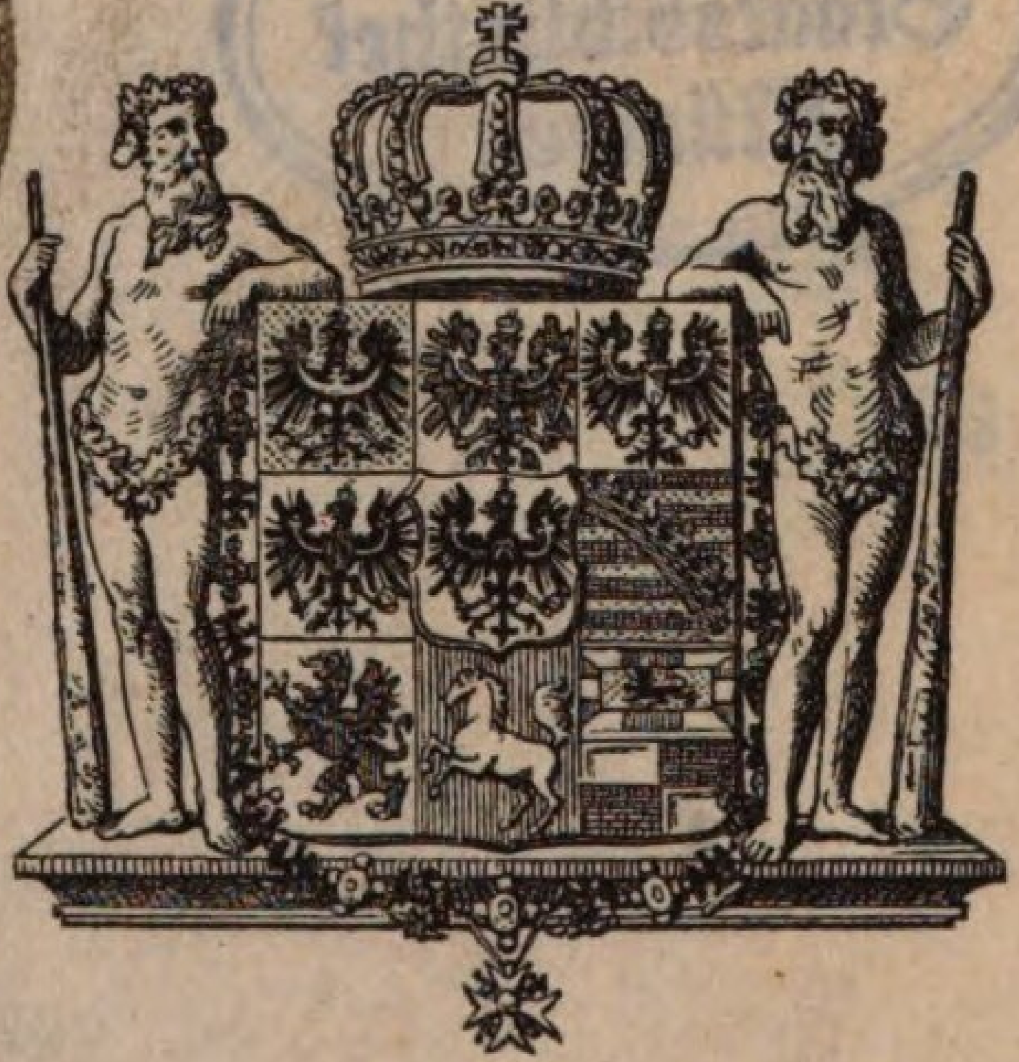
Reglement

über

die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen

im Frieden.

Vom 30. April 1868.



Berlin, 1868.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich das beiliegende Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden mit der Maßgabe, daß die auf die Abfindung der Truppen sich beziehenden Festsetzungen desselben vom 1. Januar d. J. an in Kraft treten.

Alle über denselben Gegenstand ergangenen früheren Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Das Kriegs-Ministerium wird mit der Ausführung des Reglements beauftragt und zugleich ermächtigt, die etwa erforderlich werdenden speziellen Bestimmungen und Erklärungen zu ertheilen.

Berlin, den 30. April 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) v. Roon.

An
den Kriegs-Minister.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen über den Anspruch auf Bekleidung und Ausrüstung, sowie über die Bestandtheile und Unterscheidungszeichen derselben.

Erster Titel.

Anspruch auf Bekleidung und Ausrüstung.

Zweiter Titel.

Bestandtheile der Bekleidung und Ausrüstung.

Dritter Titel.

Unterscheidungszeichen der Bekleidung und Ausrüstung.

Seite

II. Unterscheidungszeichen nach der inneren Eintheilung der Truppentheile, nach den Chargen und Dienststellungen.

III. Besondere Auszeichnungen.

Seite

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Ausstattung der Truppen mit Bekleidung und Ausrüstung.

Erster Titel.

Kriegs-Bedarf.

I. Allgemeine Bestimmungen.

II. Besondere Bestimmungen.

Zweiter Titel.

Ausstattung.

II. Besondere Bestimmungen.

Dritter Titel.

Zusatz-Bestimmungen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über den Ersatz der verbrauchten Bekleidung und Ausrüstung.

Erster Titel.

Zweiter Titel.

Besondere Bestimmungen.

I. Stehendes Heer.

Dritter Titel.

Zusatz-Bestimmungen.

Vierter Abschnitt.

Bestimmungen über die innere Bekleidungs-Wirthschaft der Truppen.

I. Organisation der Wirthschaft.

Beilagen.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen über den Anspruch auf Bekleidung und Ausrüstung, sowie über die Bestandtheile und Unterscheidungszeichen derselben.

Erster Titel.

Anspruch auf Bekleidung und Ausrüstung.

§. 1.

Offiziere, Aerzte und Zahlmeister.

Offiziere, Aerzte und Zahlmeister sind verpflichtet, sich die Dienstbekleidung und Ausrüstung ohne besondere Vergütigung aus dem Gehalte zu beschaffen.

Die Assistenz- und Unterärzte der Kavallerie und reitenden Artillerie erhalten, wenn sie im Dienste beritten sein müssen, das Reitzeug aus den Beständen ihrer Truppentheile.

Anmerkung.

1. Die Offiziere des Regiments der Gardes du Corps und des 1. Garde-Regiments zu Fuß erhalten einen besonderen Kleidergelder-Zuschuß (conf. §. 130. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden).
2. Die den Invaliden-Kompagnien aggregirten Lieutenants mit Feldwebel- resp. Wachtmeister-Gehalt, welche auf dem Aussterbe-Etat stehen, beziehen die ihnen bisher bewilligte Geldvergütigung für die Bekleidung eines Feldwebels resp. Wachtmeisters ihres früheren Truppentheils bis zu ihrem Ausscheiden unverkürzt fort.

3. Wegen der bei eintretender Mobilmachung den Offizieren, Aerzten und Zahlmeistern zur kriegsmäßigen Ausrüstung ihrer Person und zur Beschaffung des Reitzeuges für ihre Mobilmachungs-Reitpferde zu gewährenden Mobilmachungs- und Pferde-Ausrüstungsgelder wird auf das Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege Bezug genommen.

§. 2.

Die Offiziere tragen im Allgemeinen dieselbe Bekleidung, wie solche für die Mannschaften der betreffenden Truppentheile vorgeschrieben ist, nur werden die Stücke durchgehends aus feinerem Material angefertigt.

In Betreff der abweichenden Stücke, sowie wegen des Anzuges der Offiziere und Beamten überhaupt ist das Erforderliche durch besondere Vorschriften festgesetzt.

Anmerkung.

Die Vorschriften über den Anzug der Offiziere ꝛc. werden nach erfolgter Zusammenstellung besonders zur Vervielfältigung gelangen.

§. 3.

Roßärzte, Büchsenmacher und Sattler.

Stabs-Roßärzte, Roßärzte und Unter-Roßärzte, sowie Büchsenmacher, welche bei allen Gelegenheiten, wo sie mit den Truppen in dienstliche Berührung kommen, in Uniform zu erscheinen haben, müssen sich die Dienstbekleidung und Ausrüstung gleichfalls aus ihrem Gehalte beschaffen.

Sattler tragen nur im mobilen Verhältniß eine Uniform, die sie aus dem Mobilmachungsgelde resp. der Equipirungs-Beihülfe zu beschaffen und aus ihrem Gehalte zu unterhalten haben.

Eine nähere Beschreibung der Uniform der Roßärzte, Büchsenmacher und Sattler enthält die Beilage Nr. 1.

Beilage Nr. 1.

In Fällen, in welchen die Roßärzte, sowie die Büchsenmacher und Sattler der Kavallerie und Artillerie im Dienst beritten sein müssen, insbesondere bei der Mobilmachung, erhalten dieselben das Reitzeug einschließlich der Packtaschen resp. Mantelsäcke aus den Beständen ihrer Truppentheile,

welche letztere die zu diesem Zwecke erforderlichen Stücke in der für die Ausrüstung der übrigen Chargen vorgeschriebenen Weise vorräthig zu halten haben.

Anmerkung.

Wegen der Equipirungs-Beihülfen derjenigen Roßärzte, Büchsenmacher und Sattler, welche bei eintretender Mobilmachung aus dem Beurlaubtenstande eingezogen oder aus dem aktiven Dienststande der Truppen als Handwerker eingestellt werden, sowie wegen der den Roßärzten, Büchsenmachern und Sattlern bei dem Eintritt einer Mobilmachung allgemein zustehenden Mobilmachungsgelder wird auf das Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege Bezug genommen.

§. 4.

Unteroffiziere und Gemeine.

Unteroffiziere und Gemeine*) empfangen Bekleidung und Ausrüstung von ihrem Truppentheile. Nur auf die Bekleidung und Ausrüstung dieser Chargen, sowie auf die Ausrüstung der Dienstpferde der Kavallerie, beziehen sich die nachstehenden Vorschriften.

Anmerkung.

1. Die Garde-Unteroffizier-Kompagnie wird nach besonderen Bestimmungen bekleidet.
2. Ueber die Bekleidung der Straf- und Arbeiter-Abtheilungen ist das Erforderliche in den Reglements über die Verpflegung 2c. dieser Abtheilungen festgesetzt.
3. Ueber die Bekleidung 2c. des Unterpersonals der verschiedenen Militair-Institute, insbesondere der Militair-Bäcker, der militairischen Krankenwärter in den Friedens-

*) Im Sinne des Reglements zählen:

a) zu den Unteroffizieren: die Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Portepeefähnriche, Feuerwerker, Sergeanten, Oberjäger, Unteroffiziere, Stabshautboisten, Hautboisten, Regiments- und Bataillons-Tamboure, Stabshornisten, Hornisten des Garde-Schützen- und der Jäger-Bataillone, Stabstrompeter, Pauker, Trompeter der Kavallerie und Feld-Artillerie, Ober-Lazarethgehülfen und Lazarethgehülfen,

b) zu den Gemeinen: die Obergefreiten der Artillerie, die Gefreiten, Gemeinen, Spielleute, Unter-Lazarethgehülfen und Oekonomie-Handwerker.

Lazarethen, der Zöglinge und des Unterpersonals der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, bestehen ebenfalls besondere Bestimmungen.

4. Die Reitzeug- und Geschirrstücke für die Reit- und Zugpferde
   a) der Artillerie und
   b) des Trains

   werden:
   ad a) aus dem Fonds für das Artillerie- und Waffenwesen,
   ad b) aus den Fonds für das Trainwesen

   gewährt und sind in den Nachweisungen resp. Etats
   ad a) über die Ausrüstung der Batterien und Kolonnen der Artillerie und
   ad b) über die Ausrüstung der Train-Kolonnen und Detachements, sowie der Feld-Administrationen

   näher festgesetzt.

   Die laufende Unterhaltung der in Rede stehenden Stücke erfolgt nach den speziellen Anweisungen des Kriegs-Ministeriums (Allgemeinen Kriegs-Departements) und zwar:
   ad a) unter Zugrundelegung der Vorschrift über die Verwaltung des Feldmaterials der Artillerie und
   ad b) unter Zugrundelegung der über die Unterhaltung des Feld- und Uebungsmaterials des Trains erlassenen besonderen Bestimmungen.

5. Außer den nachstehend verzeichneten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken sind noch für jeden Truppentheil eine bestimmte Anzahl von wollenen Leibbinden und Krankendecken, und zwar:
   a) wollene Leibbinden 20 Stück per Kompagnie resp. Eskadron, Batterie und Kolonne,
   b) Krankendecken
      10 Stück für jede Infanterie-, Jäger-, Schützen- und Pionier-Kompagnie,
      6 » » » Kavallerie-Eskadron,
      8 » » » Artillerie-Batterie,
      10 » » » Munitions-Kolonne,
      10 » » » Feld-Telegraphie- und Feld-Eisenbahn-Abtheilung,
      4 » » » Train-Begleitungs-Eskadron und jede Feld-Proviant-Kolonne,

5 Stück für jede Feldbäckerei und jede Ponton-Kolonne,
2 » » » Infanterie- und Kavallerie-Stabswache, jeden leichten Feld-Brücken-Train und jedes Pferde-Depot,
1 » » » Feld-Korps-Intendantur, jede Feld-Kriegskasse und jedes Feld-Postamt

erforderlich und vorräthig zu halten.

Die Krankendecken werden im Frieden in dem nächsten Garnison-Lazareth aufbewahrt.

Die Kosten der Beschaffung und der laufenden Unterhaltung sind zu bestreiten:

ad a) für Leibbinden aus den allgemeinen Ersparnissen resp. Unkosten der Truppen,

ad b) für Krankendecken aus dem Krankenpflegefonds.

6. Ferner treten noch hinzu die nach der Genfer Konvention während des Krieges von dem Sanitäts-Personal der Feld-Armee und von der Feld-Geistlichkeit als Neutralitäts-Abzeichen zu tragenden weißen Armbinden mit rothem Kreuz.

Zur Anlegung dieses Abzeichens sind berechtigt resp. verpflichtet:

a) das gesammte Personal der Sanitäts-Detachements, Feld-Lazarethe, Lazareth-Reserve-Depots und Feld-Lazareth-Direktionen, sowie des Lazareth-Reserve-Personals,
b) die Aerzte, Lazarethgehülfen, Hülfskrankenträger, sowie die Train-Mannschaften bei den Medizinkarren der Truppen und die Train-Soldaten der Aerzte,
c) die Feldgeistlichen und die denselben beigegebenen Train-Soldaten, sowie die Feldküster.

Die Binden werden am linken Arm um den Waffenrocks- resp. Mantel-Aermel getragen.

Die Beschaffung derselben erfolgt, soweit sie nicht vorräthig, erst bei eintretender Mobilmachung und zwar für Rechnung des Titels III. des Mobilmachungs-Etats.

Offiziere, Aerzte und Beamte haben für sich und die von ihnen einzukleidenden Train-Soldaten die Binden aus dem Mobilmachungsgelde resp. aus dem Train-Soldaten-Einkleidungsgelde zu beschaffen.

Zweiter Titel.

Bestandtheile der Bekleidung und Ausrüstung.

§. 5.

Im Allgemeinen.

Zur kriegsmäßigen Ausstattung der Truppen gehören:

1. Bekleidungsstücke, bestehend aus Groß-Montirungsstücken und Klein-Montirungsstücken,
2. Ausrüstungsstücke und
3. Signal- und musikalische Instrumente,

welche sich nach den Waffengattungen, der Eintheilung der Armee, den verschiedenen Graden und Chargen und durch besondere Auszeichnungen unterscheiden.

I. Bekleidungsstücke.

§. 6.

Fußtruppen. Infanterie, Jäger, Schützen, Pioniere und Invaliden.

Die etatsmäßigen Bekleidungsstücke der Fußtruppen sind folgende:

a) Groß-Montirungsstücke:

die Feldmütze mit Kokarde,
der Waffenrock,
die Drillichjacke für die Gemeinen des stehenden Heeres und des Personals der Landwehr-Bezirks-Kommandos, sowie der Ersatz- und Besatzungs-Truppen mit Ausnahme der Festungs-Pionier-Kompagnien,
die Halsbinde,
die Tuchhose,
die leinene Hose,
die Unterhose — zwei für jeden Mann —,
der Mantel,
die Lederhandschuhe für die Unteroffiziere,
die Tuchhandschuhe für die Gemeinen,
die Ohrenklappen;

außerdem für die Pioniere:

eine aus Kittel und Hose von Drillich bestehende Arbeitskleidung,

und für die Unteroffizier-Schulen:

eine grauleinene Hose zu den gymnastischen Uebungen der Zöglinge;

b) Kleine Montirungsstücke:

die Infanterie-Stiefeln,
die Schuhe,
die Halbsohlen nebst Absatzflecken,
das Hemde.

Die Invaliden tragen die aus Feldmütze mit Schirm bestehende Dienstmütze und statt des Waffenrocks die Litewka.

Leinene Hosen, Drillichjacken, Tuchhandschuhe und Ohrenklappen sind für sie nicht etatsmäßig; doch werden denjenigen Mannschaften, welche Ordonnanz- oder Wachtdienst verrichten, in Bedarfsfällen Tuchhandschuhe und Ohrenklappen verabreicht.

Als ein besonderes Bekleidungsstück erhalten die Invaliden noch die wollenen Socken.

Die Halsbinden gehören bei denselben zu den Klein-Montirungsstücken.

Die Mannschaften der im Falle der Mobilmachung zu formirenden Feld-Eisenbahn-Kompagnien haben als Kopfbedeckung neben der Feldmütze an Stelle des Helms die Dienstmütze mit Schirm und Kinnriemen.

Für die im Falle der Mobilmachung zu formirenden Festungs-Pionier-Kompagnien ist als Kopfbedeckung nur die Dienstmütze mit Schirm und Kinnriemen etatsmäßig.

Wegen der Bekleidungsstücke für Lazarethgehülfen und Oekonomie-Handwerker siehe §§. 10. und 11.

Anmerkung.

1. Bei den zum Felddienst bestimmten Fußtruppen ist die Drillichjacke zunächst nur für das Friedens-Verhältniß etatsmäßig. Die etwaige Mitnahme derselben in's Feld unterliegt in jedem Falle besonderer Bestimmung.
2. Den Truppen ist gestattet, aus eigenen Mitteln für die Unteroffiziere als Haus- und Turn-Anzug Drillichröcke

mit einem Chargen-Abzeichen, bestehend aus der Einfassung des oberen Kragenrandes mit einer schwarz und weiß wollenen Borte, zu beschaffen.

3. Neben den etatsmäßigen weiß leinenen Hosen bestehen als Sommer-Bekleidungsstück der Fußtruppen Drillich- resp. grau leinene Hosen, welche an den Wochentagen zu jedem Dienst, mit Ausnahme der großen Paraden und Besichtigungen durch die höheren Truppenbefehlshaber, sowie des täglichen Wachtdienstes in sämmtlichen Residenzen und Festungen I. Klasse, getragen werden können.

4. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der offenen schaftlosen Schuhe — bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln — kurzschäftige Stiefeln anfertigen zu lassen.

§. 7.

Kavallerie.

Die Kavallerie hat folgende etatsmäßige Bekleidungsstücke und zwar:

1. die Kürassiere:

a) Groß-Montirungsstücke:

die Feldmütze mit Kokarde,
den Koller,
die Drillichjacke für die Gemeinen,
die Halsbinde,
die Kirseyhose,
die Tuchhose } nur für das Friedensverhältniß
die Stallhose } etatsmäßig;
die Unterhose — zwei für jeden Mann —,
den Mantel,
die Lederhandschuhe für die Unteroffiziere,
die Tuchhandschuhe für die Gemeinen,
die Ohrenklappen;

b) Klein-Montirungsstücke:

die Altbrandenburgischen Stiefeln,
die Schuhe,
die Halbsohlen nebst Absatzflecken und
das Hemde;

2. Die Dragoner, Husaren, Ulanen und die Kavallerie-Stabswache (Leibgendarmerie und Stabs-Ordonnanzen):

a) Groß-Montirungsstücke:

die Feldmütze mit Kokarde;
als Leibesbekleidung:
die Dragoner und Kavallerie-Stabswache (Leibgendarmerie und Stabsordonnanzen)
den Waffenrock,
die Husaren
den Attila und
die Ulanen
die Ulanka mit Leibbinde,
die Drillichjacke für die Gemeinen, — bei der Leibgendarmerie und den Stabsordonnanzen auch für die Unteroffiziere —,
die Halsbinde,
die Reithose,
die Stallhose — nur für das Friedens-Verhältniß etatsmäßig —,
die Unterhose, — zwei für jeden Mann —,
den Mantel,
die Lederhandschuhe für die Unteroffiziere,
die Tuchhandschuhe für die Gemeinen,
die Ohrenklappen;

b) Klein-Montirungsstücke:

die Kavallerie-Stiefeln,
die Schuhe,
die Halbsohlen nebst Absatzflecken und
das Hemde.

Für das Garde-Husaren-Regiment ist neben dem Attila der Pelz etatsmäßig.

Wegen der Bekleidungsstücke für Lazarethgehülfen und Oekonomie-Handwerker siehe §§. 10. und 11.

Anmerkung.

1. Die Drillichjacke wird bei dem Abrücken in's Feld auch für die Unteroffiziere etatsmäßig.
2. Den Truppen ist gestattet, aus eigenen Mitteln für die Unteroffiziere als Haus- und Turn- rc. Anzug Drillichröcke mit einem Chargen-Abzeichen, — bestehend aus der Einfassung des oberen Kragenrandes mit einer schwarz und weiß wollenen Borte — zu beschaffen, welche beim Abrücken in's Feld an Stelle der Drillichjacken mitgenommen und benutzt werden können.
3. Bei dem Regiment der Gardes du Corps und dem Garde-Kürassier-Regiment ist für den Garnisondienst neben dem Koller für den Unteroffizier noch ein Waffenrock und für den Gemeinen noch eine tuchene Dienstjacke etatsmäßig. In Stelle der letzteren ist den Regimentern gestattet, auch Waffenröcke anfertigen zu lassen.

   Den übrigen Kürassier-Regimentern ist gleichfalls das Tragen blauer Waffenröcke neben den Kollern gestattet, die Regimenter erhalten indeß zur Beschaffung dieser Waffenröcke keinerlei Vergütung.
4. Die Ulanen haben als etatsmäßiges Paradestück zu den Ulankas Rabatten.
5. Den Kavallerie-Truppen ist ebenso, wie den Infanterie-Truppen gestattet, an Stelle der Schuhe kurzschäftige Stiefeln anfertigen zu lassen.

§. 8.

Artillerie.

Die Fuß-Artillerie hat die etatsmäßigen Bekleidungsstücke der Fußtruppen. Nur für die Fahrer und berittenen Mannschaften sind statt der Tuchhosen, der weiß leinenen Hosen und der Mäntel für Fußtruppen die Reithosen, Stallhosen — letztere nur für das Friedens-Verhältniß — und Mäntel der Kavallerie etatsmäßig.

Die im Falle der Mobilmachung zu formirende Festungs-Besatzungs-Artillerie trägt — in soweit sie nicht mit Helmen der Friedens-Festungs-Kompagnien ausgerüstet werden kann, confr. §. 14. — als Kopfbedeckung die aus Feldmütze mit Schirm und Kinnriemen bestehende Dienstmütze. Für die berittenen Mannschaften der Ausfall-Batterien, welche mit Helmen auszustatten sind, ist statt der

Dienstmütze die Feldmütze, statt der Tuchhose die Reithose etatsmäßig.

Bei der Feuerwerks-Abtheilung tritt den etatsmäßigen Stücken noch die aus Kittel und Hose von Drillich bestehende Arbeitskleidung hinzu.

Die reitende Artillerie hat die etatsmäßigen Bekleidungsstücke der Dragoner, wie solche im §. 7. angegeben sind.

Wegen der Bekleidungsstücke für Lazareth-Gehülfen und Oekonomie-Handwerker siehe §§. 10. und 11.

Anmerkung.

1. Die Drillichjacke ist im Felde bei der Fuß-Artillerie nur für die Fahrer und berittenen Mannschaften, bei der reitenden Artillerie dagegen für sämmtliche Unteroffiziere und Gemeine etatsmäßig. In Betreff der Mitnahme der Drillichjacken in's Feld Seitens der Fuß-Mannschaften der Artillerie ist die Anmerkung Nr. 1. zum §. 6. maßgebend.
2. Wegen Beschaffung von Drillichröcken für Unteroffiziere wird auf die Anmerkungen Nr. 2. zum §. 6. und Nr. 2. zum §. 7. und wegen Anfertigung kurzschäftiger Stiefeln an Stelle der Schuhe auf die Anmerkungen Nr. 4. zum §. 6. und Nr. 5. zum §. 7. Bezug genommen.

§. 9.

Für den Train sind die etatsmäßigen Bekleidungsstücke verschieden, je nachdem die Mannschaften zu Train.

1. den Train-Bataillonen resp. den Trains im engeren Sinne und dem Train der Feld-Administrationen,
2. dem Train der Truppen und
3. den Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten, einschließlich der Offiziere und Beamten der Feld-Lazarethe, der Lazareth-Reserve-Depots und des Feld-Lazareth-Reserve-Personals

zählen*).

*) Es gehören im mobilen Verhältniß:

ad 1. a) zu den Train-Bataillonen resp. den Trains im engeren Sinne: die Mannschaften der Stäbe der Train-Bataillone, der Feld-Proviant-Kolonnen, der Sanitäts-Detachements (einschließlich

Ad 1. Die Train-Bataillone und der Feld-Administrations-Train haben folgende etatsmäßige Bekleidungsstücke:

a) Groß-Montirungsstücke:

die Feldmütze mit Kokarde,
den Waffenrock,
die Drillichjacke für die Gemeinen,
die Halsbinde,
die Reithose und den Kavalleriemantel für die berittenen Mannschaften und die Fahrer vom Sattel,
die Tuchhose und den Infanteriemantel für die Fuß-Mannschaften *),

---

Krankenträger-Kompagnien), der Pferde-Depots, der Feld-Bäckerei-Kolonnen und der Train-Begleitungs-Eskadrons;

b) zu dem Train der Feld-Administrationen:

die berittenen Train-Unteroffiziere und Gefreiten der Feld-Kriegs-Kassen und der Feld-Lazarethe, die unberittenen Unteroffiziere, Lazareth-Gehülfen und militairischen Krankenwärter der Feld-Lazarethe, des Lazareth-Reserve-Personals und der Lazareth-Reserve-Depots; die Trainfahrer bei den Akten-, Kassen- und Oekonomie-Wagen

der Feld-Intendanturen,
der Feld-Kriegs-Kassen,
der Feld-Proviant- und Feld-Bäckerei-Aemter,
der Feld-Lazarethe und
der Feld-Post;

die zum Ordonnanz- rc. Dienst bestimmten Trainsoldaten der Feld-Lazarethe, des Lazareth-Reserve-Personals und der Lazareth-Reserve-Depots;

ad 2. zu dem Train der Truppen:

sämmtliche bei den letzteren befindliche Trainsoldaten, als: die Trainfahrer, die Pferdewärter bei den regimentirten Offizieren, Aerzten und Zahlmeistern, die Train-Mannschaften der Ponton-Kolonnen, leichten Feld-Brücken-Trains und Schanzzeug-Kolonnen, sowie der Feld-Telegraphie- und Feld-Eisenbahn-Abtheilungen.

*) Bei sämmtlichen Trains zählen zu den Fuß-Mannschaften: die Handwerker der Proviant- und Bäckerei-Kolonnen nebst dem Feldwebel der letzteren, die Trainfahrer vom Bock, die Trainsoldaten bei den Pack-

die Stallhose — nur für das Friedensverhältniß etatsmäßig —,
die Unterhose — zwei für jeden Mann —,
die Lederhandschuhe für die Unteroffiziere,
die Tuchhandschuhe für die Gemeinen,
die Ohrenklappen.

b) Klein-Montirungsstücke.

die Infanteriestiefeln,
die Schuhe,
die Halbsohlen nebst Absatzflecken und
das Hemde.

Für die nicht mit Tschakos ausgerüsteten Mannschaften der Sanitäts-Detachements (Krankenträger und militairische Krankenwärter) ist neben der Feldmütze, für die militairischen Krankenwärter der Feld-Lazarethe und des Feld-Lazareth-Reserve-Personals statt der Feldmütze die Dienstmütze mit Kokarde, Schirm und Kinnriemen etatsmäßig.

Die Handwerker der Train-Begleitungs-Eskadrons, der Proviant- und Bäckerei-Kolonnen nebst dem Feldwebel der letzteren, sowie die Krankenträger und die unberittenen Unteroffiziere der Feld-Lazarethe, des Lazareth-Reserve-Personals und der Lazareth-Reserve-Depots haben statt der Stallhosen die weiß leinenen Hosen der Fußtruppen.

Wegen der Bekleidungsstücke für die Lazarethgehülfen der Feld-Lazarethe 2c. und für die Oekonomie-Handwerker siehe §§. 10 und 11.

---

pferden der Fußtruppen, die sämmtlichen Pferdewärter der Infanterie, der Jäger und Schützen, die unberittenen Pferdewärter der Kavallerie, der Artillerie, der Pioniere, der Train-Bataillone, des Administrations-Trains und der nicht regimentirten Offiziere und Beamten, die Krankenträger und die unberittenen Unteroffiziere, Lazarethgehülfen und militairischen Krankenwärter der Sanitäts-Detachements, der Feld-Lazarethe, des Lazareth-Reserve-Personals und der Lazareth-Reserve-Depots. Die übrigen Train-Mannschaften werden als Berittene 2c. behandelt.

Ad 2. Für den Train der Truppen sind dieselben Bekleidungsstücke etatsmäßig, welche der eigene Truppentheil führt, mit der Ausnahme, daß

a) bei den Trainfahrern und Pferdewärtern zu der Feldmütze noch die Dienstmütze mit Kokarde, Schirm und Kinnriemen hinzutritt, und

b) die Trainfahrer vom Sattel bei den Truppen zu Fuß statt der Tuch- die Reithose, statt des Infanteriemantels den Mantel nach dem Schnitt für Kavallerie und die unberittenen Pferdewärter und Trainfahrer vom Bock bei der Kavallerie und reitenden Artillerie statt der Reithose die Tuchhose, statt des Kavalleriemantels den Mantel nach dem Schnitt für Infanterie und statt der Kavalleriestiefeln die Infanteriestiefeln haben.

Bei dem Train der Pioniere tragen sämmtliche Mannschaften als leinene resp. Stallhose die Arbeitshose.

Ad 3. Für die Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten sind dieselben Bekleidungsstücke etatsmäßig, welche die Mannschaften der Train-Bataillone resp. des Feld-Administrations-Trains haben.

Neben der Feldmütze führen dieselben allgemein noch die Dienstmütze mit Kokarde, Schirm und Kinnriemen.

Anmerkung.

1. Die Drillichjacke ist im Felde etatsmäßig für die berittenen Train-Unteroffiziere und Gefreiten, die Handwerker, die militairischen Krankenwärter und alle Trainfahrer und Pferdewärter.

2. Wegen Beschaffung von Drillichröcken für Unteroffiziere wird auf die Anmerkungen Nr. 2. zum §. 6. und Nr. 2. zum §. 7. und wegen Anfertigung kurzschäftiger Stiefeln an Stelle der Schuhe für Fußmannschaften auf die Anmerkung Nr. 4. zum §. 6. Bezug genommen.

§. 10.

Die Lazarethgehülfen der Truppen, Sanitäts-Detachements und Feldlazarethe ꝛc. tragen allgemein als

Leibesbekleidung den Waffenrock, und bei der Kavallerie als Bein- und Fußbekleidung gewöhnliche lange Reithosen und Kavalleriestiefeln; im Uebrigen sind für die Lazarethgehülfen dieselben Bekleidungsstücke etatsmäßig, welche die Truppentheile ꝛc. haben, denen sie angehören.

Wegen der gemeinsamen Abzeichen der Lazarethgehülfen siehe §. 85.

§. 11.

Für die Oekonomie-Handwerker aller Truppen sind folgende Bekleidungsstücke etatsmäßig:

a) Groß-Montirungsstücke:
   die Dienstmütze mit Kokarde, Schirm und Kinnriemen,
   der Waffenrock resp. der Koller, der Attila oder die Ulanka des betreffenden Truppentheils, — und zwar die Ulanka mit der Leibbinde —,
   die Drillichjacke,
   die Halsbinde,
   die Tuchhose, — ohne Lederbesatz —,
   die leinene Hose,
   die Unterhose, — zwei für jeden Mann —,
   der Infanteriemantel,
   die Tuchhandschuhe,
   die Ohrenklappen.

b) Klein-Montirungsstücke:
   die Infanteriestiefeln resp. die Schuhe,
   die Halbsohlen nebst Absatzflecken und
   das Hemde.

II. Ausrüstungsstücke.

§. 12.

Fußtruppen. Infanterie, Jäger, Schützen, Pioniere und Invaliden.

Zu den etatsmäßigen Ausrüstungsstücken der Fußtruppen gehören, soweit nicht nachstehend besondere Ausnahmen angegeben sind, folgende Gegenstände:

der lederne Helm mit metallenem Beschlag, Kokarde und flachen Schuppenketten,

der Tornister mit Trageriemen,
der Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
der Mantelriemen,
der Brotbeutel,
die Feldflasche,
die Säbeltroddel,
das Kochgeschirr mit Riemen,
das portative Schanzzeug, bestehend in Feldbeilen, Kreuzhacken und Spaten, sämmtlich mit Futteral — in einer für jeden Truppentheil bestimmten Anzahl.

Für die mit Feuergewehren bewaffneten Mannschaften außerdem:

die Patrontasche, — zwei für jeden Mann —,
der Gewehrriemen,
der Mündungsdeckel,
die Kornkappe — nur für die mit Zündnadelgewehren M/41. und mit Zündnadelbüchsen M/49. bewaffneten Mannschaften etatsmäßig —,
die Visirkappe,
die Patronenbüchsen, — zwei für jeden Mann —,
die Reservetheilbüchse,
die Fettbüchse.

Das Garde-Schützen-Bataillon, die Jäger-Bataillone und die Landwehr- (Besatzungs-) Bataillone haben als Kopfbedeckung den ledernen Tschako mit Nationale und Kinnriemen.

Das Garde-Schützen- und die Jäger-Bataillone haben ferner als portatives Schanzzeug nur Feldbeile mit Futteral.

Bei den Pionier-Bataillonen tritt zu dem etatsmäßigen portativen Schanzzeug noch das Meßband mit Lederkapsel hinzu.

Für die mit Feuergewehren bewaffneten Pionier-Mannschaften ist nur e i n e Patrontasche und nur e i n e Patronenbüchse etatsmäßig.

Die nicht für den Felddienst bestimmten Truppentheile führen kein Schanzzeug und keine Feldflaschen. — Die im Falle der Mobilmachung zu formirenden Festungs-Besatzungs-Truppen haben außerdem keine Kochgeschirre und Patronenbüchsen und nur eine Patrontasche; ferner haben die Festungs-Pionier-Kompagnien keine Helme.

Für die Mannschaften der bei der Mobilmachung zu formirenden Feld-Eisenbahn-Kompagnien sind gleichfalls Helme nicht etatsmäßig.

Die Mannschaften des Hafen-Gendarmerie-Kommandos zu Swinemünde führen keine Feldflaschen, Kochgeschirre und Patronenbüchsen und nur eine Patrontasche.

Die Invaliden erhalten an Ausrüstungsstücken etatsmäßig nur Säbelgehänge und Säbeltroddel für die Unteroffiziere und die zu Ehrentroddeln Berechtigten, sowie die zum Wacht- oder Ordonnanz-Dienst herangezogenen Gemeinen. Tornister und die bei einer Bewaffnung mit Feuergewehren erforderlichen Ausrüstungsstücke werden den Invaliden nach Bedarf verabreicht.

Wegen der Ausrüstungsstücke für Lazarethgehülfen und Oekonomie-Handwerker siehe §§. 16. und 17.

Anmerkung.

1. Die Garde-Infanterie- und Garde-Landwehr-Regimenter, das Garde-Schützen-, Jäger- und Pionier-Bataillon, die Grenadier-Regimenter Nr. 1. bis 12. und die Provinzial-Jäger-Bataillone haben als etatsmäßiges Paradestück zu den Helmen resp. Tschakos Haarbüsche.
2. Das 1. Garde-Regiment zu Fuß trägt in Folge einer Stiftung bei besonderen Paraden Grenadiermützen von rothem Tuch mit gelbmetallenem Blech und eben solchen Schuppenketten.
3. Den Landwehr-Bataillonen sind für das Personal der Bezirks-Kommandos als Paradestück zu den Tschakos Schuppenketten überwiesen, zu deren Unterhaltung ihnen aber keine Entschädigung gewährt wird.
4. Für die noch mit gezogenen Infanteriegewehren M/39. und mit gezogenen Pioniergewehren U/M. bewaffneten Mann-

schaften sind — außer der Patrontasche — als Gewehrzubehörstücke etatsmäßig:

ein Gewehrriemen,
ein Mündungsdeckel,
eine Kornkappe,
eine Visirkappe,
ein Pistonleder,
eine Patronenbüchse,
eine Zündhütchenbüchse und
eine Fettbüchse.

§. 13.

Die etatsmäßigen Ausrüstungsstücke der Kavallerie zerfallen in die der Mannschaften und die der Pferde.

1. Von den Ausrüstungsstücken der Mannschaften sind im Allgemeinen der Kavallerie gemeinsam:

ein Paar Packtaschen, bei den Kürassieren mit Pistolentasche,
die Säbelkoppel,
der Faustriemen,
die Sporen, bei den Kürassieren Anschnallsporen mit Sporenleder,
die Kartusche,
das Kartuschbandolier,
das Kochgeschirr mit Futteral,
die Patronenbüchse, die Reservetheilbüchse, die Visirkappe, der Sicherheitsriemen und die Fettbüchse } für die mit Zündnadel-Karabinern bewaffneten Mannschaften,
die Pistolentasche } für die mit Pistolen bewaffneten Mannschaften der Dragoner, Husaren, Ulanen und Kavallerie-Stabswachen,
das Pistonleder und der Pistolenriemen mit Karabinerhaken } für die mit Pistolen bewaffneten Mannschaften der gesammten Kavallerie,

das Feldbeil — in einer für jeden Truppentheil bestimmten Anzahl.

Verschieden nach den Gattungen der Kavallerie ist die Kopfbedeckung.

Es führen:

die Kürassiere und die Kavallerie-Stabswache (Leibgendarmerie und Stabsordonnanzen) den metallenen Helm mit Kokarde und konvexen Schuppenketten;

die Dragoner den ledernen Helm mit metallenem Beschlag, Kokarde und konvexen Schuppenketten;

die Husaren die Husarenmütze von Seehundsfell mit Kolpack, Fangschnur, Feldzeichen und konvexen Schuppenketten;

die Ulanen den Tschapka mit Fangschnur, Feldzeichen und konvexen Schuppenketten.

Außerdem haben noch als eigenthümliche Ausrüstungsstücke:

die Kürassiere den metallenen Küraß;

die Husaren die Säbeltasche und die Schärpe;

die mit Karabinern bewaffneten Mannschaften der Husaren und Dragoner das Karabiner-Bandolier;

die Ulanen und die Kavallerie-Stabswache (Leibgendarmerie und Stabsordonnanzen) die Epauletten;

die mit Lanzen bewaffneten Mannschaften der Ulanen die Lanzenflagge mit Riemen und den Lanzen-Armriemen.

Wegen der Ausrüstungsstücke für Lazarethgehülfen und Oekonomie-Handwerker siehe §§. 16. und 17.

Anmerkung.

1. Das Regiment der Gardes du Corps und das Garde-Kürassier-Regiment haben als etatsmäßiges Paradestück lederne Stulphandschuhe.

Den übrigen Küraſſier-Regimentern iſt geſtattet, bei Paraden ebenfalls Stulphandſchuhe zu tragen.

2. Dem Regiment der Gardes du Corps und dem Garde-Küraſſier-Regiment ſind als ein etatsmäßiges Paradeſtück noch neuſilberne Adler gegeben, die ſie bei Paraden an Stelle der Helmſpitze führen; die Trompeter haben ſtatt der Adler Haarbüſche.

Das Regiment der Gardes du Corps hat ferner als Paradeſtück ſchwarze Küraſſe.

Außerdem tragen die bei Hoffeſtlichkeiten in den inneren Gemächern als Ehrenpoſten aufgeſtellten Mannſchaften des Regiments rothe Superweſten mit geſtickten Sternen und Borten und wildlederne Beinkleider. — Zur Unterhaltung dieſer Stücke werden dem Regiment beſondere Mittel nicht gewährt.

3. Die Huſaren-, Dragoner- und Ulanen-Regimenter haben als ein etatsmäßiges Paradeſtück zu den Huſarenmützen, Helmen und Tſchapkas Haarbüſche.

Die Ulanen-Regimenter führen als ferneres etatsmäßiges Paradeſtück zu den Tſchapkas farbige Rabatten.

2. Die Ausrüſtungsſtücke der Pferde bilden das Reitzeug, und zwar: das deutſche für die Küraſſiere und das ungariſche Reitzeug für die übrige Kavallerie.

Zu dem deutſchen Reitzeug gehören:

der gepolſterte Sattel,
der Sattelgurt mit Strippen,
drei Packriemen,
der Futterſackriemen,
das Vorderzeug,
das Hinterzeug,
zwei Steigriemen,
das Hauptgeſtell mit Zügel,
die Panzerkette,
das Trenſengebiß mit Zügel,
die Halfter,
der Halfterriemen,
zwei Steigbügel,
die Kandare mit Buckeln,

der Woylach,
der Deckgurt,
die Schabracke nebst Schabrunken,
der Futtersack,
zwei Freßbeutel,
die Hufeisentasche,
das Putzzeug, bestehend aus Striegel, Kardätsche und Mähnenkamm,
die Fouragierleine.

Zu dem ungarischen Reitzeug gehören:

der Sattelbock mit Grundsitz und Schweißblättern,
der Sattelgurt mit Strippen,
das Sattelkissen mit Pauschen,
das Sattelpolster — zum Anschnallen eingerichtet —,
drei Packriemen,
der Karabinerschuh, der Schlagriemen } für die mit Karabinern bewaffneten Mannschaften,
zwei Lanzenschuhe für die mit Lanzen bewaffneten Mannschaften,
das Vorderzeug,
das Hinterzeug,
zwei Steigriemen,
das Hauptgestell mit Zügel,
die Panzerkette,
das Trensengebiß mit Zügel,
die Halfter,
der Halfterriemen,
zwei Steigbügel,
die Kandare ohne Buckel,
der Woylach,
die Ueberdecke,
der Obergurt,
der Umlaufriemen,
der Futtersack,
zwei Freßbeutel,
die Hufeisentasche,

das Putzzeug, bestehend aus Striegel und Kardätsche,

die Fouragierleine.

Außerdem ist für die Kavallerie-Regimenter des stehenden Heeres noch eine bestimmte Anzahl Wassertrensen etatsmäßig.

Anmerkung.

1. Den Kürassier-Regimentern ist gestattet, in Stelle des vorschriftsmäßigen Futtersackes von grauem Drillich bei Paraden einen solchen von weißer Leinwand zu führen.
2. Dem Regiment der Gardes du Corps ist gestattet, am Reitzeug Schnallen und Panzerketten von Neusilber zu tragen.

§. 14.

Artillerie.

Die Fuß-Artillerie hat folgende etatsmäßige Ausrüstungsstücke:

den ledernen Helm mit metallenem Beschlag, Kokarde und konvexen Schuppenketten,

den Tornister mit Trageriemen,

den Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,

den Mantelriemen,

den Brotbeutel,

die Feldflasche, — nur für die Mannschaften der Feld-Artillerie, der Ersatz- und Reserve-Batterien —,

die Säbeltroddel,

die Kameradschafts-Kochapparate, — für die Feld-Artillerie, die Ersatz- und Reserve-Batterien —, in einer für jede Batterie und Kolonne bestimmten Anzahl,

das Kochgeschirr nebst Riemen für die Mannschaften der Reserve-Munitions-Depots, sowie für die Artillerie-Mannschaften des Belagerungs-Trains.

Für die mit Feuergewehren bewaffneten Mannschaften bei den Munitions-Kolonnen treten hinzu:

die Patrontasche, — eine für jeden Mann —,

der Gewehrriemen,

der Mündungsdeckel,
die Kornkappe,
die Visirkappe,
die Reservetheilbüchse,
die Fettbüchse.

Die berittenen Mannschaften und Fahrer der Fuß-Artillerie haben statt des Tornisters den Mantelsack, an dem Leibriemen statt der Säbeltasche zwei Hängeriemen und an der Säbeltroddel statt des Bandes den Riemen der reitenden Artillerie. Dieselben haben als ferneres Ausrüstungsstück Sporen, dagegen keinen Mantelriemen, keinen Brotbeutel und keine Feldflasche. Für die mit Pistolen bewaffneten berittenen Mannschaften und Fahrer der Batterien tritt außerdem noch die Munitionstasche und das Pistonleder hinzu.

Für die im Fall der Mobilmachung zu formirende Festungs-Besatzungs-Artillerie sind Helme nicht etatsmäßig. Die berittenen Mannschaften der Ausfall-Batterien sind jedoch — aus den Beständen der Friedens-Festungs-Kompagnien — mit Helmen auszustatten. Auch sind für diese Mannschaften außerdem die Sporen etatsmäßig.

Die reitende Artillerie hat folgende etatsmäßige Ausrüstungsstücke:

den ledernen Helm mit metallenem Beschlag, Kokarde und konvexen Schuppenketten,
den Mantelsack,
die Säbelkoppel,
die Sporen,
den Faustriemen,
die Kartusche,
das Kartuschbandolier,
das Pistonleder,
die Kameradschafts-Kochapparate — in einer für jede Batterie bestimmten Anzahl.

Wegen der Ausrüstungsstücke für Lazarethgehülfen und Oekonomie-Handwerker siehe §§. 16. und 17.

Anmerkung.

1. Die Garde-Artillerie und die reitenden Abtheilungen der Linien-Artillerie-Regimenter haben als etatsmäßiges Paradestück zu den Helmen Haarbüsche.
2. Die Helme der Friedens-Festungs-Kompagnien können bei eintretender Mobilmachung zur Ausrüstung der Festungs-Besatzungs-Artillerie verwendet werden. Statt der Dienstmützen werden dann für letztere neben den Helmen die Feldmützen etatsmäßig.

§. 15.

Train. 1. Für die Train-Bataillone und den Feld-Administrations-Train sind an Ausrüstungsstücken etatsmäßig:

a) für die berittenen Mannschaften und Trainfahrer vom Sattel:
der lederne Tschako mit Nationale und Kinnriemen,
der Mantelsack,
die Säbelkoppel,
der Faustriemen,
die Sporen,
die Kameradschafts-Kochapparate für die Mannschaften der Stäbe der Train-Bataillone, der Feld-Proviant-Kolonnen, der Sanitäts-Detachements und der Ersatz-Abtheilungen der Train-Bataillone — in einer für jede Kolonne ꝛc. bestimmten Anzahl,
das Kochgeschirr mit Korb für die übrigen Mannschaften;
für die mit Feuergewehren bewaffneten berittenen Unteroffiziere und Gefreiten außerdem:
die Kartusche mit Bandolier und
das Pistonleder;

b) für die Fuß-Mannschaften im Allgemeinen:
der Tornister mit Trageriemen,
der Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
der Mantelriemen,

der Brotbeutel, } — für Trainfahrer vom Bock
die Feldflasche } nicht etatsmäßig —,
die Säbeltroddel,
die Kameradschafts-Kochapparate für die Mannschaften der Stäbe der Train-Bataillone, der Feld-Proviant-Kolonnen, der Sanitäts-Detachements und der Ersatz-Abtheilungen der Train-Bataillone — in einer für jede Kolonne 2c. bestimmten Anzahl,
das Kochgeschirr mit Riemen für die übrigen Mannschaften;

außerdem:

für sämmtliche Fuß-Mannschaften mit Ausnahme der Krankenträger und militairischen Krankenwärter:
der lederne Tschako mit Nationale und Kinnriemen;

für die mit Feuergewehren bewaffneten Handwerker der Proviant- und Bäckerei-Kolonnen, sowie der Train-Begleitungs-Eskadrons:
die Patrontasche — eine für jeden Mann —,
der Gewehrriemen,
der Mündungsdeckel,
die Kornkappe,
die Visirkappe,
die Reservetheilbüchse,
die Fettbüchse;

für die Krankenträger:
die Labeflasche nebst Trageriemen.

Wegen der Ausrüstungsstücke für Lazarethgehülfen und Oekonomie-Handwerker siehe §§. 16. und 17.

2. Für den Truppen-Train sind etatsmäßig:

a) für die Trainfahrer vom Sattel bei allen Truppen excl. Artillerie und die berittenen Train-Mannschaften bei den Pionieren:
der Mantelsack,
die Säbelkoppel,

der Fauſtriemen,
die Sporen,
das Kochgeſchirr mit Korb;

für die Train-Unteroffiziere und Trompeter bei den Ponton- und Schanzzeug-Kolonnen, den leichten Feld-Brücken-Trains und den Feld-Telegraphen-Abtheilungen treten hinzu:

der lederne Helm mit metallenem Beſchlag, Kokarde und flachen Schuppenketten,
die Kartuſche mit Bandolier,
das Piſtonleder;

b) für die berittenen Pferdewärter bei der Kavallerie:

die Packtaſchen,
die Säbelkoppel,
der Fauſtriemen,
die Sporen,
das Kochgeſchirr mit Futteral;

c) für die Trainfahrer vom Sattel und die berittenen Pferdewärter bei der Artillerie:

die sub a. aufgeführten Stücke excl. Kochgeſchirr mit Korb;

d) für die Fuß-Mannſchaften mit Einſchluß der Trainfahrer vom Bock bei allen Truppen und der berittenen Pferdewärter bei der Infanterie, den Jägern und Schützen:

der Torniſter mit Riemen,
der Leibriemen mit Säbeltaſche und Schloß,
der Mantelriemen,
der Brotbeutel,
die Feldflaſche — nur für die unberittenen Pferdewärter —,
die Säbeltroddel,
das Kochgeſchirr nebſt Riemen, — für die Train-Mannſchaften der Artillerie nicht etatsmäßig.

3. Für die Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten sind dieselben Ausrüstungsstücke etatsmäßig, welche nach der Festsetzung sub 2 a. und d. für die Trainsoldaten bei den Truppen bestimmt sind.

Anmerkung.

1. Das Garde-Train-Bataillon hat als etatsmäßiges Paradestück zu den Tschakos Haarbüsche.

   Den übrigen Train-Bataillonen sind als erlaubtes Paradestück gleichfalls Haarbüsche bewilligt.

2. Die Trainsoldaten der Artillerie partizipiren an den etatsmäßigen Kameradschafts-Kochapparaten der Batterien und Kolonnen.

§. 16.

Für die Lazarethgehülfen der Truppen, Sanitäts-Detachements und Feld-Lazarethe 2c. sind an Ausrüstungsstücken allgemein etatsmäßig:

der lederne Infanterie-Helm mit metallenem Beschlag, Kokarde und Schuppenketten,

der Leibriemen für das Infanterie-Seitengewehr und

die Säbeltroddel der Infanterie.

Die Lazarethgehülfen der Infanterie, der Jäger, Schützen, Pioniere, der Fuß-Artillerie, der Sanitäts-Detachements und Feld-Lazarethe haben ferner:

den Tornister mit Riemen,

den Mantelriemen,

den Brotbeutel,

die Feldflasche und

das Kochgeschirr mit Riemen, — für die Lazarethgehülfen der Artillerie und Sanitäts-Detachements nicht etatsmäßig —.

Die Lazarethgehülfen der Kavallerie:

die Packtaschen,

die Sporen und

das Kochgeschirr mit Futteral.

Die Lazarethgehülfen der reitenden Artillerie:

den Mantelsack und

die Sporen.

Die Lazarethgehülfen der Friedens-Train-Bataillone:
den Mantelsack,
die Sporen und
das Kochgeschirr mit Korb.

Die Lazarethgehülfen der Truppen führen daneben eine zum Umhängen eingerichtete schwarzlederne Arznei- und Bandage-Tasche.

Für die Lazarethgehülfen der Truppen und Sanitäts-Detachements ist außerdem noch die Labeflasche mit Trageriemen etatsmäßig.

§. 17.

Für die Oekonomie-Handwerker aller Truppen sind an Ausrüstungsstücken etatsmäßig:

der Infanterie-Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
der Mantelriemen,
der Infanterie-Brotbeutel,
die Infanterie-Säbeltroddel.

Für die Oekonomie-Handwerker der Ulanen außerdem:
die Epauletten.

Anmerkung.

1. Den Kavallerie-Regimentern und Train-Bataillonen ist gestattet, ihre Oekonomie-Handwerker während des Friedens aus eigenen Beständen mit Säbelkoppeln für Kavallerie ꝛc. zu versehen.
2. Es ist darüber hinwegzusehen, wenn die Truppen an ihre Oekonomie-Handwerker — aus überschießenden Beständen — die Kopfbedeckung für Kombattanten ausgeben resp. solche von denselben tragen lassen.

III. Signal- und musikalische Instrumente.

§. 18.

Signal-Instrumente.

Die etatsmäßigen Signal-Instrumente der Fuß-Truppen bestehen:

in Tambourstöcken für die Regiments- und Bataillons-Tamboure der Infanterie,

in Trommeln mit Trommelstöcken nebst Kniefell, Trommelriemen, Trommelscheere mit Schlaufe und Trommelstocktasche,
in Signalhörnern mit Trageriemen und
in Pfeifen mit Futteral und Trageschlaufe.

Die gesammten Truppentheile der Infanterie führen Trommeln, Signalhörner und Pfeifen, das Garde-Schützen- und die Jäger-Bataillone, sowie die Pionier-Bataillone, die Pionier-Detachements der Ponton-Kolonnen, die Feld-Eisenbahn-Kompagnien und Feld-Telegraphie-Abtheilungen Signalhörner und die Invaliden Trommeln. Die Kavallerie und Artillerie hat die Trompete mit Banderoll.

Bei dem Train bestehen die Signal-Instrumente
in Trompeten mit Banderoll
für die Friedens-Train-Bataillone, die Train-Begleitungs-Eskadrons, die Proviant-Kolonnen, die Pferde-Depots, die Feld-Lazarethe, die Ponton-Kolonnen und die leichten Feld-Brücken-Trains,
in Trommeln mit Zubehör
für die Bäckerei-Kolonnen und
in Signalhörnern mit Trageriemen
für die Sanitäts-Detachements.

Die für jeden Truppentheil etatsmäßige Zahl der Signal-Instrumente ergiebt die dem Reglement beigefügte Tabelle II.

Anmerkung.

1. Das silberne Banderoll der Stabstrompeter ist nur ein erlaubtes Paradestück.
2. Die einzelnen Kavallerie-Regimentern bewilligten Pauken zählen zu den musikalischen Instrumenten.

§. 19.

Musikalische Instrumente werden etatsmäßig nur von den Garde- und Linien-Infanterie-Regimentern, dem Garde-Schützen- und den Jäger-Bataillonen, den Garde- Musikalische Instrumente.

und Linien-Kavallerie-Regimentern, dem Garde-Feld-Artillerie-Regiment und den reitenden Abtheilungen aller Feld-Artillerie-Regimenter geführt. Für diese Truppen allein sind organisirte Musik-Korps etatsmäßig.

Wegen der Pioniere siehe §. 148.

Die innere Zusammensetzung der Musik-Korps und die Wahl der verschiedenen Instrumente ist keiner bestimmten Regel unterworfen.

Dritter Titel.

Unterscheidungszeichen der Bekleidung und Ausrüstung.

I. Unterscheidungszeichen nach den Waffengattungen und Truppentheilen.

A. Stehendes Heer.

§. 20.

Allgemeine Unterscheidungszeichen der Fußtruppen mit Ausschluß der Fuß-Artillerie.

Die Unterscheidungszeichen der verschiedenen Gattungen der **Fußtruppen** (Infanterie, Schützen, Jäger und Pioniere) liegen bei den Bekleidungsstücken in

den Waffenröcken,
den Feldmützen und
den Mänteln.

1. Die Waffenröcke der Infanterie und Pioniere sind von dunkelblauem, die der Schützen und Jäger von dunkelgrünem Tuche. Die Vorstöße an den Waffenröcken vorne herunter und an den Taschenleisten sind durchweg ponceauroth, die Kragen und Aermelaufschläge bei der Infanterie und den Jägern von ponceaurother, bei den Schützen und Pionieren von schwarzer Farbe mit ponceaurothem Vorstoß, die Kragen bei den Truppen des Garde-Korps mit Litzen, cfr. §. 22.

Die Aermelaufschläge an den Waffenröcken sind zweierlei Art:

schwedische und brandenburgische.

Das 1., 2., 3. und 4. Garde-Regiment zu Fuß, das Garde-Füsilier-Regiment, die Jäger und die Pioniere haben schwedische Aufschläge, — die vorgenannten Garde-Regimenter, das Garde-Jäger- und das Garde-Pionier-Bataillon mit Litzen, cfr. §. 22. —, alle übrigen Fußtruppen brandenburgische Aufschläge.

Die zu dem brandenburgischen Aufschlage gehörige Aermelpatte ist von derselben Farbe, wie der Aufschlag selbst; eine Ausnahme hiervon bilden die Garde-Grenadier-Regimenter und das Garde-Schützen-Bataillon, bei denen die Aermelpatte von der Farbe des Grundtuches des Waffenrocks ist.

Wegen des Vorstoßes an den Aermelpatten zur Unterscheidung der Armee-Korps siehe §. 23.

Die Schulterklappen an den Waffenröcken haben bei den Schützen, Jägern und Pionieren eine ponceaurothe, bei der Infanterie dagegen verschiedene Farben (§. 23.).

2. Die Feldmützen sind in Uebereinstimmung mit der Farbe des Grundtuches des Waffenrocks

bei der Infanterie und den Pionieren von dunkelblauem,

bei den Jägern und Schützen von dunkelgrünem Grundtuch.

Der Besatz ist:

bei der Infanterie und den Jägern von ponceaurothem Tuche,

bei den Schützen und Pionieren von schwarzem Tuche mit ponceaurothem Vorstoß um den oberen und unteren Rand.

Der Vorstoß um den Rand des Deckels der Feldmützen ist bei sämmtlichen Fußtruppen von ponceaurothem Tuch.

3. Die Mäntel sämmtlicher Fußtruppen sind von grauem Grundtuch, haben Kragenpatten von der Farbe des Kragens des Waffenrocks und, mit Ausnahme der Fußtruppen der Garde (§. 22.), Schulterklappen von der Farbe des Grundtuches des Waffenrocks mit einem Vorstoß von der Farbe der Schulterklappen des Waffenrocks.

4. Die Knöpfe an den Waffenröcken und Mänteln sind bei den Fußtruppen allgemein von gelber Farbe; nur das 1. Garde-Regiment zu Fuß, das Garde-Füsilier-Regiment und die Pionier-Bataillone haben an Waffenröcken und Mänteln weiße Knöpfe.

5. Die auf den Schulterklappen der Waffenröcke befindlichen Nummern resp. Abzeichen (§. 23.) sind von gelber Farbe auf rothen, und von rother Farbe auf Schulterklappen von anderen Farben.

Die Nummern resp. Abzeichen auf den Schulterklappen der Mäntel haben dieselbe Farbe, wie die Nummern 2c. auf den Schulterklappen der Waffenröcke.

Die übrigen Bekleidungsstücke der Fußtruppen sind vollständig gleich. Die Tuchhosen haben graues Grundtuch mit ponceaurothem Vorstoß in den Seitennähten.

§. 21.

Von den Ausrüstungsstücken der Fußtruppen unterscheiden sich nur

die Helme resp. Tschakos,
die Tornister mit Riemen,
die Leibriemen,
die Mantelriemen und
die Säbeltroddeln.

1. Die metallenen Beschläge an den ledernen Helmen sind, abgesehen von der Verschiedenartigkeit im Material, welche die dem Reglement beigefügte Tabelle I. ergiebt, von der Farbe der Knöpfe an den Waffenröcken und Mänteln. Das 1. Garde-Regiment zu Fuß, das Garde-Füsilier-Regiment und die Pionier-Bataillone haben daher weiße, die übrigen Truppen gelbe Helmbeschläge.

Die einen Theil der Helmbeschläge bildenden Helmadler sind ihrer Form nach verschieden. Sämmtliche Fußtruppen mit Ausnahme derer des Garde-Korps (§. 22.) haben den sogenannten Wappenadler, welcher

bei den älteren Truppentheilen und zwar bei den Grenadier-Regimentern Nr. 1. bis 12. und bei den Pionier-Bataillonen Nr. 1. und 3. mit einem Brustschilde mit dem Namenszuge FR,

bei den übrigen Fußtruppen der Linie mit dem Namenszuge **F. R.**

versehen ist.

Wegen des besonderen Abzeichens auf dem Wappenadler zu den Helmen der Infanterie-Regimenter Nr. 93. bis 96. siehe §. 88.

Die zu den Helmen gehörigen Schuppenketten sind allgemein von gelber Farbe, die Rosetten an denselben dagegen von der Farbe des Helmbeschlages.

Die metallene Dekoration an den Tschakos der Linien-Jäger-Bataillone, in einem Wappenadler bestehend, hat, wie die Helmadler, mit den Knöpfen an Waffenröcken und Mänteln gleiche Farbe und ist

bei den älteren Jäger-Bataillonen Nr. 1., 2., 5. und 6. mit einem Brustschilde mit dem Namenszuge FR, bei den übrigen Jäger-Bataillonen der Linie mit dem Namenszuge **F. R.**

versehen.

Wegen der Tschako-Dekoration des Garde-Schützen- und Garde-Jäger-Bataillons siehe §. 22.

Anmerkung.

Die Haarbüsche des Garde-Füsilier-Regiments, der Grenadier-Regimenter Nr. 1. bis 12., des Garde-Schützen-Bataillons, der Jäger-Bataillone und des Garde-Pionier-Bataillons sind von schwarzer Farbe, diejenigen der Infanterie-Regimenter des Garde-Korps excl. Garde-Füsilier-Regiment nach den Bataillonen verschieden (§. 69.) von weißer oder schwarzer Farbe. Die Haarbüsche der Spielleute sind allgemein von rother Farbe.

2. Die Tornister sind bei der Infanterie und den Pionieren von Kalbfell, bei den Schützen und Jägern von Dachsfell. Bei der Landwehr-Infanterie sind — mit der Bestimmung zum successiven Ersatz durch Kalbfell-Tornister — noch Tornister von gefirnißtem Drillich in Gebrauch.

3. Die Tornister-Trageriemen, Leibriemen und Mantelriemen sind bei der Infanterie nach den Bataillonen verschieden (§. 69.) von weißer oder schwarzer Farbe, bei den Schützen, Jägern und Pionieren allgemein von schwarzer Farbe.

Der Trommelriemen,
die Schlaufe zur Trommelscheere,
die Trommelstocktasche und
die Trageschlaufe zum Pfeifen-Futteral

sind bei den einzelnen Truppentheilen von derselben Farbe, wie die vorgenannten Lederzeugstücke.

4. Die Unterschiede in den Säbeltroddeln ergiebt der §. 70.

§. 22.

Besondere Unterscheidungszeichen der Infanterie-Regimenter, des Schützen-, Jäger- und Pionier-Bataillons der Garde.

Die besonderen Unterscheidungszeichen der Infanterie-Regimenter, des Schützen-, Jäger- und Pionier-Bataillons des Garde-Korps zeigen sich bei

den Waffenröcken,
den Mänteln,
den Helmen resp. Tschakos und
den Tornister-Trageriemen.

1. Die Waffenröcke haben auf jeder Seite des Kragens und bei den Truppentheilen, welche schwedische Aufschläge haben (§. 20.), auch noch auf jedem Aufschlage zwei Litzen. Die Farbe dieser Litzen ist für die Infanterie und die Pioniere weiß, für die Jäger und Schützen gelb. Die in den Litzen befindlichen farbigen Spiegel haben die Farbe des Kragens.

Die Schulterklappen sind:

für das 1. Garde-Regiment zu Fuß und das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1. .... weiß,

für das 2. Garde-Regiment zu Fuß und das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2. .... roth,

für das Garde-Füsilier-Regiment, das 3. Garde-Regiment zu Fuß und das 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin-Elisabeth .... gelb und

für das 4. Garde-Regiment zu Fuß und das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin.................... hellblau.

Wegen der besonderen Abzeichen an den Schulterklappen der Genadier-Regimenter siehe §. 89.

Das Garde-Schützen-Bataillon hat an der — dunkelgrünen — Aermelpatte einen ponceaurothen Vorstoß.

2. Die Mäntel haben Schulterklappen von der Farbe und mit den Abzeichen der Schulterklappen der Waffenröcke.

3. Die Helmadler sind bei den Fußtruppen des Garde-Korps, mit Ausnahme der vier Grenadier-Regimenter, die sogenannten Garde-Adler, welche als Brustschild einen weiß metallenen Stern (Gardestern) haben. Die Grenadier-Regimenter führen einen besonderen Helmadler (Grenadieradler) ohne den Gardestern. Das Garde-Schützen- und Garde-Jäger-Ba-

taillon führen an den Tschakos statt des Adlers der Linien-Jäger-Bataillone den weiß metallenen Gardestern.

4. Die Haken der Tornister-Trageriemen bei den Fußtruppen des Garde-Korps haben die Form von Granaten, während sie bei den übrigen Fußtruppen von glatter Form sind.

Anmerkung.

Die den Provinzial-Garde-Infanterie-Regimentern attachirten Festungs-Reserve-Abtheilungen tragen die Bekleidung und Ausrüstung desjenigen Regiments, welchem die Abtheilungen attachirt sind, jedoch unter Wegfall sämmtlicher Garde-Abzeichen (Waffenrock ohne Litzen, Helm wie Lazarethgehülfen §. 85.).

§. 23.

Besondere Unterscheidungszeichen der Linie der Infanterie-Regimenter

Die Linien-Infanterie- resp. Füsilier-Regimenter unterscheiden sich zunächst durch die Farbe der Schulterklappen, und zwar haben:

1. die Ostpreußischen Grenadier- resp. Infanterie-Regimenter Nr. 1., 3., 4., 5., 41., 43., 44. und 45. und das Ostpreußische Füsilier-Regiment Nr. 33., 2. die Pommerschen Grenadier- resp. Infanterie-Regimenter Nr. 2., 9., 14., 21. 42., 49., 54. und 61. und das Pommersche Füsilier-Regiment Nr. 34.,	weiße
3. die Brandenburgischen Grenadier- resp. Infanterie-Regimenter Nr. 8., 12., 20., 24., 48., 52., 60. und 64. und das Brandenburgische Füsilier-Regiment Nr. 35., 4. die Magdeburgischen Infanterie-Regimenter Nr. 26., 27., 66. und 67., die Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 31., 71., 72. und 96., das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93. und das Magdeburgische Füsilier-Regiment Nr. 36.,	ponceaurothe

5. die Westpreußischen Grenadier-Regimenter Nr. 6. und 7., die Posenschen Infanterie-Regimenter Nr. 18., 19., 58. und 59., die Niederschlesischen Infanterie-Regimenter Nr. 46. und 47. und das Westphälische Füsilier-Regiment Nr. 37., 6. die Schlesischen Grenadier-Regimenter Nr. 10. und 11., die Oberschlesischen Infanterie-Regimenter Nr. 22., 23., 62. und 63., die Niederschlesischen Infanterie-Regimenter Nr. 50. und 51. und das Schlesische Füsilier-Regiment Nr. 38.,	gelbe
7. die Westphälischen Infanterie-Regimenter Nr. 13., 15., 16. 17., 53., 55., 56. und 57. und das Niederrheinische Füsilier-Regiment Nr. 39., 8. die Rheinischen Infanterie-Regimenter Nr. 25., 28., 29., 30., 65., 68., 69. und 70. und das Hohenzollernsche Füsilier-Regiment Nr. 40.,	hellblaue
9. die Hanseatischen Infanterie-Regimenter Nr. 75. u. 76., das Schleswigsche Infanterie-Regiment Nr. 84., das Holsteinsche Infanterie-Regiment Nr. 85. und das Schleswig-Holsteinsche Füsilier-Regiment Nr. 86., 10. die Hannoverschen Infanterie-Regimenter Nr. 74., 77. u. 79., das Ostfriesische Infanterie-Regiment Nr. 78., das Hannoversche Füsilier-Regiment Nr. 73. und das Oldenburgische Infanterie-Regiment Nr. 91.,	weiße
11. die Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 32., 94. und 95., die Hessischen Infanterie-Regimenter Nr. 81. bis 83., die Nassauischen Infanterie-Regimenter Nr. 87. und 88. und das Hessische Füsilier-Regiment Nr. 80.	ponceau-rothe

Schulterklappen.

Ferner haben von den Regimentern mit gleichfarbigen Schulterklappen:

die vorstehend unter Nr. 1., 3., 5. und 7. aufgeführten Regimenter weiße,

die vorstehend unter Nr. 9. und 11. aufgeführten Regimenter gelbe und

die vorstehend unter Nr. 10. aufgeführten Regimenter hellblaue

Vorstöße an den Aermelpatten.

Endlich unterscheiden sich die Regimenter noch durch die fortlaufende Regiments-Nummer von farbiger Schnur auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel.

Wegen der Ausnahmen hiervon siehe §. 89.

Anmerkung.

Für die Bekleidung:

a) des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89. und des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90., sowie

b) des Braunschweigischen Infanterie-Regiments Nr. 92.

sind im Allgemeinen die vorstehend

ad a. sub pos. 9.

ad b. sub. pos. 10.

getroffenen Festsetzungen ebenfalls maßgebend.

Die speziellen Abzeichen ꝛc. dieser Regimenter unterliegen indeß zur Zeit noch anderweiten besonderen Bestimmungen.

§. 24.

der Jäger- und der Pionier-Bataillone

Die Jäger- und die Pionier-Bataillone der Linie unterscheiden sich durch die fortlaufenden Nummern, welche sie nach dem Armee-Korps, zu dem sie gehören, auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel in farbiger Schnur führen.

Anmerkung.

Wegen des Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14. siehe Anmerkung zum §. 23.

§. 25.

Die Unteroffizierschulen haben dieselben Abzeichen, welche für die Infanterie allgemein angegeben sind, und unterscheiden sich nur dadurch, daß sie — der Unteroffizier-Schulen

an den ponceaurothen brandenburgischen Aufschlägen der Waffenröcke Aermelpatten von der Farbe des Grundtuches des Waffenrocks

haben und daß ferner

die Schulterklappen an den Waffenröcken und Mänteln bei der Unteroffizierschule zu Potsdam von weißer,

bei der Unteroffizierschule zu Jülich von ponceaurother und

bei der Unteroffizierschule zu Bieberich von gelber Farbe sind.

Die im §. 21. angegebenen Lederzeugstücke sind bei den Unteroffizierschulen schwarz.

Die zu den Stäben gehörigen Unteroffiziere haben als ein besonderes Abzeichen auf dem Wappenadler des Helms den Gardestern.

Die zu den Unteroffizierschulen kommandirten Unteroffiziere tragen die Bekleidung ihres Truppentheils.

§. 26.

Die zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen behalten die Bekleidung ihres Truppentheils bei. — des Lehr-Infanterie-Bataillons

Wegen der Auszeichnungsschnur siehe §. 93.

§. 27.

Die Stammmannschaften der Militair-Schießschule tragen die Bekleidung desjenigen Truppentheils, bei welchem sie vor der Ueberweisung an die Schießschule gestanden haben. — der Militair-Schieß-Schule

Die zu der Schießschule kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen behalten die Bekleidung ihres Truppentheils bei.

Wegen der Auszeichnungsknöpfe siehe §. 94.

§. 28.

der Invaliden.

Die Invaliden haben an den Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken folgende Abzeichen:

1. die blaue Litewka mit weißen Knöpfen hat allgemein einen ponceaurothen Kragen und einen gleichfarbigen Vorstoß an dem glatten Aermelaufschlage. Nur die Invaliden in den Invalidenhäusern haben an den Aermelaufschlägen keinen Vorstoß.

   Die Schulterklappen an den Litewken sind bei
   der Garde-Invaliden-Kompagnie weiß,
   den Provinzial-Invaliden-Kompagnien ponceaurotth,
   den Invaliden der Invalidenhäuser von der Farbe des Grundtuches der Litewka mit ponceaurothem Vorstoß.

   Die Leib- und Grenadier-Kompagnien resp. Sektionen in den Invalidenhäusern haben als eine Auszeichnung weiße Schulterklappen, auf denen sich der Namenszug des Königs bei den ersteren mit einer Krone und bei den letzteren mit einer Granate darüber in rother Farbe befindet.

2. Die Dienstmütze hat die Unterscheidungszeichen der Feldmütze der Infanterie.

3. Die Tuchhose ist abweichend von der der Fußtruppen ohne ponceaurothen Vorstoß in den Seitennähten.

4. Die Mäntel folgen den für die Mäntel der Linien- resp. der Garde-Infanterie allgemein ausgesprochenen Grundsätzen mit der Ausnahme, daß die Schulterklappen an den Mänteln der Invaliden in den Invalidenhäusern, ohne Rücksicht auf die Leib- und Grenadier-Kompagnien, allgemein von der Farbe des Grundtuches der Litewka mit einem ponceaurothen Vorstoß sind und den Namenszug des Königs nebst Krone resp. Granate nicht führen.

5. Die Lederzeugstücke der Invaliden sind schwarz.

6. Die Provinzial-Invaliden-Kompagnien unterscheiden sich durch die fortlaufenden Nummern 1. bis 6., die Invalidenhäuser durch die Anfangsbuchstaben der Garnisonorte (𝒫 resp. 𝒮) von farbiger Schnur auf den Schulterklappen der Litewken und Mäntel. Die Anfangsbuchstaben sind abweichend von dem im §. 20. allgemein ausgesprochenen Grundsatze von gelber Farbe.

§. 29.

Allgemeine Unterscheidungszeichen der Kavallerie.

Hinsichtlich der Unterscheidungszeichen derjenigen Bekleidungsstücke, welche der gesammten Kavallerie gemeinsam sind, bestehen bei

den Feldmützen,
» Mänteln und
» Reithosen

folgende Grundsätze:

1. Die Feldmützen, deren Grundtuch allgemein von der Farbe der Leibesbekleidungsstücke (Koller, Waffenröcke, Attilas und Ulankas) ist, haben Besatz und Vorstoß um den Deckelrand von der Farbe des Kragens (resp. bei den Kürassieren von der Farbe der Kragenpatten).

   Nur die Husaren machen in dieser Beziehung besondere Ausnahmen. Wegen der letzteren, sowie wegen des Vorstoßes um den oberen Rand der Feldmütze bei den Ulanen-Regimentern Nr. 12. und 16. siehe §§. 34. und 35.

2. Das Grundtuch der Mäntel der Kavallerie ist grau. Die Schulterklappen an denselben sind

   bei den Kürassier-Regimentern
      von der Farbe der Schulterklappen des Kollers — ohne Vorstoß —,
   bei den Garde-Dragoner- und Ulanen-Regimentern
      von der Farbe der Schulterklappen des Waffenrocks resp. der Epaulettfelder,

bei den Linien-Dragoner- und Ulanen-Regimentern von der Farbe des Grundtuches des Waffenrocks resp. der Ulanka mit einem Vorstoße von der Farbe der Schulterklappen des Waffenrocks resp. der Epaulettfelder.

Die Kragenpatten an den Mänteln der Kürassiere, Dragoner und Ulanen stimmen in der Farbe mit den Kragenpatten resp. dem Kragen der Koller, Waffenröcke und Ulankas überein.

Wegen der Schulterklappen und Kragenpatten an den Mänteln der Husaren, sowie wegen des Vorstoßes an den Kragenpatten der Mäntel der Dragoner-Regimenter Nr. 13. bis 16. siehe §§. 33. u. 34.

Die Knöpfe an den Mänteln der Kavallerie haben dieselbe Farbe, wie die Knöpfe an den Leibesbekleidungsstücken.

3. Das Grundtuch der Reithosen der Dragoner und Ulanen und der Tuchhosen der Kürassiere ist gleichfalls von grauer Farbe. Der Vorstoß an den Seitennähten ist im Allgemeinen ponceauroth, doch haben diejenigen Truppentheile, welche an ihren Bekleidungsstücken eine andere Schattirung von Roth führen, auch die Hosenvorstöße von diesem Roth.

Die Kürassiere tragen kurze Reithosen von weißem Kirsey, an Stelle der gewöhnlichen Kavalleriestiefeln Altbrandenburgische Reiterstiefeln, sowie Anschnallsporen mit geraden Hälsen.

Die Husaren haben kurze, unten enge Reithosen von dunkelblau-melirtem Tuch mit einer die Außennähte bedeckenden und über das Gesäß fortlaufenden Borte von der Farbe der Schnüre des Attilas, ferner an Stelle der gewöhnlichen Kavalleriestiefeln lange, bis über die halbe Wade reichende Stiefeln mit Lederbesatz von der Farbe des Bortenbesatzes der Hosen und Sporen mit Schwanenhälsen.

Die Reithosen der Kürassiere und Husaren sind ohne Lederbesatz.

Die übrigen der gesammten Kavallerie gemeinsamen Bekleidungsstücke sind gleich.

§. 30.

In Betreff der Ausrüstungsstücke der Kavallerie bestehen bei den

Schuppenketten,
Sattelüberdecken,
Säbelkoppeln,
Kartusch- und
Karabiner-Bandolieren,
Kartuschen,
Sporen und
Reitzeugstücken

folgende Grundsätze:

1. Die zu den Helmen, Husarenmützen und Tschapkas gehörigen Schuppenketten sind allgemein gelb. Die an den letzteren befindlichen Rosetten sind ebenfalls gelb, nur bei den ledernen Helmen sind sie von der Farbe der Beschläge des Helms.
2. Die Sattelüberdecken der Dragoner-, Husaren- und Ulanen-Regimenter haben
   Grundtuch von der Farbe des Grundtuches des Leibesbekleidungsstücks und
   Besatztuch — bei den Dragonern und Ulanen auch Vorstoßtuch — von der Farbe des allgemeinen Besatztuches der Regimenter.

   Wegen der Schabracken und Schabrunken der Kürassiere siehe §. 32.
3. Die Säbelkoppeln, Kartusch- und Karabiner-Bandoliere sind weiß, nur bei den Husaren sind die Säbelkoppeln schwarz.
4. Die Kartuschen der Husaren und Ulanen haben glatte Deckel, wogegen die Deckel an den Kartuschen der

Kürassiere und Dragoner mit einem gelben Blechschild versehen sind. Wegen des Dragoner-Regiments Nr. 3. und der Husaren-Regimenter Nr. 1. und 2. siehe §. 90.

5. Die zu dem Reitzeug gehörigen Lederzeugstücke sind allgemein von brauner Farbe.

In Uebereinstimmung hiermit sind auch die Packtaschen und das Kochgeschirr-Futteral von brauner Farbe.

Die Deckgurte resp. Obergurte haben allgemein die Farbe des Grundtuches der Schabracken resp. Sattelüberdecken.

Die übrigen der gesammten Kavallerie gemeinsamen Ausrüstungsstücke sind bis auf die Faustriemen (§. 71.) durchweg gleich.

§. 31.

Besondere Unterscheidungszeichen der Garde-Kavallerie.

Sämmtliche Garde-Kavallerie-Regimenter haben an den Leibesbekleidungsstücken (Kollern, Waffenröcken, Attilas, Pelzen und Ulankas) Garde-Litzen resp. Borten von der Farbe der Knöpfe. Die in den Litzen befindlichen Spiegel haben die Farbe der Kragenpatten resp. Kragen.

Sämmtliche Garde-Kavallerie-Regimenter führen ferner an den Kartuschen einen metallenen Stern — Gardestern —, der allgemein gelb und nur bei dem Regiment der Gardes du Corps weiß ist.

§. 32.

Besondere Unterscheidungszeichen der einzelnen Waffengattungen der Kavallerie

der Kürassiere

Die Garde- und Linien-Kürassier-Regimenter haben:

weiße Koller mit weißen Schulterklappen, weißem Vorstoß an den farbigen — schwedischen — Aermelaufschlägen und weißen Borten mit farbigen Streifen,

weiße Feldmützen mit farbigem Besatz und Vorstoß um den Deckel,

weiße Schulterklappen an den Mänteln

und unterscheiden sich durch die verschiedenen Farben

der Kragenpatten, Aermelaufschläge, Vorstöße an den Schulterklappen, Taschenleisten und Rücken- und Aermelnähten, sowie der Streifen in den Borten an den Kollern,

des Besatzes und Vorstoßes um den Deckelrand der Feldmütze,

der Kragenpatten an den Mänteln und

des Grundtuches der Schabracken und Schabrunken.

Die Unterscheidungsfarbe ist für

das Regiment der Gardes du Corps ponceauroth,

» Garde-Kürassier-Regiment kornblumenblau,

die Linien-Kürassier-Regimenter

Nr. 1. schwarz,

Nr. 2. karmoisin,

Nr. 3. hellblau,

Nr. 4. orange,

Nr. 5. rosa,

Nr. 6. russischblau,

Nr. 7. citronengelb und

Nr. 8. hellgrün.

Eine Ausnahme hiervon macht das Kürassier-Regiment Nr. 6., welches die Kragenpatten der Mäntel und das Grundtuch der Schabracken nicht von russischblauer, sondern von ponceaurother Farbe hat.

Die Koller der beiden Garde-Kürassier-Regimenter haben an jeder Kragenpatte eine und an jedem Aermelaufschlage zwei Litzen.

Wegen des besonderen Abzeichens der Kürassier-Regimenter Nr. 1. und 6. siehe §. 89.

Die Knöpfe an den Kollern und Mänteln sind bei den Linien-Kürassier-Regimentern Nr. 1., 5., 6. und 8. gelb, bei den übrigen Regimentern weiß.

Das Besatztuch an den Schabracken und Schabrunken hat die Farbe der Knöpfe. Die Schabracken und Schabrunken der beiden Garde-Regimenter haben an Stelle

des Besatztuches besondere Verzierungen, welche aus der Tabelle I. näher hervorgehen.

Die Helme sind:

a) bei den beiden Garde-Regimentern und dem Linien-Kürassier-Regiment Nr. 6. gelb — von Tombach — und

b) bei den übrigen Regimentern weiß — von Eisen —; die Helmbeschläge:

ad a) weiß — von Neusilber — und

ad b) gelb — von Messing.

Als Helm-Dekorationen haben:

die beiden Garde-Regimenter den neusilbernen Gardestern und

das Linien-Kürassier-Regiment Nr. 6. den neusilbernen Wappenadler mit dem Namenszuge **F. R.**,

die übrigen Regimenter den messingenen Wappenadler mit demselben Namenszuge.

Die Kürasse sind von Eisen; nur die beiden Garde-Regimenter und die Unteroffiziere der Linien-Regimenter Nr. 2. und 6. haben an den eisernen Kürassen gelbmetallene Brust- und Rückenschilder.

Anmerkung.

1. Die Adler, welche das Gardes du Corps- und das Garde-Kürassier-Regiment bei Paraden an Stelle der Helmspitze führen (§. 13.), sind von Neusilber.

2. Die Waffenröcke der Unteroffiziere des Gardes du Corps- und Garde-Kürassier-Regiments (§. 7.) sind von dunkelblauem Grundtuch, haben

weiße Schulterklappen,

ponceaurothen Vorstoß vorne herunter und an den Taschenleisten, sowie

weiße Knöpfe

gemeinsam und unterscheiden sich durch die Farbe

der Aermelaufschläge,

der Kragenpatten,

der Vorstöße an den Schulterklappen,

der Streifen in den Borten,

und zwar haben diese Theile die Unterscheidungsfarbe der Regimenter. — Die Borten sind auch hier von weißer Grundfarbe.

Die Dienstjacken der Gemeinen sind ebenfalls von dunkelblauem Grundtuch, haben

weiße Schulterklappen,

Aermelaufschläge von der Farbe des Grundtuches mit ponceaurothem Vorstoß und eben solchem Vorstoß am Schooß,

weiße Knöpfe

gemeinsam und unterscheiden sich nur durch die Farbe der Kragenpatten, welche die Unterscheidungsfarbe der Regimenter ist.

Die Waffenröcke haben an jeder Kragenpatte eine und an jedem Aermelaufschlage zwei, die Dienstjacken dagegen nur an jeder Kragenpatte eine Litze. Die Farbe der Litzen stimmt mit der Farbe der Knöpfe überein.

3. Auf die Waffenröcke, welche — nach der Anmerkung zum §. 7. — von den übrigen Kürassier-Regimentern neben den Kollern getragen werden können, finden die vorstehenden Festsetzungen mit der Maßgabe analoge Anwendung, daß

die Aermelaufschläge,

die Kragenpatten,

die Vorstöße an den Schulterklappen und

die Streifen in den Borten

die Unterscheidungsfarbe der Regimenter führen.

§. 33.

Die Garde- und Linien-Dragoner-Regimenter haben: der Dragoner

kornblumenblaues Grundtuch zu den Waffenröcken, Feldmützen und Sattelüberdecken,

und unterscheiden sich durch verschiedene Farben des Besatz- und Vorstoßtuches, und zwar:

des Kragens, der — schwedischen — Aermelaufschläge, der Schulterklappen und der Vorstöße (vorn herunter und an den Taschenleisten) der Waffenröcke,

des Besatzes und Vorstoßes um den Deckel der Feldmützen,

der Kragenpatten der Mäntel und
des Besatzes und Vorstoßes der Satteluberdecken.

Die Unterscheidungsfarben sind für:

die beiden Garde-Dragoner-Regimenter und die Linien-Regimenter Nr. 1., 5. und 13.	ponceau-roth,
die Linien-Regimenter Nr. 2., 6., 14. und 19.	schwarz,
die Linien-Regimenter Nr. 3., 7. und 15.	rosaroth,
das Linien-Regiment Nr. 4.	hellgelb,
die Linien-Regimenter Nr. 8. und 16.	citronengelb,
» » Nr. 9. und 10.	weiß,
» » Nr. 11. und 12.	karmoisinroth.

Eine Abweichung hiervon besteht bei dem Oldenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 19., welches die Schulterklappen der Waffenröcke nicht von schwarzer, sondern von weißer Farbe trägt.

Die Regimenter Nr. 13. bis 16. unterscheiden sich von den Regimentern mit gleichfarbigem Besatztuch durch einen weißen Vorstoß um den oberen Kragenrand und die Aermelaufschläge der Waffenröcke, sowie durch einen gleichen Vorstoß an der hinteren Seite der Kragenpatten der Mäntel.

Die Waffenröcke der beiden Garde-Regimenter haben an jeder Seite des Kragens und an jedem Aermelaufschlage zwei Litzen.

Wegen der Schulterklappen der Mäntel siehe §. 29. Abweichend von dem dort angegebenen Grundsatze hat das Oldenburgische Dragoner-Regiment Nr. 19. weiße Mantel-Schulterklappen.

Die Knöpfe an den Waffenröcken und Mänteln, sowie die Helmbeschläge sind bei

dem 1. Garde-Dragoner-Regiment und den Linien-Regimentern Nr. 1., 2., 7., 8., 9., 11., 13. und 14.	gelb,

dem 2. Garde-Dragoner-Regiment und den Linien-Regimentern Nr. 3. bis 6., 10., 12., 15., 16. und 19. .... } weiß.

Als Helm-Dekoration führen:

die beiden Garde-Regimenter den Garde-Adler mit weißmetallenem Stern als Brustschild,

die Linien-Regimenter den Dragoner-Adler.

Anmerkung.

1. Dem Linien-Dragoner-Regiment Nr. 1. ist gestattet, an Stelle des gewöhnlichen Dragoner-Adlers einen besonderen Adler zu tragen.
2. Die Helm-Haarbüsche der Garde-Regimenter sind weiß, die der Linien-Regimenter schwarz. Die Haarbüsche der Trompeter sind allgemein roth.
3. Wegen der Mecklenburgischen Dragoner-Regimenter Nr. 17. und 18. siehe Anmerkung zum §. 23.

§. 34.

Das Garde-Husaren-Regiment und die Linien-Husaren-Regimenter unterscheiden sich hauptsächlich durch die verschiedenen Farben der Attilas, und zwar haben: der Husaren

das Garde-Husaren-Regiment...	ponceaurothe,
die Linien-Regimenter Nr. 1. und 2.	schwarze,
das Linien-Regiment Nr. 3......	ponceaurothe,
» » Nr. 4......	braune,
» » Nr. 5......	krapprothe,
die Linien-Regimenter Nr. 6., 10. und 11.	dunkelgrüne,
das Linien-Regiment Nr. 7......	russischblaue,
die Linien-Regimenter Nr. 8., 14. und 15.	dunkelblaue,
die Linien-Regimenter Nr. 9., 12., 13. und 16.	kornblumenblaue

Attilas.

Der Pelz des Garde-Husaren-Regiments ist von dunkelblauer Farbe mit schwarzem Pelzvorstoß und weißem Boyfutter. Das Grundtuch der Feldmütze und der Sattel-

überdecke, sowie die Schulterklappen des Mantels ist, dem allgemeinen Grundsatze (§§. 29. und 30.) zufolge, von der Farbe des Attilas.

Abweichend hiervon hat das Garde-Husaren-Regiment und das Linien-Regiment Nr. 3. dunkelblaues Grundtuch zur Sattelüberdecke, das letztgenannte Regiment auch dunkelblaue Schulterklappen an den Mänteln.

Die einzelnen Regimenter unterscheiden sich ferner:

durch die Farbe des Besatztuches

an Feldmütze und Sattelüberdecke und der Kragenpatten des Mantels

und zwar sind diese Stücke bei den Linien-Regimentern

Nr. 1., 6., 7., 11., 13. und 14. ponceauroth,
Nr. 2. .... schwarz,
Nr. 8. .... hellblau,
Nr. 9. und 12. .... kornblumenblau,
Nr. 10. .... pompadourroth,
Nr. 15. und 16. .... citronengelb.

Abweichend von der Uebereinstimmung dieser Stücke in der Farbe hat

das Garde-Husaren-Regiment und das Linien-Regiment Nr. 3. ponceaurothes Besatztuch zu Sattelüberdecken und ebensolche Mantelkragenpatten, dagegen dunkelblaues Besatztuch zu Feldmützen,

das Linien-Regiment Nr. 4. gelbes Besatztuch zu Sattelüberdecken und Mantelkragenpatten von gleicher Farbe, dagegen braunes Besatztuch zu Mützen und

das Linien-Regiment Nr. 5. Besatztuch zur Mütze und Sattelüberdecke von schwarzer, dagegen Mantelkragenpatten von krapprother Farbe.

Endlich unterscheiden sich die Regimenter und namentlich diejenigen mit gleichfarbigem Grund- und Besatztuch noch durch die Farbe

des Schnurbesatzes an Attila und Sattelüberdecke,

der beiden Vorstöße um den Besatz (excl. bei dem

Regiment Nr. 16.) und des einen Vorstoßes um den Deckelrand der Feldmütze,
der Knöpfe an Attila und Mantel und
des Namenszuges des Königs auf der Säbeltasche.

Die Farbe an diesen Stücken ist:

bei dem Garde-Husaren-Regiment und den Linien-Regimentern Nr. 4., 6., 7., 9. und 10.	gelb,
bei den Linien-Regimentern Nr. 1. bis 3., 5., 8., 11. bis 16.	weiß.

Bei dem Garde-Husaren-Regiment sind auch der Schnurbesatz, sowie die Knöpfe des Pelzes von gelber Farbe.

Der Attila und der Pelz des Garde-Regiments haben an dem Kragen und den Aermelaufschlägen Borten.

Die Husarenmütze dieses Regiments ist an der Vorderseite mit einem gelbmetallenen Stern und mit weißgarnenen Kordons versehen.

Die Säbeltaschen sind von schwarzem Leder, bei dem Garde-Regiment mit ponceaurothem Tuch bezogen; der Namenszug des Königs auf den Taschen ist bei dem Garde-Regiment von Wolle, bei den Linien-Regimentern von Metall.

Die Schärpen sind von schwarzer und weißer Wolle.
Die Farbe des Kolpacks ist aus der Tabelle I. zu ersehen.
Wegen des besonderen Abzeichens des Königs-Husaren-Regiments (1. Rheinischen) Nr. 7. siehe §. 89.

Anmerkung.

1. Die Haarbüsche an den Husarenmützen sind weiß. Die Haarbüsche der Unteroffiziere sind von schwarzer und weißer, die der Trompeter von rother und weißer Farbe.
2. Wegen des Braunschweigischen Husaren-Regiments Nr. 17. siehe Anmerkung zum §. 23.

§. 35.

der Ulanen. Die Garde- und Linien-Ulanen-Regimenter haben sämmtlich:

dunkelblaues Grundtuch
zu den Ulankas, Leibbinden, Feldmützen und Sattelüberdecken;

das Besatztuch ist dagegen von verschiedener Farbe.

Die älteren Regimenter, nämlich das 1. und 2. Garde-Ulanen-Regiment und die Linien-Regimenter Nr. 1. bis 8. haben ponceaurothes Tuch zu:

dem Kragen, den Rabatten, Aermelaufschlägen und Vorstößen der Ulankas,
dem Besatz der Leibbinden,
dem Besatz und Vorstoß um den Deckelrand der Feldmützen,
dem Unterfutter der Epauletten und
dem Besatz und Vorstoß an den Sattelüberdecken.

Abweichend von der vorangegebenen Uebereinstimmung in der Farbe hat das 1. Garde-Ulanen-Regiment zu den Ulankas weiße Rabatten mit ponceaurothem Vorstoß.

Die vorgenannten Regimenter unterscheiden sich durch die Farbe

der Epauletthalter,
der Epaulettfelder und
der Rabatten zu den Tschapkas,

welche Stücke bei dem 1. Garde-Ulanen-Regiment und den Linien-Regimentern Nr. 1. und 5. ..... } weiß,
dem 2. Garde-Ulanen-Regiment und den Linien-Regimentern Nr. 2. und 6. } ponceauroth,
bei den Linien-Regimentern Nr. 3. und 7. citronengelb und bei den Linien-Regimentern Nr. 4. und 8. hellblau sind.

Die jüngeren Regimenter, das 3. Garde-Ulanen-Regiment und die Linien-Regimenter Nr. 9. bis 16. haben zu:

dem Kragen, den Rabatten, Aermelaufschlägen und Vorstößen an den Ulankas,
dem Besatze der Leibbinden,
dem Besatze und Vorstoße um den Deckelrand der Feldmützen,
dem Unterfutter der Epauletten,
dem Besatze und Vorstoße an den Satteldecken,
den Epauletthaltern,
den Epaulettfeldern und
den Tschapka-Rabatten

übereinstimmendes Tuch, und zwar ist die Farbe desselben bei
dem 3. Garde-Ulanen-Regiment ... citronengelb,
bei den Linien-Regimentern Nr. 9. und 13. .... weiß,
bei den Linien-Regimentern Nr. 10. und 14. .... karmoisinroth,
bei den Linien-Regimentern Nr. 11. und 15. .... citronengelb
und bei den Linien-Regimentern Nr. 12. und 16. .... hellblau.

Die Linien-Regimenter Nr. 12. und 16. haben um den oberen Rand des Besatzes der Feldmütze noch einen weißen Vorstoß.

Die Ulankas der Garde-Regimenter haben an jeder Seite des Kragens zwei, an jedem Aermelaufschlage eine Litze.

Wegen der Schulterklappen und Kragenpatten der Mäntel siehe §. 29.

Das Unterscheidungszeichen für die Regimenter mit gleichfarbigem Besatz- 2c. Tuch besteht in der Farbe der Knöpfe der Ulankas und Mäntel, sowie der metallenen Adler an den Tschapkas.

Diese Stücke sind bei
dem 2. Garde-Ulanen-Regiment und den Linien-Regimentern Nr. 1. bis 4. und 9. bis 12. .... } gelb,

dem 1. und dem 3. Garde-Ulanen-Regiment und
den Linien-Regimentern Nr. 5. bis 8. und 13. bis 16. .... } weiß.

Wegen des besonderen Abzeichens des 1. Brandenburgischen Ulanen-Regiments (Kaiser von Rußland) Nr. 3. siehe §. 89.

Die Tschapka-Dekoration besteht:

bei den Garde-Regimentern in dem Garde-Adler mit neusilbernem Stern,

bei den Linien-Regimentern in dem Wappen-Adler und zwar:

bei den Regimentern Nr. 1. bis 3. mit einem Brustschilde mit dem Namenszuge FR.

bei den übrigen Regimentern mit dem Namenszuge *F. R.*

Anmerkung.

Die Haarbüsche an den Czapkas sind weiß. Die Haarbüsche der Unteroffiziere sind schwarz und weiß, die der Trompeter roth.

§. 36.

Militair-Reit-Institut.

Die Stamm-Mannschaften des Militair-Reit-Instituts tragen die Bekleidung und Ausrüstung desjenigen Truppentheils, bei welchem sie vor der Ueberweisung zum Reit-Institut standen.

Die Pferdepfleger tragen die Bekleidung und Ausrüstung resp. die Abzeichen der Linien-Train-Bataillone, die Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel jedoch ohne Nummer.

Als Beinbekleidung haben dieselben Tuch- und Stallhosen, als Fußbekleidung Infanterie-Stiefeln und Schuhe.

Mantelsäcke sind für diese Mannschaften nicht etatsmäßig.

In Betreff der Oekonomie-Handwerker siehe §. 86.

Die kommandirten Mannschaften behalten während des Kommandos die Bekleidung und Ausrüstung ihres Truppentheils.

Wegen der Auszeichnungs-Schnur siehe §. 93.

§. 37.

Allgemeine Unterscheidungszeichen der Artillerie.

Die Artillerie folgt in den Unterscheidungszeicheni m Allgemeinen den für die Fußtruppen im §. 20. angegebenen Grundsätzen.

1. Der Waffenrock ist von dunkelblauem Grundtuch und hat einen ponceaurothen Vorstoß vorne herunter und an den Taschenleisten.

   Die Schulterklappen sind ponceauroth, die Kragen und Aermelaufschläge dagegen von schwarzer Farbe mit ponceaurothem Vorstoß.

   Die Aermelaufschläge sind bei der Garde- und reitenden Artillerie schwedische, bei der Linien-Fuß-Artillerie dagegen brandenburgische. Die Aermelpatte bei letzterer hat die Farbe des Grundtuches des Waffenrocks.

2. Die Feldmütze ist, dem allgemeinen Grundsatze folgend, von dunkelblauem Grundtuche mit schwarzem Besatz, sowie mit ponceaurothen Vorstößen um den Deckelrand und um den oberen und unteren Rand des Besatzes.

3. Mantel, Tuch- und Reithose unterliegen den bei den Fußtruppen resp. bei der Kavallerie über diese Stücke erlassenen Bestimmungen.

4. Die Knöpfe am Waffenrock und Mantel, die Helmbeschläge und Schuppenketten nebst Rosetten sind gelb. An Stelle der Helmspitze führt die Artillerie eine Kugel.

   Als Helm-Dekoration haben

   die Garde-Artillerie-Regimenter den Garde-Adler mit neusilbernem Stern,

die Linien-Regimenter den Wappenadler, und zwar:

die Feld- und Festungs-Regimenter Nr. 1., 2., 3. und 6. mit einem Brustschilde mit dem Namenszuge FWR,

die übrigen Regimenter mit dem Namenszuge *F.R.*

§. 38.

Für die Fuß- (einschließlich Festungs-)Artillerie besteht ein besonderes Unterscheidungszeichen noch darin, daß

die Haken der Tornister-Trageriemen die Form von Granaten haben.

Die übrigen, für die Fuß-Artillerie etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke stimmen mit den gleichartigen Stücken der Fußtruppen resp. der Kavallerie überein.

Die Tornister sind von gleicher Beschaffenheit mit denen der Infanterie, jedoch ohne Seitentaschen zur Aufnahme der Patronenbüchsen und ohne Schnalle und Schlaufen zur Befestigung des Kochgeschirrs. Ferner ist nur zu den Tornistern der mit Feuergewehren bewaffneten Mannschaften der Munitions-Kolonnen die Tasche für die Reservetheilbüchse erforderlich, doch ist den Feld-Artillerie-Regimentern gestattet, alle Tornister mit dieser Tasche zu versehen.

Die Tornister-Trage-, Leib- und Mantelriemen sind weiß.

§. 39.

Die reitende Artillerie führt als besonderes Unterscheidungszeichen auf dem Deckel der Kartusche eine gelbe Granate.

Die Säbelkoppeln und Kartusch-Bandoliere sind weiß; der Lederbesatz am Mantelsack ist braun.

Die übrigen für die reitende Artillerie etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke stimmen mit den gleichartigen Stücken der Kavallerie überein.

§. 40.

Das Garde-Feld-Artillerie-Regiment und das Garde-Festungs-Artillerie-Regiment haben dieselben besonderen Abzeichen der Garde, welche im §. 22. für sämmtliche Fußtruppen des Garde-Korps angegeben sind. Besondere Unterscheidungszeichen der Garde-Artillerie

Die Litzen an den Waffenröcken sind von der Farbe der Knöpfe mit einem Spiegel von der Farbe des Kragens.

Das Feld-Regiment unterscheidet sich von dem Festungs-Regiment durch die Farbe der Säbeltroddel der Gemeinen.

Die reitende Abtheilung des Feld-Regiments führt auf dem Deckel der Kartusche an Stelle der Granate der Linien-Regimenter den gelben Gardestern.

Anmerkung.

Die Haarbüsche an den Helmen sind für beide Garde-Artillerie-Regimenter weiß, die der Trompeter roth.

§. 41.

Die Linien-, Feld- und Festungs-Artillerie-Regimenter, sowie die Festungs-Artillerie-Abtheilungen unterscheiden sich von einander durch die fortlaufende Nummer, welche sie nach dem Armee-Korps, zu dem sie gehören, auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel in farbiger Schnur (§. 20.) führen. der Linien-Artillerie

Ferner unterscheiden sich die Feld-Regimenter von den Festungs-Regimentern resp. Abtheilungen der Linie ebenso wie bei der Garde-Artillerie durch die Farbe der Säbeltroddel der Gemeinen (§. 72.).

Anmerkung.

Die Haarbüsche der reitenden Artillerie der Linien-Regimenter sind schwarz; die der Trompeter roth.

§. 42.

Die Feuerwerks-Abtheilung führt auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel den Buchstaben *F* in farbiger Schnur (§. 20.). der Feuerwerks-Abtheilung

Die bei derselben stehenden Garde-Artilleristen führen die Unterscheidungszeichen der Garde-Artillerie einschließlich der schwedischen Aermelaufschläge am Waffenrock.

Anmerkung.

Die Garde-Artilleristen der Feuerwerks-Abtheilung haben an den Helmen keine Haarbüsche.

§. 43.

der Artillerie-Schieß-Schule.

Die Stamm-Mannschaften der Artillerie-Schießschule tragen auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel den Buchstaben *S* in farbiger Schnur (§. 20.).

Die von der Garde-Artillerie-Brigade zu dem Stamme der Artillerie-Schießschule übertretenden Mannschaften behalten sämmtliche Garde-Abzeichen, einschließlich des Garde-Adlers; die von den übrigen Artillerie-Brigaden und Artillerie-Regimentern übertretenden Mannschaften führen am Helm den Wappenadler mit *F. R.*

Die kommandirten Mannschaften tragen an der Bekleidung und Ausrüstung die Abzeichen des Truppentheils, welchem sie angehören.

Anmerkung.

Von den von der Garde-Artillerie-Brigade zu dem Stamme der Artillerie-Schießschule übertretenden Mannschaften werden Helm-Haarbüsche nicht getragen.

§. 44.

Allgemeine Unterscheidungszeichen der Train-Bataillone.

Die Train-Bataillone folgen in den Unterscheidungszeichen im Allgemeinen den für die Fußtruppen im §. 20. angegebenen Grundsätzen.

1. Der Waffenrock ist von dunkelblauem Grundtuch und hat einen hellblauen Vorstoß vorne herunter und an den Taschenleisten.

   Der Kragen, die Aermelaufschläge — schwedische — und die Schulterklappen sind von hellblauem Tuche.
2. Die Feldmütze ist dem allgemeinen Grundsatze folgend gleichfalls von dunkelblauem Tuche und hat

Besatz und Vorstoß um den Rand des Deckels von hellblauem Tuche.

3. Mantel und Reithose unterliegen den bei den Fuß-Truppen resp. bei der Kavallerie über die gleichartigen Stücke angegebenen Vorschriften.

Die Mäntel haben hiernach hellblaue Kragenpatten und dunkelblaue Schulterklappen mit hellblauem Vorstoß. Wegen der Schulterklappen an den Mänteln des Garde-Train-Bataillons siehe §. 45.

4. Die Knöpfe an den Waffenröcken und Mänteln, sowie der Adler an den Tschakos sind gelb.

5. Die Säbelkoppeln, sowie die Kartusch-Bandoliere der berittenen Unteroffiziere und Gefreiten sind weiß, der Lederbesatz an den Mantelsäcken, sowie die Kochgeschirr-Körbe sind dagegen von brauner Farbe. Die Kartuschen haben glatte Deckel ohne Verzierung. Die übrigen für die Train-Bataillone etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke stimmen mit den gleichartigen Stücken der Infanterie resp. Kavallerie überein.

§. 45.

Besondere Unterscheidungszeichen des Garde-Train-Bataillons

Das Garde-Train-Bataillon hat als besondere Unterscheidungszeichen:

1. die Garde-Litzen von weißer Farbe mit hellblauem Spiegel, zwei an jeder Seite des Kragens und zwei an den Aermelaufschlägen;

2. die Schulterklappen der Mäntel dem allgemeinen Grundsatze für die Garde-Truppen gemäß von der Farbe der Schulterklappen der Waffenröcke und

3. an den Tschakos statt des Adlers der Linien-Train-Bataillone den neusilbernen Gardestern.

Anmerkung.

Die Haarbüsche an den Tschakos sind weiß, die der Trompeter roth.

§. 46.

der Linien-Train-Bataillone.

Die Linien-Train-Bataillone unterscheiden sich von einander nur durch die fortlaufenden Nummern, welche sie nach dem Armee-Korps, zu dem sie gehören, auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel in farbiger Schnur (§. 20.) tragen.

Der Tschako-Adler hat die Form des Wappen-Adlers und ist mit dem Namenszuge *F. R.* versehen.

Anmerkung.

Die Haarbüsche an den Tschakos sind schwarz, die der Trompeter roth.

B. Landwehr und Halbinvaliden.

§. 47.

Das allgemeine Abzeichen der Landwehr besteht in dem weiß metallenen Landwehrkreuz, welches an der Kopfbedeckung in verschiedener Weise getragen wird.

Das Landwehrkreuz hat folgende Inschrift:

a) bei der Preußischen Landwehr die Worte:

Mit Gott für König und Vaterland 1813.,

b) bei der Landwehr der freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck die Worte:

Mit Gott fürs Vaterland,

c) bei der Landwehr aller übrigen zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten die Worte:

Mit Gott für Fürst und Vaterland.

§. 48.

Allgemeine Unterscheidungszeichen der Landwehr-Infanterie.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr-Infanterie folgt den für die Bekleidung 2c. der Infanterie des stehenden Heeres in den §§. 20. und 21. angegebenen allgemeinen Grundsätzen.

Als Kopfbedeckung führt die Landwehr-Infanterie durchweg den Tschako.

Anmerkung.

Die den Stamm-Mannschaften der Landwehr-Infanterie als Paradestück zu den Tschakos überwiesenen Schuppenketten nebst Rosetten sind von gelber Farbe.

§. 49.

Die Garde-Landwehr-Infanterie-Regimenter haben im Allgemeinen die Unterscheidungszeichen der Garde-Infanterie.

Besondere Unterscheidungszeichen der Garde-Landwehr-Infanterie

Es tragen:

das 1. und 2. Garde-Landwehr-Regiment die Bekleidung des 2. Garde-Regiments zu Fuß, das 1. Garde-Landwehr-Regiment jedoch mit weißen Schulterklappen,

das 1. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment die Bekleidung des 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth und

das 2. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment die Bekleidung des 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin,

jedoch ohne die im §. 89. aufgeführten besonderen Auszeichnungen.

Das Landwehrkreuz (§. 47.) ist an den Feldmützen in dem schwarzen Mittelfelde der Kokarde, an dem Tschako auf dem Gardestern, welcher sich auf der als Tschako-Dekoration dienenden Kokarde befindet, angebracht.

Anmerkung.

Die Haarbüsche an den Tschakos der Garde-Landwehr-Infanterie-Regimenter sind nach den Bataillonen verschieden (§. 69.) von weißer oder schwarzer Farbe. Die Haarbüsche der Spielleute sind allgemein roth.

§. 50.

Die Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter und Bataillone führen die besonderen Unterscheidungszeichen derjenigen Linien-Infanterie- resp. Füsilier-Regimenter, mit welchen sie eine gleiche Nummer haben.

der Provinzial-Landwehr-Infanterie.

Die in den §§. 89. und 90. aufgeführten besonderen Auszeichnungen einzelner Linien-Infanterie-Regimenter werden von den korrespondirenden Landwehr-Infanterie-Regimentern und Bataillonen nicht getragen.

Das Landwehrkreuz (§. 47.) wird an den Feldmützen und Tschakos in dem schwarzen Mittelfelde der Kokarde getragen.

§. 51.

Unterscheidungszeichen der im Landwehr-Verhältniß stehenden Garde-Jäger, Schützen, Pioniere, Kavalleristen, Artilleristen und Train-Mannschaften.

Die im Reserve- und Landwehr-Verhältniß stehenden Garde-Jäger, Schützen, Pioniere, Kavalleristen, Artilleristen und Train-Mannschaften erhalten, wenn sie zum Dienst bei den Linien-Jäger- und Pionier-Bataillonen, den Linien-Kavallerie- und Artillerie-Regimentern und den Linien-Train-Bataillonen eingezogen werden, als besonderes Abzeichen zu den Aermelaufschlägen der Waffenröcke die Gardelitzen.

Bei der Linien-Fuß-Artillerie — mit brandenburgischen Aermelaufschlägen — werden diese Litzen mit je 3 Stück auf den Aermelpatten getragen.

Die Litzen sind von der Farbe der Knöpfe mit einem Spiegel von der Farbe des Aufschlages resp. der Aermelpatte. Abweichend hiervon haben die Garde-Kavalleristen bei den Husaren-Regimentern an den Aermelaufschlägen der Attilas Borten von der Farbe der Schnüre mit Spiegel von der Farbe der Attilas.

§. 52.

Landwehr-Jäger, Pioniere, Kavalleristen, Artilleristen und Train-Mannschaften der Linie.

Für die Landwehr-Jäger, Pioniere, Kavalleristen, Artilleristen und Train-Mannschaften der Linie besteht keine besondere Bekleidung und Ausrüstung, dieselben tragen vielmehr die Bekleidung derjenigen Jäger-Bataillone, Pionier-Bataillone, Kavallerie-Regimenter, Artillerie-Regimenter und Train-Bataillone, zu welchen sie Behufs der Uebung ꝛc. eingezogen werden.

§. 53.

Die in den einzelnen Armee-Korps vorhandenen, zu Straf-Abtheilungen, Artillerie-Depots ꝛc. abkommandirten halbinvaliden Unteroffiziere einschließlich der Feldwebel bei den Straf-Abtheilungen tragen die Bekleidung und Ausrüstung desjenigen Landwehr-Bataillons, welchem sie attachirt sind.

Halbinvalide Unteroffiziere und Feldwebel bei den Straf-Abtheilungen.

§. 54.

Die permanent zur Hafen-Gendarmerie kommandirten Mannschaften, welche wie Versetzte behandelt werden, haben folgende besondere Bekleidung und Ausrüstung:

Hafengendarmerie.

1. Die Waffenröcke sind von dunkelgrünem Tuch, haben Kragen und nach oben zugespitzte Aermelaufschläge von kornblumenblauem Tuch mit ponceaurothem Vorstoß, Schulterklappen von der Farbe des Grundtuches mit ponceaurothem Vorstoß und auf jeder Seite des Kragens eine gelbe Litze mit kornblumenblauem Spiegel.

   Die sonstigen Vorstöße am Waffenrock sind von ponceaurother Farbe.
2. Die Mützen — von dunkelgrünem Grundtuche — und Mäntel folgen den für die Fußtruppen im §. 20. ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen; die Mäntel haben jedoch an den Schulterklappen keinen Vorstoß.
3. Die Lederzeugstücke (§. 21.) sind von weißer Farbe. Die übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Hafen-Gendarmerie sind mit den gleichartigen Stücken der Linien-Infanterie übereinstimmend.

Die vorübergehend — auf sechs Monate — zur Hafen-Gendarmerie kommandirten Mannschaften behalten die Bekleidung und Ausrüstung ihres Truppentheils bei.

Anmerkung.

Der Hafen-Gendarmerie werden Seeröcke und eine Aushülfe an Dienstmänteln von dem Finanz-Ministerium nach Bedarf geliefert.

C. Truppen, welche bei der Mobilmachung formirt werden.

§. 55.

Feldtruppen. Stabswachen.

Infanterie- und Kavallerie-Stabswachen haben an den Waffenröcken, Mützen, Mänteln, Tuch- resp. Reithosen und Helmen gleiche Unterscheidungszeichen.

1. Die Waffenröcke sind von dunkelgrünem Grundtuche, haben

   Kragen und Aermelaufschläge von kornblumenblauem, oder Schulterklappen und Vorstöße vorne herunter, an den Taschenleisten, dem Kragen und den Aermelaufschlägen von ponceaurothem Tuch.

   Die Aermelaufschläge sind bei der Infanterie-Stabswache brandenburgisch, bei der Kavallerie-Stabswache wie bei den Ulanen, nach oben hin zugespitzt. Die Aermelpatten an den brandenburgischen Aufschlägen der Infanterie-Stabswache sind von der Farbe des Grundtuches mit ponceaurothem Vorstoß.

   Statt der Schulterklappen hat die Kavallerie-Stabswache Epauletten, deren Feld und Epauletthalter von ponceaurothem Tuche sind.

2. Die Feldmützen — von dunkelgrünem Grundtuche — folgen dem allgemeinen Grundsatze (§. 20.), haben jedoch um den Deckelrand und an beiden Seiten des kornblumenblauen Besatzes ponceaurothe Vorstöße.

3. Die Mäntel unterliegen den für die Mäntel der Gardetruppen (§. 22.) festgesetzten Bestimmungen.

4. Die Tuch- und Reithosen haben an beiden Seiten des ponceaurothen Vorstoßes einen breiten kornblumenblauen Streifen.

5. Die Knöpfe an den Waffenröcken und Mänteln sind gelb.

Dem allgemeinen Grundsatze gemäß haben die Helmbeschläge an den ledernen Helmen der Infanterie-, sowie an den eisernen Helmen der Kavallerie-Stabswache dieselbe Farbe. Die Schuppenketten nebst Rosetten sind ebenfalls gelb, flach für die Infanterie-, konvex für die Kavallerie-Stabswache.

Die Infanterie-Stabswache hat Tornister-Trage-, Leib- und Mantelriemen von weißer Farbe.

Die Kavallerie-Stabswache hat weiße Säbelkoppeln und Kartuschbandoliere und auf den Kartuschen ein gelbes Blech. Das Reitzeug ist von brauner Farbe, die zu demselben gehörige Sattelüberdecke hat dunkelgrünes Grundtuch und ist mit zwei kornblumenblauen und einem zwischen denselben liegenden ponceaurothen Streifen besetzt. Die ersteren Streifen haben jeder einen ponceaurothen Vorstoß.

Die übrigen für die Infanterie- und Kavallerie-Stabswache etatsmäßigen Stücke stimmen mit den gleichartigen Stücken der Fußtruppen und der Kavallerie überein.

§. 56.

Besondere Unterscheidungszeichen der Stabswache des Garde-Korps

Die Stabswache des Garde-Korps hat die Unterscheidungszeichen, welche in den §§. 22. und 31. allgemein für die Fußtruppen resp. die Kavallerie der Garde vorgeschrieben sind.

Die Waffenröcke haben an jeder Seite des Kragens zwei, und bei der Kavallerie-Stabswache noch an jedem Aermelaufschlage eine Litze von der Farbe der Knöpfe mit einem Spiegel von der Farbe des Kragens resp. der Aermelaufschläge. Die Infanterie-Stabswache des Garde-Korps führt an den ledernen Helmen den Garde-Adler mit neusilbernem Stern, die Kavallerie-Stabswache an den eisernen Helmen den neusilbernen Gardestern.

§. 57.

der Stabswachen der Provinzial-Armee-Korps.

Die Stabswachen der Provinzial-Armee-Korps haben als besonderes Unterscheidungszeichen an den Waffenröcken

auf jeder Seite des Kragens eine Litze von der Farbe der Knöpfe mit einem Spiegel von der Farbe des Kragens, und unterscheiden sich nach den Armee-Korps durch die auf den Schulterklappen resp. Epauletten befindlichen farbigen (§. 20.) Nummern derselben. Die Helmadler haben die Form der Wappenadler mit dem Namenszuge **F. R.**

§. 58.

Feld-Telegraphie-Abtheilungen und Feld-Eisenbahn-Kompagnien.

Die Feld-Telegraphie-Abtheilungen und Feld-Eisenbahn-Kompagnien tragen die Bekleidung und Ausrüstung der Garde-Pioniere, die Feld-Telegraphie-Abtheilungen mit einem *T.* und der Nummer der betreffenden Abtheilung, die Feld-Eisenbahn-Kompagnien mit einem *E.* und der Nummer der betreffenden Kompagnie auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel.

Die Feld-Eisenbahn-Kompagnien haben als Kopfbedeckung an Stelle des Helms die Dienstmütze und daneben die Feldmütze.

§. 59.

Train.

Feld-Administrations-Train: berittene Train-Unteroffiziere und Gefreite, Trainfahrer und Pferdewärter.

Die berittenen Train-Unteroffiziere und Gefreiten, die Trainfahrer vom Sattel und die berittenen Pferdewärter des Feld-Administrations-Trains haben an den Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken dieselben allgemeinen und besonderen Unterscheidungszeichen, welche in den §§. 44. bis 46. für die Train-Bataillone vorgeschrieben sind.

§. 60.

Fuß-Mannschaften.

Die Fuß-Mannschaften des Administrations-Trains, mit Ausnahme der Krankenträger und militairischen Krankenwärter, haben ebenfalls an den gleichartigen Stücken dieselben Unterscheidungszeichen, wie die Train-Bataillone.

Die Tornister-Trage-, Leib- und Mantelriemen der Fußmannschaften sind durchweg schwarz.

§. 61.

Die Administrations-Trainsoldaten des großen Hauptquartiers führen die Unterscheidungszeichen des Administrations-Trains des Garde-Korps, und die Administrations-Trainsoldaten der Armee-Kommandos die Unterscheidungszeichen des Administrations-Trains desjenigen Armee-Korps, in dessen Bezirk die Mobilmachung des Armee-Kommandos erfolgt.

Administrations-Train-Soldaten des großen Haupt-Quartiers und der Armee-Kommandos.

§. 62.

Krankenträger und militairische Krankenwärter.

Die Krankenträger haben an den Waffenröcken:

Kragen, Aermelaufschläge (schwedische), Vorstöße vorne herunter und an den Taschenleisten, sowie Schulterklappen,

an den Feld- und Dienstmützen:

den Besatz und Vorstoß um den Rand des Deckels,

an den Tuchhosen:

den Vorstoß in den Seitennähten

von karmoisinrothem Tuch,

an den Mänteln:

Kragenpatten und bei dem Garde-Korps Schulterklappen von eben solchem Tuch, während bei den Provinzial-Armee-Korps die Schulterklappen der Mäntel von dunkelblauem Tuch mit einem Vorstoß von karmoisinrothem Tuch sind.

Die Knöpfe an den Waffenröcken und Mänteln sind weiß.

Die Krankenträger des Garde-Korps haben an den Waffenröcken auf jeder Seite des Kragens und auf jedem Aermelaufschlage zwei Litzen von der Farbe der Knöpfe mit einem Spiegel von der Farbe des Kragens.

Die Krankenträger der Provinzial-Armee-Korps unterscheiden sich durch die auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel befindliche Nummer des Armee-Korps von farbiger Schnur (§. 20.).

Die militairischen Krankenwärter haben:
an den Waffenröcken:

Kragen, Aermelaufschläge (schwedische) und Schulterklappen von dunkelblauem Tuch, Vorstöße vorne herunter, um den Kragen, an den Taschenleisten, den Aermelaufschlägen und den Schulterklappen von kornblumenblauem Tuch,

an den Dienstmützen:

Vorstoß um den oberen und unteren Rand der Einfassung und um den Rand des Deckels von kornblumenblauem Tuch,

an den Mänteln:

Kragenpatten und Schulterklappen von dunkelblauem Tuch, Vorstoß an den Schulterklappen von kornblumenblauem Tuch,

an den Tuchhosen:

Vorstoß in den Seitennähten von ponceaurothem Tuche

und an den Waffenröcken und Mänteln gelbe Knöpfe.

Die Krankenwärter der Provinzial-Armee-Korps unterscheiden sich durch die auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel befindliche Nummer des Armee-Korps von gelber Schnur.

Im Uebrigen stimmen die vorbezeichneten, sowie die sonstigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Krankenträger und militairischen Krankenwärter mit den gleichartigen Stücken der Infanterie überein.

§. 63.

Truppen-Train.

Die etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Train-Unteroffiziere und Soldaten der Truppen haben dieselben Unterscheidungszeichen, wie die gleichartigen Stücke der übrigen Mannschaften des Truppentheils.

Abweichend hiervon tragen die Unteroffiziere und Gemeinen der Schanzzeug-Kolonnen

bei dem Garde-Korps:

die Unterscheidungszeichen des 4. Garde-Regiments zu Fuß, jedoch an den Waffenröcken brandenburgische Aermelaufschläge von ponceaurothem Tuch mit Aermelpatten von dunkelblauem Tuche,

bei den Provinzial-Armee-Korps:

die Unterscheidungszeichen der Infanterie des betreffenden Armee-Korps und zwar:

bei dem	1., 2., 9. und 10.	Armee-Korps	weiße,
» »	3., 4. und 11.	»	ponceaurothe,
» »	5. und 6.	»	gelbe,
» »	7. und 8.	»	hellblaue

Waffenrocks-Schulterklappen mit

bei dem	1., 3., 5. und 7.	Armee-Korps	weißem,
» »	9. und 11.	»	gelbem und
» »	10.	»	hellblauem

Vorstoß an den Aermelpatten, ferner dunkelblaue Mantel-Schulterklappen mit Vorstoß von der Farbe der Schulterklappen der Waffenröcke, die Schulterklappen jedoch durchweg ohne Nummer.

Die Säbelkoppeln der als Berittene ausgerüsteten Trainmannschaften der Fußtruppen sind schwarz, bei der Artillerie dagegen weiß; ebenso sind die Kartuschbandoliere der berittenen Unteroffiziere weiß. Die Kartuschen haben glatte Deckel.

§. 64.

Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten.

Die etatsmäßigen Bekleidungsstücke der Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten haben

bei dem Garde-Korps:

die Unterscheidungszeichen der Bekleidungsstücke der Gemeinen des 4. Garde-Regiments zu Fuß, jedoch an den Waffenröcken brandenburgische Aermelaufschläge von ponceaurothem Tuche mit Aermelpatten von dunkelblauem Tuche,

bei den Provinzial-Armee-Korps:

die Unterscheidungszeichen der Bekleidungsstücke der Gemeinen der Infanterie des betreffenden Armee-Korps und zwar:

bei dem	1., 2., 9. und 10.	Armee-Korps	weiße,
» »	3. 4. und 11.	»	ponceau-rothe,
» »	5. und 6.	»	gelbe,
» »	7. und 8.	»	hellblaue

Waffenrocks-Schulterklappen mit

bei dem	1., 3., 5. und 7.	Armee-Korps	weißem,
» »	9. und 11.	»	gelbem und
» »	10.	»	hellblauem

Vorstoß an den Aermelpatten, ferner dunkelblaue Mantel-Schulterklappen mit Vorstoß von der Farbe der Schulterklappen der Waffenröcke,

die Schulterklappen bei allen Armee-Korps ohne Nummern.

Die etatsmäßigen Ausrüstungsstücke sind im Allgemeinen die der Infanterie resp. Kavallerie, je nachdem die Trainsoldaten zu den Fuß- oder berittenen Mannschaften resp. Fahrern gehören, und weichen nur insofern ab, als die Tornister-Trage-, Leib- und Mantelriemen, sowie die Säbelkoppeln, durchweg schwarz sind.

Die Trainsoldaten des großen Hauptquartiers haben die Unterscheidungszeichen der Trainsoldaten des Garde-Korps und die Trainsoldaten der Armee-Kommandos die Unterscheidungszeichen der Trainsoldaten desjenigen Armee-Korps, in dessen Bezirk die Mobilmachung des Armee-Kommandos erfolgt.

§. 65.

Ersatz-Truppen.

Die Ersatztruppen tragen die Bekleidung und Ausrüstung derjenigen Truppentheile, zu deren Ersatz sie bestimmt sind, mit allen allgemeinen Unterscheidungszeichen und besonderen Auszeichnungen.

§. 66.

Die im Falle der Mobilmachung als Besatzungstruppen zu formirenden Landwehr-Bataillone haben keine besondere Abzeichen, tragen vielmehr die in den §§. 48. bis 50. für die Landwehr vorgeschriebene Bekleidung und Ausrüstung.

Besatzungs-Truppen.
Infanterie-Besatzungs-Bataillone.

§. 67.

Die Kavallerie-Besatzungs-Regimenter tragen, soweit nicht in einzelnen Fällen durch das Kriegs-Ministerium Ausnahmen angeordnet werden, die Bekleidung und Ausrüstung derjenigen Linien-Kavallerie-Regimenter, von welchen die Einkleidung derselben erfolgt, mit dem in dem §. 47. vorgeschriebenen allgemeinen Abzeichen der Landwehr.

Kavallerie-Besatzungs-Regimenter.

§. 68.

Die Besatzungs-Kompagnien der Jäger, die Festungs-Pionier-Kompagnien und die Kriegs-Kompagnien der Artillerie haben an den für sie etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken dieselben Unterscheidungszeichen, welche die korrespondirenden Jäger-Bataillone, Pionier-Bataillone und Festungs-Artillerie-Regimenter führen.

Besatzungs-Kompagnien der Jäger, Festungs-Pionier-Kompagnien und Kriegs-Kompagnien der Artillerie.

Anmerkung.

Die Mannschaften der bei der Mobilmachung aus der Festungs- (Lehr-) Kompagnie der Artillerie-Schießschule zu bildenden 17. Kompagnie des Garde-Festungs-Artillerie-Regiments tragen ebenso wie die Mannschaften der aus der Lehr-Batterie zu formirenden 3. Reserve-Batterie der Garde-Artillerie-Brigade die Abzeichen der Artillerie-Schießschule.

II. Unterscheidungszeichen nach der inneren Eintheilung der Truppentheile, nach den Chargen und Dienststellungen.

A. Nach der inneren Eintheilung der Truppentheile.

§. 69.

Unterscheidungszeichen der Bataillone,

Die ersten und zweiten Bataillone der Garde- und Linien-Infanterie-, sowie der Garde-Landwehr-Infanterie-Regimenter, und die ersten Bataillone der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter haben weiße, die Füsilier- resp. dritten Bataillone, die zweiten Bataillone der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter und die Reserve-Landwehr-Bataillone schwarze Lederzeugstücke. Eine Ausnahme hiervon machen die Füsilier-Regimenter, bei welchen alle drei Bataillone schwarze Lederzeugstücke haben.

Anmerkung.

Bei den Garde-Infanterie-Regimentern excl. Garde-Füsilier-Regiment und den Garde-Landwehr-Infanterie-Regimentern unterscheiden sich noch die ersten und zweiten Bataillone in der Farbe der Haarbüsche von den Füsilier- resp. dritten Bataillonen. Die ersteren haben nämlich weiße, die letzteren schwarze Haarbüsche.

§. 70.

der Kompagnien,

Die Kompagnien der Garde-, Linien- und Landwehr-Infanterie-Regimenter und Bataillone, der Unteroffizier-schulen, des Garde-Schützen- und der Jäger-Bataillone, der Pionier- und Train-Bataillone und die Sanitäts-Detachements führen an den Schulterklappen der Waffenröcke Knöpfe mit der Kompagnie-Nummer, aus arabischen Ziffern bestehend. Die Kompagnien, mit Ausschluß derjenigen des Garde-Schützen-, der Jäger- und Train-Bataillone, unterscheiden sich ferner noch durch verschiedene, aus der Tabelle I. näher hervorgehende Farben an dem

Kranz, der Eichel und dem Schieber der Säbeltroddel der Gemeinen. Die Kompagnien in dem Invalidenhause zu Berlin haben gleichfalls Säbeltroddel mit Kompagnie-Abzeichen. Bei allen übrigen Fußtruppen sind dagegen die Säbeltroddeln durch den ganzen Truppentheil gleich.

Wegen der Kompagnien der Festungs-Artillerie-Regimenter siehe §. 72.

§. 71.

Die Eskadrons sämmtlicher Kavallerie-Regimenter führen an den Schulterklappen der Koller und Waffenröcke resp. an den Achselschnüren der Attilas und an den Epauletten der Ulankas Knöpfe mit der Eskadronsnummer in arabischen Ziffern. der Eskadrons,

Die Eskadrons der Kürassiere, Dragoner und Ulanen unterscheiden sich außerdem noch durch verschiedene Farben an dem Kranze der Faustriemen der Gemeinen.

Die verschiedenen Farben ergiebt die Tabelle I.

Das Regiment der Gardes du Corps führt an den Schulterklappen Knöpfe mit der Kompagnienummer und an der Quaste und an dem Kranze der Faustriemen der Gemeinen die Kompagniefarben.

§. 72.

Die Batterien, Kolonnen und Kompagnien der Artillerie unterscheiden sich nur durch verschiedene Farben an den Säbeltroddeln der Gemeinen, welche die Tabelle I. ergiebt. der Batterien.

§. 73.

Bei den Abtheilungen des Feld-Administrations-Trains — excl. Sanitäts-Detachements §. 70. — und den Stabswachen findet ein besonderes Unterscheidungszeichen im Innern nicht statt. Abtheilungen des Feld-Administrations- ꝛc. Trains und Stabswachen.

B. Nach den Chargen und Dienststellungen.

§. 74.

Die allgemeinen Abzeichen der Unteroffiziere sind folgende: Allgemeine Abzeichen der Unteroffiziere,

1. Die Tressen an dem Kragen und an den Aermelaufschlägen der Waffenröcke, Koller, Attilas und Ulankas.

Die Unteroffiziere der Invaliden führen die Tressen nur am Kragen.

Die Tressen sind von Gold oder Silber, je nachdem der Truppentheil an seinen Leibesbekleidungsstücken gelbe oder weiße Knöpfe führt.

Bei sämmtlichen Gardetruppen, mit Ausnahme der vier Garde-Grenadier-Regimenter und der beiden mit denselben korrespondirenden Garde-Grenadier-Landwehr-Regimenter, und bei den Husaren-Regimentern sind die Tressen façonirt, bei den übrigen Truppen dagegen glatt. Bei den Kürassieren sind die Unteroffiziertressen schmaler, wie bei den übrigen Truppen, und mit zwei aufliegenden Streifen versehen.

Die Unteroffiziere der Leib- und Grenadier-Kompagnien resp. Sektionen der Invalidenhäuser haben ebenfalls façonirte Tressen.

2. An dem Kragen der Unteroffiziermäntel der Fußtruppen befindet sich auf jeder Kragenpatte nach hinten zu eine von oben nach unten laufende weißwollene Borte mit schwarzem Streifen; ferner befindet sich auf der äußeren Seite des Kragens der Unteroffiziermäntel der Fußtruppen, und zwar an jeder Seite, ein metallener Knopf, wovon der an der linken Seite befindliche — an Stelle des Hornknopfes der Gemeinen-Mäntel — zum Festhalten des aufgeschlagenen Kragens dient.

Die berittenen Unteroffiziere haben an den Mänteln auf jeder Kragenpatte einen metallenen Knopf.

Bei den Feldwebeln, Wachtmeistern, Ober-Feuerwerkern, Sergeanten und Feuerwerkern I. Klasse sind diese Kragenknöpfe — von größerer Form —

mit dem Wappenadler versehen, bei den übrigen Unteroffizier-Chargen — in Form der gewöhnlichen Mantelknöpfe — glatt.

3. Bei denjenigen Truppen, welche an der Kopfbedeckung Fangschnüre führen (Husaren und Ulanen), haben die Unteroffiziere die an den Fangschnüren befindlichen Schieber resp. Quasten von schwarzweißer Farbe, während bei den Gemeinen diese Theile — wie die ganze Fangschnur — von weißer Farbe sind.
Die Kordons der Garde-Husaren, welche bei den Gemeinen die weiße Farbe der Fangschnüre haben, sind bei den Unteroffizieren gleichfalls von schwarzweißer Farbe.

Anmerkung.

Bei den Husaren und Ulanen haben die Unteroffiziere statt der weißen Haarbüsche der Gemeinen solche von schwarzer und weißer Farbe.

§. 75.

Die Feldwebel und Wachtmeister aller Truppentheile, sowie die mit ihnen in gleichem Range stehenden Ober-Feuerwerker, haben folgende besondere Abzeichen: Besondere Abzeichen der Feldwebel und Wachtmeister,

1. statt der Säbeltroddel der Unteroffiziere und Gemeinen bei den Truppen zu Fuß das Portepee von Silber und schwarzer Seide, bei den Truppen zu Pferde den ledernen Faustriemen mit Silber durchzogen, mit einer Quaste von Silber und schwarzer Seide;
2. statt der schwarz und weiß lackirten blechernen Kokarde der Unteroffiziere und Gemeinen eine solche von schwarzem Blech mit weiß metallenem Ring, sowie statt des schwarz und weiß tuchenen Feldzeichens der Unteroffiziere und Gemeinen ein solches von Silber und schwarzem Sammet;
3. einen Knopf mit dem Wappenadler auf jeder Kragenseite des Waffenrocks, Attilas und der Ulanka,

sowie auf jeder Kragenpatte des Kollers. Die Farbe dieses Knopfes ist die der übrigen Knöpfe;

4. einen eben solchen Knopf (an Stelle des glatten Knopfes der übrigen Unteroffizier-Chargen) an dem Kragen resp. auf den Kragenpatten des Mantels.

Vice-Feldwebel, Wachtmeister und Ober-Feuerwerker haben die Abzeichen der Feldwebel und Wachtmeister.

Der erste Wachtmeister bei den Leibgendarmen hat als besonderes Abzeichen an Stelle der Epaulettehalter von ponceaurothem Tuche am Waffenrock silberne Tressen, die auch auf den Schulterklappen des Mantels getragen werden.

Anmerkung.

1. Die Ober-Feuerwerker und die Feldwebel der Fuß-Artillerie tragen, auch wenn sie nicht beritten sind, statt des Infanterie-Seitengewehrs den Kavalleriesäbel mit dem entsprechenden Portepee und den Leibriemen mit Zubehör für Reiter 2c.

Die etwaigen hierdurch erwachsenden Mehrkosten sind jedoch von den Truppen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Portepeefähnriche und Vice-Feldwebel der Landwehr, welche berechtigt sind, statt der Abzeichen der Unteroffiziere das Portepee und die Kokarde resp. das silberne Feldzeichen der Feldwebel 2c. zu tragen, erhalten diese Abzeichen nicht geliefert, sie haben sich dieselben vielmehr aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

§. 76.

der übrigen Unteroffiziere.

Die übrigen Unteroffiziere führen besondere Säbeltroddeln, die bei dem Garde-Schützen- und den Jäger-Bataillonen von grüner Seide und Silber und bei den übrigen Truppen zu Fuß von schwarzweißer Wolle sind. Bei den Truppen zu Pferde sind die an den ledernen Riemen befindlichen wollenen Quasten schwarzweiß.

Die Sergeanten und die Feuerwerker I. Klasse haben als besonderes Abzeichen den Wappenknopf der Feldwebel

auf jeder Seite resp. Patte des Waffenrocks= ꝛc. Kragens und auf jeder Seite resp. Patte des Mantelkragens.

Dieselbe Auszeichnung erhalten auch die Feuerwerker II. und III. Klasse (jedoch nicht bei der Feuerwerks-Abtheilung), wenn sie sich nach dreijähriger Dienstzeit zu weiterem Verbleiben im Dienst verpflichtet haben.

§. 77.

Abzeichen der Obergefreiten der Artillerie.

Die Ober-Gefreiten der Artillerie haben als besonderes Abzeichen an den Waffenröcken auf jeder Seite des Kragens den Auszeichnungsknopf der Feldwebel und Sergeanten, ferner die Säbeltroddel der Unteroffiziere.

§. 78.

Abzeichen der Gefreiten.

Die Gefreiten aller Truppen haben auf jeder Kragenseite resp. Kragenpatte des Waffenrocks, Kollers, Attilas und der Ulanka einen Knopf mit dem Wappenadler von derselben Beschaffenheit, wie der Auszeichnungsknopf der Feldwebel, nur von kleinerer Form.

§. 79.

Allgemeine Abzeichen der Spielleute.

Die allgemeinen Abzeichen der Spielleute sind die Schwalbennester an den Waffenröcken, Kollern, Attilas und Ulankas. Sie sind überall von gleicher Farbe mit dem Kragen resp. den Kragenpatten der vorgenannten Leibesbekleidungsstücke.

Anmerkung.

Bei denjenigen Truppentheilen, welche Haarbüsche führen, bilden diese ein ferneres Unterscheidungszeichen der Spielleute und zwar insofern, als die Haarbüsche der letzteren durchweg von rother, bei den Husaren von rother und weißer Farbe sind.

§. 80.

Besondere Abzeichen der Hautboisten und Trompeter,

Die Hautboisten, die Trompeter der Kavallerie und Feld-Artillerie, sowie die Hornisten des Garde-Schützen-Bataillons und der Jäger-Bataillone haben die Unter-

offizier-Treffen an dem Kragen, den Aermelaufschlägen und Schwalbennestern der Waffenröcke ꝛc. — die Trompeter der Kürassiere an den Schwalbennestern etwas breitere Tressen, wie am Kragen ꝛc. — und die Unteroffizier-Säbeltroddel.

Die Hautboisten der Garde-Infanterie (excl. der Grenadier-Regimenter), die Trompeter der Garde-Feld-Artillerie, sowie die Hornisten des Garde-Schützen und Jäger-Bataillons führen an den Schwalbennestern — den Tressen entsprechend — silberne resp. goldene Frangen. Die Trompeter der Kürassiere haben keine Kürasse. Die Hülfsmusiker*) haben die Schwalbennester der etatsmäßigen Hautboisten resp. Trompeter und Hornisten, erhalten jedoch die übrigen Hautboisten- ꝛc. resp. Unteroffizier-Abzeichen — Tressen an dem Kragen und den Aermelaufschlägen, Unteroffizier-Säbeltroddel — nur dann, wenn ihnen bei besonderer Leistungsfähigkeit und guter Führung die Unteroffiziercharge verliehen ist.

Anmerkung.

Den Stabshautboisten der Garde-Grenadier- und der Linien-Infanterie-Regimenter, den Stabshornisten der Linien-Jäger-Bataillone und den Stabstrompetern der Kavallerie und Linien-Artillerie können zu den Schwalbennestern goldene resp. silberne Frangen gegeben werden, die Truppen erhalten jedoch zur Beschaffung derselben keine Vergütigung.

Ebenso empfangen die Truppen für diejenigen Musikmeister, welche zur Anlegung der Abzeichen der Feldwebel und Wachtmeister berechtigt sind, zur Beschaffung dieser Abzeichen keine besondere Entschädigung.

---

*) Diejenigen Truppentheile, bei welchen Musik-Korps etatsmäßig sind, können außer der auf dem Etat stehenden Anzahl Musiker aus den Gemeinen noch eine durch die Dienstvorschriften bestimmte Anzahl überzähliger Musiker (Hülfsmusiker) zu den Musik-Korps heranziehen. Ausgeschlossen von dieser Begünstigung sind die älteren Infanterie-Regimenter des Garde-Korps, welche schon durch eine größere auf dem Etat stehende Anzahl Musiker entschädigt sind.

§. 81.

Die Regiments- und Bataillons-Tamboure, sowie die Stabshornisten bei der Infanterie und den Pionieren, haben die Abzeichen der Hautboisten, bei der Garde-Infanterie (excl. der Grenadier-Regimenter und der mit denselben korrespondirenden Garde-Grenadier-Landwehr-Regimenter) und bei dem Garde-Pionier-Bataillon auch die silbernen resp. goldenen Frangen an den Schwalbennestern.

der Regiments- und Bataillons-Tamboure, sowie Stabshornisten,

Anmerkung.

Den Regiments- und Bataillons-Tambouren und den Stabshornisten bei den Garde-Grenadier- und den Garde-Grenadier-Landwehr-Regimentern, bei der Linien- und Landwehr-Infanterie und bei den Linien-Pionieren können ihre Truppentheile aus eigenen Mitteln zu den Schwalbennestern goldene resp. silberne Frangen geben.

§. 82.

Die Tamboure, die Pfeifer und Hornisten der Infanterie, die Hornisten der Pioniere, die Trompeter der Festungs-Artillerie, sowie die Trompeter, Tamboure und Hornisten des Trains, haben an den Schwalbennestern Borten, die bei den Truppen, welche an den Waffenröcken Litzen tragen, von der Farbe und Beschaffenheit der letzteren, bei den übrigen Truppen aber von weißer Wolle sind.

der Tamboure, Pfeifer, Hornisten.

Bei sämmtlichen Gardetruppen (mit Ausschluß der Grenadier-Regimenter und der mit denselben korrespondirenden Garde-Grenadier-Landwehr-Regimenter und des Trains) haben die vorbezeichneten Spielleute an den Schwalbennestern noch Frangen von der Beschaffenheit und Farbe der Borten.

§. 83.

Die Abzeichen der Feldwebel-, Sergeanten-, Unteroffizier- und Gefreiten-Charge gebühren dem Inhaber auch in überzähligen Stellen.

Ueberzählige Unteroffiziere und Gefreite.

Die interimistische Wahrnehmung einer höheren Charge giebt dagegen kein Recht auf die Gewährung der Abzeichen derselben.

§. 84.

Stabs-Ordonnanzen und Leibgendarmerie.

Die aus der Friedens-Etatsstärke der Kavallerie-Regimenter der Garde und Linie abkommandirten Stabsordonnanzen, welche bei der Mobilmachung den Stamm zu den Stabswachen liefern, haben die Bekleidung und Ausrüstung der Kavallerie-Stabswachen mit den entsprechenden Armee-Korps-Unterscheidungszeichen (§§. 55. bis 57.).

Die in gleichem Kommando-Verhältniß stehende Leibgendarmerie hat die Bekleidung und Ausrüstung der Kavallerie-Stabswache des Garde-Korps (§. 56.), von welcher sie sich nur dadurch unterscheidet, daß sie auf den Epauletten noch einen gelbmetallenen Stern führt.

Anmerkung.

Die Stabs-Ordonnanzen des Garde-Korps und die Leibgendarmerie führen als etatsmäßiges Paradestück an den Helmen weiße Haarbüsche.

§. 85.

Lazarethgehülfen.

Die Lazarethgehülfen haben ohne Unterschied der Waffe folgende Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gleich:

1. den Waffenrock von dunkelblauem Grundtuche mit Kragen und schwedischen Aermelaufschlägen von gleicher Farbe, ponceaurothem Vorstoß an Kragen, Aermelaufschlägen, vorne herunter und an den Taschenleisten, gelben Knöpfen und Schulterklappen von dunkelblauem Tuch mit ponceaurothem Vorstoß, bei den Provinzial-Armee-Korps mit der Nummer des Armee-Korps von rother Schnur;
2. die Feldmütze von dunkelblauem Grundtuche mit Besatz von demselben Tuche, sowie mit ponceaurothem Vorstoß um den oberen und unteren Rand des Besatzes und um den Rand des Deckels;
3. die Tuchhose, bei der Kavallerie und reitenden Artillerie die Reithose, von grauem Grundtuche mit rothem Vorstoß;

4. den Mantel von grauem Grundtuche mit dunkelblauen Kragenpatten, gelben Knöpfen und Schulterklappen von dunkelblauem Tuche, letztere bei den Provinzial-Armee-Korps mit der Nummer des Armee-Korps von rother Schnur;
5. den ledernen Helm mit gelbem Beschlag, Wappenadler (mit dem Namenszuge **F. R.**) und gelben Schuppenketten mit Rosetten — die Schuppenketten bei der Kavallerie und Artillerie konvex, sonst überall flach —;
6. den schwarzen Leibriemen für das Infanterie-Seitengewehr;
7. die Säbeltroddel der Infanterie mit den Farben der betreffenden Kompagnie resp. Eskadron und Batterie.

Die übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Lazarethgehülfen sind die ihrer Truppentheile. Die Tornistertrage- und Mantelriemen sind jedoch übereinstimmend mit der Farbe der Leibriemen für die Lazarethgehülfen aller Fußtruppen schwarz.

Die Unterlazarethgehülfen tragen die Abzeichen der Gefreiten (§. 78.), die Lazareth-Gehülfen diejenigen der Unteroffiziere (§§. 74. und 76.) und die Ober-Lazarethgehülfen die der Sergeanten (§. 76.).

§. 86.

Die Oekonomie-Handwerker der Truppen haben an den Bekleidungsstücken die Abzeichen der Gemeinen des betreffenden Truppentheils. Die Leib- und Mantelriemen sind bei den Truppen zu Fuß mit den gleichartigen Stücken des 1. Bataillons übereinstimmend, bei der Kavallerie und Artillerie weiß, bei den Train-Bataillonen schwarz. Oekonomie-Handwerker.

Die — Infanterie- — Säbeltroddeln führen die Abzeichen der 1. Kompagnie.

Die Oekonomie-Handwerker des Militair-Reit-Instituts tragen die Abzeichen der Linien-Train-Bataillone ohne

Nummer auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel. Die Leib- und Mantelriemen dieser Handwerker sind weiß.

Anmerkung.

Die Meister und Zuschneider der Handwerker-Abtheilungen der Ersatz-Truppen tragen nicht die Bekleidung der Oekonomie-Handwerker, sondern diejenige der Kombattanten der betreffenden Truppentheile.

III. Besondere Auszeichnungen.

A. Auszeichnungen ganzer Truppentheile.

§. 87.

Alte und neue Regimenter ꝛc.

Die älteren Linien-Truppentheile, welche an den Helmen resp. Tschakos und Tschapkas den Wappenadler haben, führen in demselben ein Brustschild mit dem Königlichen Namenszuge FWR.

Es sind dies folgende Truppentheile:

die Linien-Infanterie- (Grenadier-) Regimenter Nr. 1. bis 12.,

die Jäger-Bataillone Nr. 1., 2., 5. und 6.,

die Feld- und Festungs-Artillerie-Regimenter Nr. 1., 2., 3. und 6.,

die Pionier-Bataillone Nr. 1. und 3. und

die Ulanen-Regimenter Nr. 1. bis 3.

Die übrigen Linien-Truppentheile, welche den Wappen-Adler an den Helmen resp. Tschakos und Tschapkas haben, führen in demselben den Namenszug **F. R.**

Wegen der Infanterie-Regimenter Nr. 93. bis 96. siehe §. 88.

§. 88.

Von den aus Kontingenten der außerpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes gebildeten Truppentheilen tragen als Abzeichen an der Kopfbedeckung:

a) die Mannschaften des Anhaltischen Infanterie-Regiments Nr. 93. und der Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 94., 95. und 96. die betreffende Landes-Kokarde;

b) die Mannschaften des Oldenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 91., des Oldenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 19. und der 2.—6pfündigen und 2.—4pfündigen Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10. außer der Preußischen die Landes-Kokarde und zwar:

am Helm:

die Preußische Kokarde an der rechten } Seite;
die Landes-Kokarde an der linken }

an der Feldmütze:

die Landes-Kokarde über der Preußischen Kokarde.

Die Festsetzung ad b. findet auch auf alle in Preußischen Truppen ihrer Militairpflicht genügenden Staatsangehörigen der außerpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie auf die in dem Anhaltischen Infanterie-Regiment Nr. 93. und den Thüringischen Infanterie-Regimentern Nr. 94., 95. und 96. dienenden Preußischen Staatsangehörigen Anwendung.

Die Landwehr-Mannschaften der außerpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes tragen an der Kopfbedeckung die Landes-Kokarde mit dem Landwehrkreuz (an der Feldmütze an gewöhnlicher Stelle, an dem Tschako als Tschako-Dekoration).

Daneben wird von dem Oldenburgischen Landwehr-Regiment Nr. 91. und den in Preußischen Landwehr-Truppentheilen dienenden Mannschaften außerpreußischer Staaten des Norddeutschen Bundes die Preußische Kokarde ohne Landwehrkreuz und zwar

an dem Tschako an der rechten Seite,
an der Feldmütze über der Landes-Kokarde

und in gleicher Weise von den in außerpreußischen Land-

wehr-Truppentheilen dienenden Preußischen Staatsangehörigen außer der Preußischen Kokarde mit Landwehrkreuz die betreffende Landes-Kokarde ohne Landwehrkreuz getragen.

Das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93. und die Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 94. bis 96. haben auf dem Wappenadler an Stelle des Namenszuges einen neusilbernen Stern und auf demselben das Landeswappen, letzteres gleichfalls von Neusilber.

§. 89.

Namenszüge der Chefs und Landesherren.

Einzelne Regimenter führen auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel den Namenszug ihres Chefs mit einer Krone über demselben.

Es sind dies:

das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersche) Nr. 2.,

das Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußische) Nr. 7.,

das Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgische) Nr. 8.,

das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.,

das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.,

das 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth,

das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin,

das Leib-Kürassier-Regiment (Schlesische) Nr. 1.,

das Brandenburgische Kürassier-Regiment (Kaiser Nikolaus I. von Rußland) Nr. 6. und

das 1. Brandenburgische Ulanen-Regiment (Kaiser von Rußland) Nr. 3.

Das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersche) Nr. 2. und das Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgische) Nr. 8. führen den Königlichen Namenszug mit Hinzufügung der Zahl IV. resp. III.

Bei den Kürassier-Regimentern Nr. 1. und 6. ist der Namenszug nebst Krone abweichend von dem im §. 20. sub 5. ausgesprochenen Grundsatze von gelber Farbe.

Das 1. Brandenburgische Ulanen-Regiment (Kaiser von Rußland) Nr. 3. führt den Namenszug seines Chefs nebst Krone von Messing auf den Epauletten und von rother Schnur auf den Schulterklappen der Mäntel.

Das Königs Husaren-Regiment (1. Rheinische) Nr. 7. trägt den Königlichen Namenszug mit Krone an der Husarenmütze.

Ferner haben die Namenszüge der Landesherren auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel und zwar:

- das Oldenburgische Infanterie-Regiment Nr. 91. den Namenszug P mit Krone,
- das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93. den Namenszug F mit Krone,
- das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94. (Großherzog von Sachsen) den Namenszug C mit Krone,
- das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95. den Namenszug G mit Krone,
- das Oldenburgische Dragoner-Regiment Nr. 19. und die 2. 6pfündige und 2. 4pfündige Oldenburgische Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10. den Namenszug A mit Krone.

§. 90.

Das 1. Ostpreußische Grenadier-Regiment Nr. 1. Kronprinz führt zur Erinnerung an das Jahr seiner Formation als Leibgarde an den Helmen ein gelbmetallenes Band mit der Jahreszahl 1619. Grenadier-Regiment Nr. 1.

Das 1. und 2. Bataillon des Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34. und die 5. und 6. Kompagnie des Ostpreußischen Füsilier-Regiments Nr. 33. führen als Aus- Füsilier-Regiment Nr. 34.

zeichnung für geleistete Dienste auf dem Helmadler ein gelbmetallenes Band mit der Inschrift:

»Für Auszeichnung d. vormalig Königl. Schwedischen Leibregt. Königin.«

Kürassier-Regiment Nr. 2.

Das Kürassier-Regiment Königin (Pommersche) Nr. 2. führt als Auszeichnung für die in der Schlacht bei Hohenfriedberg geleisteten Dienste auf dem Helmadler ein gelbmetallenes Band mit der Inschrift: Hohenfriedberg 4. Juni 1745.

Husaren-Regiment Nr. 1 u. 2.

Das 1. und 2. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1. und 2. führen an den Husarenmützen und an den Feldmützen einen weißen Todtenkopf und an den Kartuschen den versilberten Gardestern.

Dragoner-Regiment Nr. 2.

Das Brandenburgische Dragoner-Regiment Nr. 2. trägt an der Mütze über der Kokarde einen gelbmetallenen heraldischen Adler.

Dragoner-Regiment Nr. 3.

Das Neumärkische Dragoner-Regiment Nr. 3. führt als Auszeichnung an den Kartuschen einen gelbmetallenen Stern. Dem Regiment ist dieser Stern als Andenken an die rühmlichen Thaten seines Stamm-Regiments, des Derfflingerschen Dragoner-Grenadier-Regiments, welches einen gleichen Stern führte, und als Anfeuerung zu gleicher Tapferkeit verliehen worden.

Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.

Die 7. und 8. Kompagnie des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1., in denen die beiden früheren Grenadier-Kompagnien des ehemaligen Infanterie-Regiments von Schöning noch jetzt fortbestehen, führen an den Säbeltroddeln statt des Bandes die von dem Regiment von Schöning als Auszeichnung getragenen juchtenen Riemen. — Diese Auszeichnung war dem Regiment für einen in der italienischen Campagne im Jahre 1705 in der Schlacht bei Cassano mit Seitengewehren abgeschlagenen Kavallerie-Angriff verliehen worden.

Auszeichnung für Colberg.

Das 2. Pommersche Grenadier-Regiment (Colberg) Nr. 9., die 4. Kompagnie des Garde-Festungs-Artillerie-Regiments, die 1. und 2. reitende und die 1. 6pfündige

Batterie des Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2., die 3. Kompagnie des Pommerschen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 2. und die 4. 4pfündige und die 3. reitende Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10. (früher 2. 12pfündige resp. 3. reitende Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2.), sowie die 3. 4pfündige Batterie des Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3. (General-Feldzeugmeister) tragen als Auszeichnung für die Vertheidigung Colbergs, bei welcher sie thätig gewesen sind, auf dem Helmadler ein gelbmetallenes Band mit der Inschrift:

»Colberg 1807«.

B. Auszeichnungen einzelner Personen.

§. 91.

Ehrentroddel.

Die Ehrentroddel, zu deren Anlegung

1. die Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich beim Friedensschluß im Jahre 1807 im Dienst befanden und
2. diejenigen Gefreiten und Gemeinen, welche im stehenden Heere oder in dem Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos ihre gesetzliche Dienstzeit abgeleistet und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben,

berechtigt sind, besteht:

a) für die Unteroffiziere (mit Ausschluß der Feldwebel, welche das silberne Portepee führen) in einem schwarzseidenen mit Silber durchwirkten Säbelquast, der an einem schwarz- und weißleinenen Bande getragen wird,

b) für die Gefreiten und Gemeinen in einem Säbelquast (mit Kranz und Eichel) von schwarz und weißer Wolle, der bei den Jägern und Schützen an dem grünwollenen, bei den übrigen Fußtruppen an dem weißwollenen Bande, bei der Kavallerie, reitenden Artillerie und den berittenen Mannschaften der Fuß-Artillerie und des Trains an dem ledernen Riemen der Säbeltroddel getragen wird.

Die Schieber an den Gemeinen-Ehrentroddeln der Fußtruppen (excl. Jäger und Schützen), sowie die Knöpfe an denen der Kavallerie ꝛc. sind nach den Kompagnien, Eskadrons und Batterien von verschiedener Farbe (§§. 70. bis 72.).

§. 92.

Abzeichen der Kapitulanten.

Außer der Ehrentroddel tragen die in dem vorhergehenden Paragraphen unter 2. aufgeführten Kapitulanten und die zu den Kapitulanten gehörenden Obergefreiten der Artillerie noch ein besonderes Abzeichen, das bei den Husaren in einer schwarzweißen wollenen Schnur, bei den übrigen Truppen in einer schwarzweißen leinenen Borte besteht und am unteren Ende der Achselschnur resp. Schulterklappe, bei den Truppen mit Epauletten auf dem Epauletthalter und allgemein auch auf den Schulterklappen der Mäntel getragen wird.

Die zu den Halbinvaliden-Abtheilungen und Invaliden-Kompagnien übertretenden Leute tragen auch dort die erworbenen Auszeichnungen der Kapitulanten — Ehrentroddel und Borte. Bei diesen Truppentheilen selbst können dieselben jedoch nicht erworben werden.

§. 93.

Abzeichen der zum Lehr-Infanterie-Bataillon und zum Militair-Reit-Institut Kommandirten.

Das Abzeichen der zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften besteht in einer wollenen Schnur, welche an dem unteren Ende der Schulterklappen an den Waffenröcken und Mänteln getragen wird und deren Farbe dem im §. 20. ausgesprochenen Grundsatz für die Nummerschnur folgt.

Das Abzeichen der — auf 1 Jahr — zum Militair-Reit-Institut kommandirten Unteroffiziere und Gefreiten besteht in einer wollenen Schnur, die bei den Kürassieren von der Farbe der Kragenpatten des Kollers, bei den Dragonern von der Farbe der Knöpfe ist, bei den Ulanen und der reitenden Artillerie dem für die Farbe der Nummerschnur im §. 20. ausgesprochenen Grundsatze folgt und am unteren Ende der Schulterklappen an den Kollern,

Waffenröcken und Mänteln, auf den Epauletten aber zwischen den beiden Halbmondspitzen getragen wird.

Bei den Husaren besteht das Abzeichen darin, daß an den Attilas in Stelle der gewöhnlichen Achselschnüre dergleichen von der Farbe des Attilas und der Farbe der Schnüre, und auf den Schulterklappen der Mäntel Schnüre von denselben Farben getragen werden.

Unteroffiziere resp. Gefreite, welche ausnahmsweise ein zweites Jahr an dem Unterricht des Militair-Reit-Instituts Theil nehmen, erhalten am Schlusse der ganzen Kommandozeit als Abzeichen eine Borte in der Breite des weißen Theiles des Bandes zur Hohenzollernschen Medaille, bei den Husaren ein aus vierfachen Schnüren bestehendes Schnurabzeichen. In Ansehung der Farbe und Trageweise dieser Borte und Schnur sind die für das gewöhnliche Abzeichen ertheilten Bestimmungen maßgebend.

Die Anlegung der in Rede stehenden Abzeichen ist von der besonderen Genehmigung Seiner Majestät des Königs abhängig.

Die Berechtigung zum Tragen derselben verbleibt den Kommandirten nicht nur während ihrer ferneren Dienstzeit im stehenden Heere, sondern auch bei ihrem Uebertritt zur Landwehr und zu den Invaliden.

Die zu den Invaliden übertretenden Unteroffiziere der Kavallerie, welche zu dem Militair-Reit-Institut kommandirt gewesen sind, tragen das Abzeichen des Lehr-Infanterie-Bataillons.

§. 94.

Abzeichen der zur Militair-Schießschule und zur Artillerie-Schießschule Kommandirten.

Unteroffiziere und Mannschaften, welche einen Lehr-Kursus bei der Militair-Schießschule resp. bei der Artillerie-Schießschule durchgemacht haben, sowie die Unteroffiziere und Mannschaften der Lehr-Batterie und der Festungs- (Lehr-) Kompagnie der Artillerie-Schießschule, tragen als Auszeichnung die drei Pattenknöpfe des branden-

burgischen resp. die beiden Knöpfe des schwedischen Aufschlages mit dem Gepräge des heraldischen Adlers.

§. 95.

Abzeichen der besten Schützen.

Die Abzeichen, welche die Infanterie, Jäger, Schützen, Pioniere und die Artillerie-Schießschule an die besten Schützen — den Dienstvorschriften gemäß — jährlich nach beendeter Schießübung auszutheilen haben, bestehen in schwarz und weißen Bandborten, die bei den brandenburgischen Aufschlägen auf den Aermelpatten und bei den schwedischen Aufschlägen über diesen auf dem Aermel getragen werden. Bei der Militair-Schießschule und der Artillerie-Schießschule besteht die Auszeichnung der besten Schützen in einer weißen Bandborte mit zwei schwarzen Streifen. Sie wird an derselben Stelle, wie die bei den Truppen erworbene Auszeichnung und, wo letztere bereits vorhanden, unmittelbar unter derselben getragen. Bei der Landwehr kann das Schützen-Abzeichen nicht erworben, wohl aber von den Besitzern desselben getragen werden.

Anmerkung.

Schützen, welche sich mehr als dreimal auszeichnen, erhalten eine besondere Borte in doppelter Breite der gewöhnlichen Borte und zwar bei 8 resp. 12maliger Auszeichnung in doppelter resp. 3facher Garnitur, bei 5—7 resp. 9—11maliger Auszeichnung daneben die gewöhnliche Borte. A. C. O. vom 18. Juni 1868.

§. 96.

Abzeichen der zur Central-Turn-Anstalt kommandirten Unteroffiziere.

Unteroffiziere, welchen bei der Entlassung von der Central-Turnanstalt rücksichtlich der Qualifikation als Lehrergehülfen für den Unterricht in den gymnastischen Uebungen und dem Bajonettfechten das Prädikat »sehr gut« ertheilt worden ist, erhalten ein Abzeichen, welches aus einem am oberen Rande der Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel resp. bei den Husaren auf der Achselschnur der Attilas und bei den Ulanen auf dem oberen Rande — zwischen den Schuppen — der Epauletten zu tragenden Besatz von Schützenborte (§. 95.) besteht.

§. 96 a.

Die zur Dienstleistung bei den Unteroffizier-Schulen kommandirten Unteroffiziere erhalten, insofern sie sich in dem gedachten Kommando-Verhältniß bewährt haben, zu den Schulterklappen eine Auszeichnungsschnur, welche bei weißen Schulterklappen von hellblauer, bei rothen, gelben und blauen Schulterklappen von weißer Farbe und in gleicher Weise, wie die Auszeichnungsschnur der Mannschaften des Lehr-Infanterie-Bataillons — event. neben dieser letzteren — zu tragen ist. Ueber die Würdigkeit der Betreffenden zur Anlegung der Auszeichnungsschnur hat der Kommandeur der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu befinden.

Abzeichen der zu den Unteroffizier-Schulen kommandirten Unteroffiziere.

§. 97.

Das Abzeichen für die Mannschaften des im Jahre 1835 nach Kalisch zur Revue kommandirt gewesenen Detachements besteht in einer wollenen Schnur von schwarz-weißer und orangerother Farbe, die an den Waffenröcken, Kollern, Ulankas und Mänteln in der Mitte der Schulterklappen, auf den Epauletten in der Mitte des Schiebers desselben und an den Attilas zwischen den Achselschnüren getragen wird. Das Abzeichen verbleibt den Mannschaften auch bei der Landwehr, sowie in allen militairischen Verhältnissen.

Abzeichen der zur Revue nach Kalisch kommandirten Mannschaften.

§. 98.

Die im Jahre 1866 zu der Stabswache des großen Hauptquartiers Seiner Majestät des Königs kommandirt gewesenen Mannschaften tragen als Auszeichnung eine schwarzweißwollene Schnur. Dieselbe wird von den Mannschaften der Infanterie, den Kürassieren, Dragonern und Ulanen auf den Schulterklappen resp. Epauletten und zwar in der Weise getragen, daß die Schnur am Knopfloch der Schulterklappen resp. Epauletten anfängt und die Mitte der letzteren haltend — über die Regiments-Nummer ꝛc. fortlaufend — bis zur Schulter-Aermelnaht

Abzeichen der im Jahre 1866 zur Stabswache des großen Haupt-Quartiers kommandirt gewesenen Mannschaften.

— bei den Ulanen bis zum Mond der Epauletten — geht. Die von den Husaren-Regimentern zu der Stabswache kommandirt gewesenen Mannschaften, welche nicht bei dem Reitinstitut gestanden haben, erhalten eine Achselschnur von schwarzweißer Wolle, während bei denjenigen dieser Mannschaften, welche das Abzeichen des Reitinstituts tragen, die Achselschnüre mit einer Einfassung von schwarzweißer Schnur versehen werden.

§. 99.

Abzeichen der einjährig Freiwilligen.

Das Abzeichen für die einjährig Freiwilligen besteht in einer schwarzweißen wollenen Schnur, die bei den Truppen, welche an ihrem Leibesbekleidungsstück Schulterklappen haben, um die Schulterklappen, bei den Truppen mit Epauletten um den Epaulettschieber, bei den Husaren um die Achselschnüre und allgemein auch um die Schulterklappen der Mäntel und auf den Achseln der Drillichjacken — auf letzteren an der Stelle, wo sich bei den Waffenröcken 2c. die Schulterklappen befinden — getragen wird.

§. 100.

Allgemeine Bemerkung.

Tabelle I.

Die Anwendung der für die Unterscheidungszeichen der Truppen vorstehend angegebenen Grundsätze auf jeden einzelnen Truppentheil wird durch die Tabelle I. ersichtlich gemacht.

Die nähere Beschaffenheit der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Signal-Instrumente in Material, Form und Farben ergeben die Proben (§. 230.).

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Ausstattung der Truppen mit Bekleidung und Ausrüstung.

Erster Titel.

Kriegs-Bedarf.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 101.

Zur kriegsmäßigen Ausstattung der für den Felddienst bestimmten Truppen ist eine Garnitur der etatsmäßigen Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke auf die Kriegsstärke der Unteroffiziere, Spielleute, Gemeinen, Lazarethgehülfen und Trainsoldaten, bei der Kavallerie außerdem eine Garnitur der etatsmäßigen Reitzeugstücke auf die Kriegsstärke der Pferde der Unteroffiziere, Trompeter, Gemeinen, Lazarethgehülfen, Roßärzte, Büchsenmacher und Sattler erforderlich und sicher zu stellen. Feldtruppen.

Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke, welche nur für die Parade oder den Garnisondienst und nicht zur Mitnahme ins Feld bestimmt sind, werden nur auf die etatsmäßige Friedensstärke gegeben.

An Klein-Montirungsstücken sind für jeden Unteroffizier, Spielmann, Gemeinen, Lazarethgehülfen und Trainsoldaten

1 Paar Stiefeln,
1 Paar Schuhe, nebst einer Reserve von
20 Paar Stiefeln und 10 Paar Schuhen für jede Infanterie-, Jäger-, Schützen- und Pionier-Kompagnie, sowie für jede Feld-Eisenbahn-Abtheilung und jedes Sanitäts-Detachement;

12 Paar Stiefeln und 8 Paar Schuhen für jede Fuß-Batterie, Munitions-Kolonne, Ponton-Kolonne und Feld-Telegraphie-Abtheilung, sowie für das Lazareth-Reserve-Personal jedes Armee-Korps;

6 Paar Stiefeln und 4 Paar Schuhen für jede Eskadron, jede reitende Batterie, jeden leichten Feld-Brücken-Train, jede Proviant- und Bäckerei-Kolonne, jede Train-Begleitungs-Eskadron, jedes Pferde-Depot und jedes Feld-Lazareth;

1 Paar Halbsohlen nebst Absatzflecken,

1 Hemde für die Friedensstärke und

2 Hemden für die Kriegsaugmentationsstärke

als Kriegsbedarf zu berechnen.

Das zweite Hemde für die Friedensstärke ist aus den von jedem Rekruten bei seinem Eintritt mitzubringenden beiden Hemden zu entnehmen.

Der Bedarf an portativen Schanzzeugstücken, sowie an Kochapparaten für die Artillerie, die Stäbe der Train-Bataillone, die Feld-Proviant-Kolonnen und die Sanitäts-Detachements ist nach der Kriegsstärke der Mannschaften bemessen und für jeden Truppentheil durch die Tabelle II. bestimmt.

Der Bedarf an Signal-Instrumenten ergiebt sich aus der Kriegsstärke der Spielleute.

Anmerkung.

1. Außer dem auf die Kopfstärke zu berechnenden Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist für jeden Feld-Truppentheil noch eine zur Mitnahme ins Feld bestimmte, nach der Gesammtstärke des Truppentheils zu bemessende Anzahl von Reserve-Bekleidungsstücken erforderlich, für deren Vorräthighaltung die Truppen aus überschießenden Beständen Sorge zu tragen haben.

Die vorerwähnte Reserve ist bei der Infanterie, den Jägern, Schützen, Pionieren 2c. per Kompagnie auf

10 Mützen,

10 Waffenröcke incl. 1 für Unteroffiziere,

10 Halsbinden,
10 Tuchhosen,
10 Unterhosen,
10 Mäntel und
10 Hemden

anzunehmen und bei den übrigen Truppen in analoger Weise auf etwa 4 bis 5 Prozent von den am meisten dem Verbrauch 2c. unterliegenden Stücken zu berechnen.

2. Wegen der einzelnen Truppen als Paradestücke — auf die Friedensstärke — bewilligten Haarbüsche sind die sämmtlichen Helme dieser Truppentheile mit der zur Anbringung der Haarbüsche erforderlichen Doppelspitze zu versehen.

§. 102.

Nicht für den Feldbienst bestimmte Truppen des Friedens-Dienststandes.

Der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Bedarf der nicht für den Felddienst bestimmten Truppen des Friedens-Dienststandes — Unteroffizier-Schulen, Schießschulen, Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos 2c. — besteht in einer Garnitur der für dieselben etatsmäßigen Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke auf die Friedensstärke der Unteroffiziere, Spielleute, Gemeinen und Lazarethgehülfen; ferner in einer Garnitur Signal-Instrumente auf die Friedensstärke der Spielleute.

An Klein-Montirungsstücken ist der Bedarf dieser Truppen auf

1 Paar Stiefeln,
1 Paar Schuhe und
1 Hemde

für die etatsmäßige Friedensstärke der Unteroffiziere, Spielleute und Gemeinen festgestellt.

Mit Schanzzeug und denjenigen Ausrüstungsstücken, welche nur für den Felddienst bestimmt sind, werden die in Rede stehenden Truppen nicht versehen.

§. 103.

Ersatztruppen.

Zur Ausstattung der Ersatztruppen mit Einschluß der Handwerker-Abtheilungen und der den Stamm derselben bildenden Friedens-Oekonomie-Handwerker ist eine Gar-

nitur Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke und an Klein-Montirungsstücken

1 Paar Stiefeln,

1 Hemde für die einzustellenden, zum Mitbringen von 2 Hemden verpflichteten Rekruten in Höhe von ⅔ der Etatsstärke,

2 Hemden für die übrigen Mannschaften

auf die etatsmäßige Stärke der Unteroffiziere, Spielleute, Gemeinen, Lazarethgehülfen und Oekonomie-Handwerker; ferner eine Garnitur Signal-Instrumente auf die etatsmäßige Stärke der Spielleute und bei der Kavallerie eine Garnitur Reitzeugstücke auf die etatsmäßige Stärke der Reitpferde der Unteroffiziere, Trompeter, Gemeinen, Lazarethgehülfen und Roßärzte erforderlich.

Ferner sind für die von den Ersatztruppen in den ersten drei Monaten abzusendenden Ersatztransporte als zweite Fußbekleidung an Schuhen

350 Paar per Infanterie-Regiment,

110 » » Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillon,

40 » » Kavallerie-Regiment,

30 » Kavallerie- und 170 Paar Infanterie-Schuhe per Feld-Artillerie-Regiment

vorräthig zu halten.

Den Bedarf an Kochapparaten für die Ersatz-Batterien der Artillerie ergiebt die Tabelle II.

Mit Schanzzeugstücken werden nur die Ersatz-Kompagnien der Pionier-Bataillone versehen.

§. 104.

Besatzungs-Truppen.

Zur Ausstattung der Festungs-Besatzungs-Truppen (Landwehr-Besatzungs-Bataillone, Besatzungs-Kompagnien der Jäger, Kavallerie-Besatzungs-Regimenter, Kriegs-Kompagnien der Artillerie und Festungs-Pionier-Kompagnien) ist eine Garnitur der für dieselben etatsmäßigen Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke auf die aus

den Verpflegungs-Etats unter Zugrundelegung der vollen Kriegs-Besatzung der Korpsbezirke resp. der zweiten Augmentation sich ergebende Stärke an Unteroffizieren, Spielleuten, Gemeinen und Lazarethgehülfen; ferner für die Kavallerie-Besatzungs-Regimenter eine Garnitur Reitzeugstücke auf die etatsmäßige Zahl der Pferde der vorbezeichneten Chargen, sowie der Roßärzte, Büchsenmacher und Sattler und für sämmtliche Spielleute eine Garnitur Signal-Instrumente erforderlich.

An Klein-Montirungsstücken sind pro Mann

1 Paar Stiefeln,
1 Paar Schuhe und
2 Hemden

vorräthig zu halten.

Mit Feldflaschen, Patronenbüchsen, Kochgeschirren resp. Kochapparaten und Schanzzeugstücken, ferner bei der Infanterie mit der zweiten Patrontasche, werden nur die zum Dienst im Felde bestimmten Besatzungstruppen ausgestattet.

Erhalten Besatzungstruppentheile eine derartige Bestimmung erst nach Eintritt der Mobilmachung, so haben sie ohne Verzug die schleunige Ueberweisung der erwähnten Stücke bei der Provinzial-Intendantur besonders zu beantragen.

Auf den Bedarf für die Kriegs-Kompagnien der Artillerie kommen die Bestände der schon im Frieden bestehenden Festungs-Kompagnien in Anrechnung.

II. Besondere Bestimmungen.

§. 105.

Für sämmtliche Infanterie-Regimenter, Schützen-, Jäger- und Pionier-Bataillone des stehenden Heeres ist in Bezug auf die Berechnung des Kriegsbedarfs die Festsetzung im §. 101. maßgebend. Fußtruppen.

Bei den Pionieren sind die Drillichjacken, welche bei den übrigen Fußtruppen zu den nur für das Garnison-

Verhältniß bestimmten Bekleidungsstücken gehören, als Arbeitskleidung für die volle Kriegsstärke sicher zu stellen, wogegen die nur für die Friedensstärke zu gewährenden Arbeitskittel bei der Mobilmachung auf die Ersatz-Kompagnien und Festungs-Pionier-Kompagnien übergehen.

Wegen des Bedarfs an Bekleidung und Ausrüstung für das Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos siehe §. 120.

§. 106.

Kavallerie.

Bei den Kavallerie-Regimentern des stehenden Heeres ist der Bedarf an Bekleidung und Ausrüstung:

a) für 4 Eskadrons nach der Vorschrift im §. 101. und
b) für die den Stamm der Ersatz-Eskadron bildende Eskadron nach der Vorschrift im §. 103.

zu berechnen.

Für die ad b. bezeichnete Eskadron tritt noch der Bedarf an Schanzzeugstücken (Feldbeilen) — in der für die Feld-Eskadrons vorgeschriebenen Anzahl —, sowie der Bedarf an Paradestücken für die Friedensstärke, hinzu.

Außerdem ist bei jedem Regiment der Bekleidungs- und Ausrüstungsbedarf für die aus der Friedens-Etatsstärke abkommandirten Stabsordonnanzen und Leibgendarmen nach der Vorschrift im §. 101. sicher zu stellen.

§. 107.

Artillerie.

Bei der Artillerie ergiebt sich der Bedarf an Bekleidung und Ausrüstung:

a) für die Feld- und Reserve-Batterien und die Munitions-Kolonnen mit Einschluß der Kolonnen des Reserve-Munitions-Parks und der Reserve-Munitions-Depots aus dem §. 101.,
b) für die Ersatz-Batterien aus dem §. 103.,
c) für die Festungs- resp. Kriegskompagnien aus den §§. 102. und 104. und
d) für die Feuerwerks-Abtheilung und den Stamm der Artillerie-Schießschule aus dem §. 102.

§. 108.

Bei dem Train ist in Bezug auf die Berechnung des Bedarfs an Bekleidung und Ausrüstung: Train.

a) für die Train-Bataillone und den Feld-Administrations-Train, ferner für den Truppentrain und die Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten der §. 101. und

b) für die Ersatz-Abtheilungen der Train-Bataillone der §. 103.

maßgebend.

Zweiter Titel.

Ausstattung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 109.

Die im Frieden bestehenden Truppen werden mit dem aus den vorhergehenden Bestimmungen sich ergebenden Bedarf an Bekleidung und Ausrüstung auf die Friedensstärke vollständig, auf den Bedarf für die Kriegs-Augmentations-Stärke und für die von ihnen zu formirenden Ersatz- und Besatzungstruppen jedoch nur insoweit abgefunden, als sie die erforderlichen Stücke nicht aus überschießenden Beständen dauernd disponibel zu stellen vermögen. In letzterer Beziehung müssen die im Frieden bestehenden Truppen darauf Bedacht nehmen, mindestens den Bedarf an Groß-Montirungsstücken für ihren Ersatz-Truppentheil, außerdem aber soweit als möglich auch die Groß-Montirungsstücke für ihre Kriegs-Augmentations-Stärke und für die von ihnen zu formirenden Besatzungstruppen aus Ueberschüssen zu decken.

Hierbei ist insbesondere auch auf die Sicherstellung eines zweiten Anzuges für die Ersatz- und Besatzungstruppen hinzuwirken. Soweit beim Eintritt einer Mobilmachung die von den Feldtruppen zurückgelassenen über-

schießenden Bestände zur Bildung jenes zweiten Anzuges nicht ausreichen, haben die Ersatz- 2c. Truppen in geeigneter Weise für die schleunigste anderweite Beschaffung der nothwendigen Stücke Sorge zu tragen.

Im Frieden ist zu jeder Erhöhung der etatsmäßigen (Konto-) Bestände die Genehmigung des Militair-Oekonomie-Departements erforderlich.

§. 110.

Für diejenigen bei der Mobilmachung zu formirenden Truppen, von welchen im Frieden Stämme nicht bestehen, wird der Bedarf an Bekleidung und Ausrüstung auf Anordnung des Kriegs-Ministeriums (Militair-Oekonomie-Departements) durch die betreffenden General-Kommandos geeigneten Truppen des stehenden Heeres zur Vorräthighaltung beigelegt.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Stehendes Heer.

§. 111.

Fußtruppen.

Die Ausstattung der Infanterie-Regimenter, der Schützen-, Jäger- und Pionier-Bataillone des stehenden Heeres mit Bekleidung und Ausrüstung erfolgt nach Maßgabe des §. 109.

§. 112.

Unteroffizier-Schulen.

Die Unteroffizierschulen werden mit Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, sowie mit Signal-Instrumenten auf die etatsmäßige Zahl der zu den Stäben gehörigen Unteroffiziere und Spielleute, sowie der Zöglinge nach §. 102. in einer Garnitur ausgestattet.

Die grau leinene Hose (Turnhose) wird nur auf die Etatszahl der Zöglinge gegeben.

Für die zu den Unteroffizierschulen von den Truppentheilen kommandirten Unteroffiziere werden den ersteren Bekleidungsvorräthe nicht gewährt, da diese Unteroffiziere die vollständige Bekleidung und Ausrüstung von ihrem Truppentheile empfangen (cfr. §. 159.).

§. 113.

Dem Lehr-Infanterie-Bataillon werden besondere Vorräthe an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken nicht beigelegt, die zu demselben kommandirten Mannschaften vielmehr von den Truppentheilen, denen sie angehören, vollständig mit Bekleidung und Ausrüstung versehen. Lehr-Infanterie-Bataillon.

§. 114.

Die Stamm-Unteroffiziere der Schießschule werden mit den etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken excl. Kochgeschirren nach §. 102. in einer Garnitur ausgestattet. Militair-Schießschule.

Die zu der Schießschule kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen haben sämmtliche Bekleidungs-Gebührnisse von ihrem Truppentheile zu empfangen und es sind daher für diese der Schießschule Bekleidungs-Vorräthe nicht zu überweisen.

§. 115.

Die Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien werden mit den für die Unteroffiziere und Gemeinen derselben etatsmäßigen Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücken, sowie mit Signal-Instrumenten bei der wechselnden Stärke ihrer Mannschaften nach dem muthmaßlichen Bedarf versehen. Klein-Montirungsstücke beschaffen sich die Invaliden selbst. Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien.

§. 116.

Die Ausstattung der Kavallerie-Regimenter folgt der Bestimmung im §. 109. Kavallerie.

§. 117.

Zur Einkleidung der Stamm-Unteroffiziere, Pferdepfleger und Oekonomie-Handwerker des Militair-Reit-Instituts sind demselben die etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke excl. Kochgeschirre nach §. 102. überwiesen. Militair-Reit-Institut.

Für die kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen werden dem Institut besondere Vorräthe an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken nicht gegeben, da diese Mannschaften während des Kommandos von ihrem Truppentheil mit Bekleidung und Ausrüstung zu versehen sind.

Mit Reitzeug- und Geschirrstücken ist das Institut auf die etatsmäßige Zahl der Stamm-, Schul- und Wagenpferde in einer Garnitur auszustatten.

§. 118.

Artillerie und Train.

Die Ausstattung der Feld- und Festungs-Artillerie-Regimenter resp. Abtheilungen, der Feuerwerks-Abtheilung und der Train-Bataillone erfolgt nach der Bestimmung im §. 109.

Die für die Artillerie-Mannschaften des Belagerungs-Trains erforderlichen Kochgeschirre werden in den Train-Depots vorräthig gehalten.

Wegen der Kochgeschirr-Riemen siehe §. 138.

§. 119.

Artillerie-Schießschule.

In Betreff der Ausstattung der Unteroffiziere und Gemeinen des Stammes und des wechselnden Kommandos der Artillerie-Schießschule sind die im §. 114. für die Stamm-Unteroffiziere und für die kommandirten Mannschaften der Militair-Schießschule gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Außer dem Bedarf für die Friedensstärke des Stammes sind von der Artillerie-Schießschule noch die Stücke für die Augmentations-Mannschaften der bei der Mobilmachung aus der Lehr-Batterie und der Festungs- (Lehr-) Kompagnie zu bildenden — 3. — Reserve-Batterie und — 17. — Festungs-Kompagnie der Garde-Artillerie-Brigade vorräthig zu halten.

B. Landwehr und Halbinvaliden.

§. 120.

Landwehr-Infanterie.

In Betreff der Sicherstellung der Bekleidung und Ausrüstung für die Landwehr-Infanterie ist zu unter-

scheiden der Bedarf für das Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos und für die Mannschaften der bei der Mobilmachung zu formirenden Landwehr- (Besatzungs-) Bataillone.

Für das Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos erfolgt die Ausstattung mit den etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken nach §. 102.

Für die Mannschaften der bei der Mobilmachung zu formirenden Landwehr- (Besatzungs-) Bataillone wird der Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken in dem im §. 104. angegebenen Umfange sicher gestellt. Von den hiernach erforderlichen Stücken ist jedoch bis auf Weiteres nur der Bedarf für 400 Mann — 49 Unteroffiziere, 12 Tambours und Hornisten und 339 Gemeine — bei den Landwehr-Bataillonen vorräthig zu halten, wogegen der Bedarf für die übrigen Mannschaften — mit Ausschluß der durch die Linien-Truppen nicht aufzufrischenden, vollständig bei den Landwehr-Bataillonen zu asservirenden Stücke — den korrespondirenden Garde- und Linien-Infanterie-Regimentern beizulegen ist.

Aus den vorerwähnten bei den Landwehr-Bataillonen deponirten Beständen ist auch der Bekleidungsbedarf für die Uebungs-Mannschaft der Landwehr zu entnehmen.

Anmerkung.

Den Garde- und Linien-Infanterie-Regimentern wird empfohlen, den korrespondirenden Landwehr-Bataillonen zum Gebrauch für die Uebungs-Mannschaft — Behufs Schonung der aufzufrischenden neuen Bekleidung — einen zweiten Anzug, welcher nach jeder Uebung wieder zurückgezogen werden kann, zu überweisen. Die hierdurch etwa entstehenden Transportkosten müssen aber aus der Bekleidungs-Entschädigung für die Uebungs-Mannschaft gedeckt werden.

§. 121.

Die Halbinvaliden-Abtheilungen mit Einschluß der Feldwebel bei den Strafabtheilungen werden mit den erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken auf

Halbinvaliden-Abtheilungen.

die wirkliche Stärke und zwar in der Weise ausgestattet, daß die Stücke aus den Beständen der Landwehr-Bataillone, welchen die Abtheilungen attachirt sind, entnommen und demnächst den genannten Bataillonen ersetzt werden.

§. 122.

Hafengendarmerie.

Das Hafengendarmerie-Kommando zu Swinemünde wird mit Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücken auf die Etatsstärke nach den §§. 102. und 109. in einer Garnitur ausgestattet. Mit Klein-Montirungsstücken wird das Kommando nicht besonders versehen, da sich die permanent kommandirten Mannschaften dieselben in der Regel selbst beschaffen, wozu sie von den Landwehr-Bataillonen resp. Halbinvaliden-Abtheilungen, denen sie angehören, das etatsmäßige Klein-Montirungsgeld erhalten.

Signal-Instrumente werden dem Kommando nur nach Bedarf gegeben.

Die vorübergehend kommandirten Mannschaften empfangen die vollständige Bekleidung und Ausrüstung von ihrem Truppentheil.

Anmerkung.

Seeröcke und eine Aushülfe an Dienstmänteln werden der Hafengendarmerie nach Bedarf von dem Finanz-Ministerium geliefert.

§. 123.

Uebungs-Mannschaften der Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, Pionier- und Train-Bataillone des stehenden Heeres.

Zur Einkleidung der zu den Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, Pionier- und Train-Bataillonen des stehenden Heeres Behufs der Uebung einzuziehenden Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden den betreffenden Truppentheilen besondere Vorräthe nicht beigelegt.

Die für diese Mannschaften erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind aus den Beständen derjenigen Truppentheile, bei welchen die Uebung stattfindet, herzugeben.

§. 124.

Zur Einkleidung der zu den jährlichen Uebungen einzuziehenden Landwehr-Jäger und Schützen erhalten die Jäger-Bataillone ebenfalls keine besonderen Vorräthe, vielmehr sind die erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in gleicher Weise, wie solches im §. 123. rücksichtlich der zu den übrigen Truppen des stehenden Heeres einzuziehenden Uebungs-Mannschaften bestimmt ist, aus den Beständen der betreffenden Jäger-Bataillone zu entnehmen. Uebungs-Mannschaften der Jäger-Bataillone.

Da die Uebung der Landwehr-Jäger nicht allein in den Garnisonorten der Jäger-Bataillone, sondern auch an anderen besonders bestimmten Uebungsplätzen stattfindet, so haben die Jäger-Bataillone dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an den bestimmten Uebungsplätzen in angemessener Zahl immer disponibel sind.

Anmerkung.

Findet die Uebung der Landwehr-Jäger nicht in dem Stabsquartier des Jäger-Bataillons, sondern in dem eines Landwehr-Bataillons statt, so hat das letztere die Verpflichtung, auf Verlangen die Klein-Montirungsstücke — gegen Ueberweisung der etatsmäßigen Verbrauchs-Entschädigung — herzugeben.

§. 125.

Der Bekleidungs- und Ausrüstungsbedarf für die zur Uebung einzuziehenden Krankenträger-Kompagnien ist aus den für letztere niedergelegten Kriegs-Bekleidungs-Vorräthen zu entnehmen. Uebungs-Mannschaften der Krankenträger-Kompagnien.

C. Truppen, welche bei der Mobilmachung formirt werden.

I. Feld-Truppen.

§. 126.

Der Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Kavallerie- und Infanterie-Stabswachen, sowie Stabswachen.

an Reitzeugstücken für die Kavallerie-Stabswachen wird nach §. 110. von den Kavallerie- und Infanterie-Truppen der betreffenden Armee-Korps nach näherer Bestimmung des Kriegs-Ministeriums (Militair-Oekonomie-Departements) vorräthig gehalten.

Die Repartition der Stücke auf die einzelnen Truppentheile liegt den betreffenden General-Kommandos ob.

Auf den nach der vollen etatsmäßigen Stärke der Mannschaften und Pferde zu berechnenden Bedarf kommen die für die Stabsordonnanzen und Leibgendarmen nach §. 106. angewiesenen Stücke, welche bei eintretender Mobilmachung an die Stabswachen abzuliefern sind, in Anrechnung.

§. 127.

Feld-Telegraphie- und Feld-Eisenbahn-Abtheilungen.

Der Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Feld-Telegraphie- und Feld-Eisenbahn-Abtheilungen ist nach näherer Festsetzung des Kriegs-Ministeriums (Militair-Oekonomie-Departements) von den Pionier-Bataillonen — bis auf Weiteres von dem Garde-Pionier-Bataillon — vorräthig zu halten.

§. 128.

Reserve-Batterien, Reserve-Munitions-Park und Reserve-Munitions-Depots.

Der Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die im Falle der Mobilmachung zu formirenden resp. mobil zu machenden Reserve-Batterien, den Reserve-Munitions-Park und die Reserve-Munitions-Depots ist gleichfalls nach näherer Festsetzung des Kriegs-Ministeriums (Militair-Oekonomie-Departements) von den Artillerie-Regimentern der Armee vorräthig zu halten.

Anmerkung.

1. Für die Reserve-Batterien werden mit dem sonstigen Bekleidungs- und Ausrüstungsbedarf auf die Hälfte der Batterien auch Kochapparate vorräthig gehalten, deren Aufbewahrung in den Artillerie-Depots der Formations-Orte erfolgt.
2. Für die aus der Lehr-Batterie der Artillerie-Schießschule zu formirende 3. Reserve-Batterie der Garde-Artillerie-Brigade wird der Bekleidungsbedarf von der Artillerie-Schießschule vorräthig gehalten.

§. 129.

Der Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, sowie Signal-Instrumenten für die Mannschaften des Administrations- 2c. Trains ist von den Train-Bataillonen in dem im §. 109. festgesetzten Umfange vorräthig zu halten.

Train. Administrations- 2c. Train.

Wegen Ueberweisung der von den Train-Bataillonen nicht aufzufrischenden Stücke an andere Truppen siehe §. 138.

§. 130.

Der Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Trainsoldaten der Truppen ist von den betreffenden Truppentheilen, der Bedarf für die Mannschaften der Ponton-Kolonnen, der leichten Feld-Brücken-Trains und der Schanzzeug-Kolonnen von den Pionier-Bataillonen, denen die Kolonnen 2c. attachirt sind, in dem im §. 109. festgesetzten Umfange vorräthig zu halten.

Truppen-Train.

Wegen Detachirung der in der Friedens-Oekonomie nicht aufzufrischenden Stücke an Truppentheile anderer Waffengattungen siehe §. 138.

§. 131.

Für die Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten werden Bestände an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken nicht vorräthig gehalten, da diese Trainsoldaten grundsätzlich bei eintretender Mobilmachung durch die Offiziere und Beamten — gegen Empfang der zu diesem Zweck in den Kriegs-Verpflegungs-Etats in Ansatz gebrachten Vergütung — selbst einzukleiden und auszurüsten sind. Um indeß den Betheiligten die Beschaffung der erforderlichen Stücke zu erleichtern, wird den General-Kommandos empfohlen, im Frieden den Gesammtbedarf auf die mit gleichartigen Stücken ausgestatteten Truppen des Korps zu repartiren und letztere zu verpflichten, in Grenzen dieser Quoten auf Requisition Einkleidungs-Gegenstände gegen Einziehung des Etats- beziehungsweise Selbstkostenpreises zu verabfolgen.

Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten.

§. 132.

Schreiber bei den höheren Kommmando-Behörden.

Für die im Falle der Mobilmachung aus der Etatsstärke der Truppen ausscheidenden Schreiber bei den höheren Kommando-Behörden werden im Frieden ebenfalls besondere Bekleidungsvorräthe nicht unterhalten.

Bei eintretender Mobilmachung sind diese Mannschaften von denjenigen Truppen, welchen sie bis dahin angehört haben und deren Uniform sie weiter tragen, gegen Erstattung der etatsmäßigen Beschaffungskosten mit den erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken und zwar aus den Beständen der Ersatztruppen zu versehen.

II. Ersatz-Truppen.

§. 133.

Für die Ersatztruppen ist der im §. 103. festgesetzte Bekleidungs- und Ausrüstungsbedarf unter Berücksichtigung der Bestimmung im §. 109. von den Feldtruppen, zu deren Ersatz sie bestimmt, — für die Ersatz-Abtheilungen der Artillerie von den Feld-Artillerie-Regimentern — vorräthig zu halten.

Wegen Detachirung der in der Friedens-Oekonomie nicht aufzufrischenden Stücke für Oekonomie-Handwerker siehe §. 138.

Anmerkung.

Zur Deckung des Bedarfs an Drillichjacken für die Ersatztruppen sind zunächst die von den Fußtruppen des stehenden Heeres — mit Ausnahme der Pioniere conf. §. 105. — beim Abrücken ins Feld zurückzulassenden Drillichjacken zu verwenden.

III. Besatzungs-Truppen.

§. 134.

Wegen Sicherstellung des Bekleidungs- ꝛc. Bedarfs für die Landwehr- (Besatzungs-) Bataillone wird auf den §. 120. Bezug genommen.

Der Bedarf für die Besatzungs-Kavallerie-Regimenter und Eskadrons wird nach spezieller Festsetzung des Kriegs-Ministeriums — Militair-Oekonomie-Departements — von geeigneten Kavallerie-Regimentern vorräthig gehalten.

Für die Besatzungs-Kompagnien der Jäger-Bataillone, die Festungs-Pionier-Kompagnien und die Kriegs-Kompagnien der Artillerie sind die nach §. 104. erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Signal-Instrumente, von denjenigen Jäger-Bataillonen, Pionier-Bataillonen und Festungs-Artillerie-Regimentern resp. Abtheilungen, von welchen die Formation der Besatzungs- resp. Kriegs-Kompagnien erfolgt und zwar unter Berücksichtigung der Bestimmung im §. 109., vorräthig zu halten.

Anmerkung.

Für die aus der Festungs- (Lehr-) Kompagnie der Artillerie-Schießschule zu bildende 17. Kompagnie des Garde-Festungs-Artillerie-Regiments wird der Bekleidungsbedarf von der Artillerie-Schießschule vorräthig gehalten.

Dritter Titel.

Zusatz-Bestimmungen.

§. 135.

Diejenigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Signal-Instrumente, mit welchen die Truppen nach Maßgabe der Festsetzungen des zweiten Titels bei der Formation oder bei der späteren Kompletirung der Vorräthe in natura oder durch Gewährung der entsprechenden Geldmittel ausgestattet werden, bilden den Kontobestand. Konto-Bestand.

Jeder Truppentheil ist verpflichtet, aus der nach dem dritten Abschnitt zu empfangenden Verbrauchsentschädigung von allen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mindestens den Kontobestand in vollkommen kriegsbrauchbarer Beschaffenheit zu unterhalten.

§. 136.

Um die Höhe der Bestände, mit welchen die Truppen ausgestattet sind, zu jeder Zeit übersehen zu können, haben sowohl die Truppentheile, als auch die Intendanturen, letztere für jeden Truppentheil besonders, spezielle Bekleidungskontos, in welche jeder Zu- und Abgang sogleich einzutragen ist, anzulegen und ordnungsmäßig weiter zu führen.

In jeder Anweisung, durch welche der Kontobestand verändert wird, ist anzugeben, daß und unter welcher Nummer die Veränderung im Bekleidungskonto notirt worden ist.

Beilage Nr. 2.

In der Beilage Nr. 2. ist ein Schema zu Bekleidungskontos beigefügt.

§. 137.

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche einem Truppentheil außer dem eigenen Kriegsbedarf zur Vorräthighaltung und Auffrischung für andere Truppen besonders beigelegt resp. attachirt werden — §§. 110. und 138. — sind demjenigen Truppentheil, welchem die Beschaffung und Vorräthighaltung übertragen ist, à conto zu stellen.

Bei der Abgabe der Stücke an den Truppentheil, in dessen Interesse die Beschaffung erfolgt ist und der die Stücke bis dahin als detachirt nachzuweisen hat, gehen dieselben auf das Konto dieses Truppentheils über.

§. 138.

Detachirung der Bestände.

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche in der Friedens-Oekonomie der Truppen nicht aufgefricht werden können, sind soweit als möglich an Truppentheile anderer Waffengattungen zur Auffrischung zu detachiren und von letzteren als attachirte Vorräthe unter dem Kriegsbedarf nachzuweisen. Hierzu gehören insbesondere:

a) die Reithosen, Mäntel, Säbelkoppel, Sporen und Faustriemen für die Trainfahrer vom Sattel bei

der Infanterie und für die berittenen Train-Mannschaften incl. Trainfahrer vom Sattel bei den Pionieren, sowie die Reithosen und Sporen für die berittenen Mannschaften bei den Ausfall-Batterien der Festungs-Artillerie;

b) die Tornister mit Riemen, Leibriemen, Mantelriemen, Brodbeutel, Säbeltroddel und die Kochgeschirrriemen für die unberittenen Pferdewärter der Kavallerie;

c) die Leibriemen, Mantelriemen, Brodbeutel und Säbeltroddel für die Augmentationsstärke der Oekonomie-Handwerker der Ersatztruppen der Kavallerie;

d) die Gewehr-Zubehörstücke für die Kolonnen-Mannschaften der Artillerie;

e) die Kochgeschirre nebst Riemen für die Mannschaften der Reserve-Munitions-Depots und die Kochgeschirr-Riemen für die Artillerie-Mannschaften der Belagerungs-Trains;

f) die Tuchhosen, weißleinenen Hosen, Infanterie-Mäntel, die Tornister mit Riemen, Leibriemen, Mantelriemen, Säbeltroddel und Gewehr-Zubehörstücke für die Fuß-Mannschaften des Administrations-Trains und

g) die sämmtlichen Stücke für die Lazarethgehülfen der Sanitäts-Detachements und Feldlazarethe.

Die Repartition der zur Auffrischung zu detachirenden Stücke auf die verschiedenen Truppentheile, sowie die nähere Bestimmung darüber, ob und in welchem Umfange mit Rücksicht auf die bedeutende Höhe der von den Train-Bataillonen aufzufrischenden Vorräthe für den Feld-Administrations-Train etwa noch andere als die vorbezeichneten Stücke geeigneten Infanterie- und Kavallerie-Truppen des bezüglichen Armee-Korps zur Auffrischung zu überweisen sind, liegt den betreffenden General-Kommandos ob.

Die abweichenden Abzeichen an den Groß-Montirungsstücken schließen die Auffrischungs-Fähigkeit der Stücke nicht aus.

Nach ausgesprochener Mobilmachung sind die zur Auffrischung attachirten Stücke sofort und unaufgefordert dem Truppentheil, für welchen sie bestimmt sind, auf dem schleunigsten Wege zu überweisen.

§. 139.

Für Groß-Montirungsstücke, welche den Truppen auf Grund der §§. 110. und 138. zur Vorräthighaltung mit Abzeichen, welche von den eigenen Abzeichen abweichen, beigelegt werden, erhalten die Truppen

mit dem Auftrage zur Vorräthighaltung der Stücke die Vergütigung für das Material ohne die abweichenden Abzeichen und das volle etatsmäßige Macherlohn für die Stücke und

bei der demnächstigen Ablieferung das Material zu den Abzeichen und die wirklichen Kosten des Aufsetzens derselben

angewiesen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über den Ersatz der verbrauchten Bekleidung und Ausrüstung.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 140.

Aus den Beständen, mit welchen die Truppen nach Maßgabe des zweiten Abschnitts ausgestattet sind, haben sie ihren laufenden Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken zu bestreiten.

Für die Abnutzung und den Verbrauch der in Tragung genommenen Stücke werden ihnen in bestimmten Zeiträumen Entschädigungen gewährt, durch welche sie ihre Bestände wieder auf die festgesetzte Höhe zu ergänzen verpflichtet sind.

§. 141.

Es wird keine Entschädigung gewährt:

a) für die außeretatsmäßigen Stücke, deren Tragung den Truppen neben den etatsmäßigen zu Paraden oder sonst gestattet ist. Die Beschaffung derselben haben die Truppen aus Ersparnissen (§. 220.) zu bestreiten. Die etatsmäßigen Paradestücke werden ebenso wie alle anderen etatsmäßigen Bekleidungsstücke vergütet.

   Für Abweichungen von der Probe, welche einzelnen Truppen nach dem ersten Abschnitt gestattet sind, wird gleichfalls keine Vergütigung gewährt;

b) für Stücke, deren Unterhaltung den Truppen ohne besondere Entschädigung möglich ist, wie Ohrenklappen, Mantelriemen, Sicherheitsriemen und Lanzenflaggenriemen.

   Bei der ersten Ausstattung der Truppen werden diese Stücke vergütet; zur späteren Ergänzung derselben finden die Truppen das Material in ausgetragenen Stücken und Abfällen bei Beschaffung neuer Gegenstände.

§. 142.

Die Entschädigungen werden in Gelde gewährt. Auf Anordnung des Militair-Oekonomie-Departements können jedoch den Truppen auch einzelne Gegenstände unter Anrechnung auf die Geldentschädigung in natura überwiesen werden.

Wegen Entnahme des Tuches und der Kürasse aus den Montirungs-Depots und der Kochgeschirre aus den Train-Depots gegen Bezahlung der Etatspreise resp. Selbstkosten siehe §. 225. et seq.

§. 143.

Behufs gleichmäßiger Berechnung der Geldentschädigungen ist für jedes Bekleidungs- und Ausrüstungsstück ein nach den Verkehrsverhältnissen ermittelter Preis (Etatspreis) und eine nach dem gewöhnlichen Gebrauch abgemessene Dauerzeit (Tragezeit) festgesetzt.

Tabelle II.

Die Tabelle II. ergiebt die Etatspreise und Tragezeiten sämmtlicher Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

Zweiter Titel.

Besondere Bestimmungen.

I. Stehendes Heer.

§. 144.

Kompetenz im Allgemeinen.
Jährliche Abfindung.

Die Abfindung der Truppen des stehendes Heeres mit der Geldentschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Signal-Instrumente, erfolgt alljährlich — praenumerando — auf Grund des für jeden Truppentheil festgestellten Bekleidungs-Etats.

§. 145.

Entschädigung nach Chargen und Köpfen.

Der Bekleidungs-Etat setzt die Jahres-Entschädigung für die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Mannschaften chargenweise pro Kopf und die für die Ausrüstung der Reitpferde der Kavallerie pro Pferd nach Maßgabe der verschiedenen Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Truppen und einzelnen Mannschaften fest. Die bezüglichen Beträge sind nach den Tragezeiten und Preisen der etatsmäßigen Stücke und zwar die Chargen-Entschädigungs-Beträge getrennt für Bekleidungs- und für Ausrüstungsstücke festgestellt.

§. 146.

Pauschquanta

Außer diesen Entschädigungsbeträgen für die einzelnen Chargen und die Reitpferde der Kavallerie setzt der Etat noch besondere Pauschquanta fest, die den Truppen theils

zur Bestreitung von solchen Bedürfnissen, welche nicht eine einzelne Charge, sondern den Truppentheil in seiner Allgemeinheit betreffen, theils zur Deckung besonderer Nebenkosten gewährt werden.

Es sind dies die Pauschquanta:

1. zur Unterhaltung des portativen Schanzzeuges,
2. zur Unterhaltung der Wassertrensen bei der Kavallerie,
3. zur Unterhaltung der Kameradschafts-Kochapparate bei der Artillerie,
4. zur Unterhaltung der Signal-Instrumente und der dazu gehörigen Lederzeugstücke,
5. zur Unterhaltung der musikalischen Instrumente und
6. zur Bestreitung von Nebenkosten bei der Bekleidung und Ausrüstung.

§. 147.

zur Unterhaltung des portativen Schanzzeugs, der Wassertrensen, der Kochapparate und der Signal-Instrumente.

Die Pauschquanta zur Unterhaltung
des portativen Schanzzeugs,
der Wassertrensen,
der Kochapparate und
der Signal-Instrumente

sind mit Rücksicht auf die Beschaffenheit, die Zahl und die gewöhnliche Abnutzung der für jeden Truppentheil etatsmäßigen Stücke festgesetzt und gewähren die Mittel zum Neuersatz der durch den Gebrauch und die Länge der Zeit unbrauchbar gewordenen Stücke.

§. 148.

zur Unterhaltung der musikalischen Instrumente.

Das Pauschquantum zur Unterhaltung der musikalischen Instrumente gebührt nur solchen Truppentheilen, bei denen Musikkorps etatsmäßig sind.

Ausnahmsweise wird auch den Pionier-Bataillonen, bei welchen etatsmäßige Musikkorps nicht bestehen, ein Zuschuß zur Unterhaltung der Instrumente gewährt.

Die älteren Infanterie-Regimenter des Garde-Korps — das 1. und 2. Garde-Regiment zu Fuß, das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1., das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2. und das Garde-Füsilier-Regiment — erhalten einen derartigen Zuschuß zur Unterhaltung ihrer Musik nicht.

Anmerkung.

Den Truppen, welche etatsmäßig Musikkorps führen, werden bei der Formation zur ersten Beschaffung der musikalischen Instrumente Beihülfen gegeben. Ebenso sind ausnahmsweise auch den Pionier-Bataillonen zur ersten Beschaffung der musikalischen Instrumente Beihülfen gewährt.

§. 149.

zur Bestreitung von Nebenkosten.

Das Pauschquantum zu Nebenkosten bei der Bekleidung und Ausrüstung wird nach bestimmten Einheitssätzen auf jeden Mann ohne Unterschied der Charge gewährt zur Bestreitung derjenigen Ausgaben, die ihrer Unbestimmtheit wegen in den Etats nicht speziell angesetzt sind, hierdurch aber im Allgemeinen vorgesehen werden, als:

1. Zur Beschaffung von Knöpfen zu den Mänteln.

   Bei der ersten Ausstattung der Truppen werden die Mantelknöpfe vergütet. Bei dem Ersatz der vertragenen Stücke wird jedoch eine regelmäßige Entschädigung nicht gewährt, da die an den vertragenen Stücken verbleibenden Knöpfe bei der Neuanfertigung großentheils wieder benutzt werden können.

   Insoweit eine Beschaffung von Mantelknöpfen nothwendig wird, sind die Kosten dafür aus dem Pauschquantum zu bestreiten.

2. Zum Ersatz unbrauchbar gewordener Ohrenklappen, Mantelriemen, Sicherheitsriemen und Lanzenflaggenriemen, soweit diese Gegenstände nicht aus Abfällen bei Beschaffung neuer Stücke oder von ausgetragenen Stücken hergestellt werden können.

3. Zum Ersatz unbrauchbar gewordener Feldflaschen, Labeflaschen für Lazareth-Gehülfen, Patronen- und Zündhütchen-Büchsen, sowie Panzerketten der Kavallerie.
4. Zur Beschaffung besonderer Abzeichen und Auszeichnungen einzelner Chargen und Truppen-Abtheilungen, für welche in den Chargen-Entschädigungs-Beträgen keine Vergütigung gewährt wird, wie: der Auszeichnungsknöpfe für die Feldwebel- &c. Sergeanten- und Gefreiten-Chargen, der Portepees und Kokarden resp. Feldzeichen für überetatsmäßige und Vice-Feldwebel, -Wachtmeister und -Oberfeuerwerker, der Tressen &c. für Hülfsmusiker &c., der Unteroffizier-Abzeichen für die im Laufe eines Jahres zu Lazareth-Gehülfen beförderten Unter-Lazarethgehülfen, der in den §§. 51. und 91. bis 98. aufgeführten verschiedenen Auszeichnungen &c. und der nach dem §. 88. von einzelnen Mannschaften an der Kopfbedeckung zu tragenden 2. Kokarde, soweit zur Unterhaltung derselben in den Bekleidungs-Etats die Mittel nicht besonders in Ansatz gebracht sind.
5. Zur Beschaffung der Wachtmäntel, der Proben von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken und der Stempel zur Bezeichnung der stattgehabten Abnahme und Musterung der Stücke.

   Die Wachtmäntel werden nach Bedarf gefertigt. Die zu haltenden Probestücke und die in Anwendung zu bringenden Stempel ergiebt der vierte Abschnitt.
6. Zur Erneuerung der farbigen Unterscheidungszeichen an Waffenröcken, Kollern und Ulankas der Gemeinen. Zu diesen farbigen Unterscheidungszeichen gehören insbesondere die Kragenpatten resp. Kragen, Aermelaufschläge, Aermelpatten, Schulterklappen und Epaulettehalter.

   Wegen Erneuerung der Epauletten siehe Tabelle II. »Epauletten«.

7. Zur Bestreitung etwa nöthiger Aushülfen bei der Beschaffung und Anfertigung der Bekleidungsstücke.

Geringfügige Erhöhungen der Etatssätze, welche durch Abänderungen der bisherigen Proben herbeigeführt werden, sind bis zur Feststellung neuer Etats ebenfalls aus den Nebenkosten zu decken.

§. 150.

Die Militair-Schießschule erhält für die Stamm-Mannschaft zu dem Pauschquantum für Nebenkosten einen besonderen Zuschuß, um aus demselben die Mehrkosten bestreiten zu können, welche bei der Anfertigung der Bekleidungsstücke durch Civil-Handwerker (§. 231.) entstehen.

§. 151.

Das Lehr-Infanterie-Bataillon, welches nur solche Bekleidungs-Ausgaben, die von den übrigen Truppen des stehenden Heeres aus den Nebenkosten gedeckt werden, zu tragen hat, bestreitet dieselben aus den ihm durch die Verpflegungs-Liquidationen zufließenden allgemeinen Unkosten (§. 282.).

Diese Ausgaben des Bataillons bestehen insbesondere in:

a) den Kosten für die Abzeichen solcher Chargen, die dem Lehr-Bataillon nicht überwiesen, sondern erst bei demselben ernannt werden, wie der Feldwebel;
b) den Kosten für die von den Mannschaften schon während des Kommando-Verhältnisses bei dem Lehr-Bataillon zu tragende Lehr-Bataillons-Auszeichnungs-Schnur;
c) den Kosten für Wachtmäntel;
d) den Kosten für die den kommandirten Mannschaften während der Anwesenheit bei dem Bataillon etwa zu gewährende Aushülfe an Fußbekleidung, sofern eine solche neben den von den Truppen bestimmungsmäßig zu liefernden Stücken in einzelnen Fällen nothwendig wird.

§. 152.

Die jährlichen Entschädigungsbeträge für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke und zu Nebenkosten gebühren den Truppen des stehenden Heeres auf die etatsmäßige Friedensstärke der Unteroffiziere und Gemeinen resp. der Reitpferde bei der Kavallerie.

Abfindung auf die etatsmäßige Friedensstärke.

§. 153.

Zufällige Manquements an dieser Friedens-Etatsstärke bleiben unberücksichtigt. Nur die in Folge besonderer Festsetzung eintretenden Verminderungen der Etatsstärke werden angerechnet.

Anrechnungen bei Verminderung der Friedensstärke.

Die Anrechnung findet in der Weise statt, daß die Entschädigungsbeträge für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie die Nebenkosten chargen- resp. kopfweise auf die etatsmäßige resp. auf die besonders festgesetzte Zahl und Zeitdauer der Etatsverminderung von der Entschädigung für die Friedensstärke zurückgerechnet werden.

Bei einer Reduktion der Etatsstärke ohne bestimmte Festsetzung der Mannschaftszahl ist der Ermittelung der zurückzurechnenden Beträge die Differenz zwischen der höchsten, in den betreffenden Monaten erreichten Kopfstärke und der Etatsstärke zum Grunde zu legen.

§. 154.

Unbedeutende, durch zufällige Umstände herbeigeführte Ueberschreitungen der Friedens-Etatsstärke werden nicht besonders vergütet. Zu dergleichen nicht zu entschädigenden Etatsüberschreitungen gehören insbesondere:

Entschädigung bei Erhöhung der Friedensstärke.

1. überetatsmäßige Unteroffiziere und Portepeefähnriche — §§. 33. und 37. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden —;
2. Offizier-Kandidaten der Landwehr, welche den Linien-Truppen zur Dienstleistung zugetheilt werden;
3. brotlose Ersatzpflichtige und Mannschaften, welche wegen zweifelhafter Diensttauglichkeit eingestellt wer-

den — §. 44. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden —;
4. Schulamts-Kandidaten — §. 44. l. c. —;
5. Mannschaften, welche sich am Entlassungstermine in Untersuchung oder Arrest befinden, sowie über den Etat zu verpflegende Deserteure — §§. 85. und 108. l. c. —

Nur die in Folge besonderer Festsetzung eintretenden Erhöhungen der Etatsstärke, wie die Einziehung der Reserven oder Zurückbehaltung derselben über den Entlassungstermin (§. 43. des oben allegirten Reglements) werden den Truppen besonders vergütet.

Für die bei den großen Herbstübungen zur Deckung der Kranken und Kommandirten über den Etat eingezogenen Mannschaften wird eine Entschädigung nur insoweit gewährt, als die Einziehung über den Etat speziell angeordnet worden ist und eine Ausgleichung durch demnächst ohne Gehalt zur Disposition zu beurlaubende Mannschaften nicht stattfindet.

Die Vergütigung bei Etatserhöhungen findet in der Weise statt, daß die Entschädigungsbeträge für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie die Nebenkosten chargen- resp. kopfweise auf die angeordnete höhere Stärke (ohne Rücksicht auf ein zufälliges Manquement) und die Dauer der Etatserhöhung gewährt werden.

Ist die Zahl der über den Etat einzuziehenden Mannschaften nicht bestimmt festgesetzt, so wird die Entschädigung auf die in den einzelnen Kalender-Monaten erreichte höchste Kopfstärke nach Abzug der Etatsstärke gegeben.

§. 155.

Bei Anrechnung der Etats-Verminderungen und bei Vergütigung der Etats-Erhöhungen wird die Zeitdauer nur nach vollen Monaten (Kalender-Monaten) bemessen. Eine geringere Zeitdauer wird bei Etats-Verminderungen gar nicht, bei Etats-Erhöhungen dagegen als ein voller Monat berechnet.

Für die durch die frühere Entlassung der Reserven und die spätere Einstellung der Rekruten entstehenden Manquements muß hiernach in allen denjenigen Fällen eine Zurückrechnung eintreten, in welchen zwischen der Entlassung der Reserven und der Einstellung der Rekruten ein voller Kalender-Monat liegt.

Die monatlichen Entschädigungsbeträge für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Nebenkosten werden aus den in den Etats festgesetzten Jahresbeträgen der verschiedenen Chargen ermittelt, wobei Bruchtheile von $\frac{1}{2}$ Pfennig und darüber auf volle Pfennige abzurunden, Bruchtheile unter $\frac{1}{2}$ Pfennig außer Ansatz zu lassen sind.

§. 156.

Die Pauschquanta zur Unterhaltung des portativen Schanzzeugs, der Wassertrensen der Kavallerie, der Kochapparate der Artillerie, sowie der Signal- und musikalischen Instrumente werden immer unverändert nach dem Etat gewährt.

Bei Etats-Verminderungen findet keine Anrechnung und bei Etats-Erhöhungen keine besondere Vergütigung statt.

§. 157.

Kompetenz in besonderen Fällen. Lazareth-Gehülfen.

Zur Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Lazarethgehülfen empfangen die Truppen die in den Bekleidungs-Etats für Lazarethgehülfen festgestellten Entschädigungs-Beträge und zwar die Sätze für Ober-Lazarethgehülfen und Lazarethgehülfen auf die am 1. Januar des betreffenden Jahres vorhandene Mannschaftszahl dieser Chargen, die Sätze für Unter-Lazarethgehülfen auf die übrige etatsmäßige Zahl der Lazarethgehülfen.

Wegen der Tressen 2c. für die im Laufe eines Jahres zu Lazarethgehülfen beförderten Unter-Lazarethgehülfen siehe §. 149.

§. 158.

Stabs-Ordonnanzen und Leibgendarmerie.

Für die von den Kavallerie-Regimentern zum Dienst der Stabsordonnanzen und Leibgendarmerie abkommman-

dirten, bei Liquidirung der Bekleidungs-Entschädigung auf die Etatsstärke in Anrechnung zu bringenden Unteroffiziere resp. Gemeinen und Pferde werden die durch den Bekleidungs-Etat der Stabsordonnanzen und Leibgendarmerie festgestellten Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Nebenkosten-Entschädigungsbeträge gewährt.

Tritt in den Kommando-Verhältnissen der von einem Armee-Korps zu stellenden Ordonnanzen insofern ein Wechsel ein, als das eine Regiment weniger, das andere dagegen mehr Ordonnanzen wie bisher zu kommandiren hat, so findet eine Ablieferung sämmtlicher Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Reitzeugstücke und der etwa vorhandenen Bekleidungs-Entschädigungs-Gelder Seitens des ersteren an das letztere Regiment statt. Eine hierbei etwa nothwendig werdende Umänderung der Stücke wird nicht besonders vergütet.

§. 159.

Unteroffizier-Schulen.

Die Unteroffizier-Schulen erhalten für die zu den Stäben gehörigen Unteroffiziere und Spielleute, sowie für die Zöglinge die laufende Abfindung auf Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie das Pauschquantum zu Nebenkosten nach den im Etat festgestellten Sätzen.

Für die kommandirten Unteroffiziere, welche während des Kommandos im Etat ihres Truppentheils verbleiben und von letzterem mit Bekleidung und Ausrüstung zu versehen sind, steht den Unteroffizier-Schulen eine Bekleidungs- rc. Entschädigung nicht zu.

§. 160.

Lehr-Infanterie-Bataillon.

Dem Lehr-Infanterie-Bataillon wird keine Bekleidungs- rc. Entschädigung gegeben, da die durchweg aus kommandirten Mannschaften bestehenden Unteroffiziere und Gemeinen desselben mit allen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken von ihrem Truppentheil abzufinden sind.

§. 161.

Militair-Schieß-Schule.

Die Militair-Schießschule empfängt nur für die Feld-

webel und Unteroffiziere des Stammes eine Bekleidungs-Verbrauchs-Entschädigung und zwar die Vergütigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nach den etatsmäßigen Sätzen derjenigen Truppentheile, deren Uniform die Leute tragen, das Pauschquantum zu Nebenkosten nach dem in dem Etat der Schießschule ausgebrachten erhöhten Satze.

Die zu der Schießschule kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen werden von ihrem Truppentheil mit sämmtlichen Bekleidungs-Bedürfnissen abgefunden.

§. 162.

Das Militair-Reit-Institut empfängt die Verbrauchsentschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke excl. Kochgeschirre, sowie das Pauschquantum zu Nebenkosten: Militair-Reit-Institut.

a) für die Stamm-Unteroffiziere nach den etatsmäßigen Sätzen derjenigen Truppentheile, von welchen die Mannschaften zu der Reitschule versetzt worden und gegen Empfang der zuständigen Vergütigung auch bei dem Reit-Institut in Bekleidung und Ausrüstung zu unterhalten sind;

b) für die Pferdepfleger und Oekonomie-Handwerker nach den in dem Bekleidungs-Etat des Instituts festgestellten Sätzen.

Bei einem Wechsel der Stamm-Mannschaften innerhalb eines Kalender-Monats ist die Entschädigung für beide Leute auf den vollen Monat liquide.

Die zu dem Institut kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften werden von ihrem Truppentheil mit allen Bekleidungs-Gebührnissen abgefunden.

Zur Beschaffung und Unterhaltung aller Reitzeugstücke einschließlich der Sattelböcke mit eisernen Zwieseln und der kompleten Putzzeuge für die Pferde, erhält das Institut — durch die monatlichen Verpflegungs-Liquidationen — das in dem Verpflegungs-Etat festgesetzte Pauschquantum.

Die Unterhaltung der Wassertrensen, Stallhalftern, Stalldecken und Gurte für die Remonten, ferner die Beschaffung und Unterhaltung der Futtersäcke erfolgt bei dem Institut aus den allgemeinen Unkosten.

§. 163.

Artillerie-Schieß-Schule.

Die Artillerie-Schießschule erhält für die Unteroffiziere und Mannschaften des Stammes die laufende Abfindung auf Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie das Pauschquantum zu Nebenkosten nach den in dem Etat der Schießschule festgestellten Sätzen und zwar für sämmtliche Unteroffiziere der Lehr-Batterie die Vergütungssätze für Berittene.

Die Unteroffiziere und Mannschaften des wechselnden Kommandos sind während der Kommandozeit von ihrem Truppentheil mit allen Bekleidungs-Gebührnissen abzufinden.

Anmerkung.

Für die von der Garde-Artillerie-Brigade an die Artillerie-Schießschule abgegebenen Unteroffiziere und Mannschaften werden der Schießschule die in dem Bekleidungs-Etat für Garde-Mannschaften ausgeworfenen Beträge vergütet.

§. 164.

Festungs-Reserve-Abtheilungen.

Für die den Provinzial-Garde-Infanterie-Regimentern attachirten Festungs-Reserve-Abtheilungen werden die Bekleidungs- 2c. Gebührnisse in derselben Weise gewährt, wie solches nachstehend in den §§. 182. et seq. für die Invaliden vorgeschrieben ist.

§. 165.

Ueberweisung der Kompetenz. Regelmäßige Bekleidungs-Liquidationen.

Die durch die Etats festgesetzte Jahres-Bekleidungs-Entschädigung für die gewöhnliche Friedensstärke wird von den Truppen, obwohl sie erst mit dem Schlusse des Jahres fällig ist, doch schon bei Beginn desselben und zwar im Januar zur Liquidation gebracht. Die Vorausgewährung dieser Entschädigung findet statt, damit die Truppen Zeit zur Beschaffung und Anfertigung der mit dem Schlusse des Jahres fälligen Stücke gewinnen.

Die Form der Bekleidungs-Liquidationen ist aus dem unter Nr. 3 beiliegenden Schema zu ersehen.

Beilage Nr. 3.

Von den Kavallerie-Regimentern ist die Bekleidungs-Entschädigung für die Stabsordonnanzen und die Leibgendarmerie in die Bekleidungs-Liquidation für die gewöhnliche Friedensstärke mit aufzunehmen.

§. 166.

Etats-Verminderungen sind in der Liquidation desjenigen Jahres in Anrechnung zu bringen, in welchem sie stattfinden.

Erfolgt die Anordnung der Etats-Verminderung, nachdem die Abfindung für das laufende Jahr schon stattgefunden hat, so muß die Anrechnung in der nächsten Liquidation vorgenommen werden.

§. 167.

Sind den Truppen Gegenstände in natura überwiesen worden, so werden dieselben mit ihrem Werthe in der nächsten Liquidation betreffenden Orts bei der Entschädigung für Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke 2c. in Anrechnung gebracht. Waren die überwiesenen Stücke oder Materialien neu und vollkommen brauchbar, so werden sie mit dem Etatspreise, anderenfalls mit dem vor der Ueberweisung durch eine unparteiische Kommission (§. 225.) festzustellenden Werthe angerechnet. In dem letzteren Falle sind den Liquidationen die betreffenden Abschätzungs-Verhandlungen beizufügen.

§. 168.

Das für die Anfertigungen im Abfindungsjahre erforderliche Tuch haben die Truppen in der Liquidation unter Berechnung des dafür zu zahlenden Geldbetrages anzugeben. Dieser Betrag wird nur auf die Entschädigung für Bekleidungsstücke in Anrechnung gebracht, wenn auch Tuch für Ausrüstungsstücke in dem angegebenen Tuchbedarf mit enthalten ist. Wegen der in diesem Falle nothwendig werdenden Ausgleichung der Fonds siehe §. 214.

Der Bedarf an Kürassen und Kochgeschirren ist ebenfalls in den Liquidationen anzugeben und sind die dafür zu zahlenden Beträge auf die Entschädigung für Ausrüstungsstücke in Anrechnung zu bringen.

Für Tuch und Kürasse sind die Etatspreise, für Kochgeschirre die durch das Militair-Oekonomie-Departement festzustellenden Selbstkosten zu entrichten.

§. 169.

Bekleidungs-Liquidationen für Erhöhungen der Friedensstärke.

Die den Truppen nach §. 154. für Etatserhöhungen zustehende Entschädigung ist in der Regel für jedes Jahr besonders und zwar am Schlusse desselben zur Liquidation zu bringen.

Wird der angeordnete höhere Etat im Laufe eines Jahres wieder aufgehoben, so kann die Entschädigung auch schon bei Beendigung der Etatserhöhung liquidirt werden.

Zieht sich die angeordnete Etatserhöhung aus einem Jahre in das andere hinüber, so wird, insbesondere bei kürzeren Zeiträumen, zur Vermeidung doppelter Liquidationen die Entschädigung beider Jahre zusammen und zwar bei Beendigung der Etatserhöhung liquidirt.

Um den Truppen auch hier mehr Zeit zur Beschaffung und Anfertigung der neuen Stücke zu gewähren, können denselben auf besondere Anträge Abschlagszahlungen, welche mit der bereits fälligen Entschädigung in angemessenem Verhältniß stehen, von der Intendantur angewiesen werden.

Die Anrechnung derselben erfolgt in der demnächst einzureichenden Entschädigungs-Liquidation bei den Bekleidungs- resp. Ausrüstungsgeldern, je nachdem die gewährte Abschlagszahlung zur Beschaffung von Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücken rc. beantragt worden war.

Der erforderliche Tuchbedarf ist in derselben Weise, wie in der regelmäßigen Bekleidungs-Liquidation anzu-

geben und mit dem zu vergütenden Geldbetrage in Anrechnung zu bringen. Das Nähere ergiebt das unter Nr. 4. beiliegende Schema. Beilage Nr. 4.

§. 170.

Aufstellung und Einsendung der Bekleidungs-Liquidationen.

Die Bekleidungs-Liquidationen werden in dem Umfange aufgestellt, in welchem die Bekleidungs-Etats gegeben sind.

Die Infanterie- und Artillerie-Regimenter liquidiren daher ihre Bekleidungsgelder für den Regimentsverband, nicht für die einzelnen Bataillone resp. Abtheilungen. Die Aufstellung erfolgt durch die bei jedem Truppentheil zur Verwaltung seiner Bekleidung und Ausrüstung niedergesetzte Bekleidungs-Kommission.

Die Liquidationen werden — versehen mit den Unterschriften dieser Kommission und des Kommandeurs — von Letzterem der Intendantur an den festgesetzten Terminen in zwei Exemplaren übersandt.

§. 171.

Anweisung der Bekleidungs-Liquidationen.

Von der Intendantur ist nach Befund der Richtigkeit oder erfolgter Berichtigung der liquidirte Geldbetrag mittelst Uebersendung eines festgestellten Exemplars der Liquidation auf die betreffende Korps-Zahlungsstelle zur Verrechnung bei den Fonds des Militair-Etats »zur Bekleidung der Armee« anzuweisen.

Die Anweisung wird auf den Fonds desjenigen Jahres ausgestellt, in welchem die Abfindung fällig ist.

Auf den laufenden Bekleidungs-Fonds können die Intendanturen nur bis zum 10. Februar des nächsten Jahres anweisen. Die Truppen sind daher verpflichtet, die Einsendung der Bekleidungs-Liquidationen für Etats-Erhöhungen ꝛc. dergestalt zu beschleunigen, daß bis zu diesem Termine die Revision und Anweisung derselben erfolgt sein kann.

Nach diesem Termin vorkommende nachträgliche Anweisungen werden von den Intendanturen auf den Resten-Fonds des Abfindungsjahres, welcher am 10. Februar des zweitfolgenden Jahres abschließt, ausgestellt.

Umfaßt eine Bekleidungs-Liquidation für Etats-Erhöhungen einen in zwei Jahre fallenden Zeitraum, so wird die Anweisung auf das zweite Jahr ausgestellt.

Gleichzeitig mit dem festgestellten Geldbetrage wird von der Intendantur auch der beantragte Bedarf an Tuch und Kürassen auf das betreffende Montirungs-Depot und der beantragte Bedarf an Kochgeschirren auf das Train-Depot resp. Train-Bataillon angewiesen.

In den Anweisungen ist anzugeben:

in welcher Liquidation und mit welchen Beträgen der Geldwerth für das zu verabreichende Tuch, die Kürasse und die Kochgeschirre angerechnet ist.

Bei den Infanterie-Regimentern erfolgt die Anweisung des Geldbetrages der Liquidationen für Rechnung des Regiments zur Zahlung an dasjenige Bataillon desselben, bei welchem die Bekleidungsgelder deponirt sind (§. 211.).

Anmerkung.

Den Bedarf an Tuch und Kürassen empfangen bis auf Weiteres:

die Truppen im Bezirke des 3., 4., 9. und 10. Armee-Korps aus dem Haupt-Montirungs-Depot zu Berlin;

die Truppen im Bezirke des 1. und 2. Armee-Korps aus dem Montirungs-Depot zu Graudenz;

die Truppen im Bezirke des 5. und 6. Armee-Korps aus dem Montirungs-Depot zu Breslau und

die Truppen im Bezirke des 7., 8. und 11. Armee-Korps aus dem Montirungs-Depot zu Düsseldorf.

II. Landwehr und Halbinvaliden.

§. 172.

Landwehr. Kompetenz im Allgemeinen.

Bei der Landwehr findet die laufende Abfindung mit der Geldentschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungs-

stücke, sowie Signal-Instrumente in verschiedener Weise statt, je nachdem es sich um

das Personal der Bezirks-Kommandos,

Uebungs- oder

zu außergewöhnlichen Zwecken eingezogene Mannschaften

handelt.

§. 173.

Für das Personal der Bezirks-Kommandos der Garde- und Provinzial-Landwehr-Bataillone, dessen Bekleidungs-Gebührnisse in der für die Truppen des stehenden Heeres angegebenen Weise durch besondere Bekleidungs-Etats festgesetzt sind, werden die in diesen Etats chargen- resp. kopfweise ausgeworfenen Entschädigungssätze für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie die Nebenkosten, alljährlich wie bei der Linie auf die etatsmäßige Stärke der Mannschaften gewährt.

Kompetenz im Besonderen. Landwehr-Infanterie. Personal der Bezirks-Kommandos.

§. 174.

Zur Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Uebungs-Mannschaften empfangen die Landwehr-Bataillone nach Beendigung jeder Uebung eine Entschädigung in Höhe der $1\frac{1}{2}$ monatlichen Kompetenz der betreffenden Chargen des Dienststandes der Landwehr, mit Ausnahme des Klein-Montirungs-Gelder-Zuschusses der Unteroffiziere. Die Berechnung dieser Entschädigung erfolgt auf die etatsmäßige Uebungsstärke, weshalb zufällige Manquements an derselben und geringe Ueberschreitungen jener Stärke unberücksichtigt bleiben.

Uebungs-Mannschaften.

Für die zur Uebung etwa eingezogenen Feldwebel werden nur die Entschädigungsbeträge der Unteroffiziere gewährt. Die besonderen Abzeichen dieser Charge müssen aus den Nebenkosten bestritten werden.

Für die im Winter zu den Landwehr-Uebungen eingezogenen Schifffahrt treibenden Wehrmänner wird die zuständige Entschädigung denjenigen Landwehr-Bataillonen,

aus deren Beständen die Einkleidung der Mannschaften bewirkt ist, gegeben, wogegen die Bataillone, auf deren Uebungs-Etat die Mannschaften in Anrechnung kommen, dieselben von der zu vergütenden Etatsstärke in Abzug zu bringen haben.

Zur Unterhaltung der Signal-Instrumente empfangen die Landwehr-Bataillone für jede Uebung das in den Bekleidungs-Etats festgesetzte Pauschquantum.

Bei einem Ausfall der Uebung wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Anmerkung.

Wegen Ueberweisung einer entsprechenden Quote der zuständigen Entschädigung an die mit der Auffrischung der Bekleidung beauftragten Linien-Truppen wird auf den §. 245. Bezug genommen.

§. 175.

Zu außergewöhnlichen Zwecken eingezogene Mannschaften.

Wird die Landwehr im Frieden zu außergewöhnlichen Zwecken zusammengezogen, so findet eine Entschädigung für den dadurch herbeigeführten Verbrauch an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken in der für Etats-Erhöhungen bei den Truppen des stehenden Heeres angeordneten Weise (§. 154.) statt. Das Personal der Bezirks-Kommandos ist von der zu entschädigenden Stärke ausgeschlossen.

Pauschquanta für Signal-Instrumente werden hier nur dann und zwar mit den für die korrespondirenden Linien-Truppen etatsmäßigen Beträgen gewährt, wenn die Zusammenziehung sechs Monate und darüber gedauert hat.

Anmerkung.

Wegen Ueberweisung einer entsprechenden Quote der zu empfangenden Verbrauchs-Entschädigung an die mit der Auffrischung der Bekleidung beauftragten Linien-Truppen wird auf den §. 245. Bezug genommen.

§. 176.

Für die Abnutzung der nach den §§. 123. bis 125. von den Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, Jäger-, Pionier- und Train-Bataillonen zur Bekleidung und Ausrüstung der zu denselben eingezogenen Uebungs-Mannschaften herzugebenden Stücke wird eine Vergütung nach denselben Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Nebenkosten-Entschädigungssätzen, welche für die eigenen Mannschaften dieser Truppen durch die Etats festgesetzt sind, und zwar in 1½ monatlichem Betrage gewährt. Uebungs-Mannschaften der Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, Jäger-, Pionier- und Train-Bataillone des stehenden Heeres, sowie der Krankenträger-Kompagnien.

Die Berechnung der hiernach zuständigen Entschädigung erfolgt:

a) für die in geschlossenen Kompagnien ꝛc. übenden Mannschaften
   auf die Etatsstärke der übenden Kompagnien,

b) für die nicht in geschlossenen Kompagnien übenden Mannschaften
   auf die zur Uebung eingezogene Stärke.

Ob und unter welchen Bedingungen in denjenigen Jahren, in welchen keine Uebung stattfindet, eine Entschädigung zu gewähren ist, darüber steht dem Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) die Bestimmung zu.

Bei Bewilligung einer derartigen Entschädigung besteht letztere in der Regel in der Hälfte des in dem vorhergehenden Uebungsjahre empfangenen Betrages.

Für die zur Uebung etwa eingezogenen Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker sind nur die Entschädigungs-Beträge der Unteroffiziere in Ansatz zu bringen. Die besonderen Abzeichen dieser Chargen müssen ebenso, wie die Gardelitzen der bei den Infanterie- und Kavallerie-Regimentern, Jäger- und Pionier-Bataillonen, den Artillerie-Regimentern und Train-Bataillonen der Linie übenden Garde-Infanteristen, Kavalleristen, Jäger, Schützen, Pioniere, Artilleristen und Train-Mannschaften (§. 51.) aus den Nebenkosten bestritten werden.

Im Uebrigen werden diese Einziehungen zur Uebung, wie Etatserhöhungen der Truppen des stehenden Heeres behandelt.

Für die Krankenträger-Kompagnien erhalten die Train-Bataillone nach gleichen Grundsätzen die in den Bekleidungs-Etats der genannten Kompagnien ausgeworfenen Entschädigungssätze — ebenfalls in 1½monatlichem Betrage — vergütet.

Anmerkung.

Werden bei den Uebungen der Landwehr-Jäger die Stiefeln und Hemden von Landwehr-Bataillonen hergegeben, so ist von den Jäger-Bataillonen die etatsmäßige Vergütigung für die erwähnten Stücke an die betreffenden Landwehr-Bataillone resp. an die mit der Auffrischung der Vorräthe dieser Bataillone beauftragten Linien-Regimenter abzuführen.

§. 177.

Halbinvalide Unteroffiziere.

Zur Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der in den einzelnen Armee-Korps vorhandenen, zu Strafsektionen, Artillerie-Depots 2c. abkommandirten und je einem Landwehr-Bataillon attachirten halbinvaliden Unteroffiziere werden die durch die Etats der betreffenden Landwehr-Bataillone festgesetzten chargenmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Entschädigungs-Beträge, sowie die Nebenkosten auf die Jahres-Durchschnittsstärke der Mannschaften gewährt.

Auf diese Stärke kommen in Anrechnung:

a) die nach §. 121. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden mit halbem resp. ohne Gehalt beurlaubten Unteroffiziere, da sie während der Urlaubsdauer auf Bekleidung keinen Anspruch haben;

b) die zur Hafengendarmerie permanent kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen.

Ein bei der Ermittelung der Jahresdurchschnittsstärke sich herausstellender Bruchtheil wird für voll gerechnet.

Anmerkung.

Für diejenigen halbinvaliden Unteroffiziere, welche aus ihrem früheren Verhältniß bei den Halbinvaliden-Sektionen einen Anspruch auf das Klein-Montirungsgeld eines Kavallerie-Unteroffiziers haben, wird der Mehrbetrag desselben gegen die etatsmäßige Fußbekleidungs- und Hemden-Vergütung eines Infanterie-Unteroffiziers extraordinair gewährt.

§. 178.

Feldwebel bei den Straf-Abtheilungen.

Die Feldwebel bei den Strafabtheilungen werden mit Bekleidung und Ausrüstung in derselben Weise abgefunden, wie solches in dem vorhergehenden §. 177. für die übrigen halbinvaliden Unteroffiziere vorgeschrieben ist.

§. 179.

Hafengendarmerie-Kommando.

Dem — hauptsächlich aus halbinvaliden Mannschaften bestehenden — Hafengendarmerie-Kommando zu Swinemünde werden, wie den Truppen des stehenden Heeres, die durch den Etat festgesetzten Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Nebenkosten-Entschädigungs-Beträge auf die etatsmäßige Stärke der Kommandirten gewährt. Auf dieselben kommen jedoch die im Laufe des Jahres zur Hafengendarmerie innerhalb ihrer Etatsstärke vorübergehend kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen, welche die Bekleidung ihrer Truppentheile beibehalten, und die an der Etatsstärke manquirenden Mannschaften nach der Jahres-Durchschnittsstärke und zwar bei der nächstjährigen Abfindung in Anrechnung.

Ein Bruchtheil bei dieser Jahres-Durchschnittsstärke wird nicht gerechnet.

Die Anrechnung findet im Uebrigen in der für Etatsverminderungen §. 153. angegebenen Weise statt.

Signal-Instrumente nebst Zubehör werden nach Bedarf auf Grund eines bei der Musterung von der Musterungs-Kommission ausgestellten Anerkenntnisses gegeben.

Kann die Anfertigung der Bekleidungsstücke wegen Mangels eigener Handwerker nicht bei dem Kommando stattfinden, so werden die bei der Anfertigung durch Civilhandwerker etwa erforderlichen Macherlohnszuschüsse auf Grund der vorher bei der Intendantur einzuholenden Genehmigung zu den Nebenkosten besonders vergütet.

§. 180.

Ueberweisung der Kompetenz.

Die Bekleidungs-Liquidationen sind aufzustellen:

a) für das Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu Anfang jeden Jahres — nach Beilage Nr. 3,
b) für die Uebungs-Mannschaften aller Waffengattungen und für die zu außergewöhnlichen Zwecken eingezogenen Mannschaften in der §. 169. für Etatserhöhungen vorgeschriebenen Weise — nach Beilage Nr. 4,
c) für die halbinvaliden Unteroffiziere und die Feldwebel bei den Strafabtheilungen — am Schlusse jeden Jahres — nach Beilage Nr. 5 und
d) für das Hafengendarmerie-Kommando zu Swinemünde — zu Anfange jeden Jahres — nach Beilage Nr. 6.

Beilage Nr. 5.

Beilage Nr. 6.

Die Liquidationen für die Uebungs-Mannschaften müssen stets getrennt von den Liquidationen über Etatserhöhungen der Linien-Mannschaften angefertigt werden.

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Angabe des Tuchbedarfs, der Einziehung des Geldwerths für das Tuch und für etwaige andere in natura überwiesene Gegenstände, der Anrechnung angewiesener Abschlagszahlungen, sowie endlich hinsichtlich der Form der Bekleidungs-Liquidationen, ihrer Anfertigung, Einsendung und Anweisung die für die Truppen des stehenden Heeres gegebenen Bestimmungen in Anwendung.

III. Invaliden.

§. 181.

Die Invalidenhäuser und Kompagnien empfangen die Bekleidungs-Verbrauchs-Entschädigung theilweise auf

Grund besonderer Berechnungen, theilweise durch die Geldverpflegungs-Liquidationen.

§. 182.

Die Bestände an:

Bekleidungsstücken — mit Ausschluß der Klein-Montirungsstücke, —

Ausrüstungsstücken und

Signal-Instrumenten

werden den Invalidenhäusern und Kompagnien nach Bedarf ergänzt, und zwar:

a) die Dienstmützen, Litewken, Tuchhosen, Unterhosen und wollenen Socken aller Mannschaften, sowie die ledernen Handschuhe und Säbeltroddel der Feldwebel und Unteroffiziere

auf Grund einer Jahres-Verbrauchs-Berechnung,

b) die Mäntel, Tornister und Säbelgehänge, die bei einer Bewaffnung mit Feuergewehren erforderlichen Ausrüstungsstücke, die Signal-Instrumente, sowie die Säbeltroddel der Gemeinen

auf Grund eines bei der Musterung auszustellenden Bedarfs-Anerkenntnisses.

§. 183.

Der Ersatz der im §. 182. sub a. genannten Stücke findet alljährlich nach Maßgabe des im vorangegangenen Jahre stattgehabten Verbrauchs und des danach verbliebenen Bestandes statt. Beides wird durch eine Jahres-Verbrauchs-Berechnung, in welcher der Bestand der vorjährigen Rechnung und die im Laufe des Jahres angewiesenen, sowie sonst zugetretenen Stücke

die Einnahme,

der nach Maßgabe der Tragezeiten und der effektiven Stärke der Mannschaften stattgehabte Verbrauch, sowie der sonst eingetretene besondere Abgang

die Ausgabe

bilden, nachgewiesen.

Bei Feststellung der der Berechnung des Natural-Verbrauchs zum Grunde zu legenden effektiven Stärke kommen die nach den §§. 97. und 121. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden auf unbestimmte Zeit beurlaubten Mannschaften, welche nach §. 184. des vorliegenden Reglements mit der Kompetenz an Bekleidungsstücken in Gelde abzufinden sind, unter gleichzeitiger chargen- resp. kopfweise zu bewirkender Ermittelung der zuständigen Geldgebührnisse in Anrechnung. Bezüglich des Naturalverbrauchs wird ein bei der summarischen Effektivstärke sich ergebender Bruchtheil für voll angenommen.

Beilage Nr. 7. Das Nähere ergiebt das unter Nr. 7 beiliegende Schema zu einer Jahres-Verbrauchs-Berechnung.

§. 184.

Für die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien wird neben dem Klein-Montirungs-Gelde auch eine Geldvergütung für Groß-Montirungsstücke in Form eines Pauschquantums gewährt.

Diese Vergütung beträgt monatlich:

a) für die Chargen der Garde-Invaliden-Kompagnie
   20 Sgr. für einen Feldwebel,
   20 » » » Unteroffizier und
   18 » » » Gemeinen;

b) für die Chargen der Invalidenhäuser und der Provinzial-Invaliden-Kompagnien
   19 Sgr. 6 Pf. für einen Feldwebel,
   19 » 6 » » » Unteroffizier und
   17 » 6 » » » Gemeinen.

Die beurlaubten Spielleute werden hinsichtlich der Höhe des Pauschquantums wie Gemeine behandelt.

§. 185.

Die Jahres-Verbrauchs-Berechnung ist im Januar jeden Jahres an die Intendantur einzusenden und dabei

als Ersatz für die vertragenen und sonst wie abgegangenen Stücke die Ueberweisung der für das laufende Jahr erforderlichen Stücke, sowie eines entsprechenden Geldvorschusses zur Bestreitung der nach §. 184. an beurlaubte Mannschaften zu zahlenden Geldvergütung für Groß-Montirungsstücke zu beantragen. Die Zahl der Stücke, sowie die Höhe des Geldvorschusses ist unter Anrechnung der im vorangegangenen Jahre verbliebenen Bestände nach der muthmaßlichen Stärke der Mannschaften zu bemessen, dabei aber auch auf unerwartet eintretenden Zuwachs, sowie auf die zur Anfertigung der Stücke erforderliche Zeit zu rücksichtigen. Im Laufe des Jahres kann nur in besonderen Fällen eine Ueberweisung nachgesucht werden.

§. 186.

Der Ersatz für diejenigen Stücke, deren Verbrauch nicht durch die Jahresrechnung nachgewiesen wird, ist eintretenden Falls bei den Musterungen zu beantragen. Die Musterungs-Kommission ertheilt darüber ein Bedarfs-Anerkenntniß, auf Grund dessen die Ueberweisung der erforderlichen Stücke von den Invalidenhäusern und Kompagnien bei der Intendantur nachzusuchen ist. In dringenden Fällen kann unter Vorbehalt des nachträglich beizubringenden Bedarfs-Anerkenntnisses eine vorschußweise Verabreichung beantragt werden.

§. 187.

Die Ueberweisung sämmtlicher Stücke, sowohl der bei der Einsendung der Verbrauchs-Berechnung, als auch der bei der Musterung beantragten, erfolgt in Gelde.

Die für die einzelnen Stücke zu gewährenden Geldentschädigungssätze gehen aus den Bekleidungs-Etats der Invalidenhäuser und Kompagnien hervor.

§. 188.

Gleichzeitig mit der Geldentschädigung für die bei Einsendung der Jahres-Verbrauchs-Berechnung beantragten

Stücke wird den Invalidenhäusern und Kompagnien ein Pauschquantum zu Nebenkosten für das laufende Jahr gewährt. Die Berechnung desselben erfolgt nach dem in den Etats ausgeworfenen Satze auf die aus der Verbrauchs-Berechnung sich ergebende Durchschnittsstärke der Mannschaften im vergangenen Jahre. Ein Bruchtheil bei dieser Jahres-Durchschnittsstärke wird für voll angenommen.

Das Pauschquantum hat im Allgemeinen dieselbe Bestimmung, welche für dasselbe durch §. 149. festgesetzt ist. Insbesondere gewährt es hier die Mittel:

1. zur Bestreitung der Ausgaben für Unterscheidungszeichen, Abzeichen und Auszeichnungen, für welche der Etat keine Entschädigung auswirft, als: der Mehrkosten für die façonirten Tressen und die Schulterklappen an den Litewken der Leib- und Grenadier-Kompagnien resp. Sektionen, der Ausgaben für die Auszeichnungs-Knöpfe der Feldwebel-, Sergeanten- und Gefreiten-Chargen und der §§. 91. bis 94., 97. und 98. aufgeführten Auszeichnungen;
2. zur Erneuerung der farbigen Unterscheidungszeichen einschließlich der Tressen an den Litewken der Unteroffiziere und Gemeinen nach Ablauf der halben Tragezeit;
3. zur Bestreitung von Zuschüssen bei der Beschaffung und Anfertigung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke und Signal-Instrumente, sowie zur Beschaffung der Stempel zur Bezeichnung der neuen Stücke.

§. 189.

Mit dem Antrage auf Ueberweisung neuer Stücke haben die Invalidenhäuser und Kompagnien jedesmal den aus den Montirungs-Depots zu entnehmenden Tuchbedarf anzugeben. Die Anrechnung des Geldwerths für denselben, sowie für andere etwa überwiesene Materialien erfolgt bei Anweisung der Geldentschädigung. Diese Anweisung muß eine Berechnung der Entschädigungsbeträge

für die verschiedenen Stücke und des Pauschquantums enthalten; ferner muß aus derselben die Zahl und Charge der beurlaubten Mannschaften hervorgehen, auf welche der Geldvorschuß zur Bestreitung der Vergütung für Groß-Montirungsstücke berechnet ist.

Im Uebrigen kommen sowohl hinsichtlich dieser, als auch der Anweisung des Tuchbedarfs die im §. 171. für die Truppen des stehenden Heeres gegebenen Bestimmungen in Anwendung.

Anmerkung.

Die Bekleidungsgelder der den Invaliden-Kompagnien aggregirten Lieutenants mit Feldwebel-Gehalt werden von den genannten Kompagnien bei Einsendung der Jahres-Verbrauchs-Berechnung zur Liquidation gebracht.

§. 190.

Zur Selbstbeschaffung der Klein-Montirungsstücke erhalten die Invaliden mit der Löhnung eine besondere monatliche Geldentschädigung, welche den Invalidenhäusern und Kompagnien auf Grund der Verpflegungs-Etats durch die monatlichen Geldverpflegungs-Liquidationen zugeführt wird.

Dritter Titel.

Zusatz-Bestimmungen.

§. 191.

Erſatz außergewöhnlichen Verbrauchs und Verlustes.

Ein außergewöhnlicher Verbrauch, sowie ein durch besondere Umstände herbeigeführter Verlust an Bekleidungsstücken, Ausrüstungs-Gegenständen und Signal-Instrumenten wird nur entschädigt, wenn er die etatsmäßigen Bestände betroffen und die kriegstüchtige Ausrüstung in Frage gestellt hat, und wenn der Truppentheil weder in seinen überschießenden Beständen noch in den Bekleidungsgeldern resp. Ersparnissen (§. 220.) die Mittel zur Deckung

des außergewöhnlichen Abgangs besitzt. Die erforderliche Aushülfe ist bei der Musterung durch die Musterungs-Kommission festzustellen und auf dem militairischen Instanzenwege mittelst des Musterungsberichts bei dem Militair-Oekonomie-Departement zu beantragen. Kann bei stattgehabten großen Verlusten der Ersatz nicht bis zur Musterung aufgeschoben werden, so ist je nach den Umständen ein Antrag auf vorschußweise Entschädigung — deren Zulässigkeit dann bei der nächsten Musterung nachträglich zu prüfen ist — zu formiren oder die Höhe der zu gewährenden Aushülfe durch eine von dem General-Kommando zu ernennende Spezial-Musterungs-Kommission festzustellen. Ein gewährter Vorschuß wird bei definitiver Anweisung der Aushülfe angerechnet.

§. 192.

Die Aushülfe wird stückweise und zwar — wenn nicht etwa eine Natural-Ueberweisung stattfindet — mit den durch die Bekleidungs-Etats für jeden Truppentheil festgesetzten vollen Beschaffungskosten gewährt.

Der Entscheidung des Militair-Oekonomie-Departements bleibt es in jedem einzelnen Falle überlassen, ob und in welchem Maße die gegebene Aushülfe auf künftige Bekleidungs-Kompetenzen in Anrechnung zu bringen ist.

§. 193.

Den Invalidenhäusern und Kompagnien wird jeder außergewöhnliche Abgang und zwar in der §§. 186. et seq. angegebenen Weise vergütet.

§. 194.

Die Regreßpflichtigkeit der nach dem Gesetze zum Ersatz veruntreuter resp. verloren gegangener Stücke verpflichteten Personen wird durch Gewährung einer Aushülfe aus der Staatskasse nicht aufgehoben. Findet nach Ueberweisung von Aushülfen eine Ersatzleistung für veruntreute rc. Stücke statt, so ist der Geldwerth der ersetzten

Gegenstände von dem Truppentheil der Korps-Intendantur zur besonderen Einziehung zu offeriren.

§. 195.

Zur Reparatur der Bekleidungsstücke, Ausrüstungs-Gegenstände und Signal-Instrumente erhalten sämmtliche Truppen die erforderlichen Mittel in den allgemeinen Unkosten, deren Gewährung in den §§. 214. et seq. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden näher festgesetzt ist.

Entschädigungen für Reparaturen und Instandsetzungen.

Aus den Unkosten sind auch die etwaigen Ausgaben für das Abändern der zur Einkleidung der eingestellten Mannschaften aus den Augmentations-Beständen zu entnehmenden Bekleidungsstücke zu bestreiten.

§. 196.

Für die Beaufsichtigung der zur Einkleidung der Landwehr-Jäger aus den Beständen der Jäger-Bataillone herzugebenden, bei Landwehr-Bataillonen außerhalb der Garnisonorte der Jäger-Bataillone aufbewahrten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden den als Kapitaind'armes fungirenden Unteroffizieren der Landwehr-Bataillone als monatliche Remuneration bewilligt,

Entschädigung für die Beaufsichtigung der zur Einkleidung für die Landwehr-Jäger bestimmten Bestände.

a) wenn an einem Uebungsorte die Bekleidung für mehr als 90 Mann aufbewahrt wird, 15 Sgr.;

b) wenn an einem Uebungsorte die Bekleidung für 50 bis einschließlich 90 Mann aufbewahrt wird, 10 Sgr.

Für die Beaufsichtigung einer geringeren Zahl von Bekleidungsstücken der Landwehr-Jäger wird nichts vergütet. Ebenso wird für die Beaufsichtigung der in den Garnisonorten der Jäger-Bataillone aufbewahrten Bekleidungsstücke für Landwehr-Jäger keine besondere Vergütung gewährt, da die Entschädigung für diese Funktion in der etatsmäßigen Zulage der als Bataillons-Kapitaind'armes fungirenden Unteroffiziere der Jäger-Bataillone mit enthalten ist.

Die vorerwähnten Remunerationen werden in den Bekleidungs-Liquidationen für die Uebungs-Mannschaften der Landwehr-Jäger jahrgangsweise postnumerando mit den Quittungen der Empfänger belegt zur Erstattung ausgebracht.

§. 197.

Entschädigung für die Beaufsichtigung der den Abtheilungen der Artillerie überwiesenen Augmentations-Vorräthe, sowie der Augmentations-Vorräthe des Trains.

Für die Beaufsichtigung der den Abtheilungen der Artillerie überwiesenen, zur Einkleidung der Munitions-Kolonnen, Ersatz- und Reserve-Batterien 2c. bestimmten Augmentations-Bestände werden den damit beauftragten, als Kapitaind'armes fungirenden Unteroffizieren monatliche Remunerationen

von 1 Thlr. für jede Fuß-Abtheilung und
15 Sgr. » » Festungs-Abtheilung

gewährt, welche in den laufenden Bekleidungs-Liquidationen der Feld- und Festungs-Artillerie-Regimenter resp. Abtheilungen jahrgangsweise praenumerando in Ansatz zu bringen sind.

Für die Beaufsichtigung der Augmentations-Vorräthe der Train-Bataillone erhalten die damit beauftragten, als Quartiermeister fungirenden Unteroffiziere eine monatliche Remuneration von 1 Thlr., welche in gleicher Weise durch die laufenden Bekleidungs-Liquidationen der Train-Bataillone zu liquidiren ist.

Die erfolgte Zahlung dieser Remunerationen an die Empfangsberechtigten ist bei den ökonomischen Musterungen zu kontroliren.

Anmerkung.

Die mit der Beaufsichtigung der Bekleidungsvorräthe für die im Falle der Mobilmachung zu formirenden Besatzungs-Kavallerie-Regimenter beauftragten Kavallerie-Unteroffiziere empfangen die etatsmäßige Quartiermeisterzulage, welche in den Verpflegungs-Liquidationen der bezüglichen Linien-Kavallerie-Regimenter sub Titel »Insgemein« zur Verausgabung kommt.

Vierter Abschnitt.

Bestimmungen über die innere Bekleidungs-Wirthschaft der Truppen.

I. Organisation der Wirthschaft.

§. 198.

Nach den Vorschriften dieses Reglements bewirthschaften die Truppen selbstständig sowohl die Fonds, als auch die sämmtlichen Vorräthe ihrer Bekleidung und Ausrüstung.

Selbstbewirthschaftung der Truppen.

§. 199.

Der Kommandeur ist für den kriegstüchtigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Zustand seines Truppentheils, sowie für die zweckmäßige Verwendung der zu diesem Behufe gewährten Mittel verantwortlich.

Verantwortlichkeit des Kommandeurs.

§. 200.

Seine ausführenden Organe sind:

Organe desselben.

1. die Bekleidungs-Kommission und
2. die Kompagnie-, Eskadrons- und Batterie-Chefs resp. Kommandeure.

Wegen der besonderen Wirksamkeit der Bataillons-Kommandeure und der Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen bei den Infanterie-Regimentern vergleiche §§. 204. und 207.

§. 201.

Die Geschäftsführung beider hat der Kommandeur (confr. §. 199.) durch Revisionen, welche bei den Kompagnien 2c. in seinem Auftrage durch die Bekleidungs-Kommissionen erfolgen können, zu kontroliren.

Besondere Reisekosten und Tagegelder werden für diesen Zweck nicht gewährt.

§. 202.

Die Bekleidungs-Kommissionen.

Bei jedem Truppentheil, dem ein besonderer Bekleidungs-Etat gegeben ist, besteht eine Bekleidungs-Kommission. Dieselbe wird gebildet aus:

a) einem Präses,
b) einem oder mehreren militairischen Mitgliedern und
c) dem Zahlmeister des Truppentheils.

Als Präses fungirt:

bei den Infanterie- und Kavallerie-Regimentern der etatsmäßige Stabsoffizier (befindet sich derselbe nicht beim Stabe, so ernennt der Kommandeur einen Hauptmann resp. Rittmeister zum Präses);

bei den Artillerie-Regimentern einer der beim Stabe befindlichen Stabsoffiziere nach Wahl des Kommandeurs;

bei den übrigen Truppentheilen ein vom Kommandeur zu wählender Hauptmann resp. Rittmeister.

Die militairischen Mitglieder ernennt der Kommandeur auf Vorschlag der Präses und zwar:

bei den Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regimentern

1 Hauptmann resp. Rittmeister und 1 bis 2 Lieutenants,

bei den übrigen Truppentheilen

1 Lieutenant.

Die mit Rücksicht auf ihre besondere Qualifikation auszuwählenden Offiziere sind nicht öfter, als die anderweitigen dienstlichen Interessen es nöthig machen, zu wechseln; bei den Feld-Artillerie-Regimentern ist der als Vorstand der Handwerksstätte fungirende Offizier permanentes Mitglied der Bekleidungs-Kommission.

Der Zahlmeister des Truppentheils ist ebenfalls permanentes Mitglied der Bekleidungs-Kommission. Bei den Infanterie-Regimentern wird mit dieser Funktion der Zahlmeister desjenigen Bataillons, welchem der Regimentsstab

attachirt ist, betraut. Bei Besetzung der betreffenden Stellen sind ebenso, wie bei Besetzung der Zahlmeisterstellen bei den übrigen mit selbstständiger Oekonomie versehenen Truppentheilen die Vorschläge des Regiments- 2c. Kommandeurs nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Den Zahlmeistern der Truppentheile, welche eine selbstständige Bekleidungs-Wirthschaft führen, ist zur Unterstützung ein Zahlmeister-Aspirant beizugeben.

§. 203.

Eine Ausnahme von den Festsetzungen in dem vorhergehenden §. 202. bilden:

die Militair-Schießschule, das Militair-Reit-Institut, die Landwehr-Bataillone, die Hafengendarmerie, die Invaliden-Häuser und Kompagnien.

Bei diesen Truppentheilen 2c., ferner ebenso bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon besteht die Bekleidungs-Kommission aus dem Personal der Kassen-Kommission. Der Kommandeur, resp. der Direktor, Führer, Kompagnie-Chef, ist selbst Präses, hat auch, soweit der Truppentheil 2c. mit einem Zahlmeister resp. mit einem rechnungsführenden Offizier nicht versehen ist, für die Rechnungslegung zu sorgen.

§. 204.

Besondere Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen der Infanterie-Regimenter.

Für jedes Infanterie-Bataillon des stehenden Heeres besteht noch eine besondere Bataillons-Bekleidungs-Kommission, welche aus

einem Hauptmann als Präses,
einem Lieutenant,
beide vom Bataillons-Kommandeur ernannt, und
dem Zahlmeister des Bataillons als permanentem Mitgliede

zusammengesetzt ist.

In Betreff der Obliegenheiten dieser Kommission siehe §. 207.

§. 205.

Unteroffizier-Hülfspersonal.

Für die niederen Geschäfte werden den Bekleidungs-Kommissionen auf Vorschlag derselben ein oder zwei Unteroffiziere als Hülfspersonal (Kapitaind'armes resp. Quartiermeister) zur Verfügung gestellt.

§. 206.

Aufgabe der Bekleidungs-Kommissionen.

Den Regiments- rc. Bekleidungs-Kommissionen liegt ob:

1) die Verwaltung der Bekleidungs-Fonds (§. 213.);
2) die Beschaffung, Aufbewahrung und Auffrischung der noch nicht in Gebrauch gegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände mit Einschluß der besonders beigelegten Vorräthe;
3) die Abfindung
   bei der Infanterie der Bataillone,
   bei den übrigen Truppen der Kompagnien, Eskadrons und Batterien.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der Bestände sind die Bekleidungs-Kommissionen nicht nur zu solchen Maßregeln verpflichtet, welche die sichere Unterbringung und ordnungsmäßige Verwaltung der ihnen anvertrauten Effekten im Innern der Montirungs-Kammern bezwecken, sondern auch zu solchen, welche zur Sicherung der Kammerlokale gegen gewaltsamen Einbruch von außen dienen, weshalb die genannten Kommissionen denn auch in erster Linie dafür verantwortlich und regreßpflichtig sind, wenn ihrerseits durch Versäumnisse nach der angegebenen Richtung hin Verluste herbeigeführt beziehungsweise möglich gemacht werden.

§. 207.

Den Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen der Infanterie-Regimenter liegt ob:

1. die Aufbewahrung und Auffrischung der ihnen überwiesenen Vorräthe, insbesondere der Augmentations-Bestände, und
2. die Abfindung der Kompagnien.

Denselben kann ferner die **Anfertigung** der Klein-Montirungsstücke übertragen werden, was insbesondere in dem Falle einzutreten hat, wenn zu der Vereinigung der Schuhmacher-Werkstätten am Sitze der Regimentsstäbe die normalmäßigen Kammer- und Handwerks-Lokalien nicht ausreichen. Die Beschaffung des Materials ist in allen Fällen grundsätzlich Sache der Regiments-Bekleidungs-Kommission, kann aber, wenn die Anfertigung der Stücke bei den Bataillonen erfolgt, im Auftrage der Regiments-Bekleidungs-Kommission auch durch die Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen ausgeführt werden.

§. 208.

Geschäftsführung bei den Bekleidungs-Kommissionen.

Für die vorschriftsmäßige und zweckentsprechende Leitung des Geschäftsganges bei den Bekleidungs-Kommissionen ist der Präses verantwortlich.

Er vertheilt die Geschäfte in der Regel so, daß

einem Mitgliede die **spezielle Ausführung beschlossener Beschaffungen**;

einem zweiten (oder zweien) die Beaufsichtigung der Handwerksstätten und die Kontrole der Zuschneide- und Arbeitsbücher (§. 254.);

dem Zahlmeister die Aufbewahrung, Auffrischung und der Nachweis der Bestände, die Aufstellung der Bekleidungs-Liquidationen, die Ausarbeitung der Beschaffungspläne, die Führung der Kammer- und Wirthschaftsbücher, sowie der Korrespondenzen, endlich die Aufbewahrung der Schlüssel zu den Montirungs-Kammern, welche sich nur während der Arbeitszeit in den Händen der Kapitaindarmes ꝛc. befinden dürfen,

zufällt.

Hat die Kommission außer dem Präses nur **ein** militairisches Mitglied, so muß letzteres neben der Beschaffung auch die Aufsicht über die Handwerksstätten übernehmen.

§. 209.

Alle Beschaffungs- und sonstigen Maßregeln, Abnahmen ꝛc., werden von der Kommission gemeinschaftlich berathen und nach Stimmenmehrheit beschlossen.

Jedes Mitglied hat ein volles Votum, bei Stimmengleichheit giebt der Präses den Ausschlag. In wichtigen Fällen hat die Kommission die Entscheidung des Kommandeurs einzuholen.

Für alle der Kommission obliegenden Geschäfte, insbesondere auch für das richtige Vorhandensein der Bestände, sind Präses und Mitglieder solidarisch verhaftet, weshalb die Kommission die Geschäftsführung ihrer einzelnen Mitglieder von Zeit zu Zeit — mindestens vierteljährlich — unter Abschluß der Kammer-, Wirthschafts-, Zuschneide- und Arbeitsbücher einer Revision zu unterwerfen hat.

Die Verwendung des Unteroffizier-Hülfspersonals (§. 205.) bestimmt der Präses.

§. 210.

Die Kompagnie- ꝛc. Chefs resp. Kommandeure.

Die Kompagnie-, Eskadrons- und Batterie-Chefs resp. Kommandeure sorgen dafür, daß die Mannschaften vorschriftsmäßig bekleidet und ausgerüstet sind, daß die dazu überwiesenen Gegenstände ordnungsmäßig aufbewahrt und geschont und stets in gebrauchsfähigem Zustande erhalten werden.

Bei Truppentheilen, die nur aus einer Kompagnie bestehen oder in Kompagnien ꝛc. nicht formirt sind, ferner bei den Invalidenhäusern und den Landwehr-Bataillonen hat die Bekleidungs-Kommission die Funktion der Kompagnie- ꝛc. Chefs zu übernehmen.

Die spezielle Ausführung der Geschäfte besorgen die Kapitaind'armes resp. Quartiermeister, auch können die Kompagnie-Offiziere zur Beaufsichtigung derselben herangezogen werden. — Ob die Kompagnie- ꝛc. Chefs die Schlüssel zu den Montirungs-Kammern unausgesetzt den

Kapitaind'armes resp. Quartiermeistern belassen oder selbst aufbewahren wollen, ist denselben bei der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit für die Kammerbestände freigestellt.

II. Spezielle Vorschriften für die einzelnen Geschäfte.

A. Bekleidungs-Kommissionen.

§. 211.

Die Bekleidungs- und Ausrüstungsgelder (conf. III. Abschnitt) werden von den Kassen-Kommissionen der Truppentheile erhoben, in der Kasse asservirt und in den Kassenbüchern verrechnet. Ebenso werden auch alle Zahlungen von den Kassen-Kommissionen geleistet. Dieses geschieht bei den Infanterie-Regimentern des stehenden Heeres von der Kassen-Kommission desjenigen Bataillons, dem der Regimentsstab attachirt ist. Die Verwaltung der Bekleidungs-Fonds.

Den Bekleidungs-Kommissionen ist jederzeit die Einsicht ihrer Fonds in den Kassenbüchern gestattet.

§. 212.

Die Abhebung der Bekleidungsgelder geschieht nach Bedarf auf Quittungen, welche zuvor Behufs der Kontrole über die Vereinnahmung der zu erhebenden Beträge von der Intendantur zu visiren und derselben zu diesem Zweck mit der Unterschrift des zweiten und resp. dritten Kassen-Kommissions-Mitgliedes versehen vorzulegen sind. Erhebung der Gelder.

Die angewiesenen Summen müssen bis dahin vollständig abgehoben, die nicht verwendbaren wieder zur Deponirung offerirt sein, wo die Korps-Zahlungsstellen den Restenfonds des Abfindungs-Jahres schließen (§. 171.).

§. 213.

Die Buchung und Verrechnung geschieht in folgenden gesonderten Fonds: Buchung und Verrechnung.

Bekleidungs-Fonds,
Ausrüstungs-Fonds,
Musik-Fonds und
Ersparniß-Fonds.

Wegen der Invaliden siehe §. 219.

§. 214.

Diese Fonds sind untereinander nicht übertragungsfähig. Zahlungen aus einem derselben für Rechnung anderer Fonds sind zwar — wie bei dem Ankaufe des Tuches §. 168. — zur Vereinfachung des Rechnungswesens zulässig, werden jedoch nach den die einzelnen Fonds treffenden Beträgen gebucht.

§. 215.

Unterabtheilungen des Bekleidungsfonds.

Der Bekleidungs-Fonds, in welchem auch die Nebenkosten verrechnet werden, zerfällt in die Unterabtheilungen:

1. für regelmäßige Abfindungen und
2. für außergewöhnliche Abfindungen.

Ad 1. wird für jede regelmäßige Jahres-Abfindung ein besonderes Konto eröffnet und bis zur völligen Aufräumung weiter geführt. In diesem Konto werden außer der Abfindung für die etatsmäßige Stärke des Truppentheils auch die Beschaffungen für einjährig Freiwillige (§. 263.), für andere Truppen — gegen Bezahlung — und zum Zwecke der Erhöhung der etatsmäßigen Bestände nachgewiesen.

Ad 2. In dem Bekleidungs-Konto für außergewöhnliche Abfindungen werden verrechnet die angewiesenen Bekleidungsgelder und Nebenkosten für überetatsmäßige Mannschaften, für Uebungs-Mannschaften und für außergewöhnlich eingezogene Landwehr- 2c. Mannschaften.

§. 216.

Im Ausrüstungs-Fonds, welchem alle Ausrüstungs-Gelder ohne Rücksicht auf die Art der Abfindung zuzuführen sind, wird auch das Pauschquantum für Signal-Instrumente verrechnet.

Ausrüstungs-Fonds.

§. 217.

Zum Musik-Fonds fließen außer dem etatsmäßigen Pauschquantum die ersparte Löhnung etatsmäßiger Musiker und die freiwilligen Beiträge und Geschenke. Aus demselben können nach Bestreitung der Kosten für Neubeschaffung und Reparatur der Instrumente allen Musikern Zulagen gewährt werden.

Musik-Fonds.

Ueber die Verwaltung des Fonds sind, sofern demselben freiwillige Beiträge 2c. zufließen, bei jedem Truppentheil nach Maßgabe der Bestimmungen vom 10. November 1853 besondere Statuten aufzustellen.

§. 218.

Die Geldbestände, welche in den im §. 215. Nr. 1 bezeichneten, die regelmäßigen Abfindungen enthaltenden Kontos des Bekleidungs-Fonds verbleiben, nachdem alle Stücke, zu deren Beschaffung die Geldmittel angewiesen resp. zur Einzahlung gekommen, vollständig beschafft sind, werden nach Feststellung bei der Musterung auf den Ersparnißfonds übertragen. In den Jahren, in welchen keine Musterung stattfindet, kann nach Ausführung der Beschaffungen aus den Abfindungen der vorhergehenden Jahre die Uebertragung der Ersparnisse, vorbehaltlich der Prüfung bei der nächsten Musterung, von dem Kommandeur verfügt werden.

Ersparniß-Fonds.

In beiden Fällen ist zu einer, besonderer Umstände halber wünschenswerthen Uebertragung von Ersparnissen vor vollständiger Beendigung der Beschaffungen die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums (Militair-Oekonomie-Departements) erforderlich.

In den Ersparnißfonds fließt ferner der Erlös für verkaufte ausgetragene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (§. 292.).

Dem Bekleidungs-Konto für außergewöhnliche Abfindungen, dem Ausrüstungs- und dem Musik-Fonds verbleiben ihre Bestände zu einer ihrem Zweck entsprechenden Verwendung.

§. 219.

Bei den Invaliden werden sämmtliche Bekleidungsgelder in einem Fonds ungetrennt verrechnet und die nach vollständiger Beschaffung verbleibenden Ueberschüsse ohne Weiteres auf den Ersparnißfonds übertragen.

§. 220.

Ueber die Mittel des Ersparniß-Fonds verfügt der Kommandeur — unter Berücksichtigung der Anträge der Bekleidungs-Kommission und der Bataillons-Kommandeure resp. der Kompagnie-, Eskadrons- und Batterie-Chefs — und zwar, soweit in diesem Paragraphen nicht besondere Ausnahmen nachgegeben sind, nur zu Bekleidungszwecken.

Hierbei ist zunächst das dienstlich Nothwendige, dann das Nützliche und zuletzt der äußere Putz in Betracht zu ziehen.

Dem vorangedeuteten Grundsatze gemäß fallen dem Ersparnißfonds, soweit die Mittel desselben reichen, vorab alle etwa erforderlichen Aushülfen zur Aufbesserung des Zustandes einzelner Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zur Last. Daneben ist mit Genehmigung der Musterungs-Kommission — in den Jahren, in welchen keine Musterung stattfindet, vorbehaltlich der späteren Prüfung — die Gewährung von Aushülfen für den Musikfonds gestattet.

In gleicher Weise dürfen bei der etwaigen Unzulänglichkeit der anderweit ausgesetzten Mittel zur Bestreitung der Kosten des Turn-, Fecht- und Schwimm-Unterrichts der Mannschaften aus dem Ersparniß-Fonds Beihülfen

gegeben, auch kann zur besseren Verpflegung der Mannschaften bei der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs ein Betrag in Höhe von 10 pCt. des Bestandes des Ersparniß-Fonds auf den Menage-Fonds übertragen werden.

Nach Bestreitung des Nothwendigen können den bei den Bekleidungs-Kommissionen fungirenden Zahlmeistern als Remunerationen für die ihnen nach §. 208. zugewiesenen Geschäfte jährlich aus dem Ersparniß-Fonds gezahlt werden:

a) bei einem Infanterie- oder Feld-Artillerie-Regiment .... 60 Thlr.,
b) bei einem Kavallerie- oder Festungs-Artillerie-Regiment .... 40 » ,
c) bei dem Garde-Schützen-, einem Jäger-, Pionier- oder Train-Bataillon .... 30 » .

Unter derselben Bedingung können ferner auch den im §. 202. gedachten Zahlmeister-Aspiranten und dem besonders thätigen Unteroffizier-Hülfspersonal jährlich Remunerationen, sowie armen Soldaten-Familien Unterstützungen und den unter besonderen Verhältnissen abkommandirten Unteroffizieren und Gemeinen Zulagen bewilligt werden (confr. §. 177. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden).

Zu den vorgedachten Remunerations-Zahlungen ist zuvor die Genehmigung der Musterungs-Kommission einzuholen. In den Jahren, in welchen keine Musterung stattfindet, kann die Zahlung der erwähnten Remunerationen durch den Kommandeur verfügt werden, doch unterliegen diese, sowie die sonstigen auf Anordnung des Kommandeurs aus dem Ersparnißfonds geleisteten Ausgaben bei der nächsten Musterung der nachträglichen Prüfung.

Ausgaben, welche bestimmungsmäßig einem anderen Fonds zur Last fallen, wie die aus den Büreaugeldern zu bestreitenden Kosten für Kammer- und Wirthschafts-

bücher, Schreibmaterialien, Drucksachen ꝛc., ferner solche Ausgaben, welche mit der Bekleidung und Ausrüstung nicht im Zusammenhang stehen, dürfen, soweit zu denselben vorstehend nicht die Genehmigung ertheilt ist, aus dem Ersparnißfonds nicht bestritten werden. Machen in letzterer Beziehung besondere Verhältnisse eine Ausnahme wünschenswerth, so ist hierzu bei den Musterungen resp. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege die Genehmigung des Militair-Oekonomie-Departements nachzusuchen.

§. 221.

Zahlungen.

Zahlungen aus den Bekleidungsfonds leistet die Kassen-Kommission nur auf Designationen und Rechnungen, welche von der Bekleidungs-Kommission (bei den Ersparnißfonds vom Regiments-Kommandeur) als richtig attestirt sind.

Durch dieses Attest wird die Zulässigkeit der Zahlung, die Angemessenheit des Preises, die richtige tadellose Ablieferung eines beschafften Gegenstandes und dessen Vereinnahmung im Wirthschaftsbuche anerkannt.

Wegen der Zahlung und Justifizirung des Macherlohns der Militair-Handwerker siehe den §. 232.

§. 222.

Revision und Decharge.

Die Verwaltung der Bekleidungs-Fonds wird bei den ökonomischen Musterungen auf Grund der Kassen- und Wirthschaftsbücher revidirt und dechargirt.

§. 223.

Die Beschaffungen.

Die Beschaffungen sind vor dem Eintritt des Bedarfs auszuführen.

Zeit und Umfang derselben.

Die Groß-Montirungsstücke, zu deren Beschaffung nach §. 215. die Mittel (als fällige laufende Kontingente oder als besondere Vergütung) in dem Bekleidungs-Konto für regelmäßige Abfindungen zur Vereinnahmung kommen, sind, soweit nicht Ueberschlagungen genehmigt werden, stets vollständig zu beschaffen.

In Betreff der Klein-Montirungsstücke sind den Beschaffungen gleichfalls die angewiesenen Kontingente zum Grunde zu legen, doch können von der darnach sich ergebenden Stückzahl die durch das etwaige längere Tragen der Stücke, sowie durch anderweiten Minderverbrauch ersparten Stücke in Abzug gebracht werden. Ebenso kommen auf die in natura anzufertigende Stückzahl auch die in Gelde vergüteten Stücke in Anrechnung. Unerläßliche Bedingung ist aber, daß mindestens der Kontobestand in neuen resp. auf den Neuwerth reduzirten Stücken vorräthig gehalten wird.

Bei den Ausrüstungsstücken, den Signal- und musikalischen Instrumenten sind die Beschaffungen ohne Rücksicht auf die angewiesene Stückzahl der Art zu bemessen, daß der Kriegsbedarf resp. der Kontobestand in kriegsbrauchbarer Beschaffenheit komplet erhalten wird.

Welche Bekleidungsstücke aus dem Bekleidungs-Konto für außergewöhnliche Abfindungen beschafft werden sollen, bleibt der Entscheidung des Kommandeurs anheimgestellt.

§. 224.

Ueberschlagungen.

Mäntel, Waffenröcke (Koller, Attilas, Ulankas) und Tuchhosen können nur mit Genehmigung des Militair-Oekonomie-Departements, die übrigen Bekleidungsstücke mit Genehmigung der Musterungs-Kommission, unter Verwendung der für dieselben bestimmten Gelder zu anderweiten Bekleidungs- 2c. Beschaffungen, überschlagen werden.

Derjenigen Instanz, von welcher die Ueberschlagung zu genehmigen ist, steht auch die Entscheidung über die Verwendung der durch dieselbe disponibel werdenden Geldmittel zu.

Für diejenigen Jahre, in welchen keine Musterung stattfindet, geht die vorerwähnte Befugniß der Musterungs-Kommission auf die General-Kommandos resp. bei der Artillerie und den Pionieren auf die bezüglichen General-Inspektionen über.

§. 225.

Beschaffungs-Modus. Ueberweisung.

Die Beschaffungsweise der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände ist den Truppen — unter Beschränkung auf die inländischen Quellen — im Allgemeinen überlassen, doch wird den Truppen empfohlen, zur Ausdehnung der Konkurrenz den Bedarf an Leinwand und Leder, soweit nicht der freihändige Ankauf von bewährten und zuverlässigen Lieferanten im Interesse des Truppentheils vortheilhafter erscheint, im Wege des öffentlichen Verdings zu beschaffen.

Bei allen extraordinairen Beschaffungen fertiger Ausrüstungsstücke, welche von den Truppen mit den zur Disposition stehenden Arbeitskräften nicht selbst hergestellt werden können und daher in Lieferung gegeben werden müssen, ist, sofern eine freihändige Beschaffung zu den Etatspreisen nicht möglich wird und das Objekt 50 Thlr. und darüber beträgt, unbedingt das öffentliche Verdings-Verfahren in Anwendung zu bringen.

Tuche und Kürasse werden aus den Montirungs-Depots, Kochgeschirre aus den Train-Depots in natura überwiesen. Auch kann das Militair-Oekonomie-Departement, wenn das Staats-Interesse es erheischt, alle übrigen Materialien und Stücke in natura überweisen lassen. Gebrauchte Stücke werden dabei vor der Absendung durch eine unpartheiische Kommission von zwei Offizieren und einem Militairbeamten abgeschätzt.

Die Quittungen der Bekleidungs-Kommission über in natura empfangene Bekleidungsstücke und Materialien sind von dem Kommandeur zu visiren.

Anmerkung.

Jeder Verkauf von Tuch an Offiziere, Mannschaften ꝛc. ist unstatthaft.

§. 226.

Wirthschafts-plan.

Ueber die bevorstehenden Beschaffungen legt die Bekleidungs-Kommission — in der Regel vor dem Abgange

der Bekleidungs-Liquidation — dem Kommandeur einen Wirthschaftsplan zur Genehmigung vor, aus welchem der Gegenstand und die Art der Beschaffung, sowie die Verwendung der zu liquidirenden Gelder ersichtlich ist.

Ein Schema zu einem solchen Wirthschaftsplan enthält die Beilage Nr. 8. Beilage Nr. 8.

§. 227.

Kontrakts-schlüsse.

Etwaige Kontraktsschlüsse der Bekleidungs-Kommission unterliegen der Genehmigung des Kommandeurs.

§. 228.

Beschaffungs-Nebenkosten.

Alle Nebenkosten der Beschaffung, wie Porto, Fracht rc. sind aus den Etatspreisen zu decken.

Die Montirungs-Depots senden die überwiesenen Gegenstände kostenfrei; die am Orte des Depots stehenden Truppen haben sich dieselben indeß selbst abzuholen.

In Betreff des Rollgeldes findet die Bestimmung im §. 251. hier analoge Anwendung.

Für die aus den Train-Depots gegen Zahlung der Selbstkosten überwiesenen Kochgeschirre sind die Transport- und Emballagekosten von den Truppen zu tragen.

Mit übersandte Emballage verbleibt den Truppen, um dieselbe zur Vermeidung besonderer Kosten für die bei ihnen vorkommenden Versendungen zu benutzen (§. 250.).

§. 229.

Ueberweisungs-Termine des Tuchbedarfs.

Aus den Montirungs-Depots sollen den Truppen Tuche rc. in der Regel nur bei Feststellung der Bekleidungs-Liquidationen überwiesen werden, weshalb es nothwendig ist, daß bei Ermittelung und Angabe des Tuchbedarfs auf die Beschaffungen für einjährig Freiwillige, ferner auf den Bedarf zu neuen Abzeichen, Reparaturen rc. mit gerücksichtigt wird.

In der Zwischenzeit können nur in dringenden Fällen gegen sofortige Einziehung des Geldbetrages Ueberweisungen stattfinden.

Anmerkung.

Bei Berechnung des Tuchbedarfs ist auf möglichste Abrundung der Ellenzahl, namentlich bei Bruchtheilen von Ellen, Bedacht zu nehmen.

§. 230.

Proben. Allen Beschaffungen sind in Form, Farbe und Stoff die Allerhöchst bestätigten Proben zu Grunde zu legen.

Diese Proben fertigt das Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) den General-Kommandos zu, welche dieselben durch Truppentheile ihres Stationsortes vervielfältigen und jedem mit selbstständiger Oekonomie versehenen Truppentheile die ihn betreffenden Stücke besiegelt zugehen lassen.

Sofern in einzelnen Fällen eine Vervielfältigung von Proben durch Truppentheile am Stationsorte des General-Kommandos nicht ausführbar ist, kann solche auch einem auswärts garnisonirenden Truppentheil übertragen werden.

Die Kosten der Probestücke werden den mit der Beschaffung beauftragten Truppentheilen von den empfangenden direkt erstattet.

Von Signal- und musikalischen Instrumenten und denjenigen unbedeutenderen Bekleidungsstücken, auf deren Form 2c. kein besonderes Gewicht zu legen ist, wie beispielsweise Ohrenklappen, sind Probestücke der Regel nach nicht erforderlich.

Von den aus den Montirungs-Depots zu überweisenden Tuchen sind besiegelte Proben bei den General-Kommandos deponirt.

Proben von Kürassen werden nicht ertheilt.

Die Anfertigung des Schanzzeuges erfolgt nach den dafür gegebenen Zeichnungen.

Von allen übrigen Stücken müssen bei jedem Truppentheil stets Proben vorräthig sein.

Anmerkung.

Die den General-Kommandos überwiesenen Original-Proben werden bei einer am Orte befindlichen Lokalverwaltung asservirt und rechnungsmäßig nachgewiesen.

§. 231.

Die Anfertigung der Bekleidungs- und, soweit als angängig, auch der Ausrüstungsstücke geschieht zunächst durch die bei den Truppen befindlichen Oekonomie-Handwerker, deren Dienstverhältnisse in den in der Beilage Nr. 9 abgedruckten Bestimmungen vom 7. November 1860 näher festgestellt sind. Ferner können bei der Unzulänglichkeit der Oekonomie-Handwerker auch die bei den Truppen etwa vorhandenen, mit der Waffe ausgebildeten Handwerker — unter der Beschränkung, daß deren militairische Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt wird — zu den Anfertigungen herangezogen werden. Anfertigung. Oekonomie-Handwerker. Beilage Nr. 9.

Soweit beide Kategorien von Militair-Handwerkern zu den Anfertigungen nicht ausreichen, muß auf Civilhandwerker zurückgegriffen werden, wobei insbesondere auch Soldatenfrauen durch Zuwendung entsprechender Beschäftigung berücksichtigt werden können.

Besonders wichtig sind tüchtige Zuschneider (Meister), welche zugleich die Arbeiter beaufsichtigen, weshalb die Truppen auf deren Erlangung und Ausbildung nach Kräften hinzuwirken haben.

Anmerkung.

Bei dem Militair-Reit-Institut wird bis auf Weiteres der Bedarf an Groß- und Klein-Montirungsstücken für die Pferdepfleger und Oekonomie-Handwerker von dem 1. Hannoverschen Ulanen-Regiment Nr. 13 event. von einem anderen durch das General-Kommando des zehnten Armee-Korps damit zu beauftragenden, in Hannover garnisonirenden Kavallerie-Regiment — gegen Vergütung der Etatspreise — angefertigt.

Wegen Unterhaltung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Stamm-Unteroffiziere des Reit-Instituts siehe §. 162.

§. 232.

Die Zuschneider und Oekonomie-Handwerker erhalten außer ihren Militairkompetenzen für ihre Arbeiten eine Zuschneide- und Macherlohn.

Beilage Nr. 10.

stückweise Vergütung nach den in der Beilage Nr. 10 angegebenen Sätzen.

Bei Anwendung der Nähmaschine, deren Beschaffungskosten der Ersparnißfonds zu tragen hat, steht den Arbeitern mit Einschluß des dem Maschinisten zu zahlenden Betrages nur eine Vergütung bis zu höchstens $\frac{2}{3}$ des vorangegebenen Arbeitslohnes zu.

Den Truppen wird gestattet, einerseits bei Anwendung der Nähmaschine in geeigneten Fällen eine weitere Reduktion des Arbeitslohnes bis zu $\frac{1}{2}$ der etatsmäßigen Sätze vorzunehmen, andererseits denjenigen Handwerkern, welche sich durch Fleiß und gute Arbeit auszeichnen, bei Anfertigung einer größeren, als der vorgeschriebenen Stückzahl ein nach Maßgabe der letzteren steigendes höheres Macherlohn zu bewilligen.

Die Zahlung und Verausgabung des Zuschneide- und Macherlohns erfolgt auf Grund von Designationen, welche von den Zuschneidern (Meistern) aufzustellen, von der Bekleidungs-Kommission mit dem im §. 221. vorgeschriebenen Richtigkeits-Attest, sowie mit dem Empfangs-Anerkenntniß über die Gesammtsumme, Behufs der Auszahlung, und endlich von dem nach §. 208. mit der Beaufsichtigung der Handwerksstätten insbesondere beauftragten Mitgliede der Bekleidungs-Kommission mit der Bescheinigung zu versehen sind, daß die Auszahlung an die Arbeiter in seiner Gegenwart geschehen sei. Aus den Designationen müssen die Antheile der einzelnen Arbeiter genau zu ersehen sein; zugleich muß aus denselben aber auch die Gesammtzahl der gefertigten Stücke und der Einheitssatz des für die verschiedenen Gegenstände berechneten Arbeitslohnes hervorgehen.

Eine Quittungsleistung der einzelnen Militair-Handwerker ist nicht erforderlich.

§. 233.

Handwerksgeräthe.

Aus der im §. 232. erwähnten Vergütung muß der Zuschneider das zum Zuschneiden erforderliche Geräth,

der Arbeiter, und zwar der Schneider Nadeln, Scheere, Nähring, Seide, Zwirn, Wachs, der Schuhmacher Oehrte, Nadeln, Messer, Raspel, Spitzknochen, Pechdraht und sonstiges Nähmaterial selbst beschaffen.

Wollen die Truppen einzelne der genannten Materialien selbst ankaufen, so können sie das Arbeitslohn angemessen verringern.

Größere Geräthe, welche die Handwerker nicht selbst zu halten haben, insbesondere auch die Bügeleisen, ferner das Brennmaterial zum Heißmachen der Bügeleisen, die Beleuchtung der Handwerksstuben einschließlich der Unterhaltung der Glas- oder Lichtkugeln der Schuhmacher, die Instandhaltung der Nähmaschinen und die Beschaffung der zu den letzteren erforderlichen Nadeln, endlich Zuthaten, wie Watte, Haken und Oesen, Band, zinnerne Knöpfe &c. sind von den Truppen aus dem ihnen verbleibenden Restbetrage des Macherlohns zu bestreiten und die Kosten daher aus dem betreffenden Fonds für Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke zu verausgaben.

§. 234.

Krumpfen der Tuche.

Tuche müssen vor der Verarbeitung — in der Regel durch die eigenen Handwerker — nach der Vorschrift in der Tabelle II. gekrumpft werden, wovon jedoch das farbige Tuch zu Unterscheidungszeichen ausgeschlossen bleibt.

Das Dekatiren des Tuches ist den Truppen untersagt. Das ponceaurothe Tuch für das Garde-Husaren-Regiment und das Brandenburgische Husaren-Regiment (Zietensche Husaren) Nr. 3 wird in gekrumpftem Zustande aus den Depots ausgegeben.

§. 235.

Verschiedene Maaße der Leibesbekleidung &c.

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche dem Körper der Mannschaften oder Pferde passen müssen, sind nach verschiedenen, den Körpermaßen des Ersatzes entsprechenden Dimensionen anzufertigen, deren Feststellung den Kommandeuren obliegt.

Namentlich gilt das Vorerwähnte von den durch die Linientruppen vorräthig zu haltenden resp. aufzufrischenden Bekleidungs-Beständen für die Landwehr, bei deren Anfertigung die stärkeren Dimensionen der Landwehr-Mannschaften entsprechend zu berücksichtigen sind.

Beilage Nr. 11.

Die Beilage Nr. 11 gewährt in dieser Beziehung hinsichtlich der Waffenröcke, Tuchhosen und Stiefeln den erforderlichen Anhalt.

§. 236.

Verwendung der Materialien-Abfälle.

Auf die zweckentsprechende Verwendung und Verwerthung der Tuch- und Leder-Abfälle, der Tuchecken 2c. ist von den beschaffenden Truppen ein besonderes Augenmerk zu richten.

Der Erlös für verkaufte Abfälle ist in dem betreffenden Fonds für Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke zu vereinnahmen.

§. 237.

Abnahme der beschafften und der überwiesenen Gegenstände.

Alle selbstbeschafften und überwiesenen Gegenstände sollen von den Bekleidungs-Kommissionen sogleich beim Empfange geprüft und die nicht probemäßigen Stücke ausgestoßen resp. zurückgewiesen werden.

Etwaige Ausstellungen der Truppen gegen überwiesene Gegenstände müssen unberücksichtigt bleiben, wenn sie später als zwei Monate nach dem Empfange der Sachen zur Sprache gebracht werden.

Direkt nicht auszugleichende Differenzen entscheidet die Intendantur resp. auf deren Vortrag in letzter Instanz das Militair-Oekonomie-Departement.

Die Quittungsleistung an das Depot leidet durch derartige Verhandlungen keinen Aufschub.

§. 238.

Erste und zweite Stempelung.

Die abgenommenen Stücke werden von der Kommission sogleich mit einem den Truppentheil bezeichnenden Abnahme-Stempel und, sobald sie auch bei der Musterung probemäßig befunden sind, mit einem zweiten Stempel, welcher das Musterungsjahr angiebt, versehen.

Die Infanterie-Bataillone des stehenden Heeres stempeln die ihnen überwiesenen Gegenstände auch noch mit der Bezeichnung des Bataillons.

Geringfügige Gegenstände, wie Halsbinden, Ohrenklappen, Säbeltroddel, kleine Riemen &c. bedürfen keines Stempels.

§. 239.

In der Regel soll kein Gegenstand in Gebrauch gezogen werden, bevor er bei der Musterung approbirt ist.

In den Jahren, in welchen keine Musterung stattfindet, ist zwar ausnahmsweise die Verausgabung resp. Ingebrauchnahme der neugefertigten Stücke und die zweite Stempelung derselben ohne vorherige Approbation gestattet, doch sind die Stücke soweit als möglich bei der nächsten Musterung einer nachträglichen Prüfung zu unterwerfen.

Ferner können auch die für einzelne Mannschaften, für einjährig Freiwillige, sowie anderweit gegen Bezahlung &c. angefertigten Stücke ohne vorherige Approbation durch die Musterungs-Kommission ausgegeben werden.

Zu sonstigen, nur in besonderen Fällen zulässigen Ausnahmen von der vorerwähnten Regel ist dagegen die Genehmigung des betreffenden General-Kommandos resp. der betreffenden General-Inspektion einzuholen.

§. 240.

Die Aufbewahrung der Bekleidungs-Materialien und Stücke erfolgt in den dazu gewährten Montirungs-Kammern. Aufbewahrung.

Die Materialien und die beschafften oder selbstgefertigten Stücke, welche noch nicht gemustert und gestempelt sind, werden von den gemusterten und in die etatsmäßigen Bestände übergetretenen Stücken getrennt asservirt.

An gemusterten Stücken ist mindestens die Differenz zwischen dem Gesammt-Konto-Bestande und dem Bedarf für die etatsmäßige Friedensstärke als Augmentations-Bestand auf den Montirungs-Kammern bereit zu halten

und unter gewöhnlichen Verhältnissen von der Ingebrauchnahme durch die Mannschaften auszuschließen.

Sämmtliche Vorräthe sind so aufzubewahren, daß die Zahl und Beschaffenheit derselben zu jeder Zeit leicht übersehen werden kann. Auch sind, soweit als möglich, die gemusterten Stücke nach ihrer verschiedenen Bestimmung getrennt zu halten.

§. 241.

Bei den Infanterie-Regimentern werden die Kriegs-Augmentationsbestände der Bataillone, sowie die denselben besonders beigelegten Vorräthe, von den Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen, dagegen die Bestände für die Ersatz-Bataillone, soweit solche in kontirten Stücken neu vorräthig zu halten sind, in der Regel von der Regiments-Bekleidungs-Kommission verwaltet.

§. 242.

Bei der Artillerie werden die Augmentations-Bestände im Interesse möglichster Bereitschaft für den Fall der Mobilmachung zum Theil bei den Regiments-Stäben, zum Theil bei den Abtheilungen und einzelnen Batterien resp. Kompagnien aufbewahrt und buchmäßig nachgewiesen.

Bei den Abtheilungen wird zur Beaufsichtigung derselben, unter Kontrole des Abtheilungs-Kommandeurs, ein besonderer Offizier kommandirt.

§. 243.

Reinigungs-Arbeiten.

Die zur Konservirung der Vorräthe nöthigen Reinigungs-Arbeiten werden durch kommandirte Mannschaften unter Aufsicht der Kapitaind'armes resp. Quartiermeister verrichtet.

Zur Beaufsichtigung der für die Landwehr-Jäger außerhalb des Garnisonorts der Jäger-Bataillone niedergelegten, aus den Beständen der letzteren herrührenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie der den einzelnen Abtheilungen der Feld- und Festungs-Artillerie-Regi-

menter überwiesenen Augmentations-Vorräthe und der Augmentations-Vorräthe des Trains, können Unteroffiziere als besondere Kapitaind'armes — unter Gewährung der in den §§. 196. und 197. festgesetzten Remunerationen — verwendet werden.

§. 244.

Um die Vorräthe der Truppen mit Einschluß der besonders beigelegten Bestände vor dem Verderben zu schützen, werden sie regelmäßig aufgefrischt, d. h. die ältesten derselben werden zuerst in Gebrauch gezogen und statt ihrer die gleiche Zahl neugefertigter Stücke niedergelegt. Auffrischung.

Die Ausführung dieser Maßregel ist bei den ökonomischen Musterungen zu kontroliren und sind etwaige Abweichungen in den Musterungs-Berichten zur Sprache zu bringen.

Wegen Detachirung der in der Friedens-Oekonomie der Truppen nicht aufzufrischenden Stücke siehe §. 138.

§. 245.

Von den Beständen der Garde- und Provinzial-Landwehr-Bataillone — mit Ausschluß der Stücke für die Stamm-Mannschaften — sind jährlich per Bataillon 50 Feldmützen, Waffenröcke, Halsbinden, Tuchhosen, leinene Hosen, Unterhosen, Mäntel und Tuchhandschuhe; ferner 100 Paar Stiefeln, 100 Paar Schuhe und 100 Hemden, sowie je 25 Stück der auffrischungsfähigen Ausrüstungsstücke durch die Infanterie-Regimenter der betreffenden Armee-Korps, und zwar der Regel nach durch die korrespondirenden Garde- und Linien-Infanterie-Regimenter, unter Auswahl der ältesten Stücke aufzufrischen. Die nähere Bezeichnung der Linien-Truppentheile, von welchen nach Maßgabe der Dislokationsverhältnisse und mit Rücksicht auf die möglichste Ermäßigung der Transportkosten die Auffrischung der Vorräthe der einzelnen Landwehr-Bataillone zu bewirken ist, liegt den betreffenden General-Kommandos ob, welche letztere auch hinsichtlich der etwa

von Truppentheilen anderer Armee-Korps zu übernehmenden Auffrischung der Vorräthe derjenigen Reserve- und sonstigen Landwehr-Bataillone, von welchen die korrespondirenden Linien-Regimenter außerhalb des Korpsbereichs des Ersatzbezirks dislozirt sind, die Vereinbarung zwischen den betheiligten General-Kommandos — event. unter Einholung der Entscheidung des Kriegs-Ministeriums (Militair-Oekonomie-Departements) — herbeizuführen haben.

Den Garde- und Linien-Regimentern ist gestattet, an Stelle der jährlichen Auffrischung die gesammten zur Auffrischung bestimmten Bestände der betreffenden Landwehr-Bataillone in Terminen von 6 bis 8 Jahren mit einem Male aufzufrischen.

Der Termin des Umtausches wird der Einigung der betheiligten Linien- und Landwehr-Truppen überlassen, event. von dem nächsten gemeinsamen Vorgesetzten festgestellt.

Wegen der Maaße der umzutauschenden Stücke siehe die Beilage Nr. 11.

Die Mützen gelangen ohne Kokarde zum Umtausch.

Als Vergütung für die stattgehabte Abnutzung der unter den aufzufrischenden Beständen enthaltenen, bei den Landwehr-Uebungen ꝛc. getragenen Stücke empfangen die Linien-Regimenter die ganze den Landwehr-Bataillonen nach der Uebung ꝛc. für die auffrischungsfähigen Stücke zufließende Verbrauchs-Entschädigung, welche mit der Hälfte der Nebenkosten unmittelbar nach Anweisung der bezüglichen Liquidationen — nicht erst bei der Auffrischung der einzelnen Stücke — an die mit der Auffrischung beauftragten Linien-Regimenter abzuführen ist.

§. 246.

Abfindung der Bataillone resp. der Kompagnien, Eskadrons und Batterien.

Von den Bekleidungs-Kommissionen werden abgefunden:

a) mit Groß-Montirungsstücken

Abfindungs-Modus.

1. die Infanterie-Bataillone des stehenden Heeres nach Maßgabe der Tragezeiten und der Etatsstärke,

2. die Kompagnien, Eskadrons und Batterien nach Bedarf;

b) mit Klein-Montirungs- und Ausrüstungsstücken, sowie mit Signal-Instrumenten

die Bataillone sowohl, als die Kompagnien, Eskadrons und Batterien nach Bedarf.

Bei der Infanterie erfolgt die Abfindung der Kompagnien nach den speciellen Bestimmungen des Regiments-Kommandeurs durch die Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen.

§. 247.

Bedarfs-Nachweisungen.

Die Bataillone resp. die Kompagnien, Eskadrons und Batterien haben in bestimmten Zeitabschnitten über ihren Bedarf an Klein-Montirungs- und Ausrüstungsstücken Nachweisungen aufzustellen und — bei der Artillerie durch den Abtheilungs-Kommandeur — der Bekleidungs-Kommission vorzulegen.

Die Einreichung dieser Nachweisungen erfolgt

in Betreff der Ausrüstungsstücke, sowie der Signal-Instrumente jährlich, vor Einsendung der Bekleidungs-Liquidation und ein Jahr vor Eintritt des Bedarfs;

in Betreff der Klein-Montirungsstücke halb- oder vierteljährlich.

Den Nachweisungen des Bedarfs an Klein-Montirungsstücken sind die namentlichen Klein-Montirungs-Kontos — §. 261. — beizufügen.

Die Anmeldung eines außergewöhnlichen Bedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist an Termine nicht gebunden.

§. 248.

Die Bedarfs-Nachweisungen werden von den Bekleidungs-Kommissionen geprüft und bezüglich der Klein-Montirungsstücke selbst festgestellt, bezüglich der Ausrüstungsstücke dagegen dem Kommandeur vorgelegt, um die Abfindungs-Quote festzusetzen.

Die Bedarfs-Nachweisungen fallen ganz aus, wo und insoweit die Kompagnie-Wirthschaft nicht von Kompagnie-Chefs, sondern von der Bekleidungs-Kommission selbst wahrgenommen wird — §. 203. —.

Bei der Infanterie des stehenden Heeres legen die Kompagnien ihre Bedarfs-Nachweisungen den Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen vor.

§. 249.

Abfindungs-Termine.

Die Abfindung der Kompagnien, Eskadrons und Batterien darf in der Regel erst dann stattfinden, wenn der dazu aus den etatsmäßigen resp. den Augmentations-Beständen zu entnehmende Bedarf durch neue Stücke wieder ergänzt ist, conf. §§. 238. und 239.

§. 250.

Transportkosten bei der Auffrischung und Abfindung.

Die durch Auffrischung der Vorräthe und durch Abfindung der Kompagnien, Eskadrons und Batterien, bei der Infanterie auch durch die Abfindung der Bataillone, entstehenden Frachtkosten werden, soweit sie nicht durch portofreie Postsendungen zu vermeiden sind, den Truppen auf Liquidation aus dem Fonds für Reise- und Transportkosten erstattet.

Kavallerie und Feld-Artillerie müssen dergleichen Kosten durch Benutzung der Krümperpferde möglichst zu vermeiden suchen.

Emballagekosten werden nur bei der Auffrischung der Vorräthe der Landwehr und bei der Verlegung ganzer Truppentheile und der damit verbundenen Versendung sämmtlicher Kammerbestände — soweit sie nicht auch hier durch Benutzung der aus den Depots erhaltenen Emballage vermieden werden können — vergütet. Der Erlös für die in derartigen Fällen beschaffte, nach gemachtem Gebrauche nicht wieder verwendbare und daher zu veräußernde Emballage ist dem Transportkostenfonds zuzuführen.

Bei allen übrigen Versendungen sind die etwaigen Emballagekosten mit Einschluß der Kosten für das Zuschlagen und Repariren von Tonnen und für die Rücksendung leerer Emballage-Fässer, Kisten 2c. von den Truppen auf den Ersparniß- resp. Unkostenfonds zu übernehmen.

Die aus der Staatskasse zu erstattenden Transportkosten sind von dem Empfänger der betreffenden Sendungen, die Emballagekosten von dem Absender zu zahlen und zu liquidiren.

§. 251.

Rollgeld.

Bei der Versendung und dem Empfange von Effekten jeglicher Art haben die Truppen den Transport derselben aus den Montirungskammern 2c. nach der Verladungsstelle resp. von der letzteren nach den verschiedenen Aufbewahrungsorten selbst zu besorgen und die dadurch entstehenden geringen Kosten (das Rollgeld) zu tragen. Nur diejenigen Truppentheile, welche reglementsmäßig nicht im Besitze eigenen Angespanns sind und deren Aufbewahrungsräume (Montirungskammern, Zeughäuser 2c.) eine Viertelmeile und weiter vom Eisenbahnhof oder Dampfschifffahrtsplatz entfernt liegen, erhalten die in Rede stehenden Transportkosten (das Rollgeld) auf besonderen Nachweis mit den übrigen Versendungskosten erstattet.

Außerdem wird in denjenigen Fällen, in welchen die versandten Gegenstände (Kisten 2c.) wegen ihrer Schwere oder wegen der geringen Zahl von Mannschaften durch die eigenen Leute der betreffenden Truppentheile nicht haben fortgeschafft werden können, das Rollgeld auch bei Entfernungen unter einer Viertelmeile vergütigt.

Die an Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsplätzen garnisonirenden Truppen haben in den Fällen, in welchen die direkte Beförderung der Frachtgüter bis zum Bestimmungsorte vermittelst der Eisenbahn- 2c. Verbindung möglich ist, sich in der Regel bei der Versendung von Effekten

Behufs Vermeidung von Mehrkosten nicht der Spediteure zu bedienen, sondern die Gegenstände direkt den Eisenbahn- ꝛc. Stationen zur Beförderung zu überweisen. Eine Annahme von Spediteuren ist in solchen Fällen nur dann zulässig, wenn durch dieselbe keinerlei Mehrkosten herbeigeführt werden, insbesondere also Speditionsgebühren außer Ansatz bleiben.

§. 252.

Nachweis der Materialien und Stücke. Wirthschaftsbuch.

Beilage Nr. 12 u. 13.

Alle Materialien und die noch nicht gemusterten fertigen Stücke werden unter Hinweis auf die betreffenden Ausgabe-Positionen des Geldmanuals in einem Wirthschaftsbuche, welches in das Materialien- und Stück-Konto zerfällt, nach dem in den Beilagen Nr. 12 und 13 enthaltenen Schema nachgewiesen.

§. 253.

Kammerbuch.

Die fertigen Stücke werden nach erfolgter Musterung und Stempelung (§. 238.) — in den Jahren, in welchen keine Musterung stattfindet, nach Beendigung der Beschaffungen für das vorhergehende Jahr — aus dem Wirthschaftsbuche in das Kammerbuch (Regiments- resp. Bataillons-Kammerbuch) übertragen und treten damit in die etatsmäßigen Bestände des Truppentheils über.

Beilage Nr. 14.

Durch das Kammerbuch, zu welchem unter Nr. 14 ein Schema als Anhalt beiliegt, müssen alle Einnahmen und Ausgaben speciell nachgewiesen und durch den Abschluß desselben die sämmtlichen Bestände des Truppentheils, sowohl die auf der Kammer, als auch die im Gebrauch befindlichen Stücke, ersichtlich gemacht werden. Bei der Infanterie des stehenden Heeres liegt mit der Aufbewahrung der Augmentations-Bestände (§. 241.) auch die Führung des Kammerbuches den Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen ob.

§. 254.

Zur Kontrole der Handwerksstätten werden von den Meistern noch besondere Zuschneide- und Arbeitsbücher geführt, die in möglichst einfacher und übersichtlicher Form anzulegen sind. Zuschneide- und Arbeitsbücher.

§. 255.

Die Wirthschafts-, Kammer-, Zuschneide- und Arbeitsbücher sind — außer bei den periodischen Revisionen (§. 209.) und den ökonomischen Musterungen — regelmäßig am Schlusse jeden Kalenderjahres vollständig abzuschließen. Abschluß und Aufbewahrung der Bücher.

Den Kommandeuren wird empfohlen, sich auf Grund dieser Abschlüsse von dem richtigen Vorhandensein der Bestände zu überzeugen.

Die Wirthschafts- und Kammerbücher sind mindestens 30 Jahre, die Zuschneide- und Arbeitsbücher mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

B. Kompagnien, Eskadrons und Batterien.

§. 256.

Die zum Gebrauch überwiesenen Gegenstände sind mit einem dritten (dem Gebrauchs-) Stempel zu versehen, der das Jahr, mit welchem der Gebrauch beginnt und bei Truppen, die in Kompagnien 2c. formirt sind, auch die Bezeichnung der Kompagnien resp. der Eskadrons und Batterien enthält. Ingebrauchnahme und dritte Stempelung der Gegenstände.

Die in Gebrauch gegebenen Stücke müssen hiernach mit dem Stempel

a) des Regiments 2c.;

b) des Jahres der Approbation;

c) des Bataillons — nur bei der Infanterie —;

d) des Jahres der Ingebrauchnahme;

e) der Kompagnie resp. Eskadron und Batterie

versehen sein.

Die Ausgaben für die dritte Stempelung der Stücke fallen dem Fonds zu allgemeinen Unkosten zur Last.

§. 257.

Abfindung der Mannschaften.

Unteroffiziere und Mannschaften (excl. einjährig Freiwillige) werden während ihrer Dienstzeit bei der Fahne mit allen erforderlichen etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen unentgeltlich und zwar grundsätzlich in natura versehen.

Die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gehören stets zum Gesammtbestande des Truppentheils. Nur an den Klein-Montirungsstücken erwerben einzelne Chargen (Unteroffiziere und Kapitulanten) durch das Tragen derselben ein Eigenthumsrecht (§. 259.).

§. 258.

Ausgetragene Groß-Montirungsstücke werden nur den Invaliden der Invalidenhäuser und Kompagnien als Eigenthum belassen, wovon jedoch der Mantel ausgeschlossen ist. Beim Tode eines Invaliden kann seinen Hinterbliebenen die noch nicht ausgetragene Dienstmütze, Litewka, Tuchhose und Unterhose des Verstorbenen belassen werden.

§. 259.

Die an Unteroffiziere und Kapitulanten verabreichten Klein-Montirungsstücke werden nach Ablauf der etatsmäßigen Tragezeit Eigenthum der betreffenden Mannschaften, dürfen jedoch von ihnen nur mit Genehmigung ihres Vorgesetzten und insoweit veräußert werden, als nicht die längere Vorräthighaltung derselben durch das nothwendige Wechseln der Stücke geboten ist.

Die Unteroffiziere und Kapitulanten sind unbeschadet des Eigenthumsrechts an den ausgetragenen Klein-Montirungsstücken verpflichtet, die Stiefelschäfte, sofern und so oft sich dieselben zum Vorschuhen eignen, zu diesem Behufe zurückzugeben.

Anmerkung.

Den Truppen ist gestattet, auch die nicht zu den Unteroffizieren und Kapitulanten zählenden Mannschaften mit Klein-Montirungsstücken — im Interesse der Schonung

der letzteren — nach Maßgabe der reglementsmäßigen Tragezeit unter der Vergünstigung abzufinden, daß die Stücke nach Ablauf der Tragezeit den Mannschaften belassen werden. Jedoch findet dann auch auf diese Mannschaften die für die Unteroffiziere und Kapitulanten bestehende Verpflichtung zur Zurückgabe der Stiefelschäfte Behufs des Vorschuhens Anwendung.

§. 260.

Den Unteroffizieren und Kapitulanten des stehenden Heeres und des Personals der Landwehr-Bezirks-Kommandos kann auf Verlangen zur Selbstbeschaffung der Klein-Montirungsstücke das etatsmäßige Klein-Montirungsgeld halb- oder vierteljährlich oder monatlich postnumerando gewährt werden, wenn dieselben in hinreichender Weise mit Klein-Montirungsstücken von probemäßiger Form und probemäßigem Material versehen sind. Der Klein-Montirungsgelder-Zuschuß der Unteroffiziere wird stets in Gelde und in gleichen Terminen postnumerando gegeben.

§. 261.

Für die Unteroffiziere und Kapitulanten führen die Kompagnien 2c. ein spezielles Klein-Montirungs-Konto, welches jeden einzelnen Empfang (in Gelde und in natura) nachweisen muß.

Hinsichtlich der übrigen Mannschaften bleibt die Führung eines derartigen speziellen Ausweises über die Verabreichung der Klein-Montirungsstücke dem Ermessen der Truppen anheimgestellt.

§. 262.

Den zur Dienstleistung als Registratoren in die Büreaus der General-Kommandos und General-Inspektionen und den als Garnison-Küster 2c. kommandirten Unteroffizieren kann, insoweit ihnen das Tragen von Civilkleidern von ihrer vorgesetzten Behörde ausdrücklich gestattet ist, die Groß-Montirungs-Kompetenz mit dem chargen-

mäßigen Satze in Gelde nach den im §. 260. angegebenen Zahlungs-Grundsätzen gewährt werden.

Ferner kann in den Invalidenhäusern und Kompagnien der Kommandeur ausnahmsweise einzelnen zuverlässigen Invaliden die fälligen Groß-Montirungsstücke in Gelde geben. Die Gewährung einer Geldentschädigung für einzelne zu überschlagende Groß-Montirungsstücke ist indeß nicht zulässig.

Die wollenen Socken erhalten die Invaliden — neben dem Klein-Montirungsgelde — immer in Gelde vergütet.

Die vorstehend einzelnen Invaliden bewilligte Geldvergütung für die Groß-Montirungsstücke und die Vergütung für die wollenen Socken der Invaliden sind praenumerando zahlbar.

§. 263.

Anspruch einzelner Kategorien von Mannschaften. Einjährig Freiwillige.

Die einjährig Freiwilligen sind verpflichtet, die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke sich aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Sie können dieselben nach Bedarf zum Etatspreise — unter Hinzurechnung der Kosten für das Abzeichen, §. 99. — von dem Truppentheil kaufen.

Die Ausrüstungsstücke — einschließlich der Reitzeugstücke — werden ihnen von den Truppen gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert.

Beim Ausscheiden aus dem Dienst verbleiben den Freiwilligen die selbstbeschafften Bekleidungsstücke, wogegen sie die Ausrüstungsstücke zurückzuliefern haben.

Wegen Verrechnung der von den Freiwilligen einzuzahlenden Gelder siehe §. 215.

Anmerkung.

In Fällen besonderer Bedürftigkeit können einjährig Freiwilligen, welche bereits die Geld- und Brot-Verpflegung vom Truppentheil erhalten, mit Genehmigung des betreffenden General-Kommandos ausnahmsweise die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke aus den Beständen der Truppen unentgeltlich geliefert werden.

Die Freiwilligen werden in solchen Fällen hinsichtlich der Bekleidung ꝛc. ebenso wie die übrigen Mannschaften behandelt, tragen aber gleichwohl das im §. 99. vorgeschriebene Abzeichen, dessen Beschaffung in derartigen Fällen aus den Nebenkosten erfolgt.

§. 264.

Rekruten und Reservisten.

Ueber die Bekleidung der Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten bei ihrer Gestellung und auf dem Marsche zum Truppentheil enthalten die §§. 42. bis 45. des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. die näheren Festsetzungen.

§. 265.

Beurlaubte.

Den auf vorübergehende Zeit beurlaubten Mannschaften aller Truppen verbleibt während der Urlaubsdauer der volle Anspruch auf die vorgeschriebene Bekleidung und Ausrüstung.

§. 266.

Die von den Invalidenhäusern und Kompagnien auf unbestimmte Zeit mit ganzem Gehalt beurlaubten Unteroffiziere und Gemeinen (§§. 97. und 121. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden) beziehen während der Dauer des Urlaubs neben der Löhnung das etatsmäßige Klein-Montirungsgeld und die im §. 184. festgesetzte Geldvergütung für Groß-Montirungsstücke.

Beim Antritt des Urlaubs werden diesen Invaliden gleich den definitiv ausscheidenden (§. 277.) die zu ihrer Bekleidung nothwendigen Groß-Montirungsstücke, auch wenn sie noch nicht vollständig ausgetragen sein sollten, ohne Anrechnung auf die zu empfangende Geldentschädigung belassen. Bei ihrem definitiven Ausscheiden haben sie aber alsdann auf die Bekleidungs-Kompetenz der Entlassenen nicht mehr Anspruch.

§. 267.

Die in Folge allgemeiner Maßregeln, insbesondere die zur Disposition der Truppen beurlaubten Mannschaften werden wie Entlassene behandelt.

§. 268.

Kommandirte. Den zu Civilbehörden auf Probe kommandirten Mannschaften sollen während der Dauer des Kommandos die zu einer angemessenen Bekleidung erforderlichen Groß-Montirungsstücke gewährt werden, wogegen sie für die Beschaffung der Klein-Montirungsstücke selbst zu sorgen haben. Scheiden sie demnächst definitiv aus, so liefern sie die während der Probedienstleistung benutzten Groß-Montirungsstücke zurück und erhalten dagegen von ihrem Truppentheil den für Entlassene bestimmten Anzug.

§. 269.

Die auf Probe oder zur Aushülfe bei der Landgendarmerie und Schutzmannschaft kommandirten Mannschaften erhalten dort ihre vollständige Bekleidung und können daher an ihren Truppentheil einen Anspruch auf Gewährung von Bekleidungsstücken während der Dauer des Kommandos nicht machen; ebenso steht diesen Mannschaften bei ihrem Ausscheiden ein Entlassungsanzug nicht zu.

§. 270.

Die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos resp. Halbinvaliden-Abtheilungen zu der Hafengendarmerie permanent kommandirten Mannschaften werden wie Versetzte behandelt.

Alle anderweitig zu Truppen oder Militair-Behörden abkommandirten Mannschaften erhalten von ihrem Truppentheil, so lange sie im Etat desselben stehen, die vollständige Bekleidung und Ausrüstung.

Wegen der zu den Unteroffizier-Schulen, dem Lehr-Infanterie-Bataillon, der Militair-Schießschule, dem Militair-Reitinstitut und der Artillerie-Schießschule kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen siehe die §§. 159. bis 163.

§. 271.

Erkrankte Mannschaften geben bei ihrer Aufnahme in das Lazareth die in dasselbe mitgebrachten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke — mit Ausnahme der Hemden, welche sie im Gebrauch behalten — an die Lazareth-Verwaltung ab und empfangen von letzterer die erforderlichen Krankenkleider. Lazarethkranke.

Unteroffiziere und Kapitulanten erleiden während ihres Aufenthalts im Lazareth von ihrer Kompetenz an Klein-Montirungsstücken nur in Betreff der Stiefeln resp. Schuhe einen tageweise zu berechnenden Abzug. Erreicht die Lazareth-Verpflegung nicht die Dauer eines vollen Monats, so ist auch von der Kompetenz an Stiefeln ꝛc. ein Abzug nicht zu machen. Die Kompetenz an Hemden, sowie der Klein-Montirungsgelder-Zuschuß der Unteroffiziere, wird stets unverkürzt fortgewährt.

§. 272.

Bei Versetzungen hat der abgebende Truppentheil dem Versetzten eine für den Marsch ausreichende Bekleidung mitzugeben, welche von dem empfangenden Truppentheil sogleich zurückzusenden ist. Versetzte und Abgegebene.

Bezieht der Versetzte die Klein-Montirungsstücke nicht in natura, so wird das Klein-Montirungsgeld in Uebereinstimmung mit der Löhnung von den betreffenden Truppentheilen bis zum resp. vom Tage der Versetzung ab gezahlt.

Bei der Versetzung von Unteroffizieren und Kapitulanten hat der neue Truppentheil von dem abgebenden Truppentheil die etwa mitgebrachten unausgetragenen Klein-

Montirungsstücke gegen Vergütung des an denselben beim Eintritt der Versetzung haftenden Tragewerthes zu übernehmen.

Anmerkung.

Wegen Einkleidung der im Falle der Mobilmachung an die höheren Kommando-Behörden als Schreiber abzugebenden Mannschaften durch die abgebenden Truppentheile siehe §. 132.

§. 273.

Die zu den Halbinvaliden-Abtheilungen übertretenden Unteroffiziere und Gemeinen werden wie Versetzte behandelt. Denselben ist jedoch von dem abgebenden Truppentheil zur Benutzung als zweiter Anzug aus der zweiten oder dritten Garnitur 1 Feldmütze, 1 Rock, 1 Halsbinde, 1 Paar Tuchhosen und 1 Paar Unterhosen ohne Entschädigung mitzugeben.

Bei dem Uebertritt von Kavallerie-Mannschaften zu den Halbinvaliden-Abtheilungen ist der zu dem zweiten Anzuge erforderliche Waffenrock, soweit derselbe nicht aus Depotbeständen in natura verabreicht werden kann, aus gebrauchten Beständen des betreffenden Landwehr-Bataillons gegen Vergütung des Abschätzungswerthes zu entnehmen.

§. 274.

Die an die Invalidenhäuser und Kompagnien abgegebenen Mannschaften sollen wie Entlassene behandelt und denselben daher von den Truppen ausgetragene Groß- und Klein-Montirungsstücke mitgegeben werden.

Den an Invalidenhäuser und Kompagnien abgegebenen Leuten sind die Klein-Montirungsstücke, welche sie zur Zeit des Ausscheidens im Gebrauch haben, gleichviel ob sie ausgetragen oder noch nicht ausgetragen waren, zu belassen, ohne daß die Mannschaften für dieselben eine Entschädigung an den Truppentheil zu zahlen haben.

§. 275.

Die von den Truppen an Strafabtheilungen abzugebenden Leute werden in einer für den Marsch tauglichen Bekleidung abgesandt. Bei der Ankunft nimmt die Strafabtheilung den Leuten die mitgebrachten Bekleidungsstücke ab und sendet dieselben dem Truppentheil zurück.

Kehrt der Soldat nach abgebüßter Strafe zu seinem Truppentheil zurück, so hat der letztere resp. bei Versetzungen der neue Truppentheil die zum Rückmarsch erforderliche Bekleidung vorher an die Strafabtheilung einzusenden. Ist die Strafzeit kürzer als ein Jahr, so bleibt die bei dem Hinmarsch benutzte Bekleidung bei der Strafabtheilung gleich für den Rückmarsch deponirt.

Bei der Abgabe von Mannschaften an Arbeiter-Abtheilungen wird wie bei Versetzungen verfahren.

Die an Civil-Strafanstalten abzugebenden, sowie die zur Zuchthausstrafe verurtheilten Soldaten werden wie die aus dem Dienst scheidenden Mannschaften (§. 277.) behandelt.

§. 276.

Den zum Festungs-Arrest verurtheilten Portepee-Unteroffizieren sind von ihrem Truppentheil während der Dauer des Arrestes die erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke fortzugewähren.

§. 277.

Ausscheidende und Entlassene.

Allen nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht entlassenen oder vorher durch den Dienst invalide gewordenen, sowie den zur Disposition der Truppen beurlaubten Soldaten soll eine für die Reise in die Heimath genügende Bekleidung (Entlassungs-Anzug) mitgegeben werden, die, wenn von den Leuten zur Erreichung ihrer Heimath noch Märsche zurückzulegen sind, den Anforderungen der letzteren entsprechen müssen.

Den auf Grund von Reklamationen, sowie den wegen

Untauglichkeit vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit entlassenen Leuten sind nur dann, wenn sie zur Erreichung der Heimath Märsche zurückzulegen haben, keine eigene Bekleidung besitzen und mittellos sind, die für den Marsch unumgänglich nothwendigen Stücke zu verabreichen.

Die zum Dienst wieder einberufenen Reservisten, sowie die wieder einbeorderten, zur Disposition der Truppen beurlaubt gewesenen Mannschaften haben bei ihrer demnächstigen Entlassung für den Rückmarsch in die Heimath keinen besonderen Entlassungs-Anzug zu fordern, sondern sind verpflichtet, diesen Marsch ebenso wie bei ihrer Einberufung den Marsch zum Truppentheil in eigener Bekleidung zurückzulegen, auch für die Bereithaltung der letzteren zum Entlassungstermine zu sorgen. Wo es den Mannschaften dazu an Gelegenheit fehlt, hat der Truppentheil die Verpflichtung, die mitgebrachten für den Rückmarsch unentbehrlichen Stücke der Civilbekleidung in seinen Kammern aufzubewahren und beim Ausmarsche, erforderlichen Falles unter Vermittelung der Civilbehörden, für die anderweite sichere Unterbringung jener Stücke Sorge zu tragen.

Diese Verpflichtung der Truppen schließt indeß nicht aus, daß die Mannschaften, namentlich bei voraussichtlich längerer Dauer der Einberufung, die Stücke in die Heimath zurückschicken können.

Bei unabweislichem Bedürfniß, sowie wenn bei längerer Einbehaltung der Reserven das Kriegs-Ministerium es bestimmt, haben die Truppen auch den entlassenen Reservisten die für den Marsch in die Heimath erforderlichen Bekleidungsstücke mitzugeben, letztere sind aber von den Empfängern nach dem Eintreffen in der Heimath sofort zurückzusenden.

Unteroffiziere und Kapitulanten, welche freiwillig aus der Reserve 2c. wieder eintreten, haben bei ihrer Wiederentlassung auf einen Entlassungsanzug nur in dem Falle

Anspruch, wenn sie mindestens 2 Jahre wieder gedient haben.

§. 278.

Die einjährig Freiwilligen, sowie alle diejenigen Mannschaften, welchen die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht begünstigungsweise in kürzerer Zeit gestattet ist, wie Schulamts-Kandidaten 2c., ferner die Train-Rekruten der Train-Bataillone, haben auf Gewährung eines Entlassungsanzuges keinen Anspruch.

§. 279.

Der Entlassungsanzug wird nur in ausgetragenen Stücken gewährt und besteht aus einer Feldmütze, einem Waffenrock (resp. Koller, Attila, Ulanka), einer Halsbinde, einer leinenen resp. Tuchhose, je nach der Jahreszeit, in welcher die Entlassung stattfindet, einem Paar Schuhe oder Stiefeln und einem Hemde.

Denjenigen Leuten, welche auf der Reise nach der Heimath (die Zeit des Transports auf Eisenbahnen und Dampfschiffen eingerechnet) 10 Tage und darüber zubringen, sollen die Truppen zur Fortschaffung ihrer Effekten auch Brotbeutel mitgeben.

Schwächlichen Leuten, welche in strenger Jahreszeit zur Entlassung kommen und weite Märsche zurückzulegen haben, sollen die Truppen möglichst auch ausgetragene Mäntel mitgeben, die jedoch nicht, wie die übrigen Stücke des Entlassungs-Anzuges, Eigenthum des Entlassenen werden, sondern von ihnen bei dem Abgange von dem Transport an den Führer desselben abzugeben resp. nach Erreichung der Heimath an den Truppentheil zurückzuschicken sind, was in den Entlassungsscheinen zu bemerken ist.

Den aus den Invalidenhäusern und Kompagnien ausscheidenden Leuten soll die Dienstmütze, Litewka, Tuchhose und Unterhose, welche sie zur Zeit der Entlassung

tragen, belassen werden, auch wenn diese Stücke noch nicht die etatsmäßige Tragezeit hindurch getragen worden sind.

§. 280.

Unteroffizieren und Kapitulanten werden die zum Entlassungsanzuge gehörigen Schuhe resp. Stiefeln und das Hemde nicht besonders gegeben, da diesen Mannschaften die Klein-Montirungsstücke nach vollendeter Tragezeit ohnedies schon zufallen.

Klein-Montirungsstücke, an denen noch ein Tragewerth haftet, können den bezeichneten Chargen bei der Entlassung gegen Bezahlung jenes Werthes belassen werden.

Ist in Stelle der Klein-Montirungsstücke das Klein-Montirungsgeld gegeben, so wird dasselbe nur bis zum Tage des Ausscheidens gewährt.

§. 281.

Landwehr-Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Landwehrmänner des Beurlaubtenstandes müssen die Märsche zur Uebung und in die Heimath in eigener Bekleidung zurücklegen. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos ꝛc. haben jedoch die Verpflichtung, die mitgebrachten Stücke der Civilbekleidung während der Uebung in ihren Montirungskammern aufzubewahren. Bei außergewöhnlichen Zusammenziehungen werden die Landwehr-Mannschaften wie Reservisten (§. 277.) behandelt.

So lange dieselben bei der Fahne sind, werden sie vollständig wie Soldaten des stehenden Heeres bekleidet. Die Klein-Montirungsstücke erhalten Unteroffiziere und Gemeine bei den Uebungen grundsätzlich in natura, doch kann denjenigen Mannschaften, welche während der Uebung ihre eigenen Klein-Montirungsstücke tragen, die nach der Dauer der Uebung zu berechnende reglementsmäßige Geldvergütung gezahlt werden.

Die Unteroffiziere erwerben nur bei außergewöhnlichen Zusammenziehungen Anspruch auf den Klein-Montirungs-Gelder-Zuschuß.

§. 282.

Die Kosten der Instandhaltung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, sowie der Beschaffung des dazu erforderlichen neuen Materials sind von den Truppentheilen aus den allgemeinen Unkosten zu bestreiten, über deren Liquidirung und Verwaltung in den §§. 214. et seq. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden das Nähere festgesetzt ist. Instandhaltung und Umänderung.

§. 283.

In der Regel wird es angemessen sein, den bei den Kompagnien ꝛc. befindlichen Militair-Handwerkern die gewöhnlich vorkommenden Flickarbeiten gegen Zahlung festgesetzter Pauschsummen, welche aus der den Kompagnien ꝛc. zu überweisenden Quote an allgemeinen Unkosten zu entnehmen sind, zu übertragen.

Die Kommandeure haben darauf zu halten, daß innerhalb der einzelnen Truppentheile den Flickhandwerkern gleichmäßige Aversional-Beträge gezahlt werden.

§. 284.

Die Kosten der Umänderung von Bekleidungsstücken für neu eingestellte Mannschaften werden gleichfalls aus den allgemeinen Unkosten, die Ausgaben für neue Unterscheidungszeichen der Gemeinen (§. 149.) dagegen aus den Nebenkosten bestritten.

Das zu den letzteren erforderliche Material und Arbeitslohn ist den Kompagnien ꝛc. von den Bekleidungs-Kommissionen besonders zu überweisen.

§. 285.

Das Aufnähelohn für Sohlen ist in der etatsmäßigen Vergütung für Klein-Montirungsstücke enthalten und muß den Kompagnien mit den Sohlen besonders überwiesen werden, sobald sie das Aufnähen derselben besorgen. Ebenso

müssen sie die Kosten des Beschlages der Stiefeln und Schuhe, wenn derselbe von ihnen ausgeführt wird, aus dem Bekleidungsfonds erstattet erhalten.

§. 286.

Putzmaterial.

Ausgaben für Putzmaterial und die Reinigung der dem Soldaten in Gebrauch gegebenen Stücke hat derselbe aus seiner Löhnung zu bestreiten.

Zum Putz- und Reinigungs-Material ist jedoch das bei der Kavallerie und Artillerie zur Konservation der Geschirr- und Reitzeugstücke erforderliche Material, insbesondere der Thran, nicht zu rechnen. Die Ausgaben hierfür sind daher aus den allgemeinen Unkosten zu bestreiten.

§. 287.

Ablieferung der Stücke Seitens der Mannschaften.

Die von den Soldaten an die Kompagnien ꝛc. zurückzugebenden Sachen müssen von denselben stets in gereinigtem Zustande abgeliefert werden, wovon nur die Landwehrleute in Betreff der leinenen Bekleidungsstücke entbunden sind, wenn bei der Entlassung die Zeit zur Reinigung derselben fehlt.

Die Reinigungskosten der bei der Uebung in Gebrauch gewesenen leinenen Effekten können in diesem Falle, sofern und soweit dieselben nachweislich aus den für die Uebungs-Mannschaft gewährten allgemeinen Unkosten nicht zu decken sind, nach der Wirklichkeit in den Verpflegungs-Liquidationen sub Titel »Insgemein« extraordinair zur Erstattung liquidirt werden.

Den Leuten dürfen für dergleichen Reinigungskosten Abzüge nicht gemacht werden.

§. 288.

Aufbewahrung und Nachweis der Bestände.

Die nicht im Gebrauche der Leute befindlichen Stücke werden auf den Kompagnie- ꝛc. Kammern aufbewahrt und ebenso wie die im Gebrauch befindlichen Gegenstände

durch ein Kompagnie= ꝛc. Kammerbuch, in welchem die überschießenden nicht mehr kriegsbrauchbaren Stücke von den kriegsbrauchbaren Beständen getrennt ersichtlich zu machen sind, ordnungsmäßig nachgewiesen.

Truppentheile, die nur aus einer Kompagnie bestehen oder in Kompagnien ꝛc. nicht formirt sind, weisen alle ihre Bestände durch das im §. 253. gedachte Kammerbuch nach. Die Landwehr=Bezirks=Kommandos haben indeß über die Bekleidung für das Personal der letzteren und über diejenige für die Uebungs=Mannschaft resp. Kriegsstärke getrennte Kammerbücher zu führen.

III. Vorschriften über die Bildung und den Zweck einer zweiten Bekleidung.

§. 289.

Damit die im Gebrauche der Leute befindlichen, für die Kriegsausrüstung bestimmten Bestände möglichst geschont und dauernd in einem kriegstüchtigen Zustande erhalten, die zur Deckung des Kriegsbedarfs erforderlichen auf den Kammern zu asservirenden Augmentations=Vorräthe im Interesse der Konservation und Auffrischung möglichst gering bemessen resp. vermindert, auch die ausscheidenden Mannschaften bekleidet entlassen werden können, müssen die Truppen vermittelst zweckmäßiger Wirthschaft sich für die Friedensstärke und die verschiedene Verwendung und Thätigkeit der Mannschaften eine hinreichende und brauchbare Bekleidung zum gewöhnlichen Dienst, sowie angemessene Vorräthe an Ausrüstungsstücken zu verschaffen suchen. Bei der durchschnittlich kurz bemessenen Dauerzeit der einzelnen Stücke kann die Bildung derartiger überschießender Bestände keine Schwierigkeiten haben.

§. 290.

Die überschießenden kriegsbrauchbaren Bekleidungs= ꝛc.

Bestände der Truppen sind zunächst zur Deckung des Bedarfs für die eigenen Augmentations-Mannschaften und für die von den Truppen zu formirenden Ersatz- und Besatzungs-Truppen, bei der Infanterie und Kavallerie insbesondere auch zur Deckung des Bedarfs für die Landwehr-Bataillone und die Besatzungs-Kavallerie-Regimenter zu verwenden. Sofern nach Erreichung dieses Zweckes noch Ueberschüsse verbleiben, können dieselben nach näherer Bestimmung des Kriegs-Ministeriums (Militair-Oekonomie-Departements) auch für andere bei der Mobilmachung zu formirende resp. zu augmentirende Truppen designirt werden.

Sämmtliche in der vorgedachten Weise nicht zur Verwendung kommenden Bestände der im Frieden bestehenden Truppen gehen bei der Mobilmachung auf die Ersatztruppen über.

§. 291.

Vergütung für abgegebene Sachen.

Alle bei der Mobilmachung an andere Truppen abgegebenen Stücke sollen, soweit dieselben nicht bei der Demobilmachung unter Gewährung der festgesetzten Abnutzungs-Entschädigung an die abgebenden Truppentheile zurückgelangen, den letzteren nach einer billigen Abschätzung des Tragewerths vergütet werden.

Die Abschätzung hat vor der Abgabe der Sachen durch eine unpartheiische, aus 2 Offizieren und 1 Militair-Beamten zu bildende Kommission zu erfolgen. Befindet sich am Orte der Abschätzung kein Militair-Verwaltungs-Beamter, so nimmt dessen Stelle in der Kommission ein geeigneter Civilbeamter wahr. Sind in der betreffenden Garnison auch keine unbetheiligten Offiziere vorhanden, so sind sämmtliche Mitglieder der Kommission aus der nächsten Garnison durch Kommandirung heranzuziehen.

Die Abschätzung der Stücke hat in der Weise stattzufinden, daß der Tragewerth derselben beziehungsweise

zum vollen Neuwerth oder zu $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ oder unter $\frac{1}{4}$ des Neuwerthes festgestellt wird. Stücke unter $\frac{1}{4}$ des Neuwerthes, welche mit Nutzen nicht mehr verwendet werden können, bleiben von der Abgabe ausgeschlossen.

Ist vor der Uebergabe der Stücke wegen Mangels an Zeit eine Abschätzung nicht möglich, so ist solche unmittelbar nachher vorzunehmen.

IV. Verwendung der vertragenen Stücke.

§. 292.

Die zu den vorerwähnten Verwendungen nicht mehr geeigneten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden zu Ausbesserungen benutzt und, soweit auch zu diesem Zwecke von ihnen kein Gebrauch gemacht werden kann, verkauft.

Zu jedem Verkauf ist jedoch die spezielle Genehmigung des Regiments- (resp. bei den Jägern, Schützen, Pionieren, dem Train und der Landwehr Bataillons-) Kommandeurs erforderlich, welcher letztere dafür verantwortlich bleibt, daß nur solche Stücke, die völlig entbehrlich und anderweit nicht zu verwenden sind, zur Veräußerung kommen.

Der Erlös für verkaufte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Signal-Instrumente fließt zum Ersparnißfonds des Truppentheils. Die Infanterie-Bataillone des stehenden Heeres haben daher, wenn ihnen der Verkauf von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen übertragen wird, den Erlös an das Regiment abzuliefern.

V. Revision des Bekleidungs- und Ausrüstungs-Zustandes der Truppen bei den Musterungen.

§. 293.

In bestimmten Terminen — in der Regel alle zwei Jahre — sollen die Truppen (mit Ausnahme der Militair-

Schießschule und des Militair-Reit-Instituts) durch besondere Kommissionen gemustert und ihr gesammter Wirthschaftsbetrieb einer Revision unterworfen werden. In welcher Weise diese Musterungen stattfinden, ist durch die »Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden« festgesetzt.

Außerdem haben alle höheren Truppenbefehlshaber die Verpflichtung, sich bei den militairischen Inspizirungen der Truppen von der kriegstüchtigen Bekleidung und Ausrüstung derselben zu überzeugen.

Berlin, den 30. April 1868.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung:

von Podbielski.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Beilagen.

Beilage 1.

Beschreibung

der

Uniform der Militair-Roßärzte, Büchsenmacher und Sattler.

Chargen.		Kopfbedeckung.		Waffen.	
		Helm.	Dienstmütze.	Allgemeine Beschreibung.	Kragen.
Roß-ärzte.	Stabs-Roßärzte.	Helm, wie solcher für die Artillerie vorgeschrieben, mit abgerundeter Spitze und heraldischem Adler mit dem Namenszuge F. R. und mit Devisenband mit der Inschrift: Mit Gott für König und Vaterland. Der Beschlag nebst Adler von Messing.	Dienstmütze — mit Schirm — von dunkelblauem Tuche mit Besatz von schwarzem Tuche und mit Vorstoß um den Rand des Deckels, sowie um den oberen und unteren Rand des Besatzes von ponceaurothem Tuche.	Ueberrock von dunkelblauem Tuche mit zwei Reihen Knöpfe, sowie mit ponceaurothem Vorstoß an den Taschenleisten.	Von schwarzem Tuche mit Vorstoß von ponceau-rothem Tuche.
	Roßärzte.				
	Unter-Roßärzte.				
Büchsenmacher.		»	Dienstmütze, — mit Schirm — von schwarzgrau-melirtem Tuche mit Besatz von schwarzem Tuche und mit Vorstoß um den Rand des Deckels, sowie um den oberen und unteren Rand des Besatzes von ponceaurothem Tuche.	Ueberrock — bis zum Knie reichend — von schwarzgrau melirtem Tuche mit zwei Reihen Knöpfe, sowie mit ponceaurothem Vorstoß an den Taschenleisten.	Von schwarzem Tuche mit Vorstoß von ponceau-rothem Tuche.
Sattler.		»	Dienstmütze wie vor, jedoch mit Vorstoß um den Rand des Deckels und um den oberen und unteren Rand des — schwarzen — Besatzes von weißem Tuche.	Ueberrock, wie vor, jedoch mit weißem Vorstoß an den Taschenleisten.	Von schwarzem Tuche mit Vorstoß von weißem Tuche.

rock.						
Aermel-Auf-schläge.	Schulter-klappen.	Knöpfe.	Hosen.	Mantel.	Portepee resp. Fauftriemen und Säbel-troddel.	Säbel-koppel resp. Leibriemen.
Von dunkel-blauem Tuche mit pon-ceaurothem Vorstoß.	Von schwarzem Tuche mit Ein-fassung des oberen Randes und der bei-den Seiten von schmaler gol-dener Tresse. / Von schwarzem Tuche.	Gelbe, flache.	Beinkleider von grau melir-tem Tuche mit ponceau-rothem Vorstoß in den Seiten-nähten.	Paletot von grau melirtem Tuche mit schwarzem, ponceau-roth paspoilirtem Kragen, schwarzen Schulter-klappen und gelben flachen Knöpfen. Die Schulterklappen der Stabsroßärzte mit Einfassung von schmaler goldener Tresse.	Portepee von Silber und schwarzer Seide. / Faustriemen, wie solcher für die Unter-offiziere der Kavallerie resp. Ar-tillerie vor-geschrieben.	Schmale Säbel-koppel (Trage- und Schlepp-riemen) von braunem Leder mit ein-fachen glatten Schnallen von Messing.
Von schwarz-grau melirtem Tuche mit Vorstoß von ponceau-rothem Tuche.	»	Gelbe, flache.	Wie vor.	Mantel nach dem Schnitte der Infan-terie- resp. Kavallerie - Mäntel von grau melirtem Tuche mit Kragen von schwarz grau melirtem Tuche mit gelben, flachen Knöpfen.	Bei der In-fanterie: Sä-beltroddel von gelber Seide; bei der Kavalle-rie: Faust-riemen von schwarzem Leder und gelber Seide.	Bei der Infanterie tragen die Büchsenmacher das Seitengewehr im Schlitze des Rockes; bei der Kavallerie: schmale Säbel-koppel von schwarzem Blankleder mit einfachen messingenen Schnallen.
Von schwarz-grau melirtem Tuche mit Vorstoß von weißem Tuche.	»	Gelbe, flache.	Wie vor.	Wie vor.	Faustriemen von schwarzem Leder und gelber Seide.	Schmale Säbel-koppel von schwarzem Blankleder mit einfachen messingenen Schnallen.

Waffenrock: Aermel-Aufschläge.	Waffenrock: Schulter-klappen.	Waffenrock: Knöpfe.	Hosen.	Mantel.	Portepee resp. Faustriemen und Säbel-troddel.	Säbel-koppel resp. Leibriemen.
Von dunkel-blauem Tuche mit ponceau-rothem Vorstoß.	Von schwarzem Tuche mit Einfassung des oberen Randes und der beiden Seiten von schmaler goldener Tresse. / Von schwarzem Tuche.	Gelbe, flache.	Beinkleider von grau melir-tem Tuche mit ponceau-rothem Vorstoß in den Seiten-nähten.	Paletot von grau melirtem Tuche mit schwarzem, ponceau-roth paspoilirtem Kragen, schwarzen Schulter-klappen und gelben flachen Knöpfen. Die Schulterklappen der Stabsroßärzte mit Einfassung von schmaler goldener Tresse.	Portepee von Silber und schwarzer Seide. / Faustriemen, wie solcher für die Unter-offiziere der Kavallerie resp. Ar-tillerie vor-geschrieben.	Schmale Säbel-koppel (Trage- und Schlepp-riemen) von braunem Leder mit ein-fachen glatten Schnallen von Messing.
Von schwarz-grau melirtem Tuche mit Vorstoß von ponceau-rothem Tuche.		Gelbe, flache.	Wie vor.	Mantel nach dem Schnitte der Infan-terie resp. Kavallerie-Mäntel von grau melirtem Tuche mit Kragen von schwarz-grau melirtem Tuche mit gelben, flachen Knöpfen.	Bei der In-fanterie: Sä-beltroddel von gelber Seide; bei der Kavalle-rie: Faust-riemen von schwarzem Leder und gelber Seide.	Bei der Infanterie tragen die Büchsenmacher das Seitengewehr im Schlitze des Rockes; bei der Kavallerie: schmale Säbel-koppel von schwarzem Blankleder mit einfachen messingenen Schnallen.
Von schwarz-grau melirtem Tuche mit Vorstoß von weißem Tuche.		Gelbe, flache.	Wie vor.	Wie vor.	Faustriemen von schwarzem Leder und gelber Seide.	Schmale Säbel-koppel von schwarzem Blankleder mit einfachen messingenen Schnallen.

Beilage 2.

Bekleidungs-Konto

des

.....ten .... Infanterie-Regiments №.........

pro 1868 bis 18.....

№	Bezeichnung der Gegenstände.	Konto-Bestand ult. 1867.								Pro		
		1.	2.	3.	4. Attachirt zur Auffrischung				Summa.	Zugang.		
		Für die Kriegsstärke des Regiments incl. zur Reserve.	Für das Ersatz-Bataillon.	2c.	a. für das ... te Bat. ... ten Landwehr-Regim.	b. für die Infanterie-Stabswache.	c. für das Train-Bataillon.	d. 2c.		ad	Datum der Anweisung 2c.	Stück.
	A. Bekleidungs-Stücke.											
	I. Groß-Montirungs-Stücke.											
1.	Feldmütze mit Kokarde											
	a) für Feldwebel...	12	2	.	.	.	.	.	14	4a.	7/2 68.	4
	b) für Unteroffiziere und Gemeine....	2500	548	.	102	.	.	.	3150	4a.	7/2 68.	96
	c) für Lazareth-Gehülfen.........	12	4	.	4	.	8	.	28	.	.	.
2.	Waffenröcke:											
	a) für Unteroffiziere	200	41	.	.	.	.	.	241	4a.	7/2 68.	4
	b) für Hautboisten, Bataillons-Tambours 2c........	13	1	.	.	.	.	.	14	4a.	7/2 68.	1
	c) für Tambours u. Hornisten.......	48	16	.	.	.	.	.	64	4a.	7/2 68.	4
	d) für Gemeine ...	2241	492	.	102	.	.	.	2835	4a.	7/2 68.	91
	e) für Lazareth-Gegehülfen........	12	4	.	4	.	8	.	28	.	.	.
3.	Drillichjacken.......	1392	48	.	.	.	.	.	1440	.	.	.
4.	Halsbinden........	1613	550	.	106	.	8	.	2277	4a.	7/2 68.	100
	2c. 2c.									4b.	15/2 „	6

1868.				Pro 1869.							
Abgang.			Bestand ult. 1868.	Zugang.			Abgang.			Bestand ult. 1868.	ꝛc. ꝛc.
ad	Datum der Anweisung ꝛc.	Stück.		ad	Datum der Anweisung ꝛc.	Stück.	ad	Datum der Anweisung ꝛc.	Stück.		
.	.	.	18	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	3246	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	28						.	.	
.	.	.	245	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	15	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	68	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	2926					.	.	.	
.	.	.	28	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	1440	.	.	.	.	.	.	.	
2	13/1 68.	50	2333	.	.	.			.	.	
.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	

Beilage 3.

Bekleidungs-Liquidation

des . . ten . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . . pro 18 . .

	Feldwebel.	Unteroffiziere.	Hautboisten ꝛc.	Tambours und Hornisten.	Gemeine.	Oeconomie-Handwerker.	Lazareth-Gehülfen.
Regiments-Stab .	.	1	10	.	.	.	.
1. Bataillon	4	49	1	16	444	16	4
2. Bataillon	4	49	1	16	444	16	4
	8	99	12	32	888	32	8
Füsilier-Bataillon	4	49	1	16	444	16	4
Summa..	12	148	13	48	1332	48	12

Etatsmäßige Jahres-Einheitssätze für Bekleidungs-Stücke Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausrüstungs-Stücke Thlr.	Sgr.	Pf.	Köpfe	Etatsstärke.	Hiernach sind zu liquidiren: Bekleidungs-Gelder Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausrüstungs-Gelder Thlr.	Sgr.	Pf.	Zur Unterhaltung der Musik Thlr.	Sgr.	Pf.	In Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
							I. Für das ganze Regiment.												
0	0	0	.	.	.	12	Feldwebel	0	0	0	.	.	.	.	.	.	0	0	0
0	0	0	.	.	.	148	Unteroffiziere incl. Portepee-Fähnriche	0	0	0	.	.	.	.	.	.	0	0	0
0	0	0	.	.	.	13	Hautboisten und Bataillons-Tambours............	0	0	0	.	.	.	.	.	.	0	0	0
0	0	0	.	.	.	48	Tambours und Hornisten..................	0	0	0	.	.	.	.	.	.	0	0	0
0	0	0	.	.	.	1332	Gemeine	0	0	0	.	.	.	.	.	.	0	0	0
0	0	0	0	0	0	48	Oeconomie-Handwerker..................	0	0	0	0	0	0	.	.	.	0	0	0
0	0	0	0	0	0	12	Lazareth-Gehülfen	0	0	0	0	0	0	.	.	.	0	0	0
.	0	.	.	.	.	1613	Mann, Nebenkosten	0	0	0	.	.	.	.	.	.	0	0	0
							II. Für das 1. und 2. Bataillon incl. Regimentsstab.												
.	.	.	0	0	0	8	Feldwebel	.	.	.	0	0	0	.	.	.	0	0	0
.	.	.	0	0	0	99	Unteroffiziere incl. Portepee-Fähnriche	.	.	.	0	0	0	.	.	.	0	0	0
.	.	.	0	0	0	12	Hautboisten und Bataillons-Tambours	.	.	.	0	0	0	.	.	.	0	0	0
.	.	.	0	0	0	32	Tambours und Hornisten..................	.	.	.	0	0	0	.	.	.	0	0	0
.	.	.	0	0	0	888	Gemeine	.	.	.	0	0	0	.	.	.	0	0	0
							III. Für das Füsilier-Bataillon.												
.	.	.	0	0	0	4	Feldwebel	.	.	.	0	0	0	.	.	.	0	0	0
.	.	.	0	0	0	49	Unteroffiziere incl. Portepee-Fähnriche	.	.	.	0	0	0	.	.	.	0	0	0
.	.	.	0	0	0	1	Bataillons-Hornist	.	.	.	0	0	0	.	.	.	0	0	0
.	.	.	0	0	0	16	Tambours und Hornisten..................	.	.	.	0	0	0	.	.	.	0	0	0
.	.	.	0	0	0	444	Gemeine	.	.	.	0	0	0	.	.	.	0	0	0
							IV. Etatsmäßige Pauschquanta.												
							1. Zur Unterhaltung des portativen Schanzzeugs	.	.	.	0	0	0	.	.	.	0	0	0
							2. „ „ der Signal-Instrumente	.	.	.	0	0	0	.	.	.	0	0	0
							3. „ „ „ Musik	.	.	.	.	.	.	0	0	0	0	0	0
							Summa der etatsmäßigen Gebührnisse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
							Davon gehen ab:												
							für die etatsmäßige Verminderung der Stärke im Laufe des Jahres 18... und zwar: ..... Gemeine per Bataillon pro ... bis ... = ... Monate, im Jahres-Durchschnitt = ... Gemeine												
0	0	0	0	0	0	0	Gemeine beim 1. und 2. Bataillon	0	0	0	0	0	0	.	.	.	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	„ „ Füsilier- „	0	0	0	0	0	0	.	.	.	0	0	0
0	0	0	.	.	.	0	Köpfe, Nebenkosten	0	0	0	.	.	.	.	.	.	0	0	0
								0	0	0	0	0	0	.	.	.	0	0	0
							Bleiben zu liquidiren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Etatsmäßige Jahres-Einheitssätze für: Bekleidungs-Stücke. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausrüstungs-Stücke. Thlr.	Sgr.	Pf.	Etatsstärke rc.	Hiernach sind zu liquidiren: Bekleidungs-Gelder. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausrüstungs-Gelder. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zur Unterhaltung der Musik. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
						Transport.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
						In Anrechnung sind zu bringen:												
						A. für in natura überwiesen erhaltene Gegenstände: a. für vom Montirungs-Depot zu D. empfangene ... Stück Tornister zu ... Tragewerth, im Neuwerth = ... Stück à	.	.	.	0	0	0	.	.	.	0	0	0
						B. für den aus dem Montirungs-Depot zu D. zu entnehmenden Tuchbedarf und zwar: ... Ellen dunkelblau Nr. I. à — Thlr. — sgr. — pf. = ... — Thlr. — sgr. — pf. ... Ellen grau melirt Nr. I. à — Thlr. — sgr. — pf. = ... — „ — „ — „ ... Ellen ponceau Nr. II. à — Thlr. — sgr. — pf. = ... — „ — „ — „ ... Ellen hellblau à — Thlr. — sgr. — pf. = ... — „ — „ — „ ... Ellen weiß à — Thlr. — sgr. — pf. = — „ — „ — „	0	0	0	.	.	.	.	.	.	0	0	0
						C. für die aus dem Train-Depot zu M. zu überweisenden ... Stück Kochgeschirre à — Thlr. — sgr. — pf......	.	.	.	0	0	0	.	.	.	0	0	0
						Summa der Anrechnungen..........	0	0	0	0	0	0	.	.	.	0	0	0
						Bleiben zu zahlen..........	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13,150	20	1

Die Richtigkeit bescheinigt,

N. den . . ten . . . . 18 .

Der Regiments-Kommandeur. **Die Regiments-Bekleidungs-Kommission.**

Vorstehende Liquidation ist nach den Bestimmungen, den Etats, den Sätzen und in calculo revidirt, auf den Betrag von 13,150 Thlr. 20 sgr. 1 pf. buchstäblich rc. festgestellt und wird auf die Korps-Zahlungsstelle des . . ten Armee-Korps zur Zahlung gegen visirte Quittung und Verausgabung sub Tit. 26 Abschnitt . . pro 186 . angewiesen.

N. den . . ten . . . . 186 .

Königliche Intendantur des . . ten Armee-Korps.

Anmerkung. Liegt einer Bekleidungs-Liquidation nur ein Verpflegungs-Etat zum Grunde, so ist die Eingangs angedeutete besondere Zusammenstellung der Stärke nicht erforderlich.

Beilage 4.

Liquidation

des . . ten . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . . über Bekleidungs-Entschädigungs-Gelder für überetatsmäßige Mannschaften pro . . . .

Stärke-Angabe.

	Es sind über den Friedens-Etat eingezogen gewesen: von	bis	auf Monate	Unteroffiziere.	Gemeine.	Oeconomie-Handwerker.	Giebt auf 1 Monat: Unter-offizier.	Gemeine.	Hand-werker.
	18	6.							
1. Bataillon	11. Aug.	21. Septbr.	2	12	140	8	24	280	16
2. Bataillon	11. „	21. „	2	12	140	8	24	280	16
				.	.	.	48	560	32
Füsilier-Bataillon	12. Aug.	21. Septbr.	2	12	140	8	24	280	16
		Summa	....	.	.	.	72	840	48

Etatsmäßige monatliche Einheitssätze für Bekleidungs-Stücke. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausrüstungs-Stücke. Thlr.	Sgr.	Pf.		Hiernach sind zu liquidiren: Bekleidungs-Gelder. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausrüstungs-Gelder. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
						I. Für das ganze Regiment.									
0	0	0	.	.	.	72 Unteroffiziere	0	0	0	.	.	.	0	0	0
0	0	0	.	.	.	840 Gemeine	0	0	0	.	.	.	0	0	0
0	0	0	0	0	0	48 Oeconomie-Handwerker	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	.	.	.	960 Köpfe, Nebenkosten	0	0	0	.	.	.	0	0	0
						II. Für das 1. und 2. Bataillon.									
.	.	.	0	0	0	48 Unteroffiziere	.	.	.	0	0	0	0	0	0
.	.	.	0	0	0	560 Gemeine	.	.	.	0	0	0	0	0	0
						III. Für das Füsilier-Bataillon.									
.	.	.	0	0	0	24 Unteroffiziere	.	.	.	0	0	0	0	0	0
.	.	.	0	0	0	280 Gemeine	.	.	.	0	0	0	0	0	0
						Summa	0	0	0	0	0	0	0	0	0
						Darauf sind in Anrechnung zu bringen: für den aus dem Montirungs-Depot zu D. zu entnehmenden Tuchbedarf und zwar:									
						... Ellen dunkelblau Nr. I. à — Thlr. — sgr. — pf. = — Thlr. — sgr. — pf.									
						... „ grau melirt Nr. I. à — „ — „ — „ = — „ — „ — „									
						... „ ponceau Nr. II. à — „ — „ — „ = — „ — „ — „	0	0	0	.	.	.	0	0	0
							0	0	0	.	.	.	0	0	0
						Bleiben zu zahlen	0	0	0	.	.	.	500	.	.

Die Richtigkeit bescheinigt

N. den . . ten . . . . 186 .

Der Regiments-Kommandeur. **Die Regiments-Bekleidungs-Kommission.**

Vorstehende Liquidation ist nach den Bestimmungen, den Sätzen und in calculo revidirt, auf den Betrag von 500 Thlr. buchstäblich 2c. festgestellt, und wird auf die Korps-Zahlungsstelle des . . n Armee-Korps zur Zahlung gegen visirte Quittung und Verausgabung sub Tit. 26. Abschnitt . . pro 18 . . angewiesen.

N. den . . . ten . . . . 186 .

Königliche Intendantur des . . . ten Armee-Korps.

Anmerkung. Ist die Anzahl der über den Etat einzuziehen gewesenen Mannschaften nicht bestimmt festgesetzt worden, so ist dieselbe durch eine nach dem umstehenden Schema anzufertigende Berechnung zu ermitteln; statt der obigen Zusammenstellung ist dann zu setzen: laut umstehender Berechnung.

Berechnung

der bei dem . . ten . . Infanterie-Regiment Nr. . . . über den Friedens-Etat eingezogen gewesenen Mannschaften pro . . .

№	Nähere Bezeichnung.	Unter-offiziere incl. Feld-webel rc.	Haut-boisten Bat. rc. Tam-bours.	Spiel-leute und Gemeine.	Lazareth-Gehülfen.	Oecono-mie-Hand-werker.	Köpfe.
	1. Bataillon incl. Regimentsstab.						
1	Höchste Effectivstärke pro Juli 186.	0	0	0	0	0	0
	„ August „	0	0	0	0	0	0
	„ Septbr. „	0	0	0	0	0	0
		0	0	0	0	0	0
2	Die Etatsstärke beträgt	0	0	0	0	0	0
	ergiebt auf 3 Monate.....	0	0	0	0	0	0
3	mithin über den Friedens-Etat bekleidet	0	0	0	0	0	0
	2. Bataillon.						
1	Höchste Effectivstärke pro Juli 186.	0	0	0	0	0	0
	„ August „	0	0	0	0	0	0
	„ Septbr. „	0	0	0	0	0	0
		0	0	0	0	0	0
2	Die Etatsstärke beträgt	0	0	0	0	0	0
	ergiebt auf 3 Monate.....	0	0	0	0	0	0
3	mithin über den Friedens-Etat bekleidet	0	0	0	.	0	0
	dazu: 1. Bataillon..........	0	0	0	.	0	0
		0	0	0	.	0	0
	Füsilier-Bataillon.						
1	Höchste Effectivstärke pro Juli 186.	0	0	0	0	0	0
	„ August „	0	0	0	0	0	0
	„ Septbr. „	0	0	0	0	0	0
		0	0	0	0	0	0
2	Die Etatsstärke beträgt	0	0	0	0	0	0
	ergiebt auf 3 Monate.....	0	0	0	0	0	0
3	mithin über den Friedens-Etat bekleidet.	0	0	0	.	0	0
	dazu 1. und 2. Bataillon..........	0	0	0	.	0	0
	Summa.....	0	0	0	.	0	0

Die Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Verpflegungs-Rapporten bescheinigt

N. den . . ten . . . . 186 .

Die Regiments-Bekleidungs-Kommission.

Beilage 5.

Liquidation

des . . ten Bataillons (N.) . . ten . . Landwehr-Regiments Nr. . . über Bekleidungs-Entschädigungs-Gelder für die dem Bataillon attachirten halbinvaliden Unteroffiziere rc. pro 18 . .

Etatsmäßige Jahres-Einheitssätze für: Bekleidungs-Stücke			Ausrüstungs-Stücke				Stärke-Angabe.	Hiernach sind zu liquidiren: Bekleidungs-Gelder			Ausrüstungs-Gelder			in Summa.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Köpfe		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
							Laut umseitiger Berechnung.									
0	0	0	0	0	0	0	Feldwebel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	Unteroffiziere	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	Gemeine	0	0	0	0	0	0	0	0	0
.	0	.	.	.	.	0	Mann, Nebenkosten	0	0	0	.	.	.	0	0	0
							Summa.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0
							Darauf sind in Anrechnung zu bringen:									
							Für den aus dem Montirungs-Depot zu D. zu entnehmenden Tuchbedarf und zwar: ... Ellen dunkelblau Nr. I. à - Thlr. - sgr. - pf. = - Thlr. - sgr. - pf. ... Ellen grau melirt Nr. I. à - Thlr. - sgr. - pf. = - Thlr. - sgr. - pf. ... Ellen ponceau Nr. II. à - Thlr. - sgr. - pf. = - Thlr. - sgr. - pf. ... Ellen hellblau à - Thlr. - sgr. - pf. = ... - Thlr. - sgr. - pf.	0	0	0	.	.	.	0	0	0
								0	0	0	.	.	.	0	0	0
							Bleiben zu zahlen.....	0	0	0	0	0	0	75	0	0

Die Richtigkeit bescheinigt.

N. den . . ten .... 186 .

Die Bekleidungs-Kommission.

Vorstehende Liquidation ist nach den Bestimmungen, den Sätzen und in calculo revidirt, auf den Betrag von 75 Thlr. — sgr. — pf. buchstäblich rc. festgestellt und wird auf die Korps-Zahlungs-Stelle des . . ten Armee-Korps zur Zahlung gegen visirte Quittung und Verausgabung sub Titel 26. Abschnitt ... pro 18 . . angewiesen.

N. den . . ten .... 186 .

Königliche Intendantur des . . ten Armee-Korps.

Stärke-Berechnung

der dem . .ten Bataillon . .ten . . . Landwehr-Regiments Nr. . . attachirten halbinvaliden Unteroffiziere ꝛc. pro 186 .

Laufende Nummer.	Monate.	Effektivstärke laut Verpflegungs-Rapport.			Davon ab: die mit halbem resp. ohne Gehalt beurlaubten und die zur Hafengendarmerie permanent kommandirten.			Bleiben.			Bemerkungen.
		Feldwebel.	Unteroffiz.	Gemeine.	Feldwebel.	Unteroffiz.	Gemeine.	Feldwebel.	Unteroffiz.	Gemeine.	
1	Januar . . .	1	$8\frac{15}{30}$	.	.	.	.				
2	Februar . . .	1	9	.	.	.	.				
3	März	1	9	.	.	.	.				
4	April	1	9	.	.	.	.				
5	Mai	1	9	$^{\underline{20}}$	.	.	.				
6	Juni	1	$9^{\underline{10}}$	1	.	$^{\underline{20}}$	.				
7	Juli	1	10	1	.	1	.				
8	August	1	$9^{\underline{15}}$	1	.	1	.				
9	September .	1	9	1	.	1	.				
10	Oktober . . .	1	9	1	.	1	.				
11	November . .	1	9	1	.	1	.				
12	Dezember . .	1	9	1	.	1	.				
	=	12	$109^{\underline{10}}$	$7^{\underline{20}}$	.	$6^{\underline{20}}$	.	12	$102^{\underline{20}}$	$7^{\underline{20}}$	
	Durchschnittlich im Jahre	.	.	.	.	.	.	1	9	1	

Die Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Verpflegungs-Rapporten bescheinigt.

N. den . .ten . . . . 186 .

Die Bekleidungs-Kommission.

Beilage 6.

Bekleidungs-Liquidation

des Hafen-Gendarmerie-Kommando's zu S. pro 186. .

Etatsmäßige Jahres-Einheitssätze für						Stärke-Angabe.	Hiernach sind zu liquidiren:								
Bekleidungsstücke.			Ausrüstungsstücke.				Bekleidungsgelder.			Ausrüstungsgelder.			in Summa.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
0	0	0	0	0	0	30 Unteroffiziere............................	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	30 Gemeine..................................	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	.	.	.	60 Köpfe Nebenkosten......................	0	0	0	.	.	.	0	0	0
						Summa.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0
						Davon gehen ab:									
						Für die pro 186. gegen den Etat manquirend und für die vorübergehend kommandirt gewesenen Mannschaften laut umstehender Berechnung:									
0	0	0	0	0	0	6 Unteroffiziere............................	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	7 Gemeine..................................	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	.	.	.	13 Köpfe Nebenkosten......................	0	0	0	.	.	.	0	0	0
						=	0	0	0	0	0	0	0	0	0
						Bleiben zu liquidiren.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0
						Darauf sind in Anrechnung zu bringen:									
						Für das aus dem Montirungs-Depot zu G. zu empfangende Tuch, und zwar: ... Ellen dunkelgrün à - Thlr. - sgr. - pf. = - Thlr. - sgr. - pf. ... Ellen hellblau à - Thlr. - sgr. - pf. = - Thlr. - sgr. - pf.	0	0	0	.	.	.	0	0	0
						Bleiben zu zahlen.....	0	0	0	0	0	0	451	12	10

Die Richtigkeit bescheinigt.

S., den . .ten .... 186 .

Das Hafen-Gendarmerie-Kommando.

Vorstehende Liquidation ist nach den Bestimmungen, den Sätzen und in calculo revidirt, auf den Betrag von 451 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. buchstäblich ꝛc. festgestellt und wird auf die Korps-Zahlungsstelle des . .ten Armee-Korps zur Zahlung gegen visirte Quittung und Verausgabung sub Tit. 26. Abschnitt ..... pro 18. . angewiesen.

S., den . .ten............... 186.

Königliche Intendantur des . .ten Armee-Korps.

Berechnung

der Mannschaften, welche im Laufe des Jahres 18.. bei dem Hafen-Gendarmerie-Kommando zu S. manquirt haben resp. vorübergehend kommandirt waren.

Laufende Nr.	Monate.	Stärke des Kommandos laut Verpflegungs-Rapport.		Darunter befanden sich vorübergehend Kommandirte.		Bleiben permanent Kommandirte.		Bemerkungen.
		Unteroffiz.	Gemeine.	Unteroffiz.	Gemeine.	Unteroffiz.	Gemeine.	
1	Januar	$24\frac{10}{30}$	$24\frac{8}{30}$	$1\frac{10}{30}$	$\frac{5}{30}$			
2	Februar	25	25	$1\frac{20}{}$	1			
3	März	$26\frac{20}{}$	$25\frac{18}{}$	$1\frac{26}{}$	$1\frac{4}{}$			
4	April	26	25	2	2			
5	Mai	$27\frac{10}{}$	$24\frac{25}{}$	2	2			
6	Juni	24	24	$2\frac{20}{}$	$2\frac{5}{}$			
7	Juli	25	24	3	3			
8	August	25	$23\frac{8}{}$	$2\frac{25}{}$	$1\frac{10}{}$			
9	September	$24\frac{28}{}$	$23\frac{20}{}$	2	1			
10	Oktober	$25\frac{2}{}$	$23\frac{28}{}$	2	1			
11	November	26	24	3	2			
12	Dezember	26	24	3	2			
	=	$305\frac{10}{}$	$291\frac{17}{}$	$27\frac{11}{}$	$18\frac{24}{}$	$277\frac{29}{}$	$272\frac{23}{}$	
	Etat 30 × 12 = ...					360	360	
	Mithin haben manquirt resp. sind vorübergehend kommandirt gewesen					$82\frac{1}{30}$	$87\frac{7}{30}$	
	Durchschnittlich im Jahre					6	7	

Beilage 7.

Bekleidungs-Verbrauchs-Berechnung
des Invaliden-Hauses zu Berlin pro 1868.

Laufende No.	Nähere Angabe.	Dienstmützen für Feldwebel.	Dienstmützen für Unteroffiziere und Gemeine.	Litewken für Unteroffiziere.	Litewken für Spielleute.	Litewken für Gemeine.	Tuchhosen.	Unterhosen.	Lederhandschuhe. Paar.	Wollene Socken Paar.	Säbeltroddel: Feldwebel-Portepees.	Säbeltroddel: Unteroffizier-Säbeltroddel.	Jahres-Geld-Vergütung für Groß-Montirungs-Stücke für Feldwebel.	Jahres-Geld-Vergütung für Unteroffiziere.	Jahres-Geld-Vergütung für Spielleute und Gemeine.
	Einnahme.														
	Bestand laut Verbrauchs-Berechnung pro 1867	8	390	80	8	310	380	400	60	400	1	30	1	5	6
	Zugekommen:														
1	Laut Anweisung der Königlichen Intendantur des Garde-Korps vom 24. Januar 1868......	4	180	36	4	150	380	500	36	380	8	32	.	12	15
2	Extraordinair: a. von dem aus dem Invaliden-Hause zu Stolp versetzt erhaltenen Unteroffizier A. mitgebracht	.	$\frac{8}{24}$	$\frac{8}{24}$	.	.	$\frac{2}{12}$	$\frac{1}{9}$	$\frac{6}{12}$	$\frac{4}{12}$	.	$\frac{6}{24}$	.	.	.
	ꝛc.														
	Summa der Einnahme	12	$570\frac{8}{24}$	$116\frac{8}{24}$	12	460	$760\frac{2}{12}$	$900\frac{1}{9}$	$96\frac{6}{12}$	$780\frac{4}{12}$	9	$62\frac{6}{24}$	1	17	21
	Ausgabe.														
1	Etatsmäßige Abfindung für die Mannschaften pro 1868 laut umseitiger Berechnung......	4	$178\frac{13}{24}$	$32\frac{20}{24}$	$3\frac{22}{24}$	$145\frac{19}{24}$	$365\frac{1}{12}$	$486\frac{7}{9}$	$65\frac{16}{24}$	$365\frac{1}{12}$	8	$28\frac{20}{24}$	.	$12\frac{7}{12}$	$15\frac{1}{12}$
2	Extraordinair: a. für entlassene resp. verstorbene Mannschaften mitgegebene oder den Hinterbliebenen zugefallene Bekleidungsstücke mit der beim Abgange noch daran haftenden Tragezeit, und zwar: 1. Unteroffizier B. am 24. Mai 1868 in die Heimath entlassen........	.	$\frac{12}{24}$	$\frac{12}{24}$	.	.	$\frac{6}{12}$	$\frac{6}{9}$	.	$\frac{9}{12}$	.	.	.	.	.
	2. Gemeiner C. am 1. Juni 1868 gestorben	.	$\frac{6}{24}$	.	.	$\frac{6}{24}$	$\frac{2}{12}$	$\frac{8}{9}$	.	$\frac{2}{12}$	.	.	.	.	.
	ꝛc.														
	b. für versetzte Individuen und zwar: 1. Gemeiner D. nach dem Invaliden-Hause zu Stolp versetzt und Bekleidungsstücke dahin mitgenommen mit Tragewerth von	.	$\frac{20}{24}$	.	.	$\frac{20}{24}$	$\frac{10}{12}$	$\frac{7}{9}$	.	$\frac{10}{12}$	.	.	.	.	.
	Summa der Ausgabe	4	$180\frac{3}{24}$	$33\frac{8}{24}$	$3\frac{22}{24}$	$146\frac{21}{24}$	$366\frac{7}{12}$	$489\frac{1}{9}$	$65\frac{16}{24}$	$366\frac{10}{12}$	8	$28\frac{20}{24}$	.	$12\frac{7}{12}$	$15\frac{1}{12}$
	Bestand ult. December 1868	8	$390\frac{5}{24}$	83	$8\frac{2}{24}$	$313\frac{3}{24}$	$393\frac{7}{12}$	411	$30\frac{20}{24}$	$413\frac{8}{12}$	1	$33\frac{10}{24}$	1	$4\frac{5}{12}$	$5\frac{11}{12}$

Die Richtigkeit bescheinigt

Berlin, den ..ten............... 1869.

Der Kommandant. **Die Bekleidungs-Kommission.**

Laufende No.	Monat.	Effektivstärke laut Verpflegungs-Rapport. Feldwebel.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Gemeine.	Davon ab: die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Mannschaften. Feldwebel.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Gemeine.	Bleiben zu bekleiden: Feldwebel.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Gemeine.	Köpfe.	Von den auf unbestimmte Zeit beurlaubten Mannschaften waren mit ganzem Gehalt beurlaubt u. daher mit der Groß-Montirungs-Kompetenz in Gelde abzufinden: Feldwebel.	Unteroffiziere.	Spielleute und Gemeine.
1	Januar ...	8	$71\frac{10}{30}$	7	$308\frac{20}{30}$	.	12	.	15						.	11	13
2	Februar ...	8	72	$7\frac{10}{30}$	309	.	13	.	16						.	12	14
3	März ...	8	$71\frac{20}{}$	8	308	.	13	.	16						.	12	14
4	April	8	71	8	308	.	13	.	17						.	12	15
5	Mai.....	8	$70\frac{10}{}$	8	$308\frac{10}{}$	.	13	.	17						.	12	15
6	Juni	$7\frac{20}{30}$	71	$7\frac{20}{}$	309	.	13	.	18						.	12	16
7	Juli	8	71	8	$307\frac{10}{}$	.	13	.	18						.	12	16
8	August ...	8	71	8	308	.	14	.	17						.	13	15
9	September	8	$70\frac{20}{}$	8	$308\frac{20}{}$	.	14	.	17						.	13	15
10	Oktober ...	8	71	8	309	.	15	.	18						.	14	16
11	November .	8	$71\frac{10}{}$	8	$309\frac{20}{}$	.	15	.	18						.	14	16
12	Dezember .	8	72	8	310	.	15	.	18						.	14	16
	=	$95\frac{20}{30}$	$854\frac{10}{}$	94	$3703\frac{20}{}$	.	163	.	205	$95\frac{20}{30}$	$691\frac{10}{30}$	94	$3498\frac{20}{}$	.	.	151	181
	Abgerundet (Bruchtheile voll gerechnet)									96	692	94	3499	4381	.	151	181
	Im Jahres-Durchschnitt									8	$57\frac{8}{12}$	$7\frac{10}{12}$	$291\frac{7}{12}$	$365\frac{1}{12}$ rund 366	.	$12\frac{7}{12}$	$15\frac{1}{12}$

Etatsmäßiger Verbrauch pro 1868.

Stärke.	Dienstmützen für Feldwebel.	Unteroffiziere u. Gemeine.	Litewken für Unteroffiziere.	Spielleute.	Gemeine.	Tuchhosen.	Unterhosen.	Leder-Handschuhe. Paar.	Wollene Socken. Paar.	Säbeltroddel. Feldwebel-Porteepees.	Unteroffizier-Säbeltroddel.	Jahres-Geld-Vergütung für Groß-Montirungs-Stücke für Feldwebel.	Unteroffiziere.	Spielleute und Gemeine.
	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{1}$	$1\frac{1}{3}$	1	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$			
8 Feldwebel	4	.	4	.	.	8	$10\frac{2}{3}$	8	8	8	.	.	.	.
$57\frac{8}{12}$ Unteroffiziere	.	$28\frac{20}{24}$	$28\frac{20}{24}$	.	.	$57\frac{8}{12}$	$76\frac{8}{9}$	$57\frac{8}{12}$	$57\frac{8}{12}$	.	$28\frac{20}{24}$	.	.	.
$7\frac{10}{12}$ Spielleute	.	$3\frac{22}{24}$	.	$3\frac{22}{24}$	.	$7\frac{10}{12}$	$10\frac{4}{9}$	.	$7\frac{10}{12}$	.	.	.	.	.
$291\frac{7}{12}$ Gemeine..............	.	$145\frac{19}{24}$	.	.	$145\frac{19}{24}$	$291\frac{7}{12}$	$388\frac{7}{9}$	.	$291\frac{7}{12}$	.	.	.	.	.
$365\frac{1}{12}$ Köpfe..............	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Für mit ganzem Gehalt beurlaubte Mannschaften:														
$12\frac{7}{12}$ Unteroffiziere	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	$12\frac{7}{12}$	.
$15\frac{1}{12}$ Spielleute und Gemeine	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	$15\frac{1}{12}$
Summa =	4	$178\frac{13}{24}$	$32\frac{20}{24}$	$3\frac{22}{24}$	$145\frac{19}{24}$	$365\frac{1}{12}$	$486\frac{7}{9}$	$65\frac{8}{12}$	$365\frac{1}{12}$	8	$28\frac{20}{24}$	.	$12\frac{7}{12}$	$15\frac{1}{12}$

Berechnung

der dem Invaliden-Hause zu Berlin pro 1869 anzuweisenden Geld-Vergütung für Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke.

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Stückzahl.	Etatspreis.			Geldbetrag			Bemerkungen.
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1	Dienstmützen für Feldwebel	0	0	0	0	0	0	0	
2	„ „ Unteroffiziere u. Gemeine	0	0	0	0	0	0	0	
3	Litewken für Unteroffiziere	0	0	0	0	0	0	0	
4	„ „ Spielleute	0	0	0	0	0	0	0	
5	„ „ Gemeine	0	0	0	0	0	0	0	
6	Tuchhosen	0	0	0	0	0	0	0	
7	Unterhosen	0	0	0	0	0	0	0	
8	Leder-Handschuhe, Paar	0	0	0	0	0	0	0	
9	Wollene Socken, Paar	0	0	0	0	0	0	0	
10	Feldwebel-Portepees	0	0	0	0	0	0	0	
11	Unteroffizier-Säbeltroddel	0	0	0	0	0	0	0	
	=					0	0	0	
12	Dazu: a) Nebenkosten	für Mann 0	0	0	0	0	0	0	
	b) zur Bestreitung der etwa beurlaubten Mannschaften in Gelde zu zahlenden Vergütung für Groß-Montirungs-Stücke und zwar für								
	00 Unteroffiziere	.	0	0	0	0	0	0	
	00 Spielleute und Gemeine	.	0	0	0	0	0	0	
	Summa					0	0	0	
	Darauf kommen in Anrechnung:								
	für den aus dem Haupt-Montirungs-Depot zu B. zu entnehmenden Tuchbedarf und zwar für:								
	... Ellen dunkelblau Nr. I. à - Thlr. - sgr. - pf =	.	0	0	0				
	... Ellen ponceau Nr. II. à - Thlr. - sgr. - pf. =	.	0	0	0				
	... Ellen grau melirt Nr. I. à - Thlr. - sgr. - pf. =	.	0	0	0				
						0	0	0	
	Bleiben zu zahlen.....		.	.	.	0	0	0	

Die Richtigkeit bescheinigt.

Berlin, den ..ten .... 1869.

Der Kommandant. **Die Bekleidungs-Kommission.**

Beilage 8.

Wirthschafts-Plan

des

..ten ...Infanterie-Regiments Nr. .....

pro 18..

Anzahl der zu beschaffenden Stücke.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Stücke.	Kopfstärke.	Etatsmäßiges Abfindungs-Kontingent		Dazu für einjährig Freiwillige, gegen Bezahlung 2c.	Summa.	Es werden beschafft.	Von der etatsmäßigen Abfindung erhält das			Summa.	Bemerkungen.
			pro Jahr.	überhaupt.				1.	2.	Füs.		
								Bataillon.				
		Mann.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.					
	I. Groß-Montirungs-Stücke.											
1.	Feldmützen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2.	Waffenröcke für Unteroffiz.	0	0	0	.	0	0	0	0	0	0	
3.	» » Hautboisten, Bat.-Tbr.	0	0	0	.	0	0	0	0	0	0	
4.	» » Tamb. u. Hornisten.	0	0	0	.	0	0	0	0	0	0	
5.	» » Gemeine .	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
6.	» » Laz.-Geh.	0	0	0	.	0	0	0	0	0	0	
7.	Drillichjacken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	2c.											
	II. Klein-Montirungs-Stücke.											
1.	Stiefeln, Paar	0	0	0	.	0	0	0	0	0	0	
2.	Schuhe, »	0	0	0	.	0	0	0	0	0	0	
3.	Halbsohlen, »	0	0	0	.	0	0	0	0	0	0	
4.	Hemden	0	0	0	.	0	0	0	0	0	0	
	III. Ausrüstungs-Stücke.											
1.	Helme mit Beschlag	0	0	0	.	0	0	0	0	0	0	
2.	Helm-Schuppenketten	0	0	0	.	0	0	0	0	0	0	
3.	Tornister	0	0	0	.	0	0	0	0	0	0	
4.	Tornisterriemen, weiße, P.	0	0	0	.	0	0	0	0	0	0	
5.	» schwarze, P.	0	0	0	.	0	0	0	0	0	0	
	2c.											

Anmerkung. Bei den Bekleidungsstücken sind etwaige Ueberschlagungen und Mehrbeschaffungen gegen das etatsmäßige Abfindungs-Kontingent in der Rubrik „Bemerkungen" zu erläutern.

Laufende Nr.	Berechnung des Materialien-Bedarfs. Bezeichnung der Gegenstände.	Stückzahl.	Zu Groß-Mon-: Tuch: dunkelblau Nr. I.		Tuch: graumelirt Nr. I.		Tuch: ponceau Nr. II.		Tuch: hellblau.		Leinwand: graue Futter-		Leinwand: blaue Futter-		Kallikot: Futter-		Kallikot: zu Unterhosen.	
			Ellen.								Ellen.				Ellen.			
	I. Zu Groß-Montirungs-Stücken.																	
1.	Feldmützen mit Kokarde	0	.	.	.	.	0	0	.	.	.	.	.	.	0	0	.	.
	do. für Laz.-Geh.	0	.	.	.	.	0	0	.	.	.	.	.	.	0	0	.	.
2.	Waffenröcke	0	0	0	.	.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	.	.
	Darunter f. Unteroffiz.	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	f. Hautboisten und Bat. 2c. Tamb.	0	.	.	.	.	0	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	f. Tamb. u. Horn.	0	.	.	.	.	0	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3.	Waffenröcke f. Laz.-Geh.	0	0	0	.	.	0	0	.	.	0	0	0	0	0	0	.	.
4.	Drillichjacken	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Tuchhosen	0	.	.	0	0	0	0	.	.	.	.	.	.	0	0	.	.
6.	Drillichhosen	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7.	Unterhosen	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0	0
8.	Mäntel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	.	.	.	.
	Darunter für Unteroffiziere	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	Tuchhandschuhe, Paar	0	.	.	0	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Dazu:			0		0		0		0		0		0		0		0
	Zu neuen Waffenrocks-Abzeichen	.	.	.	.	.	.	0	.	0	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zu Reparaturen 2c.	.	.	.	.	.	.	0	.	0	.	0	.	0	.	0	.	0
	Summa	.	.	0	.	0	.	0	.	0	.	0	.	0	.	0	.	0

tirungs-Stücken.

Drillich.	Tressen.	Nummerschnur	Tambourborte.	Knöpfe: Auszeichnungs-Knöpfe für Sergeanten	Knöpfe: Auszeichnungs-Knöpfe für Gefreite.	Knöpfe: Waffenrocks-	Knöpfe: Taillen-	Knöpfe: Mantel-	Zinn-	Haken und Oesen.	Futterboy.	Kokarden für Feldwebel.	Kokarden für Unteroff. u. Gem.	Unteroffizier-Borte zu Mänteln.
Ellen.				Dutzend.						Dutzd.	Ellen.			Ellen.
. .	. .	. .	. .	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	0	0	. .
. .	. .	. .	. .	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	0	. .
. .	. .	0 0	. .	.	.	0 0	0 0	. .	. .	0 0	. .	.	.	. .
. .	0 0	. .	. .	0	0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	. .
. .	0 0	. .	. .	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	. .
. .	. .	. .	0 0	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	. .
. .	. .	0 0	. .	.	.	0 0	0 0	. .	. .	0 0	. .	.	.	. .
0 0	. .	. .	. .	.	.	. .	. .	. .	0 0	0 0	. .	.	.	. .
. .	. .	. .	. .	.	.	. .	. .	. .	0 0	. .	. .	.	.	. .
0 0	. .	. .	. .	.	.	. .	. .	. .	0 0	. .	. .	.	.	. .
. .	. .	. .	. .	.	.	. .	. .	. .	0 0	. .	. .	.	.	. .
. .	. .	0 0	. .	.	.	. .	. .	0 0	0 0	. .	. .	.	.	. .
. .	. .	. .	. .	.	.	. .	. .	0 0	. .	. .	. .	.	.	0 0
. .	. .	. .	. .	.	.	. .	. .	. .	0 0	. .	0 0	.	.	. .
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0
. .	. .	. .	. .	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	. .
. 0	. 0	. 0	. .	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	. .
. 0	. 0	. 0	. 0	.	0	. 0	. 0	. 0	. 0	. 0	. 0	.	0	. 0

Laufende Nr.	Berechnung des Materialien-Bedarfs. Bezeichnung der Gegenstände.	Stückzahl.	Zu Klein-Montirungs-Stücken.									
			Leder						Stiefel-Eisen.		Hemden Kalikot.	
			Fahl.		Sohl.		Brandsohl.					
			Pfund.						Stück.		Ellen.	
	II. Zu Klein-Montirungs-Stücken.											
1.	Stiefeln, Paar	0	0	0	0	0	0	0	0	0	.	.
2.	Schuhe, „	0	0	0	0	0	0	0	0	0	.	.
3.	Halbsohlen, „	0	.	.	0	0	.	.	.	.	.	.
4.	Hemden	0	.	.	.	.	.	.	.	.	0	0
	III. Zu Ausrüstungs-Stücken.											
1.	Tornister	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Tornisterriemen, weiße, Paar	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3.	do. schwarze, Paar	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Leibriemen, weiße	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	do. schwarze	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	Brodbeutel	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	ꝛc.											
	Summa			0		0		0		0		0

Zu Ausrüstungsstücken.									
Tornister-Kalbfelle.	Kalbleder.	weiß sämisch Leder.	braun lohgares Leder.	schwarzes Blank-Leder.	Segelleinwand.	graue Futterleinwand.	eiserne Tornisterhaken.	messingene Tornisterknöpfe.	eiserne Schnallen 2c.
Stück.	Pfund.			Pfd.	Ellen.		Stück.		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
0 0	0 0	. .	. .	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
. .	. .	0 0	. .	0 0	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	0 0	0 0	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	0 0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	0 0	. .	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	. .	0 0	. .	. .	. .	. .
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Kosten-Berechnung.

Beschaffungs-Kosten.

	à						Bekleidungs-gelder.			Ausrüstungs-gelder.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Bekleidungs-Stücke.												
a. Fertige Stücke.												
000 Halsbinden	0	0	0	0	0	0						
000 Paar Lederhandschuhe	0	0	0	0	0	0						
							0	0	0	.	.	.
b. Materialien.												
000 Ellen graue Futterleinwand	0	0	0	0	0	0						
000 „ blaue „	0	0	0	0	0	0						
000 „ Futter-Kallikot	0	0	0	0	0	0						
ꝛc.							0	0	0	.	.	.
c. Macherlohn.												
000 Feldmützen	0	0	0	0	0	0						
000 Waffenröcke	0	0	0	0	0	0						
000 Drillichjacken	0	0	0	0	0	0						
ꝛc.							0	0	0	.	.	.
d. Für Steinkohlen zum Heißmachen der Bügeleisen, Reparatur der Nähmaschine und sonstige Nebenkosten	.	.	.	.	.	.	0	0	0	.	.	.
II. Ausrüstungs-Stücke.												
a. Fertige Stücke.												
000 Helme mit Beschlag	0	0	0	0	0	0						
000 Helm-Schuppenketten	0	0	0	0	0	0						
							.	.	.	0	0	0
b. Materialien.												
000 Stück Tornister-Kalbfelle	0	0	0	0	0	0						
000 Pfund Kalbleder	0	0	0	0	0	0						
							.	.	.	0	0	0
c. Macherlohn.												
000 Stück Tornister	0	0	0	0	0	0						
000 Paar weiße Tornisterriemen	0	0	0	0	0	0						
ꝛc.							.	.	.	0	0	0
Summa	.	.	.	.	.	.	0	0	0	0	0	0
Zur Bestreitung dieser Ausgaben stehen dem Regiment zur Disposition:												
1. der Betrag der Bekleidungs-Liquidation ...	.	.	.	.	.	.	0	0	0	0	0	0
2. Der Etatspreis der für einjähr. Freiwillige, gegen Bezahlung ꝛc. zu fertigenden Stücke und zwar:												
00 Feldmützen	0	0	0	0	0	0						
00 Waffenröcke für Gemeine	0	0	0	0	0	0						
00 Drillichjacken	0	0	0	0	0	0						
00 Halsbinden	0	0	0	0	0	0						
ꝛc.							0	0	0	.	.	.
3. die aus den allgemeinen Unkosten zu erstattenden Kosten für die zu Reparaturen bestimmten, in der Bekleidungs-Liquidation zurückgerechneten resp. aus dem Bekleidungs-Fonds anderweit mit zu beschaffenden Materialien und zwar:												
00 Ellen hellblaues Tuch	0	0	0	0	0	0						
00 „ ponceau Tuch Nr. II	0	0	0	0	0	0						
00 „ weißes Tuch	0	0	0	0	0	0						
							0	0	0	.	.	.
							0	0	0	0	0	0
Die Ausgaben betragen:							0	0	0	0	0	0
mithin muthmaßliche Ersparniß resp. zur Reserve							0	0	0	0	0	0

Dienstverhältniß
der
bei den Truppen befindlichen Oekonomie-Handwerker.

1. Ersatz.

Die Kategorie, aus welcher die in Rede stehenden, lediglich für den Dienst auf den Oekonomie-Kommissionen bestimmten und demnach bei den Kompagnien 2c. nicht zu verwendenden Handwerker, ausschließlich zu entnehmen sind, ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juni d. J. bezeichnet. Es dürfen jedoch nur ausgehoben resp. eingestellt werden:

1. bei der Infanterie incl. Jäger und Schützen und bei den Pionieren: Schneider und Schuhmacher, und
2. bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Train: Schneider, Schuhmacher und Riemer (Sattler).

Die Annahme von Freiwilligen zum Dienst als Oekonomie-Handwerker ist unzulässig. Ingleichen der Abschluß von Kapitulationen mit denselben. Zu Gefreiten dürfen dieselben nicht ernannt werden.

Auch sind die Zuschneider (resp. Meister) aus solchen nur in Ausnahmefällen, und zwar nur mit spezieller Genehmigung der General-Kommandos 2c. zu entnehmen. In derartigen Ausnahmefällen können die Betreffenden zur Kapitulation zugelassen werden, wodurch sie jedoch einen Anspruch auf die Kapitulanten-Zulage nicht erlangen; auch ist ihre demnächstige Beförderung zu überzähligen Gefreiten, resp. Unteroffizieren, zulässig.

2. Entlassung.

Nach dreijähriger Dienstzeit sind die Oekonomie-Handwerker in das Beurlaubten-Verhältniß zu entlassen.

Bei eintretender Arbeitsunfähigkeit vor beendeter Dienstzeit hat selbstredend ihre Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden nach Maaßgabe der allgemein bestehenden Bestimmungen stattzufinden.

In Bezug auf eintretende Invalidität sind etwanige Ansprüche ebenfalls nach Maaßgabe der bestehenden Bestimmungen zu erledigen. In dem Beurlaubten-Verhältniß haben die Oekonomie-Handwerker ihre gesetzliche Dienstpflicht zu vollenden.

3. Zutheilung an die Kompagnien 2c.

Die Handwerker eines Bataillons, Kavallerie-Regiments 2c. sind einer Kompagnie 2c. zu attachiren. Ob sie bei dem Regiments- 2c. Stabe zu vereinigen sind, wird dem Ermessen des Regiments- 2c. Kommandeurs anheimgestellt.

4. Disziplin.

Die Oekonomie-Handwerker stehen in derselben Weise unter den Kriegs-Artikeln, wie die übrigen Personen des Soldatenstandes und sind, wie diese, zu vereidigen.

Der Kompagnie- rc. Chef, dessen Kompagnie rc. die Oekonomie-Handwerker attachirt sind, hat die Befugniß, nach Maaßgabe der betreffenden Bestimmungen, Disziplinarstrafen gegen dieselben zu verhängen.

In Bezug auf ihre Beschäftigung als Handwerker stehen sie, insoweit kein besonderer Oekonomie-Offizier vorhanden, unter spezieller Aufsicht der Bekleidungs-Kommission, die vorkommenden Falls Bestrafungen bei dem Regiments- rc. Kommandeur zu beantragen hat.

5. Ausbildung.

Bevor die Oekonomie-Handwerker zur Beschäftigung auf den Kommissionen herangezogen werden, sind sie während eines Zeitraumes von mindestens 3 Wochen militairisch, jedoch ohne Gewehr, auszubilden.

6. Ausrüstung und Bekleidung.

Die Handwerker führen die Bekleidung und Ausrüstung der unberittenen Train-Soldaten bei den resp. Truppentheilen, jedoch keine Kochgeschirre und Zubehör.

7. Einziehung zu besonderen Zwecken.

An Stelle der für die mit der Waffe ausgebildeten Mannschaften alljährlich stattfindenden Landwehr- rc. Uebungen ist es zulässig, die im Reserve- und Landwehr-Verhältniß befindlichen Oekonomie-Handwerker zu besonderen Anfertigungen, event. zu den Neuanfertigungen der Landwehr einzuziehen. Der betreffende Brigade-Kommandeur ist befugt, die bezüglichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 7. November 1860.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

Beilage 10.

Nachweisung
der Macherlohns-Sätze für Bekleidungs-Stücke.

№	Bezeichnung der Gegenstände.	Etatsmäßiges Macherlohn.		davon können an Militair-Handwerker gezahlt werden:						Bleiben zu Zuthaten und sonstiger Verwendung.		Bei Anwendung der Nähmaschine können den Arbeitern gezahlt werden bis		Bemerkungen.
				dem Zuschneider.		dem Arbeiter.		Summa.						
		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	
	I. Groß-Montirungs-Stücke.													
1	Arbeitskittel	7	6	.	6	4	.	4	6	3	.	2	8	
2	Attila: a) für Garde-Husaren	17	.	1	3	11	6	12	9	4	3	7	8	
	b) für Linien-Husaren	16	3	1	3	11	.	12	3	4	.	7	4	
3	Dienstjacke der Garde-Kürassiere	12	6	1	.	6	.	7	.	5	6	4	.	
4	Drillichjacke	4	6	.	6	2	6	3	.	1	6	1	8	
5	Handschuhe von Tuch:													
	a) Fausthandschuhe	1	3	.	2	.	10	1	.	.	3	.	7	
	b) Fingerhandschuhe	1	9	.	3	1	.	1	3	.	6	.	8	
6	Hosen:													
	a) Tuchhosen	8	.	.	8	4	.	4	8	3	4	2	8	
	b) Kirsey-Reithosen für Kürassiere	8	.	.	8	4	6	5	2	2	10	3	.	
	c) Reithosen für Husaren	9	.	.	8	5	6	6	2	2	10	3	8	
	d) Reithosen für die übrige Kavallerie, die Artillerie und den Train	14	3	1	3	7	6	8	9	5	6	5	.	
	e) Hosen von weißer Leinwand	.	.	.	4	2	6	2	10	.	.	1	8	
	f) Stallhosen, Drillichhosen und Turnhosen	.	.	.	3	2	.	2	3	.	.	1	4	
	g) Arbeitshosen	3	9	.	3	2	.	2	3	1	6	1	4	
	h) Unterhosen	.	.	.	3	1	10	2	1	.	.	1	3	
7	Koller: a) für Garde-Kürassiere	22	4	1	3	14	9	16	.	6	4	9	10	
	b) für Linien-Kürassiere	20	4	1	3	13	3	14	6	5	10	8	10	
8	Leibbinde	7	9	.	2	1	6	1	8	6	1	1	.	
9	Litewka	15	.	1	3	10	.	11	3	3	9	6	8	
10	Mantel	10	.	1	3	7	6	8	9	1	3	5	.	
11	Mützen mit Schirm	3	6	.	5	2	.	2	5	1	1	1	4	
	Mützen ohne "	3	3	.	5	1	9	2	2	1	1	1	2	
12	Ohrenklappen	1	3	.	½	.	2	.	2½	1	½	.	1⅓	
13	Pelz für Garde-Husaren	17	.	1	3	11	6	12	9	4	3	7	8	
14	Rabatten (zur Ulanka)	5	.	.	3	2	6	2	9	2	3	1	8	
15	Ulanka a) für Garde-Ulanen	22	.	1	3	14	9	16	.	6	.	9	10	
	Ulanka b) für Linien-Ulanen	20	.	1	3	13	3	14	6	5	6	8	10	
16	Waffenrock a) mit Litzen	17	.	1	3	12	6	13	9	3	3	8	4	
	Waffenrock b) ohne "	15	.	1	3	11	.	12	3	2	9	7	4	
	II. Klein-Montirungs-Stücke.													
1	Stiefeln:													
	a) für Kürassiere (Altbrandenburgische)	.	.	2	.	12	.	14	.	.	.	.	.	
	b) für Husaren	.	.	1	9	10	.	11	9	.	.	.	.	
	c) für die übrige Kavallerie und die reitende Artillerie	.	.	1	6	7	6	9	.	.	.	.	.	
	d) für die Infanterie, die Fuß-Artillerie und den Train	.	.	1	3	6	6	7	9	.	.	.	.	
2	Schuhe	.	.	1	.	5	.	6	.	.	.	.	.	
3	Halbsohlen (Flicksohlen)	2	6	.	2	2	4	2	6	.	.	.	.	
4	Hemden	.	.	.	3	2	3	2	6	.	.	1	6	

Uebersicht

der Größenmaaße der von den Linien-Truppen für die Landwehr vorräthig zu haltenden resp. aufzufrischenden Waffenröcke, Tuchhosen, Stiefeln und Schuhe.

	Stück.	Obere ganze Brust-weite. Zoll.	Taillen-weite. Zoll.
1. Waffenröcke.			
Von je 50 Waffenröcken müssen haben:			
a. bei dem 1. Armee-Korps	2	45	40
	3	44	38
	10	42	36
	15	40	34
	15	38	33
	5	36	32
=	50		
b. bei dem 2. Armee-Korps	4	44	40
	6	42	38
	10	40	36
	15	38	34
	15	36	32
=	50		
c. bei dem 3. Armee-Korps	2	45	40
	3	44	38
	10	42	36
	15	39	34
	10	37	33
	10	36	32
=	50		
d. bei dem 4. Armee-Korps	2	45	40
	8	43	38
	15	41	36
	15	38	34
	10	36	32
=	50		
e. bei dem 5. Armee-Korps	2	45	38
	3	43	36
	15	40	33
	15	38	33
	15	36	32
=	50		
f. bei dem 6. Armee-Korps, und zwar:			
bei der 11. Division ...	2	46	40
	8	43	37
	20	42	35
	10	40	33
	10	38	32
=	50		
Noch Waffenröcke:			
bei der 12. Division ...	2	44	40
	8	41	36
	15	39	35
	10	38	33
	15	36	32
=	50		
g. bei dem 7. Armee-Korps	1	46	40
	3	43	37
	6	41	36
	15	40	35
	10	38	33
	10	37	32
	5	36	32
=	50		
h. bei dem 8. Armee-Korps	2	45	38
	3	43	37
	15	41	35
	15	39	34
	10	37	32
	5	36	32
=	50		

2. Tuchhosen.

Dieselben müssen in den vorstehend angegebenen Zahlen-Verhältnissen eine Leibweite von gleichem Maaße, wie das der Taillenweite der Waffenröcke, haben.

3. Stiefeln und Schuhe.

Von je 100 Paar Stiefeln resp. Schuhen müssen haben:

	Stück.	Länge.	Breite.
allgemein.....	67	10¾ bis 11¼	nach Verhältniß 3¾ bis 4½ Zoll.
	25	11½ bis 11¾	
	8	12 bis 12½ Zoll.	
=	100		

Anmerkung.

Für die Landwehr-Truppen im Bezirke des 9., 10. u. 11. Armee-Korps gelten im Allgemeinen die für das 3. resp. 7. u. 8. Armee-Korps vorgeschriebenen Größenmaaße, die spezielle Feststellung derselben muß zur Zeit noch vorbehalten bleiben.

Beilage 12.

Wirthschafts-Buch

des

...ten ...Infanterie-Regiments №... für die Zeit vom

...ten .... 186 . bis ...ten .... 186 .

A. Materialien-Konto.

Anmerkung.

1. Die bei der Ausgabe eingeschalteten schmalen Rubriken dienen zur Angabe der durchschnittlichen Verbrauchssätze.
2. Die Einrichtung der den Wirthschaftsbüchern zu Grunde liegenden Zuschneide- und Arbeitsbücher (§. 254 des Reglements) bleibt dem Ermessen der Truppen überlassen.

   Als Zuschneide-Buch für Klein-Montirungs-Stücke hat sich ein Schema mit nachstehenden Rubriken, durch welche eine genaue Uebereinstimmung mit dem Materialien-Konto des Wirthschaftsbuches erreicht wird, als praktisch bewährt:

A. Fahlleder.

Datum	No. der Haut	Gewicht Ü.	Daraus geschnitten: Vordertheile	Schäfte	ꝛc.
11./2. 68.	1	17	15	7	
	2	16	15	8	
	=	0	0	0	

B. Sohlleder.

ꝛc.

Fol. 1. Laufende No.	No. der Beläge.	Des Geld-Abrechnungs-Buches. Pag.	No.	Datum. Tag.	Monat.	Nähere Bezeichnung.	Zu Groß- / Tuch / dunkelblau Nr. I. Ellen.		grau melirt Nr. I. Ellen.		ponceau Nr. II. Ellen.		hellblau. Ellen.		weiß. Ellen.		Leinwand / graue Futter- Ellen.		blaue Futter- Ellen.		weiße Hosen- Ellen.		Latz- Ellen.	
				18	**68**	**Einnahme.**																		
				1.	Januar.	Bestand.........	600		1200		70		10		2		300		300		50		50	
1	.	12	3	11.	„	Durch Ankauf von A.	.		.		.		.		.		.		.		.		.	
2	.	.	5	21.	„	„ „ „ B.	.		.		.		.		.		600		1000		.		100	
3	.	.	.	10.	Februar.	Durch Ueberweisung aus dem Montirungs-Depot zu D.	2000		4000		300		80		10		.		.		.		.	
4	.	12	9	21.	„	Durch Ankauf von E.	.		.		.		.		.		.		.		.		.	
5	.	12	15	1.	März.	„ „ „ F.	.		.		.		.		.		.		.		.		.	
6	.	13	18	21.	„	„ „ „ G.	.		.		.		.		.		.		.		.		.	
						Summa.....	2600		5200		370		90		12		900		1300		50		150	
						ab: Ausgabe......	539 $\frac{8}{128}$		2250		85 $\frac{96}{128}$		11 $\frac{48}{128}$		1 $\frac{72}{128}$		650		325		.		37½	
				5.	April	Bestand bei der Musterung	2060 $\frac{120}{128}$		2950		284 $\frac{32}{128}$		78 $\frac{80}{128}$		10 $\frac{56}{128}$		250		975		50		112½	
						Ausgabe.																		
1	.	.	.	11.	Januar	Zu 200 Waffenröcken.	531 $\frac{32}{128}$	2 $\frac{21}{32}$	.	.	39 $\frac{8}{128}$	$\frac{25}{128}$	7 $\frac{104}{128}$	$\frac{5}{128}$	1 $\frac{72}{128}$	$\frac{1}{128}$	.	.	200	1	.	.	.	.
						darunter																		
						100 für Unteroffiziere.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						13 für Hautboisten 2c.	.	.	.	.	$\frac{104}{128}$	$\frac{1}{16}$	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						24 für Tambours und Hornisten	.	.	.	.	1 $\frac{64}{128}$	$\frac{1}{16}$	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	11	„	Zu 200 Feldmützen ..	.	.	.	.	7 $\frac{104}{128}$	$\frac{5}{128}$	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	11.	„	Zu 300 Drillichjacken.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	11.	Februar	Zu 600 Paar Tuchhosen	.	.	1162½	1 $\frac{15}{16}$	23 $\frac{56}{128}$	$\frac{5}{128}$	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	37½	$\frac{1}{16}$
5	.	.	.	11.	März	Zu 200 Mänteln	7 $\frac{104}{128}$	$\frac{5}{128}$	1087½	5 $\frac{7}{16}$	3 $\frac{16}{128}$	$\frac{1}{64}$	1 $\frac{72}{128}$	$\frac{1}{128}$	.	.	650	3¼	125	$\frac{5}{8}$	.	.	.	.
						darunter 25 für Unteroffiziere	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	11.	„	Zu 600 Paar Drillichhosen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	13	16	11.	„	An das 1. Bataillon zu Reparaturen 2c...	.	.	.	.	10	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						Summa.....	539 $\frac{8}{128}$	.	2250	.	85 $\frac{96}{128}$	.	11 $\frac{48}{128}$	.	1 $\frac{72}{128}$	.	650	.	325	.	.	.	37½	.

Montirungs-Stücken.

Kallikot Futter-	Kallikot zu Unterbeßen	Drillich.	Treßen.	Nummerschnur.	Tambourborte.	Knöpfe: Auszeichnungs-Knöpfe für Sergeanten	Knöpfe: Auszeichnungs-Knöpfe für Gefreite	Knöpfe: Waffenrocks-	Knöpfe: Taillen-	Knöpfe: Mantel-	Zinn-Knöpfe zu Hosen ꝛc.	Haken- und Oesen.	Futter-Boy.	Kokarden für Feldwebel	Kokarden für Unteroffiziere und Gemeine	Unteroffizier-Borte zu Mänteln.	Die gefertigten Stücke sind vereinnahmt im Stück-Konto Fol.	No.
Ellen.	Ellen.	Ellen.	Ellen.	Ellen.	Ellen.	Dutzend.						Dutz.	Ellen.			Ellen.	Fol.	No.
1500	600	1000	260	600	90	2	6	350	50	160	1000	200	10	12	800	10	.	.
.	.	4000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	500	600	100	.	.	.	.	.	.	500	.	.	.	10	.	.
.	.	.	.	.	.	24	72	1500	150	150	2000	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	800	.	.	.
5500	600	5000	760	700	190	26	78	1850	200	310	3000	700	10	24	1600	20	.	.
1400	.	3225	261¾	200	66	.	.	333⅓	33⅓	154⅙	1150	83⅓	.	.	200	4 11/16		
4100	600	1775	498¼	500	124	26	78	1516⅔	166⅔	155⅚	1850	616⅔	10	24	1400	15 5/16		
625 3⅛	.	.	.	100 ½	.	.	.	333⅓ 1⅔	33⅓ ⅙	.	.	33⅓	.	.	.	.	1	1
.	.	.	200 2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	61¾ 4¾	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	66 2¾	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
75 ⅜	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	200	.	1	1
.	.	975 3¼	.	.	.	.	.	.	.	.	150 ½	50	.	.	.	.	1	1
600 1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	500 ⅚	.	.	.	.	.	1	3
.	.	.	.	100 ½	.	.	.	.	.	150 ¾	.	.	.	.	.	.	1	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4⅙ ⅙	.	.	.	.	.	4 11/16	.	.
.	.	2250 3¾	.	.	.	.	.	.	.	.	500 ⅚	.	.	.	.	.	1	7
100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1400	.	3225	261¾	200 .	66	.	.	333⅓	33⅓	154⅙	1150	83⅓	.	.	200	4 11/16		

Fol. 2. Laufende No.	No. der Beläge	Des Geld-Abrechnungs-Buches Pag.	Des Geld-Abrechnungs-Buches No.	Datum. Tag.	Datum. Monat.	Nähere Bezeichnung.	Zu Mate- Fahlleder. Häute.	Fahlleder. ℔	Sohlleder. Häute.	Sohlleder. ℔	Brandsohlleder. Häute.	Brandsohlleder. ℔
				18	68	**Einnahme.**						
				1.	Januar.	Bestand	11	$167\frac{1}{4}$	22	$999\frac{3}{4}$	5	$120\frac{3}{4}$
1	.	12	6	11.	Februar.	Durch Ankauf von D.	17	$270\frac{3}{4}$	.	.	.	.
2	.	.	.	11.	"	Durch Ausschnitt laut Zuschneidebuch	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	21.	"	desgl.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	21.	März.	desgl.	.	.	.	.	.	.
5	.	13	20	21.	"	Durch Ankauf von H.	.	.	.	.	.	.
6	.	13	21	21.	"	" " " J.	.	.	.	.	.	.
7	.	13	26	1.	April.	" " " D.	40	498	25	1162	5	105
						Summa..........	68	936	47	$2161\frac{3}{4}$	10	$225\frac{3}{4}$
						ab: Ausgabe.................	24	408	22	$999\frac{3}{4}$	3	$72\frac{1}{2}$
				5.	April.	Bestand bei der Musterung........	44	528	25	1162	7	$153\frac{1}{4}$
						Ausgabe.						
1	.	.	.	11.	Februar.	Zu 200 Paar Stiefeln incl. 50 Paar Vorschuhe....................	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	11.	"	Zu den oben unter Nr. 2. vereinnahmten zugeschnittenen Theilen	5	84	$2\frac{1}{2}$	$126\frac{1}{4}$	1	24
3	.	.	.	1.	März.	desgl. unter Nr. 3.	9	140	$7\frac{1}{2}$	$355\frac{1}{2}$	2	$48\frac{1}{2}$
4	.	.	.	11.	"	Zu 250 Paar Stiefeln incl. 60 Paar Vorschuhe....................	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	11.	"	Zu $258\frac{1}{2}$ Paar Halbsohlen	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	21.	"	Zu 300 Hemden.................	.	.	.	.	.	.
7	.	.	.	21.	"	Zu den oben unter Nr. 4. vereinnahmten zugeschnittenen Theilen....	10	184	12	518	.	.
8	.	.	.	1.	April.	Zu 200 Paar Stiefeln incl. 40 Paar Vorschuhe....................	.	.	.	.	.	.
9	.	.	.	1.	"	Zu $267\frac{1}{2}$ Paar Halbsohlen	.	.	.	.	.	.
10	.	.	.	1.	"	An das 1. Bataillon..............	.	.	.	.	.	.
11	.	.	.	1.	"	" " 2. "	.	.	.	.	.	.
12	.	.	.	1.	"	An das Füsilier-Bataillon	.	.	.	.	.	.
						Summa..........	24	408	22	$999\frac{3}{4}$	3	$72\frac{1}{2}$

Klein-Montirungs-Stücken.												
rialien.			Zugeschnittene Theile.								Die gefertigten Stücke sind vereinnahmt im Stück-Konto.	
Absatzeisen. Paar.	Sohlennägel. Stück.	Hemden-Kallikot. Ellen.	Vorder-Theile.	Schäfte.	Halbsohlen.	Ganze Sohlen.	Brandsohlen.	Kappen.	Flecken.	Ränder.	Fol.	No.
800	15000	1400	366	388	.	392½	366	369	379	309	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	77	37½	54	49	51½	37	68½	108	.	.
.	.	.	123½	48½	204½	132½	150½	62	138	234	.	.
.	.	.	162	58½	267½	254	175	174	146	106	.	.
1000	30000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	6000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1800	45000	7400	728½	532½	526	828	743	642	731½	757	.	.
650	13000	1237½	650	500	526	650	650	500	650	650	.	.
1150	32000	6162½	78½	32½	.	178	93	142	81½	107	.	.
200	.	. .	200	150	.	200	200	150	200	200	1	4
.	.	. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
250	.	. .	250	190	.	250	250	190	250	250	1	7
.	.	. .	.	.	258½	.	.	.	.	.	1	7
.	.	1237½ 4⅛	.	.	.	.	.	.	.	.	1	8
.	.	. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
200	.	. .	200	160	.	200	200	160	200	200	1	9
.	.	. .	.	.	267½	.	.	.	.	.	1	9
.	5000	. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	4000	. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	4000	. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
650	13000	1237½	650	500	526	650	650	500	650	650		

Fol. 3. | Zu

Laufende No.	No. der Beläge	Des Geld-Abrechnungs-Buches Pag.	Des Geld-Abrechnungs-Buches No.	Datum Tag.	Datum Monat.	Nähere Bezeichnung.	Tornister-Kalbfelle braune.	Tornister-Kalbfelle schwarze.	Kalbleder. ℔	Weißsämisches Leder. ℔	Braun lohgahres Leder. ℔
						Einnahme.					
				1.	Januar.	Bestand	60	30	30	60	30
1	.	18	4	11.	Februar.	Durch Ankauf von K.	.	.	.	80	40
2	.	.	6	11.	März.	„ „ „ L.	.	.	.	.	.
3	.	.	10	1.	April.	„ „ „ M.	.	.	.	30	.
						Summa	60	30	30	170	70
						ab: Ausgabe	40	20	15	120	60
				5.	April.	Bestand bei der Musterung	20	10	15	50	10

Die Richtigkeit bescheinigt.

N., den 5. April 1868.

Der Regiments-Kommandeur.

Laufende No.	No. der Beläge	Pag.	No.	Tag.	Monat.	Nähere Bezeichnung.	braune.	schwarze.	Kalbleder. ℔	Weißsämisches Leder. ℔	Braun lohgahres Leder. ℔
						Ausgabe.					
1	.			11.	Februar.	Zu 60 Tornistern	40	20	15	.	.
2	.			11.	März.	Zu 60 Paar weißen Tornister-Riemen	.	.	.	45	.
3	.			11.	„	Zu 30 Paar braunen Tornister-Riemen	.	.	.	.	$22\frac{1}{2}$
4	.			1.	April.	Zu 100 weißen Leibriemen	.	.	.	75	.
5	.			1.	„	Zu 50 braunen Leibriemen	.	.	.	.	$37\frac{1}{2}$
6	.			1.	„	Zu 60 Gewehrriemen	.	.	.	.	.
						Summa	40	20	15	120	60

Ausrüstungs-Stücken.											Die gefertigten Stücke sind vereinnahmt im Stück-Konto	
Schwarzes Blankleder. ℔	Segelleinwand. Ellen.	Futter-Leinwand. Ellen.	Juchtenleder. ℔	Eiserne Tornister-Haken.	Messingene Tornister-Knöpfe.	Eiserne Schnallen.	Messingene Haken zu Tornisterriemen.	Eiserne Ringe zu Tornisterriemen.	Leibriemenschlösser.	Gewehrriemenschnallen.	Fol.	No.
30	50	150	30	150	30	500	200	200	60	30	.	.
30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	100	30	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
60	50	150	30	150	80	500	200	200	160	60		
52½	15	75	20	120	60	420	180	180	150	60		
7½	35	75	10	30	20	80	20	20	10	.		

Die Regiments-Bekleidungs-Kommission.

30	15	75	.	120	60	420	.	.	.	.	2	2
15	.	.	.	.	.	.	120	120	.	.	2	4
7½	.	.	.	.	.	.	60	60	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	100	.	2	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	50	.		
.	.	.	20	.	.	.	.	.	.	60	2	7
52½	15	75	20	120	60	420	180	180	150	60		

Wirthschafts-Buch

des

..ten ... Infanterie-Regiments № ... für die Zeit vom ..ten .... 186. bis ..ten .... 186..

B. Stück-Konto.

Fol.1.

Laufende №	№ der Beläge	Des Geld-Abrechnungs-Buches Pag.	Des Geld-Abrechnungs-Buches No.	Datum. Tag.	Datum. Monat.	Nähere Bezeichnung.	Groß- Feldmützen mit Kokarde für Feldwebel.	Groß- Feldmützen mit Kokarde für Unteroffiziere und Gemeine.	Groß- Dienstmützen mit Zubehör.	Groß- Waffenröcke für Unteroffiziere.	Groß- Waffenröcke für Hautboisten u. Bataillons-Tambours.	Groß- Waffenröcke für Tambours und Hornisten.	Groß- Waffenröcke für Gemeine.
				1868. 1.	Januar	Bestand	6	779	24	160	13	24	696
						Einnahme.							
1	.	12	2	11.	Januar	Durch Selbstanfertigung ...	.	200	.	100	13	24	63
2	.	12	4	11.	»	Durch Ankauf von O.......	.	.	.	.	.	.	.
3	.	12	7	11.	Febr.	Durch Selbstanfertigung ...	.	.	.	.	.	.	.
4	.	12	8	11.	»	desgl. ...	.	.	.	.	.	.	.
5	.	12	16	11.	März	desgl. ...	.	.	.	.	.	.	.
6	.	13	17	11.	»	Durch Anfertigung im Zuchthause zu P.............	.	.	.	.	.	.	.
7	.	13	19	11.	»	Durch Selbstanfertigung ...	.	.	.	.	.	.	.
8	.	13	24	21.	»	desgl. ...	.	.	.	.	.	.	.
9	.	13	25	1.	April	desgl. ...	.	.	.	.	.	.	.
						Summa	6	979	24	260	26	48	759
						Ab: Ausgabe	6	809	24	160	13	24	726
				5.	April	Bestand bei der Musterung	.	170	.	100	13	24	33
						Ausgabe.							
1	1	.	.	11.	Januar	An das 1. Bataillon.......	2	265	8	54	11	8	232
2	2	.	.	11.	»	» » 2. »	2	257	8	53	1	8	232
3	3	.	.	11.	»	» » Füsilier- »	2	257	8	53	1	8	232
4	4	13	27	1.	April	An das 1. Bataillon für einjährig Freiwillige.	.	12	.	.	.	.	12
5	5	»	28	1.	»	» » 2. » für einjährig Freiwillige.	.	8	.	.	.	.	8
6	6	»	29	1.	»	» » Füsilier- » für einjährig Freiwillige.	.	10	.	.	.	.	10
						Summa	6	809	24	160	13	24	726

Montirungs-Stücke.										Klein-Montirungs-Stücke.				Vom Materialien-Konto übernommen laut dessen	
Drillichjacken.	Halsbinden	Tuchhosen.	Leinene Hosen.	Drillichhosen.	Unterhosen.	Mäntel.	Lederhandschuhe. Paar.	Tuchhandschuhe. Paar.	Ohrenklappen. Paar.	Stiefeln. Paar.	Schuhe. Paar.	Halbsohlen. Paar.	Hemden.	Fol.	No.
720	1613	1613	100	1075	1240	202	173	318	.	1500	1050	2550	3000		
300	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1/3
.	1600	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	600	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	200	.	.	.	2	1
.	.	.	.	.	.	200	.	.	.	.	.	.	.	1	5
.	.	.	.	600	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	250	.	$258\frac{1}{2}$	.	2	4/5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	300	2	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	200	.	$267\frac{1}{2}$	.	2	8/9
1020	3213	2213	100	1675	1240	402	173	318	.	2150	1050	3076	3300		
720	1643	1643	30	1105	1240	232	173	318	.	1500	1050	2550	3000		
300	1570	570	70	570	.	170	.	.	.	650	.	526	300		
240	545	545	.	363	409	68	65	96	.	500	350	850	1000	.	.
240	534	534	.	356	401	67	54	96	.	500	350	850	1000	.	.
240	534	534	.	356	400	67	54	96	.	500	350	850	1000	.	.
.	12	12	12	12	12	12	.	12	.	.	.	.	.	.	.
.	8	8	8	8	8	8	.	8	.	.	.	.	.	.	.
.	10	10	10	10	10	10	.	10	.	.	.	.	.	.	.
720	1643	1643	30	1105	1240	232	173	318	.	1500	1050	2550	3000		

Fol.2.

Laufende №	№ der Beläge	Des Geld-Abrechnungs-Buches Pag.	No.	Datum Tag	Monat	Nähere Bezeichnung	Ausrüstungs- Helme	Helm-Kokarden für Feldwebel	Unteroffiziere und Gemeine	Helm-Schuppenketten	Tornister	Tornister-riemen weiße Paar	braune Paar	Tornister-Nadeln	Leibriemen mit Schloß weiße	braune
				1868.												
				1.	Januar	Bestand	150	.	150	150	120	80	40	120	80	40
						Einnahme.										
1	.	18	3	11.	Febr.	Durch Ankauf von Q..	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	18	5	11.	»	Durch Selbstanfertigung	.	.	.	.	60	.	.	.	.	.
3	.	.	.	16.	»	Durch Ueberweisung aus dem Train-Depot zu R.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	18	7	11.	März	Durch Selbstanfertigung	.	.	.	.	.	60	30	.	.	.
5	.	18	9	1.	April	desgl.	.	.	.	.	.	.	.	.	100	50
6	.	18	11	1.	»	Durch Ankauf von S...	100	4	96	100	.	.	.	.	.	.
7	.	18	12	1.	»	Durch Ankauf von T...	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						Summa	250	4	246	250	180	140	70	120	180	90
						Ab: Ausgabe	150	.	150	150	120	80	40	120	80	40
				5.	April	Bestand bei der Musterung	100	4	96	100	60	60	30	.	100	50
						Ausgabe.										
1	1	.	.	11.	Januar	An das 1. Bataillon..	50	.	50	50	40	40	.	40	40	.
2	2	.	.	11.	»	» » 2. » ..	50	.	50	50	40	40	.	40	40	.
3	3	.	.	11.	»	» » Füsilier- » ..	50	.	50	50	40	.	40	40	.	40
						Summa	150	.	150	150	120	80	40	120	80	40

Stücke.																	Vom Materialien-Konto übernommen laut dessen	
Mantelriemen					Säbeltroddel für													
weiße.	braune.	Brodbeutel.	Feldflaschen.	Porteepees.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Patrontaschen. Paar.	Gewehrriemen.	Mündungsdeckel.	Kornkappen.	Visirkappen.	Patronenbüchsen. Paar.	Reservetheilbüchsen.	Fettbüchsen.	Kochgeschirre.	Kochgeschirriemen. Paar.	Fol.	No.
.	.	400	.	12	161	480	45	60	150	450	450	.	.	.	75	75	.	.
.	.	.	.	12	161	240	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	60	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2/3
.	.	.	.	.	.	.	.	60	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4/6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	60	30	.	.	.	.
.	.	400	.	24	322	720	45	120	150	450	450	.	60	30	135	75		
.	.	400	.	12	161	480	45	60	150	.	.	.	.	.	75	75		
.	.	.	.	12	161	240	.	60	.	450	450	.	60	30	60	.		
.	.	134	.	4	61	160	15	20	50	.	.	.	.	.	25	25	.	.
.	.	133	.	4	50	160	15	20	50	.	.	.	.	.	25	25	.	.
.	.	133	.	4	50	160	15	20	50	.	.	.	.	.	25	25	.	.
.	.	400	.	12	161	480	45	60	150	.	.	.	.	.	75	75		

Fol. 3.

Laufende №	№ der Beläge	Des Geld-Abrechnungs-Buches Pag.	No.	Datum. Tag	Monat	Nähere Bezeichnung.	Noch Ausrüstungs-Stücke. Portatives Schanzzeug. Feldbeile.	Feldbeil-Futterale.	Kreuzhacken.	Kreuzhacken-Futterale.	Spaten.	Spaten-Futterale.	Signal: Bataillons-Tambour-Stöcke mit Banderoll.	Trommeln.
				1868.										
				1.	Januar	Bestand	.	.	.	.	15	.	.	.
						Einnahme.								
1	.	18	13	1.	April	Durch Ankauf von U. ..	.	.	.	.	.	.	.	.
						Summa	.	.	.	.	15	.	.	.
						Ab: Ausgabe	.	.	.	.	15	.	.	.
				5.	April	Bestand bei der Musterung	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Richtigkeit bescheinigt.

N. den ..ten .... 1868.

Der Regiments-Kommandeur. **Die Regiments-Bekleidungs-Kommission.**

Laufende №	№ der Beläge	Pag.	No.	Tag	Monat	Nähere Bezeichnung	Feldbeile	Feldbeil-Futterale	Kreuzhacken	Kreuzhacken-Futterale	Spaten	Spaten-Futterale	Bataillons-Tambour-Stöcke mit Banderoll	Trommeln
						Ausgabe.								
1	1	.	.	11.	Januar	An das 1. Bataillon....	.	.	.	.	5	.	.	.
2	2	.	.	11.	„	„ „ 2. „	.	.	.	.	5	.	.	.
3	3	.	.	11.	„	„ „ Füsilier- „	.	.	.	.	5	.	.	.
						Summa	.	.	.	.	15	.	.	.

Instrumente.										Vom Materialien-Konto übernommen laut dessen	
Trommel-											
Stöcke. Paar.	Riemen.	Scheeren.	Stocktaschen.	Kniefelle.	Pfeifen.	Pfeifen-Futterale.	Signalhörner.	Signalhorn-Riemen.		Fol.	No.
.	.	.	.	6	3	3	1	2	....	.	.
.	.	.	.	.	.	.	4	2	....	.	.
.	.	.	.	6	3	3	5	4			
.	.	.	.	6	3	3	1	2			
.	.	.	.	.	.	.	4	2			
.	.	.	.	2	1	1	1	1	....	.	.
.	.	.	.	2	1	1	.	1	....	.	.
.	.	.	.	2	1	1	.	.	....	.	.
.	.	.	.	6	3	3	1	2			

Beilage 14.

Kammer-Buch

des

..ten Bataillons ..ten ...... Infanterie-Regiments № ..

für die Zeit vom ..ten .... 186. bis ..ten .... 186..

Bemerkungen.

1. Der Kriegsbedarf und der Kon.o-Bestand werden nur einmal (bei Anlegung des Kammer-Buches) vorgetragen. Die später eintretenden Veränderungen sind durch Zu- und Absetzen der betreffenden Stücke — unter entsprechender Erläuterung — ersichtlich zu machen, zu welchem Behufe der erforderliche Raum offen zu lassen ist.

2. Bei der Infanterie haben die Regiments-Bekleidungs-Kommissionen eine besondere Repartition des Gesammt-Kriegsbedarfs und Konto-Bestandes auf die einzelnen Bataillone anzulegen und fortzuführen.

   Wird den Regiments-Bekleidungs-Kommissionen der Infanterie außer den Wirthschafts-Beständen noch die Verwaltung von Augmentations-Vorräthen, namentlich für die Ersatz-Bataillone, übertragen, so sind diese Vorräthe durch ein außer den Wirthschaftsbüchern zu führendes besonderes Kammerbuch nachzuweisen.

3. Das Hinzuzählen der Bestände der Kompagnien 2c. erfolgt nur bei dem Abschlusse des Kammerbuches bei Gelegenheit der ökonomischen Musterung.

4. Der Vermerk: „von der Bekleidungs-Kommission empfangen“ modifizirt sich bei Truppentheilen, welche nur eine Bekleidungs-Kommission haben, in: „aus dem Wirthschaftsbuche übernommen“.

Laufende No.	Datum. Tag.	Datum. Monat.	No. der Beläge.	Nähere Bezeichnung.	Groß-Monti-: Feldmützen für Feldwebel.	Feldmützen für Unteroffiziere und Gemeine.	Feldmützen für Lazarethgehülfen.	Dienstmützen mit Zubehör.	Waffenröcke für Unteroffiziere.	Waffenröcke für Hautboisten und Bataillons-Tambours.	Waffenröcke für Tambours und Hornisten.	Waffenröcke für Gemeine.	Waffenröcke für Lazarethgehülfen.
				Kriegsbedarf:									
				für die Kriegsstärke des Bataillons incl. Regimentsstab	4	1042	4	33	82	11	16	937	4
				Reserve-Stücke............	.	40	.	.	.	.	.	40	.
				für das Ersatz-Bataillon	2	335	2	50	30	1	5	351	2
				attachirte Vorräthe:									
				für das ..te Bataillon (N. N.) ..ten ..Landwehr-Regmts. No..................	.	202	4	.	4	1	4	193	4
				für die Infanterie-Stabswache des ..ten Armee-Korps ...	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				Summa	6	1619	10	83	116	13	25	1521	10
				Konto-Bestand:									
				für den Friedens-Dienststand (Feld- und Ersatz-Quote)..	4	521	4	16	54	11	16	460	4
				Kriegs-Augmentation	2	716	6	67	28	1	5	672	6
				Summa	6	1237	10	83	82	12	21	1132	10
		1868.											
	1.	Januar	.	Bestand..................	2	716	6	67	28	1	5	672	6
				Einnahme.									
1	11.	Januar	1	Von der Regiments-Bekleidungs-Kommission.......	2	263	2	8	54	11	8	230	2
2	1.	April	2	Desgl. (für 1jährig Freiwill.)	.	12	.	.	.	.	.	12	.
3	1.	»	3	Von der Regiments-Bekleidungs-Kommission.......	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				Summa	4	991	8	75	82	12	13	914	8
				ab: Ausgabe..............	2	275	2	8	54	11	8	242	2
	5.	April	.	Bestand bei der Musterung ..	2	716	6	67	28	1	5	672	6
				Dazu:									
				Die kriegsbrauchbaren Bestände der Kompagnie, und zwar:									
				der 1. Komgagnie.......	2	280	2	16	45	33	15	378	3
				» 2. »	2	254	2	.	39	.	15	330	3
				» 3. »	2	254	2	.	39	.	15	330	3
				» 4. »	2	254	2	.	39	.	15	330	3
				Gesammt-Istbestand	10	1758	14	83	190	34	65	2040	18
				Ausgabe.									
1	2.	Januar	1	An die 1. Kompagnie......	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	2.	»	2	» » 2. »	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	2.	»	3	» » 3. »	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	2.	»	4	» » 4. »	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	23.	März	5	» » 1. »	1	71	1	2	15	11	2	64	1
6	23.	»	6	» » 2. »	.	64	.	2	13	.	2	56	.
7	23.	»	7	» » 3. »	1	64	1	2	13	.	2	55	1
8	23.	»	8	» » 4. »	.	64	.	2	13	.	2	55	.
9	2.	April	9	» » 1. »	.	4	.	.	.	.	.	4	.
10	2.	»	10	» » 2. »	.	3	.	.	.	.	.	3	.
11	2.	»	11	» » 3. »	.	2	.	.	.	.	.	2	.
12	2.	»	12	» » 4. »	.	3	.	.	.	.	.	3	.
				Summa	2	275	2	8	54	11	8	242	2

rungs-Stücke.												Klein-Montirungs-Stücke.				
Drillichjacken.	Halsbinden.	Tuchhosen.	Leinenhosen.	Drillichhosen.	Unterhosen.	Mäntel für Unteroffiziere.	Mäntel für Gemeine.	Mäntel für Lazarethgehülfen.	Lederhandschuhe. Paar.	Tuchhandschuhe. Paar.	Ohrenklappen. Paar.	Stiefeln. Paar.	Schuhe. Paar.	Halbsohlen. Paar.	Hemden.	Sohlennägel.
33	1050	1043	1050	.	2100	93	946	4	93	957	1050	1050	1050	1050	2100	.
.	40	40	.	.	40	.	40	.	.	.	.	80	40	.	120	.
358	389	389	389	.	389	31	356	2	31	358	389	389	.	.	389	.
.	206	206	206	.	412	.	202	4	.	201	206	206	206	.	412	.
.	6	6	6	.	6	1	6	.	1	5	6	6	6	6	12	.
391	1691	1684	1651	.	2947	125	1550	10	125	1521	1651	1731	1302	1056	3033	.
480	545	545	545	.	1090	65	476	4	65	480	545	545	545	545	545	.
.	212	703	812	.	1817	40	887	6	60	559	1106	1186	757	511	1959	.
480	757	1248	1357	.	2907	105	1363	10	125	1039	1651	1731	1302	1056	2504	.
.	212	703	1212	182	1817	40	887	6	60	559	1106	979	567	511	1245	27000
240	545	545	.	363	409	8	60	.	65	96	.	500	350	850	1000	.
.	12	12	12	12	12	.	12	.	.	12	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5000
240	769	1260	1224	557	2238	48	959	6	125	667	1106	1479	917	1361	2245	32000
240	557	557	12	557	421	.	12	.	65	12	.	161	155	237	172	31600
.	212	703	1212	.	1817	48	947	6	60	655	1106	1318	762	1124	2073	400
264	474	474	158	316	326	52	181	1	26	264	158	158	158	.	316	.
232	387	387	129	258	268	26	145	1	13	232	129	129	129	.	258	.
232	387	387	129	258	268	26	145	1	13	232	129	129	129	.	258	.
232	387	387	129	258	268	26	145	1	13	232	129	129	129	.	258	.
960	1847	2338	1757	1090	2947	178	1563	10	125	1615	1651	1863	1307	1124	3163	400
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	30	20	20	3	5000
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	18	20	4	4300
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	26	20	30	6	4600
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	25	25	7	4900
60	158	158	.	158	118	.	.	.	26	.	.	.	.	.	.	.
60	129	129	.	129	97	.	.	.	13	.	.	.	.	.	.	.
60	129	129	.	129	97	.	.	.	13	.	.	.	.	.	.	.
60	129	129	.	129	97	.	.	.	13	.	.	.	.	.	.	.
.	4	4	4	4	4	.	4	.	.	4	.	15	14	40	41	2900
.	3	3	3	3	3	.	3	.	.	3	.	13	17	36	38	3000
.	2	2	2	2	2	.	2	.	.	2	.	12	21	32	37	3300
.	3	3	3	3	3	.	3	.	.	3	.	16	20	34	36	3600
240	557	557	12	557	421	.	12	.	65	12	.	161	155	237	172	31600

Laufende No.	Datum. Tag.	Datum. Monat.	No. der Beläge.	Nähere Bezeichnung.	Ausrüstungs-: Helme.	Helmkokarden für Feldwebel.	Helmkokarden für Unteroffiziere und Gemeine.	Schuppen-Ketten. Paar.	Tornister.	Tornisterriemen weiße. Paar.	Tornisterriemen schwarze. Paar.	Tornister-Nadeln.	Leibriemen mit Schloß weiße.	Leibriemen mit Schloß schwarze.	Mantelriemen weiße.	Mantelriemen schwarze.	Brodbeutel.
				Kriegsbedarf:													
				für die Kriegsstärke des Bataillons incl. Regimentsstab	1017	4	1013	1017	1043	1039	4	1043	1039	4	1039	4	1043
				Reserve-Stücke	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				für das Ersatz-Bataillon	339	2	337	339	339	337	2	339	387	2	387	2	389
				attachirte Vorräthe:													
				für das ..te Bataillon (N. N.) ..ten ..Landwehr-Regmts. No.	.	.	.	.	206	202	4	206	202	4	202	4	206
				für die Infanterie-Stabswache des ..ten Armee-Korps	6	.	6	6	6	6	.	6	6	.	6	.	6
				Summa	1362	6	1356	1362	1594	1584	10	1594	1634	10	1634	10	1644
				Konto-Bestand:													
				für den Friedens-Dienststand (Feld- und Ersatz-Quote)	529	4	525	529	529	525	4	529	541	4	541	4	545
				Kriegs-Augmentation	633	2	631	633	865	859	6	865	973	6	973	6	899
				Summa	1162	6	1156	1162	1394	1384	10	1394	1514	10	1514	10	1444
	1868.																
	1.	Januar	.	Bestand	633	2	631	633	865	859	6	865	973	6	973	6	899
				Einnahme.													
1	11.	Januar	1	Von der Regiments-Bekleidungs-Kommission	50	.	50	50	40	40	.	40	40	.	.	.	134
				Summa	683	2	681	683	905	899	6	905	1013	6	973	6	1033
				ab: Ausgabe	50	.	50	50	40	40	.	40	40	.	.	.	134
	5.	April	.	Bestand bei der Musterung	633	2	631	633	865	859	6	865	973	6	973	6	899
				Dazu:													
				Die kriegsbrauchbaren Bestände der Kompagnien, und zwar:													
				der 1. Kompagnie	284	2	282	222	202	207	1	202	197	1	197	1	316
				„ 2. „	258	2	256	209	189	194	1	189	168	1	168	1	258
				„ 3. „	258	2	256	209	189	194	1	189	168	1	168	1	258
				„ 4. „	258	2	256	209	189	194	1	189	168	1	168	1	258
				Gesammt-Istbestand	1691	10	1681	1482	1634	1648	10	1634	1674	10	1674	10	1989
				Ausgabe.													
1	23.	März	5	An die 1. Kompagnie	13	.	13	13	10	10	.	10	10	.	.	.	35
2	23.	„	6	„ „ 2. „	13	.	13	13	10	10	.	10	10	.	.	.	33
3	23.	„	7	„ „ 3. „	12	.	12	12	10	10	.	10	10	.	.	.	33
4	23.	„	8	„ „ 4. „	12	.	12	12	10	10	.	10	10	.	.	.	33
				Summa	50	.	50	50	40	40	.	40	40	.	.	.	134

Stücke.

Feldflaschen.	Portepees.	Säbeltroddel für			Patrontaschen. Paar.	Gewehrriemen.	Mündungsdeckel.	Kornkappen.	Visirkappen.	Patronenbüchsen. Paar.	Reservetheilbüchsen.	Fettbüchsen.	Arznei- und Bandage-Taschen. Paar.	Kochgeschirre.	Kochgeschirr-Riemen.	Portatives Schanzzeug.					
		Unteroffiziere.	Kapitulanten.	Gemeine.												Feldbeile.	Feldbeil-Futterale.	Kreuzhacken.	Kreuzhacken-Futterale.	Spaten.	Spaten-Futterale.
1037	4	89	.	957	982	982	982	982	982	982	982	982	4	1050	1043	96	96	8	8	20	20
335	2	29	.	358	327	327	327	327	327	327	327	327	2	335	335	.	.	.	.	.	.
.	.	5	.	201	197	197	197	197	197	.	197	197	4	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	1	.	5	6	6	6	6	6	6	6	6	.	6	6	.	.	.	.	.	.
1378	6	124	.	1521	1512	1512	1512	1512	1512	1315	1512	1512	10	1391	1384	96	96	8	8	20	20
529	4	61	.	480	494	494	494	494	494	494	494	494	4	529	529	96	96	8	8	20	20
849	2	38	.	839	1018	818	1018	818	818	821	1018	1018	6	862	855	.	.	.	.	.	.
1378	6	99	.	1319	1512	1312	1512	1312	1312	1315	1512	1512	10	1391	1384	96	96	8	8	20	20
849	2	38	.	839	1018	818	1018	818	818	821	1018	1018	6	862	855	96	96	8	8	20	20
.	4	61	.	160	15	20	50	.	.	.	.	.	.	25	25	.	.	.	.	5	.
849	6	99	.	999	1033	838	1068	818	818	821	1018	1018	6	887	880	96	96	8	8	25	20
.	4	61	.	160	15	20	50	.	.	.	.	.	.	25	25	.	.	.	.	.	.
849	2	38	.	839	1018	818	1018	818	818	821	1018	1018	6	862	855	96	96	8	8	25	20
142	1	50	2	262	135	250	135	250	250	135	140	145	1	152	152	.	.	.	.	.	.
129	1	24	4	228	133	246	133	246	246	133	138	143	1	139	139	.	.	.	.	.	.
129	1	24	2	230	133	246	133	246	246	133	138	143	1	139	139	.	.	.	.	.	.
129	1	24	.	232	133	246	133	246	246	133	138	143	1	139	139	.	.	.	.	.	.
1378	6	160	8	1791	1552	1806	1552	1806	1806	1355	1572	1592	10	1431	1424	96	96	8	8	25	20
.	1	25	.	40	4	5	13	.	.	.	.	.	.	7	7	.	.	.	.	.	.
.	1	12	.	40	4	5	13	.	.	.	.	.	.	6	6	.	.	.	.	.	.
.	1	12	.	40	4	5	12	.	.	.	.	.	.	6	6	.	.	.	.	.	.
.	1	12	.	40	3	5	12	.	.	.	.	.	.	6	6	.	.	.	.	.	.
.	4	61	.	160	15	20	50	.	.	.	.	.	.	25	25	.	.	.	.	.	.

Laufende No.	Datum. Tag.	Datum. Monat.	No. der Beläge.	Nähere Bezeichnung.	Signal-Instrumente. Bataillons-Tambourstöcke mit Banderoll.	Trommeln.	Trommel-: Stöcke. Paar.	Trommel-: Riemen.	Trommel-: Scheeren.	Trommel-: Stecktaschen.	Kniefelle.	Pfeifen.	Pfeifen-Futterale.	Signalhörner.	Signalhornriemen.
				Kriegsbedarf:											
				für die Kriegsstärke des Bataillons incl. Regimentsstab	1	8	8	8	8	8	8	4	4	8	8
				Reserve-Stücke	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				für das Ersatz-Bataillon .	1	3	3	3	3	3	3	2	2	3	3
				attachirte Vorräthe:											
				für das ..te Bataillon ..ten ..Landwehr-Regts. No..	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				für die Infanterie-Stabswache des ..ten Armee-Korps	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				Summa	2	11	11	11	11	11	11	6	6	11	11
				Konto-Bestand:											
				für den Friedens-Dienststand (Feld- und Ersatz-Quote)	1	8	8	8	8	8	8	4	4	8	8
				Kriegs-Augmentation	1	3	3	3	3	3	3	2	2	3	3
				Summa	2	11	11	11	11	11	11	6	6	11	11
	1868. 1.	Januar	.	Bestand	1	3	3	3	3	3	3	2	2	3	3
				Einnahme.											
1	11.	Januar	1	Von der Regiments-Bekleidungs-Kommission.....	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	1
				Summa	1	3	3	3	3	3	5	3	3	4	4
				ab: Ausgabe..........	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	1
	5.	April		Bestand bei der Musterung	1	3	3	3	3	3	3	2	2	3	3
				Dazu:											
				die kriegsbrauchbaren Bestände der Kompagnien, und zwar:											
				der 1. Kompagnie....	1	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2
				» 2. »	.	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2
				» 3. »	.	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2
				» 4. »	.	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2
				Gesammt-Istbestand	2	15	15	15	15	15	15	10	10	11	11

Die Richtigkeit bescheinigt.

N. den ..ten .... 186 .

Der Bataillons-Kommandeur. **Die Bekleidungs-Kommission.**

Laufende No.	Tag.	Monat.	No. der Beläge.	Nähere Bezeichnung.	Bataillons-Tambourstöcke mit Banderoll.	Trommeln.	Stöcke. Paar.	Riemen.	Scheeren.	Stecktaschen.	Kniefelle.	Pfeifen.	Pfeifen-Futterale.	Signalhörner.	Signalhornriemen.
				Ausgabe.											
1	23.	März	5	An die 1. Kompagnie	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.
2	23.	»	6	» » 2. »	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
3	23.	»	7	» » 3. »	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
4	23.	»	8	» » 4. »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
				Summa	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	1

Tabelle I.,

enthaltend

die specielle Beschreibung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke der einzelnen Truppentheile.

Allgemeine Bemerkung.

Wegen der von den Mannschaften der außerpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes bei der Einstellung in preußische Truppentheile und von preußischen Staatsangehörigen bei der Einstellung in nichtpreußische Truppentheile des Bundes an der Kopfbedeckung zu tragenden Kokarden wird auf den §. 88. des Reglements Bezug genommen.

<table>
<tr><th rowspan="4">Truppentheile.</th><th colspan="3">A. Bekleidungs-</th></tr>
<tr><th colspan="3">I. Groß-</th></tr>
<tr><th rowspan="2">Mütze.</th><th colspan="2">Waffen-</th></tr>
<tr><th>Allgemeine Beschreibung.</th><th>Vorstoß vorne herunter.</th></tr>
<tr><td>I. Infanterie.

1. Garde-Regiment zu Fuß.
2. Garde-Regiment zu Fuß.
3. Garde-Regiment zu Fuß.
4. Garde-Regiment zu Fuß.
Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth.
4. Garde-Grenadier-Regiment Königin.
Garde-Füsilier-Regiment.
Unteroffizier-Schule zu Potsdam.
Unteroffizier-Schule zu Jülich.
Unteroffizier-Schule zu Bieberich.</td><td>Feldmütze von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Besatz und Vorstoß um den Rand des Deckels von ponceaurothem Tuche Nr. II. Der Durchmesser des Deckels allgemein um ½ Zoll größer, als der der Kopfweite. Vorne auf dem Besatze die Kokarde: für Feldwebel von schwarz lackirtem Blech mit weiß metallenem Ring, für die übrigen Chargen von schwarz und weiß lackirtem Blech. Futter von grauer Leinwand oder von Kallikot.

Anmerkung.
Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Kokarden von Blech solche von Steinnuß zu beschaffen.</td><td>Rock von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit einer Reihe Knöpfe.
Vorne herunter 8
auf den Achseln — mit arabischen Ziffern, die Nummer der Kompagnie bezeichnend — . . . 2
auf den Aermelpatten . 6
(bei schwedischen Aufschlägen nur 4)
an den Taschenleisten . 6
(hiervon sind die beiden Knöpfe in der Taille mit einer besonderen Vorrichtung zum Auflegen des Leibriemens versehen.)
22
bei schwedischen Aufschlägen 20 Knöpfe.
Futter im Leibe und in den Aermeln von grauer Leinwand oder grauem Kallikot.
Schooßfutter von blauer Leinwand.
Der Waffenrock hat hinten 2 Schooßtaschen von grauer Leinwand oder grauem Kallikot.</td><td>Von ponceaurothem Tuche Nr. II.</td></tr>
</table>

Stücke.

Montirungs-Stücke.

rock.

Vorstoß an den Taschenleisten.	Kragen.	Aermel-Aufschläge.	Aermelpatten.
	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.; eckig geschnitten; vorne auf beiden Seiten mit 2 weiß leinenen Litzen mit rothem Spiegel. Unteroffizier-Chargen nur 1 Litze, dagegen um den ganzen Kragen silberne façonirte Tressen. Feldwebel und Sergeanten auf jeder Seite des Kragens einen großen Knopf mit heraldischem Adler; die Gefreiten einen eben solchen Knopf, doch von kleinerer Form.	Schwedische von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit 2 weiß leinenen Litzen mit rothem Spiegel auf jedem Aufschlag. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge silberne façonirte Tressen.	»
	Wie vor. Die Unteroffizier-Chargen aber mit goldenen façonirten Tressen.	Wie vor. Die Unteroffizier-Chargen aber mit goldenen façonirten Tressen.	» » «
Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Wie vor. Die Unteroffizier-Chargen aber mit goldenen glatten Tressen.	Brandenburgische von ponceaurothem Tuche Nr. II. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge goldene glatte Tressen.	Von dunkelblauem Tuche Nr. I.
	Wie 1. Garde-Regiment zu Fuß.	Wie 1. Garde-Regiment zu Fuß.	»
	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. (abgerundet). Die Unteroffizier-Chargen mit goldenen glatten Tressen. Feldwebel, Sergeanten und Gefreite Knöpfe wie oben bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß beschrieben.	Brandenburgische von ponceaurothem Tuche Nr. II. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge goldene glatte Tressen.	Von dunkelblauem Tuche Nr. I.

Truppentheile.	A. Bekleidungs- I. Groß- Noch Waffenrock. Schulterklappen.	Schwalbennester.	Knöpfe.
I. Infanterie. **1. Garde-Regiment zu Fuß.**	Von weißem Tuche.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. Für avancirte Spielleute: mit silbernen façonirten Tressen und silbernen Frangen. Fün Gemeine-Spielleute: mit weißleinenen Borten und weißleinenen Frangen.	zinnerne.
2. Garde-Regiment zu Fuß.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Wie vor. Für avancirte Spielleute jedoch mit goldenen façonirten Tressen und goldenen Frangen.	tombachne.
3. Garde-Regiment zu Fuß.	Von gelbem Tuche.		
4. Garde-Regiment zu Fuß.	Von hellblauem Tuche.		
Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.	Von weißem Tuche mit Namenszug A und Kaiserkrone in roth.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. Für avancirte Spielleute: mit goldenen glatten Tressen. Für Gemeine-Spielleute: mit weißleinenen Borten.	
Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit Namenszug F und Kaiserkrone in gelb.		
3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth.	Von gelbem Tuche mit Namenszug E und Königskrone in roth.		
4. Garde-Grenadier-Regiment Königin.	Von hellblauem Tuche mit Namenszug A und Königskrone in roth.		
Garde-Füsilier-Regiment.	Von gelbem Tuche.	Wie 1. Garde-Regiment zu Fuß.	zinnerne.
Unteroffizier-Schule zu Potsdam.	Von weißem Tuche.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. Für avancirte Spielleute: mit goldenen glatten Tressen. Für Gemeine-Spielleute: mit weiß wollenen Borten.	tombachne.
Unteroffizier-Schule zu Jülich.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.		
Unteroffizier-Schule zu Bieberich.	Von gelbem Tuche.		

Stücke.

Montirungs-Stücke.

Drillichjacke.	Halsbinde.	Hosen.	
		Tuchhosen.	Leinene Hosen.
Haus- und Turn-Anzug für die Gemeinen im Frieden. Jacke von Drillich mit stehendem, vorne abgerundeten Kragen, einer Reihe von 6 zinnernen Löcherknöpfen und einer je nach der Wahl der Truppen — innerhalb eines Regiments ꝛc. jedoch gleichmäßig — auf der äußeren oder auf der inneren linken Seite der Brust anzubringenden Tasche. Anmerkung. Die Unteroffizier-Chargen können als Haus- und Turn-Anzug Drillichröcke mit einem Chargen-Abzeichen, bestehend aus der Einfassung des oberen Kragenrandes mit der als Schützen-Abzeichen dienenden schwarz und weiß wollenen Borte, tragen. Die durch Beschaffung dieser Röcke entstehenden Kosten sind von den Truppen aber aus Ersparnissen zu bestreiten.	Von Serge de Berry mit Schnalle. Kann mit einem Ueberfall über die Schnallstrippe und zum Schutze des Halses gegen das Eindringen der Luft unten mit einem Stücke schwarzen Zeuges, schwarzen Tuches oder mit einem anderen schwarzwollenen Stoffe versehen werden.	Langes Beinkleid von grau melirtem Tuche No. I. mit Schlitz, Schnallgurt von Tuch oder Leder nebst dazu gehöriger eiserner Schnalle und mit 9 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn. Vorstoß in den Seitennähten von ponceaurothem Tuche Nr. II. Im Bunde, sowie unten an den Beinen, 3 Zoll hoch, mit grauer Leinwand oder grauem Kallikot gefuttert. An der rechten Seite eine Tasche von grauer Leinwand oder grauem Kallikot, doch können von den Truppen aus eigenen Mitteln auch beide Seiten mit Taschen versehen werden. Wird ohne Strippen getragen.	Langes Beinkleid von weißer Leinwand mit Schlitz, leinenem Schnallgurt nebst Schnalle und mit 9 Löcherknöpfen von Zinn, Horn oder Leder; ohne Taschen und Strippen; nach dem Schnitte der Tuchhosen. Anmerkung. Als Sommer-Bekleidungs-Stück der Fußtruppen bestehen neben den weiß leinenen Hosen noch Beinkleider von Drillich oder grauem Leinen, welche an den Wochentagen — mit den in der Anmerkung Nr. 3. zum §. 6. des Reglements angegebenen Ausnahmen — zu jedem Dienst getragen werden können.

Truppentheile.	A. Bekleidungs-			
			I. Groß-	
	Noch Hosen.		Man-	
	Unterhosen.	Turnhosen.	Allgemeine Beschreibung.	Kragen.
I. Infanterie. 1. Garde-Regiment zu Fuß.	Unter-beinkleid von grauem Kallikot mit 2 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn. An den Beinenden zum Zubinden ein-gerichtet. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der vorstehend beschriebenen Unterhosen bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln gewebte baumwollene Unterhosen zu beschaffen.	»	Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit einer Reihe platter metallener Knöpfe. Hinten mit einem Gurt von demselben Tuche. Knöpfe: Vorne herunter 6, am Gurt . . . . 1, auf den Achseln 2, an dem Kragen der Unteroffiziere . . . . . 2; für Unteroffiziere 11, „ Gemeine . . . 9. Im Leibe und in den Aermeln mit grauer Leinwand gefuttert. Vorne an beiden Seiten je eine Tasche von blauer Leinwand.	Hoher überfallender vorne abgerundeter Kragen vom Grundtuche des Mantels, zum Festhalten beim Aufschlagen an der äußeren linken Seite mit einem Hornknopfe, an der rechten Seite mit einer Schlaufe vom Grundtuche des Mantels versehen. Unteroffizier-Chargen auf beiden äußeren Seiten je einen metallenen Knopf und zwar für Feldwebel u. Sergeanten Knöpfe von größerer Form mit dem heraldischen Adler, für die übrigen Unteroffizier-Chargen gewöhnliche glatte Mantelknöpfe. Von diesen Knöpfen dient der an der linken Seite befindliche — an Stelle des Hornknopfes der Gemeinen-Mäntel — in Verbindung mit der Schlaufe zum Festhalten des aufgeschlagenen Kragens.
2. Garde-Regiment zu Fuß.		»		
3. Garde-Regiment zu Fuß.		»		
4. Garde-Regiment zu Fuß.		»		
Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.		»		
Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.		»		
3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth.		»		
4. Garde-Grenadier-Regiment Königin.		»		
Garde-Füsilier-Regiment.		»		
Unteroffizier-Schule zu Potsdam.		Nur für die Zöglinge. Langes Beinkleid von grauer Leinwand mit Schlitz, leinenem Schnallgurt nebst eiserner Schnalle und mit 9 Löcherknöpfen von Zinn, Horn oder Leder; ohne Taschen und Strippen. Wird zu den gymnastischen Uebungen benutzt.		
Unteroffizier-Schule zu Jülich.				
Unteroffizier-Schule zu Bieberich.				

Stücke.

Montirungs-Stücke.

tel.			Handschuhe.		
Kragenpatten.	Schulterklappen.	Knöpfe.	Leder-Handschuhe.	Tuch-Handschuhe.	Ohrenklappen.
Von ponceaurothem Tuche Nr. II.; schräg geschnitten und auf der inneren, beim Umschlagen des Kragens nach außen fallenden Seite desselben angebracht. Unteroffizier-Chargen auf jeder Kragenpatte nach hinten zu und von oben nach unten laufend eine weiß wollene Borte mit schwarzem Streifen.	Von weißem Tuche.	zinnerne	Nur für die Unteroffizier-Chargen. Von weißem Waschwildleder.	Nur für die Gemeinen. Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit weißem Boy gefuttert. Fausthandschuhe; können aber auch zur Erleichterung des Gewehrtragens außer dem Daumen mit einem Finger gefertigt werden.	Von grau melirtem Tuche Nr. II. mit schwarzen Bändern zum Zubinden.
	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	messingene.			
	Von gelbem Tuche.				
	Von hellblauem Tuche.				
	Von weißem Tuche mit Namenszug A und Kaiserkrone in roth.				
	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit Namenszug A und Kaiserkrone in gelb.				
	Von gelbem Tuche mit Namenszug E und Königskrone in roth.				
	Von hellblauem Tuche mit Namenszug A und Königskrone in roth.				
	Von gelbem Tuche.	zinnerne.			
	Von weißem Tuche.	messingene.			
	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.				
	Von gelbem Tuche.				

Truppentheile.	A. Bekleidungs-Stücke. II. Klein-Montirungs-Stücke. Stiefeln.	Schuhe.	Halbsohlen.	Hemde.
I. Infanterie. 1. Garde-Regiment zu Fuß. 2. Garde-Regiment zu Fuß. 3. Garde-Regiment zu Fuß. 4. Garde-Regiment zu Fuß. Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1. Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2. 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth. 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin. Garde-Füsilier-Regiment. Unteroffizier-Schule zu Potsdam. Unteroffizier-Schule zu Jülich. Unteroffizier-Schule zu Bieberich.	Lederne Stiefeln mit 11 bis 12 Zoll langen Schäften und Absatzeisen.	Lederne Schuhe mit Absatzeisen; oben auf dem Fuße zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. An Stelle der Schuhe können von den Truppen bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln lederne kurzschäftige Halbstiefeln beschafft und getragen werden.	Stück Sohlleder mit Absatzflecken, ausreichend um damit die Stiefeln resp. Schuhe neu besohlen zu können.	Hemde von $\frac{9}{8}$ Ellen breiter Leinwand oder von blau oder roth gestreiftem Kalikot; so lang, daß es dem Manne wenigstens 5 bis 6 Zoll unter die Spalte geht.

B. Ausrüstungs-Stücke.

Helm.

Allgemeine Beschreibung.	Beschläge.	Adler.	Schuppenketten.	Haarbüsche.
Von schwarz lackirtem Leder mit Vorder- und Hinterschirm und metallenem Beschlag, bestehend aus der Schirmschiene, der Scheibe und der stumpfen Spitze mit Perlenring, Ventil und Aufsatzspitze. Die letztere ist bei denjenigen Truppen, welche Haarbüsche tragen, zum Abnehmen eingerichtet, so daß der Haarbuschtrichter mit der Knopfnadel aufgesetzt werden kann. Der Haarbuschtrichter ist allgemein von solcher Länge, daß der aufgesteckte Haarbusch mit der Schirmnaht abschneidet. Die Knopfnadel ist von blankem Metall; für die Unteroffizier-Chargen mit weißen Haarbüschen jedoch schwarz, mit schwarzen und rothen Haarbüschen weiß lackirt. Unten an beiden Seiten des Helms befinden sich Oeffnungen, in denen mittelst eiserner Schrauben und Rosetten von dem Metall des Beschlages die Schuppenketten befestigt werden. Die allgemeine Dekoration ist ein Adler von dem Metall des Beschlages, von verschiedener Form und mit verschiedenen Abzeichen im Brustschilde, durchgängig jedoch mit einem Devisenbande mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland«. Der Adler wird am Helme so befestigt, daß er auf der Schirmnaht aufsitzt. An der rechten Seite des Helms — unter der Schuppenkette — die Kokarde: für Feldwebel von schwarz lackirtem Blech mit weiß metallenem Ring, für die übrigen Chargen von schwarz und weiß lackirtem Blech.	neusilberne.	Garde-Adler mit neusilbernem Stern und mit Devisenband mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland«.	tombachne, flache.	Bei den Bataillonen mit weißem Lederzeug weiß, mit schwarzem Lederzeug schwarz; für Spielleute aller Bataillone und Grade roth.
	tombachne.	Grenadier-Adler mit Devisenband mit Inschrift wie vor.		
	neusilberne.	Garde-Adler mit neusilbernem Stern und mit Devisenband mit Inschrift wie vor.		
	messingene.	Für die zu den Stäben gehörigen Unteroffiziere: Wappenadler mit neusilbernem Gardestern; für die übrigen Mannschaften: Wappen-Adler mit F. R.; sämmtlich mit Devisenband mit Inschrift wie vor.	messingene, flache.	» » »

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-			
	Tornister mit Zubehör.		Leibriemen mit Zubehör.	Mantelriemen.
I. Infanterie. **1. Garde-Regiment zu Fuß.** **2. Garde-Regiment zu Fuß.** **3. Garde-Regiment zu Fuß.** **4. Garde-Regiment zu Fuß.** **Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.** **Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.** **3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth.** **4. Garde-Grenadier-Regiment Königin.** **Garde-Füsilier-Regiment.** **Unteroffizier-Schule zu Potsdam.** **Unteroffizier-Schule zu Jülich.** **Unteroffizier-Schule zu Bieberich.**	Von rauhem Kalbfell mit einer bis an den unteren Rand reichenden, zum Zuschnallen eingerichteten äußeren Klappe von demselben Material und einer kleineren, gleichfalls zum Zuschnallen eingerichteten inneren Klappe von Segelleinwand. Auf der dem Rücken des Mannes zugekehrten Seite des Tornisters lederner Steg mit Schlaufen zum Durchstecken der Nadel, wodurch die Trageriemen mit dem Tornister verbunden werden, ferner ein Stück Kalbfell, zum Bedecken der Enden der Trageriemen und zum Durchstecken des Leibriemens bestimmt und unter dem Boden des Tornisters vermittelst eines messingenen Knopfes festgehalten Unter dem Boden ferner 2 eiserne Haken zum Einhaken der Ringe der Hülfstrageriemen. An der rechten und linken Seite je eine zum Zuschnallen eingerichtete Tasche zur Aufnahme der Patronenbüchsen; an der äußeren Seite unten eine zum Zuknöpfen eingerichtete Tasche für die Reservetheilbüchse. Oben auf dem Tornister nach beiden Seiten je 2, in der Mitte 1 Schlaufe und eine Schnalle, auf der äußeren Klappe ein Steg und eine herzförmig geschnittene Brücke zum Durchziehen der Kochgeschirrriemen. Im Innern des Tornisters auf dem Boden ein hölzernes Brett, welches indeß bei gepacktem Tornister fortfällt. Schnallriemen und Schlaufen durchgängig von schwarzem lohgarem Leder; nur die Schnallvorrichtung an den Seitentaschen, der Steg und die Brücke auf der äußeren Klappe von braunem lohgarem Leder. Die Einfassung des Tornisters und der äußeren Klappe von braunem Kalbleder; Futter von grauer Leinwand. Die Trageriemen bei den 1. und 2. Bataillonen mit Ausnahme des 1. und 2. Bataillons des Garde-Füsilier-Regiments von weißsämischem, bei den Füsilier-, resp. 3. Bataillonen und dem 1. und 2. Bataillon des Garde-Füsilier-Regiments, sowie bei den Unteroffizier-Schulen von schwarzlohgarem Leder mit Messinghaken von nebenbezeichneter Form. Die Hülfsriemen unter dem Trageriemen von schwarzlohgarem Leder mit messingenen Ringen. Die Tornisternadel von verzinntem Eisen.	Messinghaken in Granaten-Form. Messinghaken glatt.	Riemen nebst daran befindlicher Säbeltasche; bei den 1. und 2. Bataillonen mit Ausnahme des 1. und 2. Bataillons des Garde-Füsilier-Regiments von weißsämischem, bei den Füsilier- resp. 3. Bataillonen und dem 1. und 2. Bataillon des Garde-Füsilier-Regiments, sowie bei den Unteroffizier-Schulen von schwarzlohgarem Leder. Dazu ein messingenes Schloß mit neusilbernem Schild, worauf eine Krone mit der Umschrift: »Gott mit uns«. Anmerkung. Bei dem Garde-Füsilier-Regiment ist die Oeffnung der Säbeltasche, in welcher der Haken des Seitengewehrs ruht, oben mit einem Schluß versehen.	Schmaler Riemen mit eiserner Schnalle; der Riemen bei den 1. und 2. Bataillonen mit Ausnahme des 1. u. 2. Bataillons des Garde-Füsilier-Regiments von weißsämischem, bei den Füsilier- resp. 3. Bataillonen und dem 1. und 2. Bataillon des Garde-Füsilier-Regiments, sowie bei den Unteroffizier-Schulen von schwarzlohgarem Leder.

Stücke.

Brodbeutel.	Feldflasche.	Säbeltroddel.	Patrontaschen.	Gewehrriemen.
Von Segelleinwand mit Tragegurt von demselben Stoff. Anmerkung. Den Truppen ist überlassen, den Boden des Brodbeutels zu futtern und im Innern desselben eine kleine Tasche anzubringen.	Flasche von Glas mit Korkpfropfen und schwarzem Lederbezug, sowie mit einer grauen Schnur von Hanf zum Umhängen.	a. Für Feldwebel: Band und Quast von Silber und schwarzer Seide. b. Für Unteroffiziere, Hautboisten, Regiments- und Bataillons-Tambours resp. Hornisten: Band und Quast mit Zubehör von schwarz und weißer Wolle. c. Für Spielleute und Gemeine: Band und Quast von weißer Wolle; jedoch 1. Komp. Eichel weiß, Kranz u. Schieber weiß, 2. » » weiß, » roth, 3. » » weiß, » gelb, 4. » » weiß, » hellblau, 5. » » roth, » weiß, 6. » » roth, » roth, 7. » » roth, » gelb, 8. » » roth, » hellblau, 9. » » gelb, » weiß, 10. » » gelb, » roth, 11. » » gelb, » gelb, 12. » » gelb, » hellblau. d. Für Kapitulanten: Band weiß, Eichel, Quast und Kranz schwarz und weiß, Schieber wie die Eichel der Gemeinen-Troddel, Schlange im Schieber wie der Kranz und Schieber der Gemeinen-Troddel der betreffenden Kompagnien.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Zwei kleine schwarzlohgarlederne Taschen mit Deckel — an welchem sich eine Strippe zum Anknöpfen an den unter der Tasche angebrachten messingenen Knopf befindet —; ferner mit 2 Trageschlaufen — die eine mit Schnalle — von der Farbe des Leibriemens zum Aufziehen auf den letzteren vorne zu beiden Seiten des Schlosses.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von roth juchtenem Leder mit Schieber und Knopf von demselben Material.
		Wie vor; bei der 7. und 8. Kompagnie haben jedoch Unteroffiziere, Gemeine und Kapitulanten an der Säbeltroddel statt des Bandes einen roth juchtenen Riemen.		
		Wie 1. bis 4. Garde-Regiment zu Fuß.		
	»	Für Feldwebel und Unteroffiziere wie vor. Für Spielleute und Gemeine: Band und Quast von weißer Wolle; jedoch 1. Komp. Eichel grün, Kranz u. Schieber weiß, 2. » » grün, » roth, 3. » » grün, » gelb, 4. » » grün, » hellblau.		
	»			
	»			

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-					
	Mündungsdeckel.	Kornkappe.	Visirkappe.	Patronenbüchsen.	Reservetheilbüchse.	Fettbüchse.
I. Infanterie. **1. Garde-Regiment zu Fuß.** **2. Garde-Regiment zu Fuß.** **3. Garde-Regiment zu Fuß.** **4. Garde-Regiment zu Fuß.** **Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.** **Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.** **3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth.** **4. Garde-Grenadier-Regiment Königin.** **Garde-Füsilier-Regiment.** **Unteroffizier-Schule zu Potsdam.** **Unteroffizier-Schule zu Jülich.** **Unteroffizier-Schule zu Bieberich.**	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von Messing. Zu den Füsilier-Gewehren M/60. und den Zündnadelgewehren M/62.: mit Vorrichtung zum Bedecken des Korns; zu den Zündnadelgewehren M/41.: mit Feder von Stahl.	Nur zu den Zündnadelgewehren M/41. Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von roth juchtenem Leder mit Schnalle von verzinntem Eisen.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von roth juchtenem Leder mit Schnalle von verzinntem Eisen.	Für alle Chargen excl Feldwebel und Spielleute. Von Blech. Zwei Büchsen pro Mann zur Fortschaffung der Reserve-Munition.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von Blech. Eine Büchse pro Mann zur Aufbewahrung der Reservetheile des Zündnadelgewehrs.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von Blech.

Stücke.

Kochgeschirr mit Zubehör.		Portatives Schanzzeug.			
Kochgeschirr.	Kochgeschirr-Riemen.	Feldbeil.	Feldbeil-Futteral.	Kreuzhacke.	Kreuzhacken-Futteral.
Kessel von schwarzem, nach der Anfertigung verzinntem Eisenblech, mit eben solchem Deckel als Pfanne und einem Einsatz als Eßgeschirr dienend. Außerdem gehört noch dazu ein Pfannenstiel und ein loser Deckel. Das Kochgeschirr dient zum Kochen und zum Trinken; zu ersterem Zwecke hat dasselbe einen Bügel von Eisendraht zum Aufhängen über dem Feuer.	Zwei Riemen von schwarzloh-garem Leder zum Aufschnallen des Kochgeschirrs auf den Tornister.	Eisernes kleines Beil mit Feder und mit Stiel von Eschen-, Weißbuchen- oder Jungeichen-Holz.	Riemen von schwarzloh-garem Leder mit eben solchem Futteral in Form des Feldbeils.	Eisernes Instrument, an einem Ende eine breite, am anderen eine spitze Hacke mit Stiel von Eschen-, Weißbuchen- oder Jungeichen-Holz.	Riemen von schwarzloh-garem Leder mit eben solchem Futteral in Form der Kreuzhacke.

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-Stücke. Noch Portatives Schanzzeug. Spaten.	B. Ausrüstungs-Stücke. Noch Portatives Schanzzeug. Spaten-Futteral.	C. Signal- Bataillons-Tambourstock.	C. Signal- Trommel mit Stöcken.	C. Signal- Trommelriemen.
I. Infanterie. 1. Garde-Regiment zu Fuß. 2. Garde-Regiment. zu Fuß. 3. Garde-Regiment zu Fuß. 4. Garde-Regiment zu Fuß. Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1. Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2. 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth. 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin. Garde-Füsilier-Regiment. Unteroffizier-Schule zu Potsdam. Unteroffizier-Schule zu Jülich. Unteroffizier-Schule zu Bieberich.	Spaten von gutem Siegenschen Eisen, an der Spitze 1 bis 1½ Zoll hoch verstählt, mit langem Stiel — ohne Krücke — von Eschen-, Weißbuchen- oder Jungeichen-Holz.	Riemen von schwarz-lohgarem Leder mit eben solchem Futteral in Form des Spatens.	Von Rohr mit Knopf und Spitze von Messing. Dazu ein Banderoll von gelber Wolle.	Flache Trommel von Messing mit eisernen Stimmschrauben; dazu Stöcke von Ebenholz mit Messingbeschlag und eingelassenem Viereck. (Stimmschlüssel).	Schmaler Riemen mit messingenem Beschlag zum Tragen der Trommel beim Nichtgebrauch. In Material und Farbe mit dem Leibriemen übereinstimmend.

Instrumente.

Trommel-scheere.	Trommel-stock-tasche.	Kniefell.	Pfeife.	Pfeifen-Futteral.	Signal-horn.	Signal-horn-Riemen.
Von Messing in Form eines Adlers mit einer Schlaufe zum Tragen der Trommel am Leibriemen beim Gebrauch. Die Schlaufe in Material und Farbe mit dem Leibriemen überein-stimmend.	Tasche mit einer Schlaufe von dem Material und der Farbe des Leib-riemens, auf welchem die Tasche getragen wird.	Von starkem weiß-sämischen Leder.	Kleine Querpfeife von Ebenholz mit messingener Klappe.	Rundes Futteral von schwarzloh-garem Leder mit messingenem Beschlag, Lederring und Trage-schlaufe von dem Ma-terial des Leibriemens.	Kurzes messingenes Horn mit Schild und Ringen zum Anhängen an den Riemen.	Von roth juchtenem Leder mit messingener Schnalle.

Truppentheile.	A. Bekleidungs-	
	I. Groß-	
	Mütze.	Waffen- Allgemeine Beschreibung.
1. Ostpreußisches Grenadier-Regiment Nr. 1. **Ostpreußische Grenadier-Regimenter Nr. 3., 4., 5.** **Ostpreußische Infanterie-Regimenter Nr. 41., 43., 44., 45.** **Ostpreußisches Füsilier-Regiment Nr. 33.** **Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.** **2. Pommersches Grenadier-Regiment (Colberg) Nr. 9.** **Pommersche Infanterie-Regimenter Nr. 14., 21., 42., 49., 54., 61.** **Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34.** **Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8.** **2. Brandenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 12.** **Brandenburgische Infanterie-Regimenter Nr. 20., 24., 48., 52., 60., 64. Brandenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 35.** **Magdeburgische Infanterie-Regimenter Nr. 26., 27., 66., 67. Thüringische Infanterie-Regimenter Nr. 31., 71., 72. Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36.** **1. Westpreuß. Grenadier-Regiment Nr. 6.** **Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußisches) Nr. 7.** **Posensche Infanterie-Regimenter Nr. 18., 19., 58., 59. Niederschlesische Infanterie-Regimenter Nr. 46., 47. Westphälisches Füsilier-Regiment Nr. 37.**	Feldmütze von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Besatz und Vorstoß um den Rand des Deckels von ponceaurothem Tuche Nr. II. Der Durchmesser des Deckels allgemein um ½ Zoll größer, als der der Kopfweite. Vorne auf dem Besatze die Kokarde: für Feldwebel von schwarz lackirtem Blech mit weiß metallenem Ring, für die übrigen Chargen von schwarz und weiß lackirtem Blech. Futter von grauer Leinwand oder von Kallikot. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Kokarden von Blech solche von Steinnuß zu beschaffen.	Rock von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit einer Reihe Knöpfe. Vorne herunter .... 8 auf den Achseln — mit arabischen Ziffern, die Nummer der Kompagnie bezeichnend — .... 2 auf den Aermelpatten .... 6 an den Taschenleisten .... 6 (hiervon sind die beiden Knöpfe in der Taille mit einer besonderen Vorrichtung zum Auflegen des Leibriemens versehen.) 22 Futter im Leibe und in den Aermeln von grauer Leinwand oder grauem Kallikot. Schooßfutter von blauer Leinwand. Der Waffenrock hat hinten 2 Schooßtaschen von grauer Leinwand oder grauem Kallikot.

Stücke.

Montirungs-Stücke.

rock.

Vorstoß vorne herunter.	Vorstoß an den Taschenleisten.	Kragen.	Aermel-Aufschläge.	Aermelpatten.	Vorstoß an den Aermelpatten.
Von ponceau-rothem Tuche Nr. II.	Von ponceau-rothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.; abgerundet. Die Unteroffizier-Chargen mit goldenen glatten Tressen. Feldwebel und Sergeanten auf jeder Seite des Kragens einen großen Knopf mit heraldischem Adler; Gefreite einen eben solchen Knopf, doch von kleinerer Form.	Brandenburgische von ponceaurothem Tuche Nr. II. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge goldene glatte Tressen.	Von ponceau-rothem Tuche Nr. II.	Von weißem Tuche.
					»
					»
					»
					»
					Von weißem Tuche.
					»
					Von weißem Tuche

Truppentheile.	A. Bekleidungs- I. Groß- Noch Waffenrock. Schulterklappen.	Schwalbennester.	Knöpfe.
1. Ostpreußisches Grenadier-Regiment Nr. 1.	Von weißem Tuche mit der Nummer des Regiments in rother Schnur.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. Für avancirte Spielleute mit goldenen glatten Tressen; für Gemeine-Spielleute mit weiß wollenen Borten. (Hülfs-Musiker tragen die Schwalbennester der avancirten Spielleute.)	tombachene.
Ostpreußische Grenadier-Regimenter Nr. 3., 4., 5.			
Ostpreußische Infanterie-Regimenter Nr. 41., 43., 44., 45.			
Ostpreußisches Füsilier-Regiment Nr. 33.			
Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.	Von weißem Tuche mit Namenszug IV. und Königskrone in roth.		
2. Pommersches Grenadier-Regiment (Colberg) Nr. 9.	Von weißem Tuche mit der Nummer des Regiments in rother Schnur.		
Pommersche Infanterie-Regimenter Nr. 14., 21., 42., 49., 54., 61.			
Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34.			
Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit Namenszug III. und Königskrone in gelb.		
2. Brandenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 12.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit der Nummer des Regiments in gelber Schnur.		
Brandenburgische Infanterie-Regimenter Nr. 20., 24., 48., 52., 60., 64. Brandenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 35.			
Magdeburgische Infanterie-Regimenter Nr. 26., 27., 66., 67. Thüringische Infanterie-Regimenter Nr. 31., 71., 72., Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36.			
1. Westpreuß. Grenadier-Regiment Nr. 6.	Von gelbem Tuche mit der Nummer des Regiments in rother Schnur.		
Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußisches) Nr. 7.	Von gelbem Tuche mit Namenszug und Königskrone in roth.		
Posensche Infanterie-Regimenter Nr. 18., 19., 58., 59. Niederschlesische Infanterie-Regimenter Nr. 46., 47. Westphälisches Füsilier-Regiment Nr. 37.	Von gelbem Tuche mit der Nummer des Regiments in rother Schnur.		

Stücke.

Montirungs-Stücke.

Drillichjacke.	Halsbinde.	Hosen. Tuchhosen.	Hosen. Leinene Hosen.	Hosen. Unterhosen.
Haus- und Turn-Anzug für die Gemeinen im Frieden. Jacke von Drillich mit stehendem, vorne abgerundeten Kragen, einer Reihe von 6 zinnernen Löcherknöpfen und einer je nach der Wahl der Truppen — innerhalb eines Regiments rc. jedoch gleichmäßig — auf der äußeren oder auf der inneren linken Seite der Brust anzubringenden Tasche. Anmerkung. Die Unteroffizier-Chargen können als Haus- und Turn-Anzug Drillichröcke mit einem Chargen-Abzeichen, bestehend aus der Einfassung des oberen Kragenrandes mit der als Schützen-Abzeichen dienenden schwarz und weiß wollenen Borte tragen. Die durch Beschaffung dieser Röcke entstehenden Kosten sind von den Truppen aber aus Ersparnissen zu bestreiten.	Von Serge de Berry mit Schnalle. Kann mit einem Ueberfall über die Schnallstrippe und zum Schutze des Halses gegen das Eindringen der Luft unten mit einem Stücke schwarzen Zeuges, schwarzen Tuches oder mit einem anderen schwarz wollenen Stoffe versehen werden.	Langes Beinkleid von grau melirtem Tuche Nr. I. mit Schlitz, Schnallgurt von Tuch oder Leder nebst dazu gehöriger eiserner Schnalle und mit 9 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn. Vorstoß in den Seitennähten von ponceaurothem Tuche Nr. II. Im Bunde, sowie unten an den Beinen, 3 Zoll hoch, mit grauer Leinwand oder grauem Kallikot gefuttert. An der rechten Seite eine Tasche von grauer Leinwand oder grauem Kallikot, doch können von den Truppen aus eigenen Mitteln auch beide Seiten mit Taschen versehen werden. Wird ohne Strippen getragen.	Langes Beinkleid von weißer Leinwand mit Schlitz, leinenem Schnallgurt nebst Schnalle und mit 9 Löcherknöpfen von Zinn, Horn oder Leder; ohne Taschen und Strippen; nach dem Schnitte der Tuchhosen. Anmerkung. Als Sommerbekleidungs-Stück der Fußtruppen bestehen neben den weiß leinenen Hosen noch Beinkleider von Drillich oder grauem Leinen, welche an den Wochentagen — mit den in der Anmerkung Nr. 3. zum §. 6. des Reglements angegebenen Ausnahmen — zu jedem Dienst getragen werden können.	Unterbeinkleid von grauem Kallikot mit 2 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn. An den Beinenden zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der vorstehend beschriebenen Unterhosen bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln gewebte baumwollene Unterhosen zu beschaffen.

Truppentheile.	A. Bekleidungs- I. Groß- Man- Allgemeine Beschreibung.	Kragen.	Kragenpatten.
1. Ostpreußisches Grenadier-Regiment Nr. 1. **Ostpreußische Grenadier-Regimenter Nr. 3., 4., 5.** **Ostpreußische Infanterie-Regimenter Nr. 41., 43., 44., 45.** **Ostpreußisches Füsilier-Regiment Nr. 33.** **Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.** **2. Pommersches Grenadier-Regiment (Colberg) Nr. 9.** **Pommersche Infanterie-Regimenter Nr. 14., 21., 42., 49., 54., 61.** **Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34.** **Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8.** **2. Brandenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 12.** **Brandenburgische Infanterie-Regimenter Nr. 20., 24., 48., 52., 60., 64.** **Brandenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 35.** **Magdeburgische Infanterie-Regimenter Nr. 26., 27., 66., 67.** **Thüringische Infanterie-Regimenter Nr. 31., 71., 72.** **Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36.** **1. Westpreuß. Grenadier-Regiment Nr. 6.** **Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußisches) Nr. 7.** **Posensche Infanterie-Regimenter Nr. 18., 19., 58., 59.** **Niederschlesische Infanterie-Regimenter Nr. 46., 47.** **Westphälisches Füsilier-Regiment Nr. 37.**	Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit einer Reihe platter metallener Knöpfe. Hinten mit einem Gurt von demselben Tuche. Knöpfe: Vorne herunter .. 6 am Gurt .... 1 auf den Achseln .. 2 an dem Kragen der Unteroffiziere ... 2 für Unteroffiziere. 11 für Gemeine ..... 9 Im Leibe und in den Aermeln mit grauer Leinwand gefuttert. Vorne an beiden Seiten je eine Tasche von blauer Leinwand.	Hoher überfallender vorne abgerundeter Kragen vom Grundtuche des Mantels; zum Festhalten beim Aufschlagen an der äußeren linken Seite mit einem Hornknopfe, an der rechten Seite mit einer Schlaufe vom Grundtuche des Mantels versehen. Unteroffizier-Chargen auf beiden äußeren Seiten je einen metallenen Knopf und zwar für Feldwebel und Sergeanten Knöpfe von größerer Form mit heraldischem Adler, für die übrigen Unteroffizier-Chargen gewöhnliche platte Mantelknöpfe. Von diesen Knöpfen dient der an der linken Seite befindliche — an Stelle des Hornknopfes der Gemeinen-Mäntel — in Verbindung mit der Schlaufe zum Festhalten des aufgeschlagenen Kragens.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II., schräg geschnitten und auf der inneren, beim Umschlagen des Kragens nach außen fallenden Seite desselben angebracht. Unteroffizier-Chargen auf jeder Kragenpatte nach hinten zu und von oben nach unten laufend eine weiß wollene Borte mit schwarzem Streifen.

Stücke.

Montirungs-Stücke.

…tel.			Handschuhe.		Ohren-klappen.
Schulterklappen.	Vorstoß an den Schulter-klappen.	Knöpfe.	Leder-Handschuhe.	Tuch-Handschuhe.	
Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit der Nummer des Regiments in rother Schnur.	Von weißem Tuche.	messingene.	Nur für die Unteroffizier-Chargen. Von weißem Waschwildleder.	Nur für die Gemeinen. Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit weißem Boy gefuttert. Fausthandschuhe; können aber auch zur Erleichterung des Gewehrtragens außer dem Daumen mit einem Finger gefertigt werden.	Von grau-melirtem Tuche Nr. II. mit schwarzen Bändern zum Zubinden.
Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Namenszug IV. und Königskrone in roth.					
Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit der Nummer des Regiments in rother Schnur.					
Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Namenszug III. und Königskrone in gelb.	Von ponceau-rothem Tuche Nr. II.				
Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit der Nummer des Regiments in gelber Schnur.					
Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit der Nummer des Regiments in rother Schnur.	Von gelbem Tuche.				
Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Namenszug und Königskrone in roth.					
Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit der Nummer des Regiments in rother Schnur.					

Truppentheile.	A. Bekleidungs-Stücke.			
	II. Klein-Montirungs-Stücke.			
	Stiefeln.	Schuhe.	Halbsohlen.	Hemde.
1. Ostpreußisches Grenadier-Regiment Nr. 1. Ostpreußische Grenadier-Regimenter Nr. 3., 4., 5. Ostpreußische Infanterie-Regimenter Nr. 41., 43., 44., 45. Ostpreußisches Füsilier-Regiment Nr. 33. Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2. 2. Pommersches Grenadier-Regiment (Colberg) Nr. 9. Pommersche Infanterie-Regimenter Nr. 14., 21., 42., 49., 54., 61. Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34. Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8. 2. Brandenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 12. Brandenburgische Infanterie-Regimenter Nr. 20., 24., 48., 52., 60., 64. Brandenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 35. Magdeburgische Infanterie-Regimenter Nr. 26., 27., 66., 67. Thüringische Infanterie-Regimenter Nr. 31., 71., 72. Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36. 1. Westpreuß. Grenadier-Regiment Nr. 6. Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußisches) Nr. 7. Posensche Infanterie-Regimenter Nr. 18., 19., 58., 59. Niederschlesische Infanterie-Regimenter Nr. 46., 47. Westphälisches Füsilier-Regiment Nr. 37.	Lederne Stiefel mit 11 bis 12 Zoll langen Schäften und Absatzeisen.	Lederne Schuhe mit Absatzeisen; oben auf dem Fuße zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. An Stelle der Schuhe können von den Truppen bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln lederne kurzschäftige Halbstiefeln beschafft und getragen werden.	Stück Sohlleder mit Absatzflecken; ausreichend, um damit die Stiefeln resp. Schuhe neu besohlen zu können.	Hemde von $\frac{9}{8}$ Ellen breiter Leinwand oder von blau oder roth gestreiftem Kallikot, so lang, daß es dem Manne wenigstens 5 bis 6 Zoll unter die Spalte geht.

B. Ausrüstungs-Stücke.

Helm.

Allgemeine Beschreibung.	Beschläge.	Adler.	Besondere Auszeichnungen.
Von schwarzlackirtem Leder mit Vorder- und Hinterschirm und metallenem Beschlag, bestehend aus der Schirmschiene, der Scheibe und der stumpfen Spitze mit Perlenring, Ventil und Aufsatzspitze. Die letztere ist bei denjenigen Truppen, welche Haarbüsche tragen, zum Abnehmen eingerichtet, so daß der Haarbuschtrichter mit der Knopfnadel aufgesetzt werden kann. Der Haarbuschtrichter ist allgemein von solcher Länge, daß der aufgesteckte Haarbusch mit der Schirmnaht abschneidet. Die Knopfnadel ist von blankem Metall; für die Unteroffizier-Chargen mit weißen Haarbüschen jedoch schwarz, mit schwarzen und rothen Haarbüschen weiß lackirt. Unten an beiden Seiten des Helms befinden sich Oeffnungen, in denen mittelst eiserner Schrauben und Rosetten von dem Metall des Beschlages die Schuppenketten befestigt werden. Die allgemeine Dekoration ist ein Adler von dem Metall des Beschlages, von verschiedener Form und mit verschiedenen Abzeichen im Brustschilde, durchgängig jedoch mit einem Devisenbande mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland«. Der Adler wird am Helm so befestigt, daß er auf der Schirmnaht aufsitzt. An der rechten Seite des Helms — unter der Schuppenkette — die Kokarde: für Feldwebel von schwarzlackirtem Blech mit weiß metallenem Ring, für die übrigen Chargen von schwarz- und weißlackirtem Blech.	messingene.	Wappen-Adler mit FR im Brustschild und mit einem Devisenbande mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland«.	Ueber dem Adler ein messing. Band mit der Inschrift: »1619«. »
		Wappen-Adler mit dem Namenszuge F. R. und mit einem Devisenbande mit Inschrift wie vor.	»
		Wappen-Adler wie vor. Bei der 5. und 6. Komp. mit einem ferneren Bande mit der Inschrift: »Für Auszeichnung d. vormalig Königl. Schwedischen Leibregt. Königin«.	»
		Wappen-Adler mit FR im Brustschilde und mit einem Devisenbande mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland«.	»
		Wappen-Adler wie vor; jedoch mit einem ferneren Bande mit der Inschrift: »Colberg 1807«.	»
		Wappen-Adler mit dem Namenszuge F. R. und mit einem Devisenbande mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland«.	»
		Wappen-Adler wie vor; jedoch mit einem ferneren Bande mit der Inschrift: »Für Auszeichnung d. vormalig Königl. Schwedischen Leibregt. Königin«.	»
		Wappen-Adler mit FR im Brustschilde und mit einem Devisenbande mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland«.	» »
		Wappen-Adler mit dem Namenszuge F. R.; im Uebrigen wie vor.	» » »
		Wappen-Adler mit FR im Brustschilde; im Uebrigen wie vor.	» »
		Wappen-Adler mit dem Namenszuge F. R.; im Uebrigen wie vor.	»

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-		
	Noch Helm.		Tornister mit Zubehör.
	Schuppenketten.	Haarbüsche.	
1. Ostpreußisches Grenadier-Regiment Nr. 1.	messingene; flache.	schwarz; für Spielleute roth.	Von rauhem Kalbfell mit einer bis an den unteren Rand reichenden, zum Zuschnallen eingerichteten äußeren Klappe von demselben Material und einer kleineren, gleichfalls zum Zuschnallen eingerichteten inneren Klappe von Segelleinwand. Auf der dem Rücken des Mannes zugekehrten Seite des Tornisters lederner Steg mit Schlaufen zum Durchstecken der Nadel, wodurch die Trageriemen mit dem Tornister verbunden werden, ferner ein Stück Kalbfell zum Bedecken der Enden der Trageriemen und zum Durchstecken des Leibriemens bestimmt und unter dem Boden des Tornisters vermittelst eines messingenen Knopfes festgehalten. Unter dem Boden ferner 2 eiserne Haken zum Einhaken der Ringe der Hülfstrageriemen. An der rechten und linken Seite je eine zum Zuschnallen eingerichtete Tasche zur Aufnahme der Patronenbüchsen; an der äußeren Seite unten eine zum Zuknöpfen eingerichtete Tasche für die Reservetheilbüchse. Oben auf dem Tornister nach beiden Seiten je 2, in der Mitte 1 Schlaufe und eine Schnalle, auf der äußeren Klappe ein Steg und eine herzförmig geschnittene Brücke zum Durchziehen der Kochgeschirrriemen. Im Innern des Tornisters auf dem Boden ein hölzernes Brett, welches indeß bei gepacktem Tornister fortfällt. Schnallriemen und Schlaufen durchgängig von schwarzem lohgarem Leder; nur die Schnallvorrichtung an den Seitentaschen, der Steg und die Brücke auf der äußeren Klappe von braunem lohgarem Leder. Die Einfassung des Tornisters und der äußeren Klappe von braunem Kalbleder; Futter von grauer Leinwand. Die Trageriemen bei den 1. und 2 Bataillonen, mit Ausnahme der 1. und 2. Bataillone der Füsilier-Regimenter, von weiß sämischem, bei den Füsilier- resp. 3. Bataillonen und den 1. und 2. Bataillonen der Füsilier-Regimenter von schwarz lohgarem Leder mit glatten Messinghaken. Die Hülfsriemen unter dem Trageriemen von schwarz lohgarem Leder mit messingenen Ringen. Die Tornisternadel von verzinntem Eisen.
Ostpreußische Grenadier-Regimenter Nr. 3., 4., 5.			
Ostpreußische Infanterie-Regimenter Nr. 41., 43., 44., 45.		»	
Ostpreußisches Füsilier-Regiment Nr. 33.		»	
Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.		schwarz; für Spielleute roth.	
2. Pommersches Grenadier-Regiment (Colberg) Nr. 9.			
Pommersche Infanterie-Regimenter Nr. 14., 21., 42., 49., 54., 61.		»	
Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34.		»	
Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8.		schwarz; für Spielleute roth.	
2. Brandenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 12.			
Brandenburgische Infanterie-Regimenter Nr. 20., 24., 48., 52., 60., 64. Brandenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 35.		»	
Magdeburgische Infanterie-Regimenter Nr. 26., 27., 66., 67. Thüringische Infanterie-Regimenter Nr. 31., 71., 72. Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36.		»	
1. Westpreuß. Grenadier-Regiment Nr. 6.		schwarz; für Spielleute roth.	
Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußisches) Nr. 7.			
Posensche Infanterie-Regimenter Nr. 18., 19., 58., 59. Niederschlesische Infanterie-Regiment r Nr. 46., 47. Westphälisches Füsilier-Regiment Nr. 37.		»	

Stücke.

Leibriemen mit Zubehör.	Mantelriemen.	Brodbeutel.	Feldflasche.	Säbeltrobdel.	Patrontaschen.
Riemen nebst daran befindlicher Säbeltasche; bei den 1. und 2. Bataillonen, mit Ausnahme der 1. u. 2. Bataillone der Füsilier-Regimenter, von weiß sämischem, bei den Füsilier- resp. 3. Bataillonen und den 1. und 2. Bataillonen der Füsilier-Regimenter von schwarz lohgarem Leder. Dazu ein messingenes Schloß mit neusilbernem Schild, worauf eine Krone mit der Umschrift: Gott mit uns. Anmerkung. Bei den Füsilier-Regimentern ist die Oeffnung der Säbeltasche, in welcher der Haken des Seitengewehrs ruht, oben mit einem Schluß versehen.	Schmaler Riemen mit eiserner Schnalle; der Riemen bei den 1. u. 2. Bataillonen, mit Ausnahme der 1. u. 2. Bataillone der Füsilier-Regimenter, von weiß sämischem, bei den Füsilier- resp. 3. Bataillonen und den 1. u. 2. Bataillonen der Füsilier-Regimenter von schwarz lohgarem Leder.	Von Segelleinwand mit Tragegurt von demselben Stoff. Anmerkung. Den Truppen ist überlassen, den Boden des Brodbeutels zu futtern und im Innern desselben eine kleine Tasche anzubringen.	Flasche von Glas mit Korkpfropfen und schwarzem Lederbezug, sowie mit einer grauen Schnur von Hanf zum Umhängen.	a. Für Feldwebel: Band und Quast von Silber und schwarzer Seide. b. Für Unteroffiziere, Hautboisten, Regiments- und Bataillons-Tambours resp. Hornisten: Band und Quast mit Zubehör von schwarz und weißer Wolle. c. Für Spielleute und Gemeine: Band und Quast von weißer Wolle; jedoch Eichel — Kranz u. Schieber 1. Komp. weiß, weiß, 2. „ weiß, roth, 3. „ weiß, gelb, 4. „ weiß, hellblau, 5. „ roth, weiß, 6. „ roth, roth, 7. „ roth, gelb, 8. „ roth, hellblau, 9. „ gelb, weiß, 10. „ gelb, roth, 11. „ gelb, gelb, 12. „ gelb, hellblau. d. Für Kapitulanten. Band weiß, Eichel, Quast und Kranz schwarz und weiß, Schieber wie die Eichel der Gemeinen-Trobdel, Schlange im Schieber wie der Kranz und Schieber der Gemeinen-Trobdel der betreffenden Kompagnie.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Zwei kleine schwarzlohgarlederne Taschen mit Deckel — an welchem sich eine Strippe zum Anknöpfen an den unter der Tasche angebrachten messingenen Knopf befindet —; ferner mit 2 Trageschlaufen — die eine mit Schnalle — von der Farbe des Leibriemens zum Aufziehen auf den letzteren vorne zu beiden Seiten des Schlosses.

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-					
	Gewehrriemen.	Mündungsdeckel.	Kornkappe.	Visirkappe.	Patronenbüchsen.	Reservetheilbüchse.
1. Ostpreußisches Grenadier-Regiment Nr. 1.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von roth juchtenem Leder mit Schieber und Knopf von demselben Material.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von Messing. Zu den Füsilier-Gewehren M/60. und den Zündnadelgewehren M/62.: mit Vorrichtung zum Bedecken des Korns; zu den Zündnadelgewehren M/41.: mit Feder von Stahl.	Nur zu den Zündnadelgewehren M/41. Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von roth juchtenem Leder mit Schnalle von verzinntem Eisen.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von roth juchtenem Leder mit Schnalle von verzinntem Eisen.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von Blech. Zwei Büchsen pro Mann zur Fortschaffung der Reserve-Munition.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von Blech. Eine Büchse pro Mann zur Aufbewahrung der Reservetheile des Zündnadelgewehrs.
Ostpreußische Grenadier-Regimenter Nr. 3., 4., 5.						
Ostpreußische Infanterie-Regimenter Nr. 41., 43., 44., 45.						
Ostpreußisches Füsilier-Regiment Nr. 33.						
Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.						
2. Pommersches Grenadier-Regiment (Colberg) Nr. 9.						
Pommersche Infanterie-Regimenter Nr. 14., 21., 42., 49., 54., 61.						
Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34.						
Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8.						
2. Brandenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 12.						
Brandenburgische Infanterie-Regimenter Nr. 20., 24., 48., 52., 60., 64. Brandenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 35.						
Magdeburgische Infanterie-Regimenter Nr. 26., 27., 66., 67. Thüringische Infanterie-Regimenter Nr. 31., 71., 72. Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36.						
1. Westpreuß. Grenadier-Regiment Nr. 6.						
Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußisches) Nr. 7.						
Posensche Infanterie-Regimenter Nr. 18., 19., 58., 59. Niederschlesische Infanterie-Regimenter Nr. 46., 47. Westphälisches Füsilier-Regiment Nr. 37.						

Stücke.

Fett-büchse.	Kochgeschirr mit Zubehör.		Portatives Schanzzeug.			
	Kochgeschirr.	Kochgeschirr-Riemen.	Feldbeil.	Feldbeil-Futteral.	Kreuzhacke.	Kreuzhacken-Futteral.
Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von Blech.	Kessel von schwarzem, nach der Anfertigung verzinntem Eisenblech, mit eben solchem Deckel als Pfanne und einem Einsatz als Eßgeschirr dienend. Außerdem gehört noch dazu ein Pfannenstiel und ein loser Deckel. Das Kochgeschirr dient zum Kochen und zum Trinken; zu ersterem Zwecke hat dasselbe einen Bügel von Eisendraht zum Aufhängen über dem Feuer.	Zwei Riemen von schwarz lohgarem Leder zum Aufschnallen des Kochgeschirrs auf den Tornister.	Eisernes kleines Beil mit Feder und mit Stiel von Eschen-, Weißbuchen- oder Jungeichen-Holz.	Riemen von schwarz lohgarem Leder mit eben solchem Futteral in Form des Feldbeils.	Eisernes Instrument, an einem Ende eine breite, am anderen eine spitze Hacke mit Stiel von Eschen-, Weißbuchen- oder Jungeichen-Holz.	Riemen von schwarz lohgarem Leder mit eben solchem Futteral in Form der Kreuzhacke.

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-Stücke. Noch portatives Schanzzeug.		C. Signal-		
	Spaten.	Spaten-Futteral.	Bataillons-Tambourstock.	Trommel mit Stöcken.	Trommelriemen.
1. Ostpreußisches Grenadier-Regiment Nr. 1. Ostpreußische Grenadier-Regimenter Nr. 3., 4., 5. Ostpreußische Infanterie-Regimenter Nr. 41., 43., 44., 45. Ostpreußisches Füsilier-Regiment Nr. 33. Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2. 2. Pommersches Grenadier-Regiment (Colberg) Nr. 9. Pommersche Infanterie-Regimenter Nr. 14., 21., 42., 49., 54., 61. Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34. Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8. 2. Brandenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 12. Brandenburgische Infanterie-Regimenter Nr. 20., 24., 48., 52., 60., 64. Brandenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 35. Magdeburgische Infanterie-Regimenter Nr. 26., 27., 66., 67. Thüringische Infanterie-Regimenter Nr. 31., 71., 72. Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36. 1. Westpreuß. Grenadier-Regiment Nr. 6. Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußisches) Nr. 7. Posensche Infanterie-Regimenter Nr. 18., 19., 58., 59. Niederschlesische Infanterie-Regimenter Nr. 46., 47. Westphälisches Füsilier-Regiment Nr. 37.	Spaten von gutem Siegenschen Eisen, an der Spitze 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll hoch verstählt, mit langem Stiel — ohne Krücke — von Eschen-, Weißbuchen- oder Jungeichen-Holz.	Riemen von schwarz lohgarem Leder mit eben solchem Futteral in Form des Spatens.	Von Rohr mit Knopf und Spitze von Messing. Dazu ein Banderoll von gelber Wolle.	Flache Trommel von Messing mit eisernen Stimmschrauben; dazu Stöcke von Ebenholz mit Messingbeschlag und eingelassenem Viereck (Stimmschlüssel).	Schmaler Riemen mit messingenem Beschlag zum Tragen der Trommel beim Nichtgebrauch. In Material und Farbe mit dem Leibriemen übereinstimmend.

Instrumente.

Trommelscheere.	Trommelstocktasche.	Kniefell.	Pfeife.	Pfeifen-Futteral.	Signalhorn.	Signalhorn-Riemen.
Von Messing in Form eines Adlers mit einer Schlaufe zum Tragen der Trommel am Leibriemen beim Gebrauch. Die Schlaufe in Material und Farbe mit dem Leibriemen übereinstimmend.	Tasche mit einer Schlaufe von dem Material und der Farbe des Leibriemens, auf welchem die Tasche getragen wird.	Von starkem weiß sämischen Leder.	Kleine Querpfeife von Ebenholz mit messingener Klappe.	Rundes Futteral von schwarzlohgarem Leder mit messingenem Beschlag, Lederring und Trageschlaufe von dem Material des Leibriemens.	Kurzes messingenes Horn mit Schild und Ringen zum Anhängen an den Riemen.	Von roth juchtenem Leder mit messingener Schnalle.

Truppentheile.	A. Bekleidungs- I. Groß- Mütze.	 Waffen- Allgemeine Beschreibung.
Schlesische Grenadier-Regimenter Nr. 10., 11. Oberschlesische Infanterie-Regimenter Nr. 22., 23., 62., 63. Niederschlesische Infanterie-Regimenter Nr. 50., 51. Schlesisches Füsilier-Regiment Nr. 38. Westphälische Infanterie-Regimenter Nr. 13., 15., 16., 17., 53., 55., 56., 57. Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39. Rheinische Infanterie-Regimenter Nr. 25., 28., 29., 30., 65., 68., 69., 70. Hohenzollernsches Füsilier-Regiment Nr. 40. Hanseatische Infanterie-Regimenter Nr. 75., 76. Schleswigsches Infanterie-Regiment Nr. 84. Holsteinsches Infanterie-Regiment Nr. 85. Schleswig-Holsteinsches Füsilier-Regiment Nr. 86. Hannoversche Infanterie-Regimenter Nr. 74., 77., 79. Ostfriesisches Infanterie-Regiment Nr. 78. Hannoversches Füsilier-Regiment Nr. 73. 2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32. Hessische Infanterie-Regimenter Nr. 81., 82., 83. Nassauische Infanterie-Regimenter Nr. 87., 88. Hessisches Füsilier-Regiment Nr. 80.	Feldmütze von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Besatz und Vorstoß um den Rand des Deckels von ponceaurothem Tuche Nr. II. Der Durchmesser des Deckels allgemein um ½ Zoll größer, als der der Kopfweite. Vorne auf dem Besatze die Kokarde: für Feldwebel von schwarz lackirtem Blech mit weiß metallenem Ring, für die übrigen Chargen von schwarz und weiß lackirtem Blech. Futter von grauer Leinwand oder von Kallikot. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Kokarden von Blech solche von Steinnuß zu beschaffen.	Rock von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit einer Reihe Knöpfe. Vorne herunter .... 8 auf den Achseln — mit arabischen Ziffern, die Nummer der Kompagnie bezeichnend — .... 2 auf den Aermelpatten .... 6 an den Taschenleisten .... 6 (hiervon sind die beiden Knöpfe in der Taille mit einer besonderen Vorrichtung zum Auflegen des Leibriemens versehen.) 22 Futter im Leibe und in den Aermeln von grauer Leinwand oder grauem Kallikot. Schooßfutter von blauer Leinwand. Der Waffenrock hat hinten 2 Schooßtaschen von grauer Leinwand oder grauem Kallikot.
Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.	Wie vor. Zu der schwarz-weißen Preußischen Kokarde tritt jedoch noch die Oldenburgische Landes-Kokarde hinzu, welche über der ersteren getragen wird.	
Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93. 5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94. 6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95. 7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.	Wie oben. Die Mannschaften dieser Regimenter tragen jedoch an Stelle der schwarz-weißen — Preußischen — Kokarde die betreffende Landes-Kokarde.	

Stücke.

Montirungs-Stücke.

rock.

Vorstoß vorne herunter.	Vorstoß an den Taschenleisten.	Kragen.	Aermel-Aufschläge.	Aermelpatten.	Vorstoß an den Aermelpatten.
Von ponceau-rothem Tuche Nr. II.	Von ponceau-rothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.; abgerundet. Die Unteroffizier-Chargen mit goldenen glatten Tressen. Feldwebel und Sergeanten auf jeder Seite des Kragens einen großen Knopf mit heraldischem Adler; Gefreite einen eben solchen Knopf, doch von kleinerer Form.	Brandenburgische von ponceaurothem Tuche Nr. II. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge goldene glatte Tressen.	Von ponceau-rothem Tuche Nr. II.	»
					»
					Von weißem Tuche.
					»
					Von gelbem Tuche.
					Von hellblauem Tuche.
					Von gelbem Tuche
					Von hellblauem Tuche.
					»
					Von gelbem Tuche.
					»

A. Bekleidungs-

I. Groß-

Truppentheile.	Noch Waffenrock. Schulterklappen.	Schwalbennester.	Knöpfe.
Schlesische Grenadier-Regimenter Nr. 10., 11. Oberschlesische Infanterie-Regimenter Nr. 22., 23., 62., 63. Niederschlesische Infanterie-Regimenter Nr. 50., 51. Schlesisches Füsilier-Regiment Nr. 38.	Von gelbem Tuche mit der Nummer des Regiments in rother Schnur.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. Für avancirte Spielleute mit goldenen glatten Tressen; für Gemeine-Spielleute mit weiß wollenen Borten. (Hülfs-Musiker tragen die Schwalbennester der avancirten Spielleute.)	tombachene.
Westphälische Infanterie-Regimenter Nr. 13., 15., 16., 17., 53., 55., 56., 57. Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.	Von hellblauem Tuche mit der Nummer des Regiments in rother Schnur.		
Rheinische Infanterie-Regimenter Nr. 25., 28. 29., 30., 65., 68., 69., 70. Hohenzollernsches Füsilier-Regiment Nr. 40.	Wie vor.		
Hanseatische Infanterie-Regimenter Nr. 75., 76. Schleswigsches Infanterie-Regiment Nr. 84. Holsteinsches Infanterie-Regiment Nr. 85. Schleswig-Holsteinsches Füsilier-Regiment Nr. 86. Hannoversche Infanterie-Regimenter Nr. 74., 77., 79. Ostfriesisches Infanterie-Regiment Nr. 78. Hannoversches Füsilier-Regiment Nr. 73.	Von weißem Tuche mit der Nummer des Regiments in rother Schnur.		
2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32. Hessische Infanterie-Regimenter Nr. 81., 82., 83. Nassauische Infanterie-Regimenter Nr. 87., 88. Hessisches Füsilier-Regiment Nr. 80.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit der Nummer des Regiments in gelber Schnur.		
Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.	Von weißem Tuche mit Namenszug P und Herzogskrone von ponceaurothem Tuche Nr. II.		
Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit Namenszug LF und Herzogskrone von gelber Schnur.		
5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit Namenszug CA und Herzogskrone von gelbem Tuche.		
6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit Namenszug E und Herzogskrone von gelbem Tuche.		
7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit der Nummer des Regiments in gelber Schnur.		

Stücke.

Montirungs-Stücke.

Drillichjacke.	Halsbinde.	Hosen.		
		Tuchhosen.	Leinene Hosen.	Unterhosen.
Haus- und Turn-Anzug für die Gemeinen im Frieden. Jacke von Drillich mit stehendem, vorne abgerundeten Kragen, einer Reihe von 6 zinnernen Löcherknöpfen und einer je nach der Wahl der Truppen — innerhalb eines Regiments 2c. jedoch gleichmäßig — auf der äußeren oder auf der inneren linken Seite der Brust anzubringenden Tasche. Anmerkung. Die Unteroffizier-Chargen können als Haus- und Turn-Anzug Drillichröcke mit einem Chargen-Abzeichen, bestehend aus der Einfassung des oberen Kragenrandes mit der als Schützen-Abzeichen dienenden schwarz und weiß wollenen Borte, tragen. Die durch Beschaffung dieser Röcke entstehenden Kosten sind von den Truppen aber aus Ersparnissen zu bestreiten.	Von Serge de Berry mit Schnalle. Kann mit einem Ueberfall über die Schnallstrippe und zum Schutze des Halses gegen das Eindringen der Luft unten mit einem Stücke schwarzen Zeuges, schwarzen Tuches oder mit einem anderen schwarz wollenen Stoffe versehen werden.	Langes Beinkleid von grau melirtem Tuche Nr. I. mit Schlitz, Schnallgurt von Tuch oder Leder nebst dazu gehöriger eiserner Schnalle und mit 9 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn. Vorstoß in den Seitennähten von ponceaurothem Tuche Nr. II. Im Bunde, sowie unten an den Beinen, 3 Zoll hoch, mit grauer Leinwand oder grauem Kallikot gefuttert. An der rechten Seite eine Tasche von grauer Leinwand, doch können von den Truppen aus eigenen Mitteln auch beide Seiten mit Taschen versehen werden. Wird ohne Strippen getragen.	Langes Beinkleid von weißer Leinwand mit Schlitz, leinenem Schnallgurt nebst Schnalle und mit 9 Löcherknöpfen von Zinn, Horn oder Leder; ohne Taschen und Strippen; nach dem Schnitte der Tuchhosen. Anmerkung. Als Sommerbekleidungs-Stück der Fußtruppen bestehen neben den weiß leinenen Hosen noch Beinkleider von Drillich oder grauem Leinen, welche an den Wochentagen — mit den in der Anmerkung Nr. 3. zum §. 6. des Reglements angegebenen Ausnahmen — zu jedem Dienst getragen werden können.	Unterbeinkleid von grauem Kallikot mit 2 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn. An den Beinenden zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der vorstehend beschriebenen Unterhosen bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln gewebte baumwollene Unterhosen zu beschaffen.

Truppentheile.	A. Bekleidungs-		
	I. Groß-		
	Man-		
	Allgemeine Beschreibung.	Kragen.	Kragenpatten.
Schlesische Grenadier-Regimenter Nr. 10., 11. **Oberschlesische Infanterie-Regimenter Nr. 22., 23., 62., 63.** **Niederschlesische Infanterie-Regimenter Nr. 50., 51.** **Schlesisches Füsilier-Regiment Nr. 38.** **Westphälische Infanterie-Regimenter Nr. 13., 15., 16., 17., 53., 55., 56., 57.** **Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.** **Rheinische Infanterie-Regimenter Nr. 25., 28., 29., 30., 65., 68., 69., 70.** **Hohenzollernsches Füsilier-Regiment Nr. 40.** **Hanseatische Infanterie-Regimenter Nr. 75., 76.** **Schleswigsches Infanterie-Regiment Nr. 84.** **Holsteinsches Infanterie-Regiment Nr. 85.** **Schleswig-Holsteinsches Füsilier-Regiment Nr. 86.** **Hannoversche Infanterie-Regimenter Nr. 74., 77., 79.** **Ostfriesisches Infanterie-Regiment Nr. 78.** **Hannoversches Füsilier-Regiment Nr. 73.** **2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.** **Hessische Infanterie-Regimenter Nr. 81., 82., 83.** **Nassauische Infanterie-Regimenter Nr. 87., 88.** **Hessisches Füsilier-Regiment Nr. 80.** **Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.** **Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93.** **5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94.** **6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.** **7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.**	Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit einer Reihe platter metallener Knöpfe. Hinten mit einem Gurt von demselben Tuche. Knöpfe: Vorne herunter . . 6 am Gurt . . . . 1 auf den Achseln . . 2 an dem Kragen der Unteroffiziere . . . 2 für Unteroffiziere . 11 für Gemeine . . . . . 9 Im Leibe und in den Aermeln mit grauer Leinwand gefuttert. Vorne an beiden Seiten je eine Tasche von blauer Leinwand.	Hoher überfallender vorne abgerundeter Kragen vom Grundtuche des Mantels; zum Festhalten beim Aufschlagen an der äußeren linken Seite mit einem Hornknopfe, an der rechten Seite mit einer Schlaufe vom Grundtuche des Mantels versehen. Unteroffizier-Chargen auf beiden äußeren Seiten je einen metallenen Knopf und zwar für Feldwebel und Sergeanten Knöpfe von größerer Form mit heraldischem Adler, für die übrigen Unteroffizier-Chargen gewöhnliche platte Mantelknöpfe. Von diesen Knöpfen dient der an der linken Seite befindliche — an Stelle des Hornknopfes der Gemeinen-Mäntel — in Verbindung mit der Schlaufe zum Festhalten des aufgeschlagenen Kragens.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II., schräg geschnitten und auf der inneren, beim Umschlagen des Kragens nach außen fallenden Seite desselben angebracht. Unteroffizier-Chargen auf jeder Kragenpatte nach hinten zu und von oben nach unten laufend eine weiß wollene Borte mit schwarzem Streifen.

Stücke.

Montirungs-Stücke.

tel.			Handschuhe.		
Schulterklappen.	Vorstoß an den Schulterklappen.	Knöpfe.	Leder-Handschuhe.	Tuch-Handschuhe.	Ohrenklappen.
Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit der Nummer des Regiments in rother Schnur.	Von gelbem Tuche.	messingene.	Nur für die Unteroffizier-Chargen. Von weißem Waschwildleder.	Nur für die Gemeinen. Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit weißem Boy gefuttert. Fausthandschuhe; können aber auch zur Erleichterung des Gewehrtragens außer dem Daumen mit einem Finger gefertigt werden.	Von graumelirtem Tuche Nr. II. mit schwarzen Bändern zum Zubinden.
	Von hellblauem Tuche.				
	Von weißem Tuche.				
Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit der Nummer des Regiments in gelber Schnur.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.				
Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Namenszug P und Herzogskrone von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von weißem Tuche.				
Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Namenszug W und Herzogskrone von gelber Schnur.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.				
Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Namenszug E und Herzogskrone von gelbem Tuche.					
Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Namenszug E und Herzogskrone von gelbem Tuche.					
Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit der Nummer des Regiments in gelber Schnur.					

Truppentheile.	A. Bekleidungs-Stücke. II. Klein-Montirungs-Stücke. Stiefeln.	Schuhe.	Halbsohlen.	Hemde.
Schlesische Grenadier-Regimenter Nr. 10., 11. Oberschlesische Infanterie-Regimenter Nr. 22., 23., 62., 63. Niederschlesische Infanterie-Regimenter Nr. 50., 51. Schlesisches Füsilier-Regiment Nr. 38. Westphälische Infanterie-Regimenter Nr. 13., 15., 16., 17., 53., 55., 56., 57. Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39. Rheinische Infanterie-Regimenter Nr. 25., 28., 29., 30., 65., 68., 69., 70. Hohenzollernsches Füsilier-Regiment Nr. 40. Hanseatische Infanterie-Regimenter Nr. 75., 76. Schleswigsches Infanterie-Regiment Nr. 84. Holsteinsches Infanterie-Regiment Nr. 85. Schleswig-Holsteinsches Füsilier-Regiment Nr. 86. Hannoversche Infanterie-Regimenter Nr. 74., 77., 79. Ostfriesisches Infanterie-Regiment Nr. 78. Hannoversches Füsilier-Regiment Nr. 73. 2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32. Hessische Infanterie-Regimenter Nr. 81., 82., 83. Nassauische Infanterie-Regimenter Nr. 87., 88. Hessisches Füsilier-Regiment Nr. 80. Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91. Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93. 5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94. 6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95. 7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.	Lederne Stiefel mit 11 bis 12 Zoll langen Schäften und Absatzeisen.	Lederne Schuhe mit Absatzeisen; oben auf dem Fuße zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. An Stelle der Schuhe können von den Truppen bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln lederne kurzschäftige Halbstiefeln beschafft und getragen werden.	Stück Sohlleder mit Absatzflecken; ausreichend, um damit die Stiefeln resp. Schuhe neu besohlen zu können.	Hemde von $\frac{9}{8}$ Ellen breiter Leinwand oder von blau oder roth gestreiftem Kallikot, so lang, daß es dem Manne wenigstens 5 bis 6 Zoll unter die Spalte geht.

B. Ausrüstungs-Stücke.

Helm.

Allgemeine Beschreibung.	Beschläge.	Adler.	Besondere Auszeichnungen.
Von schwarzlackirtem Leder mit Vorder- und Hinterschirm und metallenem Beschlag, bestehend aus der Schirmschiene, der Scheibe und der stumpfen Spitze mit Perlenring, Ventil und Aufsatzspitze. Die letztere ist bei denjenigen Truppen, welche Haarbüsche tragen, zum Abnehmen eingerichtet, so daß der Haarbuschtrichter mit der Knopfnadel aufgesetzt werden kann. Der Haarbuschtrichter ist allgemein von solcher Länge, daß der aufgesteckte Haarbusch mit der Schirmnaht abschneidet. Die Knopfnadel ist von blankem Metall; für die Unteroffizier-Chargen mit weißen Haarbüschen jedoch schwarz, mit schwarzen und rothen Haarbüschen weiß lackirt. Unten an beiden Seiten des Helms befinden sich Oeffnungen, in denen mittelst eiserner Schrauben und Rosetten von dem Metall des Beschlages die Schuppenketten befestigt werden. Die allgemeine Dekoration ist ein Adler von dem Metall des Beschlages, von verschiedener Form und mit verschiedenen Abzeichen im Brustschilde, durchgängig jedoch mit einem Devisenbande mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland«. Der Adler wird am Helm so befestigt, daß er auf der Schirmnaht aufsitzt. An der rechten Seite des Helms — unter der Schuppenkette — die Kokarde: für Feldwebel von schwarzlackirtem Blech mit weiß metallenem Ring, für die übrigen Chargen von schwarz- und weißlackirtem Blech.	messingene.	Wappen-Adler mit FR im Brustschild und mit einem Devisenbande mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland«.	»
		Wappen-Adler mit dem Namenszuge F. R. und mit einem Devisenbande mit Inschrift wie vor.	»
			»
			»
			»
			»
			»
Wie vor. Zu der schwarz-weißen — Preußischen — Kokarde kommt jedoch noch die Oldenburgische Landeskokarde hinzu, welche an der linken Seite des Helms getragen wird.		Wappen-Adler wie vor.	»
Wie oben. Die Mannschaften dieser Regimenter tragen jedoch an Stelle der schwarz-weißen — Preußischen — Kokarde die betreffende Landes-Kokarde und auf dem Devisenbande des Adlers die Inschrift: »Mit Gott für Fürst und Vaterland«.		Wappen-Adler mit neusilbernem Stern u. auf demselben das betreffende Landeswappen, letzteres ebenfalls von Neusilber; ferner mit einem messingenen Bande mit der Inschrift: »Mit Gott für Fürst und Vaterland«.	»
			»
			»

Truppentheile.	B. Ausrüstungs- Noch Helm. Schuppenketten.	Noch Helm. Haarbüsche.	Tornister mit Zubehör.
Schlesische Grenadier-Regimenter Nr. 10., 11.	messingene; flache.	schwarz; für Spielleute roth.	Von rauhem Kalbfell mit einer bis an den unteren Rand reichenden, zum Zuschnallen eingerichteten äußeren Klappe von demselben Material und einer kleineren, gleichfalls zum Zuschnallen eingerichteten inneren Klappe von Segelleinwand. Auf der dem Rücken des Mannes zugekehrten Seite des Tornisters lederner Steg mit Schlaufen zum Durchstecken der Nadel, wodurch die Trageriemen mit dem Tornister verbunden werden, ferner ein Stück Kalbfell zum Bedecken der Enden der Trageriemen und zum Durchstecken des Leibriemens bestimmt und unter dem Boden des Tornisters vermittelst eines messingenen Knopfes festgehalten. Unter dem Boden ferner 2 eiserne Haken zum Einhaken der Ringe der Hülfstrageriemen. An der rechten und linken Seite je eine zum Zuschnallen eingerichtete Tasche zur Aufnahme der Patronenbüchsen; an der äußeren Seite unten eine zum Zuknöpfen eingerichtete Tasche für die Reservetheilbüchse. Oben auf dem Tornister nach beiden Seiten je 2, in der Mitte 1 Schlaufe und eine Schnalle, auf der äußeren Klappe ein Steg und eine herzförmig geschnittene Brücke zum Durchziehen der Kochgeschirrriemen. Im Innern des Tornisters auf dem Boden ein hölzernes Brett, welches indeß bei gepacktem Tornister fortfällt. Schnallriemen und Schlaufen durchgängig von schwarzem lohgarem Leder; nur die Schnallvorrichtung an den Seitentaschen, der Steg und die Brücke auf der äußeren Klappe von braunem lohgarem Leder. Die Einfassung des Tornisters und der äußeren Klappe von braunem Kalbleder; Futter von grauer Leinwand. Die Trageriemen bei den 1. und 2. Bataillonen, mit Ausnahme der 1. und 2. Bataillone der Füsilier-Regimenter, von weiß sämischem, bei den Füsilier- resp. 3. Bataillonen und den 1. und 2. Bataillonen der Füsilier-Regimenter von schwarz lohgarem Leder mit glatten Messinghaken. Die Hülfsriemen unter dem Trageriemen von schwarz lohgarem Leder mit messingenen Ringen. Die Tornisternadel von verzinntem Eisen.
Oberschlesische Infanterie-Regimenter Nr. 22., 23., 62., 63. Niederschlesische Infanterie-Regimenter Nr. 50., 51. Schlesisches Füsilier-Regiment Nr. 38.		»	
Westphälische Infanterie-Regimenter Nr. 13., 15., 16., 17., 53., 55., 56., 57. Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.		»	
Rheinische Infanterie-Regimenter Nr. 25., 28., 29., 30., 65., 68., 69., 70. Hohenzollernsches Füsilier-Regiment Nr. 40.		»	
Hanseatische Infanterie-Regimenter Nr. 75., 76. Schleswigsches Infanterie-Regiment Nr. 84. Holsteinsches Infanterie-Regiment Nr. 85. Schleswig-Holsteinsches Füsilier-Regiment Nr. 86.		»	
Hannoversche Infanterie-Regimenter Nr. 74., 77., 79. Ostfriesisches Infanterie-Regiment Nr. 78. Hannoversches Füsilier-Regiment Nr. 73.		»	
2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32. Hessische Infanterie-Regimenter Nr. 81., 82., 83. Nassauische Infanterie-Regimenter Nr. 87., 88. Hessisches Füsilier-Regiment Nr. 80.		»	
Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.		»	
Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93.		»	
5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94.		»	
6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.		»	
7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.		»	

Stücke.

Leibriemen mit Zubehör.	Mantelriemen.	Brodbeutel.	Feldflasche.	Säbeltroddel.	Patrontaschen.
Riemen nebst daran befindlicher Säbeltasche; bei den 1. und 2. Bataillonen mit Ausnahme der 1. und 2. Bataillone der Füsilier-Regimenter von weiß sämischem, bei den Füsilier- resp. 3. Bataillonen und den 1. und 2. Bataillonen der Füsilier-Regimenter von schwarz lohgarem Leder. Dazu ein messingenes Schloß mit neusilbernem Schild, worauf eine Krone mit der Umschrift: »Gott mit uns«. **Anmerkung.** Bei den Füsilier-Regimentern ist die Oeffnung der Säbeltasche, in welcher der Haken des Seitengewehrs ruht, oben mit einem Schluß versehen.	Schmaler Riemen mit eiserner Schnalle; der Riemen bei den 1. und 2. Bataillonen mit Ausnahme der 1. u. 2. Bataillone der Füsilier-Regimenter von weiß sämischem, bei den Füsilier- resp. 3. Bataillonen und den 1. und 2. Bataillonen der Füsilier-Regimenter von schwarz lohgarem Leder.	Von Segelleinwand mit Tragegurt von demselben Stoff. **Anmerkung.** Den Truppen ist überlassen, den Boden des Brodbeutels zu futtern und im Innern desselben eine kleine Tasche anzubringen.	Flasche von Glas mit Korkpfropfen und schwarzem Lederbezug, sowie mit einer grauen Schnur von Hanf zum Umhängen.	a. Für Feldwebel: Band und Quast von Silber und schwarzer Seide. b. Für Unteroffiziere, Hautboisten, Regiments- und Bataillons-Tambours resp. Hornisten: Band und Quast mit Zubehör von schwarz und weißer Wolle. c. Für Spielleute und Gemeine: Band und Quast von weißer Wolle; jedoch — Eichel — Kranz u. Schieber 1. Komp. weiß, weiß, 2. » weiß, roth, 3. » weiß, gelb 4. » weiß, hellblau, 5. » roth, weiß, 6. » roth, roth, 7. » roth, gelb, 8. » roth, hellblau, 9. » gelb, weiß, 10. » gelb, roth, 11. » gelb, gelb, 12. » gelb, hellblau. d. Für Kapitulanten: Band weiß, Eichel, Quast und Kranz schwarz und weiß, Schieber wie die Eichel der Gemeinen-Troddel, Schlange im Schieber wie der Kranz und Schieber der Gemeinen-Troddel der betreffenden Kompagnie.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Zwei kleine schwarz lohgarlederne Taschen mit Deckel — an welchem sich eine Strippe zum Anknöpfen an den unter der Tasche angebrachten messingenen Knopf befindet —; ferner mit 2 Trageschlaufen — die eine mit Schnalle — von der Farbe des Leibriemens zum Aufziehen auf den letzteren vorne zu beiden Seiten des Schlosses.

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-					
	Gewehrriemen.	Mündungsdeckel.	Kornkappe.	Visirkappe.	Patronenbüchsen.	Reservetheilbüchse.
Schlesische Grenadier-Regimenter Nr. 10., 11. **Oberschlesische Infanterie-Regimenter Nr. 22., 23., 62., 63. Niederschlesische Infanterie-Regimenter Nr. 50., 51. Schlesisches Füsilier-Regiment Nr. 38.** **Westphälische Infanterie-Regimenter Nr. 13., 15., 16., 17., 53., 55., 56., 57. Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.** **Rheinische Infanterie-Regimenter Nr. 25., 28., 29., 30., 65., 68., 69., 70. Hohenzollernsches Füsilier-Regiment Nr. 40.** **Hanseatische Infanterie-Regimenter Nr. 75., 76. Schleswigsches Infanterie-Regiment Nr. 84. Holsteinsches Infanterie-Regiment Nr. 85. Schleswig-Holsteinsches Füsilier-Regiment Nr. 86.** **Hannoversche Infanterie-Regimenter Nr. 74., 77., 79. Ostfriesisches Infanterie-Regiment Nr. 78. Hannoversches Füsilier-Regiment Nr. 73.** **2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32. Hessische Infanterie-Regimenter Nr. 81., 82., 83. Nassauische Infanterie-Regimenter Nr. 87., 88. Hessisches Füsilier-Regiment Nr. 80.** **Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.** **Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93.** **5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94.** **6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.** **7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.**	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von roth juchtenem Leder mit Schieber und Knopf von demselben Material.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von Messing. Zu den Füsilier-Gewehren M/60. und den Zündnadelgewehren M/62.: mit Vorrichtung zum Bedecken des Korns; zu den Zündnadelgewehren M/41.: mit Feder von Stahl.	Nur zu den Zündnadelgewehren M/41. Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von roth juchtenem Leder mit Schnalle von verzinntem Eisen.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von roth juchtenem Leder mit Schnalle von verzinntem Eisen.	Für alle Chargen excl Feldwebel und Spielleute. Von Blech. Zwei Büchsen pro Mann zur Fortschaffung der Reserve-Munition.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von Blech. Eine Büchse pro Mann zur Aufbewahrung der Reservetheile des Zündnadelgewehrs.

Stücke.

Fett-büchse.	Kochgeschirr mit Zubehör.		Portatives Schanzzeug.			
	Kochgeschirr.	Koch-geschirr-Riemen.	Feldbeil.	Feldbeil-Futteral.	Kreuzhacke.	Kreuzhacken-Futteral.
Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von Blech.	Kessel von schwarzem, nach der Anfertigung verzinntem Eisenblech, mit eben solchem Deckel als Pfanne und einem Einsatz als Eßgeschirr dienend. Außerdem gehört noch dazu ein Pfannenstiel und ein loser Deckel. Das Kochgeschirr dient zum Kochen und zum Trinken; zu ersterem Zwecke hat dasselbe einen Bügel von Eisendraht zum Aufhängen über dem Feuer.	Zwei Riemen von schwarzlohgarem Leder zum Aufschnallen des Kochgeschirrs auf den Tornister.	Eisernes kleines Beil mit Feder und mit Stiel von Eschen-, Weißbuchen- oder Jungeichen-Holz.	Riemen von schwarzlohgarem Leder mit eben solchem Futteral in Form des Feldbeils.	Eisernes Instrument, an einem Ende eine breite, am anderen eine spitze Hacke mit Stiel von Eschen-, Weißbuchen- oder Jungeichen-Holz.	Riemen von schwarzlohgarem Leder mit eben solchem Futteral in Form der Kreuzhacke.

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-Stücke. Noch portatives Schanzzeug. Spaten.	Spaten-Futteral.	C. Signal-: Bataillons-Tambourstock.	Trommel mit Stöcken.	Trommelriemen.
Schlesische Grenadier-Regimenter Nr. 10., 11. **Oberschlesische Infanterie-Regimenter Nr. 22., 23., 62., 63. Niederschlesische Infanterie-Regimenter Nr. 50., 51. Schlesisches Füsilier-Regiment Nr. 38.** **Westphälische Infanterie-Regimenter Nr. 13., 15., 16., 17., 53., 55., 56., 57. Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.** **Rheinische Infanterie-Regimenter Nr. 25., 28., 29., 30., 65., 68., 69., 70. Hohenzollernsches Füsilier-Regiment Nr. 40.** **Hanseatische Infanterie-Regimenter Nr. 75., 76. Schleswigsches Infanterie-Regiment Nr. 84. Holsteinsches Infanterie-Regiment Nr. 85. Schleswig-Holsteinsches Füsilier-Regiment Nr. 86.** **Hannoversche Infanterie-Regimenter Nr. 74., 77., 79. Ostfriesisches Infanterie-Regiment Nr. 78. Hannoversches Füsilier-Regiment Nr. 73.** **2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32. Hessische Infanterie-Regimenter Nr. 81., 82., 83. Nassauische Infanterie-Regimenter Nr. 87., 88. Hessisches Füsilier-Regiment Nr. 80.** **Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.** **Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93.** **5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94.** **6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.** **7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.**	Spaten von gutem Siegenschen Eisen, an der Spitze 1 bis 1½ Zoll hoch verstählt, mit langem Stiel — ohne Krücke — von Eschen-, Weißbuchen- oder Jungeichen-Holz.	Riemen von schwarzlohgarem Leder mit eben solchem Futteral in Form des Spatens.	Von Rohr mit Knopf und Spitze von Messing. Dazu ein Banderoll von gelber Wolle.	Flache Trommel von Messing mit eisernen Stimmschrauben; dazu Stöcke von Ebenholz mit Messingbeschlag und eingelassenem Viereck (Stimmschlüssel).	Schmaler Riemen mit messingenem Beschlag zum Tragen der Trommel beim Nichtgebrauch. In Material und Farbe mit dem Leibriemen übereinstimmend.

Instrumente.

Trommel-scheere.	Trommel-stock-tasche.	Kniefell.	Pfeife.	Pfeifen-Futteral.	Signal-horn.	Signal-horn-Riemen.
Von Messing in Form eines Adlers mit einer Schlaufe zum Tragen der Trommel am Leibriemen beim Gebrauch. Die Schlaufe in Material und Farbe mit dem Leibriemen überein-stimmend.	Tasche mit einer Schlaufe von dem Material und der Farbe des Leib-riemens, auf welchem die Tasche getragen wird.	Von starkem weiß-sämischen Leder.	Kleine Querpfeife von Ebenholz mit messingener Klappe.	Rundes Futteral von schwarzloh-garem Leder mit messingenem Beschlag, Lederring und Trage-schlaufe von dem Ma-terial des Leibriemens.	Kurzes messingenes Horn mit Schild und Ringen zum Anhängen an den Riemen.	Von roth juchtenem Leder mit messingener Schnalle.

<table>
<tr><th rowspan="3">Truppentheile.</th><th colspan="3">A. Bekleidungs-</th></tr>
<tr><th colspan="3">I. Groß-</th></tr>
<tr><th colspan="2">Mütze.</th><th>Waffen-
Allgemeine Beschreibung.</th></tr>
<tr><td>I. Infanterie.

1. Garde-Landwehr-Regiment.</td><td rowspan="7">Feldmütze
von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Besatz und Vorstoß um den Rand des Deckels von ponceaurothem Tuche Nr. II. Der Durchmesser des Deckels allgemein um $\frac{1}{2}$ Zoll größer, als der der Kopfweite. Vorne auf dem Besatz die nebenstehend beschriebene Kokarde. Futter von grauer Leinwand oder von Kallikot.

Anmerkung.
Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Kokarden von Blech solche von Steinnuß zu beschaffen.</td><td rowspan="5">Preußische Kokarde mit dem Landwehrkreuz im Mittelpunkte: für Feldwebel von schwarz lackirtem Blech mit weiß metallenem Ring, für die übrigen Chargen von schwarz und weiß lackirtem Blech.</td><td rowspan="7">Rock
von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit einer Reihe Knöpfe.
Vorne herunter 8
auf den Achseln — mit arabischen Ziffern, die Nummer der Kompagnie bezeichnend — 2
auf den Aermeln 6
(bei schwedischen Aufschlägen nur 4)
an den Taschenleisten 6
(hiervon sind die beiden Knöpfe in der Taille mit einer besonderen Vorrichtung zum Auflegen des Leibriemens versehen.)
22
bei schwedischen Aufschlägen 20 Knöpfe.
Futter im Leibe und in den Aermeln von grauer Leinwand oder grauem Kallikot.
Schooßfutter von blauer Leinwand.
Der Waffenrock hat 2 Schooßtaschen von grauer Leinwand oder grauem Kallikot.

Anmerkung.
Bei der Provinzial-Landwehr führen die 2. und die Reserve-Landwehr-Bataillone, ebenso wie die 1. Bataillone, der Kompagnie-Eintheilung und Bezeichnung der formirten Bataillone entsprechend, auf den Achselknöpfen die Nummern 1. bis 4.
Von dem Personal der Bezirks-Kommandos haben:
die Bezirks-Feldwebel Achselknöpfe mit der Nummer des Kompagnie-Bezirks;
die übrigen Mannschaften Achselknöpfe mit der Nummer 1.</td></tr>
<tr><td>2. Garde-Landwehr-Regiment.</td></tr>
<tr><td>1. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment.</td></tr>
<tr><td>2. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment.</td></tr>
<tr><td>Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter resp. Reserve-Landwehr-Bataillone Nr. 1. bis 88.</td></tr>
<tr><td>Oldenburgisches Landwehr-Regiment Nr. 91.</td><td>Oldenb. Landes-Kokarde mit dem Landwehrkreuz i. Mittelpunkte u. darüber d. Preuß. Kokarde — ohne Landwehrkreuz.</td></tr>
<tr><td>Anhalt. Landwehr-Regiment Nr. 93. und Thüringische Landwehr-Regimenter Nr. 94. bis 96.</td><td>Landes-Kokarde mit dem Landwehrkreuz im Mittelpunkte.</td></tr>
<tr><td>II. Jäger u. Schützen.

Garde-Jäger-Bataillon.</td><td colspan="2">Feldmütze
von dunkelgrünem Tuche mit Besatz und Vorstoß um den Rand des Deckels von ponceaurothem Tuche Nr. II. Der Durchmesser des Deckels allgemein um $\frac{1}{2}$ Zoll größer, als der der Kopfweite.
Vorne auf dem Besatz die Kokarde: für Feldwebel von schwarz lackirtem Blech mit weiß metallenem Ring, für die übrigen Chargen von schwarz und weiß lackirtem Blech.
Futter von grauer Leinwand oder von Kallikot.
Anmerkung.
Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Kokarden von Blech solche von Steinnuß zu beschaffen.</td><td rowspan="3">Rock
von dunkelgrünem Tuche mit einer Reihe Knöpfe.
Vorne herunter 8
auf den Achseln — mit arabischen Ziffern, die Nummer der Kompagnie bezeichnend — 2
auf den Aermeln 4
(bei brandenburgischen Aufschlägen 6)
an den Taschenleisten 6
(hiervon sind die beiden Knöpfe in der Taille mit einer besonderen Vorrichtung zum Auflegen des Leibriemens versehen.)
20
bei brandenburgischen Aufschlägen 22 Knöpfe.
Futter im Leibe und in den Aermeln von grauer Leinwand oder grauem Kallikot.
Schooßfutter von grüner Leinwand.
Der Waffenrock hat 2 Schooßtaschen von grauer Leinwand oder grauem Kallikot.</td></tr>
<tr><td>Garde-Schützen-Bataillon.</td><td colspan="2">Feldmütze
von dunkelgrünem Tuche mit Besatz von schwarzem Tuche Nr. II. und mit Vorstoß um den Rand des Deckels und um den oberen und unteren Rand des Besatzes von ponceaurothem Tuche Nr. II.
Im Uebrigen wie vor.</td></tr>
<tr><td>Jäger-Bataillone Nr. 1. bis 11.</td><td colspan="2">Feldmütze,
wie für das Garde-Jäger-Bataillon vorgeschrieben.</td></tr>
</table>

Stücke.

Montirungs-Stücke.

rock.

Vorstoß vorne herunter.	Vorstoß an den Taschenleisten.	Kragen.	Vorstoß um den Kragen.	Aermel-Aufschläge.
Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. (eckig geschnitten), vorne auf beiden Seiten mit 2 weiß leinenen Litzen mit rothem Spiegel. Unteroffizier-Chargen nur 1 Litze, dagegen um den ganzen Kragen goldene façonirte Tressen. Feldwebel und Sergeanten auf beiden Seiten des Kragens einen großen Knopf mit heraldischem Adler; die Gefreiten einen eben solchen Knopf, doch von kleinerer Form.	» »	Schwedische von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit 2 weißleinenen Litzen mit rothem Spiegel auf jedem Aufschlage. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge goldene façonirte Tressen.
		Wie vor. Die Unteroffizier-Chargen aber mit goldenen glatten Tressen.	» »	Brandenburgische von ponceaurothem Tuche Nr. II. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge goldene glatte Tressen.
		Von ponceaurothem Tuche Nr. II. (abgerundet). Unteroffizier-Chargen um den Kragen goldene glatte Tressen. Feldwebel und Sergeanten auf beiden Seiten des Kragens einen großen Knopf mit heraldischem Adler; die Gefreiten einen eben solchen Knopf, doch von kleinerer Form.	» » » »	Wie vor.
Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. (eckig geschnitten), vorne auf beiden Seiten mit 2 gelbkameelgarnenen Litzen mit rothem Spiegel. Unteroffizier-Chargen nur 1 Litze, dagegen um den ganzen Kragen goldene façonirte Tressen. Feldwebel, Sergeanten und Gefreite: Knöpfe wie vor.	»	Schwedische von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit 2 gelbkameelgarnenen Litzen mit rothem Spiegel auf jedem Aufschlag. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge goldene façonirte Tressen.
		Von schwarzem Tuche Nr. II. (eckig geschnitten), vorne auf beiden Seiten mit 2 gelbkameelgarnenen Litzen mit schwarzem Spiegel. Unteroffizier-Chargen nur 1 Litze, dagegen um den ganzen Kragen goldene façonirte Tressen. Feldwebel, Sergeanten und Gefreite: Knöpfe wie vor.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Brandenburgische von schwarzem Tuche Nr. II. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge goldene façonirte Tressen.
		Von ponceaurothem Tuche Nr. II. (abgerundet). Unteroffizier-Chargen um den Kragen goldene glatte Tressen. Feldwebel, Sergeanten und Gefreite: Knöpfe wie vor.	»	Schwedische von ponceaurothem Tuche Nr. II. Unteroffizier-Chargen mit goldenen glatten Tressen.

<table>
<tr><th rowspan="3">Truppentheile.</th><th colspan="4">A. Bekleidungs-
I. Groß-
Noch Waffen-</th></tr>
<tr><th>Vorstoß an den Aermel-Aufschlägen.</th><th>Aermelpatten.</th><th>Vorstoß an den Aermelpatten.</th><th>Schulterklappen.</th></tr>
<tr><td colspan="4"></td></tr>
<tr><td>I. Infanterie.

1. Garde-Landwehr-Regiment.</td><td>»</td><td>»</td><td>»</td><td>Von weißem Tuche.</td></tr>
<tr><td>2. Garde-Landwehr-Regiment.</td><td>»</td><td>»</td><td>»</td><td>Von ponceaurothem Tuche Nr. II.</td></tr>
<tr><td>1. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment.</td><td>»</td><td rowspan="2">Von dunkelblauem Tuche Nr. I.</td><td>»</td><td>Von gelbem Tuche.</td></tr>
<tr><td>2. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment.</td><td>»</td><td>»</td><td>Von hellblauem Tuche.</td></tr>
<tr><td>Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter resp. Reserve-Landwehr-Bataillone Nr. 1. bis 88.</td><td>»</td><td rowspan="3">Von ponceaurothem Tuche Nr. II.</td><td rowspan="3">Wie die korrespondirenden Linien-Infanterie- resp. Füsilier-Regimenter.</td><td rowspan="3">Wie die korrespondirenden Linien-Infanterie- resp. Füsilier-Regimenter, aber durchweg mit der Regiments- rc. Nummer.</td></tr>
<tr><td>Oldenburgisches Landwehr-Regiment Nr. 91.</td><td>»</td></tr>
<tr><td>Anhalt. Landwehr-Regiment Nr. 93. und Thüringische Landwehr-Regimenter Nr. 94. bis 96.</td><td>»</td></tr>
<tr><td>II. Jäger u. Schützen.

Garde-Jäger-Bataillon.</td><td>»</td><td>»</td><td>»</td><td rowspan="2">Von ponceaurothem Tuche Nr. II.</td></tr>
<tr><td>Garde-Schützen-Bataillon.</td><td>Von ponceaurothem Tuche Nr. II.</td><td>Von dunkelgrünem Tuche</td><td>Von ponceaurothem Tuche Nr. II.</td></tr>
<tr><td>Jäger-Bataillone Nr. 1. bis 11.</td><td>»</td><td>»</td><td>»</td><td>Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit der Nummer des Bataillons in gelber Schnur.</td></tr>
</table>

Stücke.

Montirungs-Stücke.

rock. Schwalbennester.	rock. Knöpfe.	Drillichjacke.	Halsbinde.
Von ponceaurothem Tuche Nr. II. Für avancirte Spielleute: mit goldenen façonirten Tressen und goldenen Frangen. Für Gemeine-Spielleute: mit weißleinenen Borten und weißleinenen Frangen.	tombachene.	Haus- und Turn-Anzug für die Gemeinen im Frieden. Jacke von Drillich mit stehendem, vorne abgerundetem Kragen, einer Reihe von 6 zinnernen Löcherknöpfen und einer je nach der Wahl der Truppen — innerhalb eines Truppentheils (Regiments, Bataillons ɔc.) jedoch gleichmäßig — auf der äußeren oder auf der inneren linken Seite der Brust anzubringenden Tasche. Anmerkung. Die Unteroffiziere können als Haus und Turn-Anzug Drillichröcke mit einem Chargen-Abzeichen, bestehend aus der Einfassung des oberen Kragenrandes mit der als Schützen-Abzeichen dienenden schwarz und weißwollenen Borte, tragen. Die durch Beschaffung dieser Röcke entstehenden Kosten sind aber von den Truppen aus Ersparnissen zu bestreiten.	Von Serge de Berry mit Schnalle. Kann mit einem Ueberfall über die Schnallstrippe und zum Schutze des Halses gegen das Eindringen der Luft unten mit einem Stücke schwarzen Zeuges, schwarzen Tuches oder mit einem anderen schwarzwollenen Stoffe versehen werden.
Von ponceaurothem Tuche Nr. II. Für avancirte Spielleute: mit goldenen glatten Tressen. Für Gemeine-Spielleute: mit weißleinenen Borten.			
Von ponceaurothem Tuche Nr. II. Für avancirte Spielleute: mit goldenen glatten Tressen. Für Gemeine-Spielleute: mit weißwollenen Borten.			
Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit goldenen façonirten Tressen und goldenen Frangen.			
Von schwarzem Tuche Nr. II. mit goldenen façonirten Tressen und goldenen Frangen.	tombachene.		
Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit goldenen glatten Tressen.			

Truppentheile.	A. Bekleidungs-		
			I. Groß-
	Hosen.		
	Tuchhosen.	Leinene Hosen.	Unterhosen.
I. Infanterie. **1. Garde-Landwehr-Regiment.** **2. Garde-Landwehr-Regiment.** **1. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment.** **2. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment.** **Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter resp. Reserve-Landwehr-Bataillone Nr. 1. bis 88.** **Oldenburgisches Landwehr-Regiment Nr. 91.** **Anhalt. Landwehr-Regiment Nr. 93. und Thüringische Landwehr-Regimenter Nr. 94. bis 96.** **II. Jäger u. Schützen.** **Garde-Jäger-Bataillon.** **Garde-Schützen-Bataillon.** **Jäger-Bataillone Nr. 1. bis 11.**	Langes Beinkleid von grau melirtem Tuche Nr. I. mit Schlitz, Schnallgurt von Tuch oder Leder nebst dazu gehöriger eiserner Schnalle und mit 9 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn. Vorstoß in den Seitennähten von ponceaurothem Tuche Nr. II. Im Bunde, sowie unten an den Beinen, 3 Zoll hoch, mit grauer Leinwand oder grauem Kallikot gefuttert. An der rechten Seite eine Tasche von demselben Material, doch können von den Truppen aus eigenen Mitteln auch beide Seiten mit Taschen versehen werden. Wird ohne Strippen getragen.	Langes Beinkleid von weißer Leinwand mit Schlitz, leinenem Schnallgurt und mit 9 Löcherknöpfen von Zinn, Horn oder Leder; ohne Taschen und Strippen; nach dem Schnitte der Tuchhosen. Anmerkung. Als Sommerbekleidungsstück der Fußtruppen bestehen neben den weißleinenen Hosen noch Beinkleider von Drillich oder grauer Leinwand, welche an den Wochentagen, mit den in der Anmerkung Nr. 3. zum §. 6. des Reglements angegebenen Ausnahmen, zu jedem Dienst getragen werden können.	Unterbeinkleid von grauem Kallikot mit 2 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn. An den Beinenden zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der vorstehend beschriebenen Unterhosen bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln gewebte baumwollene Unterhosen zu beschaffen.

Stücke.

Montirungs-Stücke.

Mantel.

<table>
<tr><th>Allgemeine Beschreibung.</th><th>Kragen.</th><th>Kragenpatten.</th><th>Schulter-klappen.</th></tr>
<tr><td rowspan="8">Von
grau melirtem Tuche Nr. I.
mit
einer Reihe
platter metallener Knöpfe;
hinten
mit einem Gurt
von
demselben Tuche.

Knöpfe:
Vorne herunter 6
am Gurt................ 1
auf den Achseln 2
an dem Kragen der Unteroffiziere 2
für Unteroffiziere.....11
" Gemeine......... 9

Im Leibe
und
in den Aermeln
mit
grauer Leinwand
gefuttert.

Vorne
an beiden Seiten
je eine Tasche,
bei der Infanterie
von blauer,
bei den Jägern und Schützen
von grüner Leinwand.</td><td rowspan="8">Hoher überfallender,
vorne
abgerundeter Kragen
vom Grundtuche
des Mantels;
zum Festhalten beim
Aufschlagen
an der
äußeren linken Seite
mit
einem Hornknopfe,
an der
rechten Seite
mit einer Schlaufe
vom
Grundtuche des Mantels
versehen.

Unteroffizier-Chargen
auf
beiden äußeren Seiten
je 1 metallenen
Knopf,
und zwar:
für
Feldwebel u. Sergeanten
Knöpfe
— von größerer Form —
mit dem
heraldischen Adler,
für die
übrigen Unteroffizier-Chargen
gewöhnliche platte
Mantelknöpfe.
Von diesen Knöpfen
dient
der an der linken Seite
befindliche
— an Stelle des Hornknopfes der Gemeinen-Mäntel —
in Verbindung
mit der
Schlaufe zum Festhalten
des
aufgeschlagenen Kragens.</td><td rowspan="5">Von ponceaurothem
Tuche Nr. II., schräg
geschnitten
und auf der inneren,
beim Umschlagen
des Kragens
nach außen fallenden
Seite desselben
angebracht.
Unteroffizier-Chargen
auf jeder Kragenpatte
nach hinten zu und
von oben nach unten
laufend
eine weißwollene Borte
mit
schwarzem Streifen.</td><td>Von
weißem Tuche.</td></tr>
<tr><td>Von
ponceaurothem
Tuche Nr. II.</td></tr>
<tr><td>Von
gelbem Tuche.</td></tr>
<tr><td>Von hellblauem
Tuche.</td></tr>
<tr><td>Wie die korrespondirenden
Linien-Infanterie- resp.
Füsilier-Regimenter, aber
durchweg mit der
Nummer des
Regiments 2c.</td></tr>
<tr><td>Wie vor.</td><td>Von
ponceaurothem
Tuche Nr. II.</td></tr>
<tr><td>Von schwarzem Tuche
Nr. II.
Im Uebrigen wie vor.</td><td>Von
ponceaurothem
Tuche Nr. II.</td></tr>
<tr><td>Von
ponceaurothem Tuche
Nr. II.
Im Uebrigen wie vor.</td><td>Von dunkelgrünem Tuche
mit der Nummer
des Bataillons
in
gelber Schnur.</td></tr>
</table>

A. Bekleidungs-

I. Groß-Montirungs-Stücke.

Truppentheile.	Noch Mantel.		Handschuhe.		Ohren-klappen.
	Vorstoß an den Schulter-klappen.	Knöpfe.	Leder-Handschuhe.	Tuch-Handschuhe.	
I. Infanterie.					
1. Garde-Landwehr-Regiment.	»	messingene.	Nur für die Unteroffizier-Chargen. Von weißem Waschwildleder.	Nur für die Gemeinen-Chargen. Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit weißem Boy gefuttert. Fausthandschuhe; können aber auch zur Erleichterung des Gewehrtragens 2c. außer dem Daumen mit einem Finger gefertigt werden.	Von grau melirtem Tuche Nr. II. mit schwarzen Bändern zum Zubinden.
2. Garde-Landwehr-Regiment.	»				
1. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment.	»				
2. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment.	»				
Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter resp. Reserve-Landwehr-Bataillone Nr. 1. bis 88.	Wie die korrespondirenden Linien-Infanterie- resp. Füsilier-Regimenter.				
Oldenburgisches Landwehr-Regiment Nr. 91.					
Anhalt. Landwehr-Regiment Nr. 93. und Thüringische Landwehr-Regimenter Nr. 94. bis 96.					
II. Jäger u. Schützen.					
Garde-Jäger-Bataillon.	»	messingene.			
Garde-Schützen-Bataillon.	»				
Jäger-Bataillone Nr. 1. bis 11.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.				

Stücke.

II. Klein-Montirungs-Stücke.

Stiefeln.	Schuhe.	Halbsohlen.	Hemde.
Lederne Stiefeln mit 11 bis 12 Zoll langen Schäften und mit Absatzeisen.	Lederne Schuhe mit Absatzeisen. Oben auf dem Fuße zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. An Stelle der Schuhe können von den Truppen bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln kurzschäftige Halbstiefeln beschafft werden.	Stück Sohlleder mit Absatzflecken; ausreichend, um damit die Stiefeln resp. Schuhe neu besohlen zu können.	Hemde von $\frac{9}{8}$ Ellen breiter Leinwand oder von blau oder roth-gestreiftem Kallikot; so lang, daß es dem Manne wenigstens 5 bis 6 Zoll unter die Spalte geht.

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-: Tschako. Allgemeine Beschreibung.	Dekoration.	Feldzeichen.
I. Infanterie. **1. Garde-Landwehr-Regiment.** **2. Garde-Landwehr-Regiment.** **1. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment.** **2. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment.**	Tschako von schwarz lackirtem Leder mit Vorder- und Hinterschirm und ledernen Kinnriemen mit messingener Schnalle. Oben ein Einschnitt zum Aufstecken des Feldzeichens (Nationales) und resp. des Haarbusches. Unten an beiden Seiten des Tschakos befinden sich Oeffnungen, in denen die Kinnriemen resp. Schuppenketten, erstere mittelst eiserner Schrauben, letztere mittelst eiserner Schrauben und Rosetten von demselben Metall wie die Schuppenketten, befestigt werden. In der Mitte vor dem Tschako befindet sich die hierneben beschriebene Dekoration.	Kokarde von schwarz und weiß lackirtem Blech mit tombachenem Gardestern und neusilbernem Landwehrkreuz; das letztere mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland 1813.“	Von Holz; für Feldwebel mit Silber und schwarzem Sammet, für die übrigen Chargen mit schwarz und weißem Tuche bezogen.
Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter resp. **Reserve-Landwehr-Bataillone Nr. 1. bis 88.**		Kokarde von schwarz und weiß lackirtem Blech mit neusilbernem Landwehrkreuz; das letztere mit Inschrift wie vor.	
Oldenburgisches Landwehr-Regiment Nr. 91.	Tschako wie vorstehend beschrieben, jedoch tritt noch die Preußische Kokarde — ohne Landwehrkreuz — hinzu, welche an der rechten Seite des Tschakos unter dem Kinnriemen getragen wird.	Landes-Kokarde mit neusilbernem Landwehrkreuz; das letztere mit der Inschrift: „Mit Gott für Fürst und Vaterland.“	
Anhalt. Landwehr-Regiment Nr. 93. und Thüringische Landwehr-Regimenter Nr. 94. bis 96.	Tschako wie oben beschrieben.		
II. Jäger u. Schützen. **Garde-Jäger-Bataillon.** **Garde-Schützen-Bataillon.**	Tschako von schwarz lackirtem Leder mit Vorder- und Hinterschirm und ledernen Kinnriemen mit messingener Schnalle. Oben ein Einschnitt zum Aufstecken des Feldzeichens (Nationales) und des Haarbusches. Unten an beiden Seiten des Tschakos befinden sich Oeffnungen, in denen die Kinnriemen mittelst eiserner Schrauben befestigt werden. In der Mitte vor dem Tschako befindet sich die hierneben beschriebene Dekoration.	Gardestern von Neusilber mit einem Band mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland.“	Wie oben.
Jäger-Bataillone Nr. 1. bis 11.		Die Jäger-Bataillone Nr. 1., 2., 5. und 6.: Wappenadler mit einem Brustschilde mit dem Namenszuge und mit einem Bande mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland.“ Die Jäger-Bataillone Nr. 3., 4., 7 bis 11.: Wappenadler mit dem Namenszuge F. R. und mit einem Bande mit Inschrift wie vor.	

Stücke.

Schuppenketten.	Haarbusch.	Tornister mit Zubehör.	
Außeretatsmäßiges Paradestück für das Personal der Bezirks-Kommandos. Für die Garde-Landwehr: tombachne, flache; für die Provinzial-Landwehr: messingene, flache.	Bei den Bataillonen mit weißem Lederzeug weiß, mit schwarzem Lederzeug schwarz; für Spielleute allgemein roth. Der Haarbuschtrichter nebst Knopfnadel von blankem Messing. Die Knopfnadel der Unteroffizier-Chargen mit weißen Haarbüschen jedoch schwarz, mit schwarzen und rothen Haarbüschen weiß lackirt.	Wie bei der Garde- und Linien-Infanterie beschrieben; doch auch von rohem starkem, mit Kalbleder eingefaßtem Drillich mit hölzernem Einsatzkasten und einer bis an den unteren Rand reichenden, zum Zuschnallen eingerichteten äußeren Klappe von braunlederfarbig gefirnißtem Drillich, sowie mit einer aus 4 Theilen bestehenden, gleichfalls zum Zuschnallen eingerichteten inneren Klappe von rohem Drillich. Auf der dem Rücken des Mannes zugekehrten Seite des Tornisters lederner Steg mit Schlaufen zum Durchstecken der Nadel, wodurch die Trageriemen mit dem Tornister verbunden werden. Unter dem Boden 2 eiserne Haken zum Einhaken der Ringe der Hülfstrageriemen. An der rechten und linken Seite je eine zum Zuschnallen eingerichtete Tasche von gefirnißtem Drillich zur Fortschaffung der Patronenbüchsen; an der äußeren Seite unten eine zum Zuknöpfen eingerichtete Tasche für die Reservetheilbüchse. Schnallriemen ꝛc. auf dem Tornister von braunem Leder. Die Trageriemen bei den 1. und 2. Bataillonen der Garde-Landwehr-Regimenter und bei den 1. Bataillonen der Provinzial-Landwehr-Regimenter von weißsämischem, bei den 3. Bataillonen der Garde-Landwehr-Regimenter, den 2. Bataillonen der Provinzial-Landwehr-Regimenter und den Reserve-Landwehr-Bataillonen von schwarzlohgarem Leder mit Messinghaken von nebenstehender Form. Die Hülfsriemen unter den Tragriemen von schwarzlohgarem Leder mit messingenen Ringen. Die Tornisternadel von verzinntem Eisen.	Messinghaken in Granatenform.
	»		Messinghaken glatt.
	»		
	»		
»	Schwarz, für Spielleute roth. Der Haarbuschtrichter nebst Knopfnadel von blankem Messing; die Knopfnadel der Unteroffiziere und Spielleute jedoch weiß lackirt.	Von schwarzem, mit grauer Leinwand gefuttertem Kalbleder mit einer bis an den unteren Rand reichenden, zum Zuschnallen eingerichteten äußeren Klappe von rauhem Dachsfell und einer kleineren, gleichfalls zum Zuschnallen eingerichteten inneren Klappe von Segelleinwand. Auf der dem Rücken des Mannes zugekehrten Seite des Tornisters lederner Steg mit Schlaufen zum Durchstecken der Nadel, wodurch die Trageriemen mit dem Tornister verbunden werden; ferner ein Stück Kalbfell, zum Bedecken der Enden der Trageriemen und zum Durchstecken des Leibriemens bestimmt u. unter dem Boden des Tornisters vermittelst eines messingenen Knopfes festgehalten. Unter dem Boden des Tornisters ferner 2 eiserne Haken zum Einhaken der Ringe der Hülfstrageriemen. An der rechten u. linken Seite je eine zum Zuschnallen eingerichtete Tasche von Kalbleder zur Fortschaffung der Patronenbüchsen; an der äußeren Seite unten eine zum Zuknöpfen eingerichtete Tasche für die Reservetheilbüchse. Oben auf dem Tornister nach beiden Seiten je 2, in der Mitte 1 Schlaufe und 1 Schnalle, auf der äußeren Klappe ein Steg und eine herzförmig geschnittene Brücke zum Durchziehen ꝛc. der Kochgeschirr-Riemen. Im Inneren des Tornisters auf dem Boden ein hölzernes Brett, welches indeß bei gepacktem Tornister fortfällt. Die Trageriemen von schwarzlohgarem Leder mit Messinghaken von nebenstehender Form. Die Hülfsriemen unter den Trageriemen und die Schnallriemen ꝛc. auf dem Tornister ebenfalls von schwarzlohgarem Leder — die Hülfsriemen mit messingenen Ringen. Die Tornisternadel von verzinntem Eisen.	Messinghaken in Granatenform.
»			
»			Messinghaken glatt.
»			

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-		
	Leibriemen mit Zubehör.	Mantelriemen.	Brodbeutel.
I. Infanterie. **1. Garde-Landwehr-Regiment.** **2. Garde-Landwehr-Regiment.** **1. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment.** **2. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment.** **Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter resp. Reserve-Landwehr-Bataillone Nr. 1. bis 88.** **Oldenburgisches Landwehr-Regiment Nr. 91.** **Anhalt. Landwehr-Regiment Nr. 93. und Thüringische Landwehr-Regimenter Nr. 94. bis 96.**	Riemen nebst daran befindlicher Säbeltasche; bei den 1. und 2. Bataillonen der Garde-Landwehr-Regimenter und den 1. Bataillonen der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter von weißsämischem, bei den 3. Bataillonen der Garde-Landwehr-Regimenter, den 2. Bataillonen der Provinzial-Landwehr-Regimenter und den Reserve-Landwehr-Bataillonen von schwarzlohgarem Leder. Dazu ein messingenes Schloß mit einem neusilbernen Schild, worauf eine Krone mit der Umschrift: „Gott mit uns.“	Schmaler Riemen mit eiserner Schnalle, der Riemen bei den 1. u. 2. Bataillonen der Garde-Landwehr-Regimenter und den 1. Bataillonen der Provinzial-Landwehr-Regimenter von weißsämischem, bei den 3. Bataillonen der Garde-Landwehr-Regimenter, den 2. Bataillonen der Provinzial-Landwehr-Regimenter und den Reserve-Landwehr-Bataillonen von schwarzlohgarem Leder.	Von Segelleinwand mit Tragegurt von demselben Stoff. Anmerkung. Den Truppen ist überlassen, den Boden des Brodbeutels zu futtern und im Innern desselben eine kleine Tasche anzubringen.
II. Jäger u. Schützen. **Garde-Jäger-Bataillon.** **Garde-Schützen-Bataillon.** **Jäger-Bataillone Nr. 1. bis 11.**	Riemen nebst daran befindlicher Hirschfängertasche von schwarzlohgarem Leder. Dazu ein messingenes Schloß mit einem neusilbernen Schild, worauf eine Krone mit der Umschrift: „Gott mit uns.“ Anmerkung. Bei dem Garde-Jäger- u. dem Garde-Schützen-Bataillon ist die Oeffnung der Hirschfängertasche, in welcher der Haken des Seitengewehrs ruht, oben mit einem Schluß versehen.	Schmaler Riemen von schwarzlohgarem Leder mit eiserner Schnalle.	

Stücke.

Feldflasche.	Säbeltroddel.	Patrontasche.	Gewehrriemen.
Nur für die zum Dienst im Felde bestimmten Bataillone etatsmäßig. Flasche von Glas mit Korkpfropfen und mit schwarzem Lederbezug, sowie mit einer grauen Schnur von Hanf zum Umhängen.	Wie für die Linien-Infanterie-Regimenter vorgeschrieben; jedoch tragen bei der Provinzial-Landwehr die Gemeinen aller Bataillone einschließlich der Reserve-Landwehr-Bataillone die Säbeltroddel der Kompagnien der 1. Bataillone, die Gemeinen des Personals der Bezirks-Kommandos die Säbeltroddel der 1. Kompagnie.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Eine kleine schwarzlohgarlederne Tasche mit Deckel, an welchem sich eine Strippe zum Anknöpfen an den unter der Tasche angebrachten messingenen Knopf befindet; ferner mit 2 Trageschlaufen — die eine mit Schnalle — von der Farbe des Leibriemens zum Aufziehen auf den letzteren. Anmerkung. Für die zum Dienst im Felde bestimmten Bataillone 2 Taschen von derselben Beschaffenheit mit Trageschlaufen zum Aufziehen auf den Leibriemen vorne zu beiden Seiten des Leibriemenschlosses.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von roth juchtenem Leder mit Schieber und Knopf von demselben Material.
Flasche von Glas mit Korkpfropfen und mit schwarzem Lederbezug, sowie mit einer grauen Schnur von Hanf zum Umhängen.	a. Für Feldwebel: Band und Quast von Silber und schwarzer Seide. b. Für Oberjäger, Stabshornisten und Hornisten: Band und Quast von grüner Seide mit Silber durchzogen. c. Für Jäger: Band und Quast von grüner Wolle. d. Für Kapitulanten: Band ebenfalls von grüner Wolle; der Quast aber von schwarz und weißer Wolle.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Hornisten. Zwei kleine schwarzlohgarlederne Taschen mit Deckel, an welchem sich eine Strippe zum Anknöpfen an den unter der Tasche angebrachten messingenen Knopf befindet; ferner mit 2 Trageschlaufen — die eine mit Schnalle — von schwarzlohgarem Leder zum Aufziehen der Taschen auf den Leibriemen vorne zu beiden Seiten des Leibriemenschlosses.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Hornisten. Büchsenriemen von roth juchtenem Leder mit Schieber und Knopf von demselben Material.

Truppentheile.	B. Ausrüstungs: Mündungsdeckel.	Kornkappe.	Visirkappe.	Patronenbüchse.
I. Infanterie. 1. Garde=Landwehr=Regiment. 2. Garde=Landwehr=Regiment. 1. Garde=Grenadier=Landwehr=Regiment. 2. Garde=Grenadier=Landwehr=Regiment. Provinzial=Landwehr=Infanterie=Regimenter resp. Reserve=Landwehr=Bataillone Nr. 1. bis 88. Oldenburgisches Landwehr=Regiment Nr. 91. Anhalt. Landwehr=Regiment Nr. 93. und Thüringische Landwehr=Regimenter Nr. 94. bis 96.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von Messing. Die Mündungsdeckel zu den Zündnadel-Gewehren M/41. mit Feder von Stahl; zu den Zündnadel-Gewehren M/62. mit Vorrichtung zum Bedecken des Korns.	Nur zu den Zündnadel-Gewehren M/41. Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von roth juchtenem Leder mit Schnalle von verzinntem Eisen.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von roth juchtenem Leder mit Schnalle von verzinntem Eisem.	Nur für die zum Dienst im Felde bestimmten Bataillone etatsmäßig. Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von Blech. Zwei Büchsen pro Mann zur Fortschaffung der Reserve-Munition.
II. Jäger u. Schützen. Garde=Jäger=Bataillon. Garde=Schützen=Bataillon. Jäger=Bataillone Nr. 1. bis 11.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Hornisten. Von Messing. Die Mündungsdeckel zu den Zündnadel-Büchsen M/54 u. M/65. mit Vorrichtung zum Bedecken des Korns.	Nur zu den Zündnadel-Büchsen M/49. Für alle Chargen excl. Feldwebel und Hornisten. Von roth juchtenem Leder mit Schnalle von verzinntem Eisen.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Hornisten. Von roth juchtenem Leder mit Schnalle von verzinntem Eisen.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Hornisten. Von Blech. Zwei Büchsen pro Mann zur Fortschaffung der Reserve-Munition.

Stücke.

Reservetheil-büchse.	Fettbüchse.	Kochgeschirr mit Zubehör. Kochgeschirr.	Kochgeschirr-Riemen.
Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von Blech. Eine Büchse pro Mann zur Fortschaffung der Reservetheile des Zündnadel-Gewehrs.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von Blech.	Nur für die zum Dienst im Felde bestimmten Bataillone etatsmäßig. Kessel von schwarzem, nach der Anfertigung verzinntem Eisenblech mit eben solchem Deckel als Pfanne und einem Einsatze als Eßgeschirr dienend. Außerdem gehört noch dazu ein Pfannenstiel und ein loser Deckel. Das Kochgeschirr dient zum Kochen und zum Trinken; zu ersterem Zwecke hat dasselbe einen Bügel von Eisendraht zum Aufhängen über dem Feuer.	Nur für die zum Dienst im Felde bestimmten Bataillone etatsmäßig. Zwei Riemen von schwarzlohgarem Leder zum Aufschnallen des Kochgeschirrs auf den Tornister.
Für alle Chargen excl. Feldwebel und Hornisten. Von Blech. Eine Büchse pro Mann zur Fortschaffung der Reservetheile der Zündnadelbüchse.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Hornisten. Von Blech.	Kessel, wie oben beschrieben.	Zwei Riemen, wie oben beschrieben.

Truppentheile.	B. Ausrüstungs: Feldbeil.	Portatives Feldbeil-Futteral.
I. Infanterie.		
1. Garde-Landwehr-Regiment.	Nur für die zum Dienst im Felde bestimmten Bataillone etatsmäßig. Eisernes kleines Beil mit Feder und mit Stiel von Eschen-, Weißbuchen- oder Jungeichen-Holz.	Nur für die zum Dienst im Felde bestimmten Bataillone etatsmäßig. Riemen von schwarzlohgarem Leder mit eben solchem Futteral in Form des Feldbeils.
2. Garde-Landwehr-Regiment.		
1. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment.		
2. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment.		
Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter resp. Reserve-Landwehr-Bataillone Nr. 1. bis 88.		
Oldenburgisches Landwehr-Regiment Nr. 91.		
Anhalt. Landwehr-Regiment Nr. 93. und Thüringische Landwehr-Regimenter Nr. 94. bis 96.		
II. Jäger u. Schützen.		
Garde-Jäger-Bataillon.	Eisernes kleines Beil mit Feder und mit Stiel von Eschen-, Weißbuchen- oder Jungeichen-Holz.	Riemen von schwarzlohgarem Leder mit eben solchem Futteral in Form des Feldbeils.
Garde-Schützen-Bataillon.		
Jäger-Bataillone Nr. 1. bis 11.		

Stücke.

Schanzzeug.

Kreuzhacke.	Kreuzhacken-Futteral.	Spaten.	Spaten-Futteral.
Nur für die zum Dienst im Felde bestimmten Bataillone etatsmäßig. Eisernes Instrument, an einem Ende eine breite, am anderen Ende eine spitze Hacke, mit Stiel von Eschen-, Weißbuchen- oder Jungeichen-Holz.	Nur für die zum Dienst im Felde bestimmten Bataillone etatsmäßig. Riemen von schwarzlohgarem Leder mit eben solchem Futteral in Form der Kreuzhacke.	Nur für die zum Dienst im Felde bestimmten Bataillone etatsmäßig. Spaten von gutem Siegenschen Eisen, an der Spitze 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll hoch verstählt, mit langem Stiel — ohne Krücke — von Eschen-, Weißbuchen- oder Jungeichen-Holz.	Nur für die zum Dienst im Felde bestimmten Bataillone etatsmäßig. Riemen von schwarzlohgarem Leder mit eben solchem Futteral in Form des Spatens.
»	»	»	»

Truppentheile.	C. Signal			
	Bataillons-tambour-Stock.	Trommel mit Stöcken.	Trommel-riemen.	Trommel-scheere.
I. Infanterie. 1. Garde-Landwehr-Regiment. 2. Garde-Landwehr-Regiment. 1. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment. 2. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment. Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter resp. Reserve-Landwehr-Bataillone Nr. 1. bis 88. Oldenburgisches Landwehr-Regiment Nr. 91. Anhalt. Landwehr-Regiment Nr. 93. und Thüringische Landwehr-Regimenter Nr. 94. bis 96.	Von Rohr mit Knopf und Spitze von Messing. Dazu: ein Banderoll von gelber Wolle.	Flache Trommel von Messing mit eisernen Stimmschrauben; dazu Stöcke von Ebenholz mit Messingbeschlag und eingelassenem Viereck (Stimmschlüssel).	Schmaler Riemen mit messingenem Beschlag zum Tragen der Trommel beim Nichtgebrauch. In Material und Farbe mit dem Leibriemen übereinstimmend.	Von Messing in Form eines Adlers mit einer Schlaufe zum Tragen der Trommel am Leibriemen beim Gebrauch. Die Schlaufe in Material und Farbe mit dem Leibriemen übereinstimmend.
II. Jäger u. Schützen. Garde-Jäger-Bataillon. Garde-Schützen-Bataillon. Jäger-Bataillone Nr. 1. bis 11.	»	»	»	»

Instrumente.

Trommelstocktasche.	Kniefell.	Pfeife.	Pfeifen-Futteral.	Signalhorn.	Signalhorn-Riemen.
Tasche mit [e]iner Schlaufe, von dem Material und der Farbe des Leibriemens, auf welchem diese Stocktasche getragen wird.	Von starkem, weißsämischem Leder.	Kleine Querpfeife von Ebenholz mit messingener Klappe.	Rundes Futteral von schwarz-lohgarem Leder mit messingenem Beschlag, Lederring und Trageschlaufe von dem Material und der Farbe des Leibriemens.	Kurzes messingenes Horn mit Schild und Ringen zum Anhängen am Riemen.	Von roth juchtenem Leder mit messingener Schnalle.
»	»	»	»	Kurzes messingenes Horn mit Schild und Ringen zum Anhängen am Riemen.	Von roth juchtenem Leder mit messingener Schnalle.

Truppentheile.	A. Bekleidungs-		
		I. Groß-	
	Mütze.	Waffenrock	
		Allgemeine Beschreibung.	Vorstoß vorne herunter.
III. Pioniere. **Garde-Pionier-Bataillon.** **Pionier-Bataillone Nr. 1 bis 11.** **Feld-Telegraphen-Abtheilungen.**	Feldmütze von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Besatz von schwarzem Tuche Nr. II. und Vorstoß um den Rand des Deckels und um den oberen und unteren Rand des Besatzes von ponceaurothem Tuche Nr. II. Der Durchmesser des Deckels allgemein um ½ Zoll größer, als der der Kopfweite. Vorne auf dem Besatze die Kokarde: für Feldwebel von schwarz lackirtem Blech mit weiß metallenem Ring, für die übrigen Chargen von schwarz und weiß lackirtem Blech. Futter von grauer Leinwand oder von Kallikot. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Kokarden von Blech solche von Steinnuß zu beschaffen.	Rock von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit einer Reihe Knöpfe. Vorne herunter . . . . . . 8 auf den Achseln — mit arabischen Ziffern, die Nummer der Kompagnie bezeichnend — . . . . 2 auf den Aermeln . . . . . 4 an den Taschenleisten . . . 6 20. (Hiervon sind die beiden Knöpfe in der Taille mit einer besonderen Vorrichtung zum Auflegen des Leibriemens versehen.) Futter im Leibe und in den Aermeln von grauer Leinwand oder grauem Kallikot. Schooßfutter von blauer Leinwand. Der Waffenrock hat zwei Schooßtaschen von grauer Leinwand oder grauem Kallikot.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.
Feld-Eisenbahn-Kompagnien.	Feldmütze und Dienstmütze wie vorstehend beschrieben. Zu der letzteren gehört noch ein lederner Schirm und ein lederner Kinnriemen.		
Festungs-Pionier-Kompagnien.	Dienstmütze, wie die oben beschriebene Feldmütze, mit Schirm und Kinnriemen von Leder.	Waffenrock wie für d	
IV. Invaliden. **Invalidenhäuser Berlin und Stolp.**	Dienstmütze von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Besatz und Vorstoß um den Rand des Deckels von ponceaurothem Tuche Nr. II. Vorne auf dem Besatz die Kokarde: für Feldwebel von schwarz lackirtem Blech mit weiß metallenem Ring, für die übrigen Chargen von schwarz und weiß lackirtem Blech. Futter von grauer Leinwand oder von Kallikot. Zu der Mütze gehört noch ein lederner Schirm. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Kokarden von Blech solche von Steinnuß zu beschaffen.	Litewka von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit einer Reihe Knöpfe. Vorne herunter . . . . . . 8 auf den Achseln (ohne Ziffern) . . . . 2 an den Aermeln zum Zuknöpfen . . . . 2 an den Taschen . . . . 2 14. Ganz geschlossen, am hinteren Schooß mit Falten zu beiden Seiten und 2 Taschen von grauer Leinwand oder grauem Kallikot. Leibfutter von weißem Boy; Aermelfutter von grauer Leinwand oder grauem Kallikot. Schooßfutter von blauer Leinwand.	»
Garde-Invaliden-Kompagnie.			»
Provinzial-Invaliden-Kompagnien. Nr. 1. für Ost- u. Westpreußen » 2. » Pommern u. Posen » 3. » Brandenburg » 4. » Sachsen » 5. » Schlesien » 6. » Westphalen und die Rheinprovinz.			»

Stücke.

Montirungs-Stücke.

resp. Litewka.

Vorstoß an den Taschenleisten.	Kragen.	Vorstoß um den Kragen.	Aermel-Aufschläge.	Vorstoß an den Aermel-Aufschlägen.
Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von schwarzem Tuche Nr. II. (eckig geschnitten), vorne auf beiden Seiten mit 2 weißleinenen Litzen mit schwarzem Spiegel. Unteroffizier-Chargen nur 1 Litze, dagegen um den ganzen Kragen silberne façonirte Tressen. Feldwebel und Sergeanten auf beiden Seiten des Kragens einen großen Knopf mit heraldischem Adler; Gefreite einen eben solchen Knopf, doch von kleinerer Form.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Schwedische von schwarzem Tuche Nr. II. mit 2 weißleinenen Litzen mit schwarzem Spiegel auf jedem Aufschlage. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge silberne façonirte Tressen.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.
	Von schwarzem Tuche Nr. II. (abgerundet). Unteroffizier-Chargen um den Kragen silberne glatte Tressen. Feldwebel, Serganten und Gefreite Knöpfe wie vor.		Schwedische von schwarzem Tuche Nr. II. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge silberne glatte Tressen.	
	Wie oben für das Garde-Pionier-Bataillon vorgeschrieben.		Wie oben für das Garde-Pionier-Bataillon vorgeschrieben.	

Pionier-Bataillone, bei welchen die Formation der Kompagnien erfolgt, vorgeschrieben.

»	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. (abgerundet). Die Unteroffizier-Chargen der Leib- und Grenadier-Kompagnie um den Kragen silberne façonirte, die der anderen Kompagnien silberne glatte Tressen. Feldwebel und Sergeanten auf beiden Seiten des Kragens einen Knopf mit heraldischem Adler.	»	Glatte von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Schlitz an der äußeren Seite zum Zuknöpfen.	»
»	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. (abgerundet). Unteroffizier-Chargen um den Kragen silberne façonirte Tressen. Feldwebel und Sergeanten Knöpfe wie vor.	»		Von ponceaurothem Tuche Nr. II.
»	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. (abgerundet). Unteroffizier-Chargen um den Kragen silberne glatte Tressen. Feldwebel und Sergeanten Knöpfe wie vor.	»		

Truppentheile.	A. Bekleidungs-		
	I. Groß-		
	Noch Waffenrock resp. Litewka.		
	Schulterklappen.	Schwalbennester.	Knöpfe.
III. Pioniere. **Garde-Pionier-Bataillon.**	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von schwarzem Tuche Nr. II., für den Stabshornisten mit silbernen façonirten Treffen und silbernen Frangen; für Hornisten mit weißleinenen Borten und Frangen.	
Pionier-Bataillone Nr. 1 bis 11.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit der Nummer des Bataillons in gelber Schnur.	Von schwarzem Tuche Nr. II.; für Stabshornisten mit silbernen glatten Treffen; für Hornisten mit weißwollenen Borten.	zinnerne.
Feld-Telegraphen-Abtheilungen.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit einem T und der Nummer der Abtheilung in gelber Schnur.	Von schwarzem Tuche Nr. II. mit weißleinenen Borten und Frangen.	
Feld-Eisenbahn-Kompagnien.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit einem E und der Nummer der Feld-Eisenbahn-Abtheilung, zu welcher die betreffende Kompagnie gehört, in gelber Schnur.		
Festungs-Pionier-Kompagnien.	Wie für die Pionier-Bataillone, bei welchen die Formation der Kompagnien erfolgt, vorgeschrieben.		
IV. Invaliden. **Invalidenhäuser Berlin und Stolp.**	Leib- und Grenadier-Kompagnien resp. Sectionen von weißem Tuche, erstere mit Namenszug [illegible] von rother Schnur und Königskrone von rothem Tuche, letztere mit Namenszug [illegible] von rother Schnur und Granate von rothem Tuche. Die anderen Kompagnien von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Vorstoß von ponceaurothem Tuche Nr. II. und B (Berlin) resp. S (Stolp) von gelber Schnur.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit weiß wollenen Borten.	
Garde-Invaliden-Kompagnie.	Von weißem Tuche.	„	zinnerne.
Provinzial-Invaliden-Kompagnien. Nr. 1. für Ost- u. Westpreußen; „ 2. „ Pommern u. Posen; „ 3. „ Brandenburg; „ 4. „ Sachsen; „ 5. „ Schlesien; „ 6. „ Westphalen und die Rheinprovinz.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit der Nummer der Kompagnie in gelber Schnur.	„	

Stücke.

Montirungs-Stücke.

Arbeitskittel.	Drillichjacke.	Halsbinde.	Hosen. Tuchhosen.
Arbeits-Anzug im Frieden. Kittel von Drillich mit stehendem, abgerundetem Kragen, vorne mit einer doppelten Reihe von je 6 mit Drillich bezogenen Hornknöpfen oder zinnernen Knöpfen und hinten in der Taille mit 2 eben solchen Knöpfen; ferner mit 2 Schooßtaschen von grauer Leinwand oder grauem Kallikot.	Haus- und Turn-Anzug für die Gemeinen im Frieden. Im Kriege etatsmäßig für alle Chargen. Jacke von Drillich mit stehendem, vorne abgerundetem Kragen, einer Reihe von 6 zinnernen Löcherknöpfen und einer je nach der Wahl der Truppen auf der äußeren oder auf der inneren linken Seite der Brust anzubringenden Tasche. Anmerkung. Die Unteroffiziere können als Haus- und Turn-Anzug Drillichröcke mit einem Chargen-Abzeichen, bestehend aus der Einfassung des oberen Kragenrandes mit der als Schützen-Abzeichen dienenden schwarz und weiß wollenen Borte, tragen; auch können diese Röcke beim Eintritt einer Mobilmachung von den Unteroffizieren an Stelle der Drillichjacken in das Feldverhältniß mitgenommen werden. Die durch Beschaffung der in Rede stehenden Röcke erwachsenden Kosten sind aber von den Truppen aus Ersparnissen zu bestreiten.	Von Serge de Berry mit Schnalle. Kann mit einem Ueberfall über die Schnallstrippe und zum Schutze des Halses gegen das Eindringen der Luft unten mit einem Stücke schwarzen Zeugs, schwarzen Tuchs oder mit einem anderen schwarz-wollenen Stoffe versehen werden.	Langes Beinkleid von grau melirtem Tuche Nr. I. mit Schlitz, Schnallgurt von Tuch oder Leder nebst dazu gehöriger eiserner Schnalle und mit 9 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn. Vorstoß in den Seitennähten von ponceaurothem Tuche Nr. II. Im Bunde, sowie unten an den Beinen, 3 Zoll hoch, mit grauer Leinwand oder grauem Kallikot gefuttert. An der rechten Seite eine Tasche von demselben Material, doch können von den Truppen aus eigenen Mitteln auch beide Seiten mit Taschen versehen werden. Wird ohne Strippen getragen.
»			
»			
Kittel, wie oben für die Pionier-Bataillone vorgeschrieben.	»		
»	»	»	Langes Beinkleid von grau melirtem Tuche Nr. I. — ohne Vorstoß in den Seitennähten — mit Schlitz, Schnallgurt von Tuch nebst dazu gehöriger eiserner Schnalle und mit 9 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn. Ohne Strippen. Im Bunde, sowie unten an den Beinen, 3 Zoll hoch, mit grauer Leinwand oder grauem Kallikot gefuttert. An der rechten Seite eine Tasche von demselben Material, doch können von den Truppen aus eigenen Mitteln auch beide Seiten mit Taschen versehen werden. Anmerkung. Es ist nachgegeben, je nach der Bequemlichkeit der alten Soldaten die Tuchhosen mit Schlitz oder auch mit einem Latz fertigen zu lassen.
»	»	»	
»	»	»	

Truppentheile.	A. Bekleidungs- I. Groß- Noch Hosen.		
	Leinene Hosen.	Arbeitshosen.	Unterhosen.
III. Pioniere.			
Garde-Pionier-Bataillon.	Langes Beinkleid von weißer Leinwand mit Schlitz, leinenem Schnallgurt und mit 9 Löcherknöpfen von Zinn, Horn oder Leder; ohne Taschen und Strippen; nach dem Schnitte der Tuchhosen. Anmerkung. Als Sommerbekleidungs-Stück der Fußtruppen bestehen neben den weiß leinenen Hosen noch Beinkleider von Drillich oder grauer Leinwand, welche an den Wochentagen, mit den in der Anmerkung Nr. 3 zum §. 6 des Reglements angegebenen Ausnahmen, zu jedem Dienst getragen werden können.	Langes Beinkleid von Drillich nach dem Schnitte ꝛc. der leinenen Hosen.	Unterbeinkleid von grauem Kallikot mit 2 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn. An den Beinenden zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der vorstehend beschriebenen Unterhosen bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln gewebte baumwollene Unterhosen zu beschaffen.
Pionier-Bataillone Nr. 1 bis 11.			
Feld-Telegraphen-Abtheilungen.			
Feld-Eisenbahn-Kompagnien.			
Festungs-Pionier-Kompagnien.			
IV. Invaliden.			
Invalidenhäuser Berlin und Stolp.	»	»	Wie oben.
Garde-Invaliden-Kompagnie.	»	»	
Provinzial-Invaliden-Kompagnien. Nr. 1. für Ost- u. Westpreußen „ 2. „ Pommern u. Posen „ 3. „ Brandenburg „ 4. „ Sachsen „ 5. „ Schlesien „ 6. „ Westphalen und die Rheinprovinz.	»	»	

Stücke.

Montirungs-Stücke.

Mantel.

Allgemeine Beschreibung.	Kragen.	Kragenpatten.	Schulterklappen.	Vorstoß an den Schulterklappen.	Knöpfe.
Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit einer Reihe platter metallener Knöpfe. Hinten mit einem Gurt von demselben Tuche. Knöpfe: vorne herunter 6 am Gurt . . . . 1 auf den Achseln 2 an dem Kragen der Unteroffiziere . . . . . . 2 für Unteroffiziere 11 „ Gemeine . . . 9 Im Leibe und in den Aermeln mit grauer Leinwand gefuttert. Vorne an beiden Seiten je eine Tasche von blauer Leinwand.	Hoher überfallender, vorne abgerundeter Kragen vom Grundtuche des Mantels; zum Festhalten beim Aufschlagen an der äußeren linken Seite mit einem Hornknopfe, an der rechten Seite mit einer Schlaufe vom Grundtuche des Mantels versehen. Unteroffizier-Chargen auf beiden äußeren Seiten je einen metallenen Knopf, und zwar für Feldwebel und Sergeanten Knöpfe — von größerer Form — mit dem heraldischen Adler, für die übrigen Unteroffizier-Chargen gewöhnliche platte Mantelknöpfe. Von diesen Knöpfen dient der an der linken Seite befindliche — an Stelle des Hornknopfes der Gemeinen-Mäntel — in Verbindung mit der Schlaufe zum Festhalten des aufgeschlagenen Kragens.	Von schwarzem Tuche Nr. II., schräg geschnitten und auf der inneren, beim Umschlagen des Kragens nach außen fallenden Seite desselben angebracht. Unteroffizier-Chargen auf jeder Kragenpatte nach hinten zu und von oben nach unten laufend eine weißwollene Borte mit schwarzem Streifen.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	»	zinnerne.
			Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit der Nummer des Bataillons in gelber Schnur.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	
			Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit einem T und der Nummer der Abtheilung in gelber Schnur.	»	
			Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit einem E und der Nummer der Feld-Eisenbahn-Abtheilung, zu welcher die betr. Komp. gehört, in gelber Schnur.	»	
			Wie für die Pionier-Bataillone, bei welchen die Formation der Kompagnien erfolgt, vorgeschrieben.		
Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit einer Reihe platter metallener Knöpfe; hinten mit einem Gurt von demselben Tuche. Knöpfe: Vorne herunter 6 am Gurt . . . . 1 auf den Achseln 2 an dem Kragen der Unteroffiziere . . . . . 2 für Unteroffiziere 11 „ Gemeine . . . 9 Durchweg mit grauer Leinwand gefuttert. Vorne an beiden Seiten je eine Tasche von blauer Leinwand.	Wie oben beschrieben.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II., im Uebrigen wie oben beschrieben.	Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit *B* (Berlin) resp. *S* (Stolp) von gelber Schnur.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	zinnerne.
			Von weißem Tuche.	»	
			Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit der Nummer der Kompagnie in gelber Schnur.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	

Truppentheile.	A. Bekleidungs: I. Groß-Montirungs-Stücke. Handschuhe. Lederhandschuhe.	Tuchhandschuhe.	Ohrenklappen.	Socken.
III. Pioniere.				
Garde-Pionier-Bataillon.	Nur für die Unteroffizier-Chargen. Von weißem Waschwildleder.	Nur für die Gemeinen-Chargen. Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit weißem Boy gefuttert. Fausthandschuhe; können aber auch zur Erleichterung des Gewehrtragens ꝛc. außer dem Daumen mit einem Finger gefertigt werden.	Von grau melirtem Tuche Nr. II. mit schwarzen Bändern zum Zubinden.	»
Pionier-Bataillone Nr. 1 bis 11.				»
Feld-Telegraphen-Abtheilungen.				»
Feld-Eisenbahn-Kompagnien.				»
Festungs-Pionier-Kompagnien.				»
IV. Invaliden.				
Invalidenhäuser Berlin und Stolp.	Nur für die Unteroffizier-Chargen. Von weißem Waschwildleder.	Nur für diejenigen Mannschaften (Gemeinen), welche Ordonnanz- oder Wachtdienst verrichten, etatsmäßig. Fausthandschuhe, wie oben beschrieben.	Nur für diejenigen Mannschaften, welche Ordonnanz- oder Wachtdienst verrichten, etatsmäßig. Von grau melirtem Tuche Nr. II. mit schwarzen Bändern zum Zubinden.	Kurze, wollene.
Garde-Invaliden-Kompagnie.				
Provinzial-Invaliden-Kompagnien. Nr. 1. für Ost- u. Westpreußen, • 2. • Pommern u. Posen, • 3. • Brandenburg, • 4. • Sachsen, • 5. • Schlesien, • 6. • Westphalen und die Rheinprovinz.				

Stücke.

II. Klein-Montirungs-Stücke.

Stiefeln.	Schuhe.	Halbsohlen.	Hemde.	Halsbinde.
Lederne Stiefeln mit 11 bis 12 Zoll langen Schäften und mit Absatzeisen.	Lederne Schuhe mit Absatzeisen. Oben auf dem Fuße zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. An Stelle der Schuhe können von den Truppen bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln kurzschäftige Halbstiefeln beschafft werden.	Stück Sohlleder mit Absatzflecken; ausreichend, um damit die Stiefeln resp. Schuhe neu besohlen zu können.	Hemde von $\frac{9}{8}$ Ellen breiter Leinwand oder von blau oder roth gestreiftem Kalikot; so lang, daß es dem Manne wenigstens 5 bis 6 Zoll unter die Spalte geht.	» » » » »
Wie oben beschrieben.	Wie oben beschrieben.	Wie oben beschrieben.	Wie oben beschrieben.	Von Serge de Berry mit Schnalle. Kann mit einem Ueberfall über die Schnallstrippe und zum Schutze des Halses gegen das Eindringen der Luft unten mit einem Stücke schwarzen Zeugs, schwarzen Tuchs oder mit einem anderen schwarzwollenen Stoffe versehen werden.

Truppentheile.	B. Ausrüstungs- Helm. Allgemeine Beschreibung.	Beschläge.	Adler.
III. Pioniere.			
Garde-Pionier-Bataillon.	Von schwarzlackirtem Leder mit Vorder- und Hinterschirm und metallenem Beschlag, bestehend aus der Schirmschiene, der Scheibe und der stumpfen Spitze mit Perlenring, Ventil und Auffatzspitze. Die letztere ist bei denjenigen Truppen, welche Haarbüsche tragen, zum Abnehmen eingerichtet, so daß der Haarbuschtrichter mit der Knopfnadel aufgesetzt werden kann. Die Haarbuschtrichter haben eine solche Länge, daß der aufgesteckte Haarbusch mit der Schirmnaht abschneidet. Die Knopfnadel ist von blankem Metall; für die Unteroffizier-Chargen und für Spielleute jedoch weiß lackirt. Unten an beiden Seiten des Helms befinden sich Oeffnungen, in denen mittelst eiserner Schrauben und Rosetten von dem Metall des Beschlages die Schuppenketten befestigt werden. Die allgemeine Dekoration ist ein Adler von dem Metall des Beschlages von verschiedener Form und mit verschiedenen Abzeichen im Brustschilde, durchgängig jedoch mit einem Bande mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland«. Der Adler wird am Helm so befestigt, daß er auf der Schirmnaht aufsitzt. An der rechten Seite des Helms — unter der Schuppenkette — die Kokarde: für Feldwebel von schwarzlackirtem Blech mit weißmetallenem Ring, für die übrigen Chargen von schwarz- und weißlackirtem Blech.	neusilberne.	Garde-Adler mit neusilbernem Stern und mit einem Bande mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland.«
Pionier-Bataillone Nr. 1 bis 11.			Wappen-Adler. Bei den Pionier-Bataillonen Nr. 1. und 3. mit einem Brustschilde mit [illegible], bei den übrigen Bataillonen mit dem Namenszuge F. R.; sämmtlich mit einem Bande mit Inschrift wie vor.
Feld-Telegraphen-Abtheilungen.			Wie oben für das Garde-Pionier-Bataillon vorgeschrieben.
Feld-Eisenbahn-Kompagnien.	»	»	»
Festungs-Pionier-Kompagnien.	»	»	»
IV. Invaliden. **Invalidenhäuser Berlin und Stolp.**	»	»	»
Garde-Invaliden-Kompagnie.	»	»	»
Provinzial-Invaliden-Kompagnien. Nr. 1. für Ost- u. Westpreußen » 2. » Pommern u. Posen » 3. » Brandenburg » 4. » Sachsen » 5. » Schlesien » 6. » Westphalen und die Rheinprovinz.	»	»	»

Stücke.

Schuppenketten.	Haarbüsche.	Tornister mit Zubehör.	
tombachene, flache.	Schwarz; für Hornisten roth.	Von rauhem Kalbfell mit einer bis an den unteren Rand reichenden, zum Zuschnallen eingerichteten äußeren Klappe von demselben Material und einer kleineren, gleichfalls zum Zuschnallen eingerichteten inneren Klappe von Segelleinwand. Auf der dem Rücken des Mannes zugekehrten Seite des Tornisters lederner Steg mit Schlaufen zum Durchstecken der Nadel, wodurch die Trageriemen mit dem Tornister verbunden werden, ferner ein Stück Kalbfell zum Bedecken der Enden der Trageriemen und zum Durchstecken des Leibriemens bestimmt und unter dem Boden des Tornisters vermittelst eines messingenen Knopfes festgehalten. Unter dem Boden des Tornisters ferner 2 eiserne Haken zum Einhaken der Ringe der Hülfstrageriemen. An der rechten Seite eine zum Zuschnallen eingerichtete Tasche zur Fortschaffung der Patronenbüchsen; an der äußeren Seite unten eine zum Zuknöpfen eingerichtete Tasche für die Reservetheilbüchse. Oben auf dem Tornister nach beiden Seiten je 2, in der Mitte 1 Schlaufe und 1 Schnalle, auf der äußeren Klappe ein Steg und eine herzförmig geschnittene Brücke zum Durchziehen ꝛc. der Kochgeschirrriemen. Im Innern des Tornisters auf dem Boden ein hölzernes Brett, welches indeß bei gepacktem Tornister fortfällt. Schnallriemen und Schlaufen durchgängig von schwarzlohgarem Leder; nur die Schnallvorrichtung an der Seitentasche für die Patronenbüchsen, der Steg und die Brücke auf der äußeren Klappe von braunlohgarem Leder. Die Einfassung des Tornisters und der äußeren Klappen von braunem Kalbleder; Futter von grauer Leinwand. Die Trageriemen von schwarzlohgarem Leder mit Messinghaken von nebenstehender Form. Die Hülfsriemen unter den Trageriemen ebenfalls von schwarzlohgarem Leder mit messingenen Ringen. Die Tornisternadel von verzinntem Eisen.	Messinghaken in Granaten-Form.
messingene, flache.	»		Messinghaken glatt.
tombachene, flache.	»		Messinghaken in Granaten-Form.
»	»		
»	»		Messinghaken glatt.
»	»	Von rauhem, mit grauer Leinwand gefuttertem und mit braunem Kalbleder eingefaßtem Kalbfell mit einer bis an den unteren Rand reichenden, zum Zuschnallen eingerichteten äußeren Klappe von demselben Material und einer kleineren, gleichfalls zum Zuschnallen eingerichteten inneren Klappe von Segelleinwand. Auf der dem Rücken des Mannes zugekehrten Seite des Tornisters lederner Steg mit Schlaufen zum Durchstecken der Nadel, wodurch die Trageriemen mit dem Tornister verbunden werden; ferner ein Stück Kalbfell zum Bedecken der Enden der Trageriemen bestimmt und unter dem Boden des Tornisters vermittelst eines messingenen Knopfes festgehalten. Unter dem Boden ferner 2 eiserne Haken zum Einhaken der Ringe der Trageriemen. Im Innern des Tornisters auf dem Boden ein hölzernes Brett, welches aber bei gepacktem Tornister fortfällt. Trage- und Brustriemen, sowie Schnallriemen durchgängig von schwarzlohgarem Leder. Die Tornisternadel von verzinntem Eisen. Die Tornister werden nur nach dem wirklichen Bedarf geliefert.	
»	»		
»	»		

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-			
	Leibriemen mit Zubehör.	Mantelriemen.	Brodbeutel.	Feldflasche.
III. Pioniere. Garde-Pionier-Bataillon. Pionier-Bataillone Nr. 1 bis 11. Feld-Telegraphen-Abtheilungen. Feld-Eisenbahn-Kompagnien.	Riemen nebst daran befindlicher Säbeltasche von schwarzlohgarem Leder. Dazu ein messingenes Schloß mit einem neusilbernen Schild, worauf eine Krone mit der Umschrift: »Gott mit uns.«	Schmaler Riemen von schwarzlohgarem Leder mit verzinnter eiserner Schnalle.	Von Segelleinwand mit einem Tragegurt von demselben Stoff. Anmerkung. Den Truppen ist überlassen, den Boden des Brodbeutels zu futtern und im Innern desselben eine kleine Tasche anzubringen.	Flasche von Glas mit Korkpfropfen und mit schwarzem Lederbezug, sowie mit einer grauen Schnur von Hanf zum Umhängen.
Festungs-Pionier-Kompagnien.				»
IV. Invaliden. Invalidenhäuser Berlin und Stolp.	Nur für die Unteroffizier-Chargen und die zum Wachtdienst herangezogenen und zur Ehrentroddel berechtigten Gemeinen. Säbelgehänge von schwarzlohgarem Leder mit Säbeltasche, über der rechten Schulter zu tragen.	»	»	»
Garde-Invaliden-Kompagnie.		»	»	»
Provinzial-Invaliden-Kompagnien. Nr. 1. für Ost- u. Westpreußen; » 2. » Pommern u. Posen; » 3. » Brandenburg; » 4. » Sachsen; » 5. » Schlesien; » 6. » Westphalen und die Rheinprovinz.		»	»	»

Stücke.

Säbeltroddel.	Patron-tasche.	Gewehr-riemen.	Mündungs-deckel.	Korn-kappe.	Visir-kappe.
a. Für Feldwebel. Band und Quast von Silber und schwarzer Seide. b. Für Unteroffiziere. Band und Quast von schwarz und weißer Wolle. c. Für Spielleute und Gemeine. Band und Quast von weißer Wolle, jedoch Eichel / Kranz u. Schieber: 1. Komp. weiß, weiß, 2. Komp. weiß, roth, 3. Komp. weiß, gelb, 4. Komp. weiß, hellblau. d. Für Kapitulanten des Gemeinen-Standes. Band weiß; Quast, Kranz und Eichel schwarz und weiß; Schieber nach der Farbe der Eichel der Gemeinen-Troddel; Schlange im Schieber nach der Farbe des Kranzes und Schiebers der Gemeinen-Troddel.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Eine kleine schwarzlohgarlederne Tasche mit Deckel, an welchem sich eine Strippe zum Anknöpfen an den unter der Tasche angebrachten messingenen Knopf befindet; ferner mit 2 Trageschlaufen — eine mit Schnalle — von schwarzlohgarem Leder zum Aufziehen auf den Leibriemen.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von roth juchtenem Leder mit Schieber und Knopf von demselben Material.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von Messing. Die Mündungsdeckel zum Zündnadel-Pionier-Gewehr mit Vorrichtung zum Bedecken des Korns und mit einem eisernen Haken zum Festhalten der Gewehre beim Zusammenstellen derselben.	Nur zu den gezogenen Pionier-Gewehren U/M. Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von roth juchtenem Leder mit Schnalle von verzinntem Eisen.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von roth juchtenem Leder mit Schnalle von verzinntem Eisen.
a. Für Feldwebel. Band und Quast von Silber und schwarzer Seide. b. Für Unteroffiziere. Band und Quast von schwarz und weißer Wolle. c. Die Gemeinen des Invalidenhauses Berlin, wenn sie zum Wachtdienst herangezogen werden, Infanterie-Säbeltroddel nach den Kompagnie-Farben der Infanterie-Regimenter; die Gemeinen des Invalidenhauses Stolp und die der Garde- und Provinzial-Invaliden-Kompagnien die Säbeltroddel nach der Farbe der 1. Kompagnie eines Infanterie-Regiments. Ehrentroddel für Unteroffiziere. Quast von Silber und schwarzer Seide an einem weißleinenen, mit schwarzen Streifen durchwirkten Bande. Ehrentroddel der Gemeinen: wie die Troddel der Kapitulanten bei den Infanterie-Regimentern — beim Invalidenhause Berlin nach den verschiedenen Kompagnie-Farben. Beim Invalidenhause Stolp und den Garde- und Provinzial-Invaliden-Kompagnien die Kapitulanten-Troddel der 1. Kompagnie eines Infanterie-Regiments.	Für die mit Feuergewehren bewaffneten Mannschaften. Eine große schwarzlohgarlederne Tasche mit schwarzlohgarledernem Bandolier. Für Unteroffiziere jedoch kleinere Patrontaschen (Kartuschen).	Für die mit Feuergewehren bewaffneten Mannschaften. Von roth juchtenem Leder mit Schieber und Knopf von demselben Material.	»	»	»
			»	»	»
			»	»	»

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-			
	Pistonleder.	Patronenbüchse.	Reservetheilbüchse.	Fettbüchse.
III. Pioniere.				
Garde-Pionier-Bataillon.	Nur zu den gezogenen Pionier-Gewehren U/M. Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von schwarzem Kalbleder mit ledernem Knopf.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von Blech. Eine Büchse pro Mann zur Fortschaffung der Reserve-Munition.	Nur zu den Zündnadel-Pionier-Gewehren. Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von Blech. Eine Büchse pro Mann zur Fortschaffung der Reservetheile des Zündnadel-Gewehrs.	Für alle Chargen excl. Feldwebel und Spielleute. Von Blech.
Pionier-Bataillone Nr. 1 bis 11.				
Feld-Telegraphen-Abtheilungen.				
Feld-Eisenbahn-Kompagnien.				
Festungs-Pionier-Kompagnien.		»		
IV. Invaliden.				
Invalidenhäuser Berlin und Stolp.	»	»	»	»
Garde-Invaliden-Kompagnie.	»	»	»	»
Provinzial-Invaliden-Kompagnien. Nr. 1. für Ost- u. Westpreußen „ 2. „ Pommern u. Posen „ 3. „ Brandenburg „ 4. „ Sachsen „ 5. „ Schlesien „ 6. „ Westphalen und die Rheinprovinz.	»	»	»	»

Stücke.

Kochgeschirr mit Zubehör.		Portatives Schanzzeug.	
Kochgeschirr.	Kochgeschirr-Riemen.	Feldbeil.	Feldbeil-Futteral.
Kessel von schwarzem, nach der Anfertigung verzinntem Eisenblech, mit eben solchem Deckel als Pfanne und einem Einsatze, als Eßgeschirr dienend. Außerdem gehört noch dazu ein Pfannenstiel und ein loser Deckel. Das Kochgeschirr dient zum Kochen und zum Trinken; zu ersterem Zwecke hat dasselbe einen Bügel von Eisendraht zum Aufhängen über dem Feuer.	Zwei Riemen von schwarzlohgarem Leder zum Aufschnallen des Kochgeschirrs auf den Tornister.	Eisernes Handbeil mit Feder und mit Stiel von Eschen-, Weißbuchen- oder Jungeichen-Holz.	Riemen von schwarzlohgarem Leder mit eben solchem Futteral in Form des Feldbeils. Auf dem Futteral eine 4 bis 5 Zoll breite Lederschlaufe mit Riemen zur Fortschaffung des Meßbandes.
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»

Truppentheile.	Ausrüstungs- Noch portatives Kreuzhacke.	Kreuzhacken-Futteral.	Spaten.
III. Pioniere.			
Garde-Pionier-Bataillon.	Eisernes Instrument, an einem Ende eine breite, am anderen Ende eine spitze Hacke, mit Stiel von Eschen-, Weißbuchen- oder Jungeichen-Holz.	Riemen von schwarzlohgarem Leder mit eben solchem Futteral in Form der Kreuzhacke.	Spaten von gutem Siegenschen Eisen, an der Spitze 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll hoch verstählt, mit langem Stiel — ohne Krücke — von Eschen-, Weißbuchen- oder Jungeichen-Holz.
Pionier-Bataillone Nr. 1 bis 11.			
Feld-Telegraphen-Abtheilungen.			
Feld-Eisenbahn-Kompagnien.			
Festungs-Pionier-Kompagnien.	»	»	»
IV. Invaliden.			
Invalidenhäuser Berlin und Stolp.	»	»	»
Garde-Invaliden-Kompagnie.	»	»	»
Provinzial-Invaliden-Kompagnien. Nr. 1. für Ost- u. Westpreußen - 2. - Pommern u. Posen - 3. - Brandenburg - 4. - Sachsen - 5. - Schlesien - 6. - Westphalen und die Rheinprovinz.	»	»	»

Stücke.		C. Signal-Instrumente.	
Schanzzeug.			
Spaten-Futteral.	Meßband mit Lederkapsel.	Signalhorn.	Signalhorn-Riemen.
Riemen von schwarzlohgarem Leder mit eben solchem Futteral in Form des Spatens.	100 Fuß langes, zum Aufrollen eingerichtetes Meßband von gefirnißter Leinwand — mit Fuß- und Zollmaaß-Angabe — nebst dazu gehöriger runder Kapsel von Leder.	Kurzes messingenes Horn mit Schild und Ringen zum Anhängen am Riemen.	Von roth juchtenem Leder mit messingener Schnalle.
»	»		
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»

Truppentheile.	A. Bekleidungs-		
	I. Groß-		
	Mütze.		Kol-
	Allgemeine Beschreibung.	Besatz und Vorstoß um den Rand des Deckels.	Allgemeine Beschreibung.
V. Kavallerie. a. Kürassiere. **Regiment der Gardes du Corps.**	Feldmütze von weißem Tuche mit Besatz und Vorstoß um den Rand des Deckels von nebenstehend bezeichnetem Tuche. Der Durchmesser des Deckels allgemein um ½ Zoll größer, als der der Kopfweite. Vorne auf dem Besatze die Kokarde: für Wachtmeister von schwarzlackirtem Blech mit weißmetallenem Ring, für die übrigen Chargen von schwarz und weiß lackirtem Blech. Futter von grauer Leinwand oder von Kallikot. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Kokarden von Blech solche von Steinnuß zu beschaffen.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Rock von weißem Kirsey mit 14 starken Drahthaken und Oesen (zum Zuhaken). Knöpfe: auf den Achseln, mit arabischen Ziffern, die Nummer der Eskadron (bei dem Regiment der Gardes du Corps die der Kompagnie) bezeichnend . . 2 auf den Aermelaufschlägen . . . . 4 an den Taschenleisten 6 (hiervon sind die beiden Knöpfe in der Taille mit einer besonderen Vorrichtung zum Auflegen der Säbelkoppel versehen) 12. Leibfutter von grauer Leinwand oder grauem Kallikot mit 2 Schooßtaschen von demselben Material. Aermel und Schooß ohne Futter.
Garde-Kürassier-Regiment.		Von kornblumenblauem Tuche.	
Leib-Kürassier-Regt. (Schlesisches) **Nr. 1.**		Von schwarzem Tuche Nr. II.	
Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) **Nr. 2.**		Von karmoisinrothem Tuche.	
Ostpreuß. Kürassier-Regiment Nr. 3. Graf Wrangel.		Von hellblauem Tuche.	
Westphäl. Kürassier-Regiment Nr. 4.		Von orangefarbigem Tuche.	
Westpreuß. Kürassier-Regiment Nr. 5.		Von rosafarbigem Tuche.	
Brandenburgisches Kürassier-Regiment (Kaiser Nicolaus I. v. Rußland) **Nr. 6.**		Von russischblauem Tuche.	
Magdeburg. Kürassier-Regiment Nr. 7.		Von citronengelbem Tuche.	
Rheinisches Kürassier-Regiment Nr. 8.		Von hellgrünem Tuche.	

Stücke.

Montirungs-Stücke.

ler.

Vorstoß an den Aermel- und Rückennähten.	Vorstoß an den Taschenleisten.	Bortenbesatz.	Farbe der Streifen.	Kragenpatten.	Aermel-Aufschläge.
Von ponceaurothem Tuche Nr. II.		weißleinene Borte mit 2 wollenen Streifen (letztere rechts und links der Borte, in der Mitte den weißen Grundstreifen lassend), die Streifen von nebenstehend bezeichneter Farbe. Der Bortenbesatz geht um den ganzen Kragen, vorne herunter zu beiden Seiten incl. Schooß und um die Aermel-Aufschläge.	ponceau.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. (abgerundet) mit einer weißleinenen Litze mit rothem Spiegel auf jeder Patte. Unteroffizier-Chargen um den weißen Bortenstreifen (siehe Bortenbesatz) eine schmale, den Bortenstreifen bedeckende silberne façonirte Tresse. Wachtmeister und Sergeanten auf jeder Patte einen großen Knopf mit heraldischem Adler, die Gefreiten einen eben solchen Knopf, doch von kleinerer Form.	Schwedische von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit 2 weißleinenen Litzen mit rothem Spiegel auf jedem Aufschlage. Unteroffizier-Chargen um den weißen Bortenstreifen (Bortenbesatz) eine schmale, den Bortenstreifen bedeckende silberne façonirte Tresse.
Von kornblumenblauem Tuche.			kornblumenblau.	Von kornblumenblauem Tuche (abgerundet) mit einer weißleinenen Litze mit kornblumenblauem Spiegel auf jeder Patte. Unteroffizier-Chargen um den weißen Bortenstreifen (siehe Bortenbesatz) eine schmale, den Bortenstreifen bedeckende silberne façonirte Tresse. Knöpfe wie vor.	Schwedische von kornblumenblauem Tuche mit 2 weißleinenen Litzen mit kornblumenblauem Spiegel auf jedem Aufschlage. Unteroffizier-Chargen wie vor silberne façonirte Tressen.
Von schwarzem Tuche Nr. II.			schwarz.	Von schwarzem Tuche Nr. II. (abgerundet). Unteroffizier-Chargen um den weißen Bortenstreifen (Bortenbesatz) eine schmale, den Bortenstreifen bedeckende goldene glatte Tresse. Knöpfe wie vor.	Schwedische von schwarzem Tuche Nr. II. Unteroffizier-Chargen um den weißen Bortenstreifen (Bortenbesatz) eine schmale, den Bortenstreifen bedeckende goldene glatte Tresse.
Von karmoisinrothem Tuche.			karmoisinroth.	Von karmoisinrothem Tuche (abgerundet). Unteroffizier-Chargen wie vor silberne glatte Tressen. Knöpfe wie vor.	Schwedische von karmoisinrothem Tuche. Unteroffizier-Chargen wie vor silberne glatte Tressen.
Von hellblauem Tuche.			hellblau.	Von hellblauem Tuche (abgerundet). Unteroffizier-Chargen wie vor silberne glatte Tressen. Knöpfe wie vor.	Schwedische von hellblauem Tuche. Unteroffizier-Chargen wie vor silberne glatte Tressen.
Von orangefarbigem Tuche.			orange.	Von orangefarbigem Tuche (abgerundet). Unteroffizier-Chargen wie vor silberne glatte Tressen. Knöpfe wie vor.	Schwedische von orangefarbigem Tuche. Unteroffizier-Chargen wie vor silberne glatte Tressen.
Von rosafarbigem Tuche.			rosa.	Von rosafarbigem Tuche (abgerundet). Unteroffizier-Chargen wie vor goldene glatte Tressen. Knöpfe wie vor.	Schwedische von rosafarbigem Tuche. Unteroffizier-Chargen wie vor goldene glatte Tressen.
Von russischblauem Tuche.			russischblau.	Von russischblauem Tuche (abgerundet). Unteroffizier-Chargen wie vor goldene glatte Tressen. Knöpfe wie vor.	Schwedische von russischblauem Tuche. Unteroffizier-Chargen wie vor goldene glatte Tressen.
Von citronengelbem Tuche.			citronengelb.	Von citronengelbem Tuche (abgerundet). Unteroffizier-Chargen wie vor silberne glatte Tressen. Knöpfe wie vor.	Schwedische von citronengelbem Tuche. Unteroffizier-Chargen wie vor silberne glatte Tressen.
Von hellgrünem Tuche.			hellgrün.	Von hellgrünem Tuche (abgerundet). Unteroffizier-Chargen wie vor goldene glatte Tressen. Knöpfe wie vor.	Schwedische von hellgrünem Tuche. Unteroffizier-Chargen wie vor goldene glatte Tressen.

Truppentheile.	A. Bekleidungs- I. Groß- Noch Koller. Vorstoß an den Aermel-Aufschlägen.	Schulterklappen.	Vorstoß an den Schulterklappen.	Schwalbennester.	Knöpfe.
V. Kavallerie. **a. Kürassiere.** **Regiment der Gardes du Corps.**		Von weißem Tuche.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit silbernen façonirten Tressen.	versilberte.
Garde-Kürassier-Regiment.			Von kornblumenblauem Tuche.	Von kornblumenblauem Tuche mit silbernen façonirten Tressen.	
Leib-Kürassier-Regt. (Schlesisches) **Nr. 1.**		Von weißem Tuche mit Namenszug FW und Königskrone in gelb.	Von schwarzem Tuche Nr. II.	Von schwarzem Tuche Nr. II. mit goldenen glatten Tressen.	tombachene.
Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) **Nr. 2.**	Von weißem Tuche.		Von karmoisinrothem Tuche.	Von karmoisinrothem Tuche mit silbernen glatten Tressen.	
Ostpreuß. Kürassier-Regiment Nr. 3. Graf Wrangel.		Von weißem Tuche.	Von hellblauem Tuche.	Von hellblauem Tuche mit silbernen glatten Tressen.	zinnerne.
Westphäl. Kürassier-Regiment Nr. 4.			Von orangefarbigem Tuche.	Von orangefarbigem Tuche mit silbernen glatten Tressen.	
Westpreuß. Kürassier-Regiment Nr. 5.			Von rosafarbigem Tuche.	Von rosafarbigem Tuche mit goldenen glatten Tressen.	tombachene.
Brandenburgisches Kürassier-Regiment (Kaiser Nicolaus I. v. Rußland) **Nr. 6.**		Von weißem Tuche mit Namenszug N und Kaiserkrone in gelb.	Von russischblauem Tuche.	Von russischblauem Tuche mit goldenen glatten Tressen.	
Magdeburg. Kürassier-Regiment Nr. 7.		Von weißem Tuche.	Von citronengelbem Tuche.	Von citronengelbem Tuche mit silbernen glatten Tressen.	zinnerne.
Rheinisches Kürassier-Regimennt Nr. 8.			Von hellgrünem Tuche.	Von hellgrünem Tuche mit goldenen glatten Tressen.	tombachene.

Stücke.

Montirungs-Stücke.

Waffenrock.

Allgemeine Beschreibung.	Vorstoß vorne herunter.	Vorstoß an den Taschenleisten.	Bortenbesatz.	Kragenpatten.
Nur für Unteroffizier-Chargen. Rock von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit einer Reihe Knöpfe. Vorne herunter . . . . 8 auf den Achseln, mit arabischen Ziffern, die Nummer der Eskadron (beim Regiment der Gardes du Corps die der Kompagnie) bezeichnend . . . . . 2 an den Aermeln . . . . 4 „ „ Taschenleisten . . . . . 6 (hiervon sind die beiden Knöpfe in der Taille mit einer besonderen Vorrichtung zum Auflegen des Säbelkoppels versehen) 20 Knöpfe. Futter im Leibe und in den Aermeln von grauer Futterleinwand oder grauem Kallikot, Schooßfutter von blauer Leinwand. Der Waffenrock hat 2 Schooßtaschen von grauer Leinwand oder grauem Kallikot.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Weißleinene Borte mit zwei rothwollenen Streifen (letztere rechts und links der Borte, in der Mitte den weißleinenen Streifen lassend). Der Bortenbesatz geht: um den ganzen Kragen und um die Aermel-Aufschläge.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. (abgerundet) mit einer weißleinenen Litze mit rothem Spiegel auf jeder Patte. Um den weißen Bortenstreifen (siehe Bortenbesatz) eine schmale, den Bortenstreifen bedeckende silberne façonirte Tresse. Wachtmeister und Sergeanten auf jeder Patte einen großen Knopf mit heraldischem Adler.
			Weißleinene Borte mit zwei kornblumenblauwollenen Streifen. Wie vor.	Von kornblumenblauem Tuche (abgerundet) mit einer weißleinenen Litze mit kornblumenblauem Spiegel auf jeder Patte. Um den weißen Bortenstreifen (siehe Bortenbesatz) eine schmale, den Bortenstreifen bedeckende silberne façonirte Tresse. Wachtmeister und Sergeanten Knöpfe wie vor.
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»

Truppentheile.	A. Bekleidungs- I. Groß- Noch Waffenrock. Aufschläge.	Schulterklappen.	Vorstoß an den Schulterklappen.	Schwalbennester.	Knöpfe.
V. Kavallerie. **a. Kürassiere.** **Regiment der Gardes du Corps.**	Schwedische von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit 2 weißleinenen Litzen mit rothem Spiegel auf jedem Aufschlage. Um den weißen Bortenstreifen (s. Bortenbesatz) eine schmale, den Bortenstreifen bedeckende silberne façonirte Tresse.	Von weißem Tuche.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit silbernen façonirten Tressen.	versilberte.
Garde-Kürassier-Regiment.	Schwedische von kornblumenblauem Tuche mit 2 weißleinenen Litzen mit kornblumenblauem Spiegel auf jedem Aufschlage. Um den weißen Bortenstreifen eine schmale, den Bortenstreifen bedeckende silberne façonirte Tresse.		Von kornblumenblauem Tuche.	Von kornblumenblauem Tuche mit silbernen façonirten Tressen.	
Leib-Kürassier-Regt. (Schlesisches) **Nr. 1.**	»	»	»	»	»
Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) **Nr. 2.**	»	»	»	»	»
Ostpreuß. Kürassier-Regiment Nr. 3. Graf Wrangel.	»	»	»	»	»
Westphäl. Kürassier-Regiment Nr. 4.	»	»	»	»	»
Westpreuß. Kürassier-Regiment Nr. 5.	»	»	»	»	»
Brandenburgisches Kürassier-Regiment (Kaiser Nicolaus I. v. Rußland) **Nr. 6.**	»	»	»	»	»
Magdeburg. Kürassier-Regiment Nr. 7.	»	»	»	»	»
Rheinisches Kürassier-Regiment Nr. 8.	»	»	»	»	»

Stücke.

Montirungs-Stücke.

Dienstjacke für Gemeine.

Allgemeine Beschreibung.	Vorstoß am Schooß.	Kragenpatten.	Aermel-Aufschläge.	Vorstoß an den Aermel-Aufschlägen.	Schulterklappen.	Knöpfe.
Jacke von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit kurzem Schooß und mit einer Reihe Knöpfe. Vorne herunter . . . 8 auf den Achseln, mit arabischen Ziffern, die Nummer der Eskadron (bei dem Regiment der Gardes du Corps die der Kompagnie) bezeichnend . . 2 an den Kragenpatten (siehe Kragenpatten) . . 2 12 Knöpfe. Ueber dem Schooß und an der linken Seite 2 starke Eisendrahthaken zum Auflegen des Säbelkoppels. Im Leibe und in den Aermeln Futter von grauer Leinwand oder grauem Kallikot, Schooßfutter von blauem Tuch. Die Jacke ist mit einer Tasche von grauer Leinwand oder grauem Kallikot versehen. Anmerkung. Es ist nachgegeben, daß statt der Dienstjacke Waffenröcke beschafft und getragen werden können; zur Bestreitung der Mehrkosten wird aber den Regimentern nichts vergütet.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit einer weißleinenen Litze mit rothem Spiegel auf jeder Patte. Die Gefreiten auf jeder Patte einen Knopf mit heraldischem Adler, die Gemeinen ebendaselbst einen gewöhnlichen Knopf. Von kornblumenblauem Tuche mit einer weißleinenen Litze mit kornblumenblauem Spiegel auf jeder Patte. Knöpfe wie vor.	Glatte von dunkelblauem Tuche Nr. I., dem Grundtuche der Jacke.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von weißem Tuche.	zinnerne.
»	»	»	»	»	»	»
»	»	»	»	»	»	»
»	»	»	»	»	»	»
»	»	»	»	»	»	»
»	»	»	»	»	»	»
»	»	»	»	»	»	»
»	»	»	»	»	»	»
»	»	»	»	»	»	»

Truppentheile.	A. Bekleidungs-		
	I. Groß-		
			Ho-
	Drillichjacke.	Halsbinde.	Reithosen.
V. Kavallerie. a. Kürassiere. **Regiment der Gardes du Corps.** **Garde-Kürassier-Regiment.** **Leib-Kürassier-Regt.** (Schlesisches) **Nr. 1.** **Kürassier-Regiment Königin** (Pommersches) **Nr. 2.** **Ostpreuß. Kürassier-Regiment Nr. 3.** Graf Wrangel. **Westphäl. Kürassier-Regiment Nr. 4.** **Westpreuß. Kürassier-Regiment Nr. 5.** **Brandenburgisches Kürassier-Regiment** (Kaiser Nicolaus I. v. Rußland) **Nr. 6.** **Magdeburg. Kürassier-Regiment Nr. 7.** **Rheinisches Kürassier-Regiment Nr. 8.**	Im Frieden: Haus- und Turnanzug für die Gemeinen. Im Kriege: etatsmäßig für alle Chargen. Jacke von Drillich mit stehendem, vorne abgerundetem Kragen, einer Reihe von 6 zinnernen Löcherknöpfen und einer je nach der Wahl der Truppen, innerhalb eines Regiments jedoch gleichmäßig, auf der äußeren oder auf der inneren linken Seite der Brust anzubringenden Tasche. Anmerkung. Die Unteroffiziere können als Haus- und Turnanzug Drillichröcke mit einem Chargen-Abzeichen, bestehend aus der Einfassung des oberen Kragenrandes mit der als Schützenabzeichen dienenden schwarz- und weißwollenen Borte, tragen. Die durch Beschaffung dieser Röcke entstehenden Kosten müssen aber aus Ersparnissen bestritten werden. Den Truppen ist gestattet, Drillichröcke auch an Stelle der Drillichjacken in das Feld-Verhältniß mitnehmen zu lassen.	Von Serge de Berry mit Schnalle. Kann mit einem Ueberfall über die Schnallstrippe und zum Schutze des Halses gegen das Eindringen der Luft unten mit einem Stücke schwarzen Zeuges, schwarzen Tuches oder mit einem anderen schwarzwollenen Stoffe versehen werden.	Beinkleid von weißem Kirsey mit Schlitz, Schnallgurt von Kirsey oder Leder nebst dazu gehöriger eiserner Schnalle und mit 10 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn. Vorstoß in den Seitennähten von weißem Tuch. Durchweg mit grauer Leinwand oder grauem Kallikot gefuttert. An der rechten Seite eine Tasche von demselben Material, doch können von den Truppen aus eigenen Mitteln auch beide Seiten mit Taschen versehen werden. An den Beinenden Strippen von grauer Leinwand oder grauem Kallikot mit 2 grauen Bändern zum Zubinden. Die Kirseyhosen werden zu den langen Altbrandenburgischen Stiefeln getragen.

Stücke.

Montirungs-Stücke.

sen.				Mantel.
Tuchhosen.	Farbe des Tuchvorstoßes.	Stallhosen.	Unterhosen.	Allgemeine Beschreibung.
Langes Beinkleid von grau melirtem Tuche Nr. I. mit Schlitz, Schnallgurt von Tuch oder Leder nebst dazu gehöriger eiserner Schnalle und mit 10 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn. Vorstoß in den Seitennähten von hierneben bezeichnetem Tuch. Im Bunde, sowie unten an den Beinen, 3 Zoll hoch, mit grauer Leinwand oder grauem Kallikot gefuttert. An der rechten Seite eine Tasche von demselben Material, doch können von den Truppen aus eigenen Mitteln auch beide Seiten mit Taschen versehen werden. Die Tuchhosen werden — ohne Strippen — zu den Schuhen getragen.	ponceau Nr. II.	Nur für das Friedens-Verhältniß etatsmäßig. Langes Beinkleid von weißer Leinwand mit Schlitz, leinenem Schnallgurt nebst eiserner Schnalle und mit 9 Löcherknöpfen von Zinn, Horn oder Leder; ohne Taschen und Strippen.	Unterbeinkleid von grauem Kallikot mit 8 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn. Die Beinenden zum Enger- und Weitermachen, sowie zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der vorstehend beschriebenen Unterhosen bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln gewebte baumwollene Unterhosen zu beschaffen.	Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit einer Reihe platter metallener Knöpfe. Hinten mit Reitschlitz und mit einem Gurt vom Grundtuche des Mantels. Knöpfe: Vorne herunter . . 6 am Gurt . . . . 1 auf den Achseln . 2 an den Kragenpatten der Unteroffiziere . . . . 2 für Unteroffiziere 11 für Gemeine . . . . 9. Im Leibe und in den Aermeln mit grauer Leinwand gefuttert. Ohne Taschen. Der Reitschlitz ist zum Zuknöpfen beim Gebrauch des Mantels zum Dienst zu Fuße mit 4 schwarzen Hornknöpfen versehen. Anmerkung. Den Kavallerie-Regimentern ist gestattet, den Gurt breiter und mit 2 Knöpfen fertigen zu lassen; denselben wird dazu aber etatsmäßig nichts vergütet.
	karmoisinroth.	Nur für das Friedensverhältniß etatsmäßig. Langes Beinkleid von grauer Leinwand oder grauem Drillich mit Schlitz, Schnallgurt vom Material der Hose nebst dazu gehöriger eiserner Schnalle und mit 9 Löcherknöpfen von Zinn, Horn oder Leder; ohne Taschen und Strippen.		
	ponceau Nr. II.			
	orange.			
	rosa.			
	ponceau Nr. II.			

A. Bekleidungs-

I. Groß-

Truppentheile.	Noch Mantel.			
	Kragen.	Kragenpatten.	Schulterklappen.	Knöpfe.
V. Kavallerie. a. Kürassiere. **Regiment der Gardes du Corps.**	Hoher, eckig geschnittener Kragen vom Grundtuche des Mantels.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.; eckig geschnitten. Die Unteroffiziere auf jeder Patte einen metallenen Knopf und zwar: die Wachtmeister und Sergeanten Knöpfe von größerer Form mit dem heraldischen Adler, die übrigen Unteroffizier-Chargen gewöhnliche platte Mantelknöpfe.	Von weißem Tuche.	zinnerne.
Garde-Kürassier-Regiment.		Von kornblumenblauem Tuche; im Uebrigen wie vor.		
Leib-Kürassier-Regt. (Schlesisches) **Nr. 1.**		Von schwarzem Tuche Nr. II.; im Uebrigen wie vor.	Von weißem Tuche mit Namenszug K und Königskrone in gelb.	messingene.
Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) **Nr. 2.**		Von karmoisinrothem Tuche; im Uebrigen wie vor.	Von weißem Tuche.	zinnerne.
Ostpreuß. Kürassier-Regiment Nr. 3. Graf Wrangel.		Von hellblauem Tuche; im Uebrigen wie vor.		
Westphäl. Kürassier-Regiment Nr. 4.		Von orangefarbigem Tuche; im Uebrigen wie vor.		
Westpreuß. Kürassier-Regiment Nr. 5.		Von rosafarbigem Tuche; im Uebrigen wie vor.		messingene.
Brandenburgisches Kürassier-Regiment (Kaiser Nicolaus I. v. Rußland) **Nr. 6.**		Von ponceaurothem Tuche Nr. II.; im Uebrigen wie vor.	Von weißem Tuche mit Namenszug H und Kaiserkrone in gelb.	
Magdeburg. Kürassier-Regiment Nr. 7.		Von citronengelbem Tuche; im Uebrigen wie vor.	Von weißem Tuche.	zinnerne.
Rheinisches Kürassier-Regiment Nr. 8.		Von hellgrünem Tuche; im Uebrigen wie vor.		messingene.

Stücke.

Montirungs-Stücke.			II. Klein-Montirungs-Stücke.			
Handschuhe.		Ohren-klappen.	Stiefeln.	Schuhe.	Halb-sohlen.	Hemde.
Leder-handschuhe.	Tuch-handschuhe.					
Nur für Unter-offizier-Chargen. Von weißem Wasch-wildleder.	Nur für die Gemeinen. Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit weißem Boy gefuttert. Finger-Handschuhe.	Von grau melirtem Tuche Nr. II. mit schwarzen Bändern zum Zubinden.	Lange Alt-brandenbur-gische Stiefeln mit Absatzeisen und starken, bis über das Knie reichenden Schäften, letztere von solcher Be-schaffenheit, daß sie zu wieder-holtem Vorschuhen benutzt wer-den können.	Lederne Schuhe, oben auf dem Fuße zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Schuhe, bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln, lederne kurz-schäftige Halb-stiefeln zu be-schaffen und tragen zu lassen.	Stück Sohlleder mit Absatz-flecken, ausreichend um damit die Stiefeln resp. Schuhe neu besohlen zu können.	Hemde von $\frac{9}{8}$ Ellen breiter Lein-wand oder von blau oder roth gestreiftem Kallikot, so lang, daß es dem Manne wenigstens 5 bis 6 Zoll unter die Spalte geht.

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-Stücke. Helm. Allgemeine Beschreibung.		Beschläge.	Dekoration.
V. Kavallerie. a. Kürassiere. **Regiment der Gardes du Corps.** **Garde-Kürassier-Regiment.**	Von — nebenstehend bezeichnetem — Metall mit Vorder- und Hinterschirm und metallenem Beschlag, bestehend aus der Schirmschiene, der Vorder- und Hinterschiene, der Verbindungsschiene, den Blättern und der stumpfen Spitze; ferner mit Aufsatzspitze von dem Metall des Helms selbst, welche bei dem Regiment der Gardes du Corps und dem Garde Kürassier-Regiment zum Abnehmen eingerichtet ist. Unten an beiden Seiten des Helms befinden sich Oeffnungen, in denen mittelst eiserner Schrauben und tombachener resp. messingener Rosetten (je nach dem Metall der Schuppenketten) die Schuppenketten befestigt werden. Die allgemeine Dekoration ist ein Stern oder Adler von dem Metall des Beschlages mit einem Bande mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland.“ An der rechten Seite des Helms — unter der Schuppenkette — die Kokarde: für Wachtmeister von schwarz lackirtem Blech mit weiß metallenem Ring, für die übrigen Chargen von schwarz und weiß lackirtem Blech.	von Tombach.	von Neusilber.	Gardestern von Neusilber mit schwarzem Adler in einem roth kupfernen Felde mit Kranz und Umschrift: „Suum Cuique;“ ferner mit einem Bande von Neusilber mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland.“
Leib-Kürassier-Regt. (Schlesisches) **Nr. 1.**		von Eisen.	von Messing.	Wappen-Adler von Messing mit dem Namenszuge F. R., sowie mit einem Devisenbande mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland.“
Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) **Nr. 2.**				Wappen-Adler wie vor; jedoch mit einem ferneren Bande mit der Inschrift: „Hohenfriedberg 4. Juni 1745.“
Ostpreuß. Kürassier-Regiment Nr. 3. Graf Wrangel.				Wappen-Adler von Messing mit F. R., sowie mit einem Bande mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland.“
Westphäl. Kürassier-Regiment Nr. 4.				
Westpreuß. Kürassier-Regiment Nr. 5.				
Brandenburgisches Kürassier-Regiment (Kaiser Nicolaus I. v. Rußland) **Nr. 6.**		von Tombach.	von Neusilber.	Wappen-Adler von Neusilber mit F.R., sowie mit einem Bande mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland.“
Magdeburg. Kürassier-Regiment Nr. 7.		von Eisen.	von Messing.	Wappen-Adler von Messing mit F. R., sowie mit einem Bande mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland.“
Rheinisches Kürassier-Regiment Nr. 8.				

der Mannschaften.

Besondere Auszeichnungen.	Schuppenketten.	Küraß.	Packtaschen.	Säbelkoppel.
Adler mit ausgebreiteten Flügeln mit Krone und einem Bande mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland«, von Neusilber, auf einer Platte von demselben Material stehend. Wird bei Paraden ꝛc. statt des oberen Helmbeschlages (also statt der Blätter und der Spitze) getragen. Die Trompeter führen statt dieser Dekoration einen rothen Haarbusch, welcher mittelst eines Trichters und einer Knopfnadel aufgesetzt wird.	tombachne, convexe.	Für alle Chargen mit Ausnahme der Spielleute. Eisernes Brust- und Rückenschild mit messingenen Knöpfen zum Befestigen des inneren Futters von Drillich. Auf dem Brustschilde zwei starke Verbindungsknöpfe von Messing, auf dem Rückenschilde zwei an Scharnieren liegende starke Riemen mit messingenen Schuppen, bei dem Regiment der Gardes du Corps und dem Garde-Kürassier-Regiment statt der Schuppen mit messingenen Ketten. Mittelst starker Messingbleche an diesen Riemen (Schlösser genannt) werden beim Umhängen des Kürasses beide Schilde mit einander verbunden; zur Verbindung dient ferner noch ein am unteren Rande des Rückenschildes befindlicher starker schwarzlohgarlederner Riemen mit messingener Schnalle. Der zur Verbindung der linken Küraßschuppe mit dem Hinterküraß bestimmte Stift — von Messing — ist nach außen hin in Hakenform so gebogen, daß das Kartuschbandolier darunter geschoben werden kann. Das Regiment der Gardes du Corps und das Garde-Kürassier-Regiment, sowie die Unteroffiziere der Regimenter Nr. 2. und 6. haben auf dem eisernen Küraß, sowohl auf dem Brust- als Rückenschilde, eine tombachene Platte (den Raum innerhalb der Umfassungsknöpfe bedeckend).	Zwei durch einen Ueberwurf verbundene Taschen von braunem Leder mit Deckel nebst Schnallriemen und Zubehör von demselben Material. In der Tasche an der rechten Seite ein Pistolenholster, in dem Deckel dieser Tasche — zum leichteren Herausnehmen des Pistols — eine mit einem kleineren Deckel verschlossene Oeffnung. Auf der äußeren Seite der beiden Taschen je eine Hufeisentasche und oben zwei Schlaufen, unten zwei kurze Riemen mit Schnalle zur Befestigung der Schabracken. An der vorderen schmalen Seite der Tasche an der linken Seite ein zum Zuschnallen eingerichtetes Futteral für das Feldbeil. Im Innern und unter dem Deckel dieser Tasche je eine kleinere Tasche zur Fortschaffung des Gesang- und des Abrechnungsbuches, sowie der Putz- und Schmierdosen. An den schmalen Seiten beider Taschen je ein Riemen mit Schnalle zum Zuschnallen des Deckels und an der dem Pferde zugekehrten breiten Seite eine Lederschlaufe für die Seitentheile des Vorderzeuges. Im Ueberwurf eine Oeffnung für die obere Sattelkrampe mit einem Riemen nebst Schnalle zum Festschnallen der Taschen. Endlich läuft noch um den oberen Rand beider Taschen ein Riemen mit Schnalle zum Befestigen der Taschen an den Seitenkrampen des Sattels.	Breite von weißsämischem Leder mit 2 Hängeriemen (Trage- und Schlepp-Riemen) von demselben Material und mit messingener Schnalle.
»	messingene, convexe.			
»				
»				
»				
»				
»	tombachne, convexe.			
»	messingene, convexe.			
»				

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-Stücke: Faustriemen.	Sporen.	Sporenleder.
V. Kavallerie. a. Kürassiere. **Regiment der Gardes du Corps.** **Garde-Kürassier-Regiment.** **Leib-Kürassier-Regt.** (Schlesisches) **Nr. 1.** **Kürassier-Regiment Königin** (Pommersches) **Nr. 2.** **Ostpreuß. Kürassier-Regiment Nr. 3.** Graf Wrangel. **Westphäl. Kürassier-Regiment Nr. 4.** **Westpreuß. Kürassier-Regiment Nr. 5.** **Brandenburgisches Kürassier-Regiment** (Kaiser Nicolaus I. v. Rußland) **Nr. 6.** **Magdeburg. Kürassier-Regiment Nr. 7.** **Rheinisches Kürassier-Regiment Nr. 8.**	**Regiment der Gardes du Corps.** a. Für Wachtmeister: Quast von Silber und schwarzer Seide an einem ledernen Riemen, welcher letztere an beiden Seiten mit Silberfäden durchzogen ist. b. Für Unteroffiziere und Trompeter: Roth juchtene Riemen mit Schieber. — Daran befindet sich ein Quast mit Kranz von schwarz und weißer Wolle. c. Für Kapitulanten: Riemen wie vor. — Daran befindet sich ein Quast mit Kranz und Eichel von schwarz und weißer Wolle. — Ueber der Eichel ein runder Knopf von Wolle; derselbe ist bei der 1. Kompagnie weiß, 2. " schwarz und weiß, 3. " roth, 4. " roth und weiß, 5. " gelb, 6. " gelb und weiß, 7. " hellblau, 8. " hellblau und weiß, 9. " grün, 10. " grün und weiß. d. Für Gemeine: Riemen wie vor. — Daran befindet sich ein Quast mit Kranz von Wolle und zwar: Kranz: Quast: 1. Kompagnie weiß, weiß, 2. " schwarz, weiß, 3. " roth, roth, 4. " roth, weiß, 5. " gelb, gelb, 6. " gelb, weiß, 7. " hellblau, hellblau, 8. " hellblau, weiß, 9. " grün, grün, 10. " grün, weiß. **Sämmtliche übrigen Kürassier-Regimenter.** a. Für Wachtmeister, Unteroffiziere und Trompeter: Wie Regiment der Gardes du Corps. b. Für Kapitulanten: Riemen wie Regiment der Gardes du Corps. Der daran befindliche Quast mit Kranz und Eichel ebenfalls wie Regiment der Gardes du Corps. — Ueber der Eichel ein runder Knopf von Wolle und zwar: 1. Eskadron weiß, 2. " roth, 3. " gelb, 4. " hellblau, 5. " grün. c. Für Gemeine: Riemen wie vor. — Daran befindet sich ein weißer Quast mit Kranz von farbiger Wolle und zwar: 1. Eskadron weiß, 2. " roth, 3. " gelb, 4. " hellblau, 5. " grün.	Anschnallsporen von Eisen mit geraden Hälsen und achtzackigen Rädern, sowie — Behufs Befestigung am Stiefel — mit eisernen Knöpfen und eiserner Schnalle für das Sporenleder.	Von schwarzlohgarem Leder mit einer Strippe, sowie mit einem Riemen von demselben Material zum Festschnallen der Sporen.

der Mannschaften.

Kartusche mit Zubehör.			Pistolenriemen mit Haken.	Pistonleder.	Stulp-Handschuhe.
Kartusche.	Bandolier.	Kartusch-Verzierungen.			
Tasche von schwarzlohgarem Leder mit Zündhütchen und Reserve-Tasche und mit ledernen Patronen-Futteralen zur Aufnahme von 10 Patronen, ferner mit lederner Strippe und messingenem Knopf zum Zuknöpfen, sowie mit ledernen Stegen und schwarz lackirten Schnallen zur Befestigung der Tasche an dem Bandolier. Oben zu beiden Seiten der Tasche zwei kleine lederne Schlaufen zur Aufnahme des Ladestocks und eine Strippe zum Anknöpfen an den Taillenknopf des Kollers. Beim Tragen des Kürasses wird die Kartusche in der Art durch den rechten Kürassriemen befestigt, daß dieser über das untere Ende des vorderen Theiles des Bandoliers gelegt und dann mit dem linken Kürassriemen zugeschnallt wird.	Von weißsämischem Leder mit Strippe und Ladestockriemen von demselben Material, sowie mit messingenen Beschlägen und ovaler messingener Schnalle.	versilberter Gardestern.	Riemen von weißsämischem Leder mit einem eisernen Karabinerhaken mit Feder; der Karabinerhaken durch einen eisernen Ring an dem Riemen befestigt.	Riemen von schwarzem Kalbleder mit ledernem Knopf.	Handschuhe von weißem Waschwildleder mit Fingern; angenäht an Stulpen von starkem weißsämischem Leder.
		messingener Gardestern.			
		messingenes Blechschild.			Den Linien-Kürassier-Regimentern ist gestattet, bei Paraden Stulphandschuhe zu tragen, doch werden ihnen dazu bestimmte Mittel nicht gewährt.

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-Stücke der Mannschaften.		
	Kochgeschirr mit Zubehör.		Portatives Schanzzeug.
	Kochgeschirr.	Kochgeschirr-Futteral.	Feldbeil.
V. Kavallerie. a. Kürassiere. **Regiment der Gardes du Corps.** **Garde-Kürassier-Regiment.** **Leib-Kürassier-Regt.** (Schlesisches) **Nr. 1.** **Kürassier-Regiment Königin** (Pommersches) **Nr. 2.** **Ostpreuß. Kürassier-Regiment Nr. 3.** Graf Wrangel. **Westphäl. Kürassier-Regiment Nr. 4.** **Westpreuß. Kürassier-Regiment Nr. 5.** **Brandenburgisches Kürassier-Regiment** (Kaiser Nicolaus I. v. Rußland) **Nr. 6.** **Magdeburg. Kürassier-Regiment Nr. 7.** **Rheinisches Kürassier-Regiment Nr. 8.**	Kessel von schwarzem, nach der Anfertigung verzinntem Eisenblech, mit eben solchem Deckel als Pfanne und einem Einsatz als Eßgeschirr dienend. Außerdem gehört noch dazu ein Pfannenstiel und ein loser Deckel. Das Kochgeschirr dient zum Kochen und zum Trinken; zu ersterem Zweck hat dasselbe einen Bügel von Eisendraht zum Aufhängen über dem Feuer.	Futteral von braunlohgarem Leder mit Riemen.	Eisernes kleines Beil mit Feder und mit Stiel von Eschen-, Weißbuchen- oder Jungeichen-Holz.

C. Ausrüstungs-Stücke der Pferde (Reitzeug).

Zubehör.

1. Deutscher Sattel, ausgepolstert, mit Behäutung, eisernem Beschlag und eben solchen Schnallen,
2. ein Sattelgurt, aus Schnurgurt bestehend, mit Strippen — an jeder Seite 3 Stück —,
3. eine Garnitur von 3 Packriemen,
4. ein Futtersackriemen,
5. ein Vorderzeug,
6. ein Hinterzeug,
7. ein Paar Steigriemen,
8. ein Hauptgestell mit Zügel,
9. eine eiserne Panzerkette,
10. ein Trensengebiß mit Zügel,
11. eine Halfter,
12. ein Halfterriemen,

(zu 1.–12.:) Die Ledertheile von braunlohgarem Leder.

13. ein Paar eiserne schwere Steigbügel mit offenen Fußtritten,
14. eine Kandare von Eisen mit Buckeln, doppelter englischer Kinnkette und Federhaken,
15. ein weißwollener Woylach,
16. ein Deckgurt, von Gurtband in der Farbe des Grundtuches der Schabracke,
17. eine Schabracke nebst Schabrunken — siehe nebenstehende Beschreibung —,
18. ein Futtersack } von Drillich,
19. zwei Freßbeutel } von Drillich,
20. eine Hufeisentasche — von braunlohgarem Leder —,
21. eine Striegel, } Putzzeug,
22. eine Karbätsche, } Putzzeug,
23. ein Mähnenkamm, } Putzzeug,
24. eine Fouragirleine.

Außerdem:

Wassertrensen zum Zureiten der jungen Pferde.

Anmerkung.

1. Den Kürassier-Regimentern ist gestattet, zur Parade Futtersäcke von weißer Leinwand zu führen.
2. Dem Regiment der Gardes du Corps ist gestattet, Reitzeug-Schnallen und Panzerketten von Neusilber zu beschaffen und zu tragen.
3. Den Kavallerie-Regimentern ist überlassen, ob dieselben das Haken- oder das Riemengepäck führen wollen.

Truppentheile.	C. Ausrüstungs-Stücke Beschreibung der Schabracke.	Grundtuch.	Besatz.
V. Kavallerie. a. Kürassiere. **Regiment der Gardes du Corps.**	Schabracke von Tuch — in nebenbezeichneter Farbe — mit 4 ledernen Schlaufen, Drillichfutter und nebenstehend beschriebenem Besatz.	ponceauroth.	2 weißkameelgarnene Borten mit Spiegel von dunkelblauem Tuche. An den Ecken der Gardestern von weißem Tuche mit Adler und Kranz mit Ueberschrift: »Suum cuique« in Stickerei; darüber eine Krone in hellgelber Stickerei.
Garde-Kürassier-Regiment.		kornblumenblau.	2 weißkameelgarnene Borten mit Spiegel von ponceaurothem Tuche. An den Ecken der Gardestern von weißem Tuche mit Adler und Kranz mit Ueberschrift: »Suum cuique« in Stickerei; darüber eine Krone in dunkelgelber Stickerei.
Leib-Kürassier-Regt. (Schlesisches) **Nr. 1.**	Schabracke von Tuch — in nebenbezeichneter Farbe — mit Besatz von citronengelbem resp. weißem Tuche, 4 ledernen Schlaufen und Futter von Drillich.	schwarz Nr. II.	Von citronengelbem Tuche.
Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) **Nr. 2.**		karmoisin.	Von weißem Tuche.
Ostpreuß. Kürassier-Regiment Nr. 3., Graf Wrangel.		hellblau.	
Westphäl. Kürassier-Regiment Nr. 4.		orange.	
Westpreuß. Kürassier-Regiment Nr. 5.		rosa.	Von citronengelbem Tuche
Brandenburgisches Kürassier-Regiment (Kaiser Nicolaus I. v. Rußland) **Nr. 6.**		ponceau Nr. II.	
Magdeburg. Kürassier-Regiment Nr. 7.		citronengelb.	Von weißem Tuche.
Rheinisches Kürassier-Regiment Nr. 8.		hellgrün.	Von citronengelbem Tuche.

der Pferde (Reitzeug).			D. Signal-Instrumente.	
Beschreibung der Schabrunke.			Trompete.	Trompeten-Banderoll.
	Grundtuch.	Besatz.		
Von braunlohgarem Leder mit Tuch von nebenbezeichneter Farbe bezogen und mit nebenstehend beschriebenem Besatz.	ponceauroth.	Wie Schabracke.	Kurze Trompete von Messing.	Lange schwarz- und weißgeflochtene wollene dicke Rundschnur mit Quast von schwarz und weißer Wolle.
	kornblumenblau.	Wie Schabracke.		
	schwarz Nr. II.	Von citronengelbem Tuche.	Lange Trompete von Messing.	
	karmoisin.	Von weißem Tuche.		
	hellblau.			
	orange.			
	rosa.	Von citronengelbem Tuche.		
	ponceau Nr. II.			
	citronengelb.	Von weißem Tuche.		
	hellgrün.	Von citronengelbem Tuche.		

Truppentheile.	A. Bekleidungs- / I. Groß- / Mütze. Allgemeine Beschreibung.	Besatz und Vorstoß um den Rand des Deckels.	Besondere Auszeichnungen.
b. Dragoner.			
1. Garde-Dragoner-Regiment.	Feldmütze von kornblumenblauem Tuche mit Besatz und Vorstoß um den Rand des Deckels von nebenstehend bezeichnetem Tuche. Der Durchmesser des Deckels allgemein um ½ Zoll größer, als der der Kopfweite. Vorne auf dem Besatze die Kokarde: für Wachtmeister von schwarz lackirtem Blech mit weiß metallenem Ring, für die übrigen Chargen von schwarz und weiß lackirtem Blech. Futter von grauer Leinwand oder von Kallikot. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Kokarden von Blech solche von Steinnuß zu beschaffen.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	»
2. Garde-Dragoner-Regiment.			»
Litthauisches Dragoner-Regt. Nr. 1. (Prinz Albrecht von Preußen.)			»
Brandenburgisches Dragoner-Regt. Nr. 2.		Von schwarzem Tuche Nr. II.	Ueber der Kokarde ein gelbmetallener Adler, zu dessen Beschaffung dem Regiment jedoch nichts vergütet wird.
Neumärkisches Dragoner-Regt. Nr. 3.		Von rosarothem Tuche.	»
1. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 4.		Von hellgelbem Tuche.	»
Rheinisches Dragoner-Regt. Nr. 5.		Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	»
Magdeburgisches Dragoner-Regt. Nr. 6.		Von schwarzem Tuche Nr. II.	»
Westphälisches Dragoner-Regt. Nr. 7.		Von rosarothem Tuche.	»
2. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 8.		Von citronengelbem Tuche.	»
1. Hannoversches Dragoner-Regt. Nr. 9.		Von weißem Tuche.	»
Ostpreußisches Dragoner-Regt. Nr. 10.			»
Pommersches Dragoner-Regt. Nr. 11.		Von karmoisinrothem Tuche.	»
2. Brandenb. Dragoner-Regt. Nr. 12.			»
Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.		Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	»
Kurmärkisches Dragoner-Regt. Nr. 14.		Von schwarzem Tuche Nr. II.	»
3. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 15.		Von rosarothem Tuche.	»
2. Hannoversches Dragoner-Regt. Nr. 16.		Von citronengelbem Tuche.	»
Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.	Feldmütze wie vor. Zu d. schwarz-weißen Preußischen Kokarde tritt jedoch noch die Oldenburgische Landes-Kokarde hinzu, welche über der ersteren getragen wird.	Von schwarzem Tuche Nr. II.	»

Stücke.

Montirungs-Stücke.

Waffenrock.

Allgemeine Beschreibung.	Vorstoß vorne herunter.	Vorstoß an den Taschenleisten.	Kragen.
Rock von kornblumenblauem Tuche mit einer Reihe Knöpfe. Vorne herunter 8 auf den Achseln mit arabischen Ziffern, die Nummer der Eskadron bezeichnend 2 auf den Aermeln 4 an den Taschenleisten .... 6 (hiervon sind die beiden Knöpfe in der Taille mit einer besonderen Vorrichtung zum Auflegen der Säbelkoppel versehen) 20 Knöpfe. Futter im Leibe und in den Aermeln von grauer Leinwand oder grauem Kallikot. Schooßfutter von blauer Leinwand. Der Waffenrock hat 2 Schooßtaschen von grauer Leinwand oder grauem Kallikot.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceauroth. Tuche Nr. II. (eckig geschnitten), vorne auf beiden Seiten m. 2 gelbkameelgarn. Litzen m. roth. Spiegel. — Unteroffizier-Chargen nur 1 Litze, dageg. um d. ganz. Kragen gold. façonirte Tressen. — Wachtmeister u. Sergeanten auf beid. Seiten d. Krag. ein. groß. Knopf m. herald. Adler; d. Gefreiten einen eben solchen Knopf, doch von kleinerer Form.
			Von ponceauroth. Tuche Nr. II. (eckig geschnitten), vorne auf beiden Seiten mit 2 weißleinenen Litzen mit rothem Spiegel. — Unteroffizier-Chargen nur 1 Litze, dagegen um den ganzen Kragen silberne façonirte Tressen. Knöpfe wie vor.
			Von ponceaurothem Tuche Nr. II. (abgerundet). Unteroffizier-Chargen um den Kragen goldene glatte Tressen. Knöpfe wie vor.
	Von schwarzem Tuche Nr. II.	Von schwarzem Tuche Nr. II.	Von schwarzem Tuche Nr. II. (abgerundet). Unteroffizier-Chargen Tressen wie vor. Knöpfe wie vor.
	Von rosarothem Tuche.	Von rosarothem Tuche.	Von rosarothem Tuche (abgerundet). Unteroffizier-Chargen um den Kragen silberne glatte Tressen. Knöpfe wie vor.
	Von hellgelbem Tuche.	Von hellgelbem Tuche.	Von hellgelbem Tuche (abgerundet). Unteroffizier-Chargen Tressen wie vor. Knöpfe wie vor.
	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. (abgerundet). Unteroffizier-Chargen Tressen wie vor. Knöpfe wie vor.
	Von schwarzem Tuche Nr. II.	Von schwarzem Tuche Nr. II.	Von schwarzem Tuche Nr. II. (abgerundet). Unteroffizier-Chargen Tressen wie vor. Knöpfe wie vor.
	Von rosarothem Tuche.	Von rosarothem Tuche.	Von rosarothem Tuche (abgerundet). Unteroffizier-Chargen um den Kragen goldene glatte Tressen. Knöpfe wie vor.
	Von citronengelbem Tuche.	Von citronengelbem Tuche.	Von citronengelbem Tuche (abgerundet). Unteroffizier-Chargen Tressen wie vor. Knöpfe wie vor.
	Von weißem Tuche.	Von weißem Tuche.	Von weißem Tuche (abgerundet). Unteroffizier-Chargen Tressen wie vor. Knöpfe wie vor.
			Von weißem Tuche (abgerundet). Unteroffizier-Chargen um den Kragen silberne glatte Tressen. Knöpfe wie vor.
	Von karmoisinrothem Tuche.	Von karmoisinrothem Tuche.	Von karmoisinrothem Tuche (abgerundet). Unteroffizier-Chargen um den Kragen goldene glatte Tressen. Knöpfe wie vor.
			Von karmoisinrothem Tuche (abgerundet). Unteroffizier-Chargen um den Kragen silberne glatte Tressen. Knöpfe wie vor.
	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. (abgerundet). Unteroffizier-Chargen um den Kragen goldene glatte Tressen. Knöpfe wie vor.
	Von schwarzem Tuche Nr. II.	Von schwarzem Tuche Nr. II.	Von schwarzem Tuche Nr. II. (abgerundet). Unteroffizier-Chargen Tressen wie vor. Knöpfe wie vor.
	Von rosarothem Tuche.	Von rosarothem Tuche.	Von rosarothem Tuche (abgerundet). Unteroffizier-Chargen um den Kragen silberne glatte Tressen. Knöpfe wie vor.
	Von citronengelbem Tuche.	Von citronengelbem Tuche.	Von citronengelbem Tuche (abgerundet). Unteroffizier-Chargen Tressen wie vor. Knöpfe wie vor.
	Von schwarzem Tuche Nr. II.	Von schwarzem Tuche Nr. II.	Von schwarzem Tuche Nr. II. (abgerundet). Unteroffizier-Chargen Tressen wie vor. Knöpfe wie vor.

A. Bekleidungs-

I. Groß-

Noch Waffen-

Truppentheile.	Aermel-Aufschläge.	Vorstoß um den Kragen und die Aermel-Aufschläge.	Schulterklappen.
b. Dragoner.			
1. Garde-Dragoner-Regiment.	Schwedische von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit 2 gelbkameelgarnenen Litzen mit rothem Spiegel auf jedem Aufschlage. Unteroffizier-Chargen um beide Aufschläge goldene façonirte Tressen.	»	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.
2. Garde-Dragoner-Regiment.	Schwedische von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit 2 weißleinenen Litzen mit rothem Spiegel auf jedem Aufschlage. Unteroffizier-Chargen um beide Aufschläge silberne façonirte Tressen.	»	
Litthauisches Dragoner-Regt. Nr. 1. (Prinz Albrecht von Preußen.)	Schwedische von ponceaurothem Tuche Nr. II. Unteroffizier-Chargen um beide Aufschläge goldene glatte Tressen.	»	
Brandenburgisches Dragoner-Regt. Nr. 2.	Schwedische von schwarzem Tuche Nr. II. Unteroffizier-Chargen Tressen wie vor.	»	Von schwarzem Tuche Nr. II.
Neumärkisches Dragoner-Regt. Nr. 3.	Schwedische von rosarothem Tuche. Unteroffizier-Chargen um beide Aufschläge silberne glatte Tressen.	»	Von rosarothem Tuche.
1. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 4.	Schwedische von hellgelbem Tuche. Unteroffizier-Chargen Tressen wie vor.	»	Von hellgelbem Tuche.
Rheinisches Dragoner-Regt. Nr. 5.	Schwedische von ponceaurothem Tuche Nr. II. Unteroffizier-Chargen Tressen wie vor.	»	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.
Magdeburgisches Dragoner-Regt. Nr. 6.	Schwedische von schwarzem Tuche Nr. II. Unteroffizier-Chargen Tressen wie vor.	»	Von schwarzem Tuche Nr. II.
Westphälisches Dragoner-Regt. Nr. 7.	Schwedische von rosarothem Tuche. Unteroffizier-Chargen um beide Aufschläge goldene glatte Tressen.	»	Von rosarothem Tuche.
2. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 8.	Schwedische von citronengelbem Tuche. Unteroffizier-Chargen Tressen wie vor.	»	Von citronengelbem Tuche.
1. Hannoversches Dragoner-Regt. Nr. 9.	Schwedische von weißem Tuche. Unteroffizier-Chargen Tressen wie vor.	»	Von weißem Tuche.
Ostpreußisches Dragoner-Regt. Nr. 10.	Schwedische von weißem Tuche. Unteroffizier-Chargen um beide Aufschläge silberne glatte Tressen.	»	
Pommersches Dragoner-Regt. Nr. 11.	Schwedische von karmoisinrothem Tuche. Unteroffizier-Chargen um beide Aufschläge goldene glatte Tressen.	»	Von karmoisinrothem Tuche.
2. Brandenb. Dragoner-Regt. Nr. 12.	Schwedische von karmoisinrothem Tuche. Unteroffizier-Chargen um beide Aufschläge silberne glatte Tressen.	»	
Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.	Schwedische von ponceaurothem Tuche Nr. II. Unteroffizier-Chargen um beide Aufschläge goldene glatte Tressen.	Von weißem Tuche.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.
Kurmärkisches Dragoner-Regt. Nr. 14.	Schwedische von schwarzem Tuche Nr. II. Unteroffizier-Chargen Tressen wie vor.		Von schwarzem Tuche Nr. II.
3. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 15.	Schwedische von rosarothem Tuche. Unteroffizier-Chargen um beide Aufschläge silberne glatte Tressen.		Von rosarothem Tuche.
2. Hannoversches Dragoner-Regt. Nr. 16.	Schwedische von citronengelbem Tuche. Unteroffizier-Chargen Tressen wie vor.		Von citronengelbem Tuche.
Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.	Schwedische von schwarzem Tuche Nr. II. Unteroffizier-Chargen Tressen wie vor.	»	Von weißem Tuche mit Namenszug A und Herzogskrone von ponceaurothem Tuche Nr. II.

Stücke.

Montirungs-Stücke.

rock.

Schwalbennester.	Knöpfe.	Drillichjacke.	Halsbinde.
Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit goldenen façonirten Tressen.	tombachene.	Im Frieden: Haus- und Turnanzug für die Gemeinen. Im Kriege: etatsmäßig für alle Chargen. Jacke von Drillich mit stehendem, vorne abgerundetem Kragen, einer Reihe von 6 zinnernen Löcherknöpfen und einer, je nach der Wahl der Truppen, innerhalb eines Regiments jedoch gleichmäßig, auf der äußeren oder auf der inneren linken Seite der Brust anzubringenden Tasche. Anmerkung. Die Unteroffiziere können als Haus- und Turnanzug Drillichröcke mit einem Chargen-Abzeichen, bestehend aus der Einfassung des oberen Kragenrandes mit der als Schützen-Abzeichen dienenden schwarz- und weißwollenen Borte, tragen. Die durch Beschaffung dieser Röcke entstehenden Kosten müssen aber aus Ersparnissen bestritten werden. Den Truppen ist gestattet, Drillichröcke auch an Stelle der Drillichjacken in das Feld-Verhältniß mitnehmen zu lassen.	Von Serge de Berry mit Schnalle. Kann mit einem Ueberfall über die Schnallstrippe und zum Schutze des Halses gegen das Eindringen der Luft unten mit einem Stücke schwarzen Zeuges, schwarzen Tuches oder mit einem anderen schwarzwollenen Stoffe versehen werden.
Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit silbernen façonirten Tressen.	zinnerne.		
Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit goldenen glatten Tressen.	tombachene.		
Von schwarzem Tuche Nr. II. mit Tressen wie vor.			
Von rosarothem Tuche mit silbernen glatten Tressen.	zinnerne.		
Von hellgelbem Tuche mit Tressen wie vor.			
Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit Tressen wie vor.			
Von schwarzem Tuche Nr. II. mit Tressen wie vor.			
Von rosarothem Tuche mit goldenen glatten Tressen.	tombachene.		
Von citronengelbem Tuche mit Tressen wie vor.			
Von weißem Tuche mit Tressen wie vor.			
Von weißem Tuche mit silbernen glatten Tressen.	zinnerne.		
Von karmoisinrothem Tuche mit goldenen glatten Tressen.	tombachene.		
Von karmoisinrothem Tuche mit silbernen glatten Tressen.	zinnerne.		
Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit goldenen glatten Tressen.	tombachene.		
Von schwarzem Tuche Nr. II. mit Tressen wie vor.			
Von rosarothem Tuche mit silbernen glatten Tressen.	zinnerne.		
Von citronengelbem Tuche mit Tressen wie vor.			
Von schwarzem Tuche Nr. II. mit Tressen wie vor.			

Truppentheile.	A. Bekleidungs- I. Groß- Hosen. Reithosen.	Farbe des Tuchvorstoßes:	Stallhosen.	Unterhosen.
b. Dragoner.				
1. Garde-Dragoner-Regiment.	Langes Beinkleid von grau melirtem Tuche Nr. I. mit Schlitz, Schnallgurt von Leder oder Tuch nebst dazu gehöriger eiserner Schnalle, mit 12 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn und mit angenähten ledernen Strippen nebst Schnallen. Vorstoß in den Seitennähten von farbigem, hierneben bezeichnetem Tuche. Besatz von schwarzem Kalbleder, vom Gesäß die ganze innere Beinlänge herab, mit Schluß um den unteren Rand, woselbst die Hosen ferner mit einem Schlitz mit drei Paar Haken und Oesen versehen sind. Futter von grauer Leinwand oder grauem Kallikot durch die ganze Hose. An der rechten Seite eine Tasche von grauer Leinwand oder grauem Kallikot, doch können von den Truppen aus eigenen Mitteln auch beide Seiten mit Taschen versehen werden.	ponceau Nr. II.	Nur für das Friedens-Verhältniß etatsmäßig. Langes Beinkleid von grauer Leinwand oder grauem Drillich mit Schlitz, Schnallgurt vom Material der Hose nebst dazu gehöriger eiserner Schnalle und mit 9 Löcherknöpfen von Zinn, Horn oder Leder; ohne Taschen und Strippen.	Unterbeinkleid von grauem Kallikot mit 8 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn. Die Beinenden zum Enger- und Weitermachen, sowie zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der vorstehend beschriebenen Unterhosen bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln gewebte baumwollene Unterhosen zu beschaffen.
2. Garde-Dragoner-Regiment.		ponceau Nr. II.		
Litthauisches Dragoner-Regt. Nr. 1. (Prinz Albrecht von Preußen.)		ponceau Nr. II.		
Brandenburgisches Dragoner-Regt. Nr. 2.		ponceau Nr. II.		
Neumärkisches Dragoner-Regt. Nr. 3.		rosa.		
1. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 4.		ponceau Nr. II.		
Rheinisches Dragoner-Regt. Nr. 5.		ponceau Nr. II.		
Magdeburgisches Dragoner-Regt. Nr. 6.		ponceau Nr. II.		
Westphälisches Dragoner-Regt. Nr. 7.		rosa.		
2. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 8.		ponceau Nr. II.		
1. Hannoversches Dragoner-Regt. Nr. 9.		ponceau Nr. II.		
Ostpreußisches Dragoner-Regt. Nr. 10.		ponceau Nr. II.		
Pommersches Dragoner-Regt. Nr. 11.		karmoisinroth.		
2. Brandenb. Dragoner-Regt. Nr. 12.		karmoisinroth.		
Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.		ponceau Nr. II.		
Kurmärkisches Dragoner-Regt. Nr. 14.		ponceau Nr. II.		
3. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 15.		rosa.		
2. Hannoversches Dragoner-Regt. Nr. 16.		ponceau Nr. II.		
Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.		ponceau Nr. II.		

Stücke.

Montirungs-Stücke.

Mantel.

Allgemeine Beschreibung.	Kragen.	Kragenpatten.	Vorstoß an dem hinteren Rande der Kragenpatten.	Schulterklappen.
Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit einer Reihe platter metallener Knöpfe. Hinten mit Reitschlitz und mit einem Gurt vom Grundtuche des Mantels. Knöpfe: Vorne herunter .... 6 am Gurt .... 1 auf den Achseln .... 2 an den Kragenpatten der Unteroffiziere .... 2 für Unteroffiziere ..... 11 „ Gemeine .... 9 Im Leibe und in den Aermeln mit grauer Leinwand gefuttert. Ohne Taschen. Der Reitschlitz ist zum Zuknöpfen beim Gebrauch des Mantels zum Dienst zu Fuße mit 4 schwarzen Hornknöpfen versehen. Anmerkung. Den Kavallerie-Regimentern ist gestattet, den Gurt breiter und mit 2 Knöpfen fertigen zu lassen; denselben wird dazu aber etatsmäßig nichts vergütet.	Hoher eckig geschnittener Kragen vom Grundtuche des Mantels.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. (eckig geschnitten). Die Unteroffiziere auf jeder Patte einen metallenen Knopf und zwar die Wachtmeister und Sergeanten Knöpfe von größerer Form mit dem heraldischen Adler, die übrigen Unteroffizier-Chargen gewöhnliche platte Mantelknöpfe.	»	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.
			»	
			»	Von kornblumenblauem Tuche.
		Von schwarzem Tuche Nr. II.; im Uebrigen wie vor.	»	
		Von rosarothem Tuche; im Uebrigen wie vor.	»	
		Von hellgelbem Tuche; im Uebrigen wie vor.	»	
		Von ponceaurothem Tuche Nr. II.; im Uebrigen wie vor.	»	
		Von schwarzem Tuche Nr. II.; im Uebrigen wie vor.	»	
		Von rosarothem Tuche; im Uebrigen wie vor.	»	
		Von citronengelbem Tuche; im Uebrigen wie vor.	»	
		Von weißem Tuche; im Uebrigen wie vor.	»	
			»	
		Von karmoisinrothem Tuche; im Uebrigen wie vor.	»	
			»	
		Von ponceaurothem Tuche Nr II.; im Uebrigen wie vor.	Von weißem Tuche.	
		Von schwarzem Tuche Nr. II.; im Uebrigen wie vor.		
		Von rosarothem Tuche; im Uebrigen wie vor.		
		Von citronengelbem Tuche; im Uebrigen wie vor.		
		Von schwarzem Tuche Nr. II.; im Uebrigen wie vor.	»	Von weißem Tuche mit Namenszug A und Herzogskrone von ponceaurothem Tuche Nr. II.

Truppentheile.	A. Bekleidungs-			
	I. Groß-Montirungs-Stücke.			
	Noch Mantel.		Handschuhe.	
	Vorstoß an den Schulterklappen.	Knöpfe.	Leder-Handschuhe.	Tuch-Handschuhe.
b. Dragoner.				
1. Garde-Dragoner-Regiment.	»	messingene.	Nur für die Unteroffizier-Chargen. Von weißem Waschwildleder.	Nur für die Gemeinen. Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit weißem Boy gefuttert. Finger-Handschuhe.
2. Garde-Dragoner-Regiment.	»	zinnerne.		
Litthauisches Dragoner-Regt. Nr. 1. (Prinz Albrecht von Preußen.)	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	messingene.		
Brandenburgisches Dragoner-Regt. Nr 2.	Von schwarzem Tuche Nr. II.			
Neumärkisches Dragoner-Regt. Nr. 3.	Von rosarothem Tuche.	zinnerne.		
1. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 4.	Von hellgelbem Tuche.			
Rheinisches Dragoner-Regt. Nr. 5.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.			
Magdeburgisches Dragoner-Regt. Nr. 6.	Von schwarzem Tuche Nr. II.			
Westphälisches Dragoner-Regt. Nr. 7.	Von rosarothem Tuche.	messingene.		
2. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 8.	Von citronengelbem Tuche.			
1. Hannoversches Dragoner-Regt. Nr. 9.	Von weißem Tuche.			
Ostpreußisches Dragoner-Regt. Nr. 10.		zinnerne.		
Pommersches Dragoner-Regt. Nr. 11.	Von karmoisinrothem Tuche.	messingene.		
2. Brandenb. Dragoner-Regt. Nr. 12.		zinnerne.		
Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	messingene.		
Kurmärkisches Dragoner-Regt. Nr. 14.	Von schwarzem Tuche Nr. II.			
3. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 15.	Von rosarothem Tuche.	zinnerne.		
2. Hannoversches Dragoner-Regt. Nr. 16.	Von citronengelbem Tuche.			
Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.	»			

Stücke.

	II. Klein-Montirungs-Stücke.			
Ohrenklappen.	Stiefeln.	Schuhe.	Halbsohlen.	Hemde.
Von grau melirtem Tuche Nr. II. mit schwarzen Bändern zum Zubinden.	Stiefel mit Absatzeisen und langen Schäften.	Lederne Schuhe, oben auf dem Fuße zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Schuhe bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln kurzschäftige Halbstiefeln zu beschaffen und tragen zu lassen.	Stück Sohlleder mit Absatzflecken; ausreichend, um damit die Stiefeln resp. Schuhe neu besohlen zu können.	Hemde von $\frac{9}{8}$ Ellen breiter Leinwand oder von blau oder roth gestreiftem Kallikot, so lang, daß es dem Manne wenigstens 5 bis 6 Zoll unter die Spalte geht.

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-Stücke. Helm. Allgemeine Beschreibung.	Beschläge.	Adler.
b. Dragoner.			
1. Garde-Dragoner-Regiment.	Von schwarz lackirtem Leder mit Vorder- und Hinterschirm und metallenem Beschlag, bestehend aus der Schirmschiene, der Hinterschiene, den Blättern und der stumpfen Spitze mit Perlenring, Ventil und Aufsatzspitze. Die letztere ist zum Abnehmen eingerichtet, so daß der Haarbuschtrichter mit der Knopfnadel aufgesetzt werden kann. Die Knopfnadel ist von blankem Metall; für die Unteroffizier-Chargen mit weißen Haarbüschen jedoch schwarz, mit schwarzen u. rothen Haarbüschen weiß lackirt. Unten an beiden Seiten des Helms befinden sich Oeffnungen, in denen mittelst eiserner Schrauben und Rosetten von dem Metall des Beschlages die Schuppenketten befestigt werden. Die allgemeine Dekoration ist ein Dragoner-Adler von dem Metall des Beschlages, mit verschiedenen Abzeichen im Brustschilde, allgemein jedoch mit einem Bande mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland." An der rechten Seite des Helms — unter der Schuppenkette — die Kokarde: für Wachtmeister von schwarz lackirtem Blech mit weiß metallenem Ring, für die übrigen Chargen von schwarz und weiß lackirtem Blech.	tombachene.	tombachener Garde-Adler mit neusilbernem Stern und mit einem Bande mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland."
2. Garde-Dragoner-Regiment.		neusilberne.	neusilberner Garde-Adler mit eben solchem Stern und mit einem Bande mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland."
Litthauisches Dragoner-Regt. Nr. 1. (Prinz Albrecht von Preußen.)		messingene.	messingener Dragoner-Adler nach der besonders genehmigten Probe, wofür jedoch Mehrkosten nicht gutgethan werden — mit einem Bande mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland."
Brandenburgisches Dragoner-Regt. Nr. 2.			messingen. Dragon.-Adler m. einem Bande m. d. Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland."
Neumärkisches Dragoner-Regt. Nr. 3.		neusilberne.	neusilberner Dragoner-Adler wie vor.
1. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 4.			
Rheinisches Dragoner-Rgt. Nr. 5.			
Magdeburgisches Dragoner-Regt. Nr. 6.			
Westphälisches Dragoner-Regt. Nr. 7.		messingene.	messingener Dragoner-Adler wie vor.
2. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 8.			
1. Hannoversches Dragoner-Regt. Nr. 9.			
Ostpreußisches Dragoner-Regt. Nr. 10.		neusilberne.	neusilberner Dragoner-Adler wie vor.
Pommersches Dragoner-Regt. Nr. 11.		messingene.	messingener Dragoner-Adler wie vor.
2. Brandenb. Dragoner-Regt. Nr. 12.		neusilberne.	neusilberner Dragoner-Adler wie vor.
Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.		messingene.	messingener Dragoner-Adler wie vor.
Kurmärkisches Dragoner-Regt. Nr. 14.			
3. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 15.		neusilberne.	neusilberner Dragoner-Adler wie vor.
2. Hannoversches Dragoner-Regt. Nr. 16.			
Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.	Helm wie vor. Zu der schwarz-weißen Preußischen Kokarde tritt jedoch noch die Oldenburgische Landeskokarde hinzu, welche letztere an der linken Seite des Helms getragen wird.		

der Mannschaften.

Schuppenketten.	Haarbusch.	Packtaschen.	Säbelkoppel.	Faustriemen.
tombachene, convexe.	weiß; für Trompeter roth.	Zwei durch einen Ueberwurf verbundene Taschen von braunem Leder mit Deckel nebst Schnallriemen und Zubehör von demselben Material. Auf der äußeren Seite der beiden Taschen je eine Hufeisentasche und ein kurzer Riemen mit Schnalle zum Zuschnallen des Deckels. Am unteren vorderen Rande beider Taschen ein Riemen mit ledernem Knopf zum Befestigen der Sattelüberdecke. Im Innern der Tasche an der rechten Seite, sowie unter dem Deckel beider Taschen je eine kleinere Tasche zur Fortschaffung des Gesang- u. des Abrechnungs-Buches, sowie der Patronenbüchsen und der Putz- und Schmierdosen. An der vorderen schmalen Seite der Tasche an der linken Seite ein zum Zuschnallen eingerichtetes Futteral für das Feldbeil. Im Ueberwurf eine Oeffnung für die obere Sattelkrampe mit einem Riemen nebst Schnalle zum Festschnallen der Taschen. Um beide Taschen läuft ferner je ein Riemen zum Befestigen der Taschen an den Seitentheilen des Sattels. Endlich ist noch die rechte Packtasche der mit Karabinern bewaffneten Mannschaften mit 4 Schlaufen zur Befestigung des Karabinerschuhes versehen.	Breite von weißsämischem Leder mit 2 Hängeriemen (Trage- und Schleppriemen) von demselben Material und mit messingener Schnalle.	a. für Wachtmeister: Quast von Silber und schwarzer Seide an einem ledernen Riemen, welcher letztere an beiden Seiten mit Silberfäden durchzogen ist. b. für Unteroffiziere und Trompeter: Roth juchtener Riemen mit Schieber; daran befindet sich ein Quast mit Kranz von schwarz und weißer Wolle. c. für Kapitulanten: Riemen wie vor; daran befindet sich ein Quast mit Kranz und Eichel von schwarz und weißer Wolle. Ueber der Eichel ein runder Knopf von Wolle. Derselbe ist bei der 1. Eskadron weiß, 2. » roth, 3. » gelb, 4. » hellblau, 5. » grün. d. für Gemeine: Riemen wie vor; daran befindet sich ein Quast mit Kranz. Der Quast ist überall von weißer Wolle, der Kranz dagegen bei der 1. Eskadron weiß, 2. » roth, 3. » gelb, 4. » hellblau, 5. » grün.
messingene, convexe.	schwarz; für Trompeter roth.			

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-Stücke		
	Sporen.	Kartusche mit	
		Kartusche.	Bandolier.
b. Dragoner. 1. Garde-Dragoner-Regiment. 2. Garde-Dragoner-Regiment. Litthauisches Dragoner-Regt. Nr. 1. (Prinz Albrecht von Preußen.) Brandenburgisches Dragoner-Regt. Nr. 2. Neumärkisches Dragoner-Regt. Nr. 3. 1. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 4. Rheinisches Dragoner-Regt. Nr. 5. Magdeburgisches Dragoner-Regt. Nr. 6. Westphälisches Dragoner-Regt. Nr. 7. 2. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 8. 1. Hannoversches Dragoner-Regt. Nr. 9. Ostpreußisches Dragoner-Regt. Nr. 10. Pommersches Dragoner-Regt. Nr. 11. 2. Brandenb. Dragoner-Regt. Nr. 12. Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13. Kurmärkisches Dragoner-Regt. Nr. 14. 3. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 15. 2. Hannoversches Dragoner-Regt. Nr. 16. Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.	Von Eisen mit geraden Hälsen und achtzackigen Rädern.	Tasche von schwarzlohgarem Leder mit Zündhütchen- und Reserve-Tasche und mit ledernen Patronen-Futteralen zur Aufnahme von 10 Patronen, ferner mit lederner Strippe und messingenem Knopf zum Zuknöpfen, sowie mit ledernen Stegen und schwarzlackirten Schnallen zur Befestigung der Tasche an dem Bandolier. Oben zu beiden Seiten der Tasche zwei kleine lederne Schlaufen zur Aufnahme des Ladestocks und eine Strippe zum Anknöpfen an den Taillenknopf des Waffenrocks. Die Taschen für die mit Zündnadel-Karabinern bewaffneten Mannschaften sind an Stelle der Zündhütchen- und Reservetasche mit einer zum Zuknöpfen eingerichteten Tasche für die Büchse zur Aufbewahrung der Reservetheile versehen, wogegen die Schlaufen für den Ladestock fehlen.	Für Unteroffiziere und Trompeter: breites, von weißsämischem Leder mit Strippe und Ladestockriemen von demselben Material, sowie mit messingenen Beschlägen und ovaler messingener Schnalle; für Gemeine: schmales, von weißsämischem Leder mit Strippen von demselben Material, ohne Beschlag und Schnalle.

der Mannschaften.

Zubehör. Kartusch-Verzierungen.	Karabiner-Bandolier.	Karabiner-Haken.	Pistolentasche.
messingener Gardestern.	Nur für Gemeine etatsmäßig. Von weißsämischem Leder mit messingenen Beschlägen und ovaler messingener Schnalle. Das Karabiner-Bandolier ist so lang, daß es unter der Kartusche herum einen freien Spielraum von etwa einem guten Zoll behält.	Nur für Gemeine etatsmäßig. Haken von Eisen mit Feder und Schnallstück von demselben Material, durch einen eisernen Ring mit einander verbunden.	Nur für Unteroffiziere und Trompeter etatsmäßig. Tasche von braunlohgarem Leder mit 2 Schlaufen zur Befestigung der Tasche an der Säbelkoppel und mit einer Strippe zum Zuknöpfen.
messingenes Blech.			
messingener Gardestern.			
messingenes Blech.			

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-Stücke			
	Pistolenriemen mit Haken.	Patronenbüchse.	Reservetheilbüchse.	Visirkappe.
b. Dragoner. 1. Garde-Dragoner-Regiment. 2. Garde-Dragoner-Regiment. Litthauisches Dragoner-Regt. Nr. 1. (Prinz Albrecht von Preußen.) Brandenburgisches Dragoner-Regt. Nr. 2. Neumärkisches Dragoner-Regt. Nr. 3. 1. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 4. Rheinisches Dragoner-Regt. Nr. 5. Magdeburgisches Dragoner-Regt. Nr. 6. Westphälisches Dragoner-Regt. Nr. 7. 2. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 8. 1. Hannoversches Dragoner-Regt. Nr. 9. Ostpreußisches Dragoner-Regt. Nr. 10. Pommersches Dragoner-Regt. Nr. 11. 2. Brandenb. Dragoner-Regt. Nr. 12. Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13. Kurmärkisches Dragoner-Regt. Nr. 14. 3. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 15. 2. Hannoversches Dragoner-Regt. Nr. 16. Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.	Nur für Unteroffiziere und Trompeter etatsmäßig. Riemen von weißsämischem Leder mit einem eisernen Karabinerhaken mit Feder; der Karabinerhaken durch einen eisernen Ring an dem Riemen befestigt.	Nur für Gemeine etatsmäßig. Von Blech. Eine Büchse pro Mann zur Fortschaffung der Reserve-Munition.	Nur für Gemeine etatsmäßig. Von Blech. Eine Büchse pro Mann zur Fortschaffung der Reservetheile des Zündnadel-Karabiners.	Nur für Gemeine etatsmäßig. Von braunlohgarem Leder mit Riemen und mit weiß metallener Schnalle.

der Mannschaften.

Sicherheitsriemen.	Fettbüchse.	Pistonleder.	Kochgeschirr mit Zubehör.		Portatives Schanzzeug.
			Kochgeschirr.	Kochgeschirrfutteral.	Feldbeil.
Nur für Gemeine etatsmäßig. Von braunlohgarem Leder.	Nur für Gemeine etatsmäßig. Von Blech.	Nur für Unteroffiziere und Trompeter etatsmäßig. Riemen von schwarzem Kalbleder mit ledernem Knopf.	Kessel von schwarzem, nach der Anfertigung verzinntem Eisenblech, mit eben solchem Deckel als Pfanne und einem Einsatz als Eßgeschirr dienend. Außerdem gehört noch dazu ein Pfannenstiel und ein loser Deckel. Das Kochgeschirr dient zum Kochen und zum Trinken; zu ersterem Zweck hat dasselbe einen Bügel von Eisendraht zum Aufhängen über dem Feuer.	Futteral von braunlohgarem Leder mit einem dreieckigen eisernen Ringe zum Einhaken in den Doppelhaken des linken Hinterzeugfröschels.	Eisernes kleines Beil mit Feder und Stiel von Eschen-, Weißbuchen- oder Jungeichen-Holz.

<table>
<tr><th rowspan="2">Truppentheile.</th><th>C. Ausrüstungs-Stücke</th></tr>
<tr><th>Zubehör.</th></tr>
<tr>
<td>b. Dragoner.

1. Garde-Dragoner-Regiment.
2. Garde-Dragoner-Regiment.
Litthauisches Dragoner-Regt. Nr. 1. (Prinz Albrecht von Preußen.)
Brandenburgisches Dragoner-Regt. Nr. 2.
Neumärkisches Dragoner-Regt. Nr. 3.
1. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 4.
Rheinisches Dragoner-Regt. Nr. 5.
Magdeburgisches Dragoner-Regt. Nr. 6.
Westphälisches Dragoner-Regt. Nr. 7.
2. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 8.
1. Hannoversches Dragoner-Regt. Nr. 9.
Ostpreußisches Dragoner-Regt. Nr. 10.
Pommersches Dragoner-Regt. Nr. 11.
2. Brandenb. Dragoner-Regt. Nr. 12.
Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.
Kurmärkisches Dragoner-Regt. Nr. 14.
3. Schlesisches Dragoner-Regt. Nr. 15.
2. Hannoversches Dragoner-Regt. Nr. 16.
Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.</td>
<td>1. Ungarischer Sattelbock mit eisernen Zwieseln, Aufhängestrippen, Sitzriemen und Schweißblättern von Leder und Hinterzeugfröscheln mit Doppelhaken von Eisen,
2. ein Sattelgurt, aus Schnurgurt bestehend, mit ledernen Strippen — an jeder Seite 3 Stück —,
3. ein gesteptes Sattelkissen von Leder mit Futter von grauer Leinwand; Behufs Bildung von Pauschen vorne an beiden Seiten mit Schlitz und ledernen Riemen zum Zuschnüren versehen,
4. ein Sattelpolster von Flanell, auf der oberen Seite mit Leder bezogen und mit Füllung von Roßhaaren; zum Anschnallen eingerichtet,
5. eine Garnitur von 3 Packriemen,
6. ein Karabinerschuh, } nur für die mit Karabinern
7. ein Schlagriemen, } bewaffneten Mannschaften,
8. ein Vorderzeug,
9. ein Hinterzeug,
10. ein Paar Steigriemen,
11. ein Hauptgestell mit Zügel,
12. eine eiserne Panzerkette,
13. ein Trensengebiß mit Zügel,
14. eine Halfter,
(1.–14.: die Ledertheile von braunlohgarem Leder.)
15. ein Halfterriemen,
16. ein Paar eiserne Steigbügel mit geschlossenen Fußtritten,
17. eine Kandare von Eisen — ohne Buckeln — mit doppelter englischer Kinnkette und mit Federhaken,
18. ein weißwollener Woyloch,
19. eine Satteluberdecke — siehe nebenstehende Beschreibung —,
20. ein Obergurt von kornblümenblau gefärbtem Gurtband,
21. ein Umlaufriemen von braunem Leder,
22. ein Futtersack } von Drillich,
23. zwei Freßbeutel }
24. eine Hufeisentasche von braunem Leder,
25. eine Striegel, } Putzzeug,
26. eine Kardätsche, }
27. eine Fouragirleine.

Außerdem:
Wassertrensen zum Zureiten der jungen Pferde.

Anmerkung.
1. Den Kavallerie-Regimentern ist überlassen, ob dieselben das Haken- oder das Riemengepäck führen wollen. Ebenso ist denselben
2. gestattet, an Stelle der Sattelzwieseln von geschmiedetem Eisen solche von dehnbarem Gußstahl zu beschaffen.</td>
</tr>
</table>

der Pferde (Reitzeug).		D. Signal-Instrumente.	
Beschreibung der Sattel-Ueberdecke.		Trompete.	Trompeten-Banderoll.
Von kornblumenblauem Tuche mit Besatz von farbigem, hierneben bezeichnetem Tuche und Futter von grauer Leinwand. An der linken inneren Seite eine Tasche zur Aufnahme der Feldmütze.	Besatz: Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Kurze Trompete von Messing.	Lange, schwarz und weiß geflochtene wollene dicke Rundschnur mit Quast von schwarz und weißer Wolle.
	Von schwarzem Tuche Nr. II.	Lange Trompete von Messing.	
	Von rosarothem Tuche.		
	Von hellgelbem Tuche.		
	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.		
	Von schwarzem Tuche Nr. II.		
	Von rosarothem Tuche.		
	Von citronengelbem Tuche.		
	Von weißem Tuche.		
	Von karmoisinrothem Tuche.		
	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.		
	Von schwarzem Tuche Nr. II.		
	Von rosarothem Tuche.		
	Von citronengelbem Tuche.		
	Von schwarzem Tuche Nr. II.		

Anmerkung.

Den Dragoner- und Husaren-Regimentern ist gestattet, die Sattel-Ueberdecken mit einem Schlitz zum Durchstecken des Karabiners versehen zu lassen.

Truppentheile.	A. Bekleidungs- I. Groß- Mütze. Allgemeine Beschreibung.	Grundtuch.	Besatz.	Vorstöße um den Rand des Deckels.	Vorstöße um den oberen und unteren Rand des Besatzes.
c. Husaren.					
Garde-Husaren-Regiment.	Feldmütze von nebenbezeichnetem Grundtuche mit Besatz und Vorstößen von Tuch in den nebenbezeichneten Farben. Der Durchmesser des Deckels allgemein um ½ Zoll größer, als der der Kopfweite. Vorne auf dem Besatze die Kokarde: für Wachtmeister von schwarz lackirtem Blech mit weiß metallenem Ring, für die übrigen Chargen von schwarz und weiß lackirtem Blech. Futter von grauer Leinwand oder von Kallikot. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Kokarden von Blech solche von Steinnuß zu beschaffen.	ponceauroth Nr. I.	Von dunkelblauem Tuche Nr. I.	Von citronengelbem Tuche.	
1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.		schwarz Nr. I.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von weißem Tuche.	
2. Leib-Husaren-Regiment Nr. 2.		schwarz Nr. I.	Von schwarzem Tuche Nr. I.	Von weißem Tuche.	
Brandenburgisches Husaren-Regiment (Zietensche Husaren) Nr. 3.		ponceauroth Nr. I.	Von dunkelblauem Tuche Nr. I.	Von weißem Tuche.	
1. Schlesisches Husaren-Regt. Nr. 4.		braun.	Von braunem Tuche.	Von goldgelbem Tuche.	
Pommersches Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) Nr. 5.		krapproth Nr. I.	Von schwarzem Tuche Nr. II.	Von weißem Tuche.	
2. Schlesisches Husaren-Regt. Nr. 6.		dunkelgrün.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von gelbem Tuche.	
Königs-Husaren-Regt. (1. Rheinisches) Nr. 7.		russischblau.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von gelbem Tuche.	
1. Westphälisches Husaren-Regt. Nr. 8.		dunkelblau Nr. I.	Von hellblauem Tuche.	Von weißem Tuche.	
2. Rheinisches Husaren-Regt. Nr. 9.		kornblumenblau.	Von kornblumenblauem Tuche.	Von gelbem Tuche.	
Magdeburgisches Husaren-Regt. Nr. 10.		dunkelgrün.	Von pompadourrothem Tuche.	Von gelbem Tuche.	
2. Westphälisches Husaren-Regt. Nr. 11.		dunkelgrün.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von weißem Tuche.	
Thüringisches Husaren-Regt. Nr. 12.		kornblumenblau.	Von kornblumenblauem Tuche.	Von weißem Tuche.	
1. Hessisches Husaren-Regt. Nr. 13.		kornblumenblau.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von weißem Tuche.	
2. Hessisches Husaren-Regt. Nr. 14.		dunkelblau.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von weißem Tuche.	
Hannoversches Husaren-Regt. Nr. 15.		dunkelblau.	Von citronengelbem Tuche.	Von weißem Tuche.	
Schleswig-Holstein. Husaren-Regt. Nr. 16.		kornblumenblau.	Von citronengelbem Tuche.	Von weißem Tuche.	»

Stücke.

Montirungs-Stücke

Besondere Auszeichnungen.	Attila. Allgemeine Beschreibung.	Grundtuch.	Schnurbesatz und Rosetten.		Borten.	Knöpfe.	Tressen.
»	Von Tuch in nebenbezeichneter Farbe — mit Besatz von farbiger wollener Schnur nebst Rosetten, bei dem Garde-Husaren-Regiment außerdem noch mit Borten. Taschen und Aufschläge durch Schnüre — bei dem Garde-Husaren-Regiment außerdem durch Borten — markirt. Die Aermel geöffnet und mit Haken und Oesen versehen. Der Kragen abgerundet. Knöpfe (metallene): a) Knebelknöpfe, vorne herunter zum Zuknöpfen mittelst der Schnüre 5, in der Taille . . 2 = 7; b) halbrunde: auf den Achseln, mit der Nummer der Eskadron in arabischen Ziffern . 2. Futter im Leibe und in den Aermeln von grauer Futterleinwand oder grauem Kallikot, Schooßfutter von der Farbe des Grundtuches des Attila. Der Attila hat 2 Schooßtaschen von grauer Leinwand oder grauem Kallikot. — Die Unteroffizier-Chargen um den Kragen und unter der den Aufschlag markirenden Schnur — bei dem Garde-Husaren-Regiment zwischen dieser und der Borte — eine schmale goldene resp. silberne façonirte Tresse. — Die Trompeter Schwalbennester von dem Grundtuche des Attila mit goldenen resp. silbernen façonirten Tressen. — Die Wachtmeister und Sergeanten auf beiden Seiten des Kragens einen großen Knopf mit heraldischem Adler, die Gefreiten einen eben solchen Knopf, doch von kleinerer Form.	ponceauroth Nr. I.	gelb; Schnurbesatz von Wolle, Rosetten von Metall.		gelbkameelgarnene Borten mit rothem Spiegel.	messingene.	goldene, façonirte.
Ueber der Kokarde ein zinnerner Todtenkopf.		schwarz Nr. I.	weiß, von Wolle.	Den Linien-Husaren-Regtrn. ist gestattet, an Stelle der Rosetten von Wolle solche von Metall zu beschaffen u. zu tragen.	»	zinnerne.	silberne, façonirte.
					»		
»		ponceauroth Nr. I.			»		
»		braun.	goldgelb, von Wolle.		»	messingene.	goldene, façonirte.
»		krapproth Nr. I.	weiß, von Wolle.		»	zinnerne.	silberne, façonirte.
»		dunkelgrün.	gelb, von Wolle.		»	messingene.	goldene, façonirte.
»		russischblau.			»		
»		dunkelblau Nr. I.	weiß, von Wolle.		»	zinnerne.	silberne, façonirte.
»		kornblumenblau.	gelb, von Wolle.		»	messingene.	goldene, façonirte.
»		dunkelgrün.			»		
»			weiß, von Wolle.		»	zinnerne.	silberne, façonirte.
»		kornblumenblau.			»		
»					»		
»		dunkelblau Nr. I.			»		
»					»		
»		kornblumenblau.			»		

Truppentheile.	A. Bekleidungs-		
	I. Groß-		
	Pelz. Allgemeine Beschreibung unter gleichzeitiger Angabe des Besatzes, der Knöpfe rc.	Drillichjacke.	Halsbinde.
c. Husaren. Garde-Husaren-Regiment.	Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Besatz von gelbwollener Schnur, messingenen Rosetten und gelbkameelgarnener Borte mit rothem Spiegel; ferner mit gelbwollener Fangschnur und mit schwarzem Pelzvorstoß vorne herunter und um den Kragen, die Schöße und Aermelaufschläge; der Kragen abgerundet; die Aermel ohne Schlitz. Vorne herunter — zum Zuknöpfen mittelst der Schnüre — 5 metallene Knebelknöpfe; auf den Achseln mit der Nummer der Eskadron in arabischen Ziffern 2 metallene halbrunde Knöpfe; hinten in der Taille 2 messingene Rosetten. Durchgängig mit weißem Boy gefuttert und mit zwei Schooßtaschen von grauer Leinwand oder grauem Kallikot versehen. Treffen, Schwalbennester und Auszeichnungs-Knöpfe der Wachtmeister, Sergeanten und Gefreiten wie beim Attila angegeben. Knöpfe: gelb, von Messing. Zum Ueberziehen über den Attila eingerichtet.	Im Frieden: Haus- und Turn-Anzug für die Gemeinen. Im Kriege: etatsmäßig für alle Chargen. Jacke von Drillich mit stehendem, vorne abgerundetem Kragen, einer Reihe von 6 zinnernen Löcherknöpfen und einer je nach der Wahl der Truppen, innerhalb eines Regiments jedoch gleichmäßig, auf der äußeren oder auf der inneren linken Seite der Brust anzubringenden Tasche. **Anmerkung.** Die Unteroffiziere können als Haus- und Turn-Anzug Drillichröcke mit einem Chargen-Abzeichen, bestehend aus der Einfassung des oberen Kragenrandes mit der als Schützen-Abzeichen dienenden schwarz und weiß wollenen Borte tragen. Die durch Beschaffung dieser Röcke entstehenden Kosten müssen aber aus Ersparnissen bestritten werden. Den Truppen ist gestattet, die Drillichröcke auch an Stelle der Drillichjacken in das Feldverhältniß mitnehmen zu lassen.	Von Serge de Berry mit Schnalle. Kann mit einem Ueberfall über die Schnallstrippe und zum Schutze des Halses gegen das Eindringen der Luft unten mit einem Stücke schwarzen Zeuges, schwarzen Tuches oder mit einem anderen schwarz wollenen Stoffe versehen werden.
1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.	»		
2. Leib-Husaren-Regiment Nr. 2.	»		
Brandenburgisches Husaren-Regiment (Zietensche Husaren) Nr. 3.	»		
1. Schlesisches Husaren-Regt. Nr. 4.	»		
Pommersches Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) Nr. 5.	»		
2. Schlesisches Husaren-Regt. Nr. 6.	»		
Königs-Husaren-Regt. (1. Rheinisches) Nr. 7.	»		
1. Westphälisches Husaren-Regt. Nr. 8.	»		
2. Rheinisches Husaren-Regt. Nr. 9.	»		
Magdeburgisches Husaren-Regt. Nr. 10.	»		
2. Westphälisches Husaren-Regt. Nr. 11.	»		
Thüringisches Husaren-Regt. Nr. 12.	»		
1. Hessisches Husaren-Regt. Nr. 13.	»		
2. Hessisches Husaren-Regt. Nr. 14.	»		
Hannoversches Husaren-Regt. Nr. 15.	»		
Schleswig-Holstein. Husaren-Regt. Nr. 16.	»		

Stücke.

Montirungs-Stücke.

Hosen.				Mantel.
Reithosen.		Stallhosen.	Unterhosen.	Allgemeine Beschreibung.
Kurzes, unten enges Beinkleid von dunkelblau melirtem Tuche mit Schlitz, Schnallgurt von Tuch oder Leder nebst dazu gehöriger eiserner Schnalle und mit 11 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn. Besatz an beiden Seiten die Außennäthe bedeckend und über das Gesäß fortlaufend von farbiger, hierneben bezeichneter Borte. Durchweg mit grauer Leinwand oder grauem Kallikot gefuttert und an den Beinenden mit blauen Bändern zum Zubinden versehen.	Farbe des Bortenbesatzes. gelb. weiß. gelb. weiß. gelb. weiß. gelb. weiß.	Nur für das Friedens-Verhältniß etatsmäßig. Langes Beinkleid von grauer Leinwand oder grauem Drillich mit Schlitz, Schnallgurt vom Material der Hose nebst dazu gehöriger eiserner Schnalle und mit 9 Löcherknöpfen von Zinn, Horn oder Leder; ohne Taschen und Strippen.	Unterbeinkleid von grauem Kallikot mit 8 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn. Die Beinenden zum Enger- und Weitermachen, sowie zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der vorstehend beschriebenen Unterhosen bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln gewebte baumwollene Unterhosen zu beschaffen.	Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit einer Reihe platter metallener Knöpfe. Hinten mit Reitschlitz und mit einem Gurt vom Grundtuche des Mantels. Knöpfe: Vorne herunter ...... 6 am Gurt .... 1 auf den Achseln...... 2 an den Kragenpatten der Unteroffiziere .... 2 für Unteroffiziere..... 11 für Gemeine .... 9. Im Leibe und in den Aermeln mit grauer Leinwand gefuttert. Ohne Taschen. Der Reitschlitz ist zum Zuknöpfen beim Gebrauch des Mantels zum Dienst zu Fuße mit 4 schwarzen Hornknöpfen versehen. Anmerkung. Den Kavallerie-Regimentern ist gestattet, den Gurt breiter und mit 2 Knöpfen fertigen zu lassen; denselben wird dazu aber etatsmäßig nichts vergütet.

Truppentheile.	A. Bekleidungs-			
	I. Groß-			
	Noch Mantel.			
	Kragen.	Kragenpatten.	Schulterklappen.	Knöpfe.
c. Husaren. Garde-Husaren-Regiment.	Hoher, eckig geschnittener Kragen vom Grundtuche des Mantels.	Von ponceaurothem Tuche Nr. I., eckig geschnitten. Die Unteroffiziere auf jeder Patte einen metallenen Knopf und zwar die Wachtmeister und Sergeanten Knöpfe von größerer Form mit dem heraldischen Adler, die übrigen Unteroffizier-Chargen gewöhnliche platte Mantelknöpfe.	Von ponceaurothem Tuche Nr. I.	gelb.
1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.		Von ponceaurothem Tuche Nr. II.; im Uebrigen wie vor.	Von schwarzem Tuche Nr. I.	weiß.
2. Leib-Husaren-Regiment Nr. 2.		Von schwarzem Tuche Nr. I.; im Uebrigen wie vor.		
Brandenburgisches Husaren-Regiment (Zietensche Husaren) Nr. 3.		Von ponceaurothem Tuche Nr. I.; im Uebrigen wie vor.	Von dunkelblauem Tuche Nr. I.	
1. Schlesisches Husaren-Regt. Nr. 4.		Von goldgelbem Tuche; im Uebrigen wie vor.	Von braunem Tuche.	gelb.
Pommersches Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) Nr. 5.		Von krapprothem Tuche Nr. I.; im Uebrigen wie vor.	Von krapprothem Tuche Nr. I.	weiß.
2. Schlesisches Husaren-Regt. Nr. 6.		Von ponceaurothem Tuche Nr. II.; im Uebrigen wie vor.	Von dunkelgrünem Tuche.	gelb.
Königs-Husaren-Regt. (1. Rheinisches.) Nr. 7.			Von russischblauem Tuche.	
1. Westphälisches Husaren-Regt. Nr. 8.		Von hellblauem Tuche; im Uebrigen wie vor.	Von dunkelblauem Tuche Nr. I.	weiß.
2. Rheinisches Husaren-Regt. Nr. 9.		Von kornblumenblauem Tuche; im Uebrigen wie vor.	Von kornblumenblauem Tuche.	gelb.
Magdeburgisches Husaren-Regt. Nr. 10.		Von pompadourrothem Tuche; im Uebrigen wie vor.	Von dunkelgrünem Tuche.	
2. Westphälisches Husaren-Regt. Nr. 11.		Von ponceaurothem Tuche Nr. II.; im Uebrigen wie vor.		weiß.
Thüringisches Husaren-Regt. Nr. 12.		Von kornblumenblauem Tuche; im Uebrigen wie vor.	Von kornblumenblauem Tuche.	
1. Hessisches Husaren-Regt. Nr. 13.		Von ponceaurothem Tuche Nr. II.; im Uebrigen wie vor.		
2. Hessisches Husaren-Regt. Nr. 14.			Von dunkelblauem Tuche Nr. I.	
Hannoversches Husaren-Regt. Nr. 15.		Von citronengelbem Tuche; im Uebrigen wie vor.		
Schleswig-Holstein. Husaren-Regt. Nr. 16.			Von kornblumenblauem Tuche.	

Stücke.

Montirungs-Stücke.			II. Klein-Montirungs-Stücke.				
Handschuhe.		Ohrenklappen.	Stiefeln.		Schuhe.	Halbsohlen.	Hemde.
Lederhandschuhe.	Tuchhandschuhe.			Farbe des Lederbesatzes.			
Nur für die Unteroffizier-Chargen. Von weißem Waschwildleder.	Nur für die Gemeinen. Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit weißem Boy gefuttert. Finger-Handschuhe.	Von grau-melirtem Tuche Nr. II. mit schwarzen Bändern zum Zubinden.	Lange bis über die halbe Wade reichende Stiefeln mit Absatzeisen und mit Lederbesatz von nebenbezeichneter Farbe.	gelb. weiß. gelb. weiß. gelb. weiß. gelb. weiß.	Lederne Schuhe, oben auf dem Fuße zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Schuhe bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln kurzschäftige Halbstiefeln zu beschaffen und tragen zu lassen.	Stück Sollheder mit Absatzflecken; ausreichend, um damit die Stiefeln resp. Schuhe neu besohlen zu können.	Hemde von $\frac{9}{8}$ Ellen breiter Leinwand oder von blau oder roth gestreiftem Kallikot, so lang, daß es dem Manne wenigstens 5 bis 6 Zoll unter die Spalte geht.

B. Ausrüstungs-Stücke

Husaren.

Truppentheile.	Allgemeine Beschreibung.	Kolpack.	Feldzeichen.	Dekoration.
c. Husaren.				
Garde-Husaren-Regiment.	Cylinderförmiges Kopfgestell von Rohr mit Pelzbezug von Seehundsfell, mit ledernem Boden und mit farbigem Kolpack (beutelförmigem Behang), welcher letztere, den ganzen Boden bedeckend, oben an dem Pelzbezuge festgenäht ist. An der vorderen Seite der Mütze oben ein Einschnitt zum Aufstecken des National-Abzeichens (Feldzeichens) und des Haarbusches. Unten an beiden Seiten der Mütze befinden sich Oeffnungen, in denen die Schuppenketten mittelst eiserner Schrauben und Rosetten, letztere von gleichem Metall wie die Schuppenketten, befestigt werden.	Von ponceaurothem Tuche.	Von Holz mit schwarz und weißem Tuche bezogen. Für Wachtmeister statt des Tuches Silber und schwarzen Sammet.	Gardestern von Tombach mit Band von demselben Material mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland«.
1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.				zinnerner Todtenkopf und neusilbernes Band mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland«.
2. Leib-Husaren-Regiment Nr. 2.		Von weißem Tuche.		
Brandenburgisches Husaren-Regiment (Zietensche Husaren) Nr. 3.		Von ponceaurothem Tuche.		neusilbernes Band mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland«.
1. Schlesisches Husaren-Regt. Nr. 4.		Von goldgelbem Tuche.		messingenes Band wie vor.
Pommersches Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) Nr. 5.		Von krapprothem Tuche.		neusilbernes Band wie vor.
2. Schlesisches Husaren-Regt. Nr. 6.		Von ponceaurothem Tuche.		messingenes Band wie vor.
Königs-Husaren-Regt. (1. Rheinisches) Nr. 7.				Namenszug W mit Krone und Band wie vor von Messing.
1. Westphälisches Husaren-Regt. Nr. 8.		Von hellblauem Tuche.		neusilbernes Band mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland«.
2. Rheinisches Husaren-Regt. Nr. 9.		Von kornblumenblauem Tuche.		messingenes Band wie vor.
Magdeburgisches Husaren-Regt. Nr. 10.		Von pompadourrothem Tuche.		
2. Westphälisches Husaren-Regt. Nr. 11.		Von ponceaurothem Tuche.		neusilbernes Band wie vor.
Thüringisches Husaren-Regt. Nr. 12.		Von weißem Tuche.		
1. Hessisches Husaren-Regt. Nr. 13.		Von ponceaurothem Tuche.		
2. Hessisches Husaren-Regt. Nr. 14.				
Hannoversches Husaren-Regt. Nr. 15.		Von citronengelbem Tuche.		
Schleswig-Holstein. Husaren-Regt. Nr. 16.				

der Mannschaften.

mütze.

Fangschnüre.	Kordons.	Schuppenketten.	Haarbüsche.	Packtaschen.	Säbelkoppel.
Weißleinene Rundschnur mit Schieber und Knebel. Unteroffizier-Chargen Schieber und Knebel noch schwarz durchflochten.	Weißleinenes Garngeflecht. Unteroffizier-Chargen die Spiegel, Schieber und Quasten schwarz durchflochten.	tombachene; konvexe.	Für die Unteroffizier-Chargen schwarz und weiß, für die Trompeter roth und weiß, für die Gemeinen weiß.	Zwei durch einen Ueberwurf verbundene Taschen von braunem Leder mit Deckel nebst Schnallriemen und Zubehör von demselben Material. Auf der äußeren Seite der beiden Taschen je eine Hufeisentasche und ein kurzer Riemen mit Schnalle zum Zuschnallen des Deckels. Am unteren vorderen Rande beider Taschen ein Riemen mit ledernem Knopf zum Befestigen der Sattelüberdecke. Im Innern der Tasche an der rechten Seite, sowie unter dem Deckel beider Taschen je eine kleinere Tasche zur Fortschaffung des Gesang- und des Abrechnungsbuches, sowie der Patronenbüchsen und der Putz- und Schmierdosen. An der vorderen schmalen Seite der Tasche an der linken Seite ein zum Zuschnallen eingerichtetes Futteral für das Feldbeil. Im Ueberwurf eine Oeffnung für die obere Sattelkrampe mit einem Riemen nebst Schnalle zum Festschnallen der Taschen. Um beide Taschen läuft ferner je ein Riemen zum Befestigen der Taschen an den Seitentheilen des Sattels. Endlich ist noch die rechte Packtasche der mit Karabinern bewaffneten Mannschaften mit 4 Schlaufen zur Befestigung des Karabinerschuhes versehen.	Schmale von schwarzlohgarem Leder mit 3 Ringen; ferner mit 2 Hängeriemen (Trage- und Schleppriemen) und mit messingenem Hakenschloß.
	»	messingene; konvexe.			
	»				
	»				
	»				
	»				
	»				
	»				
	»				
	»				
	»				
	»				
	»				
	»				
	»				
	»				

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-Stücke: Säbeltasche.		Faustriemen.	Schärpe.
c. Husaren. Garde-Husaren-Regiment.	Tasche von schwarzem Leder mit Deckel von demselben Material, der letztere mit rothem Tuch bezogen und mit gelber Borte mit rothem Spiegel, sowie mit dem Königlichen Namenszug nebst Krone in gelb verziert. Drei Riemen mit messingenen Schnallen verbinden die Tasche mit der Säbelkoppel.	Namenszug und Krone auf dem Deckel der Tasche. »	a. Für Wachtmeister: Quast von Silber und schwarzer Seide an einem ledernen Riemen, welcher letztere an beiden Seiten mit Silberfäden durchzogen ist. b. Für Unteroffiziere und Trompeter: Schwarz lederner Riemen mit Schieber, daran befindet sich ein Quast mit Kranz von schwarz und weißer Wolle. c. Für Kapitulanten: Riemen wie vor; daran befindet sich ein Quast mit Kranz und Eichel von schwarz und weißer Wolle. Ueber der Eichel ein runder Knopf von Wolle. Derselbe ist bei der: 1. Eskadron weiß, 2. " roth, 3. " gelb, 4. " hellblau, 5. " grün. d. Für Gemeine: Riemen von schwarzem Leder mit Schieber und Einschnitten im Leder in Quastform.	Grund und Peitsche von weißer, Knoten von schwarzer Wolle.
1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.	Tasche von schwarzem Leder mit Deckel von demselben Material, der letztere mit dem Königlichen Namenszuge nebst Krone verziert. Drei Riemen mit messingenen Schnallen verbinden die Tasche mit der Säbelkoppel.	Von Neusilber.		
2. Leib-Husaren-Regiment Nr. 2.				
Brandenburgisches Husaren-Regiment (Zietensche Husaren) Nr. 3.				
1. Schlesisches Husaren-Regt. Nr. 4.		Von Messing.		
Pommersches Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) Nr. 5.		Von Neusilber.		
2. Schlesisches Husaren-Regt. Nr. 6.		Von Messing.		
Königs-Husaren-Regt. (1. Rheinisches) Nr. 7.				
1. Westphälisches Husaren-Regt. Nr. 8.		Von Neusilber.		
2. Rheinisches Husaren-Regt. Nr. 9.		Von Messing.		
Magdeburgisches Husaren-Regt. Nr. 10.				
2. Westphälisches Husaren-Regt. Nr. 11.		Von Neusilber.		
Thüringisches Husaren-Regt. Nr. 12.				
1. Hessisches Husaren-Regt. Nr. 13.				
2. Hessisches Husaren-Regt. Nr. 14.				
Hannoversches Husaren-Regt. Nr. 15.				
Schleswig-Holstein. Husaren-Regt. Nr. 16.				

der Mannschaften.

Sporen.	Kartusche mit Zubehör.			Karabiner-Bandolier.	Karabiner-Haken.
	Kartusche.	Bandolier.	Kartusch-Verzierungen.		
Von Eisen mit gebogenen (Schwanen-) Hälsen und achtzackigen Rädern.	Tasche von schwarzlohgarem Leder mit Zündhütchen- und Reservetasche und mit ledernen Patronen-Futteralen zur Aufnahme von 10 Patronen, ferner mit lederner Strippe und messingenem Knopf zum Zuknöpfen, sowie mit ledernen Stegen und schwarzlackirten Schnallen zur Befestigung der Tasche an dem Bandolier. Oben zu beiden Seiten der Tasche zwei kleine lederne Schlaufen zur Aufnahme des Ladestocks und eine Strippe zum Anknöpfen an den Taillenknopf des Attila. Die Taschen für die mit Zündnadel-Karabinern bewaffneten Mannschaften sind an Stelle der Zündhütchen- und Reservetasche mit einer zum Zuknöpfen eingerichteten Tasche für die Büchse zur Aufbewahrung der Reservetheile versehen, wogegen die Schlaufen für den Ladestock fehlen.	Für Unteroffiziere und Trompeter: breites, von weißsämischem Leder mit Strippen und Ladestockriemen von demselben Material, sowie mit messingenen Beschlägen und ovaler messingener Schnalle; für Gemeine: schmales von weißsämischem Leder mit Strippen von demselben Material, ohne Beschlag und Schnalle.	Messingener Gardestern.	Nur für Gemeine etatsmäßig. Von weißsämischem Leder mit messingenen Beschlägen und ovaler messingener Schnalle. Das Karabiner-Bandolier ist so lang, daß es unter der Kartusche herum einen freien Spielraum von etwa einem guten Zoll behält.	Nur für Gemeine etatsmäßig. Haken von Eisen mit Feder und Schnallstück von demselben Material, durch einen eisernen Ring mit einander verbunden.
			Gardestern von Neusilber.		
			»		
			»		
			»		
			»		
			»		
			»		
			»		
			»		
			»		
			»		
			»		
			»		
			»		
			»		

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-Stücke			
	Pistolentasche.	Pistolenriemen mit Haken.	Patronenbüchse.	Reservetheilbüchse.
c. Husaren. Garde-Husaren-Regiment. 1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1. 2. Leib-Husaren-Regiment Nr. 2. Brandenburgisches Husaren-Regiment (Zietensche Husaren) Nr. 3. 1. Schlesisches Husaren-Regt. Nr. 4. Pommersches Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) Nr. 5. 2. Schlesisches Husaren-Regt. Nr. 6. Königs-Husaren-Regt. (1. Rheinisches) Nr. 7. 1. Westphälisches Husaren-Regt. Nr. 8. 2. Rheinisches Husaren-Regt. Nr. 9. Magdeburgisches Husaren-Regt. Nr. 10. 2. Westphälisches Husaren-Regt. Nr. 11. Thüringisches Husaren-Regt. Nr. 12. 1. Hessisches Husaren-Regt. Nr. 13. 2. Hessisches Husaren-Regt. Nr. 14. Hannoversches Husaren-Regt. Nr. 15. Schleswig-Holstein. Husaren-Regt. Nr. 16.	Nur für Unteroffiziere und Trompeter etatsmäßig. Tasche von braunlohgarem Leder mit 2 Schlaufen zur Befestigung der Tasche an der Schärpe und mit einer Strippe zum Zuknöpfen.	Nur für Unteroffiziere und Trompeter etatsmäßig. Riemen von weißsämischem Leder mit einem eisernen Karabinerhaken mit Feder; der Karabinerhaken durch einen eisernen Ring an dem Riemen befestigt.	Nur für Gemeine etatsmäßig. Von Blech. Eine Büchse pro Mann zur Fortschaffung der Reserve-Munition.	Nur für Gemeine etatsmäßig. Von Blech. Eine Büchse pro Mann zur Fortschaffung der Reservetheile des Zündnadel-Karabiners.

der Mannschaften.

Visirkappe.	Sicherheitsriemen.	Fettbüchse.	Pistonleder.	Kochgeschirr mit Zubehör.		Portatives Schanzzeug.
				Kochgeschirr.	Kochgeschirr-Futteral.	Feldbeil.
Nur für Gemeine etatsmäßig. Von braunlohgarem Leder mit Riemen und mit weißmetallener Schnalle.	Nur für Gemeine etatsmäßig. Von braunlohgarem Leder.	Nur für Gemeine etatsmäßig. Von Blech.	Nur für Unteroffiziere und Trompeter etatsmäßig. Riemen von schwarzem Kalbleder mit ledernem Knopf.	Kessel von schwarzem, nach der Anfertigung verzinntem Eisenblech, mit eben solchem Deckel als Pfanne und einem Einsatz, als Eßgeschirr dienend. Außerdem gehört noch dazu ein Pfannenstiel und ein loser Deckel. Das Kochgeschirr dient zum Kochen und zum Trinken; zu ersterem Zweck hat dasselbe einen Bügel von Eisendraht zum Aufhängen über dem Feuer.	Futteral von braunlohgarem Leder mit einem 3eckigen eisernen Ringe zum Einhaken in den Doppelhaken des linken Hinterzeugfröschels.	Eisernes kleines Beil mit Feder und mit Stiel von Eschen-, Weißbuchen- oder Jungeichen-Holz.

<table>
<tr><th rowspan="2">Truppentheile.</th><th>C. Ausrüstungs-Stücke</th></tr>
<tr><th>Zubehör.</th></tr>
<tr>
<td>c. Husaren.

Garde-Husaren-Regiment.
1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.
2. Leib-Husaren-Regiment Nr. 2.
Brandenburgisches Husaren-Regiment (Zietensche Husaren) Nr. 3.
1. Schlesisches Husaren-Regt. Nr. 4.
Pommersches Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) Nr. 5.
2. Schlesisches Husaren-Regt. Nr. 6.
Königs-Husaren-Regt. (1. Rheinisches) Nr. 7.
1. Westphälisches Husaren-Regt. Nr. 8.
2. Rheinisches Husaren-Regt. Nr. 9.
Magdeburgisches Husaren-Regt. Nr. 10.
2. Westphälisches Husaren-Regt. Nr. 11.
Thüringisches Husaren-Regt. Nr. 12.
1. Hessisches Husaren-Regt. Nr. 13.
2. Hessisches Husaren-Regt. Nr. 14.
Hannoversches Husaren-Regt. Nr. 15.
Schleswig-Holstein. Husaren-Regt. Nr. 16.</td>
<td>1. Ungarischer Sattelbock mit eisernen Zwieseln, Aufhängestrippen, Sitzriemen und Schweißblättern von Leder und Hinterzeugfröschеln mit Doppelhaken von Eisen,
2. ein Sattelgurt, aus Schnurgurt bestehend, mit ledernen Strippen — an jeder Seite 3 Stück —,
3. ein gestepptes Sattelkissen von Leder mit Futter von grauer Leinwand; Behufs Bildung von Pauschen vorne an beiden Seiten mit Schlitz und ledernen Riemen zum Zuschnüren versehen,
4. ein Sattelpolster von Flanell, auf der oberen Seite mit Leder bezogen und mit Füllung von Rehhaaren; zum Anschnallen eingerichtet,
5. eine Garnitur von 3 Packriemen,
6. ein Karabinerschuh } nur für die mit Karabinern be-
7. ein Schlagriemen } waffneten Mannschaften,
8. ein Vorderzeug,
9. ein Hinterzeug,
10. ein Paar Steigriemen,
11. ein Hauptgestell mit Zügel,
12. eine eiserne Panzerkette,
13. ein Trensengebiß mit Zügel,
14. eine Halfter,
(1.–14.: } die Ledertheile von braunlohgarem Leder.)
15. ein Halfterriemen,
16. ein Paar eiserne Steigbügel mit geschlossenen Fußtritten,
17. eine Kandare von Eisen — ohne Buckeln — mit doppelter englischer Kinnkette und Federhaken,
18. ein weiß wollener Woyloch,
19. eine Satteluberdecke — siehe nebenstehende Beschreibung —,
20. ein Obergurt, von Gurtband in der Farbe des Grundtuches der Satteluberdecke,
21. ein Umlaufriemen von braunem Leder,
22. ein Futtersack } von Drillich,
23. zwei Freßbeutel }
24. eine Hufeisentasche von braunem Leder,
25. eine Striegel } Putzzeug,
26. eine Kardätsche }
27. eine Fouragierleine.

Außerdem:
Wassertrensen zum Zureiten der jungen Pferde.

Anmerkung.
1. Den Kavallerie-Regimentern ist überlassen, ob dieselben das Haken- oder das Riemengepäck führen wollen.
Ebenso ist denselben
2. gestattet, an Stelle der Sattelzwieseln von geschmiedetem Eisen solche von dehnbarem Gußstahl zu beschaffen.</td>
</tr>
</table>

der Pferde (Reitzeug).				D. Signal-Instrumente.	
Beschreibung der Sattel-Ueberdecke.				Trompete.	Trompeten-Banderoll.
	Farbe des Grundtuches.	Farbe des Besatztuches.	Farbe der Plattschnur.		
Von hierneben bezeichnetem Grundtuch mit zackigem Besatz von der nebenstehenden Farbe, die Zacken, sowie die ganze äußere Seite des Besatzes mit gelber resp. weißer Plattschnur versehen. Futter von grauer Leinwand. An der linken inneren Seite eine Tasche zur Aufnahme der Feldmütze.	dunkelblau Nr. I.	ponceauroth Nr. I.	gelb.	Kurze Trompete von Messing.	Lange, schwarz und weiß geflochtene wollene dicke Rundschnur mit Quast von schwarz und weißer Wolle.
	schwarz Nr. I.	ponceauroth Nr. II.	weiß.	Lange Trompete von Messing.	
		schwarz Nr. I.			
	dunkelblau Nr. I.	ponceauroth Nr. I.			
	braun.	goldgelb.	gelb.		
	krapproth Nr. I.	schwarz Nr. II.	weiß.		
	dunkelgrün.	ponceauroth Nr. II.	gelb.		
	russischblau.				
	dunkelblau Nr. I.	hellblau.	weiß.		
	kornblumenblau.	kornblumenblau.	gelb.		
	dunkelgrün.	pompadourroth.			
		ponceauroth Nr. II.	weiß.		
	kornblumenblau.	kornblumenblau.			
		ponceauroth Nr. II.			
	dunkelblau Nr. I.				
		citronengelb.			
	kornblumenblau.				

Anmerkung.

Den Dragoner- und Husaren-Regimentern ist gestattet, die Sattelüberdecken mit einem Schlitz zum Durchstecken des Karabiners versehen zu lassen.

Truppentheile.	A. Bekleidungs-			
	I. Groß-			
	Mütze.			
	Allgemeine Beschreibung.	Besatz.	Vorstoß um den Rand des Deckels.	Vorstoß um den oberen Rand des Besatzes.
d. Ulanen.				
1. Garde-Ulanen-Regiment.	Feldmütze von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Besatz und Vorstoß resp. Vorstößen von Tuch in nebenbezeichneten Farben. Der Durchmesser des Deckels allgemein um ½ Zoll größer, als der der Kopfweite. Vorne auf dem Besatze die Kokarde: für Wachtmeister von schwarz lackirtem Blech mit weiß metallenem Ring, für die übrigen Chargen von schwarz und weiß lackirtem Blech. Futter von grauer Leinwand oder von Kallikot.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	»
2. Garde-Ulanen-Regiment.				»
3. Garde-Ulanen-Regiment.		Von citronengelbem Tuche.	Von citronengelbem Tuche.	»
Westpreußisches Ulanen-Regt. Nr. 1.		Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	»
Schlesisches Ulanen-Regt. Nr. 2.				»
1. Brandenburgisches Ulanen-Regiment (Kaiser von Rußland) Nr. 3.				»
1. Pommersches Ulanen-Regt. Nr. 4.				»
Westphälisches Ulanen-Regt. Nr. 5.				»
Thüringisches Ulanen-Regt. Nr. 6.				»
Rheinisches Ulanen-Regt. Nr. 7.				»
Ostpreußisches Ulanen-Regt. Nr. 8.				»
2. Pommersches Ulanen-Regt. Nr. 9.		Von weißem Tuche.	Von weißem Tuche.	»
Posensches Ulanen-Regt. Nr. 10.		Von karmoisinrothem Tuche.	Von karmoisinrothem Tuche.	»
2. Brandenburgisches Ulanen-Regt. Nr. 11.		Von citronengelbem Tuche.	Von citronengelbem Tuche.	»
Litthauisches Ulanen-Regt. Nr. 12.		Von hellblauem Tuche.	Von hellblauem Tuche.	Von weißem Tuche.
1. Hannoversches Ulanen-Regt. Nr. 13.		Von weißem Tuche.	Von weißem Tuche.	»
2. Hannoversches Ulanen-Regt. Nr. 14.		Von karmoisinrothem Tuche.	Von karmoisinrothem Tuche.	»
Schleswig-Holstein. Ulanen-Regt. Nr. 15.		Von citronengelbem Tuche.	Von citronengelbem Tuche.	»
Altmärkisches Ulanen-Regt. Nr. 16.		Von hellblauem Tuche.	Von hellblauem Tuche.	Von weißem Tuche.

Anmerkung.
Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Kokarden von Blech solche von Steinnuß zu beschaffen.

Stücke.

Montirungs-Stücke.

Ulanka.

Allgemeine Beschreibung.	Vorstöße.	Kragen.		Aermel-Aufschläge.	
Rock von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit 2 Reihen von unten nach oben zu auseinanderlaufenden metallenen Knöpfen zum Ueberknöpfen, ferner mit Klappen in Rabattenform und mit farbigen Vorstößen, letztere a. vorne herunter; b. an der linken Seite vom Kragen herab bis zur Schulter und von da ab bis zum Ende des Schooßes (Rabatten markirend); c. hinten am Schooß und an den Taschenleisten; d. an den Aermel- und Rückennähten; e. an der äußeren (Stoß-)Kante des ganzen Schooßes. Knöpfe: auf den Ueberschlägen auf jeder Seite 7 = 14 an den Taschenleisten ...... 6 in der Taille .. 2 auf den Aermel-Aufschlägen . 2 24. Futter im Leibe und in den Aermeln von grauer Leinwand oder grauem Kallikot, Schooßfutter von blauer Leinwand. Zwei Taschen auf jeder Seite des Schooßes von grauer Leinwand oder grauem Kallikot.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. — eckig geschnitten — mit 2 weißleinenen Litzen mit rothem Spiegel auf jeder Seite. Unteroffizier-Chargen um den Kragen silberne façonirte Treffen. — Wachtmeister und Sergeanten auf jeder Seite des Kragens einen großen Knopf mit heraldischem Adler, Gefreite einen eben solchen Knopf, doch von kleinerer Form.		Von ponceaurothem Tuche Nr. II., rund, nach obenhin zugespitzt; in der Spitze ein Knopf, darunter eine weißleinene Litze mit rothem Spiegel. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge silberne façonirte Treffen.	
		Von ponceaurothem Tuche Nr. II. (eckig geschnitten) mit 2 gelbkameelgarnenen Litzen mit rothem Spiegel. Unteroffizier-Chargen goldene façonirte Treffen. Knöpfe wie vor.		Von ponceaurothem Tuche Nr. II., rund, nach obenhin zugespitzt; in der Spitze ein Knopf, darunter eine gelbkameelgarnene Litze mit rothem Spiegel. Unteroffizier-Chargen goldene façonirte Treffen.	
	Von citronengelbem Tuche.	Von citronengelbem Tuche (eckig geschnitten) mit 2 weißleinenen Litzen mit gelbem Spiegel. — Unteroffizier-Chargen silberne façonirte Treffen. Knöpfe wie vor.		Von citronengelbem Tuche, rund, nach obenhin zugespitzt; in der Spitze ein Knopf, darunter eine weißleinene Litze mit gelbem Spiegel. Unteroffizier-Chargen silberne façonirte Treffen.	
	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. (abgerundet). Unteroffizier-Chargen um den Kragen goldene glatte Treffen. Knöpfe wie vor.		Von ponceaurothem Tuche Nr. II., rund, nach obenhin zugespitzt; in der Spitze ein Knopf. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge goldene glatte Treffen.	
		Wie vor. Unteroffizier-Chargen silberne glatte Treffen.		Wie vor. Unteroffizier-Chargen silberne glatte Treffen.	
	Von weißem Tuche.	Von weißem Tuche; im Uebrigen wie vor.	Unteroffizier-Chargen um den Kragen goldene glatte Treffen.	Von weißem Tuche; im Uebrigen wie vor.	Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge goldene glatte Treffen.
	von karmoisinrothen Tuche.	Von karmoisinrothem Tuche; im Uebrigen wie vor.		Von karmoisinrothem Tuche; im Uebrigen wie vor.	
	Von citronengelbem Tuche.	Von citronengelbem Tuche; im Uebrigen wie vor.		Von citronengelbem Tuche; im Uebrigen wie vor.	
	Von hellblauem Tuche.	Von hellblauem Tuche; im Uebrigen wie vor.		Von hellblauem Tuche; im Uebrigen wie vor.	
	Von weißem Tuche.	Von weißem Tuche; im Uebrigen wie vor.	Unteroffizier-Chargen um den Kragen silberne glatte Treffen.	Von weißem Tuche; im Uebrigen wie vor.	Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge silberne glatte Treffen.
	Von karmoisinrothem Tuche.	Von karmoisinrothem Tuche; im Uebrigen wie vor.		Von karmoisinrothem Tuche; im Uebrigen wie vor.	
	Von citronengelbem Tuche.	Von citronengelbem Tuche; im Uebrigen wie vor.		Von citronengelbem Tuche; im Uebrigen wie vor.	
	Von hellblauem Tuche.	Von hellblauem Tuche; im Uebrigen wie vor.		Von hellblauem Tuche; im Uebrigen wie vor.	

Truppentheile.	A. Bekleidungs-				
	I. Groß-				
	Noch Ulan-				
	Epaulettehalter.	Knöpfe.	Schwalbennester.	Leibbinde.	Farbe des Besatz-Streifens.
d. Ulanen. 1. Garde-Ulanen-Regiment.	Von weißem Tuche.	zinnerne.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit silbernen façonirten Tressen.	Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Streifen von farbigem hierneben bezeichnetem Tuch, zum Zuhaken. An der inneren Seite mit blauer Leinwand gefuttert und mit Leder besetzt.	ponceauroth Nr. II.
2. Garde-Ulanen-Regiment.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	tombachene.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit goldenen façonirten Tressen.		
3. Garde-Ulanen-Regiment.	Von citronengelbem Tuche.	zinnerne.	Von citronengelbem Tuche mit silbernen façonirten Tressen.		citronengelb.
Westpreußisches Ulanen-Regt. Nr. 1.	Von weißem Tuche.	tombachene.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit goldenen glatten Tressen.		ponceauroth Nr. II.
Schlesisches Ulanen-Regt. Nr. 2.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.				
1. Brandenburgisches Ulanen-Regiment (Kaiser von Rußland) Nr. 3.	Von citronengelbem Tuche.				
1. Pommersches Ulanen-Regt. Nr. 4.	Von hellblauem Tuche.				
Westphälisches Ulanen-Regt. Nr. 5.	Von weißem Tuche.	zinnerne.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit silbernen glatten Tressen.		
Thüringisches Ulanen-Regt. Nr. 6.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.				
Rheinisches Ulanen-Regt. Nr. 7.	Von citronengelbem Tuche.				
Ostpreußisches Ulanen-Regt. Nr. 8.	Von hellblauem Tuche.				
2. Pommersches Ulanen-Regt. Nr. 9.	Von weißem Tuche.	tombachene.	Von weißem Tuche. mit goldenen glatten Tressen.		weiß.
Posensches Ulanen-Regt. Nr. 10.	Von karmoisinrothem Tuche.		Von karmoisinrothem Tuche.		karmoisinroth.
2. Brandenburgisches Ulanen-Regt. Nr. 11.	Von citronengelbem Tuche.		Von citronengelbem Tuche.		citronengelb.
Litthauisches Ulanen-Regt. Nr. 12.	Von hellblauem Tuche.		Von hellblauem Tuche.		hellblau.
1. Hannoversches Ulanen-Regt. Nr. 13.	Von weißem Tuche.	zinnerne.	Von weißem Tuche. mit silbernen glatten Tressen.		weiß.
2. Hannoversches Ulanen-Regt. Nr. 14.	Von karmoisinrothem Tuche.		Von karmoisinrothem Tuche.		karmoisinroth.
Schleswig-Holstein. Ulanen-Regt. Nr. 15.	Von citronengelbem Tuche.		Von citronengelbem Tuche.		citronengelb.
Altmärkisches Ulanen-Regt. Nr. 16.	Von hellblauem Tuche.		Von hellblauem Tuche.		hellblau.

Stücke.

Montirungs-Stücke.

ka. Parade-Rabatten.		Drillichjacke.	Halsbinde.	Hosen. Reithosen.	Farbe des Tuch-Vorstoßes.
Von weißem Tuche mit Besatz von ponceaurothem Tuche Nr. II., mit Futter von blauer Leinwand und mit Knopflöchern; zum Aufknöpfen auf die Ulanka eingerichtet.		Im Frieden: Haus- und Turnanzug für die Gemeinen. Im Kriege: etatsmäßig für alle Chargen. Jacke von Drillich mit stehendem, vorne abgerundetem Kragen, einer Reihe von 6 zinnernen Löcherknöpfen und einer je nach der Wahl der Truppen, innerhalb eines Regiments jedoch gleichmäßig, auf der äußeren oder auf der inneren linken Seite der Brust anzubringenden Tasche. Anmerkung. Die Unteroffiziere können als Haus- und Turnanzug Drillichröcke mit einem Chargen-Abzeichen, bestehend aus der Einfassung des oberen Kragenrandes mit der als Schützen-Abzeichen dienenden schwarz- und weißwollenen Borte, tragen. Die durch Beschaffung dieser Röcke entstehenden Kosten müssen aber aus Ersparnissen bestritten werden. Den Truppen ist gestattet, Drillichröcke auch an Stelle der Drillichjacken in das Feld-Verhältniß mitnehmen zu lassen.	Von Serge de Berry mit Schnalle. Kann mit einem Ueberfall über die Schnallstrippe und zum Schutze des Halses gegen das Eindringen der Luft unten mit einem Stücke schwarzen Zeuges, schwarzen Tuches oder mit einem anderen schwarzwollenen Stoffe versehen werden.	Langes Beinkleid von grau melirtem Tuche Nr. I. mit Schlitz, Schnallgurt von Leder oder Tuch nebst dazu gehöriger eiserner Schnalle, mit 12 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn und mit angenähten ledernen Strippen nebst Schnallen. Vorstoß in den Seitennähten von farbigem, hierneben bezeichnetem Tuche. Besatz von schwarzem Kalbleder, vom Gesäß die ganze innere Beinlänge herab, mit Schluß um den unteren Rand, woselbst die Hosen ferner mit einem Schlitz mit drei Paar Haken und Oesen versehen sind. Futter von grauer Leinwand oder grauem Kallikot durch die ganze Hose. An der rechten Seite eine Tasche von grauer Leinwand oder grauem Kallikot, doch können von den Truppen aus eigenen Mitteln auch beide Seiten mit Taschen versehen werden.	ponceauroth Nr. II.
Von farbigem, hierneben bezeichnetem Tuche mit Futter von blauer Leinwand und mit Knopflöchern; zum Aufknöpfen auf die Ulanka eingerichtet.	ponceauroth Nr. II.				
	citronengelb.				
	ponceauroth Nr. II.				
	weiß.				
	karmoisinroth.				karmoisinroth.
	citronengelb.				ponceauroth Nr. II.
	hellblau.				
	weiß.				
	karmoisinroth.				karmoisinroth.
	citronengelb.				ponceauroth Nr. II.
	hellblau.				

Truppentheile.	A. Bekleidungs-		
	I. Groß-		
	Noch Hosen.		Man-
	Stallhosen.	Unterhosen.	Allgemeine Beschreibung.
d. Ulanen. 1. Garde-Ulanen-Regiment. 2. Garde-Ulanen-Regiment. 3. Garde-Ulanen-Regiment. Westpreußisches Ulanen-Regt. Nr. 1. Schlesisches Ulanen-Regt. Nr. 2. 1. Brandenburgisches Ulanen-Regiment (Kaiser von Rußland) Nr. 3. 1. Pommersches Ulanen-Regt. Nr. 4. Westphälisches Ulanen-Regt. Nr. 5. Thüringisches Ulanen-Regt. Nr. 6. Rheinisches Ulanen-Regt. Nr. 7. Ostpreußisches Ulanen-Regt. Nr. 8. 2. Pommersches Ulanen-Regt. Nr. 9. Posensches Ulanen-Regt. Nr. 10. 2. Brandenburgisches Ulanen-Regt. Nr. 11. Litthauisches Ulanen-Regt. Nr. 12. 1. Hannoversches Ulanen-Regt. Nr. 13. 2. Hannoversches Ulanen-Regt. Nr. 14. Schleswig-Holstein. Ulanen-Regt. Nr. 15. Altmärkisches Ulanen-Regt. Nr. 16.	Nur für das Friedens-Verhältniß etatsmäßig. Langes Beinkleid von grauer Leinwand oder grauem Drillich mit Schlitz, Schnallgurt vom Material der Hose nebst dazu gehöriger eiserner Schnalle und mit 9 Löcherknöpfen von Zinn, Horn oder Leder; ohne Taschen und Strippen.	Unterbeinkleid von grauem Kallikot mit 8 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn. Die Beinenden zum Enger- und Weitermachen, sowie zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der vorstehend beschriebenen Unterhosen bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln gewebte baumwollene Unterhosen zu beschaffen.	Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit einer Reihe platter metallener Knöpfe. Hinten mit Reitschlitz und mit einem Gurt vom Grundtuche des Mantels. Knöpfe: vorne herunter......... 6 am Gurt............... 1 auf den Achseln........ 2 an den Kragenpatten der Unteroffiziere........ 2 für Unteroffiziere..... 11 „ Gemeine......... 9. Im Leibe und in den Aermeln mit grauer Leinwand gefuttert. Ohne Taschen. Der Reitschlitz ist zum Zuknöpfen beim Gebrauch des Mantels zum Dienst zu Fuße mit 4 schwarzen Hornknöpfen versehen. Anmerkung. Den Kavallerie-Regimentern ist gestattet, den Gurt breiter und mit 2 Knöpfen fertigen zu lassen; denselben wird dazu aber etatsmäßig nichts vergütet.

Stücke.

Montirungs-Stücke.

tel.

Kragen.	Kragenpatten.	Schulterklappen.	Vorstoß an den Schulterklappen.	Knöpfe.
Hoher eckig geschnittener Kragen vom Grundtuche des Mantels.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.; eckig geschnitten. Die Unteroffizier-Chargen auf jeder Patte einen metallenen Knopf und zwar die Wachtmeister und Sergeanten Knöpfe von größerer Form mit dem heraldischen Adler, die übrigen Unteroffizier-Chargen gewöhnliche platte Knöpfe.	Von weißem Tuche.	»	zinnerne.
		Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	»	messingene.
	Von citronengelbem Tuche; im Uebrigen wie vor.	Von citronengelbem Tuche.	»	zinnerne.
	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.; im Uebrigen wie vor.	Von dunkelblauem Tuche Nr. I.	Von weißem Tuche.	messingene.
			Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	
		Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Namenszug II. und Kaiserkrone in roth.	Von citronengelbem Tuche.	
		Von dunkelblauem Tuche Nr. I.	Von hellblauem Tuche.	
			Von weißem Tuche.	zinnerne.
			Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	
			Von citronengelbem Tuche.	
			Von hellblauem Tuche.	
	Von weißem Tuche. im Uebrigen wie vor.		Von weißem Tuche.	messingene.
	Von karmoisinrothem Tuche.		Von karmoisinrothem Tuche.	
	Von citronengelbem Tuche.		Von citronengelbem Tuche.	
	Von hellblauem Tuche.		Von hellblauem Tuche.	
	Von weißem Tuche.		Von weißem Tuche.	zinnerne.
	Von karmoisinrothem Tuche.		Von karmoisinrothem Tuche.	
	Von citronengelbem Tuche.		Von citronengelbem Tuche.	
	Von hellblauem Tuche.		Von hellblauem Tuche.	

Truppentheile.	A. Bekleidungs-		
	I. Groß-Montirungs-Stücke.		
	Handschuhe.		Ohren-klappen.
	Leder-Handschuhe.	Tuch-Handschuhe.	
d. Ulanen. 1. Garde-Ulanen-Regiment. 2. Garde-Ulanen-Regiment. 3. Garde-Ulanen-Regiment. Westpreußisches Ulanen-Regt. Nr. 1. Schlesisches Ulanen-Regt. Nr. 2. 1. Brandenburgiches Ulanen-Regiment (Kaiser von Rußland) Nr. 3. 1. Pommersches Ulanen-Regt. Nr. 4. Westphälisches Ulanen-Regt. Nr. 5. Thüringisches Ulanen-Regt. Nr. 6. Rheinisches Ulanen-Regt. Nr. 7. Ostpreußisches Ulanen-Regt. Nr. 8. 2. Pommersches Ulanen-Regt. Nr. 9. Posensches Ulanen-Regt. Nr. 10. 2. Brandenburgisches Ulanen-Regt. Nr. 11. Litthauisches Ulanen-Regt. Nr. 12. 1. Hannoversches Ulanen-Regt. Nr. 13. 2. Hannoversches Ulanen-Regt. Nr. 14. Schleswig-Holstein. Ulanen-Regt. Nr. 15. Altmärkisches Ulanen-Regt. Nr. 16.	Nur für die Unteroffizier-Chargen. Von weißem Waschwildleder.	Nur für die Gemeinen. Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit weißem Boy gefuttert. Fingerhandschuhe.	Von grau melirtem Tuche Nr. II. mit schwarzen Bändern zum Zubinden.

Stücke.

II. Klein-Montirungs-Stücke.

Stiefeln.	Schuhe.	Halbsohlen.	Hemde.
Stiefeln mit Absatzeisen und langen Schäften.	Lederne Schuhe, oben auf dem Fuße zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Schuhe, bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln, lederne kurzschäftige Halbstiefeln zu beschaffen und tragen zu lassen.	Stück Sohlleder mit Absatzflecken; ausreichend, um damit die Stiefeln resp. Schuhe neu besohlen zu können.	Hemde von $\frac{2}{8}$ Ellen breiter Leinwand oder von blau oder roth gestreiftem Kalliko; so lang, daß es dem Manne wenigstens 5 bis 6 Zoll unter die Spalte geht.

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-Stücke		
	Tschapka.		
	Allgemeine Beschreibung.	Beschlag (Schirmschiene).	Adler.
d. Ulanen.			
1. Garde-Ulanen-Regiment.	Von schwarz lackirtem Leder mit Vorderschirm und viereckigem Deckel von demselben Material, der Schirm mit metallener Schiene. Oben an der rechten Seite in dem Deckel ein Einschnitt zum Aufstecken des Feldzeichens und des Haarbusches; in den 4 Ecken des Deckels je ein Loch für die Rabatten-Haken. Unten an beiden Seiten des Tschapkas befinden sich Oeffnungen, in denen die Schuppenketten mittelst eiserner Schrauben und Rosetten, letztere von gleichem Metall wie die Schuppenketten, befestigt werden.	Von Neusilber.	Garde-Adler von Neusilber mit eben solchem Stern und mit einem Bande mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland«.
2. Garde-Ulanen-Regiment.		Von Tombach.	Garde-Adler von Tombach mit neusilbernem Gardestern und mit einem Bande mit Inschrift wie vor.
3. Garde-Ulanen-Regiment.		Von Neusilber.	Wie bei dem 1. Garde-Ulanen-Regiment.
Westpreußisches Ulanen-Regt. Nr. 1.		Von Messing.	Messingener Wappen-Adler mit  und mit einem Bande mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland“.
Schlesisches Ulanen-Regt. Nr. 2.			
1. Brandenburgisches Ulanen-Regiment (Kaiser von Rußland) **Nr. 3.**			
1. Pommersches Ulanen-Regt. Nr. 4.			Messingener Wappen-Adler mit F. R. und mit einem Bande mit Inschrift wie vor.
Westphälisches Ulanen-Regt. Nr. 5.		Von Neusilber.	Neusilberner Wappen-Adler mit F. R. und mit einem Bande mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland.«
Thüringisches Ulanen-Regt. Nr. 6.			
Rheinisches Ulanen-Regt. Nr. 7.			
Ostpreußisches Ulanen-Regt. Nr. 8.			
2. Pommersches Ulanen-Regt. Nr. 9.		Von Messing.	Wie bei dem 1. Pommerschen Ulanen-Regiment Nr. 4.
Posensches Ulanen-Regt. Nr. 10.			
2. Brandenburgisches Ulanen-Regt. Nr. 11.			
Litthauisches Ulanen-Regt. Nr. 12.			
1. Hannoversches Ulanen-Regt. Nr. 13.		Von Neusilber.	Wie bei den Ulanen-Regimentern Nr. 5 bis 8.
2. Hannoversches Ulanen-Regt. Nr. 14.			
Schleswig-Holstein. Ulanen-Regt. Nr. 15.			
Altmärkisches Ulanen-Regt. Nr. 16.			

der Mannschaften.

ka.

Feldzeichen.	Schuppenketten.	Fangschnur.	Parade-Rabatte.	Farbe der Rabatte.	Haarbüsche.
Von Holz mit schwarz und weißem Tuche bezogen. Für Wachtmeister statt des Tuches Silber und schwarzen Sammt.	tombachene, convexe.	Weißleinene runde Schnur mit Schieber und Quasten. Für die Unteroffizier-Chargen die Schieber und Quasten schwarz durchflochten.	Von Tuch — in nebenbezeichneter Farbe —, gesteppt, mit Kallikot gefuttert und mit Besatz von weißer baumwollener runder Schnur, sowie mit 4 größeren Haken und 3 kleineren Haken und Oesen zur Befestigung der Rabatte an dem Deckel des Tschapkas.	weiß.	Für die Unteroffizier-Chargen schwarz und weiß, für die Trompeter roth, für die Gemeinen weiß.
				ponceauroth.	
				citronengelb.	
	messingene, convexe.			weiß.	
				ponceauroth.	
				citronengelb.	
				hellblau.	
				weiß.	
				ponceauroth.	
				citronengelb.	
				hellblau.	
				weiß.	
				karmoisinroth.	
				citronengelb.	
				hellblau.	
				weiß.	
				karmoisinroth.	
				citronengelb.	
				hellblau.	

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-Stücke. Epauletten. Allgemeine Beschreibung.	Felder.	Unterfutter.
d. Ulanen. 1. Garde-Ulanen-Regiment.	Epauletten mit messingenen polirten Halbmonden und Schuppen zum Anhaken eingerichtet. Felder und Unterfutter von farbigem, hierneben bezeichnetem Tuche; auf den Epaulettschiebern ein festgenähter zinnerner resp. tombachener Knopf mit der Nummer der Eskadron in arabischen Ziffern.	Von weißem Tuche.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.
2. Garde-Ulanen-Regiment.		Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Wie vor.
3. Garde-Ulanen-Regiment.		Von citronengelbem Tuche.	Von citronengelbem Tuche.
Westpreußisches Ulanen-Regt. Nr. 1.		Von weißem Tuche.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.
Schlesisches Ulanen-Regt. Nr. 2.		Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	
1. Brandenburgisches Ulanen-Regiment (Kaiser von Rußland) Nr. 3.		Von citronengelbem Tuche mit Namenszug A II. und Kaiserkrone in Messing.	
1. Pommersches Ulanen-Regt. Nr. 4.		Von hellblauem Tuche.	
Westphälisches Ulanen-Regt. Nr. 5.		Von weißem Tuche.	
Thüringisches Ulanen-Regt. Nr. 6.		Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	
Rheinisches Ulanen-Regt. Nr. 7.		Von citronengelbem Tuche.	
Ostpreußisches Ulanen-Regt. Nr. 8.		Von hellblauem Tuche.	
2. Pommersches Ulanen-Regt. Nr. 9.		Von weißem Tuche.	Von weißem Tuche.
Posensches Ulanen-Regt. Nr. 10.		Von karmoisinrothem Tuche.	Von karmoisinrothem Tuche.
2. Brandenburgisches Ulanen-Regt. Nr. 11.		Von citronengelbem Tuche.	Von citronengelbem Tuche.
Litthauisches Ulanen-Regt. Nr. 12.		Von hellblauem Tuche.	Von hellblauem Tuche.
1. Hannoversches Ulanen-Regt. Nr. 13.		Von weißem Tuche.	Von weißem Tuche.
2. Hannoversches Ulanen-Regt. Nr. 14.		Von karmoisinrothem Tuche.	Von karmoisinrothem Tuche.
Schleswig-Holstein. Ulanen-Regt. Nr. 15.		Von citronengelbem Tuche.	Von citronengelbem Tuche.
Altmärkisches Ulanen-Regt. Nr. 16.		Von hellblauem Tuche.	Von hellblauem Tuche.

der Mannschaften.

Nummerknöpfe auf dem Schieber.	Packtaschen.	Säbelkoppel.	Faustriemen.	Sporen.
zinnerne.	Zwei durch einen Ueberwurf verbundene Taschen von braunem Leder mit Deckel nebst Schnallriemen und Zubehör von demselben Material. Auf der äußeren Seite der beiden Taschen je eine Hufeisentasche und ein kurzer Riemen mit Schnalle zum Zuschnallen des Deckels. Am unteren vorderen Rande beider Taschen ein Riemen mit ledernem Knopf zum Befestigen der Sattelüberdecke. Im Innern der Tasche an der rechten Seite, sowie unter dem Deckel beider Taschen je eine kleinere Tasche zur Fortschaffung des Gesang- und des Abrechnungsbuches, sowie der Putz- und Schmierdosen. An der vorderen schmalen Seite der Tasche an der linken Seite ein zum Zuschnallen eingerichtetes Futteral für das Feldbeil. Im Ueberwurf eine Oeffnung für die obere Sattelkrampe mit einem Riemen nebst Schnalle zum Festschnallen der Taschen. Um beide Taschen läuft endlich noch je ein Riemen zum Befestigen der Taschen an den Seitentheilen des Sattels.	Schmale von weißsämischem Leder mit 2 Hängeriemen (Trage- und Schleppriemen) von demselben Material und mit messingenem Hakenschloß.	a. Für Wachtmeister: Quast von Silber und schwarzer Seide an einem ledernen Riemen, welcher letztere an beiden Seiten mit Silberfäden durchzogen ist. b. Für Unteroffiziere und Trompeter: roth juchtener Riemen mit Schieber; daran befindet sich ein Quast mit Kranz von schwarz und weißer Wolle. c. Für Kapitulanten: Riemen wie vor; daran befindet sich ein Quast mit Kranz und Eichel von schwarz und weißer Wolle. Ueber der Eichel ein runder Knopf von Wolle. Derselbe ist bei der 1. Eskadron weiß, 2. „ roth, 3. „ gelb, 4. „ hellblau, 5. „ grün. d. Für Gemeine: Riemen wie vor; daran befindet sich ein Quast mit Kranz. Der Quast ist überall von weißer Wolle, der Kranz dagegen bei der 1. Eskadron weiß, 2. „ roth, 3. „ gelb, 4. „ hellblau, 5. „ grün.	Von Eisen mit geraden Hälsen und achtzackigen Rädern.
tombachene.				
zinnerne.				
tombachene.				
zinnerne.				
tombachene.				
zinnerne.				

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-Stücke: Kartusche mit Zubehör. Kartusche.	Kartusche mit Zubehör. Bandolier.	Kartusche mit Zubehör. Kartusch-Verzierungen.	Pistolentasche.
d. Ulanen.				
1. Garde-Ulanen-Regiment.	Tasche von schwarzlohgarem Leder mit Zündhütchen- und Reserve-Tasche und mit ledernen Patronen-Futteralen zur Aufnahme von 10 Patronen, ferner mit lederner Strippe und messingenem Knopf zum Zuknöpfen, sowie mit ledernen Stegen und schwarz lackirten Schnallen zur Befestigung der Tasche an dem Bandolier. Oben zu beiden Seiten der Tasche zwei kleine lederne Schlaufen zur Aufnahme des Ladestocks und eine Strippe zum Anknöpfen an den Taillenknopf der Ulanka.	Breites Bandolier von weißsämischem Leder mit Strippen und Ladestockriemen von demselben Material, sowie mit messingenen Beschlägen und ovaler messingener Schnalle.	messingener Gardestern.	Tasche von braunlohgarem Leder mit 2 Schlaufen zur Befestigung der Tasche an der Leibbinde und mit einer Strippe zum Zuknöpfen.
2. Garde-Ulanen-Regiment.				
3. Garde-Ulanen-Regiment.				
Westpreußisches Ulanen-Regt. Nr. 1.			»	
Schlesisches Ulanen-Regt. Nr. 2.			»	
1. Brandenburgisches Ulanen-Regiment (Kaiser von Rußland) Nr. 3.			»	
1. Pommersches Ulanen-Regt. Nr. 4.			»	
Westphälisches Ulanen-Regt. Nr. 5.			»	
Thüringisches Ulanen-Regt. Nr. 6.			»	
Rheinisches Ulanen-Regt. Nr. 7.			»	
Ostpreußisches Ulanen-Regt. Nr. 8.			»	
2. Pommersches Ulanen-Regt. Nr. 9.			»	
Posensches Ulanen-Regt. Nr. 10.			»	
2. Brandenburgisches Ulanen-Regt. Nr. 11.			»	
Litthauisches Ulanen-Regt. Nr. 12.			»	
1. Hannoversches Ulanen-Regt. Nr. 13.			»	
2. Hannoversches Ulanen-Regt. Nr. 14.			»	
Schleswig-Holstein. Ulanen-Regt. Nr. 15.			»	
Altmärkisches Ulanen-Regt. Nr. 16.			»	

der Mannschaften.

Pistolen-riemen mit Haken.	Piston-leder.	Lanzen-flagge mit Riemen.	Lanzen-arm-riemen.	Kochgeschirr mit Zubehör.		Portatives Schanzzeug.
				Kochgeschirr.	Kochgeschirr-Futteral.	Feldbeil.
Riemen von weißsämischem Leder mit einem eisernen Karabiner-Haken mit Feder; der Karabiner-Haken durch einen eisernen Ring an dem Riemen befestigt.	Riemen von schwarzem Kalbleder mit ledernem Knopf.	Nur für Gemeine etatsmäßig. Flagge halb von weißer Leinwand, halb von schwarzem Merino; mit weißledernem Riemchen zur Befestigung der Flagge an der Lanze.	Nur für Gemeine etatsmäßig. Riemen von schwarzlohgarem Leder.	Kessel von schwarzem, nach der Anfertigung verzinntem Eisenblech, mit eben solchem Deckel als Pfanne und einem Einsatze, als Eßgeschirr dienend. Außerdem gehört noch dazu ein Pfannenstiel und ein loser Deckel. Das Kochgeschirr dient zum Kochen und zum Trinken; zu ersterem Zwecke hat dasselbe einen Bügel von Eisendraht zum Aufhängen über dem Feuer.	Futteral von braunlohgarem Leder mit einem dreieckigen eisernen Ringe zum Einhaken in den Doppelhaken des linken Hinterzeugfröschels.	Eisernes kleines Beil mit Feder und mit Stiel von Eschen-, Weißbuchen- oder Jungeichen-Holz.

Truppentheile.	C. Ausrüstungs-Stücke Zubehör.
d. Ulanen. **1. Garde-Ulanen-Regiment.** **2. Garde-Ulanen-Regiment.** **3. Garde-Ulanen-Regiment.** **Westpreußisches Ulanen-Regt. Nr. 1.** **Schlesisches Ulanen-Regt. Nr. 2.** **1. Brandenburgisches Ulanen-Regiment (Kaiser von Rußland) Nr. 3.** **1. Pommersches Ulanen-Regt. Nr. 4.** **Westphälisches Ulanen-Regt. Nr. 5.** **Thüringisches Ulanen-Regt. Nr. 6.** **Rheinisches Ulanen-Regt. Nr. 7.** **Ostpreußisches Ulanen-Regt. Nr. 8.** **2. Pommersches Ulanen-Regt. Nr. 9.** **Posensches Ulanen-Regt. Nr. 10.** **2. Brandenburgisches Ulanen-Regt. Nr. 11.** **Litthauisches Ulanen-Regt. Nr. 12.** **1. Hannoversches Ulanen-Regt. Nr. 13.** **2. Hannoversches Ulanen-Regt. Nr. 14.** **Schleswig-Holstein. Ulanen-Regt. Nr. 15.** **Altmärkisches Ulanen-Regt. Nr. 16.**	1. Ungarischer Sattelbock mit eisernen Zwieseln, Aufhängestrippen, Sitzriemen und Schweißblättern von Leder und Hinterzeugfröscheln mit Doppelhaken von Eisen; 2. ein Sattelgurt, aus Schnurgurt bestehend, mit ledernen Strippen — an jeder Seite drei Stück —; 3. ein gestepptes Sattelkissen von Leder mit Futter von grauer Leinwand; Behufs Bildung von Pauschen vorne an beiden Seiten mit Schlitz und ledernen Riemen zum Zuschnüren versehen; 4. ein Sattelpolster von Flanell, auf der oberen Seite mit Leder bezogen und mit Füllung von Rehhaaren; zum Anschnallen eingerichtet; 5. eine Garnitur von 3 Packriemen; 6. ein Paar Lanzenschuhe mit Riemen — nur für die Gemeinen etatsmäßig; 7. ein Vorderzeug; 8. ein Hinterzeug; 9. ein Paar Steigriemen; 10. ein Hauptgestell mit Zügel; 11. eine eiserne Panzerkette; 12. ein Trensengebiß mit Zügel; 13. eine Halfter; 14. ein Halfterriemen; (1.–14.: die Ledertheile von braunlohgarem Leder.) 15. ein Paar eiserne Steigbügel mit geschlossenen Fußtritten; 16. eine Kandare von Eisen — ohne Buckeln — mit doppelter englischer Kinnkette und Federhaken; 17. ein weißwollener Woylach; 18. eine Sattelüberdecke — siehe nebenstehende Beschreibung —; 19. ein Obergurt von dunkelblau gefärbtem Gurtband; 20. ein Umlaufriemen von braunem Leder; 21. ein Futtersack } von Drillich; 22. zwei Freßbeutel } von Drillich; 23. eine Hufeisentasche von braunem Leder; 24. eine Striegel } Putzzeug; 25. eine Kardätsche } Putzzeug; 26. eine Fouragierleine. Außerdem: Wassertrensen zum Zureiten der jungen Pferde. Anmerkung: 1. Den Kavallerie-Regimentern ist überlassen, ob dieselben das Haken- oder das Riemengepäck führen wollen. 2. Ebenso ist denselben gestattet, an Stelle der Sattelzwieseln von geschmiedetem Eisen solche von dehnbarem Gußstahl zu beschaffen.

der Pferde (Reitzeug).		D. Signal-Instrumente.	
Beschreibung der Sattel-Ueberdecke.		Trompete.	Trompeten-Banderoll.
Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Besatz von Tuch in der nebenbezeichneten Farbe und mit Futter von grauer Leinwand. An der linken inneren Seite eine Tasche zur Aufnahme der Feldmütze.	Besatztuch.		Lange, schwarz und weiß geflochtene wollene dicke Rundschnur mit Quast von schwarz und weißer Wolle.
	ponceauroth Nr. II.	Kurze Trompete von Messing.	
	citronengelb.		
	ponceauroth Nr. II.	Lange Trompete von Messing.	
	weiß.		
	karmoisinroth.		
	citronengelb.		
	hellblau.		
	weiß.		
	karmoisinroth.		
	citronengelb.		
	hellblau.		

Truppentheile.	A. Bekleidungs- / I. Groß- / Waffen-			
	Mütze.	Allgemeine Beschreibung.	Vorstoß vorne herunter.	Vorstoß an den Taschenleisten.
VI. Artillerie. a. Fuß-Artillerie mit Einschluß der Festungs-Artillerie. **Garde-Feld-Artillerie-Regiment.** **Garde-Festungs-Artillerie-Regiment.** **Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 11.** **Festungs-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 8. und Festungs-Artillerie-Abtheilungen Nr. 9. bis 11.** **Feuerwerks-Abtheilung. Garde-Artilleristen.** **Feuerwerks-Abtheilung. Linien-Artilleristen.** **Artillerie-Schießschule. Garde-Artilleristen.** **Artillerie-Schießschule. Linien-Artilleristen.**	Feldmütze von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Besatz von schwarzem Tuche Nr. II., sowie mit Vorstoß um den Rand des Deckels und um den oberen und unteren Rand des Besatzes von ponceaurothem Tuche Nr. II. Vorne auf dem Besatze die Kokarde: für Feldwebel und Oberfeuerwerker von schwarz lackirtem Blech mit weiß metallenem Ring, für die übrigen Chargen von schwarz und weiß lackirtem Blech. Futter von grauer Leinwand oder von Kallikot. Anmerkung. 1. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Kokarden von Blech solche von Steinnuß zu beschaffen. 2. Die Mannschaften der 2. 6℔gen und 2. 4℔gen Oldenburgischen Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10. tragen außer der schwarz-weißen — Preußischen — Kokarde u. zwar über der letzteren noch die Oldenburgische Landeskokarde.	Rock von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit einer Reihe Knöpfe: vorne herunter . . 8 auf den Achseln — ohne Ziffern — . 2 auf den Aermeln . 6 (bei schwedischen Aufschlägen nur 4) an den Taschenleisten . . . . . 6 (hiervon sind die beiden Knöpfe in der Taille mit einer besonderen Vorrichtung zum Auflegen des Leibriemens versehen) 22 bei schwedischen Aufschlägen 20 Knöpfe. Futter im Leibe und in den Aermeln von grauer Leinwand oder grauem Kallikot. Schooßfutter von blauer Leinwand. Der Waffenrock hat 2 Schooßtaschen von grauer Leinwand oder grauem Kallikot. Die Schöße der Röcke für berittene und fahrende Mannschaften hinten geöffnet, für Fuß-Mannschaften geschlossen.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.
Festungs-Kriegs-Kompagnien der Artillerie des Garde-Korps. **Festungs-Kriegs-Kompagnien der Artillerie der Provinzial-Armee-Korps.**	Dienstmütze, wie die Feldmütze der Fuß-Artillerie. Dazu: ein lederner Schirm u. ein lederner Kinnriemen.			
b. Reitende Artillerie. **Garde-Feld-Artillerie-Regiment.** **Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 11.**	Wie Fuß-Artillerie.			

Stücke.

Montirungs-Stücke.

Rock.

Kragen.	Vorstoß um den Kragen.	Aermel-Aufschläge.	Vorstoß an den Aermel-Aufschlägen.	Aermelpatten.	Schulterklappen.
Von schwarzem Tuche Nr. II. (eckig geschnitten), vorne auf beiden Seiten mit 2 gelbkameelgarnenen Litzen mit schwarzem Spiegel. Unteroffizier-Chargen nur 1 Litze, dagegen um den ganzen Kragen goldene façonirte Tressen. Feldwebel, Sergeanten, Oberfeuerwerker, Feuerwerker I. Klasse und Obergefreite auf jeder Seite des Kragens einen großen Knopf mit heraldischem Adler; die Gefreiten einen eben solchen Knopf, doch von kleinerer Form.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Schwedische von schwarzem Tuche Nr. II. mit 2 gelbkameelgarnenen Litzen mit schwarzem Spiegel auf jedem Aufschlag. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge goldene façonirte Tressen.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	» »	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.
Von schwarzem Tuche Nr. II. (abgerundet). Unteroffizier-Chargen um den ganzen Kragen goldene glatte Tressen. Knöpfe wie vor.		Brandenburgische von schwarzem Tuche Nr. II. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge goldene glatte Tressen.		Von dunkelblauem Tuche Nr. I.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit der Nummer d. Regimts. in gelber Schnur. Die 2 6℔ge und die 2. 4℔ge Oldenburgische Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10 statt der Regiments-Nummer den Namenszug A mit Krone von gelbem Tuche.
Wie Garde-Artillerie-Regimenter.		Wie Garde-Artillerie-Regimenter.		»	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit dem Buchstaben F in gelber Schnur.
Wie Linien-Artillerie-Regimenter.		Wie Linien-Artillerie-Regimenter.		Von dunkelblauem Tuche Nr. I.	
Wie Garde-Artillerie-Regimenter.		Wie Garde-Artillerie-Regimenter.		»	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit dem Buchstaben S in gelber Schnur.
Wie Linien-Artillerie-Regimenter.		Wie Linien-Artillerie-Regimenter.		Von dunkelblauem Tuche Nr. I.	
Wie Garde-Artillerie-Regimenter.		Wie Garde-Artillerie-Regimenter.		»	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.
Wie Linien-Artillerie-Regimenter.		Wie Linien-Artillerie-Regimenter.		Von dunkelblauem Tuche Nr. I.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit der Nummer d. Regimts. in gelber Schnur.
Wie Garde-Artillerie-Regimenter.		Wie Garde-Artillerie-Regimenter.		»	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.
Wie Linien-Artillerie-Regimenter.		Schwedische v. schwarzem Tuche Nr. II. Unteroffiz.-Chargen um d. Aufschläge goldene glatte Tressen.		»	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit der Nummer d. Regimts. in gelber Schnur.

Truppentheile.		A. Bekleidungs- I. Groß- Noch Waffenrock. Schwalbennester.	Noch Waffenrock. Knöpfe.	Arbeitskittel.
VI. Artillerie. a. Fuß-Artillerie mit Einschluß der Festungs-Artillerie. **Garde-Feld-Artillerie-Regiment.**		Von schwarzem Tuche Nr. II. mit goldenen façonirten Tressen und goldenen Frangen.		»
Garde-Festungs-Artillerie-Regiment.		Von schwarzem Tuche Nr. II. mit gelbkameelgarnenen Borten und Frangen.		»
Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 11.		Von schwarzem Tuche Nr. II. mit goldenen glatten Tressen.		»
Festungs-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 8. und Festungs-Artillerie-Abtheilungen Nr. 9. bis 11.		Von schwarzem Tuche Nr. II. mit weißwollenen Borten.		»
Feuerwerks-Abtheilung.	**Garde-Artilleristen.**	Von schwarzem Tuche Nr. II. mit gelbkameelgarnenen Borten.	tombachene.	Von Drillich mit stehendem abgerundetem Kragen, vorne mit einer doppelten Reihe von je 6 mit Drillich bezogenen Hornknöpfen oder zinnernen Knöpfen u. hinten in d. Taille mit 2 ebensolchen Knöpfen; ferner mit 2 Schooßtaschen von grauer Leinwand oder grauem Kallikot.
	Linien-Artilleristen.	Von schwarzem Tuche Nr. II. mit weißwollenen Borten.		
Artillerie-Schießschule.	**Garde-Artilleristen.**	Von schwarzem Tuche Nr. II.; bei der Lehr-Batterie — für Unteroffizier-Trompeter — mit Tressen, bei der Festungs- (Lehr-) Kompagnie mit Borten von nebenstehend beschriebener Art. — Goldene façonirte Tressen resp. gelbkameelgarnene Borten.		»
	Linien-Artilleristen.	Goldene glatte Tressen resp. weiß wollene Borten.		
Festungs-Kriegs-Kompagnien der Artillerie	**des Garde-Korps.**	Von schwarzem Tuche Nr. II. mit gelbkameelgarnenen Borten und Frangen.		»
	der Provinzial-Armee-Korps.	Von schwarzem Tuche Nr. II. mit weißwollenen Borten.		
b. Reitende Artillerie. **Garde-Feld-Artillerie-Regiment.**		Von schwarzem Tuche Nr. II. mit goldenen façonirten Tressen und goldenen Frangen.		»
Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 11.		Von schwarzem Tuche Nr. II. mit goldenen glatten Tressen.		»

Stücke.

Montirungs-Stücke.

Drillichjacke.	Halsbinde.	Hosen.	
		Tuchhosen.	Reithosen.
Haus- und Turnanzug für die Gemeinen im Frieden. Im Kriege etatsmäßig für die Fahrer und alle berittenen Mannschaften. Jacke von Drillich mit stehendem, vorne abgerundetem Kragen, einer Reihe von 6 zinnernen Löcherknöpfen und einer, je nach der Wahl der Truppen, innerhalb eines Regiments 2c. jedoch gleichmäßig, auf der äußeren oder auf der inneren linken Seite der Brust anzubringenden Tasche. Anmerkung. Die Unteroffiziere können als Haus- und Turnanzug Drillichröcke mit einem Chargen-Abzeichen, bestehend aus der Einfassung des oberen Kragenrandes mit einer schwarz- und weißwollenen Borte, tragen, die von denjenigen Unteroffizieren, für welche im Kriege Drillichjacken etatsmäßig sind, an Stelle der letzteren in's Feld mitgenommen werden können. Die durch die Beschaffung der Drillichröcke entstehenden Kosten müssen aber von den Truppen aus Ersparnissen bestritten werden.	Von Serge de Berry mit Schnalle. Kann mit einem Ueberfall über die Schnallstrippe und zum Schutze des Halses gegen das Eindringen der Luft unten mit einem Stücke schwarzen Zeuges, schwarzen Tuches oder mit einem anderen schwarzwollenen Stoffe versehen werden.	Für die Mannschaften zu Fuß: Langes Beinkleid von grau melirtem Tuche Nr. I. mit Schlitz, Schnallgurt von Tuch oder Leder nebst dazu gehöriger eiserner Schnalle und mit 9 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn. Vorstoß in den Seitennähten von ponceaurothem Tuche Nr. II. Im Bunde, sowie unten an den Beinen, 3 Zoll hoch, mit grauer Leinwand oder grauem Kallikot. gefuttert. An der rechten Seite eine Tasche von grauer Leinwand oder grauem Kallikot, doch können von den Truppen aus eigenen Mitteln auch beide Seiten mit Taschen versehen werden. Wird ohne Strippen getragen.	Für die berittenen und fahrenden Mannschaften: Langes Beinkleid von grau melirtem Tuche Nr. I. mit Schlitz, Schnallgurt von Leder oder Tuch nebst dazu gehöriger eiserner Schnalle, mit 12 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn und mit angenähten ledernen Strippen nebst Schnallen. Vorstoß in den Seitennähten von ponceaurothem Tuche Nr. II. Besatz von schwarzem Kalbleder, vom Gesäß die ganze innere Beinlänge herab, mit Schluß um den unteren Rand, woselbst die Hosen ferner mit einem Schlitz mit drei Paar Haken und Oesen versehen sind. Futter von grauer Leinwand oder grauem Kallikot durch die ganze Hose. An der rechten Seite eine Tasche von grauer Leinwand oder grauem Kallikot, doch können von den Truppen aus eigenen Mitteln auch beide Seiten mit Taschen versehen werden.
Haus- und Turn-Anzug für die Gemeinen im Frieden. Im Kriege etatsmäßig für alle Chargen. Im Uebrigen wie vor.		»	Für sämmtliche Mannschaften wie bei der Fuß-Artillerie beschrieben.

Truppentheile.	A. Bekleidungs- I. Groß- Noch Hosen. Stallhosen.	Leinene Hosen.	Arbeitshosen.	Unterhosen.
VI. Artillerie.				
a. Fuß-Artillerie mit Einschluß der Festungs-Artillerie.				
Garde-Feld-Artillerie-Regiment.	Für die berittenen und fahrenden Mannschaften, jedoch nur für das Friedens-Verhältniß etatsmäßig. Langes Beinkleid von grauer Leinwand oder grauem Drillich mit Schlitz, Schnallgurt vom Material der Hose nebst dazu gehöriger eiserner Schnalle und mit 9 Löcher-Knöpfen von Zinn, Horn oder Leder; ohne Taschen und Strippen.	Für die Mannschaften zu Fuß: Langes Beinkleid von weißer Leinewand mit Schlitz, leinenem Schnallgurt nebst Schnalle und mit 9 Löcher-Knöpfen von Zinn, Horn oder Leder; ohne Taschen und Strippen; nach dem Schnitte der Tuchhosen. Anmerkung. Als Sommer-Bekleidungsstück der Fußtruppen bestehen neben den weiß-leinenen Hosen noch Beinkleider von Drillich oder grauem Leinen, welche an den Wochentagen — mit den in der Anmerkung Nr. 3. zum §. 6. des Reglements angegebenen Ausnahmen — zu jedem Dienst getragen werden können.	»	Für die Mannschaften zu Fuß: Unterbeinkleid von grauem Kallikot mit 2 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn. An den Beinenden zum Zubinden eingerichtet. Für die berittenen und fahrenden Mannschaften: Unterbeinkleid von grauem Kallikot mit 8 Löcherknöpfen von Zinn oder Horn. Die Beinenden zum Enger- und Weitermachen, sowie zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der vorstehend beschriebenen Unterhosen bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln gewebte baumwollene Unterhosen zu beschaffen.
Garde-Festungs-Artillerie-Regiment.			»	
Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 11.			»	
Festungs-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 8. und Festungs-Artillerie-Abtheilungen Nr. 9. bis 11.			»	
Feuerwerks-Abtheilung. Garde-Artilleristen.			Langes Beinkleid von Drillich nach dem Schnitte 2c. der leinenen Hosen.	
Feuerwerks-Abtheilung. Linien-Artilleristen.				
Artillerie-Schießschule. Garde-Artilleristen.			»	
Artillerie-Schießschule. Linien-Artilleristen.				
Festungs-Kriegs-Kompagnien der Artillerie des Garde-Korps.			»	
Festungs-Kriegs-Kompagnien der Artillerie der Provinzial-Armee-Korps.				
b. Reitende Artillerie.				
Garde-Feld-Artillerie-Regiment.	Für sämmtliche Mannschaften, jedoch nur für das Friedens-Verhältniß etatsmäßig. Wie bei der Fuß-Artillerie beschrieben.	»	»	Unterhosen, wie solche oben für die berittenen und fahrenden Mannschaften der Fuß-Artillerie vorgeschrieben.
Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 11.			»	

Stücke.

Montirungs-Stücke.

Mantel.

Allgemeine Beschreibung.	Kragen.	Kragenpatten.	Schulterklappen.
Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit einer Reihe platter metallener Knöpfe. Hinten mit einem Gurt von demselben Tuche. Knöpfe: vorne herunter .... 6 am Gurt............... 1 auf den Achseln .... 2 an dem Kragen resp. den Kragenpatten der Unteroffiziere .... 2 für Unteroffiziere .. 11 " Gemeine ...... 9. Im Leibe und in den Aermeln mit grauer Leinwand gefuttert. Für Fuß-Mannschaften vorne mit 2 Schooßtaschen von blauer Leinwand; für die übrigen Mannschaften ohne Taschen. Die berittenen und fahrenden Mannschaften der Fuß-Artillerie und die Mannschaften der reitenden Artillerie tragen Mäntel nach dem Schnitte der Kavallerie-Mäntel, die Fuß-Mannschaften solche nach dem Schnitte der Infanterie-Mäntel. Anmerkung. Den Artillerie-Regimentern 2c. ist gleich den Kavallerie-Truppen gestattet, an den nach dem Schnitte der Kavallerie-Mäntel zu beschaffenden Mänteln den Gurt breiter und mit 2 Knöpfen fertigen zu lassen; den Regimentern wird dazu aber etatsmäßig nichts vergütet.	Für Fuß-Mannschaften: Hoher überfallender vorne abgerundeter Kragen vom Grundtuche des Mantels, zum Festhalten beim Aufschlagen an der äußereren linken Seite mit einem Hornknopfe, an der rechten Seite mit einer Schlaufe vom Grundtuche des Mantels versehen. Unteroffizier-Chargen auf beiden äußeren Seiten je einen metallenen Knopf und zwar für Feldwebel, Sergeanten, Oberfeuerwerker und Feuerwerker I. Klasse Knöpfe von größerer Form mit dem heraldischen Adler, für die übrigen Unteroffizier-Chargen gewöhnliche platte Mantelknöpfe. Von diesen Knöpfen dient der an der linken Seite befindliche an Stelle des Hornknopfes der Gemeinen-Mäntel in Verbindung mit der Schlaufe zum Festhalten des aufgeschlagenen Kragens. Für berittene und fahrende Mannschaften: Hoher eckig geschnittener Kragen vom Grundtuche des Mantels.	Für Fuß-Mannschaften: Von schwarzem Tuche Nr. II. (schräg geschnitten und auf der inneren, bei umgeschlagenem Kragen nach außen fallenden Seite desselben angebracht). Unteroffizier-Chargen auf jeder Kragenpatte nach hinten zu und von oben nach unten laufend eine weißwollene Borte mit schwarzem Streifen. Für berittene und fahrende Mannschaften: Von schwarzem Tuche Nr. II. (eckig geschnitten und auf der äußeren Seite des Kragens angebracht). Unteroffizier-Chargen auf jeder Patte einen metallenen Knopf und zwar die Feldwebel, Wachtmeister, Sergeanten, Oberfeuerwerker und Feuerwerker I. Klasse Knöpfe von größerer Form mit dem heraldischen Adler, für die übrigen Unteroffizier-Chargen gewöhnliche platte Mantelknöpfe.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.
			Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit der Nummer des Regiments 2c. in gelber Schnur; die 2te 6℔ge und die 2te 4℔ge Oldenburgische Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10. statt der Regiments-Nummer den Namenszug A mit Krone von gelbem Tuche.
			Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit dem Buchstaben F in gelber Schnur.
			Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit dem Buchstaben F in gelber Schnur.
			Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit dem Buchstaben S in gelber Schnur.
			Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit dem Buchstaben S in gelber Schnur.
			Von ponceaurothem Tuche Nr. II.
			Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit der Nummer des Regiments in gelber Schnur.
			Von ponceaurothem Tuche Nr. II.
			Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit der Nummer des Regiments in gelber Schnur.

Truppentheile.		A. Bekleidungs- I. Groß-Montirungs-Stücke. Rock Mantel. Vorstoß an den Schulterklappen.	Knöpfe.	Handschuhe. Leder-Handschuhe.	Handschuhe. Tuch-Handschuhe.
VI. Artillerie. a. Fuß-Artillerie mit Einschluß der Festungs-Artillerie. **Garde-Feld-Artillerie-Regiment.**		»	messingene.	Nur für die Unteroffizier-Chargen. Von weißem Waschwildleder.	Nur für die Gemeinen. Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit weißem Boy gefuttert. Fingerhandschuhe.
Garde-Festungs-Artillerie-Regiment.		»			
Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 11.		Von ponceaurothem Tuche Nr. II.			
Festungs-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 8. und Festungs-Artillerie-Abtheilungen Nr. 9. bis 11.					
Feuerwerks-Abtheilung.	**Garde-Artilleristen.**	»			
	Linien-Artilleristen.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.			
Artillerie-Schießschule.	**Garde-Artilleristen.**	»			
	Linien-Artilleristen.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.			
Festungs-Kriegs-Kompagnien der Artillerie	**des Garde-Korps.**	»			
	der Provinzial-Armee-Korps.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.			
b. Reitende Artillerie. **Garde-Feld-Artillerie-Regiment.**		»			
Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 11.		Von ponceaurothem Tuche Nr. II.			

Stücke.

Ohren-klappen.	II. Klein-Montirungs-Stücke. Stiefeln.	Schuhe.	Halbsohlen.	Hemden.
Von grau melirtem Tuche Nr. II. mit schwarzen Bändern zum Zubinden.	Lederne Stiefeln mit 11 bis 12 Zoll langen Schäften und Absatzeisen; für berittene und fahrende Mannschaften die Absätze so hoch, daß die Sporen in denselben befestigt werden können.	Lederne Schuhe mit Absatzeisen; oben auf dem Fuße zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Schuhe bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln lederne kurzschäftige Halbstiefeln zu beschaffen.	Stück Sohlleder mit Absatzflecken, ausreichend, um damit die Stiefeln resp. Schuhe neu besohlen zu können.	Hemde von $\frac{9}{8}$ Ellen breiter Leinwand oder von blau oder roth gestreiftem Kallikot, so lang, daß es dem Manne wenigstens 5 bis 6 Zoll unter die Spalte geht.
	Lederne Stiefeln mit langen Schäften und Absatzeisen; die Absätze so hoch, daß die Sporen in denselben befestigt werden können.	Lederne Schuhe; oben auf dem Fuße zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Schuhe bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln lederne kurzschäftige Halbstiefeln zu beschaffen.		

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-		
	Helm.		
	Allgemeine Beschreibung.	Beschläge.	Dekoration.
VI. Artillerie. a. Fuß-Artillerie mit Einschluß der Festungs-Artillerie. **Garde-Feld-Artillerie-Regiment.**	Von schwarz lackirtem Leder mit Vorder- und Hinterschirm und metallenem Beschlag, bestehend aus der Schirmschiene, der Scheibe und der stumpfen Spitze mit Perlenring, Ventil und Auffatzkugel. Die Letztere ist bei denjenigen Truppentheilen, welche Haarbüsche tragen, zum Abnehmen eingerichtet, so daß der Haarbuschtrichter mit der Knopfnadel aufgesetzt werden kann. Die Haarbuschtrichter müssen von solcher Länge sein, daß der aufgesteckte Haarbusch mit der Schirmnabt abschneidet. Die Knopfnadel ist von blankem Metall, für die Unteroffizier-Chargen mit weißen Haarbüschen jedoch schwarz, mit schwarzen und rothen Haarbüschen weiß lackirt. Unten an beiden Seiten des Helms befinden sich Oeffnungen, in denen mittelst eiserner Schrauben und Rosetten von dem Metall des Beschlages die Schuppenketten befestigt werden. Die allgemeine Dekoration ist ein Adler von dem Metall des Beschlages, von verschiedener Form und mit verschiedenen Abzeichen im Brustschilde, durchgängig jedoch mit einem Bande mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland." Der Adler wird am Helm so befestigt, daß er auf der Schirmnaht aufsitzt. An der rechten Seite des Helms — unter der Schuppenkette — die Kokarde: für Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker von schwarz lackirtem Blech mit weiß metallenem Ring; für die übrigen Chargen von schwarz und weiß lackirtem Blech. Anmerkung. Die Mannschaften der 2. 6Øgen und 2. 4Øgen Oldenburgischen Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10. tragen an der rechten Seite des Helms die schwarz-weiße — Preußische — Kokarde an der linken Seite die Oldenburgische Landes-Kokarde.	tombachene.	Garde-Adler mit neusilbernem Stern und mit einem Bande mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland."
Garde-Festungs-Artillerie-Regiment.			
Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 11.		messingene.	Wappen-Adler; die Feld- und Festuugs-Regimenter Nr. 1. bis 3. und 6. mit FR, die übrigen Regimenter ꝛc. mit F. R.; sämmtlich mit einem Bande mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland."
Festungs-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 8. und Festungs-Artillerie-Abtheilungen Nr. 9. bis 11.			
Feuerwerks-Abtheilung. — **Garde-Artilleristen.**		tombachene.	Garde-Adler, wie bei den Garde-Regimentern beschrieben.
Feuerwerks-Abtheilung. — **Linien-Artilleristen.**		messingene.	Wappen-Adler, wie bei den Linien-Regimentern beschrieben, mit F. R.
Artillerie-Schießschule. — **Garde-Artilleristen.**		tombachene.	Garde-Adler, wie bei den Garde-Regimentern beschrieben.
Artillerie-Schießschule. — **Linien-Artilleristen.**		messingene.	Wappen-Adler, wie bei den Linien-Regimentern beschrieben, mit F. R.
Festungs-Kriegs-Kompagnien der Artillerie — **des Garde-Korps.** / **der Provinzial-Armee-Korps.**	»	»	»
b. Reitende Artillerie. **Garde-Feld-Artillerie-Regiment.**	Wie oben bei der Fuß-Artillerie beschrieben; jedoch müssen die Haarbuschtrichter eine solche Länge haben, daß der aufgesteckte Haarbusch mit dem unteren Schirmrande abschneidet.	tombachene.	Garde-Adler, wie oben bei den Garde-Artillerie-Regimentern beschrieben.
Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 11.		messingene.	Wappen-Adler, wie oben bei den Linien-Artillerie-Regimentern beschrieben.

Stücke.

Besondere Auszeichnungen.	Schuppenketten.	Haarbüsche.	Tornister mit Zubehör.	Mantelriemen.
»	tombachene; convexe.	weiß; für Trompeter roth.	Nur für die Mannschaften zu Fuß etatsmäßig. Von rauhem Kalbfell mit einer bis an den unteren Rand reichenden, zum Zuschnallen eingerichteten äußeren Klappe von demselben Material und einer kleineren gleichfalls zum Zuschnallen eingerichteten inneren Klappe von Segelleinwand. Auf der dem Rücken des Mannes zugekehrten Seite des Tornisters lederner Steg mit Schlaufen zum Durchstecken der Nadel, wodurch die Trageriemen mit dem Tornister verbunden werden, ferner ein Stück Kalbfell, zum Bedecken der Enden der Trageriemen und zum Durchstecken des Leibriemens bestimmt und unter dem Boden des Tornisters vermittelst eines messingenen Knopfes festgehalten. Unter dem Boden ferner 2 eiserne Haken zum Einhaken der Ringe der Hülfstrageriemen. An den Tornistern der mit Feuergewehren bewaffneten Mannschaften an der äußeren Seite unten eine zum Zuknöpfen eingerichtete Tasche für die Reservetheil-Büchse. Im Innern des Tornisters auf dem Boden ein hölzernes Brett, welches indeß bei gepacktem Tornister fortfällt. Die Einfassung des Tornisters und der äußeren Klappe von braunem Kalbleder; Futter von grauer Leinwand; Schnallriemen von schwarzlohgarem Leder. Die Trageriemen von weißsämischem Leder mit Messinghaken in Form von Granaten. Die Hülfsriemen unter dem Trageriemen von schwarzlohgarem Leder mit messingenen Ringen. Die Tornisternadel von verzinntem Eisen.	Nur für die Mannschaften zu Fuß etatsmäßig. Schmaler Riemen von weißsämischem Leder mit eiserner Schnalle.
4. Kompagnie: auf dem Adler ein Band mit der Inschrift: „Colberg 1807."				
1ste 6pfdge Batterie des Regiments Nr. 2., 3te 4pfdge Batterie des Regiments Nr. 3. und 4te 4pfdge Batterie des Regiments Nr. 10. auf dem Adler ein Band mit der Inschrift: „Colberg 1807."	messingene; convexe.	»		
3. Kompagnie des Regiments Nr. 2. auf dem Adler ein Band mit der Inschrift: „Colberg 1807."		»		
»	tombachene; convexe.	»		
»	messingene; convexe.	»		
»	tombachene; convexe.	»		
»	messingene; convexe.	»		
»	»	»		
»	tombachene; convexe.	weiß; für Trompeter roth.	»	»
1ste und 2te reitende Batterie des Regiments Nr. 2. und 3te reitende Batterie des Regiments Nr. 10. auf dem Adler ein Band mit der Inschrift: „Colberg 1807."	messingene; convexe.	schwarz; für Trompeter roth.	»	»

B. Ausrüstungs-

Truppentheile.	Mantelsack.	Leibriemen mit Zubehör: für Mannschaften zu Fuß.	Leibriemen mit Zubehör: für berittene und fahrende Mannschaften.	Säbelkoppel.
VI. Artillerie.				
a. Fuß-Artillerie mit Einschluß der Festungs-Artillerie.				
Garde-Feld-Artillerie-Regiment.	Nur für berittene und fahrende Mannschaften etatsmäßig. Cylinderförmiger Sack von grau melirtem Tuche Nr. I. mit runden ledernen, mit Tuch und ledernen Kreuzriemen überzogenen Böden, sowie mit 5 Mittel- und 2 Seiten-Schnallstücken; Futter von grauer Leinwand, mit Tasche. Die Belederung von braunlohgarem Leder.	Riemen nebst daran befindlicher Säbeltasche von weißsämischem Leder. Dazu ein messingenes Schloß mit einem neusilbernen Schild, worauf eine Krone mit der Inschrift: „Gott mit uns.“	Riemen nebst zwei daran befindlichen Hängeriemen (Trage- und Schleppriemen) von weißsämischem Leder mit einem messingenen Haken zum Anhängen des Säbels. Dazu ein messingenes Schloß mit einem neusilbernen Schild, worauf eine Krone mit der Inschrift: „Gott mit uns.“	»
Garde-Festungs-Artillerie-Regiment.				»
Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 11.				»
Festungs-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 8. und Festungs-Artillerie-Abtheilungen Nr. 9. bis 11.				»
Feuerwerks-Abtheilung. Garde-Artilleristen.				»
Feuerwerks-Abtheilung. Linien-Artilleristen.				
Artillerie-Schießschule. Garde-Artilleristen.				»
Artillerie-Schießschule. Linien-Artilleristen.				
Festungs-Kriegs-Kompagnien der Artillerie des Garde-Korps. / der Provinzial-Armee-Korps.	»		»	»
b. Reitende Artillerie.				
Garde-Feld-Artillerie-Regiment.	Für sämmtliche Mannschaften wie bei der Fuß-Artillerie beschrieben.	»	»	Breite Säbelkoppel nebst Hängeriemen (Trage- und Schleppriemen) von weißsämischem Leder mit Schnalle von Messing; ferner mit einem messingenen Haken zum Anhängen des Säbels.
Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 11.		»	»	

Stücke.

<table>
<tr><th>Brodbeutel.</th><th>Feldflasche.</th><th>Säbeltroddel.</th></tr>
<tr><td rowspan="7">Nur für die Mannschaften zu Fuß etatsmäßig.

Von Segelleinwand mit Tragegurt von demselben Stoff.

Anmerkung.
Den Truppen ist überlassen, den Boden des Brodbeutels zu futtern und im Inneren desselben eine kleine Tasche anzubringen.</td><td>Nur für die Mannschaften zu Fuß etatsmäßig.
Flasche von Glas mit Korkpfropfen und mit schwarzem Lederbezug, sowie mit einer grauen Schnur von Hanf zum Umhängen.</td><td rowspan="7">Für die Mannschaften zu Fuß:
a. Für Feldwebel und Oberfeuerwerker:
Band und Quast von Silber und schwarzer Seide.
b. Für Unteroffiziere und Obergefreiten, sowie für Trompeter der Feld-Artillerie:
Band und Quast von schwarz und weißer Wolle.
c. Für Gemeine einschließlich der Gemeinen-Trompeter:
Band und Quast von weißer, Eichel, Kranz und Schieber von farbiger Wolle und zwar:
I. Feld-Regimenter.
1ste Fuß-Abtheilung:
Eichel. — Kranz u. Schieber. | Eichel. — Kranz u. Schieber.
1ste 6℔ge Batterie weiß — weiß | 1ste 4℔ge Batterie weiß — gelb
2te 6℔ge » weiß — roth | 2te 4℔ge » weiß — hellblau.
2te Fuß-Abtheilung:
3te 6℔ge Batterie roth — weiß | 3te 4℔ge Batterie roth — gelb
4te 6℔ge » roth — roth | 4te 4℔ge » roth — hellblau.
3te Fuß-Abtheilung:
5te 6℔ge Batterie gelb — weiß | 5te 4℔ge Batterie gelb — gelb
6te 6℔ge » gelb — roth | 6te 4℔ge » gelb — hellblau.
II. Munitions-Kolonnen, Reserve- und Ersatz-Batterien.
Die Gemeinen der Munitions-Kolonnen tragen die Säbeltroddel derjenigen Fuß-Batterie, welcher im Frieden die Bestände zur Verwaltung zugetheilt sind; die Gemeinen der Reserve-Batterien tragen die Säbeltroddel derjenigen 3 Fuß-Batterien, welchen im Frieden keine Kolonnen-Bestände zur Verwaltung zugetheilt sind; von den Ersatz-Batterien tragen die Gemeinen der 6℔gen Batterie die Säbeltroddel der 1sten 6℔gen Batterie, der 4℔gen Batterie die Säbeltroddel der 2ten 6℔gen Batterie.
III. Festungs-Regimenter.
Band und Quast von weißer, Eichel, Kranz und Schieber von farbiger Wolle und zwar:
1. Abtheilung:
Eichel. — Kranz u. Schieber. | Eichel — Kranz u. Schieber.
1. Kompagnie hellblau — weiß | 3. Kompagnie hellblau — gelb
2. » hellblau — roth | 4. » hellblau — hellblau.
2. Abtheilung:
5. Kompagnie grün — weiß | 7. » grün — gelb
6. » grün — roth | 8. » grün — hellblau.
IV. Bei der Mobilmachung zu formirende Festungs-Kompagnien.
9. Kompagnie schwarz — weiß | 13. Kompagnie hellbraun — weiß
10. » schwarz — roth | 14. » hellbraun — roth
11. » schwarz — gelb | 15. » hellbraun — gelb
12. » schwarz — hellblau | 16. » hellbraun — hellblau.
V. Feuerwerks-Abtheilung.
1. Kompagnie weiß — weiß | 3. Kompagnie weiß — gelb.
2. » weiß — roth |
VI. Artillerie-Schießschule.
Lehr-Batterie weiß — weiß | Festungs- (Lehr-) Kompagnie weiß — roth.
d. Für Kapitulanten:
Band von weißer, Eichel, Kranz und Quast von schwarz und weißer Wolle, der Schieber von der Farbe der Eichel und die Schlange im Schieber von der Farbe des Kranzes und Schiebers der Gemeinen-Säbeltroddel der betreffenden Batterien &c.</td></tr>
<tr><td>»</td></tr>
<tr><td>Wie Garde-Feld-Artillerie-Regiment.</td></tr>
<tr><td>»</td></tr>
<tr><td>»</td></tr>
<tr><td>»</td></tr>
<tr><td>»</td></tr>
<tr><td>»</td><td>»</td><td rowspan="2">»</td></tr>
<tr><td>»</td><td>»</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th rowspan="2">Truppentheile.</th><th colspan="2">B. Ausrüstungs=</th></tr>
<tr><th>Faustriemen.</th><th>Sporen.</th></tr>
<tr><td>VI. Artillerie.
a. Fuß-Artillerie mit Einschluß der Festungs-Artillerie.
Garde=Feld=Artillerie=Regiment.
Garde=Festungs=Artillerie=Regiment.
Feld=Artillerie=Regimenter Nr. 1. bis 11.
Festungs=Artillerie=Regimenter Nr. 1. bis 8. und Festungs=Artillerie=Abtheilungen Nr. 9. bis 11.
Feuerwerks=Abtheilung. — Garde=Artilleristen. / Linien=Artilleristen.
Artillerie=Schießschule. — Garde=Artilleristen. / Linien=Artilleristen.
Festungs=Kriegs=Kompagnien der Artillerie — des Garde=Korps. / der Provinzial=Armee=Korps.</td><td>Für berittene und fahrende Mannschaften:
a. Für Feldwebel und Oberfeuerwerker:
Quast von Silber und schwarzer Seide an einem ledernen Riemen, welcher letztere an beiden Seiten mit Silberfäden durchzogen ist.
b. Für Unteroffiziere und Obergefreiten, sowie für Trompeter der Feld-Artillerie:
Rothjuchtener Riemen mit eben solchem Schieber. Daran befindet sich ein Quast mit Kranz, Eichel und Knopf über der letzteren von schwarz und weißer Wolle.
c. Für Gemeine einschließlich Gemeinen-Trompeter:
Rothjuchtener Riemen mit eben solchem Schieber. Daran befindet sich ein Quast von weißer Wolle mit Kranz, Eichel und Knopf über der letzteren von Wolle in den vorseitig für die Säbeltrobdel vorgeschriebenen Farben — der Knopf über der Eichel übereinstimmend mit der Farbe des Kranzes.
d. Für Kapitulanten:
Rothjuchtener Riemen mit eben solchem Schieber. Daran befindet sich ein Quast mit Kranz und Eichel von schwarz und weißer Wolle; über der Eichel ferner ein runder wollener Knopf von der Farbe der Eichel mit Schlange von der Farbe des Kranzes — der Gemeinen-Säbeltrobdel der betreffenden Batterien 2c.</td><td>Nur für berittene und fahrende Mannschaften etatsmäßig.
Von Eisen mit geraden Hälsen und achtzackigen Rädern.</td></tr>
<tr><td>b. Reitende Artillerie.
Garde=Feld=Artillerie=Regiment.
Feld=Artillerie=Regimenter Nr. 1. bis 11.</td><td>a. Für Wachtmeister:
Quast von Silber und schwarzer Seide an einem ledernen Riemen, welcher letztere an beiden Seiten mit Silberfäden durchzogen ist.
b. Für Unteroffiziere, Trompeter und Obergefreiten:
Rothjuchtener Riemen mit eben solchem Schieber. Daran befindet sich ein Quast mit Kranz von schwarz und weißer Wolle.
c. Für Gemeine einschließlich Gemeinen-Trompeter:
Rothjuchtener Riemen mit eben solchem Schieber. Daran befindet sich ein Quast von weißer Wolle mit farbigem Kranz, welcher letzterer bei der
1. reitenden Batterie weiß, 2. reitenden Batterie roth,
3. " " gelb, reitenden Ersatz-Batterie weiß ist.
d. Für Kapitulanten:
Rothjuchtener Riemen mit eben solchem Schieber. Daran befindet sich ein Quast mit Kranz und Eichel von schwarz und weißer Wolle. — Ueber der Eichel ein runder wollener Knopf von der Farbe des Kranzes der Gemeinen-Faustriemen der betreffenden Batterien.</td><td>Von Eisen mit geraden Hälsen und achtzackigen Rädern.</td></tr>
</table>

Stücke.

Kartusche mit Zubehör.			Munitionstasche.
Kartusche.	Kartusch-Bandolier.	Kartusch-Verzierungen.	
»	»	»	Für die mit Pistolen bewaffneten berittenen und fahrenden Mannschaften der Fuß-Artillerie etatsmäßig. Tasche von schwarzlohgarem Leder mit Zündhütchen- und Reserve-Tasche und mit ledernen Patronen-Futteralen zur Aufnahme von 10 Patronen. An dem Deckel der Tasche eine lederne Strippe und unter dem Boden derselben ein messinger Knopf zum Zuknöpfen der Tasche. Oben zu beiden Seiten 2 Schlaufen von weißsämischem Leder zum Aufziehen der Tasche auf den Leibriemen.
»	»	»	
»	»	»	
»	»	»	
»	»	»	
»	»	»	
»	»	»	»
Tasche von schwarzlohgarem Leder mit Zündhütchen- und Reserve-Tasche und mit ledernen Patronen-Futteralen zur Aufnahme von 10 Patronen, ferner mit lederner Strippe und messingenem Knopf zum Zuknöpfen, sowie mit ledernen Stegen und schwarz lackirten Schnallen zur Befestigung der Tasche an dem Bandolier. Oben zu beiden Seiten der Tasche zwei kleine lederne Schlaufen zur Aufnahme des Ladestocks und eine Strippe zum Anknöpfen an den Taillenknopf des Waffenrocks.	Von weißsämischem Leder mit Strippen und Ladestockriemen von demselben Material, sowie mit messingenen Beschlägen und ovaler messingener Schnalle.	messingener Gardestern.	»
		messingene Granate.	»

Truppentheile.		B. Ausrüstungs-		
		Pistonleder.	Patrontasche.	Gewehrriemen.
VI. Artillerie. a. Fuß-Artillerie mit Einschluß der Festungs-Artillerie. Garde-Feld-Artillerie-Regiment.		Für die mit Pistolen bewaffneten berittenen und fahrenden Mannschaften der Fuß-Artillerie etatsmäßig. Riemen von schwarzem Kalbleder mit ledernem Knopf.	Nur für die mit Feuergewehren bewaffneten Mannschaften der Munitions-Kolonnen etatsmäßig. Kleine Tasche von schwarzlohgarem Leder mit Deckel, an welchem sich eine lederne Strippe zum Anknöpfen an den unter der Tasche angebrachten messingenen Knopf befindet, ferner mit 2 Trageschlaufen von weißsämischem Leder zum Aufziehen der Tasche auf den Leibriemen.	Nur für die mit Feuergewehren bewaffneten Mannschaften der Munitions-Kolonnen etatsmäßig. Von rothjuchtenem Leder mit Schieber und Knopf von demselben Material.
Garde-Festungs-Artillerie-Regiment.				
Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 11.				
Festungs-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 8. und Festungs-Artillerie-Abtheilungen Nr. 9. bis 11.				
Feuerwerks-Abtheilung.	Garde-Artilleristen.		»	»
	Linien-Artilleristen.			
Artillerie-Schießschule.	Garde-Artilleristen.		»	»
	Linien-Artilleristen.			
Festungs-Kriegs-Kompagnien der Artillerie	des Garde-Korps.	»	»	»
	der Provinzial-Armee-Korps.			
b. Reitende Artillerie. Garde-Feld-Artillerie-Regiment.		Für alle Chargen etatsmäßig. Riemen von schwarzem Kalbleder mit ledernem Knopf.	»	»
Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 11.			»	»

Stücke.

Kornkappe.	Visirkappe.	Mündungs-deckel.	Reservetheil-Büchse.	Fettbüchse.
Nur für die mit Feuergewehren bewaffneten Mannschaften der Munitions-Kolonnen etatsmäßig. Von rothjuchtenem Leder mit eiserner Schnalle.	Nur für die mit Feuergewehren bewaffneten Mannschaften der Munitions-Kolonnen etatsmäßig. Von rothjuchtenem Leder mit eiserner Schnalle.	Nur für die mit Feuergewehren bewaffneten Mannschaften der Munitions-Kolonnen etatsmäßig. Von Messing mit Feder von Stahl.	Nur für die mit Feuergewehren bewaffneten Mannschaften der Munitions-Kolonnen etatsmäßig. Von Blech. Eine Büchse pro Mann zur Fortschaffung der Reservetheile des Zündnadel-Gewehrs.	Nur für die mit Feuergewehren bewaffneten Mannschaften der Munitions-Kolonnen etatsmäßig. Von Blech.
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»

Truppentheile.	B. Ausrüstungs- Kameradschafts-Kochapparate.	Kochgeschirr Kochgeschirr.
VI. Artillerie. a. Fuß-Artillerie mit Einschluß der Festungs-Artillerie. **Garde-Feld-Artillerie-Regiment.** **Garde-Festungs-Artillerie-Regiment.** **Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 11.** **Festungs-Artillerie-Regimenter Nr. 1 bis 8. und Festungs-Artillerie-Abtheilungen Nr. 9. bis 11.**	Für die Feld- und Reserve-Batterien, die Munitions-Kolonnen einschließlich der Reserve-Munitions-Kolonnen und die Ersatz-Batterien etatsmäßig. — Kochapparat von schwarzem, nach der Anfertigung verzinntem Eisenblech, bestehend aus dem äußeren Kessel, » mittleren », » inneren » mit Deckel und Handhabe, 10 Näpfen mit Griff, einem Schaumlöffel, einer Füllkelle und einem Riemen zum Zusammenhalten der Näpfe in den Oesen des untersten derselben, der Riemen 2′ 10½″ lang, $\frac{11}{12}$″ breit, aus braunem Zeugleder gefertigt und mit Rollschnalle und Schlaufe versehen. — Die Kessel genietet, die Näpfe aus einem Stück getrieben und so gearbeitet, daß sie, ebenso wie die Kessel, ineinander gestellt werden können. — Der äußere Kessel nahe am oberen Rande an 2 gegenüberliegenden Stellen mit Stiften zum Einschieben in den Blechrand des Eimerdeckels versehen. — Gesammt-Gewicht des Apparats zwischen 20¾ und 24 Pfund. — Für je 10 Mann 1 Apparat erforderlich.	Nur für die Mannschaften der Reserve-Munitions-Depots und die Artillerie-Mannschaften des Belagerungs-Trains etatsmäßig. Infanterie-Kochgeschirr. Kessel von schwarzem, nach der Anfertigung verzinntem Eisenblech mit eben solchem Deckel als Pfanne und einem Einsatz, als Eßgeschirr dienend. Außerdem gehört noch dazu ein Pfannenstiel und ein loser Deckel. Das Kochgeschirr dient zum Kochen und zum Trinken; zu ersterem Zwecke hat dasselbe einen Bügel von Eisendraht zum Aufhängen über dem Feuer.
Feuerwerks-Abtheilung. — **Garde-Artilleristen.**	»	»
Feuerwerks-Abtheilung. — **Linien-Artilleristen.**		
Artillerie-Schießschule. — **Garde-Artilleristen.**	»	»
Artillerie-Schießschule. — **Linien-Artilleristen.**		
Festungs-Kriegs-Kompagnien der Artillerie — **des Garde-Korps.**	»	»
Festungs-Kriegs-Kompagnien der Artillerie — **der Provinzial-Armee-Korps.**		
b. Reitende Artillerie. **Garde-Feld-Artillerie-Regiment.**	Für die Feld- und Ersatz-Batterien etatsmäßig. Wie oben bei der Fuß-Artillerie beschrieben.	»
Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 1. bis 11.		»

Stücke. mit Zubehör. Kochgeschirr-Riemen.	C. Signal-Instrumente. Trompete.	Trompeten-Banderoll.
Nur für die Mannschaften der Reserve-Munitions-Depots und die Artillerie-Mannschaften des Belagerungs-Trains etatsmäßig und zwar: a. Für Fuß-Mannschaften: Zwei Riemen von schwarzlohgarem Leder zum Aufschnallen des Kochgeschirrs auf den Tornister, welcher letztere bei den in Rede stehenden Mannschaften zu dem bezeichneten Zwecke auf der äußeren Klappe mit einem Steg und einer herzförmig geschnittenen Brücke von schwarzlohgarem Leder versehen ist. b. Für berittene und fahrende Mannschaften: Korb von braun lohgarledernen Riemen zum Schnallen.	Kurze Trompete von Messing. Lange Trompete von Messing.	Lange, schwarz und weiß geflochtene wollene Rundschnur mit Quast von schwarz und weißer Wolle.
»	Lange Trompete von Messing.	
»		
»	Kurze / Lange Trompete von Messing.	
»	Kurze Trompete von Messing.	
»	Lange Trompete von Messing.	

A. Bekleidungs-

I. Groß-

Mütze.

Truppentheile.			Feldmütze. Allgemeine Beschreibung.	Besatz.	Vorstoß um den oberen u. unteren Rand des Besatzes.	Vorstoß um den Rand des Deckels.
VII. Train.						
A. Train-Bataillone und Feld-Administrations-Train.	a. Berittene Unteroffiziere und Gefreite, sowie Gemeine und Trompeter der Friedens-Train-Bataillone	bei dem Garde-Korps.	Mütze von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Besatz und Vorstoß resp. Vorstößen von Tuch in den nebenbezeichneten Farben. Der Durchmesser des Deckels allgemein um ½ Zoll größer, als der der Kopfweite. Vorne auf dem Besatze die Kokarde: für Wachtmeister und Feldwebel von schwarz lackirtem Blech mit weißmetallenem Ring, für die übrigen Chargen von schwarz und weiß lackirtem Blech. Futter von grauer Leinwand oder von Kallikot. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Kokarden von Blech solche von Steinnuß zu beschaffen.	Von hellblauem Tuche.	»	Von hellblauem Tuche.
		bei den Provinzial-Armee-Korps.				
	b. Unteroffiziere und Handwerker zu Fuß	bei dem Garde-Korps.			»	
		bei den Provinzial-Armee-Korps.				
	c. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.			»	
		bei den Provinzial-Armee-Korps.				
	d. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.			»	
		bei den Provinzial-Armee-Korps.				
	e. Krankenträger	bei dem Garde-Korps.		Von karmoisinrothem Tuche.	»	Von karmoisinrothem Tuche.
		bei den Provinzial-Armee-Korps.				
	f. militairische Krankenwärter	bei dem Garde-Korps.		Von dunkelblauem Tuche.	Von kornblumenblauem Tuche.	Von kornblumenblauem Tuche.
		bei den Provinzial-Armee-Korps.				
B. Train der Truppen.	a. Trainfahrer vom Sattel bei allen Truppen und berittene Pferdewärter bei den Pionieren und der Artillerie.		Mütze mit den Abzeichen ꝛc. der Feldmütze derjenigen Truppentheile, zu welchen die Mannschaften gehören.			
	b. berittene Pferdewärter bei der Kavallerie.					
	c. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter bei allen Truppen, sowie berittene Pferdewärter bei der Infanterie, den Jägern und Schützen.					
	d. berittene Train-Unteroffiziere und resp. Trompeter bei den Ponton-Kolonnen, leichten Feldbrücken-Trains und Feld-Telegraphen-Abtheilungen.		Mütze mit den Abzeichen ꝛc. der Feldmütze der Pioniere.			
	e. berittene Unteroffiziere	der Schanzzeug-Kolonnen.				
	f. Trainfahrer vom Sattel					
C. Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten.	a. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter.		Mütze von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Besatz und Vorstoß um den Rand des Deckels von ponceaurothem Tuche Nr. II. Der Durchmesser des Deckels allgemein um ½ Zoll größer, als der der Kopfweite. Vorne auf dem Besatze die Kokarde von schwarz und weiß lackirtem Blech. Futter von grauer Leinwand oder von Kallikot. Anmerkung. Es ist gestattet, an Stelle der Kokarden von Blech solche von Steinnuß zu beschaffen.			
	b. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter.					

Stücke.

Montirungs-Stücke.

Dienstmütze.	Waffenrock. Allgemeine Beschreibung.	Waffenrock. Vorstoß vorne herunter.	Waffenrock. Vorstoß an den Taschenleisten.
»	Rock von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit einer Reihe Knöpfe. Vorne herunter .... 8 auf den Achseln — bei den Krankenträgern mit arabischen Ziffern, die Nummer der Kompagnie bezeichnend, bei den übrigen Mannschaften ohne Ziffer — .... 2 auf den Aermeln.................. 4 an den Taschenleisten .... 6 (hiervon sind die beiden Knöpfe in der Taille mit einer besonderen Vorrichtung zum Auflegen des Leibriemens resp. der Säbelkoppel versehen) 20 Knöpfe. Futter im Leibe und in den Aermeln von grauer Leinwand oder grauem Kallikot. Schooßfutter von blauer Leinwand. Der Rock hat 2 Schooßtaschen von grauer Leinwand oder grauem Kallikot.	Von hellblauem Tuche.	Von hellblauem Tuche.
»			
»			
»			
Mütze, wie nebenstehend beschrieben, mit Schirm und Kinnriemen von Leder.		Von karmoisinrothem Tuche. Von kornblumenblauem Tuche.	Von karmoisinrothem Tuche. Von kornblumenblauem Tuche.
Mütze, wie nebenstehend beschrieben, mit Schirm und Kinnriemen von Leder.	Waffenrock resp. Koller, Attila und Ulanka — letztere mit Leibbinde — mit den Abzeichen ꝛc. der Gemeinen resp. Gefreiten des betreffenden Truppentheils.		
»	Waffenrock mit den allgemeinen und den Unteroffizier-Abzeichen derjenigen Pionier-Bataillone, bei welchen die Formation der betreffenden Kolonnen und Abtheilungen erfolgt.		
»			
Mütze, wie nebenstehend beschrieben, mit Schirm und Kinnriemen von Leder.	Rock von dunkelbl. Tuche Nr. I. mit einer Reihe Knöpfe. Vorne herunter .... 8 auf den Achseln — ohne Ziffer — ... 2 „ „ Aermeln .... 6 an „ Taschenleisten .... 6 (hiervon sind bei den Mannschaften zu Fuß die beiden Knöpfe in der Taille mit einer besonderen Vorrichtung zum Auflegen des Leibriemens versehen) 22 Knöpfe. Futter im Leibe und in den Aermeln von grauer Leinwand oder grauem Kallikot. — Schooßfutter von blauer Leinwand. — Der Rock hat 2 Schooßtaschen von grauer Leinwand oder grauem Kallikot.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.

A. Bekleidungs-

I. Groß-

Noch Waffen-

Truppentheile.			Kragen.	Vorstoß um den Kragen.
VII. Train.				
A. Train-Bataillone und Feld-Administrations-Train.	a. Berittene Unteroffiziere und Gefreite, sowie Gemeine und Trompeter der Friedens-Train-Bataillone	bei dem Garde-Korps.	Von hellblauem Tuche (eckig geschnitten), vorne auf beiden Seiten mit 2 weißleinenen Litzen mit hellblauem Spiegel. Unteroffizier-Chargen nur 1 Litze, dagegen um den ganzen Kragen goldene façonirte Tressen. Wachtmeister und Sergeanten auf beiden Seiten des Kragens einen großen Knopf mit heraldischem Adler; Gefreite einen eben solchen Knopf, doch von kleinerer Form.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	Von hellblauem Tuche (abgerundet). Unteroffizier-Chargen um den Kragen goldene glatte Tressen. Wachtmeister, Sergeanten und Gefreite Knöpfe wie vor.	»
	b. Unteroffiziere und Handwerker zu Fuß	bei dem Garde-Korps.	Wie berittene Unteroffiziere und Gefreite. Feldwebel: Knöpfe wie Wachtmeister.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		»
	c. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.	Von hellblauem Tuche (eckig geschnitten), vorne auf beiden Seiten mit 2 weißleinenen Litzen mit hellblauem Spiegel. Gefreite auf beiden Seiten des Kragens einen kleinen Knopf mit heraldischem Adler.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	Von hellblauem Tuche (abgerundet). Gefreite: Knöpfe wie vor.	»
	d. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.	Wie Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		»
	e. Krankenträger	bei dem Garde-Korps.	Von karmoisinrothem Tuche (eckig geschnitten), vorne auf beiden Seiten mit 2 weißleinenen Litzen mit karmoisinrothem Spiegel. Unteroffizier-Chargen nur 1 Litze, dagegen um den ganzen Kragen silberne façonirte Tressen. Feldwebel, Sergeanten und Gefreite Knöpfe wie sub a. beschrieben.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	Von karmoisinrothem Tuche (abgerundet). Unteroffizier-Chargen um den Kragen silberne glatte Tressen. Feldwebel, Sergeanten und Gefreite Knöpfe wie sub a. beschrieben.	»
	f. militairische Krankenwärter	bei dem Garde-Korps.	Von dunkelblauem Tuche Nr. I. (eckig geschnitten).	Von kornblumenblauem Tuche.
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	Von dunkelblauem Tuche Nr. I. (abgerundet).	
B. Train der Truppen.	a. Trainfahrer vom Sattel bei allen Truppen und berittene Pferdewärter bei den Pionieren und der Artillerie.		Wie die Gemeinen resp. Gefreiten	
	b. berittene Pferdewärter bei der Kavallerie.			
	c. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter bei allen Truppen, sowie berittene Pferdewärter bei der Infanterie, den Jägern und Schützen.			
	d. berittene Train-Unteroffiziere und resp. Trompeter bei den Ponton-Kolonnen, leichten Feldbrücken-Trains und Feld-Telegraphen-Abtheilungen.		Wie die Unteroffiziere derjenigen Pionier-Bataillone,	
	e. berittene Unteroffiziere f. Trainfahrer vom Sattel	der Schanzzeug-Kolonnen.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.: bei dem Garde-Korps eckig geschnitten und auf beiden Seiten mit 2 weißleinenen Litzen mit rothem Spiegel versehen, bei den Provinzial-Armee-Korps abgerundet. Unteroffiziere der Schanzzeug-Kolonnen um den Kragen: bei dem Garde-Korps — unter Wegfall der oberen Litze — goldene façonirte Tressen, bei den Provinzial-Armee-Korps goldene glatte Tressen. Gefreite auf beiden Seiten des Kragens einen kleinen Knopf mit heraldischem Adler.	»
C. Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten.	a. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter.			»
	b. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter.			»

Stücke.

Montirungs-Stücke.

rock.

Aermel-Aufschläge.	Vorstoß an den Aermel-Aufschlägen.	Aermelpatten.	Vorstoß an den Aermelpatten.
Schwedische von hellblauem Tuche mit 2 weißleinenen Litzen mit hellblauem Spiegel auf jedem Aufschlag. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge goldene façonirte Tressen.	»	»	»
Schwedische von hellblauem Tuche. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge goldene glatte Tressen.	»	»	»
Wie berittene Unteroffiziere und Gefreite.	» »	» »	» »
Schwedische von hellblauem Tuche mit 2 weißleinenen Litzen mit hellblauem Spiegel auf jedem Aufschlag.	»	»	»
Schwedische von hellblauem Tuche.	»	»	»
Wie Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter.	» »	» »	» »
Schwedische von karmoisinrothem Tuche mit 2 weißleinenen Litzen mit karmoisinrothem Spiegel auf jedem Aufschlag. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge silberne façonirte Tressen.	»	»	»
Schwedische von karmoisinrothem Tuche. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge silberne glatte Tressen.	»	»	»
Schwedische von dunkelblauem Tuche Nr. I.	Von kornblumenblauem Tuche.	»	»

des betreffenden Truppentheils.

bei welchen die Formation der betreffenden Kolonnen und Abtheilungen erfolgt.

Brandenburgische von ponceaurothem Tuche Nr. II. Unteroffiziere der Schanzzeug-Kolonnen um die Aufschläge: bei dem Garde-Korps goldene façonirte Tressen, bei den Provinzial-Armee-Korps goldene glatte Tressen.	» » »	Bei dem Garde-Korps von dunkelblauem Tuche Nr. I.; bei den Provinzial-Armee-Korps von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Armee-Korps: 1. 3. 5. 7. 9. 11. 10.	 Von weißem Tuche. Von gelbem Tuche. Von hellblauem Tuche.

Truppentheile.			A. Bekleidungs- I. Groß- Noch Waffen- Schulterklappen.	Vorstoß an den Schulterklappen.
VII. Train.				
A. Train-Bataillone und Feld-Feld-Administrations-Train.	a. Berittene Unteroffiziere und Gefreite, sowie Gemeine und Trompeter der Friedens-Train-Bataillone	bei dem Garde-Korps.	Von hellblauem Tuche.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	Von hellblauem Tuche mit der Nummer des Armee-Korps in rother Schnur.	»
	b. Unteroffiziere und Handwerker zu Fuß	bei dem Garde-Korps.	Wie berittene Unteroffiziere und Gefreite.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		»
	c. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.		»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		»
	d. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.		»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		»
	e. Krankenträger	bei dem Garde-Korps.	Von karmoisinrothem Tuche.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	Von karmoisinrothem Tuche mit der Nummer des Armee-Korps in gelber Schnur.	»
	f. militairische Krankenwärter	bei dem Garde-Korps.	Von dunkelblauem Tuche Nr. I.	Von kornblumenblauem Tuche.
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit der Nummer des Armee-Korps in gelber Schnur.	
B. Train der Truppen.	a. Trainfahrer vom Sattel bei allen Truppen und berittene Pferdewärter bei den Pionieren und der Artillerie.		Wie die Gemeinen resp. Gefreiten des betreffenden Truppentheils.	»
	b. berittene Pferdewärter bei der Kavallerie.			»
	c. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter bei allen Truppen, sowie berittene Pferdewärter bei der Infanterie, den Jägern und Schützen.			»
	d. berittene Train-Unteroffiziere und resp. Trompeter bei den Ponton-Kolonnen, leichten Feldbrücken-Trains und Feld-Telegraphen-Abtheilungen.		Wie die Unteroffiziere derjenigen Pionier-Bataillone, bei welchen die Formation der betreffenden Kolonnen und Abtheilungen erfolgt.	»
	e. berittene Unteroffiziere / f. Trainfahrer vom Sattel	der Schanzzeug-Kolonnen.	Armee-Korps: Garde: Von hellblauem Tuche.	»
C. Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten.	a. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter.		1. 2. 9. 10.: Von weißem Tuche. 3. 4. 11.: Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	»
	b. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter.		5. 6.: Von gelbem Tuche. 7. 8.: Von hellblauem Tuche. (Ohne Regiments- ꝛc. Nummer.)	»

Stücke.

Montirungs-Stücke.

rock.		Drillichjacke.	Halsbinde.
Schwalbennester.	Knöpfe.		
Von hellblauem Tuche; bei dem Garde-Korps mit weißleinenen Borten, bei den Provinzial-Armee-Korps mit weißwollenen Borten.	tombachene.	Haus- und Turn-Anzug für die Gemeinen im Frieden. Im Kriege etatsmäßig für die berittenen Unteroffiziere und Gefreiten, die Handwerker, die militairischen Krankenwärter und alle Trainfahrer und Pferdewärter. Jacke von Drillich mit stehendem, vorne abgerundetem Kragen, einer Reihe von 6 zinnernen Löcherknöpfen und einer je nach der Wahl der Truppen, innerhalb eines Bataillons 2c. aber gleichmäßig, auf der äußeren oder auf der inneren linken Seite der Brust anzubringenden Tasche. Anmerkung. Die Unteroffiziere können als Haus- und Turnanzug Drillichröcke mit einem Chargen-Abzeichen, bestehend aus der Einfassung des oberen Kragenrandes mit einer schwarz- und weißwollenen Borte, tragen; auch können diese Röcke den Unteroffizieren beim Abrücken ins Feld an Stelle der Drillichjacken mitgegeben werden. Die durch Beschaffung der in Rede stehenden Röcke erwachsenden Kosten müssen aber von den Truppen aus Ersparnissen bestritten werden.	Von Serge de Berry mit Schnalle. Kann mit einem Ueberfall über die Schnallstrippe und zum Schutze des Halses gegen das Eindringen der Luft unten mit einem Stücke schwarzen Zeuges, schwarzen Tuches oder mit einem anderen schwarzwollenen Stoffe versehen werden.
Von karmoisinrothem Tuche mit weißleinenen Borten.	zinnerne.		
Von karmoisinrothem Tuche mit weißwollenen Borten.			
»	tombachene.		
»	wie der betreffende Truppentheil.	Für alle Chargen. Jacke, wie sub A. beschrieben.	
»			
»			
Von schwarzem Tuche Nr. II.; bei dem Garde-Korps mit silbernen façonirten Tressen, bei den Provinzial-Armee-Korps mit silbernen glatten Tressen.	zinnerne.		
»	tombachene.		
»		Jacke, wie sub A. beschrieben.	
»			

Truppentheile.			A. Bekleidungs- I. Groß- Ho- Reithosen.	Tuchhosen.
VII. Train.				
A. Train-Bataillone und Feld-Administrations-Train.	a. Berittene Unteroffiziere und Gefreite, sowie Gemeine und Trompeter der Friedens-Train-Bataillone	bei dem Garde-Korps.	Wie die Reithosen der Artillerie.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		»
	b. Unteroffiziere und Handwerker zu Fuß	bei dem Garde-Korps.	»	Wie die Tuchhosen der Artillerie.
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	»	
	c. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.	Wie die Reithosen der Artillerie.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		»
	d. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.	»	Wie die Tuchhosen der Artillerie.
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	»	
	e. Krankenträger	bei dem Garde-Korps.	»	Wie die Tuchhosen der Artillerie, jedoch mit Vorstoß in den Seitennähten von karmoisinrothem Tuche.
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		
	f. militairische Krankenwärter	bei dem Garde-Korps.	»	Wie die Tuchhosen der Artillerie.
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		
B. Train der Truppen.	a. Trainfahrer vom Sattel bei allen Truppen und berittene Pferdewärter bei den Pionieren und der Artillerie.		Bei allen Truppen excl. Kavallerie: Reithosen wie bei der Artillerie beschrieben; bei der Kavallerie: Reithosen des betreffenden Truppentheils.	»
	b. berittene Pferdewärter bei der Kavallerie.		Reithosen des betreffenden Truppentheils.	
	c. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter bei allen Truppen, sowie berittene Pferdewärter bei der Infanterie, den Jägern und Schützen.		»	Wie die Tuchhosen der Artillerie, jedoch bei denjenigen Kavallerie-Regimentern, welche als Abzeichen an ihren Bekleidungsstücken rosa-, krapp-, karmoisin- oder pompadourrothes Tuch führen, mit Vorstoß in den Seitennähten von diesem Tuch.
	d. berittene Train-Unteroffiziere und resp. Trompeter bei den Ponton-Kolonnen, leichten Feldbrücken-Trains und Feld-Telegraphen-Abtheilungen.		Wie die Reithosen der Artillerie.	»
	e. berittene Unteroffiziere	der Schanzzeug-Kolonnen.		»
	f. Trainfahrer vom Sattel			
C. Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten.	a. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter.		Wie die Reithosen der Artillerie.	»
	b. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter.		»	Wie die Tuchhosen der Artillerie.

Stücke.

Montirungs-Stücke.

...sen.			Mantel.	
Leinene Hosen.	Stallhosen.	Unterhosen.	Allgemeine Beschreibung.	Die Anfertigung erfolgt nach dem Schnitte der
» »	Nur für das Friedensverhältniß etatsmäßig. Stallhosen, wie solche bei der Artillerie beschrieben.	Wie die Unterhosen der berittenen Mannschaften der Artillerie.	Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit einer Reihe platter metallener Knöpfe; hinten mit einem Gurt von demselben Tuche. Knöpfe: vorne herunter . . . . . 6 am Gurt . . . . 1 auf den Achseln . . . . 2 an den Kragenpatten resp. dem Kragen der Unteroffiziere . . . . . . 2 für Unteroffiziere . . . . 11 für Gemeine . . . . . 9. Im Leibe und in den Aermeln mit grauer Leinwand gefuttert. Für Fuß-Mannschaften vorne mit 2 Schooßtaschen von blauer Leinwand; für die übrigen Mannschaften ohne Taschen. Anmerkung. Es ist gestattet, an den nach dem Schnitte für Kavallerie-Mäntel zu beschaffenden Mänteln den Gurt breiter und mit 2 Knöpfen fertigen zu lassen; den Truppen wird dazu aber etatsmäßig nichts vergütet.	Kavallerie-Mäntel.
Wie die leinenen Hosen der Fuß-Artillerie.	» »	Wie die Unterhosen der Fuß-Mannschaften der Artillerie.		Infanterie-Mäntel.
» »	Nur für das Friedens-Verhältniß etats-mäßig. Stallhosen, wie solche bei der Artillerie beschrieben.	Wie die Unterhosen der berittenen Mannschaften der Artillerie.		Kavallerie-Mäntel.
» »	Wie die Stallhosen der Artillerie.	Wie die Unterhosen der Fuß-Mannschaften der Artillerie.		Infanterie-Mäntel.
Wie die leinenen Hosen der Fuß-Artillerie.	»			
»	Wie die Stallhosen der Artillerie.			
»	»	Wie die Unterhosen der berittenen Mannschaften der Artillerie.	Mantel nach dem Schnitte der Kavallerie-Mäntel mit den Abzeichen der Gemeinen des betreffenden Truppentheils.	
Weißleinene oder Stallhosen, je nachdem der Truppentheil selbst die eine oder die andere dieser Hosen trägt; bei den Pionieren jedoch statt der leinenen Hosen die Arbeitshosen.		Wie die Unterhosen der Fuß-Mannschaften der Artillerie.	Mantel nach dem Schnitte der Infanterie-Mäntel mit den Abzeichen der Gemeinen des betreffenden Truppentheils.	
»	»	Wie die Unterhosen der berittenen Mannschaften der Artillerie.	Mantel nach dem Schnitte der Kavallerie-Mäntel mit den Abzeichen rc. derjenigen Pionier-Bataillone, bei welchen die Formation der betreffenden Kolonnen und Abtheilungen erfolgt.	
»	»		Wie oben sub A. beschrieben.	Kavallerie-Mäntel.
»	»	Wie vor.		
»	Wie die Stallhosen der Artillerie.	Wie die Unterhosen der Fuß-Mannschaften der Artillerie.		Infanterie-Mäntel.

Truppentheile.			A. Bekleidungs- / I. Groß- / Noch Man- Kragen.	Kragenpatten.
VII. Train.				
A. Train-Bataillone und Feld-Administrations-Train.	a. Berittene Unteroffiziere und Gefreite, sowie Gemeine und Trompeter der Friedens-Train-Bataillone	bei dem Garde-Korps.	Hoher, eckig geschnittener Kragen vom Grundtuche des Mantels.	Von hellblauem Tuche (eckig geschnitten und auf der äußeren Seite des Kragens angebracht). Unteroffizier-Chargen auf jeder Patte einen metallenen Knopf und zwar die Wachtmeister und Sergeanten Knöpfe von größerer Form mit dem heraldischen Adler; die übrigen Unteroffizier-Chargen gewöhnliche platte Mantelknöpfe.
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		
	b. Unteroffiziere und Handwerker zu Fuß	bei dem Garde-Korps.	Wie für die Fuß-Mannschaften der Artillerie vorgeschrieben.	Von hellblauem Tuche; im Uebrigen wie für die Fuß-Mannschaften der Artillerie vorgeschrieben.
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		
	c. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.	Wie oben sub A. vorgeschrieben.	Von hellblauem Tuche (eckig geschnitten und auf der äußeren Seite des Kragens angebracht).
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		
	d. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.	Wie für die Fuß-Mannschaften der Artillerie vorgeschrieben.	Von hellblauem Tuche; im Uebrigen wie für die Fuß-Mannschaften der Artillerie vorgeschrieben.
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		
	e. Krankenträger	bei dem Garde-Korps.		Von karmoisinrothem Tuche; im Uebrigen wie vor.
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		
	f. militairische Krankenwärter	bei dem Garde-Korps.		Von dunkelblauem Tuche Nr. I.; im Uebrigen wie vor.
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		
B. Train der Truppen.	a. Trainfahrer vom Sattel bei allen Truppen und berittene Pferdewärter bei den Pionieren und der Artillerie.		Mantel nach dem Schnitte der Kavallerie-Mäntel mit	
	b. berittene Pferdewärter bei der Kavallerie.		Truppentheils.	
	c. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter bei allen Truppen, sowie berittene Pferdewärter bei der Infanterie, den Jägern und Schützen.		Mantel nach dem Schnitte der Infanterie-Mäntel mit Truppentheils.	
	d. berittene Train-Unteroffiziere und resp. Trompeter bei den Ponton-Kolonnen, leichten Feldbrücken-Trains und Feld-Telegraphen-Abtheilungen.		Mantel nach dem Schnitte der Kavallerie-Mäntel mit den welchen die Formation der betreffenden Kolonnen und Ab-	
	e. berittene Unteroffiziere / f. Trainfahrer vom Sattel	der Schanzzeug-Kolonnen.	Hoher, eckig geschnittener Kragen vom Grundtuche des Mantels.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.; im Uebrigen wie oben sub A. beschrieben.
C. Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten.	a. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter.			
	b. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter.		Wie für die Fuß-Mannschaften der Artillerie vorgeschrieben.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.; im Uebrigen wie für die Fuß-Mannschaften der Artillerie vorgeschrieben.

Stücke.

Montirungs-Stücke.

tel.			Handschuhe.			Ohrenklappen.
Schulterklappen.	Vorstoß an den Schulterklappen.	Knöpfe.	Lederhandschuhe.	Tuchhandschuhe. Schnitt.	Tuchhandschuhe.	
Von hellblauem Tuche.	»	messingene.	Nur für die Unteroffizier-Chargen. Von weißem Waschwildleder.	Kavallerie-(Finger-)Handschuhe.	Nur für die Gemeinen. Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit weißem Boy gefuttert.	Von grau melirtem Tuche Nr. II. mit schwarzen Bändern zum Zubinden.
Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit der Nummer des Armee-Corps in rother Schnur.	Von hellblauem Tuche.					
Wie berittene Unteroffiziere und Gefreite.	»			Infanterie-(Faust-)Handschuhe.		
	Von hellblauem Tuche.					
	»		»	Kavallerie-(Finger-)Handschuhe.		
	Von hellblauem Tuche.					
	»		»			
	Von hellblauem Tuche.					
Von karmoisinrothem Tuche.	»	zinnerne.	Nur für die Unteroffizier-Chargen. Von weißem Waschwildleder.	Infanterie-(Faust-)Handschuhe.		
Von dunkelbl. Tuche Nr. I. mit der Nr. des Armee-Corps in gelber Schnur.	Von karmoisinrothem Tuche.					
Von dunkelblauem Tuche Nr. I.	»	messingene.	»			
Von dunkelbl. Tuche Nr. I. mit der Nr. des Armee-Corps in gelber Schnur.	Von kornblumenblauem Tuche.		»			
den Abzeichen der Gemeinen des betreffenden			»	Kavallerie-(Finger-)Handschuhe.	Wie oben sub A. beschrieben.	
den Abzeichen der Gemeinen des betreffenden			»	Infanterie-(Faust-)Handschuhe.		
Abzeichen ꝛc. derjenigen Pionier-Bataillone, bei theilungen erfolgt.			Von weißem Wasch-Wildleder.	»	»	
				»	»	
Bei dem Garde-Corps von hellblauem Tuche, bei den Provinzial-Armee-Corps von dunkelblauem Tuche Nr. I. ohne Regiments- ꝛc. Nummer.	Armee-Corps: Garde: »	messingene.	»	Kavallerie-(Finger-)Handschuhe.	Wie oben sub A. beschrieben.	
	1. 2. 9. 10.: Von weißem Tuche.		»			
	3. 4. 11.: Von ponceaurothem Tuche Nr. II.					
	5. 6.: Von gelbem Tuche.		»	Infanterie-(Faust-)Handschuhe.		
	7. 8.: Von hellblauem Tuche.					

Truppentheile.			A. Bekleidungs-Stücke.			
			II. Klein-Montirungs-Stücke.			
			Stiefeln.	Schuhe.	Halbsohlen.	Hemde.
VII. Train.						
A. Train-Bataillone und Feld-Administrations-Train.	a. Berittene Unteroffiziere und Gefreite, sowie Gemeine und Trompeter der Friedens-Train-Bataillone	bei dem Garde-Korps.	Lederne Stiefeln mit 11 bis 12 Zoll langen Schäften und mit Absatzeisen; für berittene Mannschaften und Trainfahrer vom Sattel die Absätze so hoch, daß die Sporen an denselben befestigt werden können.	Lederne Schuhe mit Absatzeisen; oben auf dem Fuße zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Schuhe, bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln, kurzschäftige Halbstiefeln zu beschaffen.	Stück Sohlleder mit Absatzflecken, ausreichend um damit die Stiefeln resp. Schuhe neu besohlen zu können.	Hemde von $\frac{9}{8}$ Ellen breiter Leinwand oder von blau oder roth gestreiftem Kallikot, so lang, daß es dem Manne wenigstens 5 bis 6 Zoll unter die Spalte geht.
		bei den Provinzial-Armee-Korps.				
	b. Unteroffiziere und Handwerker zu Fuß	bei dem Garde-Korps.				
		bei den Provinzial-Armee-Korps.				
	c. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.				
		bei den Provinzial-Armee-Korps.				
	d. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.				
		bei den Provinzial-Armee-Korps.				
	e. Krankenträger	bei dem Garde-Korps.				
		bei den Provinzial-Armee-Korps.				
	f. militairische Krankenwärter	bei dem Garde-Korps.				
		bei den Provinzial-Armee-Korps.				
B. Train der Truppen.	a. Trainfahrer vom Sattel bei allen Truppen und berittene Pferdewärter bei den Pionieren und der Artillerie.		Stiefeln und Schuhe, wie solche der betreffende Truppentheil trägt.			
	b. berittene Pferdewärter bei der Kavallerie.					
	c. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter bei allen Truppen, sowie berittene Pferdewärter bei der Infanterie, den Jägern und Schützen.		Wie oben sub A. beschrieben.	Wie oben sub A. beschrieben.		
	d. berittene Train-Unteroffiziere und resp. Trompeter bei den Ponton-Kolonnen, leichten Feldbrücken-Trains und Feld-Telegraphen-Abtheilungen.					
	e. berittene Unteroffiziere	der Schanzzeug-Kolonnen.				
	f. Trainfahrer vom Sattel					
C. Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten.	a. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter.					
	b. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter.					

B. Ausrüstungs-Stücke.

Tschako.

Allgemeine Beschreibung.	Dekoration.	Feldzeichen.	Haarbusch. (Für das Garde-Train-Bat. etatsmäßiges, für die Linien-Train-Bat. erlaubtes Paradestück.)
Tschako von schwarz lackirtem Leder mit Vorder- und Hinterschirm und ledernen Kinnriemen mit messingener Schnalle. Oben ein Einschnitt zum Aufstecken des Feldzeichens (Nationals) und des Haarbusches. Unten an beiden Seiten des Tschakos befinden sich Oeffnungen, in denen mittelst eiserner Schrauben die Kinnriemen befestigt werden. In der Mitte vor dem Tschako befindet sich die hierneben beschriebene Dekoration.	Garde-Stern von Neusilber mit einem Bande mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland.«	Von Holz; für Wachtmeister und Feldwebel mit Silber und schwarzem Sammet, für die übrigen Chargen mit schwarz und weißem Tuche bezogen.	weiß; für Spielleute roth. Der Haarbuschtrichter nebst Knopfnadel von blankem Messing; die Knopfnadel der Unteroffizier-Chargen jedoch schwarz, der Trompeter weiß lackirt.
	Wappen-Adler mit dem Namenszuge F. R. und mit einem Bande mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland.«		schwarz; für Spielleute roth. Der Haarbuschtrichter nebst Knopfnadel von blankem Messing; die Knopfnadel der Unteroffiziere und Trompeter jedoch weiß lackirt.
	Wie berittene Unteroffiziere und Gefreite.		»
			»
			Wie berittene Unteroffiziere und Gefreite.
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»

Truppentheile.			B. Ausrüstungs- Helm mit Zubehör.
VII. Train.			
A. Train-Bataillone und Feld-Administrations-Train.	a. Berittene Unteroffiziere und Gefreite, sowie Gemeine und Trompeter der Friedens-Train-Bataillone	bei dem Garde-Korps.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	»
	b. Unteroffiziere und Handwerker zu Fuß	bei dem Garde-Korps.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	»
	c. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	»
	d. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	»
	e. Krankenträger	bei dem Garde-Korps.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	»
	f. militairische Krankenwärter	bei dem Garde-Korps.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	»
B. Train der Truppen.	a. Trainfahrer vom Sattel bei allen Truppen und berittene Pferdewärter bei den Pionieren und der Artillerie.		»
	b. berittene Pferdewärter bei der Kavallerie.		»
	c. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter bei allen Truppen, sowie berittene Pferdewärter bei der Infanterie, den Jägern und Schützen.		»
	d. berittene Train-Unteroffiziere und resp. Trompeter bei den Ponton-Kolonnen, leichten Feldbrücken-Trains und Feld-Telegraphen-Abtheilungen.		Helm, wie solcher für die Pionier-Bataillone, bei welchen die Formation der betreffenden Kolonnen und Abtheilungen erfolgt, vorgeschrieben ist.
	e. berittene Unteroffiziere	der Schanzzeug-Kolonnen.	Helm, wie solcher für die Infanterie vorgeschrieben; bei dem Garde-Korps mit Garde-Adler mit neusilbernem Gardestern; bei den Provinzial-Armee-Korps mit Wappen-Adler mit dem Namenszuge F. R.
	f. Trainfahrer vom Sattel	der Schanzzeug-Kolonnen.	»
C. Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten.	a. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter.		»
	b. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter.		»

Stücke.

Mantelsack.	Packtaschen.	Tornister mit Zubehör.
Cylinderförmiger Sack von grau melirtem Tuche Nr. I. mit runden ledernen, mit Tuch und ledernen Kreuzriemen überzogenen Böden, 5 Mittel- und 2 Seiten-Schnallstücken. Futter von grauer Leinwand mit Tasche. Die Belederung von braunem Leder.	»	»
	»	»
»	»	Tornister, wie solcher für die Infanterie vorgeschrieben, jedoch ohne Seitentaschen für die Patronenbüchsen; an den Tornistern für die Mannschaften der Feld-Proviant-Kolonnen können ferner die Vorrichtungen zur Befestigung des Kochgeschirrs fehlen. — Die Trageriemen von schwarzlohgarem Leder mit glatten Messinghaken. Die Hülfsriemen von eben solchem Leder mit messingenen Ringen.
»	»	
wie berittene Unteroffiziere und Gefreite.	»	»
	»	»
»	»	Tornister, wie solcher für die Infanterie vorgeschrieben, jedoch ohne die Seitentaschen für die Patronenbüchsen und ohne die Taschen für die Reservetheil-Büchse. An den Tornistern für die Mannschaften der Feld-Proviant-Kolonnen und der Sanitäts-Detachements können ferner auch die Vorrichtungen zur Befestigung des Kochgeschirrs fehlen. Die Trageriemen von schwarzlohgarem Leder mit glatten Messinghaken. Die Hülfsriemen von eben solchem Leder mit messingenen Ringen.
»	»	
»	»	
»	»	
»	»	
»	»	
wie oben sub A. beschrieben.	»	»
»	Packtaschen, wie soche für den betr. Truppentheil vorgeschrieben sind.	»
»	»	Tornister, wie solchen die betreffenden Truppentheile führen. Bei der Kavallerie und reitenden Artillerie wie vorstehend sub A. d. bis f. beschrieben; die Trageriemen jedoch von weißsämischem Leder.
wie oben sub A. beschrieben.	»	»
	»	»
	»	»
	»	»
»	»	wie oben sub A. d. bis f. beschrieben.

Truppentheile.			B. Ausrüstungs- Mantelriemen.	Säbelkoppel.
VII. Train.				
A. Train-Bataillone und Feld-Administrations-Train:	a. Berittene Unteroffiziere und Gefreite, sowie Gemeine und Trompeter der Friedens-Train-Bataillone	bei dem Garde-Korps.	»	Breite, von weißsämischem Leder mit 2 Hängeriemen (Trage- und Schleppriemen) von demselben Material und mit messingener Schnalle.
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	»	
	b. Unteroffiziere und Handwerker zu Fuß	bei dem Garde-Korps.	Schmaler Riemen von schwarzlohgarem Leder mit eiserner Schnalle.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		»
	c. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.	»	wie oben sub A. a. beschrieben.
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	»	
	d. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.	Schmaler Riemen von schwarzlohgarem Leder mit eiserner Schnalle.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	wie vor.	»
	e. Krankenträger	bei dem Garde-Korps.	wie vor.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	wie vor.	»
	f. militairische Krankenwärter	bei dem Garde-Korps.	wie vor.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	wie vor.	»
B. Train der Truppen.	a. Trainfahrer vom Sattel bei allen Truppen und berittene Pferdewärter bei den Pionieren und der Artillerie.		»	Bei der Kavallerie und reitenden Artillerie wie diese; bei der Fuß-Artillerie wie Fahrer derselben; bei den übrigen Truppen schmale Säbelkoppel von schwarzlohgarem Leder mit 3 Ringen, ferner mit 2 Hängeriemen (Trage- und Schleppriemen) und mit messingenem Hakenschloß.
	b. berittene Pferdewärter bei der Kavallerie.			
	c. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter bei allen Truppen, sowie berittene Pferdewärter bei der Infanterie, den Jägern und Schützen.		Mantelriemen, wie solchen die betreffenden Truppentheile führen; bei der Kavallerie und reitenden Artillerie von weißsämischem Leder.	»
	d. berittene Train-Unteroffiziere und resp. Trompeter bei den Ponton-Kolonnen, leichten Feldbrücken-Trains und Feld-Telegraphen-Abtheilungen.		»	Schmale Säbelkoppel von schwarzlohgarem Leder mit 3 Ringen; ferner mit 2 Hängeriemen (Trage- und Schleppriemen) von demselben Material und mit messingenem Hakenschloß.
	e. berittene Unteroffiziere f. Trainfahrer vom Sattel	der Schanzzeug-Kolonnen.	»	
C. Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten.	a. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter.		»	
	b. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter.		wie oben sub A. d. bis f. beschrieben.	»

Stücke.

Leibriemen mit Zubehör.	Brodbeutel.	Feldflasche.
»	»	»
»	»	»
Riemen nebst daran befindlicher Säbeltasche von schwarzlohgarem Leder. Dazu ein messingenes Schloß mit einem neusilbernen Schild, worauf eine Krone mit der Umschrift: »Gott mit uns«.	Von Segelleinwand mit Tragegurt von demselben Stoff. Anmerk. Den Truppen ist überlassen, den Boden des Brodbeutels zu futtern und im Innern desselben eine kleine Tasche anzubringen.	Flasche von Glas mit Korkpfropfen und mit schwarzem Lederbezug, sowie mit einer grauen Schnur von Hanf zum Umhängen.
»	»	»
»	»	»
wie oben sub A. b. beschrieben.	Nur für unberittene Pferdewärter. Wie oben sub A. b. beschrieben.	Nur für unberittene Pferdewärter. Wie oben sub A. b. beschrieben.
	wie oben sub A. b. beschrieben.	wie oben sub A. b. beschrieben.
»	»	»
»	»	»
Leibriemen, wie solchen die betreffenden Truppentheile führen. Bei der Kavallerie und reitenden Artillerie wie oben sub A. b. beschrieben, jedoch von weißsämischem Leder.	Nur für unberittene Pferdewärter. Wie oben sub A. b. beschrieben.	Nur für unberittene Pferdewärter. Wie oben sub A. b. beschrieben.
»	»	»
»	»	»
»	»	»
wie oben sub A. b. beschrieben.	Nur für unberittene Pferdewärter. Wie oben sub A. b. beschrieben.	Nur für unberittene Pferdewärter. Wie oben sub A. b. beschrieben.

Truppentheile.			B. Ausrüstungs- Faustriemen.
VII. Train.			
A. Train-Bataillone und Feld-Administrations-Train.	a. Berittene Unteroffiziere und Gefreite, sowie Gemeine und Trompeter der Friedens-Train-Bataillone	bei dem Garde-Korps.	Für berittene Mannschaften und Trainfahrer vom Sattel: a. für Wachtmeister. Quast von Silber und schwarzer Seide an einem ledernen Riemen, welcher letztere an beiden Seiten mit Silberfäden durchzogen ist. b. für Unteroffiziere. Schwarzlederner Riemen mit Schieber. Daran befindet sich ein Quast mit Kranz von schwarz und weißer Wolle. c. für Kapitulanten. Riemen mit Schieber wie vor. Daran befindet sich ein Quast mit Kranz und Eichel von schwarz und weißer Wolle. Ueber der Eichel ein runder Knopf von weißer Wolle. d. für Gefreiten und Gemeine einschließlich der gleichstehenden Spielleute. Riemen von schwarzem Leder mit Schieber und Einschnitten im Leder in Quastform.
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	
	b. Unteroffiziere und Handwerker zu Fuß	bei dem Garde-Korps.	
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	
	c. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.	
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	
	d. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.	
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	
	e. Krankenträger	bei dem Garde-Korps.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	
	f. militairische Krankenwärter	bei dem Garde-Korps.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	
B. Train der Truppen.	a. Trainfahrer vom Sattel bei allen Truppen und berittene Pferdewärter bei den Pionieren und der Artillerie.		Riemen von schwarzem Leder mit Schieber und Einschnitten im Leder in Quastform.
	b. berittene Pferdewärter bei der Kavallerie.		
	c. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter bei allen Truppen, sowie berittene Pferdewärter bei der Infanterie, den Jägern und Schützen.		»
	d. berittene Train-Unteroffiziere und resp. Trompeter bei den Ponton-Kolonnen, leichten Feldbrücken-Trains und Feld-Telegraphen-Abtheilungen.		wie oben sub A. a. bis d. beschrieben.
	e. berittene Unteroffiziere f. Trainfahrer vom Sattel	der Schanzzeug-Kolonnen.	
C. Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten.	a. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter.		wie oben sub B. a. beschrieben.
	b. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter.		»

Stücke.

Säbeltroddel.	Sporen.	Epauletten.
Für Mannschaften zu Fuß: a. für Feldwebel. Band und Quast von Silber und schwarzer Seide. b. für Unteroffiziere. Band und Quast von schwarz und weißer Wolle. c. für Kapitulanten. Band und Schieber von weißer, Quast, Kranz und Eichel von schwarz und weißer Wolle. d. für Gemeine einschließlich der gleichstehenden Spielleute. Band, Eichel, Schieber, Kranz und Quast von weißer Wolle.	Von Eisen mit geraden Hälsen und achtzackigen Rädern.	» »
	»	»
	»	»
	wie oben sub A. a. beschrieben.	» »
	»	»
	»	»
Wie vor, jedoch Schieber und Kranz der Gemeinen-Troddel, sowie Schlange im Schieber der Kapitulanten-Troddel bei der 1. Kompagnie weiß, 2. „ roth, 3. „ gelb.	»	»
	»	»
Band, Eichel, Schieber, Kranz und Quast von weißer Wolle.	»	»
	»	»
»	Bei der Kavallerie: Sporen des betreffenden Truppentheils; bei den übrigen Truppen: Sporen, wie oben sub A. a. beschrieben.	Nur für die Train-Mannschaften der Ulanen: Epauletten, wie solche die Gemeinen der betreffenden Regimenter führen.
»		
Band und Quast von weißer Wolle; Eichel, Schieber und Kranz von Wolle in der Farbe der Gemeinen-Säbeltroddel der Kompagnieen, Eskadrons und Batterieen, zu denen die Mannschaften gehören.	»	
»	wie oben sub A. a. beschrieben.	»
»		»
»	wie vor.	»
Band, Eichel, Schieber, Kranz und Quast von weißer Wolle.	»	»

Truppentheile.			B. Ausrüstungs-	
			Labeflasche mit Zubehör.	Kartusche
				Kartusche.
VII. Train.				
A. Train-Bataillone und Feld-Administrations-Train.	a. Berittene Unteroffiziere und Gefreite, sowie Gemeine und Trompeter der Friedens-Train-Bataillone	bei dem Garde-Korps.	»	Kartusche, wie solche bei der Kavallerie, insbesondere bei den Ulanen, beschrieben ist.
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	»	
	b. Unteroffiziere und Handwerker zu Fuß	bei dem Garde-Korps.	»	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	»	»
	c. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.	»	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	»	»
	d. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.	»	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	»	»
	e. Krankenträger	bei dem Garde-Korps.	Ovale Flasche von Glas mit Korkpfropfen und mit schwarzem Lederbezug, an welchem sich ein kurzes Riemchen mit messingenem Haken zum Anhängen der Flasche an den Leibriemen befindet; ferner mit kleinem blechernem Trinkbecher mit Riemen und mit schwarzledernem Riemen zum Umhängen der Flasche.	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		»
	f. militairische Krankenwärter	bei dem Garde-Korps.	»	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	»	»
B. Train der Truppen.	a. Trainfahrer vom Sattel bei allen Truppen und berittene Pferdewärter bei den Pionieren und der Artillerie.		»	»
	b. berittene Pferdewärter bei der Kavallerie.		»	»
	c. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter bei allen Truppen, sowie berittene Pferdewärter bei der Infanterie, den Jägern und Schützen.		»	»
	d. berittene Train-Unteroffiziere und resp. Trompeter bei den Ponton-Kolonnen, leichten Feldbrücken-Trains und Feld-Telegraphen-Abtheilungen.		»	Kartusche, wie solche bei der Kavallerie, insbesondere bei den Ulanen, beschrieben ist.
	e. berittene Unteroffiziere	der Schanzzeug-Kolonnen.	»	
	f. Trainfahrer vom Sattel			»
C. Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten.	a. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter.		»	»
	b. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter.		»	»

Stücke.

mit Zubehör. Kartusch-Bandolier.	Piston-leder.	Patrontasche.
Breites Bandolier von weißsämischem Leder mit Strippen und Ladestockriemen von demselben Material, sowie mit messingenen Beschlägen und ovaler messingener Schnalle.	Kavallerie-Pistonleder. Riemen von schwarzem Leder mit ebensolchem Knopf.	»
		»
»	»	Nur für die Handwerker der Feld-Proviant-Kolonnen, Feld-Bäckerei-Kolonnen und Train-Begleitungs-Eskadrons — excl. Spielleute — etatsmäßig.
»	»	Kleine schwarzlohgarlederne Tasche mit Deckel und mit 2 Trageschlaufen von demselben Material, letztere zum Aufziehen der Tasche auf den Leibriemen. Der Deckel mit einer ledernen Strippe zum Anknöpfen an den unter der Tasche angebrachten messingenen Knopf. Von den Trageschlaufen die eine mit Schnalle.
»	»	»
»	»	»
»	»	»
»	»	»
»	»	»
»	»	»
»	»	»
»	»	»
»	»	»
»	»	»
»	»	»
wie oben sub A. a. beschrieben.	wie oben sub A. a. beschrieben.	»
»	»	»
»	»	»
»	»	»

Truppentheile.			B. Ausrüstungs-: Gewehrriemen.	Kornkappe.
VII. Train.				
A. Train-Bataillone und Feld-Administrations-Train.	a. Berittene Unteroffiziere und Gefreite, sowie Gemeine und Trompeter der Friedens-Train-Bataillone	bei dem Garde-Korps.	»	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	»	»
	b. Unteroffiziere, und Handwerker zu Fuß	bei dem Garde-Korps.	Nur für die Handwerker der Feld-Proviant-Eskadrons — excl.: Von rothjuchtenem Leder mit Schieber und Knopf von demselben Material.	Von rohjuchtenem Leder mit eiserner Schnalle.
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		
	c. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.	»	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	»	»
	d. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.	»	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	»	»
	e. Krankenträger	bei dem Garde-Korps.	»	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	»	»
	f. militairische Krankenwärter	bei dem Garde-Korps.	»	»
		bei den Provinzial-Armee-Korps.	»	»
B. Train der Truppen.	a. Trainfahrer vom Sattel bei allen Truppen und berittene Pferdewärter bei den Pionieren und der Artillerie.		»	»
	b. berittene Pferdewärter bei der Kavallerie.		»	»
	c. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter bei allen Truppen, sowie berittene Pferdewärter bei der Infanterie, den Jägern und Schützen.		»	»
	d. berittene Train-Unteroffiziere und resp. Trompeter bei den Ponton-Kolonnen, leichten Feldbrücken-Trains und Feld-Telegraphen-Abtheilungen.		»	»
	e. berittene Unteroffiziere / f. Trainfahrer vom Sattel	der Schanzzeug-Kolonnen.	»	»
C. Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten.	a. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter.		»	»
	b. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter.		»	»

Stücke.

Visirkappe.	Mündungsdeckel.	Reservetheilbüchse.	Fettbüchse.	Kameradschafts-Kochapparate.
»	»	»	»	Nur für die Stäbe der mobilen Train-Bataillone, die Feld-Proviant-Kolonnen und die Sanitäts-Detachements, sowie für die Ersatz-Abtheilungen der Train-Bataillone etatsmäßig. Kochapparat, wie solcher bei der Artillerie beschrieben. Für je 10 Mann 1 Apparat.
»	»	»	»	
Kolonnen, Feld-Bäckerei-Kolonnen und Train-Begleitungs-Spielleute — etatsmäßig.				
Von rothjuchtenem Leder mit eiserner Schnalle.	Von Messing mit Feder von Stahl.	Von Blech. Eine Büchse pro Mann.	Von Blech.	
»	»	»	»	
»	»	»	»	
»	»	»	»	
»	»	»	»	
»	»	»	»	
»	»	»	»	
»	»	»	»	
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»

Truppentheile.			B. Ausrüstungs- Kochgeschirr mit Kochgeschirr.	Kochgeschirr-Korb.
VII. Train.				
A. Train-Bataillone und Feld-Administrations-Train.	a. Berittene Unteroffiziere und Gefreite, sowie Gemeine und Trompeter der Friedens-Train-Bataillone	bei dem Garde-Korps.	Für die Mannschaften der Friedens-Train-Bataillone und derjenigen Feld-Train-Abtheilungen und Feld-Administrationen, welche nicht mit Kameradschafts-Kochapparaten ausgestattet werden, etatsmäßig. Kochgeschirr, wie solches bei der Infanterie beschrieben.	Für die berittenen Mannschaften und Trainfahrer vom Sattel der Friedens-Train-Bataillone und derjenigen Feld-Train-Abtheilungen und Feld-Administrationen, welche nicht mit Kameradschafts-Kochapparaten ausgestattet werden, etatsmäßig. Korb von braunlohgarledernen Riemen zum Schnallen.
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		
	b. Unteroffiziere und Handwerker zu Fuß	bei dem Garde-Korps.		
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		
	c. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.		
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		
	d. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter	bei dem Garde-Korps.		
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		
	e. Krankenträger	bei dem Garde-Korps.		
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		
	f. militairische Krankenwärter	bei dem Garde-Korps.		
		bei den Provinzial-Armee-Korps.		
B. Train der Truppen.	a. Trainfahrer vom Sattel bei allen Truppen und berittene Pferdewärter bei den Pionieren und der Artillerie.		Bei der Infanterie, den Jägern, Schützen, Pionieren und den Reserve-Munitions-Depots: Infanterie-Kochgeschirr; bei der Kavallerie: Kavallerie-Kochgeschirr.	Nur für diejenigen Mannschaften der nebenbezeichneten Kategorie, für welche Kochgeschirre etatsmäßig sind: Korb, wie oben sub A. beschrieben.
	b. berittene Pferdewärter bei der Kavallerie.			»
	c. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter bei allen Truppen, sowie berittene Pferdewärter bei der Infanterie, den Jägern und Schützen.		Infanterie-Kochgeschirr.	»
	d. berittene Train-Unteroffiziere und resp. Trompeter bei den Ponton-Kolonnen, leichten Feldbrücken-Trains und Feld-Telegraphen-Abtheilungen.		Wie vor.	Korb, wie oben sub A. beschrieben.
	e. berittene Unteroffiziere	der Schanzzeug-Kolonnen.		Wie vor.
	f. Trainfahrer vom Sattel			
C. Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten.	a. Trainfahrer vom Sattel und berittene Pferdewärter.		Wie vor.	Wie vor.
	b. Trainfahrer vom Bock und unberittene Pferdewärter.		Wie vor.	»

Stücke. Zubehör. Kochgeschirr-Riemen.	Stücke. Zubehör. Kochgeschirr-Futteral.	C. Signal-Instrumente. Allgemein.	Bemerkungen.
Für die Fuß-Mannschaften derjenigen Feld-Train-Abtheilungen und Feld-Administrationen, welche nicht mit Kameradschafts-Kochapparaten ausgestattet werden, etatsmäßig. Zwei Riemen von schwarzlohgarem Leder zum Aufschnallen des Kochgeschirrs auf den Tornister.	»	a. Für die Friedens-Train-Bataillone, die Feld-Proviant-Kolonnen, Train-Begleitungs-Eskadrons, Pferde-Depots und Feld-Lazarethe: Trompeten mit Banderoll, wie solche bei der Artillerie beschrieben; b. für die Feld-Bäckerei-Kolonnen: Trommeln mit Zubehör, wie solche bei der Infanterie beschrieben; die dazu gehörigen Lederzeugstücke von schwarzlohgarem Leder; c. für die Sanitäts-Detachements: Signalhörner mit Trageriemen, wie solche bei der Infanterie beschrieben.	Die Administrations-Trainsoldaten des großen Hauptquartiers haben die Abzeichen des Administrations-Trains des Garde-Korps und die Administrations-Trainsoldaten der Armee-Kommandos die Abzeichen des Administrations-Trains desjenigen Armee-Korps, in dessen Bezirk die Mobilmachung des Armee-Kommandos erfolgt.
	»		
	»		
	»		
	»		
	»		
	»		
	»		
	»		
	»		
	»		
»	»	»	
»	Futteral, wie solches für den betreffenden Truppentheil vorgeschrieben.	»	
Nur für diejenigen Mannschaften der nebenbezeichneten Kategorie, für welche Kochgeschirre etatsmäßig sind: Riemen wie oben sub A. beschrieben.	»	»	
»	»	Trompeten mit Banderoll, wie solche bei der Artillerie beschrieben.	
»	»		
»	»	»	Die Trainsoldaten des großen Hauptquartiers haben die Abzeichen der Trainsoldaten des Garde-Korps und die Trainsoldaten der Armee-Kommandos die Abzeichen der Trainsoldaten desjenigen Armee-Korps, in dessen Bezirk die Mobilmachung des Armee-Kommandos erfolgt.
Riemen, wie oben sub A. beschrieben.	.	»	

Truppentheile.	A. Bekleidungs-	
		I. Groß-
	Mütze.	Waffen- Allgemeine Beschreibung.
VIII. Hafen-Gendarmerie. Hafen-Gendarmerie-Kommando zu Swinemünde.	Feldmütze von dunkelgrünem Tuche mit Besatz und Vorstoß um den Rand des Deckels von kornblumenblauem Tuche. Vorne auf dem Besatze die Kokarde: für Feldwebel von schwarz lackirtem Blech mit weiß metallenem Ring, für die übrigen Chargen von schwarz und weiß lackirtem Blech. Futter von grauer Leinwand oder von Kallikot. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Kokarden von Blech solche von Steinnuß zu beschaffen.	Rock von dunkelgrünem Tuche mit einer Reihe Knöpfe. Vorne herunter . . . . 8 auf den Achseln — ohne Ziffern — 2 „ „ Aermelaufschlägen . . . . 2 an „ Taschenleisten . . . . 6 (hiervon sind die beiden Knöpfe in der Taille mit einer besonderen Vorrichtung zum Auflegen des Leibriemens versehen.) 18 Knöpfe. Futter im Leibe und in den Aermeln von grauer Leinwand oder grauem Kallikot, Schooßfutter von grüner Leinwand. Der Rock hat 2 Schooßtaschen von grauer Leinwand oder grauem Kallikot.
IX. Stabs-Wachen. A. Garde-Korps. a. Infanterie-Stabs-Wache. b. Kavallerie-Stabs-Wache. c. Stabs-Ordonnanzen. d. Leib-Gendarmerie. B. Provinzial-Armee-Korps. a. Infanterie-Stabs-Wachen. b. Kavallerie-Stabs-Wachen. c. Stabs-Ordonnanzen.	Feldmütze von dunkelgrünem Tuche mit Besatz von kornblumenblauem Tuche und Vorstößen um den Rand des Deckels und den oberen und unteren Rand des Besatzes von ponceaurothem Tuche Nr. II. Vorne auf dem Besatze die Kokarde: für Feldwebel u. Wachtmeister von schwarz lackirtem Blech mit weiß metallenem Ring, für die übrigen Chargen von schwarz und weiß lackirtem Blech. Futter von grauer Leinwand oder von Kallikot. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Kokarden von Blech solche von Steinnuß zu beschaffen.	Rock von dunkelgrünem Tuche mit einer Reihe Knöpfe. Vorne herunter . . . . 8 auf den Achseln — ohne Ziffern — 2 (bei der Kavallerie-Stabs-Wache, den Stabs-Ordonnanzen und Leib-Gendarmen, welche Epauletten haben, fallen diese Knöpfe fort) auf den Aermeln . . . . 6 (bei Ulanen-Aufschlägen nur 2) an den Taschenleisten . . . . . . 6 22 bei Röcken mit Epauletten und Ulanen-Aufschlägen . . . . . . 16 Knöpfe. Futter im Leibe und in den Aermeln von grauer Leinwand oder grauem Kallikot, Schooßfutter von grüner Leinwand. Der Rock hat 2 Schooßtaschen von grauer Leinwand oder grauem Kallikot.

Stücke.

Montirungs-Stücke.

rock.

Vorstoß vorne herunter.	Vorstoß an den Taschenleisten.	Kragen.	Vorstoß um den Kragen.	Aermel-Aufschläge.	Vorstoß an den Aermel-Aufschlägen.
Von ponceau-rothem Tuche Nr. II.	Von ponceau-rothem Tuche Nr. II.	Von kornblumenblauem Tuche (abgerundet), auf beiden Seiten mit je einer gelbkameelgarnenen Litze mit kornblumenblauem Spiegel. Unteroffizier-Chargen um den Kragen goldene glatte Tressen. Feldwebel u. Sergeanten auf beiden Seiten des Kragens einen großen Knopf mit heraldischem Adler, Gefreite einen eben solchen Knopf, doch von kleinerer Form.	Von ponceau-rothem Tuche Nr. II.	Wie Ulanen (rund, nach oben hin zugespitzt, in der Spitze ein Knopf), jedoch von kornblumenblauem Tuche. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge goldene glatte Tressen.	Von ponceau-rothem Tuche Nr. II.
Von ponceau-rothem Tuche Nr. II.	Von ponceau-rothem Tuche Nr. II.	Von kornblumenblauem Tuche (eckig geschnitten), auf beiden Seiten mit zwei gelbkameelgarnenen Litzen mit kornblumenblauem Spiegel. Unteroffizier-Chargen nur 1 Litze, dagegen um den ganzen Kragen goldene façonirte Tressen. Feldwebel, Wachtmeister u. Sergeanten auf beiden Seiten des Kragens einen großen Knopf mit heraldischem Adler, Gefreite einen eben solchen Knopf, doch von kleinerer Form. ——— Von kornblumenblauem Tuche (abgerundet), auf beiden Seiten mit je einer gelbkameelgarnenen Litze mit kornblumenblauem Spiegel. Unteroffizier-Chargen um den Kragen goldene glatte Tressen. Feldwebel, Wachtmeister, Sergeanten und Gefreite Knöpfe wie vor.	Von ponceau-rothem Tuche Nr. II.	Brandenburgische von kornblumenblauem Tuche. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge goldene façonirte Tressen. ——— Wie Ulanen (rund, nach oben hin zugespitzt, in der Spitze ein Knopf), jedoch von kornblumenblauem Tuche mit einer gelbkameelgarnenen Litze mit kornblumenblauem Spiegel. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge goldene façonirte Tressen. ——— Brandenburgische von kornblumenblauem Tuche. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge goldene glatte Tressen. ——— Wie Ulanen (rund, nach oben hin zugespitzt, in der Spitze ein Knopf), jedoch von kornblumenblauem Tuche. Unteroffizier-Chargen um die Aufschläge goldene glatte Tressen.	Von ponceau-rothem Tuche Nr. II.

Truppentheile.	A. Bekleidungs- I. Groß- Noch Waffenrock. Aermelpatten.	Vorstoß an den Aermelpatten.	Schulterklappen.	Epauletthalter.	Knöpfe.
VIII. Hafen-Gendarmerie. **Hafen-Gendarmerie-Kommando zu Swinemünde.**	»	»	Von dunkelgrünem Tuche mit Vorstoß von ponceaurothem Tuche Nr. II.	»	tombachene.
IX. Stabs-Wachen. A. Garde-Korps. **a. Infanterie-Stabs-Wache.**	Von dunkelgrünem Tuche.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	»	
b. Kavallerie-Stabs-Wache.	»	»	»	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. (für b. und c.)	
c. Stabs-Ordonnanzen.	»	»	»		
d. Leib-Gendarmerie.	»	»	»	Wie vor. Der erste Wachtmeister hat jedoch statt der tuchenen Epauletthalter solche von Silber und schwarzer Seide.	tombachene.
B. Provinzial-Armee-Korps. **a. Infanterie-Stabs-Wachen.**	Von dunkelgrünem Tuche.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit der Nummer des Armee-Korps in gelber Schnur.	»	
b. Kavallerie-Stabs-Wachen.	»	»	»	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. (für b. und c.)	
c. Stabs-Ordonnanzen.	»	»	»		

Stücke.

Montirungs-Stücke.

Drillichjacke.	Halsbinde.	Hosen. Tuchhosen.	Hosen. Reithosen.	Hosen. Leinene Hosen.	Hosen. Stallhosen.
Wie bei der Infanterie beschrieben. Nur für die Gemeinen etatsmäßig.	Von Serge de Berry mit Schnalle. Kann mit einem Ueberfall über die Schnallstrippe und zum Schutze des Halses gegen das Eindringen der Luft unten mit einem Stücke schwarzen Zeuges, schwarzen Tuches oder mit einem anderen schwarzwollenen Stoffe versehen werden.	Wie bei der Infanterie beschrieben.	»	Wie bei der Infanterie beschrieben.	»
»		Tuchhosen, wie solche bei der Infanterie beschrieben; jedoch befindet sich an beiden Seiten des ponceaurothen Vorstoßes in den Seitennähten noch ein breiter Streifen von kornblumenblauem Tuche.	»		»
Wie bei der Kavallerie beschrieben. Etatsmäßig für alle Chargen.		» » »	Reithosen, wie solche bei den Dragonern und Ulanen beschrieben, jedoch befindet sich an beiden Seiten des — ponceaurothen — Vorstoßes in den Seitennähten noch je ein breiter Streifen von kornblumenblauem Tuche.	» » »	Nur für das Friedens-Verhältniß etatsmäßig. Stallhosen, wie solche bei der Kavallerie beschrieben.
»		Wie oben bei der Infanterie-Stabs-Wache des Garde-Korps beschrieben.	»	Wie bei der Infanterie beschrieben.	»
Wie bei der Kavallerie beschrieben. Etatsmäßig für alle Chargen.		» »	Wie oben bei der Kavallerie-Stabs-Wache rc. des Garde-Korps beschrieben.	» »	Nur für das Friedens-Verhältniß etatsmäßig. Stallhosen, wie solche bei der Kavallerie beschrieben.

Truppentheile.	A. Bekleidungs- / I. Groß- / Noch Hosen. Unterhosen.	Man[tel] Allgemeine Beschreibung.	Die Anfertigung erfolgt nach dem Schnitte der:	Kragen.
VIII. Hafen-Gendarmerie. Hafen-Gendarmerie-Kommando zu Swinemünde. IX. Stabs-Wachen. A. Garde-Korps. a. Infanterie-Stabs-Wache.	Wie bei der Infanterie beschrieben.	Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit einer Reihe platter metallener Knöpfe. Hinten mit einem Gurt von demselben Tuche. Knöpfe: Vorne herunter 6 am Gurt ..... 1 auf den Achseln 2 an dem Kragen resp. den Kragenpatten der Unteroffiziere 2 für Unteroffiziere .... 11 für Gemeine .. 9. Im Leibe und in den Aermeln mit grauer Leinwand gefuttert. Für die Hafen-Gendarmerie und die Infanterie-Stabs-Wachen mit 2 Schooßtaschen von grüner Leinwand; für die Kavallerie-Stabs-Wachen, die Stabs-Ordonnanzen und die Leib-Gendarmen ohne Taschen. Anmerkung. Den Kavallerie-Truppen ist gestattet, den Gurt breiter und mit 2 Knöpfen fertigen zu lassen; den Truppen wird dazu aber nichts vergütet.	Infanterie-Mäntel.	Wie bei der Infanterie beschrieben.
b. Kavallerie-Stabs-Wache. c. Stabs-Ordonnanzen. d. Leib-Gendarmerie.	Wie bei der Kavallerie beschrieben.		Kavallerie-Mäntel.	Hoher, eckig geschnittener Kragen vom Grundtuche des Mantels.
B. Provinzial-Armee-Korps. a. Infanterie-Stabs-Wachen.	Wie bei der Infanterie beschrieben.		Infanterie-Mäntel.	Wie bei der Infanterie beschrieben.
b. Kavallerie-Stabs-Wachen. c. Stabs-Ordonnanzen.	Wie bei der Kavallerie beschrieben.		Kavallerie-Mäntel.	Hoher, eckig geschnittener Kragen vom Grundtuche des Mantels.

Stücke.

Montirungs-Stücke.

tel.			Handschuhe.		Ohrenklappen.
Kragenpatten.	Schulterklappen.	Knöpfe.	Lederhandschuhe.	Tuchhandschuhe.	
Von kornblumenblauem Tuche; im Uebrigen wie bei der Infanterie beschrieben.	Von dunkelgrünem Tuche.	messingene.	Nur für die Unteroffiziere. Von weißem Waschwildleder.	Infanterie-(Faust-)Handschuhe von grau melirtem Tuche Nr. I. mit weißem Boy gefuttert.	Von grau melirtem Tuche Nr. II. mit schwarzen Bändern zum Zubinden.
	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.				
Von kornblumenblauem Tuche; eckig geschnitten und auf der äußeren Seite des Kragens angebracht. Unteroffizier-Chargen auf jeder Patte einen metallenen Knopf und zwar: die Wachtmeister und Sergeanten Knöpfe von größerer Form mit dem heraldischen Adler, die übrigen Unteroffizier-Chargen gewöhnliche platte Mantelknöpfe.				Kavallerie-(Finger-)Handschuhe von grau melirtem Tuche Nr. I. mit weißem Boy gefuttert.	
	Wie vor; der erste Wachtmeister über der Schulterklappe eine Tresse von Silber und schwarzer Seide.				
Von kornblumenblauem Tuche; im Uebrigen wie bei der Infanterie beschrieben.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II. mit der Nummer des Armee-Korps in gelber Schnur.			Infanterie-(Faust-)Handschuhe, wie oben beschrieben.	
Wie oben bei der Kavallerie-Stabs-Wache rc. des Garde-Korps beschrieben.				Kavallerie-(Finger-)Handschuhe, wie oben beschrieben.	

Truppentheile.	A. Bekleidungs-Stücke. II. Klein-Montirungs-Stücke. Stiefeln.	Schuhe.	Halbsohlen.	Hemde.
VIII. **Hafen-Gendarmerie.** **Hafen-Gendarmerie-Kommando zu Swinemünde.**	Langschäftige Stiefeln, wie solche bei der Infanterie beschrieben.	Lederne (Infanterie-) Schuhe mit Absatzeisen; oben auf dem Fuße zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Schuhe bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln kurzschäftige Halbstiefeln zu beschaffen.	Stück Sohlleder mit Absatzflecken, ausreichend, um damit die Stiefeln resp. Schuhe neu besohlen zu können.	Hemde von $\frac{9}{8}$ Ellen breiter Leinwand oder von blau oder roth gestreiftem Kallikot; so lang, daß es dem Manne wenigstens 5 bis 6 Zoll unter die Spalte geht.
IX. **Stabs-Wachen.** A. Garde-Korps. **a. Infanterie-Stabs-Wache.**				
b. Kavallerie-Stabs-Wache.	Kavallerie-Stiefeln, wie solche bei den Dragonern und Ulanen beschrieben.	Lederne (Kavallerie-) Schuhe, oben auf dem Fuße zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Schuhe bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln kurzschäftige Halbstiefeln zu beschaffen.		
c. Stabs-Ordonnanzen.				
d. Leib-Gendarmerie.				
B. Provinzial-Armee-Korps. **a. Infanterie-Stabs-Wachen.**	Langschäftige Stiefeln, wie solche bei der Infanterie beschrieben.	Wie oben bei der Infanterie-Stabs-Wache ꝛc. des Garde-Korps beschrieben.		
b. Kavallerie-Stabs-Wachen.	Kavallerie-Stiefeln, wie solche bei den Dragonern und Ulanen beschrieben.	Wie oben bei der Kavallerie-Stabs-Wache ꝛc. des Garde-Korps beschrieben.		
c. Stabs-Ordonnanzen.				

B. Ausrüstungs-Stücke der Mannschaften.

Helm.

Allgemeine Beschreibung.	Beschläge.	Dekoration.	Schuppenketten.	Haarbüsche.
Lederner Helm, wie solcher bei der Linien-Infanterie beschrieben ist.	messingene.	Wappen-Adler mit dem Namenszuge F. R. und mit einem Bande mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland.«	messingene, flache.	»
Lederner Helm, wie solcher bei der Garde-Infanterie beschrieben ist.	tombachene.	Garde-Adler mit neusilbernem Stern und einem Bande mit Inschrift wie vor.	tombachene, flache.	»
Eiserner Helm, wie solcher bei den Kürassieren beschrieben ist.	messingene.	Neusilberner Garde-Stern mit schwarzem Adler in roth kupfernem Felde mit Kranz und Umschrift: »Suum cuique« und mit einem Devisenbande mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland.«	messingene, convexe.	» / weiße.
Lederner Helm, wie solcher bei der Linien-Infanterie beschrieben ist.	messingene.	Wappen-Adler mit dem Namenszuge F. R. und mit einem Bande mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland.«	messingene, flache.	»
Eiserner Helm, wie solcher bei den Kürassieren beschrieben ist.	messingene.	Wie vor.	messingene, convexe.	» / »

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-		
	Epauletten.	Packtaschen.	Tornister mit Zubehör.
VIII. **Hafen-Gendarmerie.** **Hafen-Gendarmerie-Kommando zu Swinemünde.**	»	»	Kalbfell-Tornister, wie solcher bei der Infanterie beschrieben, jedoch ohne die Seitentaschen zur Fortschaffung der Patronenbüchsen und ohne Vorrichtung zur Befestigung des Kochgeschirrs. Tornister-Trageriemen von weißsämischem Leder mit glatten Messinghaken.
IX. **Stabs-Wachen.** A. Garde-Korps. **a. Infanterie-Stabs-Wache.**	»	»	Kalbfell-Tornister, wie solcher bei der Infanterie beschrieben; die Trageriemen von weißsämischem Leder mit Messinghaken in Granaten-Form.
b. Kavallerie-Stabs-Wache.	Epauletten mit messingenen polirten Halbmonden u. Schuppen, zum Anhaken eingerichtet. Epaulettfelder und Unterfutter von ponceaurothem Tuche Nr. II. Auf dem Epaulettschieber ein festgenähter messingener Knopf.	Packtaschen, wie solche bei den Ulanen beschrieben.	»
c. Stabs-Ordonnanzen.			»
d. Leib-Gendarmerie.	Wie vor mit dem Unterscheidungszeichen, daß sich auf den Epaulettfeldern ein messingener Stern befindet.		»
B. Provinzial-Armee-Korps. **a. Infanterie-Stabs-Wachen.**	»	»	Kalbfell-Tornister, wie solcher bei der Infanterie beschrieben; die Trageriemen von weißsämischem Leder mit glatten Messinghaken.
b. Kavallerie-Stabs-Wachen.	Wie bei der Kavallerie-Stabs-Wache des Garde-Korps beschrieben; jedoch auf den Epaulettfeldern die Nummer des Armee-Korps in gelber Schnur.	Packtaschen, wie solche bei den Ulanen beschrieben.	»
c. Stabs-Ordonnanzen.			»

Stücke der Mannschaften.

Mantel-riemen.	Leibriemen mit Zubehör.	Säbelkoppel.	Brodbeutel.	Feldflasche.
Schmaler Riemen von weißsämischem Leder mit eiserner Schnalle.	Riemen nebst daran befindlicher Säbeltasche von weißsämischem Leder. Dazu ein messingenes Schloß mit einem neusilbernen Schild, worauf eine Krone mit der Umschrift: »Gott mit uns.«	»	Von Segelleinwand mit Tragegurt von demselben Stoff. Anmerkung. Den Truppen ist überlassen, den Boden des Brodbeutels zu futtern und im Innern desselben eine kleine Tasche anzubringen.	»
		»		Flasche von Glas mit Korkpfropfen und mit schwarzem Lederbezug, sowie mit einer grauen Schnur von Hanf zum Umhängen.
»	»	Breite, von weißsämischem Leder, wie bei den Kürassieren beschrieben.	»	»
»	»		»	»
»	»		»	»
Schmaler Riemen von weißsämischem Leder mit eiserner Schnalle.	Wie oben bei der Infanterie-Stabs-Wache ꝛc. des Garde-Korps beschrieben.	»	Wie oben bei der Infanterie-Stabs-Wache ꝛc. des Garde-Korps beschrieben.	Wie oben bei der Infanterie-Stabs-Wache ꝛc. des Garde-Korps beschrieben.
»	»	Breite, von weißsämischem Leder, wie bei den Kürassieren beschrieben.	»	»
»	»		»	»

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-		
	Säbeltroddel.	Faustriemen.	Sporen.
VIII. **Hafen-Gendarmerie.** **Hafen-Gendarmerie-Kommando zu Swinemünde.**	Für Feldwebel und Unteroffiziere: wie bei der Infanterie beschrieben; für Kapitulanten: Band von weißer, Eichel, Kranz und Quast von schwarz und weißer, Schieber von hellblauer und Schlange im Schieber von weißer Wolle; für Spielleute und Gemeine: Band, Kranz, Quast und Schieber von weißer, Eichel von hellblauer Wolle.	»	»
IX. **Stabs-Wachen.** A. Garde-Korps. **a. Infanterie-Stabs-Wache.**	Für Feldwebel und Unteroffiziere: wie bei der Infanterie beschrieben; für Kapitulanten: Band und Schieber von weißer, Eichel, Kranz und Quast von schwarz und weißer Wolle; für Gemeine: Band, Eichel, Schieber, Kranz und Quast von weißer Wolle.	»	»
b. Kavallerie-Stabs-Wache.	»	Für Wachtmeister: wie bei der Kavallerie beschrieben; für Unteroffiziere: rothjuchtener Riemen mit Schieber; daran befindet sich ein Quast mit Kranz von schwarz und weißer Wolle; für Kapitulanten: Riemen mit Schieber wie vor; daran befindet sich ein Quast mit Kranz und Eichel von schwarz und weißer Wolle; über der Eichel ein runder Knopf von weißer Wolle; für Gemeine: Riemen mit Schieber wie vor; daran befindet sich ein Quast mit Kranz von weißer Wolle.	Von Eisen mit geraden Hälsen und achtzackigen Rädern.
c. Stabs-Ordonnanzen.	»		
d. Leib-Gendarmerie.	»		
B. Provinzial-Armee-Korps. **a. Infanterie-Stabs-Wachen.**	Wie oben bei der Infanterie-Stabs-Wache des Garde-Korps beschrieben.	»	»
b. Kavallerie-Stabs-Wachen.	»	Wie oben bei der Kavallerie-Stabs-Wache 2c. des Garde-Korps beschrieben.	Von Eisen mit geraden Hälsen und achtzackigen Rädern.
c. Stabs-Ordonnanzen.	»		

Stücke der Mannschaften.

Kartusche mit Zubehör.			Pistolentasche.	Pistolenriemen mit Haken.
Kartusche.	Kartusch-Bandolier.	Kartusch-Verzierungen.		
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
Wie bei der Kavallerie beschrieben.	Von weißsämischem Leder mit Strippen und Ladestockriemen von demselben Material, sowie mit messingenen Beschlägen und ovaler messingener Schnalle.	messingener Gardestern.	Tasche von braunlohgarem Leder mit 2 Schlaufen zur Befestigung der Tasche an der Säbelkoppel und mit einer Schlaufe zum Zuknöpfen.	Riemen von weißsämischem Leder mit einem eisernen Karabiner-Haken mit Feder; der Karabiner-Haken vermittelst eines eisernen Ringes an dem Riemen befestigt.
»	»	»	»	»
Wie bei der Kavallerie beschrieben.	Wie oben bei der Kavallerie-Stabs-Wache rc. des Garde-Korps beschrieben.	messingenes Blechschild.	Wie oben bei der Kavallerie-Stabs-Wache rc. des Garde-Korps beschrieben.	Wie oben bei der Kavallerie-Stabs-Wache rc. des Garde-Korps beschrieben.

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-		
	Pistonleder.	Patrontasche.	Gewehrriemen.
VIII. **Hafen-Gendarmerie.** **Hafen-Gendarmerie-Kommando zu Swinemünde.**	»	Kleine Tasche mit Deckel von schwarzlohgarem Leder u. mit 2 Trageschlaufen von weißsämischem Leder zum Aufziehen der Tasche auf den Leibriemen. Der Deckel der Tasche mit lederner Strippe zum Anknöpfen an den unter der Tasche befindlichen messingenen Knopf. Von den Trageschlaufen die eine mit Schnalle.	Von rothjuchtenem Leder mit Schieber und Knopf von demselben Material.
IX. **Stabs-Wachen.** A. Garde-Korps. **a. Infanterie-Stabs-Wache.**	»	Zwei kleine Taschen von schwarzlohgarem Leder mit eben solchem Deckel und mit zwei Trageschlaufen von weißsämischem Leder zum Aufziehen der Tasche auf den Leibriemen vorne zu beiden Seiten des Schlosses. Der Deckel der Tasche mit lederner Strippe zum Anknöpfen an den unter der Tasche befindlichen messingenen Knopf. Von den Trageschlaufen die eine mit Schnalle.	Wie vor.
b. Kavallerie-Stabs-Wache.	Kavallerie-Pistonleder. Riemen von schwarzem Leder mit ledernem Knopf.	»	»
c. Stabs-Ordonnanzen.		»	»
d. Leib-Gendarmerie.		»	»
B. Provinzial-Armee-Korps. **a. Infanterie-Stabs-Wachen.**	»	Wie oben bei der Infanterie-Stabs-Wache des Garde-Corps beschrieben.	Von rothjuchtenem Leder mit Schieber und Knopf von demselben Material.
b. Kavallerie-Stabs-Wachen.	Wie oben bei der Kavallerie-Stabs-Wache 2c. des Garde-Korps beschrieben.	»	»
c. Stabs-Ordonnanzen.		»	»

Stücke der Mannschaften.

Mündungsdeckel.	Kornkappe.	Visirkappe.	Patronenbüchse.	Reservetheilbüchse.
Von Messing mit Feder von Stahl.	Von rothjuchtenem Leder mit eiserner Schnalle.	Von rothjuchtenem Leder mit eiserner Schnalle.	»	Von Blech. Eine Büchse pro Mann zur Aufbewahrung der Reservetheile des Zündnadel-Gewehrs.
Von Messing mit Feder von Stahl.	Von rothjuchtenem Leder mit eiserner Schnalle.	Von rothjuchtenem Leder mit eiserner Schnalle.	Von Blech. Zwei Büchsen pro Mann zur Fortschaffung der Reserve-Munition.	Von Blech. Eine Büchse pro Mann zur Fortschaffung der Reservetheile des Zündnadel-Gewehrs.
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
Von Messing mit Feder von Stahl.	Von rothjuchtenem Leder mit eiserner Schnalle.	Von rothjuchtenem Leder mit eiserner Schnalle.	Von Blech. Zwei Büchsen pro Mann zur Fortschaffung der Reserve-Munition.	Von Blech. Eine Büchse pro Mann zur Fortschaffung der Reservetheile des Zündnadel-Gewehrs.
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»

Truppentheile.	B. Ausrüstungs-Stücke der Mann-		
	Fettbüchse.	Kochgeschirr mit	
		Kochgeschirr.	Kochgeschirrriemen.
VIII. Hafen-Gendarmerie. **Hafen-Gendarmerie-Kommando zu Swinemünde.**	Von Blech.	»	»
IX. Stabs-Wachen. A. Garde-Korps. **a. Infanterie-Stabs-Wache.**	Von Blech.	Infanterie-Koch-geschirr.	Zwei Riemen von schwarzlohgarem Leder zum Aufschnallen des Kochgeschirrs auf den Tornister.
b. Kavallerie-Stabs-Wache.	»	Kavallerie-Koch-geschirr.	»
c. Stabs-Ordonnanzen.	»		»
d. Leib-Gendarmerie.	»		»
B. Provinzial-Armee-Korps. **a. Infanterie-Stabs-Wachen.**	Von Blech.	Infanterie-Koch-geschirr.	Wie oben bei der Infanterie-Stabs-Wache des Garde-Korps beschrieben.
b. Kavallerie-Stabs-Wachen.	»	Kavallerie-Koch-geschirr.	»
c. Stabs-Ordonnanzen.	»		»

schaften.	C. Ausrüstungs-Stücke der Pferde.	
Zubehör.		
Kochgeschirr-Futteral.	Bestandtheile des Reitzeuges.	Beschreibung der Sattel-Ueberdecke.
»	»	»
»	»	»
Futteral von braunlohgarem Leder mit einem 3eckigen eisernen Ringe zum Einhaken in den Doppelhaken des linken Hinterzeugfröschels.	Wie bei den Ulanen beschrieben, jedoch ohne Lanzenschuhe mit Riemen. Der Obergurt von dunkelgrün gefärbtem Gurtband.	Von dunkelgrünem Tuche mit Besatz von zwei Streifen von kornblumenblauem und einem in der Mitte liegenden Streifen von ponceaurothem Tuche Nr. II. Jeder der beiden kornblumenblauen Streifen hat an einem (dem äußeren) Rande einen Vorstoß von ponceaurothem Tuche Nr. II. Futter von grauer Leinwand. An der linken inneren Seite eine Tasche zur Aufnahme der Feldmütze.
»	»	»
Wie oben bei der Kavallerie-Stabs-Wache 2c. des Garde-Korps beschrieben.	Wie oben bei der Kavallerie-Stabs-Wache 2c. des Garde-Korps angegeben.	Wie oben bei der Kavallerie-Stabs-Wache 2c. des Garde-Korps beschrieben.

Truppentheile ꝛc.		A. Bekleidungs- / I. Groß- / Mütze. / Feldmütze.	Dienstmütze.
X. **Lazareth-Gehülfen**	a. bei der Infanterie, den Jägern, Schützen, Pionieren, der Fuß-Artillerie, den Sanitäts-Detachements und den Feld-Lazarethen. b. bei der Kavallerie. c. bei der reitenden Artillerie und den Friedens-Train-Bataillonen.	Mütze von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Besatz von demselben Tuche und mit Vorstoß um den Rand des Deckels und um den oberen und unteren Rand des Besatzes von ponceaurothem Tuche Nr. II. Der Durchmesser des Deckels um ½ Zoll größer, als der der Kopfweite. Vorne auf dem Besatze die Kokarde von schwarz und weiß lackirtem Blech. Futter von grauer Leinwand oder von Kallikot. Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der Kokarden von Blech solche von Steinnuß zu beschaffen.	»
XI. **Oekonomie-Handwerker** aller Truppen.		»	Mütze mit den Abzeichen ꝛc. der Feldmütze derjenigen Truppentheile, zu welchen die Mannschaften gehören. Dazu: Schirm und Kinnriemen von Leder.
XII. **Pferdepfleger** des Militair-Reit-Instituts.		Mütze von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Besatz und Vorstoß um den Rand des Deckels von hellblauem Tuche. Im Uebrigen wie oben sub X. beschrieben.	»

Stücke.

Montirungs-Stücke.

Waffenrock.			
Allgemeine Beschreibung.	Vorstoß vorne herunter.	Vorstoß an den Taschenleisten.	Kragen.
Waffenrock von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit einer Reihe Knöpfe. Vorne herunter .... 8 auf den Achseln — ohne Ziffern — 2 „ „ Aermeln .... 4 an den Taschenleisten .... 6 (hiervon sind die beiden Knöpfe in der Taille mit einer besonderen Vorrichtung zum Auflegen des Leibriemens versehen) 20 Knöpfe. Futter im Leibe und in den Aermeln von grauer Leinwand oder grauem Kallikot. Schooßfutter von blauer Leinwand. Der Rock hat 2 Schooßtaschen von grauer Leinwand oder grauem Kallikot.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von ponceaurothem Tuche Nr. II.	Von dunkelblauem Tuche Nr. I. (abgerundet) mit Vorstoß von ponceaurothem Tuche Nr. II. Die Ober-Lazarethgehülfen und Lazarethgehülfen um den Kragen goldene glatte Treffen. Die Unter-Lazarethgehülfen auf jeder Seite des Kragens einen kleinen Knopf mit heraldischem Adler.

Waffenrock resp. Koller, Attila und Ulanka — letztere mit Leibbinde — mit den Abzeichen ꝛc. der Gemeinen des betreffenden Truppentheils; bei dem Militair-Reit-Institut mit den Abzeichen der Linien-Train-Bataillone ohne Nummer auf den Schulterklappen.

Wie oben sub X. beschrieben.	Von hellblauem Tuche.	Von hellblauem Tuche.	Von hellblauem Tuch (abgerundet).

Truppentheile ꝛc.		A. Bekleidungs- I. Groß- Noch Waffenrock. Aermel-Aufschläge.	Schulterklappen.	Knöpfe.
X. Lazareth-Gehülfen	a. bei der Infanterie, den Jägern, Schützen, Pionieren, der Fuß-Artillerie, den Sanitäts-Detachements und den Feld-Lazarethen. b. bei der Kavallerie. c. bei der reitenden Artillerie und den Friedens-Train-Bataillonen.	Schwedische von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Vorstoß von ponceaurothem Tuche Nr. II. Die Ober-Lazarethgehülfen und Lazarethgehülfen um die Aufschläge goldene glatte Tressen.	Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Vorstoß von ponceaurothem Tuche Nr. II., bei den Provinzial-Armee-Korps mit der Nummer des Armee-Korps von rother Schnur.	tombachene.
XI. Oekonomie-Handwerker aller Truppen.		Waffenrock resp. Koller, Attila und Ulanka — letztere mit Leibbinde — mit den Abzeichen ꝛc. der Gemeinen des betreffenden Truppentheils; bei dem Militair-Reit-Institut mit den Abzeichen der Linien-Train-Bataillone ohne Nummer auf den Schulterklappen.		
XII. Pferdepfleger des Militair-Reit-Instituts.		Schwedische von hellblauem Tuche.	Von hellblauem Tuche.	tombachene.

Stücke.

Montirungs-Stücke.

Drillichjacke.	Halsbinde.	Hosen. Tuchhosen.	Hosen. Reithosen.
Nur für Unter-Lazarethgehülfen und auch bezüglich dieser nur für das Friedens-Verhältniß etatsmäßig. Drillichjacke, wie solche für den betreffenden Truppentheil vorgeschrieben.	Halsbinde, wie solche für die Truppen allgemein vorgeschrieben.	Tuchhosen, wie solche für die Fußtruppen allgemein vorgeschrieben.	»
Im Frieden nur für Unter-Lazarethgehülfen, im Kriege für alle Chargen etatsmäßig. Drillichjacke, wie solche für den betreffenden Truppentheil vorgeschrieben.		»	Reithosen, wie solche bei der Artillerie beschrieben, jedoch bei denjenigen Regimentern, welche als Abzeichen an ihren Bekleidungsstücken rosa-, orange-, krapp-, karmoisin- oder pompadourrothes Tuch führen, mit Vorstoß an den Seitennähten von diesem Tuch.
		»	Reithosen, wie solche der betreffende Truppentheil trägt.
Drillichjacke, wie solche für den betreffenden Truppentheil vorgeschrieben.		Tuchhosen, wie solche bei der Infanterie und Fuß-Artillerie beschrieben, jedoch bei denjenigen Kavallerie-Regimentern, welche als Abzeichen an ihren Bekleidungsstücken rosa-, orange-, krapp-, karmoisin- oder pompadourrothes Tuch führen, mit Vorstoß in den Seitennähten von diesem Tuch.	»
Drillichjacke, wie solche für die Train-Bataillone vorgeschrieben.		Tuchhosen, wie solche bei der Infanterie und Fuß-Artillerie beschrieben.	»

Truppentheile ꝛc.	A. Bekleidungs- I. Groß- Noch Hosen. Leinene Hosen.	Stallhosen.	Unterhosen.
X. Lazareth-Gehülfen a. bei der Infanterie, den Jägern, Schützen, Pionieren, der Fuß-Artillerie, den Sanitäts-Detachements und den Feld-Lazarethen.	Weißleinene Hosen, wie solche für die Fußtruppen allgemein vorgeschrieben.	»	Nach dem Schnitte ꝛc. für Fußmannschaften.
b. bei der Kavallerie.	»	Nur für das Friedensverhältniß. Stallhosen, wie solche bei der Kavallerie und Artillerie beschrieben.	Nach dem Schnitte ꝛc. für berittene Mannschaften.
c. bei der reitenden Artillerie und den Friedens-Train-Bataillonen.	»		
XI. Oekonomie-Handwerker aller Truppen.	Weißleinene Hosen, wie solche für die Fußtruppen vorgeschrieben.	»	Nach dem Schnitte ꝛc. für Fußmannschaften.
XII. Pferdepfleger des Militair-Reit-Instituts.	»	Stallhosen, wie solche bei der Kavallerie und Artillerie beschrieben.	Nach dem Schnitte ꝛc. für Fußmannschaften.

Stücke.

Montirungs-Stücke.

Mantel.

Allgemeine Beschreibung.		Kragen.	Kragenpatten.
Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit einer Reihe platter metallener Knöpfe. Hinten mit einem Gurt von demselben Tuche. Knöpfe: vorne herunter . . . . 6 am Gurt . . . . 1 auf den Achseln . . . . 2 an den Kragenpatten resp. dem Kragen der Ober-Lazarethgehülfen und Lazarethgehülfen . . . . 2 für Ober-Lazarethgehülfen 2c. . . . . 11 „ Unter- „ . . . . 9. Im Leibe und in den Aermeln mit grauer Leinwand gefuttert. Für Fußmannschaften vorne mit 2 Schooßtaschen von blauer Leinwand; für die übrigen Mannschaften ohne Taschen. Anmerkung. Es ist gestattet, an den nach dem Schnitte für Kavallerie-Mäntel zu beschaffenden Mänteln den Gurt breiter und mit 2 Knöpfen fertigen zu lassen; den Truppen wird dazu aber etatsmäßig nichts vergütet.	Die Anfertigung erfolgt nach dem Schnitt der: Infanterie-Mäntel.	Wie bei der Infanterie beschrieben.	Von dunkelblauem Tuche Nr. I.; im Uebrigen wie bei der Infanterie beschrieben.
	Kavallerie-Mäntel.	Hoher eckig geschnittener Kragen vom Grundtuche des Mantels.	Von dunkelblauem Tuche Nr. I., eckig geschnitten und auf der äußeren Seite des Kragens angebracht. Ober-Lazarethgehülfen und Lazarethgehülfen auf jeder Patte einen metallenen Knopf und zwar die Ober-Lazarethgehülfen: Knöpfe von größerer Form mit dem heraldischen Adler, die Lazarethgehülfen gewöhnliche platte Mantelknöpfe.

Mantel nach dem Schnitte der Infanterie-Mäntel mit den Abzeichen der Gemeinen des betreffenden Truppentheils; bei dem Militair-Reit-Institut mit den Abzeichen der Linien-Train-Bataillone ohne Nummer auf den Schulterklappen.

Von grau melirtem Tuche Nr. I. mit einer Reihe platter metallener Knöpfe. Hinten mit einem Gurt von demselben Tuche. Knöpfe: vorne herunter . . . . 6 am Gurt . . . . 1 auf den Achseln . . . . 2 9. Im Leibe und in den Aermeln mit grauer Leinwand gefuttert. Vorne mit 2 Schooßtaschen von blauer Leinwand.	Infanterie-Mäntel.	Wie bei der Infanterie beschrieben.	Von hellblauem Tuche; im Uebrigen wie bei der Infanterie beschrieben.

Truppentheile 2c.		A. Bekleidungs-			
		I. Groß-Montirungs-Stücke.			
		Noch Mantel.		Handschuhe.	
		Schulterklappen.	Knöpfe.	Leder-handschuhe.	Tuchhandschuhe.
X. Lazareth-Gehülfen	a. bei der Infanterie, den Jägern, Schützen, Pionieren, der Fuß-Artillerie, den Sanitäts-Detachements und den Feld-Lazarethen.	Von dunkelblauem Tuche Nr. I., bei den Provinzial-Armee-Korps mit der Nummer des Armee-Korps von rother Schnur.	messingene.	Nur für die Ober-Lazareth-gehülfen und Lazareth-gehülfen. Von weißem Waschwild-leder.	Nur für die Unter-Lazarethgehülfen. Infanterie- (Faust-) Handschuhe — bei der Artillerie jedoch Kavallerie- (Finger-) Handschuhe — von grau melirtem Tuche Nr. I. mit weißem Boy gefuttert.
	b. bei der Kavallerie.				Nur für die Unter-Lazarethgehülfen. Kavallerie- (Finger-) Handschuhe wie vor beschrieben.
	c. bei der reitenden Artillerie und den Friedens-Train-Bataillonen.				
XI. Oekonomie-Handwerker aller Truppen.		Wie bei dem betreffenden Truppentheil.		»	Tuchhandschuhe, wie solche für den betreffenden Truppentheil vorgeschrieben.
XII. Pferdepfleger des Militair-Reit-Instituts.		Von dunkelblauem Tuche Nr. I. mit Vorstoß von hellblauem Tuche.	messingene.	»	Kavallerie- (Finger-) Handschuhe von grau melirtem Tuche Nr. I. mit weißem Boy gefuttert.

Stücke.

Ohrenklappen.	II. Klein-Montirungs-Stücke. Stiefeln.	Schuhe.	Sohlen.	Hemde.
	Langschäftige Stiefeln, wie solche bei der Infanterie beschrieben; für das Friedens-Verhältniß jedoch ohne Absatzeisen.	Lederne (Infanterie-) Schuhe, für das Friedens-Verhältniß aber ohne Absatzeisen; oben auf dem Fuße zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. Von den Truppen können an Stelle der Schuhe bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln kurzschäftige Halbstiefeln beschafft werden.		
Von grau melirtem Tuche Nr. II. mit schwarzen Bändern zum Zubinden.	Kavallerie-Stiefeln, wie solche bei den Dragonern und Ulanen beschrieben, für das Friedens-Verhältniß jedoch ohne Absatzeisen; bei den Friedens-Train-Bataillonen Infanterie-Stiefeln, wie solche für die berittenen Mannschaften des Trains vorgeschrieben, ebenfalls ohne Absatzeisen.	Lederne Kavallerie- (bei den Train-Bataillonen Infanterie-) Schuhe; oben auf dem Fuße zum Zubinden eingerichtet. Anmerkung. Von den Truppen können an Stelle der Schuhe bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln kurzschäftige Halbstiefeln beschafft werden.	Stück Sohlleder mit Absatzflecken, ausreichend, um damit die Stiefeln resp. Schuhe neu besohlen zu können.	Hemde von 2/8 Ellen breiter Leinwand oder von blau oder roth gestreiftem Kallikot, so lang, daß es dem Manne wenigstens 5 bis 6 Zoll unter die Spalte geht.
	Langschäftige Stiefeln, wie solche bei der Infanterie beschrieben.	Wie oben sub X. a. beschrieben; jedoch mit Absatzeisen.		

Truppentheile ꝛc.		B. Ausrüstungs- Helm. Allgemeine Beschreibung.	Schuppen-ketten.
X. Lazareth-Gehülfen	a. bei der Infanterie, den Jägern, Schützen, Pionieren, der Fuß-Artillerie, den Sanitäts-Detachements und den Feld-Lazarethen.	Gewöhnlicher Infanterie-Helm von Leder mit gelben, messingenen Beschlägen, sowie mit Wappen-Adler mit dem Namenszuge F. R. und mit einem Bande mit der Inschrift: »Mit Gott für König und Vaterland«. Kokarde von schwarz und weiß lackirtem Blech.	messingene, flache; bei der Artillerie jedoch convexe.
	b. bei der Kavallerie.		messingene, convexe.
	c. bei der reitenden Artillerie und den Friedens-Train-Bataillonen.		
XI. Oekonomie-Handwerker aller Truppen.		»	»
XII. Pferdepfleger des Militair-Reit-Instituts.		»	»

Stücke.

Tschako.	Tornister mit Zubehör.	Mantelriemen.	Packtaschen.	Mantelsack.
»	Tornister, wie solcher für die betreffenden Truppentheile vorgeschrieben; die Trageriemen jedoch allgemein von schwarzlohgarem Leder.	Schmaler Riemen, von schwarzlohgarem Leder mit Schnalle.	»	»
»	»	»	Zwei Packtaschen, wie solche für den betreffenden Truppentheil vorgeschrieben; bei den Kürassieren jedoch ohne Pistolenholfter.	»
»	»	»	»	Wie bei der Artillerie resp. dem Train beschrieben.
»	»	Schmaler Riemen: bei der Infanterie, der Kavallerie, dem Militair-Reit-Institut und der Artillerie von weißsämischem, bei den Jägern, Schützen, Pionieren und dem Train von schwarzlohgarem Leder, mit Schnalle.	»	»
Tschako, wie solcher beim Train beschrieben, mit dem Wappen-Adler der Linien-Train-Bataillone. Feldzeichen von Holz, mit schwarz und weißem Tuche bezogen.	»	»	»	»

Truppentheile rc.		B. Ausrüstungs-		
		Leibriemen mit Zubehör.	Säbelkoppel.	Brodbeutel.
X. Lazareth-Gehülfen	a. bei der Infanterie, den Jägern, Schützen, Pionieren, der Fuß-Artillerie, den Sanitäts-Detachements und den Feld-Lazarethen.	Riemen nebst daran befindlicher Säbeltasche von schwarzlohgarem Leder. Dazu ein messingenes Schloß mit einem neusilbernen Schild, worauf eine Krone mit der Umschrift: »Gott mit uns«.	»	Von Segelleinwand mit Tragegurt von demselben Stoff. Anmerkung. Den Truppen ist überlassen, den Boden des Brodbeutels zu futtern und im Innern desselben eine kleine Tasche anzubringen.
	b. bei der Kavallerie.		»	»
	c. bei der reitenden Artillerie und den Friedens-Train-Bataillonen.		»	»
XI. Oekonomie-Handwerker aller Truppen.		Riemen wie vorstehend sub X. beschrieben, bei der Infanterie, der Kavallerie, dem Militair-Reit-Institut und der Artillerie von weiß sämischem, bei den Jägern, Schützen, Pionieren und dem Train von schwarzlohgarem Leder.	»	Wie oben sub X. beschrieben.
XII. Pferdepfleger des Militair-Reit-Instituts.		»	Breite Säbelkoppel von weiß sämischem Leder mit 2 Hängeriemen — Trage- und Schleppriemen — von demselben Material und mit messingener Schnalle.	

Stücke.

Feldflasche.	Säbeltroddel.	Faust-riemen.	Sporen.	Epauletten.
Flasche von Glas mit Korkpfropfen und mit schwarzem Lederbezug, sowie mit einer grauen Schnur von Hanf zum Umhängen.	a. Für Ober-Lazareth-gehülfen und Lazareth-gehülfen: Band, Kranz und Quast von schwarz und weißer Wolle. b. Für Unter-Lazareth-gehülfen: Band und Quast von weißer Wolle, Eichel, Schieber und Kranz von Wolle in der Farbe der Gemeinen-Säbeltroddel der Kompagnien, Eskadrons und Batterien, zu denen die Mannschaften gehören.	»	»	»
»		»	Von Eisen mit geraden Hälsen und achtzackigen Rädern.	»
»		»		»
»	Band, Eichel, Schieber, Kranz und Quast von weißer Wolle.	»	»	Nur für die Handwerker der Ulanen. Epauletten, wie solche die Gemeinen der betreffenden Regimenter tragen.
»	»	Rothjuchtener Riemen mit eben solchem Schieber; daran befindet sich ein Quast mit Kranz von weißer Wolle.	Von Eisen mit geraden Hälsen und achtzackigen Rädern.	»

Truppentheile 2c.		B. Ausrüstungs- Arznei- und Bandage-tasche.	Labeflasche mit Zubehör.
X. Lazareth-Gehülfen	a. bei der Infanterie, den Jägern, Schützen, Pionieren, der Fuß-Artillerie, den Sanitäts-Detachements und den Feld-Lazarethen.	Nur für die Lazarethgehülfen der Truppen. Tasche von schwarzlohgarem Leder mit Riemen zum Umhängen. Anmerkung. Die spezielle Beschreibung dieser Tasche muß bis zu der noch nicht erfolgten Feststellung der Probe vorbehalten bleiben.	Nur für die Lazarethgehülfen der Truppen und Sanitäts-detaschements. Ovale Flasche von Glas mit Korkpfropfen und mit schwarzem Lederbezug, an welchem sich ein kurzes Riemchen mit messingenem Haken zum Anhängen der Flasche an den Leibriemen befindet; ferner mit kleinem blechernem Trinkbecher und mit schwarzledernem Riemen zum Umhängen der Tasche.
	b. bei der Kavallerie.	Wie vor.	
	c. bei der reitenden Artillerie und den Friedens-Train-Bataillonen.		
XI. Oekonomie-Handwerker aller Truppen.		»	»
XII. Pferdepfleger des Militair-Reit-Instituts.		»	»

Stücke.

Kochgeschirr mit Zubehör.			
Kochgeschirr.	Kochgeschirr-Riemen.	Kochgeschirr-Futteral.	Kochgeschirr-Korb.
Infanterie-Kochgeschirr. Bei der Artillerie nur für die Lazarethgehülfen der Reserve-Munitions-Depots etatsmäßig.	Zwei Riemen, wie solche bei der Infanterie beschrieben. Bei der Artillerie nur für die Lazarethgehülfen der Reserve-Munitions-Depots etatsmäßig.	»	»
Kavallerie-Kochgeschirr.	»	Futteral, wie solches für den betreffenden Truppentheil vorgeschrieben.	»
Nur für die Lazareth-Gehülfen der Friedens-Train-Bataillone. Infanterie-Kochgeschirr.	»	»	Nur für die Lazarethgehülfen der Friedens-Train-Bataillone. Korb, wie solcher für diese Bataillone vorgeschrieben.
»	»	»	»
»	»	»	»

Tabelle II.

Nachweisung

der

Etatspreise und Tragezeiten der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke, der Etatspreise der Materialien und der Materialien-Sätze zu den verschiedenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken.

Allgemeine Bemerkungen.

1) An Materialien zu den Bekleidungs-Stücken werden allgemein gewährt:
   a) dem 1. Garde-Regiment zu Fuß und den beiden Garde-Kürassier-Regimentern die Sätze für 10zöllige Leute;
   b) den sämmtlichen übrigen Truppen des Garde-Korps, einschließlich der zu denselben gehörigen Handwerker und Trainsoldaten, der Unteroffiziere, Gefreiten, Gemeinen und Trompeter des Garde-Train-Bataillons, der berittenen Unteroffiziere und Gefreiten des Garde-Administrations-Trains und der Krankenträger des Garde-Korps .... „ 8 „ „
   (für die übrigen Mannschaften, insbesondere die Trainsoldaten und Handwerker des Garde-Train-Bataillons und des Garde-Administrations-Trains, sowie für die Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere des Garde-Korps erfolgt die Abfindung auf 6zölliges Maaß);
   c) den Linien-Kürassier-Regimentern und den Kavallerie-Stabswachen der Provinzial-Armee-Korps .... „ 8 „ „
   d) allen anderen Truppen der Armee .... „ 6 „ „

   Abweichend von der Festsetzung sub b. und c. empfangen sämmtliche Kavallerie-Regimenter zu den Infanterie-Mänteln der Oekonomie-Handwerker die Materialien-Sätze für 6zöllige Leute.

2) Die Zubehörstücke der einzelnen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände haben, wenn für dieselben nicht eine besondere Tragezeit festgesetzt ist, allgemein die Tragezeit des Hauptstücks.

Gegenstand.			Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein (Ellen)	für 10 zöllig. Maaß	8	6
Anschnallsporen,	siehe Sporen.									
Arbeitshosen,	siehe Hosen.									
Arbeitskittel ..	....		.	.	.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.
	Drillich		.	.	.	.	6	.	.	.
	Futterleinewand zu Taschen		.	.	.	.	$\frac{1}{4}$	.	.	.
	Macherlohn (aus welchem auch die erforderlichen Knöpfe rc. zu beschaffen sind)		.	7	6	.	.	.	.	.
Arznei- und **Bandage-Taschen.**	Die Festsetzung des Etatspreises und der Tragezeit bleibt bis zur definitiven Feststellung der Probe vorbehalten.									
Attila für Husaren.	Garde-Husaren	für die Unteroffizier-Chargen ...	.	.	.	2	.	.	.	.
		„ „ Gemeinen	.	.	.	4	.	.	.	.
	Linien-Husaren	„ „ Unteroffizier-Chargen ...	.	.	.	1	.	.	.	.
		„ „ Gemeinen	.	.	.	2	.	.	.	.
	Grundtuch	für Garde-Husaren............	.	.	.	.	$2\frac{3}{16}$	.	.	.
		„ Linien- „	.	.	.	.	$2\frac{3}{8}$	.	.	.
	Bemerkung. Aus dem Grundtuch zu dem Attila fällt das Grundtuch zu der Feldmütze ab, wenn letztere mit dem Attila gleiche Farbe hat.									
	Schnur	a. Plattschnur für Garde-Husaren.	.	.	.	.	30	.	.	.
		„ Linien- „ .	.	.	.	.	18	.	.	.
		b. Kantenschnur „ Linien- „ .	.	.	.	.	12	.	.	.
	Rosetten	....	.	.	.	.	$\frac{5}{6}$ Dtz.	.	.	.
	Knöpfe	siehe Tabelle I.								
	Futterleinewand	a. Leib und Aermel	.	.	.	.	3	.	.	.
		b. Schooßfutter für Garde-Husaren	.	.	.	.	$\frac{11}{16}$	.	.	.
		„ Linien- „	.	.	.	.	$\frac{3}{4}$	.	.	.
	Borten	für Garde-Husaren	.	.	.	.	$1\frac{1}{4}$	.	.	.
	Tressen	a. zur Einfassung des Kragens und der Aufschläge........	.	.	.	.	$1\frac{3}{4}$	.	.	.
		b. zu Schwalbennestern	.	.	.	.	$2\frac{3}{4}$	.	.	.
		Bemerkung. Das Tuch zu den Schwalbennestern wird aus den Abfällen des Grundtuchs zu dem Attila entnommen.								

Gegenstand			Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zöllig. Maaß	8	6
							Ellen.			
Noch **Attila** für Husaren.	Macherlohn (aus welchem auch die Kragen-Einlage, Haken und Oesen rc. zu beschaffen sind)	für den Unteroffizier-, Trompeter- oder Gemeinen-Attila a. der Garde-Husaren....	.	17	.	.	.	.	.	.
		b. der Linien- "	.	16	3	.	.	.	.	.
Banderoll zur Trompete,	siehe Signal-Instrumente.									
Bataillons-Tambour-Stock,	siehe Signal-Instrumente.									
Blechbüchse zur Aufbewahrung der Reservetheile der Zündnadel-Waffen,	siehe Reservetheilbüchse.									
Borten,	zum Besatz der Attilas und Pelze	gelbkameelgarnene mit rothem oder blauem Spiegel, à Elle	.	3	9	.	.	.	.	.
		gelb oder weißkameelgarnene mit rothem, schwarzem, blauem, grünem oder braunem Spiegel, für Garde-Landwehr-Husaren, à Elle	.	3	9	.	.	.	.	.
	zum Besatz der Koller und Waffenröcke der Kürassiere		pro Elle							
		mit Streifen in allen Schattirungen von roth	.	4	6	.	.	.	.	.
		mit Streifen in allen andern Farben	.	4	.	.	.	.	.	.
	zu den Schwalbennestern der Spielleute	weiß leinene, à Elle...........	.	2	6	.	.	.	.	.
		weiß wollene, à Elle	.	1	3	.	.	.	.	.
		gelb kameelgarnene, à Elle......	.	5	.	.	.	.	.	.
	zu dem Unteroffizier-Abzeichen an d. Mänteln der Fußtruppen	weiß wollene mit schwarzem Streifen.....................	.	.	6	.	.	.	.	.
	zum Besatz der Reithosen der Husaren	gelb oder weiß wollene.........	.	1	.	.	.	.	.	.
Boy,	zum Futtern der Tuchhandschuhe u. der Litewken der Invaliden	weißer gewöhnlicher ($\frac{7}{8}$ Ellen breit)	.	7	6	.	.	.	.	.
	zum Futtern der Pelze der Garde-Husaren	weißer geköperter ($1\frac{7}{8}$ Ellen breit)	.	20	.	.	.	.	.	.
Brodbeutel	für Fußmannschaften	von Segelleinewand	.	5	.	4	.	.	.	.
Büchsenriemen,	siehe Gewehrriemen.									
Dachsränzel,	siehe Tornister.									

Gegenstand.				Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zöllig. Maaß	8	6
								Ellen.			
Deckgurt,	zum deutschen Reitzeug			.	15	.	5	.	.	.	.
Dienstjacke der Kürassiere.	für das Regiment der Gardes du Corps und das Garde-Kürassier-Regiment			.	.	.	3	.	.	.	.
	Grundtuch			.	.	.	.	2	.	.	.
	Farbiges Besatztuch	zu 1 Paar Schulterklappen		.	.	.	.	$\frac{5}{128}$	.	.	.
		zu 1 Paar Kragenpatten		.	.	.	.	$\frac{1}{32}$	.	.	.
		Vorstöße	an den Aufschlägen	.	.	.	.	$\frac{1}{128}$	.	.	.
			am Schooß	.	.	.	.	$\frac{1}{64}$	.	.	.
	Knöpfe	siehe Tabelle I.									
	Litzen	siehe Tabelle I.									
	Futterleinewand	graue		.	.	.	.	$2\frac{3}{4}$	.	.	.
	Macherlohn (aus welchem auch die Wattirung, Kragen-Einlage und die Haken und Oesen zu entnehmen sind)			.	12	6	.	.	.	.	.
Dienstmütze,	siehe Mütze.										
Drillich,	$\frac{5}{4}$ Ellen breit, pro Elle			.	5	6	.	.	.	.	.
Drillichhosen,	siehe Hosen.										
Drillichjacke ...				.	.	.	2	.	.	.	.
	Drillich			.	.	.	.	.	$3\frac{3}{8}$	$3\frac{5}{16}$	$3\frac{1}{4}$
	Macherlohn (aus welchem auch die Knöpfe und Haken und Oesen zu beschaffen sind)			.	4	6	.	.	.	.	.
Drillich-Tornister,	siehe Tornister.										
Ehrentroddel,	siehe Säbeltroddel.										

Gegenstand.			Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zöllig. Maaß	8	6
							Ellen.			
Epauletten	...		.	.	.	6	.	.	.	.
	Anmerkung. Die Tragezeit ist mit Rücksicht auf die öfter nothwendig werdende Erneuerung des Füllungstuches bemessen, indem die Messingtheile eine längere Dauer haben.									
	1 Paar vollständige Epauletten mit Tuchbekleidung, Haken und Knöpfen incl. Macherlohn	die Felder ohne Nummer ꝛc. ...	.	22	6	.	.	.	.	.
		die Felder mit einem Nummerzeichen u. zwar mit einer Ziffer..	.	22	10	.	.	.	.	.
		„ zwei Ziffern.	.	23	2	.	.	.	.	.
		die Felder mit einem messingenen Stern ...	.	25	.	.	.	.	.	.
		die Felder mit Krone und Namenszug II. — von Messing —	.	28	9	.	.	.	.	.
Fangschnur	siehe Husarenmütze und Tschapka.									
Fausthandschuhe,	siehe Handschuhe.									
Faustriemen,	für Feldwebel und Wachtmeister ...		.	.	.	1	.	.	.	.
	für die Unteroffizier-Chargen ...		.	.	.	1½	.	.	.	.
	für Gemeine ...		.	.	.	5	.	.	.	.
	Portepee	von Silber und schwarzer Seide an einem mit Silberfäden durchzogenen ledernen Riemen ...	1	22	6	.	.	.	.	.
	Faustriemen	mit ledernem Schieber und mit Knopf, Eichel, Kranz und Quast von Wolle ...	.	5	.	.	.	.	.	.
		mit ledernem Schieber und Kranz und Quast von Wolle ...	.	4	4	.	.	.	.	.
		durchweg von Leder ...	.	3	9	.	.	.	.	.
		Anmerkung. Die Faustriemen für die Kapitulanten haben denselben Etatspreis, wie die übrigen Gemeinen-Faustriemen. Etwaige durch Beschaffung der Faustriemen für Kapitulanten entstehende Mehrkosten sind aus den Nebenkosten zu bestreiten.								
Feldbeil mit Futteral,	siehe Schanzzeug.									
Feldflasche mit Zubehör	...		.	10	.	.	.	.	.	.
	Bemerkung. Zur Unterhaltung der Feldflaschen empfangen die Truppen im Frieden keine besondere Vergütung, die etwaigen Kosten sind vielmehr aus den Nebenkosten zu bestreiten.									
Feldmütze,	siehe Mütze.									
Feldzeichen	siehe Husarenmütze, Tschako und Tschapka.									
Fettbüchse	...		.	1	6	20	.	.	.	.

Gegenstand.			Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zöllig. Maaß	8	6
							Ellen.			
Fingerhandschuhe	siehe Handschuhe.									
Flecke zu Sohlen,	siehe Sohlen.									
Fouragierleine	....		.	7	6	30	.	.	.	.
Frangen	zu den Schwalbennestern	weiß leinene, à Elle	.	5	1	.	.	.	.	.
		gelb kameelgarnene, à Elle.....	.	6	10	.	.	.	.	.
		silberne, à Elle	.	25	.	.	.	.	.	.
		goldene, à Elle	1	5	9	.	.	.	.	.
Freßbeutel	pro Stück........		.	7	6	8	.	.	.	.
Futterleinewand,	siehe Leinewand.									
Futtersack	....		.	15	.	3	.	.	.	.
Futtersackriemen,	zum deutschen Reitzeug........		.	3	6	10	.	.	.	.
Gewehr- resp. Büchsenriemen	.... Bemerkung. Die Invaliden erhalten Gewehrriemen nach Bedarf.		.	10	.	24	.	.	.	.
Haarbüsche	siehe Helm, Husarenmütze, Tschako und Tschapka.									
Halfter	....		.	17	6	3	.	.	.	.
Halfterriemen..	....		.	10	.	3	.	.	.	.
Halsbinde	....		.	4	.	⅔	.	.	.	.
Handschuhe.	Lederhandschuhe	für die Unteroffiziere aller Truppen excl. Invaliden	.	.	.	⅔	.	.	.	.
		für die Unteroffiziere der Invaliden	.	.	.	1	.	.	.	.
		für 1 Paar fertige Lederhandschuhe	.	17	6	.	.	.	.	.
	Tuchhandschuhe	für die Infanterie, die Jäger, Schützen und Pioniere und für die Oekonomie-Handwerker aller Waffen	.	.	.	5	.	.	.	.
		für die Kavallerie, die Artillerie und den Train............	.	.	.	4	.	.	.	.
		für Invaliden	.	.	.	nach Bedarf	.	.	.	.

Gegenstand				Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zöllig. Maaß	8	6
								Ellen.			
Noch **Handschuhe.**	Tuchhandschuhe	Grundtuch	zu Fausthandschuhen	.	.	.	.	$\frac{15}{64}$	.	.	.
			zu Fingerhandschuhen	.	.	.	.	$\frac{1}{4}$	.	.	.
		Futter	weißer Boy	.	.	.	.	$\frac{1}{2}$	.	.	.
		Macherlohn	für Fausthandschuhe .	.	1	3	.	.	.	.	.
			für Fingerhandschuhe.	.	1	9	.	.	.	.	.
	Stulphandschuhe von Leder		....	1	10	.	8	.	.	.	.
Hauptgestell nebst **Kandarenzügel**	....			1	.	.	10	.	.	.	.
Helm.	1. metallener Helm		....	.	.	.	40	.	.	.	.
			von Tombach mit neusilbernen Beschlägen excl. Stern und Adler	7	7	9	.	.	.	.	.
			von Eisen mit messingenen Beschlägen excl. Stern oder Adler und Auszeichnungsblech	6	5	6	.	.	.	.	.
			neusilberner Garde-Stern mit schwarzem Adler in rothkupfernem Felde mit Kranz und Umschrift: suum cuique und mit Devisenband	.	20	.	.	.	.	.	.
			neusilberner Wappen-Adler mit Namenszug und Devisenband .	.	10	.	.	.	.	.	.
			messingener Wappen-Adler mit Namenszug und Devisenband .	.	6	.	.	.	.	.	.
			messingener Wappen-Adler mit neusilbernem Landwehrkreuz ..	.	7	.	.	.	.	.	.
			messingener Wappen-Adler mit Namenszug, Devisenband und Auszeichnungsband mit der Inschrift: Hohenfriedberg 4. Juni 1745	.	8	.	.	.	.	.	.
	Parade-Adler mit Platte von Neusilber		für das Regiment der Gardes du Corps und das Garde-Kürassier-Regiment	4	20	.	96	.	.	.	.
	2. lederner Helm mit metallenen Beschlägen		....	.	.	.	10	.	.	.	.
			der lackirte lederne Helmkopf mit Vorder- und Hinterschirm.....	1	9	.	.	.	.	.	.

Gegenstand.					Beschläge mit											
					Adler, Doppelspitze, Haarbusch-trichter und Knopf-nadel.			Adler und einfacher Spitze.			Adler, Kugel, Haarbusch-trichter und Knopf-nadel.			Adler und Kugel.		
					Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Noch **Helm.**	2. lederner Helm.	Beschläge	von Neusilber	Adler mit Gardestern und Devisenband	2	14	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				Adler ohne Gardestern, jedoch mit Devisenband	2	7	4	1	22	6	.	.	.	.	.	.
				Adler mit Landwehrkreuz	.	.	.	1	23	6	.	.	.	.	.	.
			von Tombach	Adler mit neusilbernem Gardestern und tombachenem Devisenband	1	14	6	1	8	.	.	.	.	.	.	.
				Adler ohne Gardestern, jedoch mit Devisenband	1	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				Adler mit tombachenem Gardestern und neusilbernem Landwehrkreuz	1	12	6	1	6	.	.	.	.	.	.	.
				Adler mit neusilbernem Gardestern und tombachenem Devisenband	.	.	.	.	.	.	1	15	6	1	9	.
			von Messing	Adler mit Namenszug und Devisenband	1	2	.	.	26	.	1	5	3	.	29	.
				Adler mit neusilbernem Gardestern und messingenem Devisenband	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.
				Adler mit neusilbernem Landwehrkreuz	.	.	.	.	27	.	.	.	.	.	.	.
				Adler mit Namenszug, Devisenband und Auszeichnungsband mit der Inschrift: Colberg 1807	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				Anmerkung. Bei der Artillerie sind die Mehrkosten des Adlers mit dem vorbezeichneten Auszeichnungsbande aus den Nebenkosten zu bestreiten.												
				Adler mit Namenszug, Devisenband und Auszeichnungsband mit der Inschrift: Für Auszeichnung d. vormalig Königl. Schwedischen Leibregt Königin.	.	.	.	.	28	.	.	.	.	.	.	.
				Adler mit Devisenband und mit neusilbernem Stern mit dem bezüglichen Landeswappen verschiedener außerpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.
				Auszeichnungsblech mit der Inschrift: 1619	.	2	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Gegenstand				Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zöllig. Maaß	8	6
								Ellen.			
Noch **Helm.**	Kokarde zu eisernen oder ledernen Helmen	....		.	.	.	5	.	.	.	.
		von schwarzlackirtem Blech mit weißmetallenem Ring		.	4	.	.	.	.	.	.
		von schwarz und weiß, sowie in sonstigen Farben lackirtem Blech		.	1	.	.	.	.	.	.

Anmerkung. Zur Beschaffung und Unterhaltung der nach §. 88. des Reglements von einzelnen Mannschaften an dem Helm zu tragenden 2. Kokarde wird pro Mann und Jahr eine Vergütung von 2 Pf. — und zwar auf die am 1. Januar des betreffenden Jahres vorhandene Mannschaftszahl — gewährt.

Hinsichtlich der Truppentheile, welchen diese Vergütung zusteht, wird auf die Anmerkung zu der Position „Mütze" Bezug genommen.

Gegenstand				Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	allgemein	10	8	6
	Schuppenketten zu eisernen oder ledernen Helmen (incl. Rosetten und Schrauben mit Muttern)	....		.	.	.	15	.	.	.	.
		von Tombach .	convexe	.	15	.	.	.	.	.	.
			flache	.	14	.	.	.	.	.	.
		von Messing . .	convexe	.	12	6	.	.	.	.	.
			flache	.	12	.	.	.	.	.	.
	Haarbüsche zu eisernen oder ledernen Helmen	....		.	.	.	40	.	.	.	.
		weiße		.	22	6	.	.	.	.	.
		schwarze		.	15	.	.	.	.	.	.
		rothe		1	15	.	.	.	.	.	.
Hemden	von weißer Leinwand oder von blau oder roth gestreiftem Kallikot			.	20	.	½	.	.	.	.
Hinterzeug	....			.	15	.	10	.	.	.	.
Hosen.	Tuchhosen	a. für Mannschaften zu Fuß . .		.	.	.	1	.	.	.	.
		b. für Kürassiere		.	.	.	3	.	.	.	.
		Grundtuch		.	.	.	.	.	$2\frac{1}{32}$	$1\frac{63}{64}$	$1\frac{15}{16}$
		farbiges Tuch	zu den Vorstößen in d. Seitennähten	.	.	.	.	$\frac{5}{128}$	.	.	.
			zu den breiten Streifen an beiden Seiten des Vorstoßes	.	.	.	.	$\frac{1}{4}$	.	.	.
		Futterleinwand	....	.	.	.	.	1	.	.	.
		Macherlohn (aus welchem auch die Knöpfe zu beschaffen sind)	....	.	8	.	.	.	.	.	.

Gegenstand.				Etatspreis			Tragezeit	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf			
								allgemein	für		
									10	8	6
									zöllig. Maaß		
				Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre	Ellen.			
Noch **Hosen.**	Kirsey- (Reit-) Hosen für Kürassiere	....		.	.	.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.
		Kirsey	....	.	.	.	.	.	$1\frac{3}{4}$	$1\frac{11}{16}$	.
		weißes Tuch	zu den Vorstößen in den Seitennäthen	.	.	.	.	$\frac{1}{32}$	.	.	.
		Futterleinwand	....	.	.	.	.	.	$2\frac{7}{8}$	$2\frac{3}{4}$	.
		Macherlohn (aus welchem auch die Knöpfe, Bänder 2c. zu beschaffen sind)	....	.	8	.	.	.	.	.	.
	Reithosen für Husaren	....		.	.	.	1	.	.	.	.
		Grundtuch	....	.	.	.	.	.	.	$1\frac{11}{16}$	$1\frac{5}{8}$
		Borten	....	.	.	.	.	.	.	$3\frac{1}{8}$	$3\frac{1}{16}$
		Futterleinwand	....	.	.	.	.	.	.	$2\frac{3}{4}$	$2\frac{5}{8}$
		Macherlohn (aus welchem auch die Knöpfe, Bänder 2c. zu beschaffen sind)	....	.	9	.	.	.	.	.	.
	Reithosen für die übrige Kavallerie, die Artillerie und den Train	....		.	.	.	$1\frac{1}{6}$	.	.	.	.
		Grundtuch	....	.	.	.	.	.	$2\frac{1}{32}$	$1\frac{63}{64}$	$1\frac{15}{16}$
		farbiges Tuch	zu den Vorstößen in den Seitennäthen	.	.	.	.	$\frac{5}{128}$	.	.	.
			zu den breiten Streifen an beiden Seiten des Vorstoßes	.	.	.	.	$\frac{1}{4}$	.	.	.
		Futterleinwand		.	.	.	.	.	$3\frac{17}{32}$	$3\frac{13}{32}$	$3\frac{9}{32}$
		Lederbesatz		2	.	.	.	.	.	.	.
		Macherlohn (aus welchem auch die Knöpfe und Strippen zu beschaffen sind)	für die Tuchhosen	.	8	.	.	.	.	.	.
			für das Aufnähen des Lederbesatzes.	.	6	3	.	.	.	.	.
			=	.	14	3					

Gegenstand.				Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein Ellen	für 10 zöllig. Maaß	8	6
Noch **Hosen.**	Leinene Hosen	....		.	.	.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.
		von weißer Leinwand incl. Macherlohn und Zuthaten	für sämmtliche Garde-Truppen, mit Ausnahme der Kolonnen- und Oekonomie-Handwerker des Garde-Train-Bataillons u. der Oekonomie-Handwerker der Garde-Kavallerie	.	27	6	.	.	.	.	.
			für alle übrigen Truppen und die vorbezeichneten Handwerker.....	.	25	.	.	.	.	.	.
		Bemerkung. Der Etatspreis der weißleinenen Hosen ist, soweit an Stelle der letzteren Hosen von Drillich oder grauer Leinwand beschafft werden, auch für diese Hosen gültig.									
	Stallhosen	....		.	.	.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.
		von weißer Leinwand incl. Macherlohn und Zuthaten	für die beiden Garde-Kürassier-Regimenter.....	.	25	.	.	.	.	.	.
		von grauer Leinwand oder von Drillich incl. Macherlohn und Zuthaten	für alle übrigen Truppen.......	.	22	6	.	.	.	.	.
	Arbeitshosen	....		.	.	.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.
		Drillich	....	.	.	.	.	$3\frac{1}{4}$	.	.	.
		Macherlohn (aus welchem auch die erforderlichen Knöpfe zu beschaffen sind)	....	.	3	9	.	.	.	.	.
	Turnhosen	(zu den gymnastischen Uebungen der Unteroffizier-Schulen).....		.	22	6	2	.	.	.	.
	Unterhosen	für Fuß- und berittene Mannschaften		.	16	.	$\frac{3}{4}$	.	.	.	.
Hufeisentasche	....			.	10	.	15	.	.	.	.

Gegenstand.			Stückzahl	Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein (Ellen)	für 10 zöllig. Maaß	8	6
Husarenmütze ..	....			.	.	.	6	.	.	.	.
	von Rohr, mit Seehundsfell überzogen, mit farbigem Kolpack.........	....		2	2	6	.	.	.	.	.
	ein weißblechenes Landwehrkreuz			.	.	9	.	.	.	.	.
	ein tombachener Gardestern mit Devisenband	....		.	4	.	12	.	.	.	.
	ein Devisenband	von Neusilber		.	3	.	12	.	.	.	.
		„ Messing.................		.	2	.					
	ein Namenszug ℛ	von Messing		.	5	9	12	.	.	.	.
	ein Todtenkopf	von Zinn		.	6	3	50	.	.	.	.
	ein Feldzeichen	von Silber u. schwarzem Sammet		.	27	6	5	.	.	.	.
		„ weiß und schwarzem Tuch..		.	2	.					
	Kordons..			.	10	.	15	.	.	.	.
	Fangschnur.....................................			.	6	6	15	.	.	.	.
	Schuppenketten (incl. Rosetten u. Schrauben mit Muttern)	tombachene....................		.	15	.	15	.	.	.	.
		messingene		.	12	6					
	Haarbüsche	weiße und schwarz und weiße..		.	15	.	40	.	.	.	.
		rothe		1	5	.					
Kameradschafts-Kochapparate mit Zubehör..	Etatsmäßiger Bedarf: für je 10 Mann 1 Apparat, mithin unter Berücksichtigung des Bedarfs für attachirte Mannschaften:	a. für den Stab einer jeden Artillerie-Brigade	2								
		b. für den Stab eines jeden Feld-Artillerie-Regiments	2								
		c. für den Stab einer jeden Fuß-, reitenden oder Kolonnen-Abtheilung der Feld-Artill.-Regimenter .	1								
		d. für jede Fuß- oder reitende Batterie.........	16								
		e. für jede Artillerie-Munitions-Kolonne........	17								
		f. für jede Infanterie-Munitions-Kolonne	18								
		g. für jede Kolonne des Feld-Munitions-Reserve-Parks	3								

Gegenstand.			Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zöllig. Maaß	8	6
							Ellen.			
Noch **Kameradschafts-Kochapparate** mit Zubehör.		Stückzahl.								
	h. für den Stab eines jeden Train-Bataillons	1								
	i. für jede Proviant-Kolonne	11								
	k. für jedes Sanitäts-Detachement incl. Krankenträger-Kompagnie......	20								
	l. für jede Ersatz-Abtheilung eines Train-Bataillons incl. zur Reserve rc....	20								
	Zur laufenden Unterhaltung der Kameradschafts-Kochapparate empfängt jährlich:	jedes Feld-Artillerie-Regiment ..	35	.	.					
		die Artillerie-Schießschule	.	25	.					
		Anmerkung. Das Feld-Artillerie-Reg. Nr. 9 erhält — abweichend von vorstehender Festsetzung — ein Pauschquantum von ...	26	.	.					
		wogegen der Restbetrag von ..	9	.	.					
		der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung für die 3. (Mecklenburgische) Fuß-Abtheilung des genannten Regiments zusteht.								
	Etatspreis zum Anhalt bei Neubeschaffungen für 1 Apparat mit allem Zubehör		5	.	.	.	.	.	.	.
Kandare,	mit Buckeln	....	1	7	6	12	.	.	.	.
	ohne Buckeln	....	1	2	6					
Kantenschnur,	siehe Schnur.									
Kapitulantentroddel,	siehe Fauftriemen und Säbeltroddel.									
Karabiner-Bandolier	....		.	.	.	30	.	.	.	.
	das Bandolier, 2 Zoll breit....................		.	27	6	.	.	.	.	.
	der messingene Beschlag nebst Schnalle............		.	4	6	.	.	.	.	.
	der eiserne Karabinerhaken		.	10	.	.	.	.	.	.
Karabinerschuh mit Riemen	....		.	15	.	15	.	.	.	.
Kardätsche,	siehe Putzzeug.									
Kartusche nebst **Bandolier**	....		.	.	.	30	.	.	.	.
	die lederne Tasche mit Zündhütchen- und Reserve- rc. Tasche		.	25	.	.	.	.	.	.
	der neusilberne Kartuschstern des Regiments der Gardes du Corps und der Husaren-Regimenter Nr. 1 und 2		.	6	.	.	.	.	.	.

Gegenstand			Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein (Ellen)	für 10 zöllig. Maaß (Ellen)	für 8 zöllig. Maaß (Ellen)	für 6 zöllig. Maaß (Ellen)
Noch **Kartusche** nebst **Bandolier,**	an Versilberungskosten erhält das Regiment der Gardes du Corps außerdem pro Mann und Jahr..		.	1	3	.	.	.	.	.
	der messingene Gardestern...........		.	3	6	.	.	.	.	.
	das messingene Kartuschblech...........		.	5	.	.	.	.	.	.
	die messingene Kartuschgranate...........		.	5	.	.	.	.	.	.
	das Bandolier, 1½ Zoll breit...........		.	15	6	.	.	.	.	.
	» » 2 » »		.	27	6	.	.	.	.	.
	der messingene Beschlag nebst Schnalle zu dem 2 Zoll breiten Bandolier...........		.	4	6	.	.	.	.	.
Kirsey,	7/4 Ellen breit, pro Elle		2	.	.	.	.	.	.	.
Klein-Montirungs-Gelder-Zuschuß,	für die Unteroffizier-Chargen derjenigen Truppen und Abtheilungen, welche Kavallerie-Stiefeln haben, pro Mann und Monat...........		.	17	6	.	.	.	.	.
	für die Unteroffizier-Chargen derjenigen Truppen und Abtheilungen, welche Infanterie-Stiefeln haben, pro Mann und Monat...........		.	3	9	.	.	.	.	.
Kniefelle,	siehe Signal-Instrumente.									
Knöpfe.			pro Dutzend							
	Auszeichnungs-Knöpfe für Feldwebel ꝛc. und Sergeanten (mit heraldischem Adler)	weiße (versilberte)	.	6	.	.	.	.	.	.
		» (zinnerne)...........	.	4	9	.	.	.	.	.
		gelbe (tombachne)...........	.	6	.	.	.	.	.	.
		» (messingene)	.	5	6	.	.	.	.	.
	Auszeichnungs-Knöpfe für Gefreite (mit heraldischem Adler)	weiße (versilberte)	.	4	6	.	.	.	.	.
		» (zinnerne)...........	.	3	6	.	.	.	.	.
		gelbe (tombachne)...........	.	4	6	.	.	.	.	.
		» (messingene)...........	.	4	3	.	.	.	.	.
	Taillen-Knöpfe (mit der Vorrichtung zum Auflegen des Leibriemens resp. der Säbelkoppel)	weiße (versilberte)	.	8	6	.	.	.	.	.
		» (zinnerne)...........	.	8	.	.	.	.	.	.
		gelbe (tombachne)...........	.	8	.	.	.	.	.	.
	Knöpfe zu Waffenröcken, Kollern, Ulankas u. Litewken, sowie zu den Dienstjacken der Garde-Kürassiere	glatte oder gezifferte, versilberte.	.	3	.	.	.	.	.	.
		» » », von Tombach	.	2	9	.	.	.	.	.
		» » », von Zinn ..	.	2	9	.	.	.	.	.
	zu den Attilas der Husaren	Knebelknöpfe.. von Zinn.....	.	10	.	.	.	.	.	.
		Knebelknöpfe.. » Messing..	.	12	6	.	.	.	.	.
		halbrunde incl. gezifferte..... von Zinn.....	.	2	6	.	.	.	.	.
		halbrunde incl. gezifferte..... » Messing..	.	2	6	.	.	.	.	.
	zu den Mänteln	glatte zinnerne...........	.	2	6	.	.	.	.	.
		» messingene	.	2	6	.	.	.	.	.

Anmerkung. Bei dem Ersatze des gewöhnlichen laufenden Verbrauchs an Bekleidungs-Stücken erhalten die Truppen die Knöpfe zu den Mänteln, sowie die Auszeichnungs-Knöpfe nicht besonders vergütet, die desfallsigen Kosten sind vielmehr, soweit solche nicht durch Verwendung der Knöpfe von ausgetragenen Stücken vermieden werden können, aus den Nebenkosten zu bestreiten.

Gegenstand.			Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zöllig. Maaß	8	6
							Ellen.			
Koch-apparat mit Zubehör,	siehe Kameradschafts-Kochapparate.									
Koch-geschirr mit Zubehör.	Kochgeschirr		.	.	.	20	.	.	.	.
		ein Infanterie-Kochgeschirr	.	22	6	.	.	.	.	.
		„ Kavallerie- „	.	25	.	.	.	.	.	.
	Kochgeschirr-Riemen		.	6	6	20	.	.	.	.
	Kochgeschirr-Futteral	für Kürassiere	1	10	.	20	.	.	.	.
		„ die übrige Kavallerie	1	5	.					
	Kochgeschirr-Korb		.	12	8	20	.	.	.	.
Kokarde,	siehe Helm, Mütze und Tschako.									
Koller.	a. für Unteroffiziere und Trompeter des Gardes du Corps- und Garde-Kürassier-Regiments		.	.	.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.
	b. für Unteroffiziere und Trompeter der übrigen Kürassier-Regimenter		.	.	.	1	.	.	.	.
	c. für Gemeine des Gardes du Corps- und Garde-Kürassier-Regiments		.	.	.	3	.	.	.	.
	d. für Gemeine der übrigen Kürassier-Regimenter		.	.	.	2	.	.	.	.
	Grundtuch	(Kirsey)	.	.	.	.	.	$2\frac{11}{16}$	$2\frac{5}{8}$	.
	Farbiges Besatztuch	zu 1 Paar Schulterklappen	.	.	.	.	$\frac{5}{128}$	.	.	.
		„ 1 „ Kragenpatten	.	.	.	.	$\frac{1}{32}$	.	.	.
		„ 1 „ Aermel-Aufschläge	.	.	.	.	$\frac{3}{32}$	.	.	.
		„ 1 „ Kronen auf den Schulterklappen								
		a. des Leib-Kürass.-Regts. Nr. 1	.	.	.	.	$\frac{1}{256}$	.	.	.
		b. „ Kürassier-Regts. Nr. 6.	.	.	.	.	$\frac{1}{384}$	.	.	.
		zu 1 Paar Schwalbennestern	.	.	.	.	$\frac{1}{16}$	.	.	.
		Vorstöße: an den Aufschlägen	.	.	.	.	$\frac{1}{128}$	.	.	.
		„ „ Taschenleisten	.	.	.	.	$\frac{1}{128}$	.	.	.
		„ „ Schulterklappen	.	.	.	.	$\frac{1}{128}$	.	.	.
		„ „ Aermel- und Rücken-Nähten	.	.	.	.	$\frac{3}{64}$	.	.	.
	Knöpfe	siehe Tabelle I.								
	Tressen	zu Kragen und Aufschlägen	.	.	.	.	$1\frac{7}{8}$	.	.	.
		„ Schwalbennestern	.	.	.	.	$2\frac{3}{4}$	.	.	.
	Borten	zum Besatz	.	.	.	.	.	$4\frac{3}{8}$	$4\frac{1}{4}$	.

Gegenstand.			Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zöllig. Maaß	8	6
							Ellen.			
Noch **Koller.**	Schnur	zu 1 Paar Namenszügen auf den Schulterklappen: a. des Leib-Küraß.-Regts. Nr. 1	.	.	.	.	1½	.	.	.
		b. des Linien- „ „ Nr. 6	.	.	.	.	1¼	.	.	.
		zur Einfassung der Kronen auf den Schulterklappen: a. des Leib-Küraß.-Regts. Nr. 1	.	.	.	.	⅜	.	.	.
		b. des Linien- „ „ Nr. 6	.	.	.	.	⅝	.	.	.
	Litzen	siehe Tabelle I.								
	Futterleinwand		.	.	.	.	.	2	1 15/16	.
	Macherlohn (aus welchem auch die Wattirung, Kragen-Einlage, Haken u. Oesen zu beschaffen sind)	für einen Koller ohne Rücksicht auf Chargen-Abzeichen für Garde	.	22	4	.	.	.	.	.
		„ Linie	.	20	4	.	.	.	.	.
Kolpack,	siehe Husarenmütze.									
Kordons,	siehe Husarenmütze.									
Kornkappe			.	1	3	5	.	.	.	.
Kreuzhacke mit Futteral,	siehe Schanzzeug.									
Küraß			.	.	.	60	.	.	.	.
	eiserne, mit tombachenen Platten, mit Verbindungsriemen, Schuppen oder Ketten, vollständig montirt		24	.	.	.	.	.	.	.
	eiserne, mit Verbindungsriemen, mit Schuppen, vollständig montirt		20	.	.	.	.	.	.	.
Labeflasche mit Zubehör,	a. die Flasche mit Lederbezug, einschließlich des dazu gehörigen Hakenriemchens mit Messinghaken und des Pfropfens mit Beschlag		.	15	6	.	.	.	.	.
	b. der Trageriemen mit Becherriemen		.	12	.	.	.	.	.	.
	c. „ Trinkbecher von Blech		.	5	.	.	.	.	.	.
	Bemerkung. Zur Unterhaltung der Labeflaschen der Lazarethgehülfen ꝛc. empfangen die Truppen im Frieden keine besondere Vergütung, die etwaigen Kosten sind vielmehr aus den Nebenkosten zu bestreiten.									
Landwehrkreuz,	siehe Helm, Husarenmütze und Tschako.									
Lanzenarmriemen			.	4	4	10	.	.	.	.
Lanzenflagge			.	6	9	2	.	.	.	.

Gegenstand.		Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zöllig. Maaß	8	6
						Ellen.			
Lanzenflaggen-Riemen	....	.	.	9	.	.	.	.	.
	Bemerkung. Zur Unterhaltung dieses Stückes empfangen die Truppen keine besondere Vergütung, die etwaigen Kosten sind vielmehr aus den Nebenkosten zu bestreiten.								
Lanzenschuh mit Riemen	....	.	13	9	12	.	.	.	.
Lederhandschuhe,	siehe Handschuhe.								
Leibbinde für Ulanen.	a. für Unteroffiziere und Trompeter	.	.	.	1	.	.	.	.
	b. „ Gemeine	.	.	.	2	.	.	.	.
	Grundtuch	.	.	.	.	$\frac{3}{32}$	.	.	.
	Besatztuch	.	.	.	.	$\frac{3}{32}$	.	.	.
	Futterleinwand	.	.	.	.	$\frac{3}{8}$	.	.	.
	Macherlohn (aus welchem auch die Haken u. Oesen, das Schloß, der Lederbesatz ꝛc. zu beschaffen sind)	.	7	9	.	.	.	.	.
	Bemerkung. Das Material zu der Leibbinde ist in dem Material zu der Ulanka enthalten; es kommt daher eine Vergütung für das Material zu Leibbinden nur dann in Ansatz, wenn letztere besonders angewiesen werden.								
Leibriemen mit Zubehör.	a. Leibriemen mit Säbeltasche oder Hirschfängertasche	.	.	.	15	.	.	.	.
	von weißsämischem Leder	.	21	3	.	.	.	.	.
	von schwarzlohgarem Leder.....	.	18	3	.	.	.	.	.
	das messingene Schloß mit Schild und Krone von Neusilber . . 5 sg. . pf. der dazu gehörige messingene Schließhaken 1 „ 3 „	.	6	3	.	.	.	.	.
	b. Leibriemen mit Hängeriemen und Säbelhaken — für die berittenen und fahrenden Mannschaften der Fuß-Artillerie	.	.	.	20	.	.	.	.
	Leibriemen mit Hängeriemen von weißsämischem Leder	.	27	6	.	.	.	.	.
	das messingene Schloß mit Schild u. Krone v. Neusilber 5 sg. . pf. der messingene Schließhaken.......... 1 „ 3 „	.	6	3	.	.	.	.	.

Gegenstand.			Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zöllig. Maaß	8	6
							Ellen.			
Leinene Hosen,	siehe Hosen.									
Leinwand	zum Futtern der Bekleidungs- rc. Stücke	graue Leinwand oder grauer Kalikot, à Elle	.	3	8	.	.	.	.	.
		farbige Leinwand, à Elle	.	5	.	.	.	.	.	.
Litewka	....		.	.	.	2	.	.	.	.
	Grundtuch	für Invalidenhäuser incl. zu Schulterklappen	.	.	.	.	3 5/128	.	.	.
		für d. Garde-Invaliden-Kompagnie	.	.	.	.	3 1/8	.	.	.
		für die Provinzial-Invaliden-Kompagnien	.	.	.	.	3	.	.	.
	Farbiges Tuch	zu 1 Paar Schulterklappen	.	.	.	.	5/128	.	.	.
		„ einem Kragen	.	.	.	.	7/128	.	.	.
		„ 1 Paar Kronen resp. Granaten, wenn sie besonders zu liefern sind	.	.	.	.	1/256	.	.	.
		Anmerkung. Den Invalidenhäusern werden für die gesammte Mannschaft dunkelblaue Schulterklappen mit ponceaurothem Vorstoß und mit Buchstaben von gelber Schnur vergütet und haben dieselben hieraus und aus den Nebenkosten die besonderen Schulterklappen-Abzeichen für die Leib- und Grenadier-Kompagnien resp. Sektionen zu bestreiten.								
		Vorstöße um die Schulterklappen	.	.	.	.	1/128	.	.	.
		Vorstöße an den Aermel-Aufschlägen	.	.	.	.	1/128	.	.	.
		zu ein Paar Schwalbennestern	.	.	.	.	1/16	.	.	.
	Futter	Leibfutter von Boy für die Garde-Invaliden-Kompagnie	.	.	.	.	2 1/4	.	.	.
		Leibfutter von Boy für die Invalidenhäuser u. die Provinzial-Invaliden-Kompagnien	.	.	.	.	2	.	.	.
		Aermelfutter von grauer Leinwand	.	.	.	.	2	.	.	.
		Schooßfutter v. blauer Leinwand	.	.	.	.	1 1/4	.	.	.
	Knöpfe	siehe Tabelle I.								
	Tressen	zu dem Kragen der Unteroffizier-Litewka	.	.	.	.	15/16	.	.	.
		Anmerkung. Den Invalidenhäusern werden für alle Unteroffiziere nur glatte Tressen vergütet. Die Mehrkosten der façonirten Tressen der Unteroffiziere der Leib- und Grenadier-Kompagnien resp. Sektionen sind aus den Nebenkosten zu bestreiten.								

Gegenstand.			Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein Ellen.	für 10 zöllig. Maaß	8	6
Noch **Litewka.**	Borten	zu den Schwalbennestern der Spielleute	.	.	.	.	$2\frac{3}{4}$	.	.	.
	Nummer- resp. Kronen-Schnur	zu jedem Paar Ziffern	.	.	.	.	$\frac{1}{2}$	.	.	.
		zu den Buchstaben *B* und *S* auf den Schulterklappen	.	.	.	.	$\frac{3}{4}$	.	.	.
		zu Namenszügen (wenn sie besonders geliefert werden)	.	.	.	.	$1\frac{5}{8}$	.	.	.
		zu Kronen oder Granaten (wenn sie besonders geliefert werden)	.	.	.	.	$\frac{1}{4}$	.	.	.
	Macherlohn (aus welchem auch die Haken und Oesen 2c. zu beschaffen sind)	für jede Litewka ohne Rücksicht auf Chargen-Abzeichen	.	15	.	.	.	.	.	.
Litzen mit Spiegel und Rändern,	zu Kragen (excl. für Kürassiere)	gelbkameelgarnene	pro Paar .	2	6	.	.	.	.	.
		weißleinene	.	2	.	.	.	.	.	.
	zu Kragen für Kürassiere	weißleinene	.	1	8	.	.	.	.	.
	zu Aermel-Aufschlägen	von allen Sorten	.	1	.	.	.	.	.	.
Mähnenkamm,	siehe Putzzeug.									
Mantel.	a. Dienstmantel	für alle Truppen excl. Invaliden	.	.	.	8	.	.	.	.
		für Invaliden	.	.	.	nach Bedarf	.	.	.	.
	Grundtuch	zu Mänteln nach dem Schnitte für Infanterie	.	.	.	.	.	$5\frac{11}{16}$	$5\frac{9}{16}$	$5\frac{7}{16}$
		zu Mänteln nach dem Schnitte für Kavallerie	.	.	.	.	.	$6\frac{3}{32}$	$5\frac{27}{32}$	$5\frac{23}{32}$
		für Invaliden	.	.	.	.	$6\frac{1}{4}$	.	.	.
	Farbiges Besatztuch	zu 1 Paar Kragenpatten zu Mänteln nach dem Schnitte für Infanterie und für Invaliden	.	.	.	.	$\frac{1}{64}$	.	.	.
		zu 1 Paar Kragenpatten zu Mänteln nach dem Schnitte für Kavallerie	.	.	.	.	$\frac{1}{32}$	.	.	.
		zu 1 Paar Schulterklappen	.	.	.	.	$\frac{5}{128}$	.	.	.
		zu Kronen auf den Schulterklappen: Hier gelten dieselben Sätze und Bestimmungen, welche								

Gegenstand.				Etatspreis			Tragezeit	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf			
								allgemein	für 10 zöllig. Maaß	für 8 zöllig. Maaß	für 6 zöllig. Maaß
				Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre	Ellen.			
Noch **Mantel.**	a. Dienstmantel.	Farbiges Besatztuch	bei den Schulterklappen des Kollers, Waffenrocks u. der Litewka angegeben sind. Für das Ulanen-Regiment Nr. 3 gilt der Etat des Kaiser Alexander-Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1.								
		Vorstöße	um die Schulterklappen ..	.	.	.	.	$\frac{1}{128}$	.	.	.
			an der hinteren Seite der Kragenpatte	.	.	.	.	$\frac{1}{128}$	.	.	.
		Auszeichnungs-Tresse an den Schulterklappen des Mantels des ersten Wachtmeisters der Leibgendarmen	$\frac{1}{4}$ Elle schwarz und weißsilberne Tresse à Elle...	.	20	.	.	.	.	.	.
		Borte	zu dem Grad-Abzeichen an den Kragenpatten der Unteroffizier-Mäntel der Fußtruppen	.	.	.	.	$\frac{3}{16}$	.	.	.
		Knöpfe	siehe Tabelle I.								
		Nummer- resp. Kronenschnur	Hier gelten dieselben Sätze und Bestimmungen, welche bei den Schulterklappen des Kollers, Waffenrocks u. der Litewka angegeben sind. Für das Ulanen-Regiment Nr. 3 gilt der Etat des Kaiser Alexander-Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1.								
		Futterleinwand, graue	zu Mänteln nach dem Schnitte für Infanterie .	.	.	.	.	.	$3\frac{11}{32}$	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{4}$
			zu Mänteln nach dem Schnitte für Kavallerie .	.	.	.	.	.	$4\frac{31}{32}$	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{3}{4}$
			für Invaliden	.	.	.	.	10	.	.	.
		Futterleinwand, blaue oder grüne	zu Taschen in den Schößen der Mäntel nach dem Schnitte für Infanterie und für Invaliden	.	.	.	.	$\frac{5}{8}$	.	.	.
		Macherlohn (aus welchem auch die Haken u. Oesen, Hornknöpfe, Kragen-Einlage 2c. zu beschaffen sind)	....	.	10	.	.	.	.	.	.

Gegenstand.			Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein (Ellen)	für 10 zöllig. Maaß	für 8 zöllig. Maaß	für 6 zöllig. Maaß
Noch **Mantel.**	b. Wachtmäntel	sind zum Garnison-Wachtdienst für die Schildwachen erforderlich und werden im Winter von letzteren getragen. Die von jedem Truppentheil zu unterhaltende Zahl wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse durch die Kommandanturen resp. Garnisonälteſten festgestellt. Die Wachtmäntel sind vom Material und Schnitt der gewöhnlichen Dienstmäntel der Truppentheile, haben auch deren Abzeichen, sind jedoch durchgängig gefuttert und so vollkommen weit, daß sie von den Schildwachen, wenn die Garnison in Mänteln auf Wache zieht, über den gewöhnlichen Dienstmantel angezogen werden können. Die Wachtmäntel sind Eigenthum der betreffenden Truppentheile, werden also beim Verlassen der Garnison von denselben mitgenommen.								
Mantelsack			.	.	.	10	.	.	.	.
	Grundtuch		.	.	.	.	11/16	.	.	.
	Futterleinwand		.	.	.	.	1½	.	.	.
	Macherlohn (aus welchem auch die Riemen und Schnallen, das Besatzleder 2c. zu beschaffen sind)		.	21	9	.	.	.	.	.
Mantelriemen,	von weißsämischem Leder		.	2	.	.	.	.	.	.
	von schwarzlohgarem Leder		.	1	8	.	.	.	.	.
	Bemerkung. Zur Unterhaltung der Mantelriemen empfangen die Truppen keine besondere Vergütung, da der Bedarf von diesem Ausrüstungsstück aus ausrangirten Lederzeugstücken ohne Kosten hergestellt werden kann.									
Meßband,	siehe Schanzzeug.									
Mündungsdeckel			.	.	.	15	.	.	.	.
	zum Zündnadelgewehr m/62 und zur Zündnadelbüchse m/54		.	3	9	.	.	.	.	.
	zum Füsiliergewehr m/60, zur Zündnadelbüchse m/65 u. zum Zündnadel-Pioniergewehr		.	5	.	.	.	.	.	.
	zum Zündnadelgewehr m/41, zum gezog. Infanteriegewehr m/39, zur Zündnadelbüchse m/49 u. zum gezog. Pioniergewehr U/M.		.	2	6	.	.	.	.	.

Gegenstand.		Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zöllig. Maaß	8	6
						Ellen.			
Munitionstasche,	für berittene und fahrende Mannschaften der Fuß-Artillerie	1	10	.	36	.	.	.	.
Musikalische Instrumente.	Die Auswahl der verschiedenen Instrumente ist keinen speziellen Vorschriften unterworfen, weshalb die Festsetzung von Etats- resp. Anschaffungs-Preisen nicht erforderlich ist.								
	Zur Unterhaltung der musikalischen Instrumente werden jährlich vergütet: a. dem 3. und 4. Garde-Regiment zu Fuß, dem 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth und jedem Linien-Infanterie- und Füsilier-Regiment	300	.	.	.	.	.	.	.
	b. dem 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin ausnahmsweise	600	.	.	.	.	.	.	.
	mit einem besonderen Zuschuß von	275	.	.	.	.	.	.	.
	c. jedem Garde- u. Linien-Jäger- und Schützen-Bataillon	100	.	.	.	.	.	.	.
	d. jedem Garde- und Linien-Pionier-Bataillon	100	.	.	.	.	.	.	.
	e. jedem Garde- und Linien-Kavallerie-Regiment	100	.	.	.	.	.	.	.
	f. dem Garde-Feld-Artillerie-Regiment für das Musikkorps der Fuß-Artillerie dieses Regiments	300	.	.	.	.	.	.	.
	g. jedem Garde- und Linien-Feld-Artillerie-Regiment für das Musikkorps der reitenden Abtheilungen	50	.	.	.	.	.	.	.
Mütze.	a. Feldmütze	.	.	.	2	.	.	.	.
	Grundtuch	.	.	.	.	$\frac{3}{16}$	.	.	.
	Wenn das Grundtuch der Mütze und des Waffenrocks resp. des Kollers, Attilas ꝛc. gleich ist, wird dasselbe zur Mütze nicht besonders gegeben, weil aus dem Grundtuche des Waffenrocks ꝛc. beim Zuschneiden der Bedarf zur Mütze abfällt.								
	Farbiges Besatztuch	.	.	.	.	$\frac{1}{32}$	.	.	.
	Farbiges Tuch zu den Vorstößen um den Rand des Deckels	.	.	.	.	$\frac{1}{128}$	.	.	.
	um den oberen Rand des Besatzes	.	.	.	.	$\frac{1}{128}$	.	.	.
	um den unteren Rand des Besatzes	.	.	.	.	$\frac{1}{128}$	.	.	.

Gegenstand.				Etatspreis Thlr.	Etatspreis Sgr.	Etatspreis Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein Ellen	für 10 zöllig. Maaß Ellen	für 8 zöllig. Maaß Ellen	für 6 zöllig. Maaß Ellen
Noch **Mütze.**	a. Feldmütze.	Futterleinwand	....	.	.	.	.	$\frac{3}{8}$	.	.	.
		Kokarde	von schwarzlackirtem Blech mit weiß metallenem Ring	.	1	3	.	.	.	.	.
			desgl. mit Landwehrkreuz	.	2	.	.	.	.	.	.
			von schwarz und weiß, sowie in sonstigen Farben lackirtem Blech	.	.	6	.	.	.	.	.
			desgl. mit Landwehrkreuz	.	.	7	.	.	.	.	.

Anmerkung. Zur Beschaffung und Unterhaltung der nach §. 88. des Reglements von einzelnen Mannschaften an der Mütze zu tragenden zweiten Kokarde wird pro Mann und Jahr eine Vergütung von 3 Pf. — und zwar auf die am 1. Januar des betreffenden Jahres vorhandene Mannschaftszahl — gewährt.

Zum Empfange dieser Vergütung sind berechtigt:

1. das 4. Rheinische Infanterie-Regiment Nr. 30. und das 1. Bataillon des 4. Rhein. Landwehr-Regiments Nr. 30.
   für die in diesen Truppentheilen dienenden Heerespflichtigen aus dem Großherzogthum Oldenburg (Fürstenthum Birkenfeld);
2. das 6. Westphälische Infanterie-Regiment Nr. 55. und die beiden Bataillone des 6. Westph. Landwehr-Regiments Nr. 55.
   desgl. für die Heerespflichtigen aus den Fürstenthümern Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe;
3. das 3. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 71. und die beiden Bataillone des 3. Thüring. Landwehr-Regiments Nr. 71.
   desgl. für die Heerespflichtigen aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen;
4. die beiden Hanseatischen Infanterie-Regimenter Nr. 75. und 76., das 1. Bataillon des 1. Hanseat. Landwehr-Regiments Nr. 75. und die beiden Bataillone des 2. Hanseat. Landwehr-Regiments Nr. 76.
   desgl. für die Heerespflichtigen der freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck;
5. das 3. Hessische Infanterie-Regiment Nr. 83. und das 1. Bataillon des 3. Hess. Landwehr-Regiments Nr. 83.
   desgl. für die Heerespflichtigen aus dem Fürstenth. Waldeck-Pyrmont;
6. das Holsteinsche Infanterie-Regiment Nr. 85. und das 1. Bataillon des Holst. Landwehr-Regiments Nr. 85.
   desgl. für die Heerespflichtigen aus dem Großherzogthum Oldenburg (Fürstenthum Lübeck);
7. das Westphälische Jäger-Bataillon Nr. 7.
   desgl. für die Heerespflichtigen aus dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die übrigen Truppentheile — mit Ausnahme des Oldenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 91., des Oldenb. Landwehr-Regiments Nr. 91., des Oldenb. Dragoner-Regiments Nr. 19. und der 2. 4 ℔gen und 2. 6 ℔gen Oldenb. Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10., welche für alle Mannschaften die zweite Kokarde vergütet erhalten — haben die Unterhaltungskosten der von einzelnen Mannschaften zu tragenden zweiten Kokarde nach §. 149. des Reglements aus den Nebenkosten zu bestreiten.

Gegenstand				Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zöllig. Maaß	8	6
								Ellen.			
Noch Mütze.	a. Feldmütze.	Todtenkopf	von Zinn	.	1	6	4	.	.	.	.
		Macherlohn	....	.	3	3	.	.	.	.	.
	b. Dienstmütze	Tragezeit, Grundtuch, Besatz- und Vorstoß-Tuch, Futterleinwand, Kokarde, Todtenkopf	wie Feldmütze.								
		Schirm	von schwarzlackirtem Leder	.	4	.	.	.	.	.	.
		Kinnriemen	von schwarzem Blankleder	.	1	6	.	.	.	.	.
		Macherlohn..........................		.	3	6	.	.	.	.	.
Nummerschnur	siehe Schnur.										
Obergurt	....			.	20	.	5	.	.	.	.
Ohrenklappen	Grundtuch	graumelirtes Tuch Nr. II......		.	.	.	.	$\frac{11}{18}$	.	.	.
	Macherlohn (aus welchem auch Futter und Band zu bestreiten)	....		.	1	3	.	.	.	.	.

Bemerkung. Jeder Truppentheil wird mit Ohrenklappen auf die Kriegsstärke ausgestattet.

Zur laufenden Unterhaltung derselben empfangen die Truppentheile keine besondere Vergütung, dieselben haben vielmehr die Verpflichtung, die etwaigen Ausgaben, soweit solche nicht durch Benutzung des Materials ausgetragener Tuchbekleidungsstücke zu vermeiden sind, aus Ersparnissen ihrer Oekonomie, event. aus den Nebenkosten zu bestreiten.

Gegenstand				Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	allgemein	10	8	6
Packriemen	Garnitur von 3 Stück	zum deutschen Reitzeug		.	22	6	15	.	.	.	.
		„ ungarischen „		.	20	.					
Packtaschen Paar	mit Pistolenholfter und Hufeisentasche.	zum deutschen Reitzeug		5	15	.	10	.	.	.	.
	mit Hufeisentasche.	„ ungarischen „		3	15	.					
Panzerkette	(bei Neulieferungen).............................			.	4	.	.	.	.	.	.

Bemerkung. Jeder Truppentheil wird mit Panzerketten auf die Kriegsstärke der Pferde ausgestattet; zur laufenden Unterhaltung derselben wird aber den Truppen im Frieden nichts vergütet, da die Panzerketten vorzugsweise nur zum Kriegsgebrauch bestimmt sind.

Gegenstand.			Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zöllig. Maaß	8	6
							Ellen.			
Patronenbüchse	für Infanterie.....	für 1 Paar Patronenbüchsen von Blech.................. (pro Stück 2 sgr. 8 pf.)	.	5	4	.	.	.	.	.
	für Kavallerie.....	für eine Patronenbüchse von Blech.....................	.	2	4	.	.	.	.	.
	Bemerkung. Jeder Truppentheil wird mit Patronenbüchsen auf den Bedarf für die Kriegsstärke ausgestattet. Zur laufenden Unterhaltung derselben empfangen die Truppen im Frieden keine Vergütung, da die Patronenbüchsen vorzugsweise nur zum Kriegsgebrauch bestimmt sind und die etwaigen geringfügigen Unterhaltungskosten im Frieden aus den Nebenkosten bestritten werden können.									
Patrontasche	für alle Truppen excl. Invaliden................		.	.	.	36	.	.	.	.
	» Invaliden..		.	.	.	nach Bedarf	.	.	.	.
	für ein Paar kleine Patrontaschen mit Deckel und Zubehör..		1	20	.	.	.	.	.	.
	für eine kleine Tasche.................................		.	25	.	.	.	.	.	.
	für eine große Patrontasche	bei den Invaliden	1	5	.	.	.	.	.	.
	» » Unteroffizier-Kartusche	bei den Invaliden	.	20	.	.	.	.	.	.
Patrontaschen-Bandolier	für Invaliden..		.	27	6	nach Bedarf	.	.	.	.
Pelz für Garde-Husaren	für die Unteroffizier-Chargen........................		.	.	.	2	.	.	.	.
	» » Gemeinen..		.	.	.	4	.	.	.	.
	Grundtuch	....	.	.	.	.	2¼	.	.	.
	Schnur	....	.	.	.	.	31	.	.	.
	Rosetten	....	.	.	.	.	1 Dutz.	.	.	.
	Knöpfe	siehe Tabelle I.								
	Futterboy	....	.	.	.	.	2 Ellen	.	.	.
	Futterleinwand	zu Taschen...........................	.	.	.	.	3/16	.	.	.
	Borte	....	.	.	.	.	1¾	.	.	.
	Tressen	zur Einfassung des Kragens und der Aufschläge..............	.	.	.	.	1¾	.	.	.
		zu Schwalbennestern..........	.	.	.	.	2¾	.	.	.
		Bemerkung. Das Tuch zu Schwalbennestern wird aus Abfällen des Grundtuchs zu dem Pelze entnommen.								
	Pelzvorstoß	....	2	.	.	.	.	.	.	.
	Fangschnur	....	.	5	.	.	.	.	.	.

Gegenstand.			Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zöllig. Maaß	8	6
							Ellen.			
Noch **Pelz** für Garde-Husaren	Macherlohn (aus welchem auch die Kragen-Einlage, Haken und Oesen ꝛc. zu bestreiten, ohne Rücksicht auf die Charge, für welche der Pelz bestimmt ist)	....	.	17	.	.	.	.	.	.
Pelzmütze für Husaren,	siehe Husarenmütze.									
Pfeife mit Futteral,	siehe Signal-Instrumente.									
Pistolenriemen mit Haken	....		.	12	6	15	.	.	.	.
Pistolentasche	für Kavallerie		1	.	.	20	.	.	.	.
Pistonleder	....		.	1	.	8	.	.	.	.
Plattschnur,	siehe Schnur.									
Portepee	siehe Faustriemen und Säbeltroddel.									
Putzzeug,	eine Striegel	....	.	7	6	2	.	.	.	.
	eine Kartätsche	....	.	9	.	1	.	.	.	.
	ein Mähnenkamm	(zum deutschen Reitzeug)	.	3	2	2	.	.	.	.
Rabatten (zur Ulanka)	für die Unteroffizier-Chargen		.	.	.	2	.	.	.	.
	„ „ Gemeinen		.	.	.	4	.	.	.	.
	Grundtuch	....	.	.	.	.	.	.	$\frac{1}{4}$	$\frac{15}{64}$
	Besatztuch	....	.	.	.	.	$\frac{1}{32}$	.	.	.
	Futterleinwand	....	.	.	.	.	.	.	$\frac{13}{32}$	$\frac{3}{8}$
	Macherlohn	....	.	5	.	.	.	.	.	.
Rabatten zum Tschapka,	siehe Tschapka.									
Reithosen,	siehe Hosen.									

Gegenstand.			Etatspreis			Tragezeit	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf			
							allgemein	für 10 zöllig. Maaß	für 8 zöllig. Maaß	für 6 zöllig. Maaß
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre	Ellen.			
Reservetheilbüchse	zu Zündnadel-Gewehren excl. Zündnadel-Pionier-Gewehre		.	2	.	20	.	.	.	.
	zu Zündnadel-Büchsen, Zündnadel-Pionier-Gewehren und Zündnadel-Karabinern		.	1	6					
Rosetten	zu Attilas und Pelzen	von Wolle	pro Dutzend .	5	.	.	.	.	.	.
		» Messing	.	9	.	.	.	.	.	.
Rundschnur,	siehe Schnur.									
Säbelgehänge	für Invaliden	von schwarzlohgarem Leder	1	5	.	nach Bedarf	.	.	.	.
Säbelkoppel			.	.	.	20	.	.	.	.
	breite weiße		1	10	.	.	.	.	.	.
	schmale weiße		.	25	.	.	.	.	.	.
	breite weiße mit Haken		1	11	3	.	.	.	.	.
	schmale schwarze mit 3 Ringen		.	22	6	.	.	.	.	.
Säbeltaschen (für Husaren)	für Garde-Husaren		.	.	.	5	.	.	.	.
	» Linien- »		.	.	.	20	.	.	.	.
	für eine Tasche der Garde-Husaren von Leder mit rothem Tuch überzogen und mit Borten verziert		1	2	6	.	.	.	.	.
	für eine Tasche der Linien-Husaren von Leder mit schwarzledernem Deckel		1	12	6	.	.	.	.	.
	Dazu: ein Namenszug von Neusilber oder Messing		.	9	.	30	.	.	.	.
Säbeltroddel	für Feldwebel		.	.	.	1	.	.	.	.
	» Unteroffiziere	excl. Invaliden	.	.	.	1	.	.	.	.
	» Gemeine	excl. Invaliden	.	.	.	3	.	.	.	.
	» Unteroffiziere	der Invaliden	.	.	.	2	.	.	.	.
	» Gemeine	der Invaliden	.	.	.	nach Bedarf	.	.	.	.
	Portepee	von Silber und schwarzer oder grüner Seide mit Band	1	22	6	.	.	.	.	.
	Säbeltroddel mit Band	von grüner Wolle	.	5	6	.	.	.	.	.
		von Wolle in anderen Farben	.	5	.	.	.	.	.	.
	Ehrentroddel	für Unteroffiziere der Invaliden für Gemeine — Etatspreis und Tragezeit wie die Säbeltroddel der übrigen Gemeinen. In Fällen, in welchen die Beschaffung der Ehren- resp. Kapitulanten-Troddel Mehrkosten verursacht, sind letztere aus den Nebenkosten zu bestreiten.	.	20	.	.	.	.	.	.

Gegenstand.			Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein (Ellen)	für 10 zöllig. Maaß	8	6
Sattel.	Deutscher Sattel	mit Behäutung, eisernem Beschlag und Schnallen	10	.	.	12	.	.	.	.
	Ungarischer Sattel	mit eisernen Zwieseln und vollständiger Bekleidung	5	7	6	15	.	.	.	.
Sattelgurt mit Strippen	....		1	15	.	10	.	.	.	.
Sattelkissen mit Pauschen	zum ungarischen Reitzeug		2	10	.	6	.	.	.	.
Sattel-polster	zum ungarischen Reitzeug — zum Anschnallen eingerichtet		1	10	.	3	.	.	.	.
Sattel-Ueberdecke	zum ungarischen Reitzeug		.	.	.	7	.	.	.	.
	Grundtuch	für alle Truppen excl. Husaren	.	.	.	.	$2\frac{1}{8}$	.	.	.
		für Husaren	.	.	.	.	$1\frac{53}{64}$	.	.	.
	Besatz: Tuch	für alle Truppen excl. Husaren und Kavallerie-Stabswachen ..	.	.	.	.	$\frac{3}{8}$	.	.	.
		für Husaren	.	.	.	.	$\frac{39}{64}$	.	.	.
		für Kavallerie-Stabswachen ...	.	.	.	.	$\frac{5}{16}$	.	.	.
	Plattschnur	für Husaren	.	.	.	.	24	.	.	.
	Vorstoßtuch	für Kavallerie-Stabswachen ...	.	.	.	.	$\frac{1}{4}$	.	.	.
	Futterleinwand	für alle Truppen excl. Husaren	.	.	.	.	$3\frac{3}{4}$	.	.	.
		für Husaren	.	.	.	.	$3\frac{13}{16}$	.	.	.
	Macherlohn (aus welchem auch die Lederstückchen, Einlagen rc. zu beschaffen sind)	für alle Truppen excl. Kavallerie-Stabswachen	.	20	.	.	.	.	.	.
		für Kavallerie-Stabswachen ...	.	25	.	.	.	.	.	.
Schabracke incl. Schabrunken	....		.	.	.	8	.	.	.	.
	die fertige Schabracke mit Schabrunken	für das Regiment der Gardes du Corps	7	.	.	.	.	.	.	.
		für das Garde-Kürassier-Regiment	6	5	.	.	.	.	.	.
	für Linien-Kürassiere	Grundtuch	.	.	.	.	$\frac{7}{8}$	.	.	.
		farbiges Besatztuch	.	.	.	.	$\frac{5}{16}$	.	.	.
		Macherlohn (aus welchem auch das Futter und der Lederbesatz zu bestreiten)	.	22	1	.	.	.	.	.

Gegenstand.			Etatspreis Thlr	Sgr	Pf	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein (Ellen)	für 10 zöllig. Maaß	8	6
Schärpe für Husaren	………………………………		1	22	6	6	.	.	.	.
Schanzzeug (portatives)	Etatsmäßiger Bedarf für: (siehe unten)									

Etatsmäßiger Bedarf für:

	Feldbeile mit Futteral	Feldbeile ohne Futteral	Kreuzhacken mit Futteral	Spaten mit Futteral	Meßbänder mit Futteral
a. jedes Garde- und Linien-Infanterie-, Jäger- und Schützen-Bataillon …….	96	.	8	20	.
b. jedes Garde- und Linien-Pionier-Bataillon …….	54	.	108	279	54
c. jede Pionier-Ersatz-Kompagnie ……………….	18	.	36	93	18
d. jede Feld-Eisenbahn-Abtheilung und zwar für die Pionier-Sektion ………….	17	.	.	.	.
für die übrigen Mannschaften	39	.	25	25	.
e. das Regiment der Garde du Corps …………….	.	140	.	.	.
f. jedes der übrigen Kavallerie-Regimenter ………….	.	135	.	.	.

Bemerkung. Bei der Artillerie gehört das gesammte Schanzzeug zur Ausrüstung der Geschütze und Fahrzeuge.

Gegenstand			Thlr	Sgr	Pf	Tragezeit	allgemein	10	8	6
zur Unterhaltung des portativen Schanzzeugs werden im Frieden jährlich gewährt:	jedem Infanterie-Regiment…..		22	15	.	.	.	.	.	.
	jedem Jäger- oder Schützen-Bataillon ………………		5	.	.	.	.	.	.	.
	jedem Pionier-Bataillon…….		35	.	.	.	.	.	.	.
	jedem Kavallerie-Regiment…..		3	15	.	.	.	.	.	.
Anschaffungs- resp. Etatspreise zum Anhalt bei Anweisung einzelner Stücke	Feldbeil mit Futteral und Stiel	für Infanterie, Jäger, Schützen und Kavallerie…….	1	1	.	.	.	.	.	.
		für Pioniere …..	1	2	.	.	.	.	.	.
	Futteral und Riemen	für Infanterie, Jäger und Schützen.	1	3	.	.	.	.	.	.
		für Pioniere…..	1	2	6	.	.	.	.	.
	Kreuzhacke mit Stiel	für Infanterie, Jäger und Schützen.	.	26	.	.	.	.	.	.
		für Pioniere …..	1	7	.	.	.	.	.	.
	Futteral und Riemen	für Infanterie, Jäger und Schützen.	1	2	.	.	.	.	.	.
		für Pioniere……	1	2	.	.	.	.	.	.
	Spaten mit Stiel	für alle Truppen..	1	.	.	.	.	.	.	.
	Futteral und Riemen	für alle Truppen..	1	12	.	.	.	.	.	.
	Meßband mit Lederkapsel	für Pioniere …..	2	5	.	.	.	.	.	.
Schlagriemen (z. Karabinerschuh)	………………………………		.	7	6	10	.	.	.	.

Gegenstand.				Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein Ellen	für 10 zöllig. Maaß	8	6
Schnur.	Plattschnur für Husaren	von Wolle	gelb oder weiß....	pro Elle .	.	8	.	.	.	.	.
	Kantenschnur für Linien-Husaren	von Wolle	desgl.	.	1	4	.	.	.	.	.
	Plattschnur zu Nummern oder Namenszügen	von Wolle	roth.............	.	.	6	.	.	.	.	.
			gelb.............	.	.	4	.	.	.	.	.
	Rundschnur zu Kronen ꝛc.	von Wolle	roth oder gelb.....	.	.	2	.	.	.	.	.
Schuppenketten,	siehe Helm, Husarenmütze, Tschako und Tschapka.										
Sicherheitsriemen (zum Zündnadel-Karabiner)	....			.	.	9	.	.	.	.	.
	Bemerkung. Zur laufenden Unterhaltung der Sicherheits- (Knopf-) Riemen, mit welchen die betreffenden Truppentheile bei der Formation ꝛc. auf die Kriegsstärke auszustatten sind, wird keine besondere Vergütung gewährt, da der Abgang von diesen Riemen aus Abfällen oder ausrangirten Lederzeugstücken ohne Kosten ersetzt werden kann.										
Signalhorn mit Riemen,	siehe Signal-Instrumente.										

Signal-Instrumente.

Etatsmäßig sind:	Bataillons-Tambourstöcke.	Trommeln mit Zubehör.	Signalhörner mit Riemen.	Pfeifen mit Futteral.	Trompeten mit Banderoll.
A. Infanterie.					
a. für jedes Bataillon d. Garde-, Linien- u. Landwehr-Infanterie-Regimenter, für jedes Bataillon der Füsilier-Regimenter und für jedes Reserve-Landwehr-Bataillon.......	1	8	8	4	.
b. für jede Unteroffizier-Schule	1	8	8	4	.
c. für jedes Ersatz-Bataillon eines Garde- oder Linien-Infanterie- resp. Füsilier-Regiments...............	1	8	8	4	.
B. Jäger und Schützen.					
a. für jedes Garde- und Linien-Jäger- resp. Schützen-Bataillon..................	.	.	17	.	.
b. für die Ersatz-Kompagnie eines Jäger- oder Schützen-Bataillons...............	.	.	4	.	.
c. für die Besatzungs-Kompagnie eines Jäger-Bataillons in der Stärke von 150 Mann	.	.	3	.	.
» » » » 250 »	.	.	4	.	.

Gegenstand.	Trommeln mit Zubehör.	Signalhörner mit Riemen.	Pfeifen mit Futteral.	Trompeten mit Banderoll.	Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein (Ellen)	für 10 zöllig. Maaß	für 8 zöllig. Maaß	für 6 zöllig. Maaß
Noch Signal-Instrumente. C. Pioniere rc.												
a. für jede Pionier-Kompagnie ...	.	3	.	.								
b. für das Pionier-Detachement einer jeden Ponton-Kolonne ..	.	1	.	.								
c. für jede Feld-Eisenbahn-Komp.	.	3	.	.								
d. für das Pionier-Detachement einer jeden Feld-Telegraphen-Abtheilung	.	1	.	.								
e. für die Ersatz-Kompagnie eines Garde- oder Linien-Pionier-Bataillons	.	4	.	.								
f. für jede Festungs-Pionier-Komp. in der Stärke von 100 Mann	.	2	.	.								
» » » » 200 »	.	3	.	.								
D. Kavallerie.												
a. für das Regiment der Gardes du Corps	.	.	.	17								
b. für jedes andere Kavallerie-Regt.	.	.	.	13								
c. für die Ersatz-Eskadron des Regiments der Gardes du Corps	.	.	.	6								
d. für die Ersatz-Abtheilung jedes anderen Garde- oder Linien-Kavallerie-Regiments	.	.	.	3								
E. Artillerie.												
a. für jeden Stabs-Trompeter ...	.	.	.	1								
b. für jede Fuß- und reitende Batterie, für jede Infanterie- und Artillerie-Munitions-Kolonne und für jede Festungs- und Kriegs-Kompagnie	.	.	.	2								
c. für jede Reserve-Munitions-Kolonne und jedes Reserve-Munitions-Depot	.	.	.	1								
F. Train.												
a. für jede Ponton-Kolonne	.	.	.	3								
b. für jed. leicht. Feld-Brücken-Train	.	.	.	2								
c. für jede Train-Begleitungs-Eskadron	.	.	.	5								
d. für jede Feld-Proviant-Kolonne	.	.	.	1								
e. für jede Feld-Bäckerei-Kolonne	2	.	.	.								
f. für jedes Pferde-Depot	.	.	.	1								
g. für jedes Sanitäts-Detachement	.	4	.	.								
h. für jedes Feld-Lazareth	.	.	.	1								
i. für jede Ersatz-Abtheilung eines Garde- oder Linien-Train-Bataillons	.	.	.	4								

Anmerkung. Die im Frieden für die Train-Bataillone erforderlichen 2 Trompeten mit Banderoll per Bataillon sind aus den zur Deckung des Kriegsbedarfs sichergestellten Stücken zu entnehmen.

Gegenstand.	Signal-Instrumente	Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	allgemein	10	8	6
G. Invaliden-Häuser.									
a. Berlin	nach dem wirklichen Bedürfniß								
b. Stolp	nach dem wirklichen Bedürfniß								

Gegenstand.				Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10	8	6 zöllig. Maaß
								Ellen.			
Noch **Signal-Instrumente**	für die Abnutzung werden im Frieden jährlich vergütet:	a. jedem Garde- und Linien-Infanterie- und Füsilier-Regiment		55	.	.	.	.	.	.	.
		b. jeder Unteroffizier-Schule		16	.	.	.	.	.	.	.
		c. jedem Jäger- oder Schützen-Bataillon		6	.	.	.	.	.	.	.
		d. jedem Pionier-Bataillon		6	.	.	.	.	.	.	.
		e. dem Regiment der Gardes du Corps		17	15	.	.	.	.	.	.
		f. jedem anderen Kavallerie-Regiment		12	15	.	.	.	.	.	.
		g. jedem Feld-Artillerie-Regiment		26	.	.	.	.	.	.	.
		Anmerkung. Das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9. erhält — abweichend von vorstehender Festsetzung — ein Pauschquantum von 19 Thlr., wogegen der Restbetrag von 7 Thlr. der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung für die 3. (Mecklenburgische) Fuß-Abtheilung des genannten Regiments zusteht.									
		h. jedem Festungs-Artillerie-Regiment resp. den Festungs-Artillerie-Abtheilungen Nr. 9 bis 11. pro Kompagnie		1	15	.	.	.	.	.	.
		i. der Feuerwerks-Abtheilung		3	.	.	.	.	.	.	.
		k. der Artillerie-Schießschule		2	7	6	.	.	.	.	.
		l. jedem Train-Bataillon		1	.	.	.	.	.	.	.
		m. den Landwehr-Bataillonen für jede Uebung		1	.	.	.	.	.	.	.
	Etatspreise zum Anhalt bei Anweisung einzelner Stücke	Regiments- resp. Bataillons-Tambourstock nebst Banderoll.	Der Stock mit messingenem Knopf und messingener Spitze	10	15	.	.	.	.	.	.
			Das Banderoll von gelber Wolle	2	15	.	.	.	.	.	.
		Trommel mit Zubehör.	a. die komplette Trommel	9	.	.	.	.	.	.	.
			b. die Trommelstöcke von Ebenholz mit Messingbeschlag und eingelassenem starken Viereck	1	.	.	.	.	.	.	.
		Trommelriemen	........12 sg. 6 pf. die Beschläge dazu 24 „ — „	1	6	6	.	.	.	.	.
		Trommelscheere	(Adler) 24 sgr. — pf. die Schlaufe dazu 2 „ 6 „	.	26	6	.	.	.	.	.
		Trommelstocktasche	....	.	10	.	.	.	.	.	.
		Kniefell	....	1	.	.	.	.	.	.	.

Gegenstand.				Etatspreis			Tragezeit	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf			
								allgemein	für 10 zöllig. Maaß	für 8 zöllig. Maaß	für 6 zöllig. Maaß
				Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre	Ellen.			
Noch Signal-Instrumente.	Etatspreise zum Anhalt bei Anweisung einzelner Stücke	Signalhorn mit Riemen.	Signalhorn mit Schild und Ringen........	3	5	.	.	.	.	.	.
			Bemerkung. Das Bewickeln der Signalhörner mit rothen Tuchleisten erfolgt ohne Entschädigung.								
			Riemen von rothjuchtenem Leder mit messingener Schnalle...	.	17	6	.	.	.	.	.
		Pfeife mit Futteral.	Pfeife von Ebenholz mit messingener Klappe..	2	5	.	.	.	.	.	.
			Futteral mit Lederring und Trageschlaufe 27 sg. 6 pf der Beschlag dazu 27 „ — „	1	24	6	.	.	.	.	.
		Trompete mit Banderoll.	Trompete: messingene, kurze.....	4	15	.	.	.	.	.	.
			„ lange....	4	2	6	.	.	.	.	.
			Trompeten-Banderoll von Wolle..........	2	.	.	.	.	.	.	.
Socken (Paar)	für Invaliden	von Wolle..........		.	10	3	1	.	.	.	.
Sohlen mit Flecken (auf die 2. Hälfte der Tragezeit der Stiefeln resp. Schuhe)	zu Kavallerie-Stiefeln..........			.	.	.	4½ Monat		.	.	.
	„ Infanterie- „			.	.	.	$3\frac{3}{5}$ „		.	.	.
	für das Material.......... 10 sg. — pf. Aufnähegeld.......... 2 „ 6 „			.	12	6	.	.	.	.	.
Spaten mit Futteral,	siehe Schanzzeug.										
Sporen,	a. Anschnallsporen für Kürassiere	....		.	18	.	10	.	.	.	.
	b. gewöhnliche Sporen	mit gebogenen Hälsen		.	8	2	10	.	.	.	.
		„ geraden „		.	7	6					
Sporenleder	für Kürassiere			.	6	3	3	.	.	.	.
Stallhosen,	siehe Hosen.										
Steigbügel Paar,	....			.	.	.	35	.	.	.	.
	zum deutschen Reitzeug.......	mit offenen Fußtritten........		.	25	.	.	.	.	.	.
	zum ungarischen Reitzeug.......	mit geschlossenen Fußtritten ...		.	20	.	.	.	.	.	.
Steigriemen, Paar,	....			.	.	.	10	.	.	.	.
	zum deutschen Reitzeug......	....		.	25	.	.	.	.	.	.
	zum ungarischen Reitzeug......	....		.	22	6	.	.	.	.	.

Gegenstand.			Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein Ellen	für 10 zöllig. Maaß Ellen	8	6
Stiefeln und Schuhe,	a. für Infanterie, Jäger, Schützen, Pioniere, Fuß-Artillerie u. Train	1 Paar Stiefeln	2	.	.	1	.	.	.	.
		1 Paar Schuhe	1	13	9	1½	.	.	.	.
	b. für Kürassiere	1 Paar Alt-Brandenburgische Stiefeln	5	17	6	3	.	.	.	.
		mit 1 Paar Vorschuhen ...	1	25	.					
		1 Paar Schuhe	1	13	9	1½	.	.	.	.
	c. für Husaren	1 Paar lange Stiefeln	3	6	3	1½	.	.	.	.
		1 „ Schuhe	1	13	9	1½	.	.	.	.
	d. für die übrige Kavallerie und die reitende Artillerie	1 Paar Kavallerie-Stiefeln...	2	10	.	1½	.	.	.	.
		1 „ Schuhe	1	13	9	1½	.	.	.	.
		Anmerkung. Bei Feststellung der Tragezeit der Stiefeln und Schuhe ist angenommen, daß beide Fuß-Bekleidungsstücke abwechselnd neben einander getragen werden.								
Striegel,	siehe Putzzeug.									
Stulp-handschuhe,	siehe Handschuhe.									
Tambour-stock,	siehe Signal-Instrumente.									
Tornister mit Zubehör	für alle Truppen excl. Invaliden		.	.	.	12	.	.	.	.
	für Invaliden		.	.	.	nach Bedarf	.	.	.	.
	der Tornister mit Nadel	von rauhem Kalbfell...........	2	20	.	.	.	.	.	.
		„ „ Dachsfell...........	4	.	.	.	.	.	.	.
		„ Drillich	1	20	.	.	.	.	.	.
	Tornister-Trage- und Brustriemen	von schwarzem Leder...........	pro Paar .	22	6	.	.	.	.	.
	Tornister-Trageriemen	von weiß sämischem Leder......	.	20	.	.	.	.	.	.
		von schwarz lohgarem Leder ...	.	17	.	.	.	.	.	.
		die messingenen Haken dazu								
		a. glatte...........	.	5	.	.	.	.	.	.
		b. mit Granaten...........	.	5	6	.	.	.	.	.
	Tornister-Hülfsriemen mit messingenen Ringen und eisernen Schnallen	von schwarz lohgarem Leder ..	.	3	6	.	.	.	.	.
Trensen (Wassertrensen)	Jedes Kavallerie-Regiment hat etatsmäßig vorräthig zu halten 90 Stück.									
	zur laufenden Unterhaltung dieser — zum Zureiten der jungen Pferde bestimmten — Wassertrensen werden jährlich vergütet: jedem Kavallerie-Regiment		15	.	.	.	.	.	.	.
	Etatspreis für eine Wassertrense zum Anhalt bei Neulieferungen		1	10	.	.	.	.	.	.

Gegenstand.			Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein Ellen.	für 10 zöllig. Maaß	8	6
Trensengebiß mit Zügel	....		.	17	6	10	.	.	.	.
Tressen			pro Elle							
	zu Kragen, Aufschlägen und Schwalbennestern der Waffenröcke (excl. derjenigen der Garde-Kürassiere), der Ulankas und Litewken	goldene façonirte	.	18	.	.	.	.	.	.
		„ glatte	.	14	.	.	.	.	.	.
		silberne façonirte	.	15	.	.	.	.	.	.
		„ glatte	.	12	6	.	.	.	.	.
	zu Kragen und Aufschlägen der Koller und der Waffenröcke der Garde-Kürassier-Regimenter	goldene glatte	.	11	6	.	.	.	.	.
		silberne façonirte	.	9	6	.	.	.	.	.
		„ glatte	.	9	6	.	.	.	.	.
	zu Schwalbennestern der Koller und der Waffenröcke der Garde-Kürassier-Regimenter	goldene glatte	.	17	.	.	.	.	.	.
		silberne façonirte	.	15	.	.	.	.	.	.
		„ glatte	.	14	.	.	.	.	.	.
	zu Kragen, Aufschlägen und Schwalbennestern der Attilas der Husaren	goldene façonirte	.	14	.	.	.	.	.	.
		silberne „	.	12	6	.	.	.	.	.
Trommeln mit Zubehör,	siehe Signal-Instrumente.									
Trompete mit Banderoll,	siehe Signal-Instrumente.									
Tschako	für die Jäger und Schützen, die Landwehr-Infanterie und den Train		.	.	.	10	.	.	.	.
	der lederne Tschako mit Vorder- und Hinterschirm......	....	1	20	.	.	.	.	.	.
	die Kinnriemen mit Schrauben	....	.	4	4	.	.	.	.	.
	der neusilberne Garde-Stern mit Devisenband	....	.	5	.	.	.	.	.	.
	der messingene Wappen-Adler mit Devisenband	....	.	4	.	.	.	.	.	.

Gegenstand.			Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zöllig. Maaß	8	6
							Ellen.			
Noch Tschako.	die Kokarde mit Garde-Stern und Landwehrkreuz	....	.	3	.	.	.	.	.	.
	die Kokarde mit Landwehrkreuz	....	.	2	.	.	.	.	.	.
	die Kokarde ohne Landwehrkreuz	von schwarz lackirtem Blech mit weiß metallenem Ring	.	4	.	.	.	.	.	.
		von schwarz und weiß, sowie in sonstigen Farben lackirtem Blech	.	1	.	.	.	.	.	.

Anmerkung. Zur Beschaffung und Unterhaltung der nach §. 88 des Reglements von einzelnen Mannschaften an dem Tschako zu tragenden zweiten Kokarde wird pro Mann und Jahr eine Vergütung von 2 Pf. — und zwar auf die am 1. Januar des betreffenden Jahres vorhandene Mannschaftszahl — gewährt.

Hinsichtlich der Truppentheile, welchen diese Vergütung zusteht, wird auf die Anmerkung zu der Position „Mütze" Bezug genommen.

Gegenstand.			Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre	allgemein	10	8	6
	Feldzeichen	von Silber u. schwarzem Sammet	.	27	6	5	.	.	.	.
		von weiß und schwarzem Tuche.	.	2	.					
	Haarbüsche	weiße	.	20	.	40	.	.	.	.
		schwarze........................	.	10	.					
		rothe........................	1	5	.					
Tschapka	für Ulanen	von Leder	3	.	.	6	.	.	.	.
	Adler mit Schrauben	neusilberner Garde-Adler mit Devisenband und Gardestern ...	.	13	6	.	.	.	.	.
		tombachener Garde-Adler mit Devisenband und neusilbernem Gardestern	.	12	.	.	.	.	.	.
		neusilberner Wappen-Adler mit Devisenband................	.	9	6	.	.	.	.	.
		messingener Wappen-Adler mit Devisenband................	.	4	6	.	.	.	.	.
	Feldzeichen	von Silber u. schwarzem Sammet	.	27	6	5	.	.	.	.
		von weiß und schwarzem Tuche.	.	2	.					
	Fangschnur	leinene	.	15	.	15	.	.	.	.
	Parade-Rabatten mit Schnurbesatz	von karmoisinrothem Tuche ...	.	16	.	12	.	.	.	.
		von Tuch in anderen Farben..	.	15	.					
	Schuppenketten mit Rosetten und eisernen Schrauben	von Tombach	.	15	.	15	.	.	.	.
		von Messing	.	12	6					
	Haarbüsche	weiße	.	15	.	40	.	.	.	.
		schwarz und weiße	.	15	.					
		rothe........................	1	5	.					

Gegenstand.			Etatspreis			Tragezeit	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf			
							allgemein	für 10	8	6 zöllig. Maaß
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre	Ellen.			
			pro Elle							
Tuch	blau	dunkelblau Nr. I.	1	13	.	.	.	.	.	.
		» Nr. II.	1	7	6	.	.	.	.	.
		dunkelblau melirt	1	14	.	.	.	.	.	.
		hellblau	1	13	.	.	.	.	.	.
		kornblumenblau	1	14	.	.	.	.	.	.
		russischblau	1	14	.	.	.	.	.	.
	braun	....	1	17	6	.	.	.	.	.
	gelb	in allen Schattirungen	1	15	.	.	.	.	.	.
	grau	grau melirt Nr. I.	1	6	.	.	.	.	.	.
		» » Nr. II.	1	.	.	.	.	.	.	.
	grün	dunkelgrün	1	15	.	.	.	.	.	.
		hellgrün	1	15	.	.	.	.	.	.
	roth	karmoisin	1	25	.	.	.	.	.	.
		krapproth Nr. I.	1	22	6	.	.	.	.	.
		» Nr. II.	1	12	6	.	.	.	.	.
		» Nr. III.	1	15	.	.	.	.	.	.
		orange	1	17	6	.	.	.	.	.
		pompadourroth	1	25	.	.	.	.	.	.
		ponceau Nr. I.	1	27	6	.	.	.	.	.
		» Nr. II.	1	15	.	.	.	.	.	.
		rosa	1	17	6	.	.	.	.	.
	schwarz	Nr. I.	1	7	6	.	.	.	.	.
		Nr. II.	1	5	.	.	.	.	.	.
	weiß	....	1	12	6	.	.	.	.	.

Allgemeine Bemerkungen über das Tuch.

Das zur Bekleidung der Truppen zu verwendende Tuch darf nicht von gewöhnlicher grober Landwolle, sondern muß von einer veredelten Wolle gefertigt werden.

Die vorschriftsmäßige Breite ist für alle Sorten 1¾ Berliner Elle ohne Leisten.

Zum Einschlag wird ein Gespinnst erfordert, welches weniger scharf als die Kette gedreht ist.

Das Garn zu beiden — Kette und Einschlag — muß gleichmäßig und egal ausgesponnen sein.

Die Farbe muß durchgehends echt sein. Alles Tuch muß sorgfältig rein gespült werden und darf nicht abfärben. Wenngleich das Färben in der Wolle nicht verlangt werden kann, so muß doch darauf gehalten werden, daß die Fabrikanten das Tuch in der Wolle ansetzen, damit demnächst bei der wirklichen Durchfärbung letztere vollständig erreicht wird.

Das normalmäßige Gewicht beträgt für das dunkelblau melirte Tuch 27 Loth, für das grau melirte Tuch 25½ Loth, für alle übrigen Grundtuche 24½ Loth pro Elle. Wo sich das Tuch durch bessere Wolle, Gleichmäßigkeit der Fäden, tüchtigen Schluß, schmale Leisten, sowie durch schöne und echte Farbe besonders empfiehlt, ist nachgegeben, daß an dem normalmäßigen Gewichte des dunkelblau melirten Tuches bis höchstens ¾ Loth, des grau melirten, blauen und sonstigen Grundtuchs bis höchstens 1 Loth pro Elle fehlen darf.

Von den Sorten Nr. II. des grauen und blauen Tuches beträgt das Normalgewicht 24½ resp. 23½ Loth pro Elle.

Die zu Abzeichen bestimmten farbigen Tuche erfordern feinere Wolle, dünnere Fäden und eine noch sorgfältigere Arbeit. Das normalmäßige Gewicht der Abzeichen-Tuche ist auf 21 Loth pro Elle festgesetzt, doch ist auch hier ein Mindergewicht von ½ Loth pro Elle nachgegeben, wenn die bei dem grauen, blauen und farbigen Grundtuch bestellten Bedingungen zutreffen.

Das sämmtliche Grundtuch muß vor der Verarbeitung nach Anleitung der nachstehenden Vorschrift gekrumpft werden. Beim Krumpfen darf das Tuch nicht mehr als $\frac{1}{18}$ pro Elle in der Länge und $\frac{1}{16}$ Elle in der ganzen Breite verlieren, welcher Verlust bei Festsetzung des Materialien-Bedarfs berücksichtigt worden ist.

Vorschrift zum Krumpfen.

Ein Stück Futterleinwand wird auseinander genommen, in kaltes Wasser getaucht und, wenn das eingesogene Wasser etwas abgelaufen, die Leinwand also ganz durchnäßt ist, in der vollen Breite auseinandergelegt. Demnächst wird das ganze Stück Tuch in der gewöhnlichen halben Breite ebenfalls auseinandergenommen und durchgängig egal auf die Futterleinwand gelegt, wobei auch auf die zweite obere Lage des Stückes Tuch durchnäßte Futterleinwand gelegt werden kann. Ist auf diese Weise das Stück Tuch in seinen beiden Lagen von der nassen Leinwand vollständig bedeckt, so wird dasselbe zusammengerollt und etwas getreten, damit die Feuchtigkeit aus der Leinwand durchgängig gleichmäßig in das gepreßte Tuch eindringt. In diesem Zustande bleibt das Tuch höchstens 8 Stunden liegen, wird sodann auseinander gewickelt und, wenn die Leinwand davon genommen, glatt auseinandergestrichen und zum Trocknen horizontal über Stangen, Balken oder einen Zaun 2c. aufgehangen, worauf dasselbe ohne weitere Appretur verarbeitet werden kann.

Gegenstand.			Etatspreis			Tragezeit	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf			
							allgemein	für 10 zöllig. Maaß	für 8 zöllig. Maaß	für 6 zöllig. Maaß
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre	Ellen.			
Tuchhandschuhe	siehe Handschuhe.									
Tuchhosen	siehe Hosen.									
Turnhosen	siehe Hosen.									
Ueberdecke	siehe Sattel-Ueberdecke.									
Ulanka für Ulanen	für die Unteroffizier-Chargen		.	.	.	1	.	.	.	.
	„ „ Gemeinen		.	.	.	2	.	.	.	.
	Grundtuch		.	.	.	.	.	.	2 15/16	2 25/32
		Bemerkung. Aus dem Grundtuche zur Ulanka fällt auch das Grundtuch zur Mütze und Leibbinde ab.								
	Farbiges Tuch	zum Kragen	.	.	.	.	3/64	.	.	.
		zu Aermel-Aufschlägen	.	.	.	.	3/32	.	.	.
		„ Epaulettshaltern	.	.	.	.	1/128	.	.	.
		„ den Vorstößen	.	.	.	.	13/64	.	.	.
		„ Schwalbennestern	.	.	.	.	1/16	.	.	.
		Bemerkung. Aus dem farbigen Tuche zur Ulanka fällt auch der Besatz zur Leibbinde ab.								
	Tressen	zu Kragen und Aufschlägen	.	.	.	.	2	.	.	.
		„ Schwalbennestern	.	.	.	.	2 3/4	.	.	.
	Knöpfe	siehe Tabelle I.								
	Litzen	siehe Tabelle I.								
	Futterleinwand	zu dem Leibe und den Aermeln	.	.	.	.	.	.	3 5/8	3 3/8
		zum Schooß	.	.	.	.	1 1/16	.	.	.
		Bemerkung. Aus dieser Futterleinwand fällt auch der Bedarf zur Leibbinde ab.								

Gegenstand			Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein (Ellen)	für 10 zöllig. Maaß	für 8 zöllig. Maaß	für 6 zöllig. Maaß
Noch **Ulanka** für Ulanen.	Macherlohn (aus welchem auch die Wattirung, Kragen-Einlage, Haken und Oesen 2c. zu bestreiten)	a. für eine Ulanka mit Litzen — ohne Rücksicht auf die Charge, für welche dieselbe bestimmt ist —	.	22	.	.	.	.	.	.
		b. für eine Ulanka ohne Litzen, wie vor	.	20	.	.	.	.	.	.
Umlaufriemen (zum Obergurt)	....		.	10	.	15	.	.	.	.
Unterhosen	siehe Hosen.									
Unterlegetrense	siehe Trensengebiß mit Zügel.									
Versilberungskosten	für Kartuschsterne des Regiments der Gardes du Corps, siehe Kartusche.									
Visirkappe	....		.	2	6	5	.	.	.	.
Vorderzeug	....		.	.	.	10	.	.	.	.
	zum deutschen Reitzeug..........................		1	5	.	.	.	.	.	.
	zum ungarischen Reitzeug..........................		.	22	6	.	.	.	.	.
Wachtmantel,	siehe Mantel.									
Waffenrock für Infanterie, Jäger, Schützen, Pioniere, Dragoner, Artillerie, Train und Stabswachen (Stabsordonnanzen u. Leibgendarmen)	a. für die Unteroffizier-Chargen		.	.	.	1	.	.	.	.
	b. „ „ Gemeinen..........................		.	.	.	2	.	.	.	.
	c. „ „ Stabsordonnanzen und Leibgendarmen, ohne Unterschied der Charge..........................		.	.	.	1	.	.	.	.
	Grundtuch	.... Diese Sätze erhöhen sich um $\frac{3}{32}$ Elle für Aermel-Aufschläge und $\frac{5}{128}$ Elle für Schulterklappen, wenn diese Stücke von der Farbe des Grundtuches sind.	.	.	.	.	.	$2\frac{55}{64}$	$2\frac{13}{16}$	$2\frac{21}{32}$
		Bemerkung. Aus dem Grundtuche des Waffenrocks fällt allgemein auch das Grundtuch zur Mütze ab.								
	Farbiges Besatztuch	zum Kragen..................	.	.	.	.	$\frac{3}{64}$	.	.	.
		zu 1 Paar Aermel-Aufschlägen	.	.	.	.	$\frac{3}{32}$	.	.	.
		„ 1 „ Aermelpatten......	.	.	.	.	$\frac{1}{32}$	.	.	.
		Bemerkung. Sind die Patten von der Farbe des Grundtuches des Rockes, so liegt der Materialien-Bedarf zu denselben in dem Ansatze für Grundtuch.								

Gegenstand.			Etatspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zöllig. Maaß	8	6
							Ellen.			
Noch **Waffenrock** wie vor.	Farbiges Besatztuch	zu 1 Paar Schulterklappen …	.	.	.	.	$\frac{5}{128}$	.	.	.
		„ 1 „ Kronen auf den Schulterklappen								
		a. des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1 und des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2 (Kaiserkrone) …	.	.	.	.	$\frac{1}{384}$	.	.	.
		b. der übrigen Truppen, welche Namenszüge mit Kronen auf den Schulterklappen führen (Königskrone) …	.	.	.	.	$\frac{1}{256}$	.	.	.
		Bemerkung. Ponceaurothes Tuch zu Kronen wird nicht besonders geliefert, da dasselbe aus Abfällen entnommen werden kann.								
		zu 1 Paar Namenszügen auf den Schulterklappen mit Krone, beides von Tuch …	.	.	.	.	$\frac{1}{64}$	.	.	.
		Bemerkung. Das Hannoversche Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10 erhält für die beiden Oldenburgischen Batterien das Tuch zu den Namenszügen auf den Schulterklappen nicht besonders vergütet, die geringfügigen Mehrausgaben gegen die Kosten der Nummerschnur sind vielmehr aus den Nebenkosten zu bestreiten.								
		zu 1 Paar Epauletthaltern …	.	.	.	.	$\frac{1}{128}$	.	.	.
		„ 1 „ Schwalbennestern …	.	.	.	.	$\frac{1}{16}$	.	.	.
	Vorstöße	vorne herunter …	.	.	.	.	$\frac{1}{64}$	.	.	.
		um den Kragen …	.	.	.	.	$\frac{1}{128}$	.	.	.
		an den Aermel-Aufschlägen …	.	.	.	.	$\frac{1}{128}$	.	.	.
		„ „ Aermelpatten …	.	.	.	.	$\frac{1}{128}$	.	.	.
		„ „ Taschenleisten …	.	.	.	.	$\frac{1}{128}$	.	.	.
		„ „ Schulterklappen …	.	.	.	.	$\frac{1}{128}$	.	.	.
	Knöpfe	siehe Tabelle I.								
	Tressen	zu Kragen u. Aermel-Aufschlägen	.	.	.	.	2	.	.	.
		zu Schwalbennestern …	.	.	.	.	$2\frac{3}{4}$	.	.	.
	Borten	zu Schwalbennestern …	.	.	.	.	$2\frac{3}{4}$	.	.	.
	Frangen	zu Schwalbennestern …	.	.	.	.	1	.	.	.
	Nummer-Schnur	zu jedem Paar Ziffern …	.	.	.	.	$\frac{1}{2}$	.	.	.
		zu 1 Paar Namenszügen auf den Schulterklappen								
		a. des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1 und des 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin …	.	.	.	.	$1\frac{1}{4}$	.	.	.
		b. des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2 …	.	.	.	.	1	.	.	.
		c. des 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth …	.	.	.	.	$\frac{3}{4}$	.	.	.

	Gegenstand.		Etats-preis			Trage-zeit	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf			
							allgemein	für 10 zöllig. Maaß	für 8 zöllig. Maaß	für 6 zöllig. Maaß
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre	Ellen.			
Noch **Waffenrock** wie vor.	Nummer-Schnur	d. des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm IV. Nr. 2. und des Leib-Grenadier-Regiments Nr. 8.	.	.	.	.	1 5/8	.	.	.
		e. des Königs-Grenadier-Regiments Nr. 7	.	.	.	.	1 1/2	.	.	.
		zu 1 Paar Namenszügen mit Krone auf den Schulterklappen des Anhaltischen Infanterie-Regiments Nr. 93	.	.	.	.	1 5/8	.	.	.
		zu den Buchstaben F resp. S auf den Schulterklappen der Feuerwerks-Abtheilung und der Artillerie-Schießschule	.	.	.	.	5/8	.	.	.
	Kronen-Schnur	zur Einfassung der Kronen auf den Schulterklappen: a. des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1. und des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2. (mit Kaiserkrone)	.	.	.	.	5/8	.	.	.
		b. der Garde-Grenadier-Regimenter Nr. 3. (Königin Elisabeth) und Nr. 4. (Königin), des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm IV. Nr. 2., des Königs-Grenadier-Regiments Nr. 7. und des Leib-Grenadier-Regiments Nr. 8. (mit Königskrone)	.	.	.	.	3/8	.	.	.
	Futterleinwand	zu dem Leib und den Aermeln	.	.	.	.	.	3 7/16	3 3/8	3 1/8
		zum Schooß	.	.	.	.	1	.	.	.
	Litzen,	siehe Tabelle I.								
	Epauletthalter auf dem Waffenrock des ersten Wachtmeisters der Leib-Gendarmerie	1/4 Elle schwarz und weiß silberne Tresse	à Elle .	20	.	.	.	.	.	.
	Macherlohn (aus welchem auch Haken und Oesen 2c. zu bestreiten)	a. für einen Rock mit Litzen, ohne Unterschied, ob derselbe für einen Unteroffizier, Spielmann oder Gemeinen gefertigt wird	.	17	.	.	.	.	.	.
		b. für einen Rock ohne Litzen, wie vor	.	15	.	.	.			

Gegenstand.			Etatspreis			Tragezeit	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf			
							allgemein	für 10 | 8 | 6 zöllig. Maaß		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre	Ellen.			
								10	8	6
Waffenrock für die Unteroffizier-Chargen der Garde-Kürassier-Regimenter.	....		.	.	.	3	.	.	.	.
	Grundtuch	....	.	.	.	.	$2\frac{51}{64}$	.	.	.
	Farbiges Besatztuch	zu 1 Paar Kragenpatten......	.	.	.	.	$\frac{1}{32}$	.	.	.
		zu 1 Paar Aermel-Aufschlägen	.	.	.	.	$\frac{3}{32}$	.	.	.
		zu 1 Paar Schulterklappen...	.	.	.	.	$\frac{5}{128}$	.	.	.
		zu 1 Paar Schwalbennestern..	.	.	.	.	$\frac{1}{16}$	.	.	.
	Vorstöße	vorne herunter...............	.	.	.	.	$\frac{1}{64}$	.	.	.
		an den Taschenleisten.........	.	.	.	.	$\frac{1}{128}$	.	.	.
		„ „ Schulterklappen.......	.	.	.	.	$\frac{1}{128}$	.	.	.
	Knöpfe,	siehe Tabelle I.								
	Tressen	zu Kragen und Aermel-Aufschlägen....................	.	.	.	.	$1\frac{7}{8}$	.	.	.
		zu Schwalbennestern.........	.	.	.	.	$2\frac{3}{4}$	.	.	.
	Borten	zu Kragen und Aermel-Aufschlägen....................	.	.	.	.	2	.	.	.
	Futterleinwand	zu dem Leib und Aermeln.....	.	.	.	.	$3\frac{5}{16}$	.	.	.
		zum Schooß..................	.	.	.	.	1	.	.	.
	Litzen,	siehe Tabelle I.								
	Macherlohn (aus welchem auch die Wattirung, Kragen-Einlage, Haken und Oesen 2c. zu bestreiten)	ohne Unterschied, ob der Rock für einen Unteroffizier oder Trompeter gefertigt wird.....	.	17	.	.	.	.	.	.
Wassertrense,	siehe Trense.									
Woylach	zum deutschen Reitzeug............	....	.	.	.	7	.	.	.	.
	zum ungarischen Reitzeug	....	.	.	.	8	.	.	.	.
		von Wolle, geköpert, $3\frac{1}{2}$ Elle lang, 3 Ellen breit, $5\frac{5}{8}$ Pfund schwer..........................	5	.	.	.	.	.	.	.
Zündhütchenbüchse,	kleine viereckige Büchse von Blech		.	1	6	.	.	.	.	.

Bemerkung. Zur Unterhaltung der Zündhütchenbüchsen wird den Truppen im Frieden keine besondere Vergütung gewährt, die etwaigen Kosten sind vielmehr aus den Nebenkosten zu bestreiten.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868

Berlin 1868